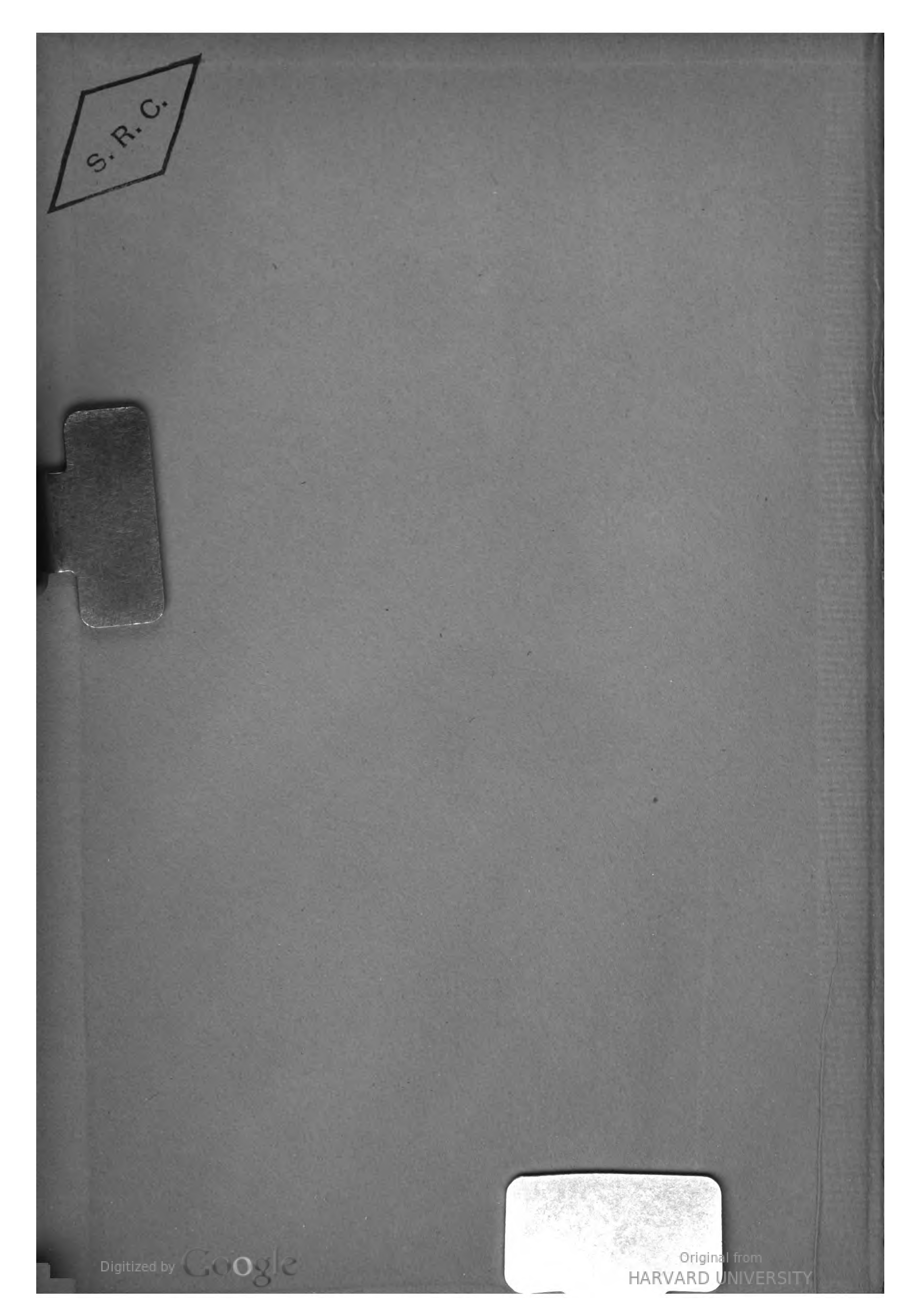

COUNTWAY LIBRARY
HC 4KAY B


S. R. C.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

FÜNFUNDDREISSIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1909.



Inhalt des fünfunddreissigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

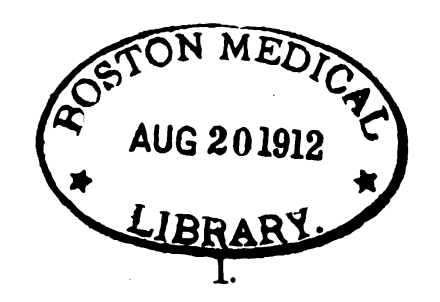
ausgegeben 14. Oktober 1909.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 25. November 1909.







I.

Heimweh und Verbrechen.

Von
K. Jaspers.

Vorwort.

Schon lange haben die mit unglaublicher Grausamkeit und rücksichtsloser Brutalität ausgeführten Verbrechen (Mord und Brandstiftung) Interesse erregt, die man von zarten Geschöpfen, jungen und gutmütigen, noch ganz im Kindesalter befindlichen Mädchen ausgeführt sah. Der Widerspruch zwischen Tat und Täterin, die Motivlosigkeit oder unzureichende Motivierung und darum das Rätselhafte und Unverständliche der Ereignisse erregten Mitgefühl oder Abscheu.

Längst hat man einstimmig einen Teil der Individuen als schwachsinnig oder moralisch idiotisch erkannt. Durch geringe Anlässe erregte Affekte oder blinde Impulse führen bei ihnen die Tat herbei. Vor mehr als 100 Jahren hat man daneben als eigene Ursache schon das Heimweh betrachtet. Durch die Arbeit von Wilmanns „Heimweh oder impulsives Irresein" ist die Frage nach der Bedeutung dieses Zustandes für Verbrechen und der psychiatrischen Auffassung desselben wieder angeregt worden, nachdem sie lange geruht hatte. Da Behauptungen gegen Behauptungen stehen, ohne daß die Art der Fälle überhaupt allgemein gekannt ist, erscheint es angebracht, eine zusammenfassende Bearbeitung des spärlichen Erfahrungsbestandes auf diesem Gebiet zu liefern, die vielleicht ein wenig zur Klärung der Fragen beitragen, sie allerdings nicht lösen kann.

Zu diesem Zwecke wurde zunächst historisch untersucht, was für Anschauungen über das Heimweh und seine Bedeutung geherrscht haben. Dieser Teil gewann ein gewisses selbständiges Interesse. Es erschien nicht überflüssig, auf diesem ganz kleinen Gebiet eine Vorarbeit für den künftigen Historiker der Psychiatrie zu leisten, zumal da deutlich wurde, daß das Heimweh früher in der Auffassung der Ärzte eine viel größere Bedeutung hatte als heutzutage.

Ferner wurde versucht, die bis jetzt beschriebenen Fälle von Verbrechen aus Heimweh, die zum Teil in schwer zugänglichen



Schriften zerstreut sind, zusammenzustellen. Die Beschreibungen entsprechen zwar zum großen Teil nicht den Anforderungen der modernen Psychiatrie; kaum ein Fall ist dabei, bei dem man nicht noch Fragen über Tatsächliches beantwortet haben möchte. Doch stellen sie das einzige Erfahrungsmaterial für unsere Frage dar. Zudem haben die Fälle durch ihre Eigenart und Seltenheit soviel Interesse, daß ihre fast vollkommene Vergessenheit nicht berechtigt ist. Bei der Spärlichkeit der Beobachtungen, aber auch aus historischem Interesse, sind ältere Fälle, die nur sehr kurz berichtet sind, ebenfalls wiedergegeben.

Immerhin kommen Ereignisse solcher Art auch heute noch vor, wie die in wenigen Jahren beobachteten zwei Fälle aus der Heidelberger Klinik beweisen. Der erste wurde von Wilmanns schon veröffentlicht, der zweite wird in dieser Schrift seine Stelle finden, neben einigen anderen, die nur nach den Akten wiedergegeben werden können. Für ähnliche zukünftige Fälle das Vergleichsmaterial möglichst vollständig an die Hand zu geben und die Gesichtspunkte zu erörtern, die bei ihrer Auffassung in Frage kommen, ist der Hauptzweck dieser Arbeit.

Herrn Dr. Wilmanns spreche ich für die Anregung und Unterstützung bei der Arbeit meinen Dank aus. Er hat mich auf einen großen Teil der Literatur aufmerksam gemacht und mir sein Gutachten über Apollonia S. überlassen. Insbesondere aber stammt die Auffassung, daß es zu Verbrechen führende Heimwehverstimmungen gibt, auch ohne daß die Täterinnen intellektuell oder moralisch schwachsinnig sind, von ihm.

Herrn Prof. Nissl danke ich, daß er mir die Erlaubnis gab, an seiner Klinik zu arbeiten und ihre Hilfsmittel zu benutzen und Herrn Dr. Longard für gütige Überlassung zweier Gutachten, die in der folgenden Arbeit wiedergegeben sind.

Geschichte der Heimwehliteratur.

Das Wort „Heimweh“ [1]) ist in dem schweizerischen Dialekt des 17. Jahrhunderts entstanden, zum ersten Male durch die ärztliche Fachliteratur in der Schriftsprache gebraucht, aber trotzdem Schweizer Dialekt geblieben und erst in der Zeit der Romantik in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch übergegangen. Nicht nur durch

1) Vgl. Kluge (Literaturverzeichnis).



diese Wortentstehung ist die Geschichte der Lehre vom Heimweh im Anfang eng verbunden mit der allgemeinen Literaturgeschichte. Neben den medizinischen Arbeiten entstanden im 18. Jahrhundert, den sentimentalen Neigungen der Zeit entgegenkommend, auch eine Menge populärer Beschreibungen der Heimwehkrankheit, die ihrerseits auf erstere zurückwirkten, sodaß im weiteren Verlauf eine Mischung poetischer Schriftstellerei mit medizinischer Beobachtung und Kritik entstand, die zwar historisch interessant, für unseren speziellen wissenschaftlichen Zweck aber recht unerfreulich erscheint.

Im 17. Jahrhundert wurde die Heimwehkrankheit als Nostalgie entdeckt. Bald wurde sie ein beliebtes Thema, das zahllose Arbeiten, insbesondere Dissertationen, hervorrief. In der Krankheitslehre gewann sie eine anscheinend enorme Verbreitung. Überall wird sie als schweres, oft tödliches Leiden erwähnt. Selbst Auenbrugger, der Entdecker der Perkussion, gibt für die Nostalgie einen besonderen Befund an. In vielen allgemein-medizinischen Lehrbüchern — psychiatrische gab es damals noch nicht — fand sie ihren Platz, als noch keine forensische Beobachtung vorlag.

In dieser Form wurde die Nostalgie in der französischen Literatur bearbeitet in einer großen Reihe von Schriften bis zur letzten von Benoist. Ethnographische Gesichtspunkte, Bedeutung des Klimas, die körperlichen Erscheinungen, die Rolle der Nostalgie beim Militär werden eingehend dargestellt. Von einem forensischen Falle kann man in der französischen Forschung nichts finden. (Über Marc s. unt.)

Anders in Deutschland. Während in Frankreich die Nostalgieliteratur trotz ihres Umfanges in 100 Jahren fast auf demselben Standpunkt steht, knüpft sich in Deutschland der Fortschritt an die Forschung über die forensische Bedeutung der aus Heimweh begangenen Verbrechen. Es entstanden klare Fragestellungen, entgegengesetzte, sich bekämpfende Meinungen, die eine Stellungnahme der meisten Psychiater der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur Folge hatte. Dann schwand das Interesse für das Heimweh mehr und mehr. In gerichtlich-psychiatrischen Werken wird es noch immer kurz erwähnt. Zustände, die früher dahin gerechnet wurden, waren durch die Entwicklung der Wissenschaft abgetrennt worden, bis es zu unserer Zeit fast der Vergessenheit anheimfiel.

Nach dieser allgemeinen Übersicht folge eine spezielle Darstellung der Entwickelung der Nostalgielehre. Zunächst handelt es sich um die Heimwehliteratur in dem ganzen Umfange, den sie durch die Ausdehnung des Nostalgiebegriffs auf viele andere Krankheiten



gewann, dann um ein Referat der französischen Arbeiten und schließlich um die Entwickelung der forensischen Auffassung. Diese Dreiteilung ist berechtigt, weil die einzelnen Gebiete nur wenig Einfluß aufeinander übten; französische und deutsche Arbeiten bleiben fast ganz ohne Fühlung. Auf die forensische Forschung wirkte wohl die alte Lehre von der Nostalgiekrankheit, aber sie gewann doch eine ganz unabhängige selbständige Entwickelung.

Im Jahre 1678 verfaßte Joan. Hofer[1]) unter seinem Lehrer Joan. Jac. Harder in Basel als Dissertation eine kleine lateinische Arbeit, in der er ein „neues Thema“ ergreift, das noch von keinem Arzt beschrieben sei. Es handle sich um eine Krankheit, die in Schweizer Mundart Heimweh, in Frankreich mal du pays heiße. Er prägt dafür den Namen Nostalgia. In 12 Thesen gibt er in präziser Weise seine Anschauungen wieder, die in Methode und Resultat ein Ausdruck damaliger medizinisch-wissenschaftlicher Arbeitsweise sind.

Von „glaubwürdigen Leuten“ hat er zwei Fälle erfahren, die ihm neben anderen Reminiszenzen die Erfahrungsgrundlage für seine Arbeit abgeben.

Ein juger Student aus Bern erkrankte in Basel, fieberte, bekam Angstzustände, schwere Symptome traten hinzu und man erwartete schon seinen Tod, als der Apotheker, der auf Vorschrift des Arztes ein Klysma geben wollte, den Zustand erkannte, ihn für Heimweh erklärte und behauptete, es gebe kein anderes Mittel als die Rückkehr in die Heimat. Zusehends besserte sich der Mann, war auf dem Wege ganz wohl und kam gesund in Bern an.

Der zweite Fall betrifft ein junges Mädchen, das krank ins Spital gebracht auf alle Fragen, alle Heilversuche immer nur die Worte hervorbrachte „ich will heim, ich will heim“. Zu Hause genas es in wenigen Tagen ohne Anwendung von Heilmitteln.

Hofer bemerkt, daß vor allem junge Leute von der Nostalgie ergriffen würden, besonders solche, welche zu Hause nur mit sich

---

1) Der antiken Welt waren Gefühle des Heimwehs nicht fremd. Odysseus wird von ihnen gequält und trotz äußeren Wohlergehens fortgetrieben, Ithaka zu suchen. In Griechenland, insbesondere in Athen, galt die Verbannung für das größte Übel. Ovid fand später viele Klageworte für seine Sehnsucht nach Rom, das Desiderium patriae. Die verbannten Juden weinten an den Wasserbächen Babels Zions gedenkend. Wenn es sich hier auch immer um komplexe Gemütszustände gehandelt hat, spielte doch wohl das Heimweh in unserem Sinne dabei eine Rolle. Trotzdem fehlt Wort und Sache sowohl bei Hippokrates wie Galenus (Kluge). Dante spricht in seiner Göttlichen Komödie von der Abendstunde, wo des Schiffers Herz voll von Heimwehtrieben weich wird. Doch beginnt erst mit Hofer die eigentliche Heimwehliteratur.

lebten, niemals unter Menschen gingen. Solche können sich, wenn sie von Hause fortkommen, nicht an die fremden Sitten gewöhnen. Sie können die heimatliche Milch nicht entbehren, sehnen sich Tag und Nacht nach Hause und, wenn ihr Wunsch nicht erfüllt wird, werden sie krank.

Durch vorausgehende andere Krankheiten, veränderte Lebensweise, Änderung der Luft und fremde Gebräuche wird der Ausbruch der Nostalgie befördert. Als Zeichen, die ihren Eintritt befürchten lassen, nennt er: Abneigung gegen die fremden Sitten, Neigung zur Melancholie aus Anlage, große Aufregung über kleine Scherze und Späße, die man mit ihnen macht, Fernbleiben von den fremden Vergnügungen. Symptome der ausgebrochenen Nostalgie sind: dauernde Traurigkeit, alleiniges Denken an die Heimat, gestörter Schlaf oder dauerndes Wachen, Abnahme der Kräfte, Verminderung des Appetits und des Durstes, Angstgefühle, Herzpalpitationen, beschleunigte Atmung, Stupor, kontinuierliches und intermittierendes Fieber.

Interessant sind die Vorstellungen, die Hofer über Ätiologie, Pathogenese und Sitz des Heimwehs entwickelt. Als Sitz betrachtet er den innersten Teil des Gehirns, der aus unzähligen Nervenfibrillen besteht, in denen die Lebensgeister (Spiritus animales) beständig auf- und abwogen. Das Wesen der Krankheit besteht in einer gestörten Einbildungskraft, wobei die Lebensgeister nur einen Weg durch den Streifenhügel wandeln, in dem die Idee des Vaterlandes ihren Sitz hat, und so in der Seele nur diese Idee wachrufen. Dadurch werden sie endlich ermüdet, erschöpft, verwirrt, und bewegen sich ungeschickt, so daß sie verschiedene Phantasmen hervorrufen. Dies fast beständige Erzittern (vibratio) der Lebensgeister in den Fasern des Hirnmarks, in denen die Spuren der Vaterlandsideen eingeprägt sind, hat zur Folge, daß sie von anderen Dingen nicht mehr bewegt werden, oder daß, wenn es einmal geschieht, die mit den Gedanken ans Vaterland beschäftigte Seele keine Acht darauf hat. Die Symptome der Nostalgie entstehen, weil die gebundenen Lebensgeister nicht mehr in die anderen Teile des Hirns gelangen und deren natürliche Funktionen unterstützen können. Der Appetit wird nicht mehr wachgerufen, der Magensaft verliert an Lösungsvermögen für die Speisen, der Chymus tritt in roherem Zustande ins Blut, in dem dicklichen Serum entstehen weniger Lebensgeister als früher, und die wenigen werden wegen der dauernden Ekstase des Geistes im Hirn aufgezehrt. Daher versiegen die Willens- und Reflexbewegungen, die Blutzirkulation wird verlangsamt, das dickere Blut verursacht den trägeren Herzschlag, dehnt die Gefäße und ruft

die Angst hervor. So tritt schließlich der Tod ein. Mit den Worten: „das kann alles durch die Einbildungskraft allein geschehen,“ schließt Hofer diesen Absatz.

Die Prognose richtet sich danach, ob man die Kranken in die Heimat zurückbringen kann oder nicht. Die Therapie bezieht sich auf die Besserung der gestörten Einbildungskraft und auf Milderung der Symptome. In bezug auf erstere, wenn sie noch keine festen Wurzeln gefaßt hat, empfiehlt er ein Purgans, wodurch der Ballast der rohen Stoffe aus den Verdauungswegen entfernt werde. Zur Milderung der Symptome rühmt er verschiedene Mixturen.

Im Anschluß an diese Arbeit von Hofer erschienen im Laufe der Zeit mehrere Dissertationen, die, soweit das aus Referaten zu schließen ist, nichts wesentlich Neues enthalten. (Verhovitz 1703. Tackius 1707). Zwinger (1710) gab die Arbeit Hofers in erweiterter Form heraus und ergänzte sie durch einige kurz erzählte Fälle. Er betont, daß die Ursache des Heimwehs eine rein psychische sei und oft durch Zufälle, wie das Anhören des Kuhreihens, hervorgerufen werde. Seitdem spielt der Kuhreihen in der Heimwehliteratur eine große Rolle[1]).

Eigenartig ist der Aufsatz „von dem Heimweh“, den der durch seinen vermeintlichen homo diluvii testis berühmte Scheuchzer in seiner Naturgeschichte des Schweizerlandes geschrieben hat. Die eigentliche Ursache des Heimwehs ist nach ihm die Änderung des Luftdrucks. Die Schweizer leben in den Bergen in feiner leichter Luft. Ihre Speisen und Getränke bringen auch in den Körper diese feine Luft hinein. Kommen sie nun in das Flachland, so werden die feinen Hautfäserchen zusammengedrückt, das Blut wird gegen Herz und Hirn getrieben, sein Umlauf verlangsamt und, wenn die Widerstandskraft des Menschen den Schaden nicht überwindet, Angst und Heimweh hervorgerufen. Daß besonders junge Leute mit feiner Haut und solche, die mit Milch genährt sind, erkranken, dient ihm als Stütze seiner Ansicht. Zur Behandlung empfiehlt er auf Grund seiner Meinung neben psychischer Beeinflussung Transport auf höher gelegene Berge und innerliche Darreichung von Stoffen, die „zusammengepreßte Luft enthalten“, um von innen den Druck im Körper zu erhöhen, z. B. Salpeter, Pulver, jungen Wein. Anhangsweise spricht er vom Heimweh der Walfische, die in südlichen

1) Auch im Briefwechsel zwischen Goethe und Schiller wird er besprochen in Beziehung auf die Stelle im Tell, wo Attinghausen Rudens warnt, wie er sich dereinst „mit heißen Thränen“ „nach dieses Herdenreihens Melodein“ sehnen werde. (Kluge.)



Gewässern ebenfalls infolge Druckänderungen an diesem Übel erkranken.

In einem späteren Artikel, wendet er sich mit Spott gegen den Rostocker Professor Detharding. In einer Arbeit Disp. de Aere Rostockiano 1705 schreibt dieser von der Schweizer Luft, die durch ihre Ungesund- und Grobheit die Gemüter der Einwohner ganz dumm mache. Aus eben dem Grunde bekämen die Schweizer das Heimweh, weil sie eine reinere und gesündere Luft nicht vertragen könnten „gleich denen Widhopfen, welche an den stinkenden Mist gewohnt, anderswo nicht leicht zunehmen."

Diese ergötzliche Meinungsverschiedenheit zwischen Scheuchzer und Detharding wird von Zedler 1735 noch einmal wieder aufgerollt, aber nicht genug, 1781 wird in Krünitzens Enzyklopädie in einem breitspurigen Aufsatz die alte Streitfrage nochmals behandelt, um dann endgültig zur Ruhe zu kommen (nach Kluge, ebenso das folgende).

Im Anschluß an Hofer, Zwinger, Scheuchzer erscheinen nun zahlreiche populäre Beschreibungen. 1716 wird in Breslau ein Aufsatz gedruckt von der Nostalgie oder dem sogen. Heimwehe. 1740 spricht Keißler in einer Reisebeschreibung vom sogen. Heimweh, welches sonderlich den Bernern anhängt. 1755 sind in einer Leipziger Wochenschrift 32 Seiten lang zu lesen „moralische Gedanken vom Heimweh". Die Ende des Jahrhunderts erschienenen Werke von Stilling, (das Heimweh, Roman) und von Ul. v. Salis, (Bildergalerie der Heimwehkranken) beschäftigen sich mit dem Himmelsheimweh und ähnlichem, eine Parallelisierung vermeintlich verwandter oder gar identischer Gefühle, die, von Dichtern manchmal benutzt, noch in der neuesten Broschüre Maacks: Heimweh und Verbrechen eine merkwürdige Rolle spielt.

In der ärztlichen Literatur wird die Nostalgie zu einem immer von neuem erwähnten und beschriebenen Krankheitsbegriff, der für lange Zeit einen selbstverständlichen Platz im nosologischen System genießt: Haller 1754. Linne genera morborum 1763. Dieser führt unter der Klasse „morbi mentales" der ordo „pathetici" das genus „Nostalgia" auf [1]). Er schafft die schwedische Übersetzung Hems juka. von Swieten erklärte das Heimweh für eine Ursache der Melancholie und des Skorbuts, die durch eine Veränderung der schwarzen Galle entstehe [2]). Hervorragende Mediziner vom Ende des 18. Jahrhunderts scheinen es regelmäßig zu erwähnen, so

1) zit. nach Hettich. 2) zit. nach Benoist.



Cullen (Edinburg) als Art der Melancholie, Sauvages (Montpellier) ebenso, Sagar (Wien) als ein genus der vesaniae. Dieser erzählt von sich selbst (Syst. morb. sympt. S. 732 Zit. nach Vogel), daß er am Heimweh gelitten habe, mit Ekel, Verstopfung, Wassersucht, Schlaflosigkeit und Schwäche. Sobald er in sein Vaterland zurückkam, genas er ohne Arznei. Sauvages stellte vier Symptome auf: morositas, pervigilio, anorexia, asthenia[1]. Roth 1768. Medizin. Handlexikon 1782.

Es erschienen immer wieder auch selbständige Arbeiten, (Pensées d'un allemand sur la nostalgie 1754, Hueber 1755) und namhafte Ärzte gehen ausführlich auf diese Krankheit ein. Der berühmte Auenbrugger findet in seinem „Inventum novum etc." (1761) eine Veränderung des Perkussionsschalles bei Heimwehkranken, einen „Sonitus obscurus" auf der einen Seite und bei ihrer Sektion konstant eine Verwachsung und Vereiterung der Lungen. Vor einigen Jahren sei die Krankheit in der österreichischen Armee sehr oft, jetzt seltener beobachtet, seitdem die Soldaten das Versprechen bekommen, nach Ablauf ihrer Dienstzeit in ihre Heimatstaaten zurückkehren zu können.

J. B. Zimmermann (1774)[2] betont, daß das Heimweh zwar von den Schweizern sich allein zugeeignet würde, aber auch sonst an vielen Orten vorkäme. Es sei beobachtet bei burgundischen Soldaten, bei den Schotten sei es nichts Seltenes. Ganz besonders häufig sei es bei den der Pressung widerstrebenden Soldaten in England. Kaum in die Heimat zurückgelangt, würden sie mit Gewalt auf ein anderes Schiff geschleppt und Tausende fänden den Tod an Nostalgie. Die plötzliche Rückkehr ins Vaterland tue therapeutische Wunder. Zimmermann erzählt einen Fall, der später noch manchmal wiederholt wird.

„Ein aus Bern gebürtiger Student der Medizin in Göttingen geriet im Heimweh auf den Gedanken, die größte Pulsader im Leibe solle ihm zerspsingen. Darum getraute er sich fast gar nicht mehr sein Zimmer zu verlassen. Am gleichen Tage jedoch, als er von seinem Vater zurückberufen wurde, hüpfte er ganz Göttingen im Triumphe durch, nahm von allen Bekannten Abschied, und am dritten Tage bestieg er mit außerordentlicher Munterkeit den Winterkasten in Kassel. Da er doch zween Tage vorher bei dem Anblick der kleinsten Treppe in Göttingen den Atem aus dem Bauche zog. Später an einem anderen

1) zit. nach Benoist.

2) Derselbe, der durch seine Werke über die Einsamkeit literarhistorisch bekannt ist.



Orte ist er noch einmal an Nostalgie erkrankt, nun ist er zu Hause munter und gesund".

Carthäuser (1771) hält Scheuchzers Erklärung durch Luftdruckänderung für sehr einleuchtend, doch könne diese allein nicht ausreichen. Auch psychische Einflüsse allein könnten die Nostalgie herbeiführen und heilen.

Schließlich hat 1783 der Göttinger Professor Blumenbach im Anschluß an eine Schweizerreise längere Bemerkungen über das Heimweh gemacht. Er findet es ohne mindeste Überlegung klar, daß es eine wahre Gemütskrankheit sei, die bloß in den inneren Sinnen und nicht, wie der sonst verdiente Scheuchzer meinte, in mangelnder Bergluft ihren Grund habe. Einige Kantone und zwar die gebirgigsten werden nicht von Heimweh befallen, z. B. Glarus Am stärksten haben die Appenzeller, ein bloßes Hirtenvolk, darunter zu leiden. Die Ursache der Nostalgie liegt in der allen Menschen eingepflanzten Prädilektion für das dulce natale solum. Der empfindliche Kontrast ist genügend, um erst Einsamkeit, Sehnsucht, Schwermut, schließlich Wahnsinn auszulösen. Es entsteht rasch Appetitlosigkeit und Prostration, aber ebenso unglaublich schnell ist die Erholung. Es scheint, als wenn in solchen Zuständen, wie überhaupt beim Wahnsinn, der Körper wie eine Uhr gleichsam suspendiert ist, um nachher wieder in Gang zu kommen. Blumenbach bemerkt, daß Schweizer auch im Herzen der Schweiz das Heimweh bekommen. Schließlich erzählt er einige oft wiederholte Geschichten:

Eine Anzahl Entlibucher betrieb in Paris eine Sennerei. Als diese Arbeit aufhörte, verfielen sie in Heimweh. Ähnlich ging es Lappen mit Renntieren in Madrid. Als die Tiere tot waren, erkrankten sie. Grönländer sollen 1636 in Kopenhagen in verzweiflungsvoller Sehnsucht nach der Heimat mit Kajaks nach Amerika gefahren sein, wobei die meisten umkamen. Die Zurückgebliebenen starben an Nostalgie.

Nordländer und Schweizer sind für diese Erkrankung bevorzugt. Als Ursache sei die Gewöhnung an großartige Natureindrücke und die Simplizität der Sitten anzusehen.

Nach Blumenbach erscheint noch ein Artikel von Diez in der deutschen Enzyklopädie 1790. Dieser lehnt sich an Auenbrugger an, meint aber, daß die Schweizer ganz besonders häufig befallen würden. Dies schiebe Haller auf die Staatsverfassung und die Gewohnheit, nur unter sich zu verkehren und zu heiraten. In Ersch und Grubers allgemeiner Enzyklopädie 1828 werden im Artikel „Heimweh" alte Auffassungen wiederholt, und dazu erzählt, daß 1813 bei der Belagerung von Mainz eine Typhusepidemie in Ver-



bindung mit Heimweh gehaust habe und durch letzteres beträchtlich verschlimmert sei.

Außer diesen kurzen Artikeln bringen in Deutschland die Jahrzehnte nach Blumenbach keine Heimwehschriften. In Frankreich dagegen beginnt jetzt die Reihe vieler Dissertationen über diesen Gegenstand. Die Mehrzahl derselben sind nicht zugänglich. Der Vollständigkeit wegen sind sie im Literaturverzeichnis zusammengestellt. Erst 1821 erschien von dem bekannten Arzte Napoleons, Larrey, eine vielgenannte Arbeit „Über den Sitz und die Folgen der Heimwehkrankkeit", die durch zweimalige Übersetzung ins Deutsche auch hier das Thema Nostalgie wieder in Fluß brachte.

Larrey hatte auf mehreren Feldzügen Napoleons, besonders auf dem russischen, seine Erfahrungen gesammelt. Aus seinen Krankengeschichten tritt uns ein schwacher Reflex der gewaltigen Leiden entgegen, denen damals zahllose Menschen zum Opfer fielen. Larrey behauptet, wie bei allen Irren, so wichen auch bei den Heimwehkranken zuerst die Geistesverrichtungen, dann die der Sinne und der willkürlichen Bewegung von der Regel ab. Auf der Höhe der Geistesverwirrung sehen die Kranken aus der Ferne lachende und entzückende Gemälde an dem Orte ihrer Heimat, wie rauh und öde diese in der Tat auch sein möge. Nach ihrer Aussage kommen ihre Verwandten und Freunde ihnen in reichen Kleidern und mit den freundlichsten Gebärden entgegen. Der Ablauf der Krankheit soll in drei Stadien vor sich gehen. 1. Stadium: Aufregung, Steigerung der Wärme auf dem Kopfe, gehobener Pulsschlag, regellose Bewegungen, Röte der Bindehaut, unsteter Blick, hastiges und nachlässiges Sprechen, Gähnen, Seufzen, Verstopfung, herumziehender Schmerz, 2. Stadium: Druck und Gefühl von Zwang in allen Teilen, Magen und Zwerchfell verfallen in eine gewisse Trägheit, Symptome von Magen-Darmentzündung, das Fieber wird heftiger. 3. Stadium: Schwäche, allgemeines Sinken der Kräfte, Traurigkeit, Seufzen, Tränenvergießen, Abscheu vor Nahrungsmitteln und klarem Wasser, Selbstmord oder allmähliches Erlöschen der Lebenskraft. Auf diese Weise hat Larrey auf dem Rückzuge von Moskau eine große Menge seiner Gefährten hinscheiden sehen. Als Sektionsbefund gibt er an: Oberfläche des Gehirns, Pia und Arachnoidea entzündet, mit Eiter belegt, Hirnsubstanz angeschwollen und härter als normal. Arterien angefüllt mit schwarzem flüssigem Blut. Als sekundär betrachtet er die Überfüllung der Lungen, Erweiterung des Herzens, Ausdehnung des Magendarmkanals durch Gas und Rötung der Schleimhaut. In derselben Arbeit beschreibt Larrey einige Kopfverletzungen



und findet zwischen deren Folgen und der Heimwehkrankheit eine weitgehende Ähnlichkeit.

Seine Übersetzung der Larreyschen Arbeit in Friedrichs Magazin begleitet Amelung mit einigen kritischen Bemerkungen (1830). Das Heimweh Larreys könne ganz aufgehen in die zwei Krankheiten des Nervenfiebers und der Melancholie. Es sei deren Ursache wie andere kummervolle Affekte, z. B. Liebesweh, sei aber keine eigene Krankheit. Außerdem kann das Heimweh als Symptom einer jeden Krankheit auftreten. „Ein jeder der schon einmal in der Fremde bedeutender erkrankte, wird mit mir übereinstimmen, daß man nie größere Sehnsucht nach der Heimat fühlt, als wenn man sich unwohl befindet, und daß diese Sehnsucht in dem Grade steigt, je härter man erkrankt, während sie in gesunden Tagen vielleicht ganz unbekannt war". Also sei das Heimweh nicht als Morbus genuinus anzusehen, sondern jederzeit entweder als Ursache oder Symptom eines Nervenleidens.

Derselben Auffassung wie Amelung ist Georget (1831). Das Heimweh ist keine Krankheit, sondern bloß eine Ursache von verschiedenen Affektionen, deren Behandlung sogar von dem Umstande, der zu ihrer Entstehung Veranlassung gegeben hat, unabhängig sein kann.

In merkwürdigem Gegensatz zu diesen kritischen Bemerkungen steht die etwa gleichzeitige Ansicht Friedreichs (Handbuch der gerichtl. Psychologie, Leipzig 1835). Bei der Erklärung des Brandstiftungstriebes aus einer Feuer- und Lichtgier findet er, daß auch die Nostalgie daraus abzuleiten ist. Der Bewohner des Gebirges, der ja vorzugsweise vom Heimweh ergriffen wird, sei ein ideellerer, geisteskräftigerer Mensch, wozu er durch den vorwaltenden Einfluß des Lichtes und des Sauerstoffes im Gebirge werde. In das Tal versetzt, sei er auf einmal seinen ideellen Potenzen der vorwaltenden Lichtsphäre entrissen und so sei das Heimweh nichts anderes als die Sehnsucht nach dem der Seele verwandten Lichte. Daher auch die vielen Brandstiftungen aus Nostalgie.

Es folgen in der nächten Zeit drei große zusammenfassende Arbeiten von Schlegel (1835), Zangerl (1. Aufl. 1820, 2. 1840) und Jessen (1841). Viele Angaben früherer Autoren werden, nicht immer mit genügender Kritik, zusammengestellt, manches Neue hinzugefügt. Als wesentlichen Fortschritt dieser Arbeiten darf man wohl betrachten, daß sie den ernstlichen Versuch machen, ein eingehenderes psychologisches Verständnis des Heimwehzustandes zu gewinnen.

Schlegels Schrift ist überfüllt mit Dichterstellen, er beschäftigt sich eingehend mit dem Heimweh verschiedener Völker[1]) und der Soldaten[2]). Er behandelt auch die forensischen Fragen. Das Neue was er bietet, ist ein Versuch psychologischer Auffassung. Nach einigen Bemerkungen, daß der Arzt sich nie über die gemeine Linie erheben werde, wenn er nicht unablässig Psychologie in enger Verbindung mit Physiologie als Grundwissenschaft seines Studiums erforsche, betont er, daß die Ursache der Heimwehkrankheit allein in jenem Empfindungszustand der Seele, den wir Sehnsucht nennen, bestehe, dagegen weder in Entbehrung der gewohnten Bergluft, noch in einer instinktartigen Vorliebe für das Geburtsland gefunden werden könne. Die Wirkung auf den Körper sei die unbefriedigter Sehnsucht überhaupt. Doch nicht alle Menschen haben die Anlage, in den Zustand der Sehnsucht zu geraten. „Wie ist nun der Ursprung der Heimatsliebe zu erklären, da sie kein eigentlicher Naturtrieb, auch keine bloße Frucht der Gewohnheit, noch weniger eine Folge von Überlegung ist? Die Heimatsliebe hat ihre ersten Keime in den ersten Empfindungen und Vorstellungen des jugendlichen Alters. So wie da auf das zarte Gemüt, auf das reizbare Gefühl, auf die lebhaftere Einbildungskraft alle Umgebungen einen tieferen Eindruck, einen unverlöschlicheren machen als in späteren Jahren, so hinwieder lebt der junge Mensch sich gleichsam tiefer und inniger in alle seine Umgebungen hinein. Er belebt alles, auch das Leblose mit seinen Vorstellungen. Er macht spielend Freundschaften wie mit Kinderpuppen so mit Gesträuchen, Wohnungen, Bergen und Winkeln. Jeder Tageszeit, jeder Jahreszeit, jeder häuslichen und außerhäuslichen Beschäftigung lauscht er ihre innerste Natur, ihren feinsten Reiz ab, der erwachsenen Personen kaum empfindbar ist. Gleichsam

---

1) Bougainville berichtet von einem Otaheiter, der im botanischen Garten zu Paris beim Anblick des Brotfruchtbaums in Entzücken geriet und keine Ruhe hatte, bis er die Rückkehr erreichte. Die Nostalgie der Völker Sibiriens wird nach Delaportes' Reisen eines Franzosen berichtet. Nach Frorieps Notizen vom Jahre 1832 werden die Leute des Orahvolks auf Madagaskar melancholisch, wenn sie eine Zeitlang von Hause fort sind. Viele nehmen bei einer Reise etwas Erde des heimatlichen Bodens mit und flehen die Gottheit an, daß es ihnen vergönnt sein werde, selbige wieder an ihren Ort zurückzubringen. Die Indianer Südamerikas gedeihen in den Wäldern bei Hunger und Strapazen, in den Missionen bei regelmäßiger Nahrung sterben sie dahin.

2) 1745/46 erkrankte in Philippeville ein ganzes Bataillon Niederbretagner epidemisch an Nostalgie. Die Leute starben massenhaft, der Rest mußte in die Heimat zurückgeschickt werden.

wie eine geistige Pflanze schlägt er mit seinem Gemüte Wurzeln und Ranken in und um alle Dinge seiner Jugendwelt. Er wächst gewissermaßen mit dem was ihn umgibt zusammen und wird eins mit demselben. Weil sich sein ganzes Wesen allem auf das zarteste anschmiegt, wird hier auch alles seinem Wesen vollkommen zusagend. Je älter aber der Mensch wird, desto mehr wird er auf sich selbst zurückgedrängt, er hat andere Bekanntschaften und Freundschaften als die mit toten unbelebten Wesen, Zeiten und Umständen. Er kann sich nicht mehr Spielen und Träumen hingeben, er gehört den Sorgen, die ihn gegen Außendinge gleichgültiger machen. So wird der Erwachsene, in Geschäften und Zerstreuungen aller Art verloren, gewissermaßen blinder gegen die Außenwelt. Er übersieht vieles, was das Kind einzeln durchdringt und beobachtet, was ihn umfängt, macht weniger tiefen Eindruck. Aber die ersten Eindrücke aus der früheren Zeit sind noch unerloschen und verlöschen nicht, wenn sie auch verdunkeln. Sie können nicht ganz verschwinden, denn sie hatten auf die bleibende Gemütsstimmung und die nachherige Geistesrichtung den folgenreichsten Einfluß und der erwachsene Mensch ist nur zu dem aufgewachsen, wozu er im zarten Beginn des Lebens und der ersten Selbsttätigkeit wird. Daher bleibt ihm auch in späteren Jahren, oft ohne es zu wissen, Vorliebe zu dem, was ihm am frühesten tief zugesagt hatte. Daher kann er in späteren Jahren in der Fremde reizendere, schönere Naturen finden, aber sie ergreifen ihn weniger als die Natur der Heimat, mit welcher sein ganzes Wesen einig ist. So erklären wir uns, warum noch Greise eine heftige Sehnsucht nach den Plätzen ihrer Kinderspiele und Männer beim Anblick der Gegend, wo sie ihre Jugend verlebten, ein Gefühl haben, welches sich nicht beschreiben läßt und mit keinem anderen Gefühl verglichen werden kann".

Das Buch von Zangerl (nur in der vervollständigten Ausgabe von 1840 mir zugänglich) verzichtet nicht auf poetische Auslegungen und Ergänzungen, doch ist er damit beträchtlich sparsamer als Schlegel.

Junge sensible Individuen sind besonders disponiert zur Nostalgie. Diese Krankheit stellt er nicht wie die meisten Autoren zur Melancholie, sondern betrachtet sie als etwas Besonderes, sowohl wegen der Art des Objektes der traurigen Leidenschaft als auch wegen ihrer furchtbaren Heftigkeit und ihres zerstörenden Einflusses auf die Gesundheit.

Er stellt der Nostalgia die Apodemialgia, das Hinausweh, gegenüber.

Die Nostalgie läßt sich einteilen in ursprüngliche (bei Gesunden entstandene) und abgeleitete (aus anderen Krankheiten hervorgegangene), in psychische und somatische und komplizierte, in offenbare, verheimlichte und simulierte.

Als Vorbote des einfachen offenbaren Heimwehs kann Nachtwandeln auftreten. Tiroler sahen beim Nachtwandeln ihre Heimat und kamen drei Monate später mit Nostalgie ins Spital. (Dasselbe nach Jessen von Isferdink beobachtet.)

Die Symptome entwickeln sich in folgender Weise: der Kranke spricht gern von seiner Heimat oder ist wortkarg, ernst, nachdenkend und traurig. Anfangs wagte er es kaum, sich selbst die Ursache seiner Leiden zu gestehen und bemüht sich ernsthaft, dieselben zu bekämpfen. Er glaubt die Stimmen geliebter Personen in den Stimmen der ihn umgebenden Menschen wiederzufinden. Der Schlaf flieht ihn. Tritt er doch ein, sieht er im Traume seine Familie, und erlebt die glücklichen Tage der Vergangenheit, um beim Erwachen in ein umso tieferes Meer von Traurigkeit zu versinken. Er wird empfindlich, verdrießlich, unzufrieden, erträgt kleine Neckereien und Ungemächlichkeiten mit Unwillen. Er sucht die Einsamkeit auf, alles Übrige wird ihm gleichgültig. Seine Stille wird nur zuweilen von tiefem Atem und Seufzen unterbrochen.

Längst haben sich zu den psychischen Symptomen körperliche gesellt. Diese laufen in drei Stadien ab. Im ersten bemerkt man traurigen Blick, blasse Wangen, die psychischen Symptome sind jedoch auffallender. Im zweiten tritt verminderte Eßlust, kachektisches Aussehen, mühsame und schlechte Verdauung ein. Sekretion und Exkretion sind gestört. Matter Puls, klopfender beschleunigter Herzschlag, Abnahme der Temperatur, Abmagerung, allgemeines Sinken der Kräfte. Im dritten Stadium stellt sich hektisches Fieber, Abzehrung und Durchfall ein. Wassersucht führt dann bald zum Tode. Und noch im Tode denkt der Kranke an seine heiß ersehnte Heimat.

Kurz bespricht Zangerl seiner Einteilung entsprechend die anderen Arten von Heimweh, empfiehlt z. B. beim verheimlichten das Belauschen, erinnert beim simulierten an das Wort Senecas „curae leves loquuntur, ingentes stupent". Beim komplizierten bemerkt er, daß sich das fieberhafte Heimweh vom Nervenfieber unterscheide durch die unglaublich schnelle Erholung, die bei gegebener Hoffnung, in die Heimat zurückkehren zu können, eintrete.

Bei der Schilderung der Entstehungsweise der Nostalgie findet Zangerl in echt intellektualistischer Psychologie, daß zunächst das

Vorstellungsvermögen, dadurch die Gefühlssphäre, schließlich das Begehrungsvermögen ergriffen werde. Der Kranke wird erst nachdenkend, vergleicht seine jetzige Lage mit der früheren in der Heimat und kommt zu dem Schlusse, daß diese jener vorzuziehen sei. Infolge dieser Vorstellung und der unangenehmen Eindrücke, die er in der Fremde empfindet, erwacht das Gefühlvermögen, er fühlt, daß alles, was seinem Herzen teuer war und Nahrung gab, jetzt mangle und daraus entsteht dann das lebhafte Begehren, der heiße Wunsch, in sein früheres heimatliches Glück zurückzukehren. Wird diesem Wunsche nicht entsprochen, so folgt eine Reihe körperlicher Leiden.

Hat der Kranke einmal die Vorzüge der Heimat vor der Fremde erkannt, so erlangt die Tätigkeit des Vorstellungsvermögens eine einseitigere Richtung, nur jene Bilder, die Bezug auf das Vaterland haben, werden reproduziert. Durch diese Einschränkung wird er für alle anderen physischen und geistigen Eindrücke gleichsam unzugänglich gemacht. Der Verstand wird gehemmt. Diese einseitigen und so gearteten Vorstellungen rufen nach und nach einen Gemütszustand herbei, in welchem der Kranke verstimmt, traurig, verdrießlich ist, nur noch Gefühl für sein Vaterland hat, an keinen Vergnügungen mehr teilnimmt, die Einsamkeit sucht.

Durch die eine dominierende Vorstellung und durch die Macht der beherrschenden Gefühle wird die ganze Tätigkeit des Begehrungsvermögens angeregt und auf die Erfüllung eines einzigen Wunsches gerichtet, nämlich heimzukommen, auch wenn der Tod ihm droht oder ewiger Kerker.

Sekundär wird der Körper ergriffen. Durch die unausgesetzt einseitige Tätigkeit der Seele entsteht Schlaflosigkeit, lebhaftes Träumen, Kongestionen zum Kopf, Kopfschmerzen. Durch die Macht der deprimierenden Gefühle wird die Vitalität des gesamten Gefäß- und Nervensystems herabgesetzt. „Je mehr die Einbildungskraft durch ihre angestrengte Tätigkeit die Nervenkraft an sich zieht, desto mehr wird letztere antagonistisch den größeren Nervengeflechten des Unterleibs entzogen, somit auch das ganze Geschäft der Reproduktion in Unordnung gebracht."

Andere Ansichten von der Entstehung der Nostalgie (Hofer, Scheuchzer, Larrey) weist er zurück.

Des weiteren zählt Zangerl eine Reihe erregender Ursachen auf, denn das Heimweh schlummert nicht selten wie das Feuer unter der Asche und es ist unglaublich, welch eine geringe Veranlassung oft zureicht, es in helle Flammen ausbrechen zu lassen. Solch



erregende Momente seien plötzliche Eindrücke, die die Erinnerung an die Heimat wecken, ein Brief, der Anblick von Landsleuten, der Nationaltracht, der vaterländischen Tiere. „Doch von allen erregenden Ursachen wirkt keine mit einem solchen magischen Zauber als die vaterländische Musik". Bei den Schweizern ist es der Kuhreihen, bei den Tirolern das Jodeln und die Kuhglocken, bei den Steyrern der Wechselgesang über die Berge, bei den Schotten die Sackpfeife.

Die Tatsache, daß die nördlichen und die Gebirgsvölker am meisten von Heimweh ergriffen würden, gibt wieder den Anlaß zu einer psychologischen Erörterung. „Die psychische Ursache liegt in der ungleichen Ausbildung der Seelentätigkeiten dieser Völker Jeder Mensch fühlt das Bedürfnis einer psychischen Tätigkeit. Seine Seele fordert Nahrung. Wird sein Verstand ausgebildet, so fehlt es seiner Seele nie an neuen Stoffen zur genußvollsten Tätigkeit. Ebenso steht seiner Einbildungskraft, wenn sie geübt und in gehöriger Richtung befriedigt wird, ein unermeßliches Feld zu immer neuen Reizen und Genüssen zu Gebote. Nun sehen wir aber, daß der Verstand der Bewohner der nördlichsten Gegenden und hoher Gebirge im allgemeinen nicht in jener Richtung ausgebildet ist, um in höherer Geistesbeschäftigung Reiz zu finden. Dagegen sind ihm von frühester Jugend an Gefühle der Hauptgenuß des Lebens. Abgesondert wie er lebt, heftet sich sein Herz nur an seine Familie, seine Herden, Wiesen und Alpen, diese einzigen Gegenstände seiner Liebe, seiner Aufmerksamkeit und Vertraulichkeit. Diese bilden den ausschließlichen Kreis seiner Vorstellungen, Empfindungen und Wünsche. Diese prägten sich unauslöschlich seiner beschränkten Phantasie ein und bildeten die Summe des unentbehrlichsten Lebensgenusses.

Wird ein Mensch dieser Art aus dem kleinen Kreise seiner Familie, aus dem Schoße seines einsamen und einfachen Lebens herausgerissen, so ist er nicht imstande, sich in die neuen Verhältnisse zu fügen, die fremden Gegenstände aufzufassen und zu verarbeiten. Andererseits entbehrt er alles, was seinem Herzen und seiner Phantasie teuer ist, alles was ihm die Hauptquelle des Genusses war, und findet für den ungeheuren Verlust nirgends Ersatz. So mangelt seiner Seele Stoff zur Tätigkeit. Was den Verstand und die Einbildungskraft erregen und in Übung setzen könnte, dafür fehlt die Empfänglichkeit, und was für das Herz Nahrung wäre, dazu fehlt der Stoff. Die Folge dieses Zustandes ist eine fürchterliche Leere, eine unüberwindliche Langeweile, der bald die Sehn-

sucht nach der Heimat folgt. Alle anderen Vorstellungen und Empfindungen verlöschen und die ganze Seelenkraft ist in dem einzigen Gefühle der Heimsehnsucht zusammengedrängt."

Ähnliche Ansichten hat schon Alibert (Physiologie des passions tome II. Brüssel 1825 p. 223. zit. nach Jessen), von dem Zangerl anscheinend unabhängig ist, geäußert: Die Liebe zur Heimat zeigt sich mit der größten Energie bei den ganz unzivilisierten Völkern. Die Lebensweise des Wilden ist durchaus geeignet, seine ersten Beziehungen zu verstärken, welche eine süße Gewohnheit ihm teurer macht als sein Leben. Der Instinkt, welcher ihn stets zur Natur zurückführt, läßt ihn in der Welt nichts erblicken als die Gegenden, wo er seine Beute erhascht, den Bach, welcher seinen Durst gestillt, das Moos, worauf er ausgeruht, die Hütte, worin er geschlafen hat. Der wiederholte Eindruck dieser Gegenstände, um so stärker je weniger sie abwechseln, identifiziert ihn mit denselben und bildet unmerklich die unzerstörbaren und rührenden Bande, welche die einfachen Völker an ihr Geburtsland fesseln.

Es folgt nun bei Zangerl eine eingehende Betrachtung des Heimwehs bei verschiedenen Völkern, dann einige Bemerkungen über Dauer und Ausgang der Krankheit. Sie kann in Heilung übergehen, in andere Krankheiten (Melancholia attonita, Tuberkulose, Krebs, Abortus, Nervenfieber) oder in den Tod, sei es durch die Krankheit selbst oder durch Selbstmord. Schließlich kann sie auch die Ursache von Verbrechen werden.

Der Leichenbefund gibt wenig Aufschluß, die erhobenen Befunde (Larrey, Auenbrugger, Ebel, Devaux) rühren von Komplikationen her.

Die dritte größere Arbeit hat P. Jessen zum Autor. Er faßt die Angaben früherer Schriftsteller noch einmal mit einer gewissen Kritik zusammen. Er wiederholt die Erzählungen merkwürdiger Heimwehhandlungen von Negern, von dem Otaheiter usw., insbesondere gibt er eine sehr eingehende Zusammenstellung der Symptome des Heimwehs, auf die man sich in forensischen Fällen wohl berufen hat.

Das Verlangen nach der Heimat oder, weil auch bei Veränderungen des Wohnortes vorkommend, nach den früheren Verhältnissen erzeugt Unzufriedenheit mit der Gegenwart. Der Mensch wird mutlos, niedergeschlagen, teilnahmlos und gleichgültig. Die Unlust zur Arbeit steigert sich bald zur Unfähigkeit. Das Nervensystem wird krankhaft empfindlich. Der verdrießliche Kranke verabscheut die fremden Sitten, erträgt Scherze, Neckereien und das geringste Ungemach nur mit dem größten Unwillen.



Während die wahre Ursache der Verstimmung aus Scham verheimlicht wird, schützt der Patient andere Übel vor. Still, in sich gekehrt, einsilbig, wortkarg, verdrossen wie er ist, sucht er gern die Einsamkeit und überläßt sich auf Spaziergängen in Feld und Wald seinen sehnsüchtigen Gefühlen und den Träumen seiner Phantasie.

In Blick, Miene und Körperhaltung liegt der Ausdruck des Mißmutes, der Schwermut. Die Gesichtsfarbe wird blaß, das Auge matt, häufig tränend, es wird nur mühsam geöffnet gehalten. Das Atmen wird schwer, unterbrochen, von häufigem Seufzen begleitet, der Puls ist unregelmäßig. Bei leichtester Anstrengung, geringster Gemütsbewegung klopft das Herz. Der Appetit schwindet, Verdauung und Ernährung, Sekretion und Exkretion werden gestört. Unter Kongestionen zu Kopf und Brust tritt Blässe, Kälte, Abspannung, Abmagerung, Entkräftung auf. Von den Organen wird besonders der Magen beteiligt. Auch der Geschlechtstrieb soll schwinden.

Die Schlaflosigkeit wird von leichtem Schlummer mit Träumen von der Heimat unterbrochen. Nachtwandeln, bei dem der Kranke sich in die Heimat versetzt fühlt, soll vorkommen. Im weiteren Verlauf stellen sich Delirien, Halluzinationen, Abstumpfung der Sinne, allgemeine Unempfindlichkeit ein. Hektisches Fieber kommt hinzu. „Der Tod erfolgt an gänzlicher Erschöpfung, Marasmus oder Tabes nervosa".

Der tödliche Ausgang soll bei ausgebildeter Nostalgie die Regel sein. Auch plötzlicher Tod, wie asphyktisch, sei beobachtet (bei Soldaten, die am selben Tage starben, als ihnen der Abschied verweigert wurde).

Unwiderstehliche und blinde Triebe treten bei Nostalgischen auf, um sich aus der traurigen Lage zu befreien. Sie begehen Selbstmord, stürzen sich aus dem Fenster, setzen sich den größten Beschwerden und Gefahren aus, schreiten zu Gewalttätigkeiten, Brandstiftung und anderen Verbrechen.

Im Anschluß an Alibert und Zangerl findet Jessen eine Hauptursache des Heimwehs in der Enge des Horizontes. Wer zu geistig freiem selbsttätigem Leben erwacht ist, vermag überall auf der Welt seine eigene Existenz mit der Umgebung in Einklang zu setzen. Wer zu solcher Selbsttätigkeit nicht gelangt ist, bleibt gleichsam mit der ihn umgebenden Außenwelt verwachsen, alle Gefühle und Gedanken sind in ihr festgewurzelt und nur auf die nächste Umgebung, Wohnung, Garten, Gewerbe, Familie gerichtet.



Entfernung aus der Heimat ist dann nicht mit einem Verlust von äußerlichen Dingen verbunden, sondern mit einem Losreißen von allem, worin der Mensch bisher gelebt hat, und mit seiner Heimat verliert er gleichsam die Hälfte seines Ich. Aus diesem Grunde werden Kinder und junge Leute am schmerzlichsten durch die Entfernung aus der Heimat berührt und besonders solche, deren Erziehung und Unterricht vernachlässigt wurde.

Der Ausbruch der Nostalgie erfolgt um so leichter, je größer der Kontrast der neuen Verhältnisse gegen die alten ist, je mehr die Entfernung aus der Heimat eine gezwungene und je weniger Hoffnung auf Rückkehr vorhanden ist. Sie wird befördert durch Ungemach aller Art, Strapazen, Mißgeschick, ganz besonders aber durch körperliche Krankheit.

In bezug auf das Wesen der Nostalgie kritisiert Jessen die Ansichten von Hofer, Friedreich, Larrey, Broussais (der 1828 die Affektion des Gehirns in der Nostalgie für die Folge primärer gastrischer Entzündungen erklärte) und Amelung. Er selbst findet besonders auffallend, daß die Nostalgie so schnell und sicher töte, während die Melancholie das Leben selten gefährde, daß bei der Nostalgie im Gegensatz zur Melancholie alle Organe gestört und ihre Lebenskräfte erschöpft werden und schließlich, daß die Nostalgie durch Beseitigung der Krankheitsursache so schnell und sicher geheilt werden könne, während die Melancholie sich lange hinziehe. Hieraus schließt er, daß bei der Nostalgie vorwiegend Medulla oblongata und Rückenmark als Träger des instinktartigen Seelenlebens ergriffen seien, während bei der Melancholie das Gehirn als Sitz der bewußten Gemütstätigkeit den Locus morbi darstelle. Aus dieser Theorie erklärt er die Prädisposition unkultivierter Menschen und junger Individuen mit vorwiegend unbewußtem Seelenleben, die Möglichkeit des Schlummerns der Nostalgie, die dann plötzlich geweckt, aber auch ins Unbewußte zurückgedrängt werden kann, das Nachtwandeln und die körperlichen Folgeerscheinungen. Er hält die Auffassung Hofers für gut, dessen Lebensgeister, zu Unrecht vergessen, das unbewußte Seelenleben repräsentieren, daß zwar zum Bewußten in mannigfachen Beziehungen stehe, aber gleichwohl ein selbständiges Dasein führen könne.

Im Laufe der Zeit waren neben diesen größeren Schriften auch eine Reihe von Dissertationen über Nostalgie erschienen, die unter unvollständiger Wiederholung älterer Angaben ein schematisches Krankheitsbild entwerfen mit Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Prognose, Therapie. ohne daß man ihnen einen eigenen Wert zu-

sprechen könnte. (Andresse, Grundtmann, Matthaei, Chatelain).

Es scheint, daß trotz der zahlreichen Heimweharbeiten, obgleich auch in fast allen Lehrbüchern die Nostalgie kurz notiert war, dieser Krankheitsbegriff in der Mitte des Jahrhunderts in ziemliche Vergessenheit geraten war, wenigstens meint L. Meyer[1]) (1855), daß das Heimweh noch weniger Berücksichtigung als in den Kliniken in den klinischen Handbüchern finde, worauf Damerow in seinem Referat der Meyerschen Arbeit die Literatur rekapituliert und hinzufügt, daß mit dem Aufhören der Ursachen des Heimwehs wegen der veränderten Reise- und Lebensverhältnisse und Anschauungen auch die Literatur darüber nachgelassen habe, wie das bei manchen anderen nach näheren oder entfernteren Ursachen benannten psychischen Krankheitsarten der Fall sei.

Meyer nun veröffentlicht 1855 5 Fälle von Wahnsinn aus Heimweh.

Ein von jeher stilles, langsames, unbehilfliches Mädchen von 24 Jahren nimmt nach langem Zureden von Braunschweig aus einen Dienst in Berlin an. Sie kam zum ersten Male aus dem Elternhause, betrieb die Vorbereitungen zur Abreise schwerfällig und war noch am Tage der Abreise ängstlich. In Berlin wurde sie durch Besuche des dort anwesenden Bräutigams und die freundliche Behandlung in der ersten Zeit aufgeheitert, doch die Ängstlichkeit wich auch nach mehreren Wochen nicht von ihr. Sie wurde mit der Arbeit so schlecht fertig wie in den ersten Tagen. Oft saß sie verträumt im Winkel und weinte. Appetitabnahme, schlechtes Aussehen. „Es sei ihr so schwer in den Gliedern gelegen, daß sie sich zu jeder Arbeit habe zwingen müssen. Sie sei traurig gewesen ohne zu wissen warum. Alles sei ihr fremd vorgekommen. Dann sei es ihr wieder gewesen, als sei sie nur von Bekannten umgeben, daß jeden Augenblick Mutter oder Schwester hereintreten müsse.“ Stimmen der Leute hielt sie für solche heimatlicher Bekannter, bis sie sich vom Irrtum überzeugte. Eine Nacht sah sie Mutter und Schwester umhergehen. Die nächste Nacht wieder. Sie stand auf, um der Schwester Geld zur Rückreise zu geben, wurde auch tatsächlich mit mehreren Talern in der Hand ins Bett zurückgebracht. Eines Tages blieb sie im Bett, hatte Gliederschmerzen, Schwere im Kopf und im ganzen Körper, sprach wenig, aß nichts, kam in wenigen Tagen sehr herunter, fühlte sich zu schwach zum Erheben, stand aber nachts auf und phantasierte. Bei der Untersuchung starrer Blick, verfallenes Aussehen, schmerzlicher Gesichtsausdruck. Unaussprechliche Schwere in Kopf und Gliedern ohne Schmerzen. Druck am Herzen, daß der Atem benommen werde. Obstipation. Bei der Exploration wird sie lebhafter und munterer. Im Laufe von 10 Tagen gelang es durch freundliche Aufmunterung der Umgebung, sie aus dem Erstarren immer

1) Später Professor in Göttingen.



mehr herauszubringen. Zuweilen noch Angst, leichtes Weinen. Sie wird die Nostalgie wohl gänzlich überwinden, meint Meyer, sodaß man ihre Krankheit als Akklimatisationskrise auffassen dürfte.

Nach der Schilderung scheint es am wahrscheinlichsten, daß es sich bei dem Mädchen um eine vielleicht durch Heimweh beförderte cyclothyme Depression gehandelt hat.

Der zweite Fall betrifft ein Mädchen, das in der zwei Monate dauernden Depression die Angehörigen sah, glaubte, vergiftet zu werden und beleidigende Stimmen hörte. Von einer typischen Heimwehpsychose liegt nichts vor. Die übrigen Patienten sollen an Nostalgie mit Verfolgungswahn, mit ekstatischer Manie und Halluzinationen gelitten haben, ohne daß Heilung beobachtet wurde.

Schon Damerows Kritik betont, daß die Fälle sämtlich zweifelhaft seien. Es ist möglich, daß der ausführlicher referierte Fall jenen seltenen Vorkommnissen nahesteht, wo junge Mädchen, die zum ersten Male von Hause kommen, zunächst Heimweh haben, aus dem sich dann eine Psychose entwickelt, die auch bei Rückkehr nach Hause nicht heilt, sondern einen selbständigen Ablauf vom Typus einer cyclothymen Depression nimmt. Doch ist die Zugehörigkeit solcher Fälle zum manisch-depr. Irresein in engerm Sinne zweifelhaft, sie könnten vielleicht in das Übergangsgebiet zwischen dieser Krankheit und den degenerativen Reaktionen fallen.

Neben seinen Krankengeschichten gibt Meyer eine kleine launige Abhandlung über die Nostalgie. Der schwärmerischen Vorstellung vom Heimweh der Schweizer werde die Poesie abgestreift durch die Erfahrung, daß die armseligsten Bewohner einsamer Nordseeinseln, ferner Eskimos ebenso an diesem Übel laborieren, das von gewissen Zuständen der Gesellschaft abhängig sei und mit der Ausbreitung und Entwickelung der Kultur immer mehr verschwinde.

In den Kliniken, wo man scharf ausgesprochene Symptome und klare Fälle liebe, werde die Nostalgie selten beobachtet. Aber für diese Vernachlässigung des zarten Gastes, zu dessen Ergreifen mehr phantasiereiches Umfassen des Ganzen als scharfes Beobachten und Klassifizieren des Einzelnen gehöre, rächt er sich wie ein neckischer Geist nicht selten an dem erfahrenen Praktiker, verwirrt ihm die Pulslehre, entschlüpft unter verschiedenen Verwandlungen. Eine solche Spukgeschichte hat Meyer unter seinem Lehrer Marcus in der medizinischen Klinik in Würzburg erlebt.

Dieser stellte einen 16jährigen ziemlich kräftigen Burschen vor, der aus einem Schwarzwälder Dorfe gebürtig, seit 4 Wochen in Würzburg war, um sein Handwerk zu lernen. Er war so bedenklich erkrankt, daß man ihn wegen Nervenfieber in die Klinik brachte. Mehrere



Tage vor der Aufnahme hatte er nichts gegessen, war abgeschlagen in den Gliedern, mußte sich legen, klagte über Kopfschmerzen. Jetzt schien der Kranke sehr schwach, lag ohne sich zu rühren auf dem Rücken, Augen und Mund geöffnet, antwortete nur auf wiederholte Fragen und sehr unvollständig. Er forderte weder Speise noch Trank und aß nur, wenn ihm der Löffel an die Lippen gesetzt wurde. Die objektiven Symptome waren weniger beunruhigend, der Kopf nicht übermäßig heiß, ein kleiner weicher Puls von normaler Frequenz. Nach verschiedenen Debatten einigte man sich, die Erscheinungen als gelinde Vorläufer eines Typhus zu betrachten. Einige schlugen schon Coupiermethoden vor, als plötzlich Marcus dem Kranken lächelnd auf die Wange klopfte und ihn kräftig anredete, „Bürschle, wenn du tüchtig essen und einen Schoppen Wein trinken willst, so soll dich morgen der Stellwagen heimbringen". „Als ich mittags in den Saal kam, spazierte der Typhuskranke lustig umher, er hatte seinen Schoppen geleert und seine nicht geringe Portion gegessen, fühlte indes noch einigen Hunger."

In den Lehrbüchern käme die Nostalgie noch schlechter weg wie in den Kliniken, sie werde kurz erwähnt und unbestimmt geschildert. Ihr Verlauf könne durch Darniederliegen aller Funktionen tödlich werden. Es könne auch das erste Stadium der eigentlichen Stimmungskrankheit überwunden werden, oder auch es können sich wie bei allen Geisteskrankheiten (lypemanie systematisée) die entsprechenden Vorstellungsweisen zu mehr weniger bestimmten Komplexen entwickeln. Die Nostalgie wandle sich dann in Verfolgungswahnsinn, ekstatische Tobsucht, hypochondrische Melancholie usw. um.

Aber man darf die Nostalgie nicht verwechseln mit der aktiven Sehnsucht eines bewußten energischen Geistes, mit der sie keine Ähnlichkeit hat. „Der Jammer des Exilierten, dem der Sieg einer feindlichen Partei das Vaterland geraubt, die Trauerlieder eines Ovid, selbst die kläglichen Episteln Ciceros aus der Verbannung haben nichts gemein mit der betäubenden Hilflosigkeit eines Nostalgischen. Wir haben schon oben die Lächerlichkeit berührt, das Heimweh als die Sehnsucht eines zarten Gemüts nach der erhabenen Szenerie und dem idyllischen Leben einer heimatlichen Landschaft aufzufassen. Der beschränkte Bildungsgrad und die meist träge Natur der an Nostalgie Leidenden eignet sich am wenigsten für eine derartige ästhetische Auffassung. Nimmt die Poesie demnach das Heimweh in diesem Sinne zum Vorwurf ihrer Darstellungen, so entsprechen die Empfindungen, welche jene Vorstellungen erwecken, am allerwenigsten den Empfindungen des Heimwehs. Das Heimweh ist eine passive asthenische Geisteskrankheit, ihre Symptome sind Symptome eines individuellen Mangels, sind Schwächesymptome. Es scheint in seiner ersten Entfaltung mehr die Reaktion des Ge-



mütes gegen die Hilflosigkeit einer schwachen und seiner gewöhnlichen Stütze beraubten Intelligenz zu sein. Es ist ein testimonium paupertatis". Daher liegt die Ursache der Nostalgie in bornierten Ortsverhältnissen und Beschäftigungen. Es handelt sich meist um eine stabile, sich im Kreise derselben Beschäftigung drehende Bevölkerung, in welcher die Disposition zum Heimweh am reichlichsten entsteht. Das isolierte Leben, der Stumpfsinn prädisponiert. Dem entsprechen Beobachtungen beim Militär. Im Garderegiment zeichne sich die westfälische Kompagnie intensiv und extensiv durch ihre Nostalgie aus. In Westfalen leben die Leute auch in isolierten Bauernhäusern hinter Bäumen und Hecken in sehr beschränktem Horizont. Solche unter dem Einflusse derselben eintönigen Formen beschränkt gewordene Individuen verfallen in eine Art Betäubung, wenn man sie plötzlich in eine ganz neue Welt bringt. Es ist zu verwundern, daß dies nicht häufiger geschieht. „So wenig ihr Geschmack den Widerwillen gegen eine fremde Speise überwinden kann, so wenig ist ihr Gehirn imstande, die große Menge fremdartiger Objekte zu bewältigen."

Was die mitgeteilten 5 Fälle betrifft, so handelt es sich um Dienstmädchen, die ihre Heimat zum ersten Male verließen, um in Berlin ihr Fortkommen zu finden. Alle waren sogenannte gemütliche, zu rührenden Herzensergießungen geneigte Wesen. Durch die stark kontrastierenden Verhältnisse und die anfänglichen Mißhelligkeiten, die zum Teil wohl schon Symptome der Krankheit waren, kam diese zum Ausbruch, deren eigentlicher Grund von allen verborgen wurde oder dessen sie sich vielleicht auch gar nicht mehr bewußt waren. Das ist so bei allen Melancholischen, sie teilen eher alles andere mit, als die Veranlassung ihrer Krankheit. Sind doch schon im normalen Seelenleben die tiefsten Schmerzen solche, über welche man den Grund der Schmerzen vergißt. Schließlich hatten alle 5 Patienten Halluzinationen oder Illusionen von Eltern, Geschwistern oder sonstigen näheren Bekannten.

Soweit Meyer. Obgleich er das Thema von großen Gesichtspunkten anzusehen versuchte, insbesondere die Beziehung des pathologischen Heimwehs zur physiologischen Begrenztheit des Horizonts wie Zangerl erkannte, vermochte seine Arbeit doch nicht eine selbständige Heimwehpsychose sicher zu stellen. In Deutschland ist nach ihm keine größere Arbeit über die Nostalgie erschienen. Die Blütezeit der Heimwehliteratur war mit den drei größeren Schriften von Zangerl, Schlegel und Jessen vorüber. Es wurde noch hier und da erwähnt, aber in größeren Kreisen immer mehr



vergessen. Die Heimwehpsychose verschwand fast ganz und die Fragen beschränkten sich auf das forensische Gebiet.

Immerhin ist es von Interesse, einige der Orte auch bei hervorragenden Psychiatern, zu verzeichnen, wo die Nostalgie noch ein Dasein fristete.

Längst hatte sie einen Platz in den Lehrbüchern gefunden. Esquirol erwähnt den Selbstmord aus Heimweh. In deutschen Lehrbüchern wird die Nostalgie meist als Unterform der Melancholie aufgezählt. Buzorini (1832) unterscheidet das wenn auch heftig gesteigerte Heimweh, das doch mit Beseitigung der Ursache schwindet, von den aus diesem Heimweh entstehenden selbständigen Krankheiten. Bird (1836) macht auf die Nostalgie als auf ein eindrucksvolles Beispiel von der Wirkung der Seele auf den Körper aufmerksam, gibt ihr sonst keine selbständige Stellung, sondern betrachtet sie als eigenartige Form der Melancholie. Ebenso Guislain, der ihr Vorkommen bei der Armee im Krieg, bei Reisenden, in Klöstern und Gefängnissen erwähnt. Er selbst habe es in Belgien nicht beobachtet. Als Ursache von Geistesstörungen wird das Heimweh von Schüle aufgeführt. In Griesingers Lehrbuch findet es als Unterart der Melancholie ebenfalls eine Stelle in allen Auflagen. Insbesondere geht er auch auf die forensische Beurteilung ein. Emminghaus führt die Nostalgie als eine durch spezifische psychische Ursachen bedingte Seelenstörung auf, die symptomatologisch zur Gruppe der Melancholie gehöre. Sie komme besonders bei jungen Landmädchen weiblichen Geschlechts vor und könne, je nachdem Formen von einfacher trauriger Verstimmung mit Zwangsvorstellungen, Schwermut und Angst, Sinnestäuschungen, Wahnideen, Melancholie mit Zerstörungsimpulsen annehmen. Im letzten Falle führe sie zu Gewalttaten, Brandstiftung und Mord pflegebefohlener Kinder. Appetitmangel, Schlaflosigkeit, Furcht und Angst in der Nacht seien häufige Symptome. Bei Arndt (1883) erscheint die Melancholia nostalgica. Meynert (1890) sagt von der Nostalgia, daß sie sich als besondere Ursache mit der Amentia verbinden könne und noch Mendel in seiner Abhandlung über Melancholie in Eulenburgs Realenzyklepädie referiert das alte Bild der Nostalgia als Varietät der Melancholie, bei der sich lebhafte Halluzinationen von der Heimat, Angst, Seufzen, Hitze des Kopfes, Pulsbeschleunigung, Nahrungsverweigerung, Abmagerung einstelle und nach melancholischen Delirien der Tod durch Phthise oder Selbstmord erfolge. Auch in die englische Literatur ging das Krankheitsbild über. Kellogg (1897) schreibt, daß die Nostalgie unter der



Melancholia simplex einen besonderen Platz verdiene. Sie trat in Armeen epidemisch auf, der Patient magert ab, hat Visionen der Heimat, verzweifelt, begeht Selbstmord, Mord oder Brandstiftung oder stirbt in einem deprimierten Zustand und Marasmus.

Französische Heimwehliteratur.

Die französische Literatur geht ihre eigenen von der deutschen getrennten Wege. Ihre Arbeiten beruhen meist wie die deutschen auf dem ersten Nostalgieautor Hofer, berücksichtigen aber nicht die späteren deutschen Schriften. Insbesondere bleibt ihnen die forensische Heimwehfrage ganz fremd, mit Ausnahme Marcs. Dieser referiert in seinem Werke „Geisteskrankheit in Bezieh. z. Rechtspflege" die Ansichten des Masius ziemlich wörtlich, ohne etwas Neues hinzuzufügen. Im übrigen zeichnen sich die französischeu Arbeiten durch viel Poesie, gewandte lebendige Darstellung, aber auch durch Einseitigkeit und Kritiklosigkeit aus.

Nach der langen Reihe kleinerer Schriften, die im Laufe des Jahrhunderts meist als Thesen erschienen, wurden in den siebziger Jahren zwei umfangreiche Arbeiten (Haspel und Benoist) veröffentlicht, die in ziemlich verschiedener Weise die Einzelheiten der früheren zusammenfassen. Es wird genügen, wenn wir nach einer kurzen Übersicht der älteren diese beiden etwas eingehender referieren, um ein Bild der französischen Forschungen zu gewinnen Eine vollständige Besprechung aller würde wegen der Unzugänglichkeit der meisten auch kaum möglich sein.

Pinel soll die Nostalgie in einer eigenen Arbeit behandelt haben. Esquirol erwähnt sie. Nach den vielen kleineren Schriften zu Beginn des Jahrhunderts erschien 1821 die oft zitierte Arbeit Larreys, die durch zweimalige Übersetzung auch eine Verbreitung in Deutschland erfuhr und deren Inhalt schon wiedergegeben wurde. Die vielen weiteren Schriften sind aus dem Literaturverzeichnis zu ersehen. 1856 konstatiert Brierre de Boismont 13 mal Nostalgie als Ursache des Selbstmords. 1858 schreibt Legrand du Saulle eine Studie über die Nostalgie, deren ästhetischer Reiz in einem kurzen Referat nicht wiedergegeben werden kann, deren wissenschaftliche Bedeutung im übrigen nicht groß ist. Die ersten Eindrücke des zarten Jugendalters müssen sehr lebhaft sein und mit großer Kraft der Seele innewohnen, daß die schönsten Gegenden der Welt nicht die bescheidenen Orte, wo wir



die Augen zuerst öffneten, zum Vergessen bringen können. In dieser Sehnsucht, die der Quell reiner und süßer Freuden ist, liegt auch der Keim einer traurigen Seeleneffektion, unter der wir in verschiedenem Grade leiden, von der aber niemand ganz befreit bleibt. „Keine Jahreszeit begünstigt so die Entwickelung des Heimwehs wie der Herbst. Das Fallen der Blätter, die Öde des Landes, die kurze Zeit, die die Sonne den Horizont erleuchtet, der unaufhörliche Regen, der schnelle Witterungswechsel und die feuchte Kälte fixieren tatsächlich oft unseren Geist auf melancholische Gedanken. Die Tagesstunde, die am meisten Anlaß zur Rückkehr des Gedankens an geliebte Gegenstände bietet ist der Sonnenuntergang dieser Augenblick, in welchem der Mensch eine Art ganz besonderer Müdigkeit, ein Unbehagen und eine ganz undefinierbare Verlassenheit empfindet." Die eigentliche Nostalgie tritt besonders in dem „Alter der Illusionen" auf. Der junge Student, der Rekrut leiden daran. Der typische Ablauf wird nach Musset in drei Stadien bis zum Tode geschildert. Wie eine Pflanze, die in fremde Erde versetzt ist, welkt der Patient dahin. Für die Therapie verlangt Legrand du Saulle ein zartes Vorgehen, um zum Herzen des Patienten zu sprechen und sein Vertrauen zu gewinnen. Man dürfe durchaus nicht anstoßen. Der gemütskranke Mensch empört sich gegen die Vernunft, wenn sie mit hoher, strenger und großartiger Stirn an ihn herantritt.

Die jetzt folgenden Arbeiten von Petrowitsch, Jansen, Decaisne enthalten wieder in alter Weise Beobachtungen von Krankheiten, bei denen Heimweh vorkam und die dann einfach zur Nostalgie gerechnet wurden (Phthise, Typhus, Ikterus bei Jansen) und bei P. werden neben körperlichem Verfall bis zum Tode, neben Illusionen und Halluzinationen allerhand Monomanien, Dypsomanie usw. als Folgen des Heimwehs behauptet.

Vivier in seiner Monographie über Melancholie schließt sich der alten Auffassung an, daß die Nostalgie eine Unterform dieser Krankheit ist. Er zählt die Symptome auf: reservierte und schweigsame Haltung, lange, faltige Gesichtszüge, Haarausfall, Abmagerung, geringes Fieber, Appetitlosigkeit, trockener Husten, Kräfteverlust, Bettlägerigkeit, Mutacismus, Sprechen mit sich selbst, Inkohärenz, hohes Fieber, Tod. Die Nostalgie käme vor im Heer, bei einfachen Völkerschaften und bei Freiheitsberaubung.

Die beiden Arbeiten von Haspel nnd Benoist erschienen auf eine Preisfrage der Akademie im Jahre 1873. Weil Benoist als der Vorgeschrittenere erscheint, besprechen wir zuerst Haspel.



Dieser hat auf Grund einer 40jährigen Erfahrung als Militärarzt und einer sehr eingehenden Berücksichtigung der französischen Literatur ein mit zahlreichen eigenen Beobachtungen versehenes Werk veröffentlicht, das wohl das umfangreichste ist, das je über das Heimweh geschrieben wurde.

Er hält die Nostalgie für eine sehr häufige Krankheit, wenn sie auch durch die modernen Verkehrsverbindungen und den Ausgleich der Unterschiede der Länder und Sitten abgenommen hat. Er beklagt sich, daß man sie übersehen habe über das Studium der körperlichen Folgen, ja man habe sogar das Heimweh, die eigentliche Ursache, für das Sekundäre gehalten. Hieraus geht der Standpunkt des Verfassers deutlich hervor. Wo er überhaupt Heimweh findet, hält er dieses für die eigentliche Krankheit. Was je als zusammentreffend mit Heimweh beschrieben wurde, trägt er zusammen und in der Absicht, alle Erscheinungsformen zu berücksichtigen, beschreibt er neben der „einfachen Nostalgie ohne Komplikationen von seiten der Organe des Körpers“ die „akute zerebrale Nostalgie“ (dazu rechnet er die Fälle Larreys), mit Konvulsionen, Bewußtseinsverlust usw., die „chronische zerebrale Nostalgie“, ferner die „akute“ und „chronische gastrointestinale“. Er konstatiert ihren ungünstigen Einfluß auf den Ablauf von Pulmonal- und Pleuralaffektionen, insbesondere auf die Phthisis, bei der schon Laënnec die Wirkung trauriger Gemütsbewegungen betont habe. Weiter sollen Herzaffektionen, selbst Klappenfehler und Aneurysma durch Nostalgie entstehen. Corvisart habe Herzerscheinungen nach Kummer gesehen und er schließt sich dessen Mahnung an, den „moralischen Menschen“ nicht zu vernachlässigen. Schließlich soll es noch eine „hektische Nostalgie“ geben. Endlich steht das Heimweh in Beziehung zum Ablauf epidemischer Krankheiten, die dadurch sehr verschlimmert werden.

Alle diese einzelnen Gruppen werden von Haspel eingehend in großer Breite geschildert. Viele „Beobachtungen“ sind eingestreut. Diese sind kurz, ohne Methode in der Untersuchung, für moderne Zwecke unbrauchbar. Trotzdem will er durch sie die „wenig genauen Beobachtungen der Ärzte des ersten Kaiserreichs“ (Larrey, Desgenettes, Broussais, Laurent und Percy) ergänzen.

Das Vorwort, mit dem Benoist de la Grandière sein Buch eröffnet, ist vertrauenerweckend. Er will kein literarisches, sondern ein medizinisches Bild der Krankheit geben und die Zitate aus Dichtern durch Beobachtungen von Ärzten ersetzen. Doch sind diese Beobachtungen in keiner Hinsicht besser als die seiner Vorgänger;



sie sind zahlreich, aber alle so allgemein und novellistisch gehalten, daß man nicht einmal die Überzeugung gewinnt, es liege eine Krankheit vor, oder wenn dies der Fall ist, sie rühre vom Heimweh her. Er faßt, was seine Vorgänger geschrieben haben, zusammen, das Heimweh bei verschiedenen Völkern, seine Ursache in Alter, Geschlecht, Erziehung, sozialer Stellung. Er schildert in plastischer Weise die Symptome der psychischen Alteration, vermeidet, alle möglichen Krankheiten zur Nostalgie zu zählen, sondern betrachtet sie als zufällige Komplikationen. Daß ein pathologisch-anatomischer Befund dem Heimweh entspräche, bestreitet er, betrachtet es als eine Neurose des Gebietes des Zentralnervensystems, wo die Einbildungskraft ihren Sitz habe. Ziemlich eingehend berührt er die Geschichte der Heimwehlehre. Das Heimweh als Ursache von Verbrechen kennt er nicht.

Das Buch Benoists hat auch in Deutschland Anerkennung gefunden. Es ist in der allgem. Zeitschr. f. Psychiatr. eingehend referiert und neuerdings sogar in Ziehens Lehrbuch angeführt.

Nach Benoist ist die Nostalgie in der französischen Psychiatrie nicht vergessen worden, Dagonet (Traité des maladies mentales 1876, p. 218) beschreibt sie, Ansichten von Pinel, Larrey, Benoist referierend, eingehend als lypémanie nostalgique.

Proal[1]) findet das Heimweh bei Kindern als Ursache von Selbstmord. Bei der Rückkehr der Zöglinge ins Lyzeum nach den Ferien entstehe manchmal ein Kummer bis zum Lebensüberdruß. Er führt Renan an, der in seinen „Souvenirs d'enfance" erzähle, daß er im Lyzeum krank wurde und nahe daran war, an Heimweh zu sterben. Besonders furchtsame und zarte Naturen werden ergriffen, die den Verkehr mit den fremden oft moquanten Kameraden nicht vertragen. Auch Lamartine soll so heftig an Heimweh gelitten haben, daß er daran dachte, sich das Leben zu nehmen.

In der französischen Literatur hat das Heimweh der Soldaten ein bevorzugtes Interesse erregt, haben doch besonders die Militärärzte sich mit dem Thema beschäftigt. Es scheint auch tatsächlich im Heere eine Rolle zu spielen. Was darüber heutzutage gesagt werden kann, findet sich bei Stier[2]). Nach ihm gilt die Nostalgie in der französischen und italienischen Armee noch heute als eine selbständige sogar häufige Krankheit, die in Frankreich als Nostalgie persistante sogar dienstunbrauchbar macht.

1) L'education et le suicide des enfants, Paris 1907. p. 55.

2) Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. Halle 1905. p. 13 ff.

Entwickelung der forensischen Auffassung.

Die Geschichte der forensischen Heimwehlitertur ist eng verknüpft mit der Lehre von der Pyromanie. Man beobachtete bewußt seit Ende des 18. Jahrhunderts die rätselhaften Handlungen von Kindern und von Individuen in der Pupertätsentwicklung, die nicht an einer der bekannten und benannten Geistesstörungen litten. Solche Fälle wurden damals, der Neigung der Zeit nach Rätselvollem und Seltenem folgend, in ziemlich großer Anzahl veröffentlicht. Und bald begannen Ärzte und Psychiater auf Grund solcher Beobachtungen Begriffe zu bilden, die zu langwierigen Kontroversen führten, bis sie wieder der Vergessenheit anheimfielen.

Die Tatsache, daß manche Verbrechen Jugendlicher aller verständlichen Motivierung entbehren und daß die betreffenden bei eingehender Untersuchung nachher doch keine geistigen Störungen mehr erkennen lassen, führte Platner zur Aufstellung seiner Amentia occulta. Er konnte sich nicht entschließen, diese Menschen für zurechnungsfähig und gesund zu halten, er kannte keine Krankheit, in die er sie einordnen konnte, also machte er aus dem Dilemma, daß die vermutete Störung nicht zu erkennen ist, die Krankheit Amentia occulta.

Derselbe P. brachte auch schon eine Tatsache in noch jetzt gültiger Weise zum Ausdruck, daß diese jugendlichen Verbrecher sich noch in der Entwicklungsperiode befinden und der psychischen Reife entbehren. Er konstatierte die „Fatuitas puerilis“ und billigte den Inkulpaten die „venia aetatis“ zu.

Seine Amentia occulta begegnete heftigen Widersprüchen und war bald aus der Literatur verschwunden. Anstatt dessen schloß Henke aus 20 Fällen, die er aus Platner und Kleins Annalen zusammenstellte, daß bei Jugendlichen in der Pubertätsentwicklung oft eine Neigung zum Brandstiften vorhanden sei, und Meckel machte daraus einen Brandstiftungstrieb. Ein einzelnes Symptom war zu einer Krankheit gemacht worden.

Dazu paßten Begriffe, die seit Esquirol in Frankreich sich entwickelt hatten, die Monomanie raisonnante und die Monomanie instinctive. Unter ersterer Krankheitsbezeichnung wurden Persönlichkeiten verstanden, die auf den Beobachter einen vernünftigen Eindruck machten, aber an „partiellem Wahnsinn“ litten, unter letzterer ebensolche, die unerklärliche triebartige Handlungen ausführten. Jetzt ist die Monomanie instinctive zum impulsiven Irresein geworden. Damals fand sie, wie gelegentlich jetzt dieses, eine sehr ver-



lockende Anwendung auf die merkwürdigen jugendlichen Brandstifter, und Marc schuf für diesen Spezialfall der Monomanie instinctive den Namen Pyromanie.

Wie man sich über die Existenz eines Brandstiftungstriebes einmal klar zu sein glaubte, vermutete man als Ursache eine triebartige Lust am Feuer. Bald waren auch entsprechende Beobachtungen da. In der Freude junger Leute an Feuer und glänzenden Gegenständen, bei denen ein von Lustgefühlen begleitetes Anstaunen der Flamme nicht selten ist, entdeckte man einen krankhaften mit der Pubertätsentwicklung zusammenhängenden Trieb zum Feuer (z. B. Friedreich). Eine einwandfreie derartige Beobachtung scheint dagegen nicht vorzuliegen [1]). So verband sich falsche Begriffsbildung mit ungenauer oder verfälschter Beobachtung zu einem in der Geschichte der Psychiatrie mächtig gewordenen Irrtum.

Doch in Deutschland regte sich schon früh die Kritik. Flemming (1830), Meyn, Richter, Casper bekämpften die Lehre von der Pyromanie und sie blieben Sieger.

Bei diesem über Jahrzehte sich hinziehenden Streit wurde die Kasuistik vermehrt und wurden insbesondere die Faktoren aufgedeckt, die bei den kriminellen Handlungen der Pubertätsjahre in Frage kommen. Man erkannte die Abschattierungen zwischen Frevelkindischem oder kränklichem Affekt, Verstandesschwäche, leichter Verwirrung und völliger Unfreiheit (Richter). Man suchte sich Klarheit zu verschaffen über die Reihe der Affekte, die mitwirken: Rachsucht, Bosheit, Haß, Neid, Mutwillen, den Drang, seine Persönlichkeit geltend zu machen. Man fand die Mitwirkung von Verstimmungen, Beängstigungen und schließlich in einer Reihe von Fällen betonte man die ausschlaggebende Bedeutung des Heimwehs. Nur mit dieser letzteren Seite der Fragen beschäftigen wir uns im folgenden eingehender.

Zum erstenmale wird das Heimweh als mitwirkend bei Verbrechen in Kleins Annalen 1795 erwähnt. „Die meisten Brandstiftungen rühren von Mädchen her, welche aus dem väterlichen Hause in fremde Dienste gegeben werden.“ Auch wird schon die

---

1) Vgl. übrigens Emminghaus, der die Sucht nach Feuer als vielen Kindern eigentümlich bezeichnet. Diese gierige Spielerei lassen sich gesunde Kinder leicht abgewöhnen. Doch nennt er auch eine krankhafte Sucht nach Feuer, wo trotz aller Strafen die Neigung zum Anzünden fortbesteht. Dieser Trieb bei Kindern wird aber von Emminghaus wohl nicht zur Erklärung von Brandstiftungen verwertet.



Bedeutung der Jugend, der Einfalt bemerkt und es werden Vorschläge an Pfarrer zur Ermahnung junger Dienstboten gemacht.

Dochdie eigentliche Begründung der Lehre vom Heimweh in forensischer Beziehung rührt von Platner her. In dem Gutachten über eine jugendliche Brandstifterin[1]) geht er auf die Faktoren ein, die an dem Zustandekommen des Verbrechens mitgewirkt haben. Er findet mehr den Charakter der kindischen Einfalt als den der Bosheit, nicht Zorn und Rachgier, sondern allein den Zweck, bei der in dem Hauswesen der Dienstherrschaft entstehenden Bestürzung und Verwirrung den Abschied zu erhalten, um zu den Eltern zurückzukommen. Er beschreibt diese aus Hilflosigkeit und Furchtsamkeit zusammengesetzte Anhänglichkeit an das elterliche Haus, die verbunden mit der Abneigung vor dem Leben unter fremden Leuten, in den Kindern, zumal vom weiblichen Geschlecht, gerade die allerheftigste und in Wahrheit auch die allernatürlichste Leidenschaft ist, welche sehr oft selbst in sonst beherzten Knaben, wenn sie auf einer auswärtigen Schule oder zur Erlernung der Kaufmannschaft in die Fremde geschickt werden sollen, bald in die heftigste Betrübnis, bald in die entschlossenste Widersetzlichkeit überzugehen pflegt. Er unterscheidet dieses Heimweh von dem Schweizer Heimweh, der Nostalgie, in ihrer gelehrten medizinischen Bedeutung.

Neben dem Heimweh betont er den Einfluß der Pubertätsentwickelung, einer Zeit, in der ein närrischer Kopf, nebst den zuweilen daraus entstehenden verzweifelten Entschlüssen und tollkühnen Handlungen, öfter von geheimen Beunruhigungen der Nerven und des Gehirns als von einer moralisch bösen Gemütsart herrührt.

Als Hauptfaktor betrachtet er aber die psychische und moralische Kindheit, die kindische Einfalt. Die Inkulpatin ist nicht imstande, das Heimweh, „diese mit der ganzen Natur und Empfindungsart eines Kindes und besonders eines Mädchens verwebte Leidenschaft", zu bekämpfen. Bei dem unvernünftig ergriffenen Mittel dachte sie nur allein an sich und an den Wunsch, bei ihren Eltern zu bleiben, nicht an das Unglück, das dadurch für andere entstehen konnte. Sie dachte nicht an die Gesetze der natürlichen und christlichen Sittenlehre, die die Entstehung eines so sinnlosen Gedankens sogleich zu unterdrücken vermöchten. Als ein unerfahrenes und unverständiges Kind war sie nicht fähig, die außer ihrem Plane liegenden zufälligen Folgen des Feueranlegens, das Unglück der dadurch geschädigten Menschen in Erwägung zu ziehen, dazu wäre einerseits

1) Vgl. den Fall Roßwein.

mehr Kenntnis des Wertes der zeitlichen Güter, mehr Aufmerksamkeit auf Glückseligkeit und Elend der Welt und auf den in dieser Rücksicht unterschiedenen Zustand der Menschen, andererseits ein höherer Grad von moralischer Überlegung und Selbständigkeit erforderlich gewesen. Solche Kinder lassen oft die kleinsten Einfälle zu den heftigsten Affekten werden und führen sie vermöge der ihnen eigenen gedankenlosen Einseitigkeit durch die kühnsten Wagstücke mit Gefahr für sich und, ohne boshafte Absicht, mit Gefahr für andere aus. So habe auch die Inkulpatin ihr eigenes Unglück ebensowenig wie das anderer in Betracht genommen.

Schließlich meint Platner, daß sich die an Heimweh leidenden Kinder, wie auch zuweilen Blödsinnige und Narren, unwiderstehlich gedrängt fühlen, durch einen starken sinnlichen Reiz, wie ihn der Ausbruch einer großen Flamme hervorbringt, das drückende Gefühl der Niedergeschlagenheit zu bekämpfen.

Nachdem, wie bemerkt, Henke (Kopps Jahrb. 1817) an der Hand von 20 Fällen eine besondere Neigung zum Brandstiften bei Knaben und Mädchen im Pubertätsalter nachgewiesen hatte, wobei neben der Hauptursache der Entwicklungsvorgänge verschiedene Motive, unter anderem auch das Heimweh eine Rolle spielten, machten Meckel 1820 und Masius 1822 daraus zwar einerseits einen besonderen Brandstiftungstrieb, trennten jedoch von den Fällen, in denen dieser vorliege, diejenigen ab, wo Bosheit, Zorn, Ärger, Rache, Heimweh im Spiele sind. Nach Meckel genügt der Zustand des Heimwehs allein, erst recht die dadurch entstandene Krankheit, die Unzurechnungsfähigkeit der jugendlichen Brandstifter zu erweisen, während Masius nicht das Heimweh als solches, sondern auf dem Boden desselben erwachsene krankhafte Zustände die Unzurechnungsfähigkeit bedingen läßt. Solcher unterscheidet er zwei:

Einmal könne das Heimweh einen an Melancholie grenzenden schwermütigen Zustand mit beängstigenden Gefühlen erzeugen; dabei könne der Gedanke, durch den Anblick einer großen Flamme die innere Angst zu bekämpfen, zum unfreiwilligen Drange werden und in eine unfreie Handlung übergehen. Die Kinder entwichen dann nicht, fühlten sich hingegen nach ihrer Aussage von der heftigsten Angst befreit. Andererseits kann nach Masius bei dem noch ohne gehörige Überlegung handelnden Kinde das Heimweh einen heftig gereizten Gemütszustand mit Zorn und Trotz hervorrufen und so die Idee der Brandstiftung als eines Mittels, aus dem verhaßten Dienst zu kommen, erregen, die dann in dem gereizten mindestens an Unfreiheit grenzenden Zustande ausgeführt wird.



Aber **Masius** betont, daß das Heimweh bei weitem nicht immer solche Wirkungen auf das Gemüt habe, sondern es lege sich der kindischen Einfalt das Feueranlegen oft bloß als ein Mittel dar, um aus dem Dienst entlaufen und zu den Eltern zurückkehren zu können. Auch werde das Heimweh manchmal vorgeschützt, wo Rachsucht u. dergl. der eigentliche Grund waren.

Auf ähnlichem Standpunkt wie die beiden genannten Autoren steht Vogel (1825). Auch er führt neben dem Brandstiftungstrieb das Heimweh besonders an als Grund der Unzurechnungsfähigkeit. Er hebt besonders hervor, daß das Heimweh die verschiedensten Grade annehmen hönne, daß nicht jedes Verlangen in die Heimat eine gesetzwidrige Handlung entschuldige, daß dies dagegen wohl der Fall sei beim echten Heimweh, der Nostalgia, wenn es sich zu furchtbarer Höhe, zum wütendsten Wahnsinn oder zur tiefsten Schwermut steigere.

Flemming (1830, Horns Arch. 1. Bd. p. 256 ff. zit. nach Hettich) bestreitet die Meinung des Masius, daß die Brandstiftung zur Lösung der Angst bei Heimweh erfolgen könne. Er hält sie vielmehr immer für ein Mittel, um nach Hause zurückzukehren, hervorgegangen aus der Überlegung, mit Zerstörung der häuslichen Verhältnisse der Dienstherrschaft werde auch das Dienstverhältnis aufgehoben. Flemming bestreitet überhaupt die Existenz der Pyromanie und ließ dieser vermeintlichen Krankheit auch keinen Platz beim Entstehen der Brandstiftung aus Heimweh.

Daß, wenn die Pyromanie auch sonst vorkommen möge, sie jedenfalls bei den Verbrechen aus Heimweh keine Rolle spiele, bewies Hettich (1840). Da nicht nur Brandstiftungen, sondern auch Mord und Brandstiftung vom selben Individuum oder nur Mord aus Heimweh begangen würden, könne die Ursache davon eben nicht in einer Pyromanie, sondern nur im Heimweh selbst liegen, sei es nun, daß wirkliche Verbrechen, um nach Hause zu kommen, vorlägen, oder auf dem Boden des Heimwehs erwachsene unzurechnungsfähige Zustände. Hettich stellt die beiden Sätze auf: 1. Das Heimweh kann einfach wie alle exzitierenden oder deprimierenden Affekte und Leidenschaften als Liebe, Zorn, Kummer usw. Begehung solcher Verbrechen, welche als Mittel dienen, sich einer unangenehmen Lage zu entledigen, also zu einem selbstsüchtigen Zwecke verübt werden, veranlassen, ohne dadurch Zurechnungsunfähigkeit zu bedingen, so wenig als jene Zustände. 2. Das Heimweh kann aber entweder für sich oder in Verbindung mit anderen Umständen Jugend, Entwicklungsperiode, vorangegangene oder zurzeit vor-



handene Krankheiten) eine Alteration erzeugen, welche sich als wirkliches Irresein, oder wenigstens als das erste Stadium desselben (Mania affectiva, folie raisonnante, moral insanity) ausspricht, somit eine vollkommene oder teilweise Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit bedingt.

Bei Beurteilung der Heimwehfälle rät Hettich zu beachten: erbliche Anlage, Alter, Geschlecht (das weibliche herrscht vor) lymphatische Konstitution. Als negative Merkmale dürfen nicht in Anspruch genommen werden: ein besonderes Temperament, die Versetzung in eine bessere Lebensweise, und eine geringe Entfernung vom Heimatsort.

In den Handbüchern der gerichtlichen Psychologie wird regelmäßig die Nostalgie erwähnt, sei es für sich, sei es unter der Pyromanie. Mende z. B. wiederholt, daß der unwiderstehliche Trieb, sich durch eine außerordentliche Begebenheit von dem unerträglichen Gefühle eines tiefen Unbehagens zu befreien, eine maßgebende Rolle spiele. Er beschreibt, wie das Heimweh dieses Unbehagen hervorruft, wie es eine beständige geistige Unruhe und tiefe Traurigkeit schafft, die den Patienten für alles Äußere gleichgültig macht. Sein Vorstellungsvermögen wird schwach, die Gedanken verwirren sich. In diesem Zustand wird der fast blinde Trieb allmächtig, sich aus seiner gegenwärtigen Lage herauszureißen und der Drang, in die früheren Verhältnisse zurückzukehren. Zur Befriedigung dieses Triebes greift er, ohne auf anderes die mindeste Rücksicht zu nehmen, da ihm alle Beurteilungsfähigkeit geschwunden ist, zu den tollsten Mitteln, die ihn selber und andere in große Gefahr bringen und wohl gar ins Verderben stürzen. Mende betont, daß bei solchen Heimwehakten von Bosheit keine Rede sein könne.

Friedreich referiert in dem Kapitel über die Zurechnungsfähigkeit der Heimwehkranken Ansichten von Zangerl, Platner, Mende und Meckel. Er fordert die Beachtung des Grades des Heimwehs zur Entscheidung der Zurechnungsfähigkeit.

Marc gibt nur die Ansichten von Masius über Heimweh wieder.

Auch Griesinger verlangt einen solchen Grad von Heimweh, bei dem die allgemeinen Merkmale einer psychischen Krankheit vorhanden sind, zum Zustandekommen der Willensunfreiheit.

Wilbrandt (1858) sagt vom Heimweh, daß es als vollständig ausgesprochene Krankheitsform unter die Psychosen und zwar unter die Melancholie zu rechnen ist. So wenig indessen jeder Trübsinn als Geistesstörung zu betrachten sei, so wenig auch jedes Heimweh.



Beide führen in ihrer Steigerung zu Geisteskrankheit. Da aber das Heimweh in hohem Grade die Zurechnungsfähigkeit ganz ausschließe, können auch geringe Grade desselben, bei welchen der Grund der Verschuldung weniger in böslicher Absicht als in dem vorhandenen Heimweh zu suchen sei, einen Strafmilderungsgrund abgeben.

Flemming (Allgem. Ztschr. f. Psychiatr. 1855) ist der Ansicht, daß Heimweh auch stärksten Grades die Strafe nicht ausschließe, daß man vielmehr nachweisen müsse, Heimweh sei die Ursache einer echten Geistesstörung geworden.

Richter findet bei seinen Brandstiftern sehr oft den Wunsch aus dem Dienst zu kommen und Heimweh. Doch bringt er nur wenig Fälle, wo dieses im Vordergrunde steht. Bei diesen unterscheidet er nach Platner den Affekt Heimweh von der Krankheit Nostalgie, dem Schweizerheimweh. Letzteres macht sicher, ersteres oft unzurechnungsfähig.

Entgegen der kritischen und vorurteilsfreien Art Richters geht Casper in großer Einseitigkeit in seiner Abhandlung, das „Gespenst des sog. Brandstiftungstriebes“ darauf aus, alle früher der Pyromanie zugerechneten Handlungen als psychologisch wohl verständliche Verbrechen darzustellen. Das Heimweh werde, wie bekannt, von jungen Verbrechern sehr oft als Veranlassung der Tat angegeben. Eine eigentliche Nostalgie mit den charakteristischen Symptomen habe er dabei nicht beobachtet. Heimwehstimmungen kämen vor, aber zu nostalgischen Gemütsverstimmungen käme es bei dem keine nachhaltigen Eindrücke gestattenden Kindes- und Jugendalter kaum. Es handle sich meist um Trägheit und Arbeitsscheu, um Widerwillen gegen einen harten Dienst, um Drang nach Freiheit und Ungebundenheit. Da erscheine die Brandstiftung ihm gar nicht zweckwidrig, er finde nichts von Verkehrtheit und Unzurechnungsfähigkeit. Es handle sich um Bubenstücke arbeitsscheuer, leichtsinniger, ungezogener und unerzogener Mädchen und Knaben. Heimweh und den Wunsch, aus dem Dienst zu kommen, erklärt er in bezug auf Brandstiftung für fast ganz zusammenfallend.

Die Kenntnisse über jugendliche Brandstifter in mustergültiger Weise kritisch zusammenfassend hat Jessen (1860) auch des Heimwehs gedacht, das neben Rachsucht, Furcht, Unzufriedenheit und Mutwillen zu den für dies Verbrechen ursächlichen Affekten gehört. Er weist darauf hin, daß man nur einen reinen Affekt Heimweh nennen dürfe, daß dieser sowohl in normalen als auch in abnormen Geisteszuständen auftrete und an sich keine pathognomische Bedeutung habe. Der Nachweis, daß eine Handlung aus Heimweh

hervorgegangen sei, beweise weder die Gesundheit noch die Krankheit des Handelnden. Übrigens scheine das Heimweh durchaus nicht eine der häufigsten Veranlassungen von Brandstiftungen zu sein, wie das wohl behauptet würde. An vier referierten Fällen (nach Zangerl, Richter und Hohnbaum) weist er den allmählichen Übergang vom Heimwehaffekt zur Psychose nach. Er schließt daraus, daß das Heimweh sowohl im normalen Zustand wie als Symptom von psychischen Störungen, die zwischen diesem und der ausgebildeten Melancholie liegen, vorkommen kann. Heimweh entsteht oft aus der Präcordialangst, besonders nahe Beziehungen hat es zum Wunsch, aus dem Dienst zu kommen, von dem es jedoch prinzipiell geschieden werden muß.

Auch in neuere forensisch-psychiatrische Werke ist das Heimwehverbrechen übergegangen. Kirn (Maschkas Handb. IV. Bd. p. 260, 1882) erwähnt bei der in der Pubertätszeit auftretenden eigenartigen Melancholie, daß diese nicht grade selten in Verbindung mit Chlorose bei jungen Mädchen im Dienst eintrete. Sie äußere sich dann inhaltlich als Heimweh (Nostalgie) und führe, wenn sie unbeachtet bleibe, zu unwiderstehlichen Zwangshandlungen, namentlich Brandstiftung.

Krafft-Ebing führt unter der Gruppe der an psychischer Depression Leidenden die Heimwehkranken auf, die aus einfacher schmerzlicher Verstimmung, aus Angstgefühlen oder Zwangsvorstellungen verbrecherische Akte begehen.

Für Mönkemöller ist das Heimweh nur ein Symptom. Er schreibt: „Ist die Pubertätsentwickelung durch körperliche Anomalien gestört, am häufigsten durch schwere Grade der Bleichsucht, so werden leicht psychische Verstimmungen ausgelöst, die mit quälender Angst und einem ungeheuren inneren Drucke einhergehen. Dieses Druckgefühl entladet sich nicht selten durch triebartige Handlungen. Grade um diese Zeit macht sich die unter dem krankhaften Drucke befindliche Psyche besonders gern in Brandstiftungen Luft. Das Heimweh, welches bei den jugendlichen Kranken als Symptom dieser krankhaften Verstimmungen aufzufassen ist und eine gewisse Ähnlichkeit mit der Melancholie hat, treibt sie von dem Orte fort, an dem sie sich grade befinden und wird dann als böswilliges Verlassen des Dienstes, als Vagabondage mißdeutet." Ferner meint Mönkemöller, daß das Heimweh auch in stärkstem Maße bei Schwachsinnigen auftrete, endlich, daß es häufig vorgetäuscht werde.

Der Vollständigkeit wegen sei noch eine kleine Broschüre von Maack erwähnt „Heimweh und Verbrechen". Es ist eine populäre,



nur halb ernst zu nehmende Schrift, die das Heimweh als einen Suggestivzustand auffaßt, in dem durch eine gesteigerte psychische Empfänglichkeit die Gedanken an verbrecherische Taten leichter zur Ausführung gelangen. Aber nicht nur das heimwehkranke Mädchen in der Pubertät, sondern in gewissem Grade jeder Mensch befinde sich infolge seines Himmelsheimwehs in solchem Autosuggestivzustand.

In den neuesten Lehrbüchern der gerichtlichen Psychiatrie von Cramer und Hoche ist über Heimweh nichts zu finden.

Dagegen sind in kriminalpsychologischen Werken einige bemerkenswerte Ausführungen.

Kraus referiert in wesentlichen Jessen. Er bezweifelt nicht, daß echtes Heimweh innerhalb geistiger Gesundheit Ursache von Verbrechen werden könne, wenn auch ein solcher Fall in seiner eigenen Erfahrung nicht vorgekommen sei, und bei Jessens Fällen somatische Quellen nicht ausgeschlossen werden können. Das Heimweh sei von dem Wunsche, aus dem Dienst zu kommen, schwer ganz zu trennen.

Groß, der sich auf Meckel beruft, hält Heimwehverbrechen für außerordentlich häufig. „Man denke an Heimweh in allen Fällen, wo kein rechtes Motiv für eine Gewalttat zu finden ist und wo man als Täter einen Menschen mit den oben genannten Qualitäten (Leute aus kulturfernen Gegenden, die eben in Dienst gekommen sind) vermutet". Solche nostalgische Kranke gestehen nach seinen Erfahrungen die Tat leicht, das Motiv des Heimwehs niemals, weil sie es wahrscheinlich selbst nicht wissen. Nach seiner Meinung ist in jedem Falle der Arzt zu fragen, wenn man Heimweh als Grund des Verbrechens vermutet.

Feine Bemerkungen finden sich auch bei Stade „Frauentypen aus dem Gefängnisleben". Ihm ist die jugendliche Brandstifterin aus Heimweh eine bekannte Figur. Für manches weiche, ungefertigte, vielleicht auch mangelhaft erzogene junge Menschenkind ist es ein überaus schroffer Wechsel, wenn es gleich nach Austritt aus der Schule auch das Elternhaus verläßt, um in dienende Stellung zu gehen. Die Durchschneidung aller bisherigen Bande ruft das Gefühl völliger Haltlosigkeit und bittersten Heimwehs hervor, einen Zustand, der schließlich den Charakter von etwas Pathologischem gewinnen kann. Ein quälendes Heimweh von solcher Stärke versetzt das junge Wesen fast in eine Art von Zwangszustand. Furcht vor üblem Empfang im Elternhause, Scham und Eitelkeit wegen rascher Stellenaufgabe verhindern es, einfach seinen Dienst zu ver-



lassen. Die Brandstiftung erscheint als das bequemste Auskunftsmittel. Ist das Haus abgebrannt, ist es ja mit dem Dienst vorbei. Stade findet die Täterinnen durchaus nicht geistig beschränkt, er findet in den Verbrechen die Charakteristika des weiblichen Handelns, die Verfehlung aus einem Überschwange des Gefühls, aus bloßen Gemütsimpulsen und augenblicklichen Stimmungen.

Wir sind am Ende unseres historischen Referates. Die Geschichte des Heimwehs ist mehr eine Geschichte von Irrtümern als die Geschichte haltbarer Anschauungen, die jetzt irgendwie fest gegründet wären. In der älteren Literatur wurde Heimweh manchmal in weitestem Sinne genommen. Die Gefühle, die jeden Menschen sein Leben lang an seine Heimat fesseln, die eigentümlichen Gemütsbewegungen, die jemanden nach langer Abwesenheit bei der Rückkehr ins Vaterland erfüllen, das Heimweh der Naturvölker, Psychosen, bei denen Heimweh geäußert wurde, körperliche Krankheiten, bei denen dasselbe geschah, schließlich die Hilflosigkeit noch fast im Kindesalter stehender junger Menschen, wenn sie in die Fremde kommen usw., alles dies wurde gemeinsem behandelt, obgleich wohl manchmal keine andere Ähnlichkeit vorhanden war als die, daß der Sprachgebrauch in allen Fällen dasselbe Wort zur Bezeichnung wählte. Während diese Literatur endgültig ausstarb, lebte die Lehre vom Heimweh fort in forenischen Arbeiten, die den Kreis ihrer Betrachtungen auf die Heimwehverstimmungen junger Menschen beschränkten, die, früh in Dienst gekommen, manchmal in diesen Verstimmungen zu Verbrechen veranlaßt werden. Damit ist nicht mehr jeder beliebige Zustand gemeint, den die Sprache Heimweh nennen würde, sondern nur diese charakteristische Verstimmung junger Wesen, die in fremden Dienst kommen. Mit dieser werden wir uns weiterhin beschäftigen.

Das Erklärungsbedürfnis des menschlichen Geistes hat, seitdem über dies Thema geschrieben wurde, auch gleich „Theorien“ aufzustellen versucht über das Wesen des Heimwehs. Es ist vielleicht von Interesse, diese für unsere Auffassung so naiven Anschauungen, die doch gar nicht so weit zurückliegen, hier noch einmal zu wiederholen. Hofer sah das Wesen des Heimwehs in der Beschränkung der Lebensgeister auf die Bahnen für die Ideen des Vaterlandes im Hirnmark, Scheuchzer erklärte es durch veränderten Luftdruck, durch Zusammenpressung der Hautfäserchen usw., Larrey durch Gehirnausdehnung, Broussais durch primäre gastrische Störungen, die die Gehirnaffektion zur Folge hätten. Friedreich betrachtete die Nostalgie als Sehnsucht zum Licht und Sauerstoff bei erhöhter

Venosität des Blutes, wodurch die Brandstiftungen verständlich würden. Jessen schließlich, dem Hofers Lebensgeister als Ausdruck für das unbewußte Seelenleben imponieren, verlegt das Heimweh als unbewußten Zustand in die niederen Nervenzentren (Medulla oblongata und Rückenmark) im Gegensatz zur Melancholie, die als bewußter Gemütszustand in der Hirnrinde entstehe.

Trotz dieser teilweise abstrusen Gedanken findet man gelegentlich bei den alten Autoren gute, besonders psychologische Bemerkungen (z. B. Zangerl, Jessen, viele besonders in der forensischen Literatur).

Bemerkenswert erscheint auch, daß schon früh (Amelung, Georget) ganz richtige kritische Anschauungen ausgesprochen wurden, die alles Unsinnige von sich wiesen. Wir dürfen wohl die Heimwehlehre im 19. Jahrhundert, abgesehen von der forensischen und ganz besonders die französische als einen Ausläufer veralteter Gedankenrichtungen auffassen, die sich, wie manchmal, in einigen Köpfen noch halten, während vorgeschrittenere Kritik sie längst abgetan hat.

Bevor wir nun auf die forensischen Fälle eingehen, möge im nächsten Kapitel das Wenige Platz finden, was wir über das normale oder auch an der Grenze des Psychopathischen stehende Heimweh, welches nicht zu Gewaltakten führte, beibringen können.

Das nicht zur Entladung in Verbrechen führende Heimweh.

Trotzdem soviel von Heimweh geschrieben ist, die veröffentlichten Fälle betreffen fast nur solche, die zum Verbrechen führten und bei denen die Vorgänge retrospektiv untersucht und beurteilt wurden. Bei Jessen (Art. Nostalgie) findet man einen kurzen Fall beschrieben, der nicht zur verbrecherischen Entladung führte.

„Ein in Schleswig geborenes und von Pflegeeltern schlecht erzogenes Mädchen wurde von Heimweh befallen, als sie nach erreichtem 15. Lebensjahre in derselben Stadt bei einer rechtlichen, gutmütigen und nachsichtigen Herrschaft in Dienst trat. Obgleich sie sich über nichts beklagte und keine Veranlassung zur Unzufriedenheit hatte, wurde sie still, in sich gekehrt, einsilbig, verschlossen, unlustig zur Arbeit, weinte viel, suchte Einsamkeit, verlor die Eßlust. Sie schien selbst nicht zu wissen, was ihr eigentlich fehle, konnte aber in ihrem Dienste nicht bleiben und war wieder gesund, sobald sie zu ihren Pflegeeltern zurückkehrte".



In medizinischen Schriften habe ich keinen anderen Fall von Heimweh gefunden. Dagegen besitzen wir von Ratzel[1]) eine Selbstschilderung von so feiner psychologischer Darstellung, daß ihre eingehende Wiedergabe in diesem Zusammenhange berechtigt erscheint, wenn auch eine medizinische Beobachtung im engeren Sinne nicht vorliegt. Da Ratzel auf anderen Gebieten ein so ausgezeichneter Forscher war, gewinnt seine Darstellung etwas mehr Wert als die eines beliebigen ungeschulten Menschen. Man könnte wünschen, eine ärztliche Ergänzung, die sich auf Konstitution und Eigenschaften des ganzen Menschen erstreckte, zu haben. Doch wird man auch ohne das wohl annehmen dürfen, von ihm die Schilderung eines normalen aber intensiven Heimwehs zu besitzen.

Ratzel kam zum erstenmal aus seinem Elternhause zur Lehre in eine Apotheke eines entfernten Dorfes. Von seinen Eltern wurde er hingebracht. Die Trennung im Zimmer der fremden Apothekersleute stand drohend bevor. Bei der Mahlzeit waren die „Bissen so sonderbar schwer, ihre Süße so aufdringlich, fast anwidernd, und sie schienen im Munde zu wachsen“. Obgleich seiner gesunden Natur die Freude an den Farben des Quarkkuchens nicht schwand, verdichtete sich doch seine schmerzliche Verstimmung zu einer „Vision ausschließlich in die Höhe:

Das grau tapezierte Zimmer, worin ich stand, hatte seine Decke verloren, seine Wände waren ungeheuer weit nach oben gewachsen, die blauen Wellenlinien darauf schlängelten sich ins Unendliche hinaus und brachen endlich nackt wie Drähte in der Luft ab. Ich kam mir wie in einem Schornstein vor, der oben nicht ganz fertig ist, und richtig, nun schauten auch von ganz weit oben her die Sterne herein, von denen ich gelesen hatte, daß man sie bei Tage durch einen Schornstein erblicke. Je höher das Zimmer wurde, desto langsamer ging es mit dem Quarkkuchen. Diese Vision schnürte mein ganzes Ich und damit natürlich auch meine Kehle zusammen. War es ein Wunder, daß mir plötzlich zwei heiße Tränen über die Wangen liefen, da ich fühlte wie ich immer länger und schmäler wurde? Es legte sich mir jetzt auch eine sonderbare Schwere auf die Brust und den Leib“.

Der Wagen mit seinen Eltern rollte die Chaussee entlang fort. Es war Sonnenuntergang. Die Stimmung in der Landschaft nahm ihn gefangen: „Ich wüßte heute nicht zu sagen, was daran mit der Stimmung in meinem Innern harmonierte. Den heißen Augen und Wangen mag die stille Abendluft wohlgetan haben, die allmählich kühler wurde, und daß die Nacht so zögernd kam, mag als Hinausdehnen dieses Tages gefühlt worden sein, denn der morgen kommende war ja der erste in der Fremde“.

„Der erste Abend in einem fremden Hause gehört für ein junges Gemüt zu den geheimnisvollsten Erlebnissen. Was mag alles in diesem

1) In den „Grenzboten“ 1904 und wieder abgedruckt in „Glücksinseln und Träume“. 1905. Artikel „Heimweh“.



Dunkel liegen. Wenn dieses junge Gemüt wund ist, gibt es nichts Linderndere als den Schleier, in den sich abends die fremde Welt hüllt, denn er legt eine Wand um das Gemüt. Die Fremde bleibt draußen, sie berührt mich nicht mehr, sie läßt mich endlich, endlich allein mit mir. Wie kühlt das die Augen, so weit offen in ein Dunkel zu schauen, wie schwinden die Entfernungen, die mich von den Lieben trennen, wenn alles das Nächste und Nahe hinuntergesunken ist, das sich sonst zwischen uns drängt!

Heimweh! Wer dich nicht kennt, wie vermöchte der die Tiefe der Schmerzen zu erfassen, die du bringst? Unmöglich kann er sich eine Vorstellung von dir machen, so wenig wie sich jemand die Liebe einbilden kann, der sie nicht erlebt hat. Heute, wo lange, lange mein Heimweh hinter mir liegt, unter so viel anderen Lebenserfahrungen fast begraben, freue ich mich, auch dieses Leiden durchgemacht zu haben. Wohl ist die Freude keine stolze Freude, denn, um offen zu sein, besiegt habe ich das Heimweh nicht. Es verließ mich einfach eines Tages, als es meine Seele wie ein Vampir ausgesogen hatte. Aber dieser Tag leuchtet wie ein ewiger Sonnenaufgang in meinem Leben und das frohe Licht seiner Erinnerung wird mir nie verblassen.

Ick bin niemals tränenreich gewesen, aber weiß der Himmel, wie es kam, ich hatte damals trockenen Auges beständig das Gefühl zu weinen, doch ging dieses Weinen nach innen und mein ganzes Wesen wurde vertränt. Mein Auge blickte trüb, die Welt lag so sonderbar bläulich, so einförmig und einfarbig vor mir, sie war mir so gleichgültig, ich kam mir wie in Wasser gesetzt vor. Wenn ich sprechen sollte, legte sich mir ein eiserner Ring um die Kehle. Ich konnte jedoch handeln und da mich mein junger Beruf dazu zwang, wurde ich glücklicherweise jeden Augenblick inne, daß ich noch ein Mensch von Fleisch und Bein, kein tränendurchfeuchtetes Gespenst sei. Ich richtete nun mein Leben so ein, daß es von Morgen bis Abend in demselben Rahmen und denselben Zeitabschnitten dahinfloß wie das meiner Lieben in der Heimat. Soweit es möglich war, begleitete ich sie im Geist zu allen Genüssen und Arbeiten des täglichen Lebens, stand mit ihnen auf und setzte mich mit ihnen zu Tische, weilte in ihren Zimmern und wandelte in ihrem Garten. Ich begann nichts, ohne sie im Geiste zu fragen, und vollendete nichts, ohne es ihnen in Gedanken vorzustellen und mich ihres Urteils zu freuen. Wenn etwas von Westen herüberhallte, klang es mir wie ein Gruß. Ich horchte den ganzen Tag in ihrer Richtung hinaus und ließ Gedanken über Gedanken in den Abendhimmel steigen."
„Und es flog das Rasseln der Eisenbahn, auf deren Lokomotive sich meine Gedanken schwangen, um sie immer und immer wieder heimwärts zu lenken, wie eine Kette von müden Windstößen widerwillig hoch durch die Luft, und jeder Raubvogelruf klang wie ein Klagen. Nahrung für mich! Das Fädlein Fremdsein und Alleinsein fand kein Ende. Ich spann zu allen ruhigen Stunden daran fort, es war ein düsterschönes Gefallen an diesem planlosen Phantasieren, das mich selbst immer tiefer einspann und alle Menschen um mich her draußen ließ, während dieselben Fäden, die ich mir ums Haupt zog, die Bäume und die Pflanzen, die Wolken und die Sterne mitumspannen und an mich heranzogen. Dieses



willkürliche Aussondern des Nahen und Heranziehen des Fernen, dieses Vergesellschaften und Befreunden mit einer fernen reichen Welt war nun im Grunde doch nur ein beschönigendes Ausstaffieren der selbstgewollten Einsamkeit".

„Es war ein seltsames Doppelleben von dem ich zwar recht wohl fühlte, daß es wie alles Doppeltselige nicht bestimmt war zu dauern, in das ich mich aber für den Augenblick um so tiefer einzuspinnen strebte. Es war eine höchst unbillige, ja eine unkluge Teilung meines Innern: das Beste in die Ferne, den trüben Rest an die Nähe. In diesem Alter ist das Gefühl der Pflicht schwach entwickelt, sonst hätte diese sich einer solchen Teilung widersetzen müssen. Aber so kam es, daß ich alles tiefe Fühlen und alles Mitdenken und Miterleben mit Seelenanteil der Heimat vorbehielt, mit allem mechanischen Tun, aller Handwerksmäßigkeit, allem Auswendiggelernten meine nächste Umgebung abspeiste. Die ganze Liebe ins Erinnern, so daß für das Tun des Tages nichts mehr übrig blieb".

„Das, „wer nie sein Brot mit Tränen aß" ergreift mich, wenn ich es lese oder höre, heute wie am ersten Tag und wird nie seine Wirkung verlieren. Doch meine ich, wenn ein Dichter das Elendgefühl besungen hätte, das uns vor dem Tageslicht bangen, das uns den Morgen verwünschen und die Nacht segnen macht, das uns darum das Verlassen des Lagers wie ein Hinaustreten aus warmer schützender Hütte in einen stürmenden Wald von Widerwärtigkeiten und Gefahren fürchten läßt, er würde aus den Tiefen von noch viel mehr Herzen herausgesprochen haben und von noch viel mehr verstanden worden sein. Dort hängen die Kleider, zieh sie nicht an, du hast es aufgegeben, anderen Menschen zu begegnen! Hier liegt die angefangene Arbeit, berühre diesen Sisyphusstein nicht, er wird zurückrollen, wie du ihn auch bewegst! Es gibt kein Heil als das Bett, wo du dem Schicksal die kleinste Angriffsfläche bietest; es sind Augenblicke wo du dich nicht einmal zu strecken wagst; gekrümmt zu liegen, die Decke über die Augen gezogen, das gibt das letzte Gefühl von Sicherheit".

In dieser andauernden eigenartigen Verstimmung kam es zu einem Selbstmordversuch, dessen psychologische Entstehung meisterhaft geschildert ist.

„Ich fühlte mich berechtigt, geistig zu wandern und hoffte es mit der Zeit noch dahin zu bringen, meine sterbliche Hülle allein hier zu lassen und mit der Seele dort zu weilen, wo es sie hinzog. Die Beschäftigung mit den Giftstoffen der Apotheke war sehr geeignet zu Betrachtungen über die tötenden und die bloß betäubenden Mittel. Es schien mir ja gar nichts so Unvermitteltes und Unvorbereitetes mehr, was man Sterben nannte. Ist Sterben denn notwendig immer der Tod? Was wissen wir denn überhaupt vom Tode? Das Sterben allein ist gewiß, vom Tode der dahinter steht, wissen wir nichts. Wie wenn sich nun die freigewordene Seele aufschwänge und zu den lieben Orten flöge, an denen ohnehin meine Gedanken weilen. Dann wäre ja der Tod das Schönste, was zu denken ist. Körperlich bin ich für vier lange Jahre an diese Stelle gebunden, seelisch steht mir die Welt offen. Versuche ichs nicht einmal zu fliegen? Hier steht in steinernen Krügen Kirsch-



lorbeerwasser, ein blausäurehaltiges Präparat, dessen scharfer Duft etwas Elegantes hat. Der Totenkopf über dem altmodisch geschnörkelten „Aqua laurocerasi“ schreckt mich nicht, der Blausäuregehalt des Destillats ist nicht sehr stark, vielleicht ist die Wirkung nur Betäubung. Traum und Rückkehr, vielleicht allerdings auch Sterben. Was macht mir das für einen Unterschied! Ein langer Zug und noch einer, ich meine beim zweiten schon die Hände zittern zu fühlen, doch stelle ich den Krug ordnungsmäßig an seinen Platz und steige wie im Traum die Kellertreppe hinauf.

Ich erwache aus meinem langen Schlaf die Glieder zerschlagen, der Kopf dumpf, aber mit unzweifelhaftem Lebensgefühl“. Die Leute sind um ihn versammelt, Briefe liegen da. „Der erste Gedanke, der mir halbwegs klar wird, ist die Erwägung, daß es noch Menschen gibt, denen mein Dasein nicht gleichgültig ist“. Aber das Glücksgefühl der Genesung war ihm nicht vergönnt auszukosten. „Habe ich nicht freventlich diese Krankheit heraufbeschworen, ich fange an, wie ein Fremder auf meine Tat hinzusehen und ich schäme mich derselben vor diesen Fremden, ich wünsche, daß sie verborgen bleibt“. Es überfiel ihn ein so heftiges Gefühl der Reue, daß er sich selbst hätte entfliehen mögen und er weinte Tränen der Scham.

Diese Erlebnisse Ratzels haben zweifellos Berührungspunkte mit den Heimwehzuständen unserer Verbrecherinnen, die wir später kennen lernen werden. Doch sind auch maßgebende Unterschiede vorhanden. Die reiche Veranlagung Ratzels führte zu einer Differenzierung der Gemütsbewegungen, wie wir sie später nicht finden werden. Sein beobachtender Verstand, seine Tatkraft hindern ihn, daß er ganz zugrunde geht. Die Entstehung des Selbstmordversuches, der halb gewollt, halb nicht gewollt wurde, mit den kindlich-naiven Überlegungen ähnelt sehr den ähnlich unreifen Gedankengängen der Heimwehverbrecherinnen. Wir werden später noch manchmal auf Ratzels Schilderungen zurückkommen.

Im Anschluß hieran mögen einige Stellen aus einem Briefe angeführt sein, den ein junges Mädchen nachträglich über ihr Heimweh in der Pensionszeit schrieb.

„Ich erinnere mich, daß ich am ersten Morgen nicht einmal ein Hörnchen herunterkriegen konnte und daß mir das die ganze Zeit hindurch schwer wurde“. „Ich fühlte mich überhaupt so beengt, daß ich mich auch rein äußerlich genierte etwas zu essen. Nachmittags der Kaffee schmeckte mir immer am besten, da fühlte ich mich relativ am wohlsten“. „Ich fühlte mich immer bedrückt, hielt mich für ganz unfähig, ich fühlte, daß ich allen Pensionärinnen vollständig unterlegen war in jeder Beziehung und doch fühlte ich, falls ich von jenem Druck befreit wäre, würde es anders sein“. „Es war eigentlich so, daß ich zu einem viehischen Wesen durch Verhältnisse, die so lächerlich waren, herabgedrückt wurde. Und ich konnte nicht dagegen an.“ „Geschlafen habe ich stets gut, nur wachte ich morgens meist vor der Zeit auf, um



dann Briefe zu schreiben. Die Menschen, mit denen ich dort verkehrte, sind mir eigentlich fremd geblieben, weil ich vollkommen urteilsunfähig war und nur wußte, daß ich dort nicht sein mochte. Ich war ein totes Wesen, das empfand ich, nur zu Hause war für mich Leben. Ich hatte einen Egoismus in der Richtung, daß ich nur mich fühlte und bejammerte und verachtete".

Das Mädchen, das diese Darstellung ihres Heimwehs gab, war damals noch auf kindlicher Entwicklungsstufe, körperlich gesund, doch sehr zart, geistig zwar interessiert aber wenig leistungsfähig. Sie war früher ungern in die Schule gegangen, war manchmal aus der Schule nach Hause gelaufen, aus Heimweh zur Mutter, täuschte sogar trotz tadellosen Charakters gelegentlich Krankheit vor, um zu Hause bleiben zu dürfen. Nachdem sie aus der Pension zurückgekehrt war, fühlte sie sich viel wohler, blieb aber schüchtern und wenig selbstbewußt. Als Braut machte sie trotz im ganzen sehr glücklicher Verhältnisse wegen einiger gemütlicher Unzuträglichkeiten einen längeren leichten Depressionszustand durch, bei dem sie viel schlief, ungern allein, morgens manchmal ängstlich war, zuweilen fürchtete, gemütskrank zu werden. Die morgens beim Aufwachen entstehende Ängstlichkeit, sorgenvolle oder hoffnungslose Stimmung, die schon beim Ankleiden schwindet, hat sie auch später manchmal bekommen. Hypomanische Zustände sind nie beobachtet, sie ist ein sensitives, gemütsweiches Geschöpf, im praktischen Leben nüchtern und real denkend, geistig wenig aktiv, doch von vielseitigen Interessen und mehr als durchschnittlicher Fähigkeit zur Einfühlung. Zurzeit ist sie körperlich und geistig vollkommen gesund, wenn auch im ganzen etwas schwächlich.

Es ist bedauerlich, daß vom Heimweh nur so wenig Tatsächliches bekannt ist. Ärztlich beobachtet und veröffentlicht wurden, wie gesagt, nur solche Fälle, die durch Entladung in Verbrechen dazu aufforderten. Die wahrscheinlich zahllosen Fälle schweren Heimwehs, das die Befallenen unsagbar quält, bei denen auch manchmal verbrecherische oder doch unsittliche, mit dem Wesen der Kranken kontrastierende Impulse auftreten mögen, sind bisher der Öffentlichkeit entgangen. Es ist möglich, daß manches junge Wesen im Heimweh durch solche Impulse heftig erschreckt wird, sehr wahrscheinlich aber leiden viele unter der Abstumpfung des Gefühls für alles, was nicht die Heimat und das Elternhaus angeht. Die Worte „ich war ein totes Wesen, ich verachtete mich", erscheinen recht bezeichnend. Fast jeder hat einmal Heimweh, wenn auch in geringem Maße empfunden. Manche mußten es wie eine Krankheit durchmachen. Das ist so häufig, daß man sich in seinem Bekanntenkreise leicht von Fällen erzählen lassen kann, in denen das Heimweh merkwürdige Gestaltungen annahm, übertriebene Gefühlsausbrüche, schleunige Reisen usw. zur Folge hatte. Leider ist es mir nicht gelungen, solche Fälle zu gewinnen. Ihre Veröffentlichung mit möglichst ein-



gehender Schilderung wäre wohl für die Klärung auch der forensischen Fälle von großer Wichtigkeit.

Die Verbrechen aus Heimweh. Geschichtserzählungen und Beurteilung.

Wir erzählen zunächst einen noch nicht veröffentlichten Fall[1]). Da er wohl der bisher am besten beobachtete und an Menge der Zeugenaussagen reichste ist, mag die Ausführlichkeit in der Wiedergabe berechtigt sein.

Apollonia S. wurde 1892 als 3. Kind eines Steinhauers geboren. Sie hat 8 Geschwister von $1^1/_2$ bis zu 18 Jahren. Die Eltern leben in ärmlichsten Verhältnissen vom täglichen Verdienst. Der Vater soll zuweilen etwas trinken, die Mutter hat einmal einen Diebstahl begangen, doch läßt sich sonst Ungünstiges über beide nicht aussagen. Die Frau ist seit langem nicht unehrlich, der Mann nicht eigentlich trunksüchtig, sondern tut seine Pflicht. Die Erziehung der Kinder wird aber als eine mangelhafte bezeichnet.

Apollonia machte alle Klassen der Schule durch. Die Angaben der Lehrer und Geistlichen schwanken etwas. Von den einen wird sie zu den ziemlich guten, mittelbegabten Schülerinnen, von anderen zu den über mittelbegabten, von dritten (Vikar) zu den schlechtesten Schülerinnen gezählt. Über mangelnden Fleiß, ja Faulheit wird mehrmals geklagt, der Lehrer aber, der sie sieben Jahre unterrichtete, sagt: Das Mädchen war stets fleißig und konnte ich mit ihr alle Zeit zufrieden sein.

Ihr Benehmen war immer schüchtern und zurückhaltend, bei Strafe war sie leicht beleidigt und trotzig, bei Tadel sehr empfindlich und länger als andere Kinder unzugänglich und unzufrieden. Von Eigensinn und Starrköpfigkeit sei aber nicht die Rede gewesen.

In den letzten Schuljahren besorgte sie die Wartung ihrer jüngeren Geschwister, die mit großer Liebe an ihr hingen. Zuletzt hat sie den Haushalt sozusagen allein geführt, da die Eltern meist beide auf Erwerb aus waren. Sie wird von Eltern und Angehörigen einstimmig als still und bescheiden, fleißig und artig bezeichnet, Neigung zu Lüge, Unehrlichkeit, zu Grausamkeit oder Quälereien ihrer Geschwister zeigte sie niemals.

Als Apollonia 14jährig die Schule verließ, zwangen sie die elenden häuslichen Verhältnisse sogleich zu fremden Leuten in Dienst zu gehen.

---

1) Die folgende Darstellung nach dem Gutachten von Wilmanns, den darnach noch erhobenen vielfachen Zeugenaussagen und den späteren Beobachtungen in der Klinik. Die Einzelheiten wurden in chronologischer Folge angeordnet, ohne daß bei jeder die betreffende Zeugenquelle namhaft gemacht wäre. Woher die einzelnen Angaben stammen, geht aus dem Zusammenhang ungefähr hervor. Das Wichtigste stammt aus dem Munde der Täterin in vielen Verhören, das Übrige von den zahlreichen Zeugen, deren einzelne Nennung keinen Zweck hätte. Was als Vermutung hinzugefügt wurde — übrigens nur weniges — ist leicht als solches zn erkennen.



Sie ging gern und freute sich auf die Stellung. Die Eheleute Anton waren wohlhabende Leute, die sie gut behandelten. Kost und Unterkommen waren bedeutend besser als sie es gewohnt war. Die drei Kinder waren freundlich und zutraulich zu ihr. Ihre Pflichten waren nicht größer als diejenigen, die schon seit Jahren auf ihr geruht hatten.

Trotz alledem hatte sie gleich vom ersten Tage an arges Heimweh, sie sehnte sich nach ihren Eltern und den ärmlichen Verhältnissen zurück. Als sie die Mutter, die sie gebracht hatte, verließ, brach sie in Tränen aus und alle folgenden Tage sah man sie ihren Schmerz im Weinen stillen. Bald verlangte sie dringend nach Hause. Das Ehepaar, auf das sie einen guten Eindruck machte, tat alles, um ihr den Aufenthalt angenehm zu machen. Man sprach ihr gütlich zu, die Frau suchte sie mit Kuchen zu erfreuen, der Mann versprach ihr ein Paar Schuhe, wenn sie sich ordentlich führe. Doch auf jeden Zuspruch fing sie an zu weinen oder sie änderte ihr Wesen nicht und gab keine Antwort.

Bald ließen ihre Leistungen nach. Sie vernachlässigte ihre Arbeit, kümmerte sich wenig um die Kinder, wurde mürrisch, unfreundlich und widerwillig. Zwar tat sie, was ihr aufgetragen war, manchmal mußte man es ihr mehrere Male sagen, niemals tat sie es freudig und an der nötigen Genauigkeit ließ sie es fehlen. Für die Kinder hatte sie kein Interesse, spielte nicht mit ihnen, nie sah man sie im Verkehr mit ihnen lachen oder Scherze machen. Wenn sie unbeaufsichtigt war, blieb sie ganz untätig.

Ihr Appetit war gering; es kam zuweilen vor, wenn man zu Tische ging, daß sie weinend abseits stand und sich weigerte, etwas zu essen. Manchmal wurde sie dazu gebracht, sich zu setzen und etwas zu genießen. Vereinzelte Male hat sie gar nichts gegessen und aß erst, wenn die Frau ihr nachher etwas mitgab.

Sie besuchte während ihrer Dienstzeit die Fortbildungsschule. Hier fiel sie dem Lehrer nicht als trübsinnig oder unglücklich auf. Einer Mitschülerin erschien sie traurig, sie habe auch nach der Schule nicht die Gesellschaft der übrigen gesucht. Eine andere erklärt die Ap. für frech, sie habe viel gelacht und sie wegen eines Fehlers beim Schreiben geneckt.

Am ersten Sonntag (22. 4.) nach dem Diensteintritt (17. 4.) ging sie nach Hause. Als ihre Herrschaft ihr das gestattete, war sie sehr erfreut und lachte, was später kaum mehr vorgekommen ist. Als sie zu Hause ankam, war sie außerordentlich froh, sie küßte und herzte ihr jüngstes Brüderchen, dann fing sie an zu weinen, und als sie sich ausgeweint hatte, sagte sie, sie könne sich gar nicht eingewöhnen und bat die Mutter flehentlich, sie nicht wieder fortzuschicken. Diese schlug ihr den Wunsch sofort bestimmt ab, ebenso der Vater und Ap., eingedenk der Schläge, die ihr Bruder Eugen erhalten hatte, als er mehrmals wegen Heimweh aus dem Dienste fortgelaufen war, fügte sich ins Unvermeidliche. Sie hörte auf zu weinen, ohne Abschied ging sie fort. Die Mutter begleitete sie noch ein Stück Wegs.

Am Abend hörte sie von der Ehefrau Anton, daß in der Medizin für den kleinen Knaben Gift sei. Der Apotheker habe gesagt, man dürfe dem



Kinde nicht mehr als einen Löffel geben, wenn es zwei Löffel bekäme, täte es nicht mehr aufstehen. Am nächsten Mittwoch (25. 4.) vormittags war die ganze Familie zum Streumachen auf dem Felde. Sie allein war zu Hause. Wieder ergriff sie heftiges Heimweh. Da kam ihr der Gedanke: Wenn ich dem A. jetzt mehr als 2 Löffel voll gebe, so stirbt er und ich darf wieder nach Hause gehen. Um dem Kinde keine Flecken ins Kleid zu machen, legte sie ihm Lumpen unter das Kinn und gab ihm dann mehrere Eßlöffel Arznei. Von verschütteter Flüssigkeit beschmutzte Tücher und die Flasche versteckte sie dann sorgfältig. Ihre Absicht, das Kind zu töten, schlug aber fehl. Die Arznei schadete offenbar nicht.

Die Dienstherrin hatte nun schon bemerkt, daß Ap. nach dem ersten Besuche zu Hause viel trauriger geworden war und sagte ihr deshalb, wenn sie sich nicht eingewöhnen könne, könne sie nach Hause gehen. Dasselbe wiederholte sie einige Tage später. Beide Male erhielt sie keine Antwort.

Am nächsten Sonntag (29. 4.) rief Ap. einen fremden Mann, der in der Richtung nach ihrem Heimatsdorfe ging, an und bat ihn auszurichten, daß einer von ihren Eltern sie doch jeden Sonntag besuchen möchte. Am selben Tage kam ihre Schwester Tekla, eine Krankenpflegerin, zu ihr zu Besuch, redete ihr zu und tröstete sie, sie selbst habe auch früh fort müssen und jeder müsse sich an den Dienst gewöhnen. Nachher war Ap. entschieden munterer, doch das hielt nicht an.

Am nächsten Sonntag (6. 5.) wurde ihr Verlangen, nach Hause zu dürfen, abgeschlagen. Man bemerkte wohl, daß es ihr leid tat, doch blieb sie stumm und klagte nicht. Ihre Stimmung blieb fortgesetzt finster und traurig. Einmal bat sie, man möchte sie doch mit aufs Feld nehmen, zu Hause allein bekomme sie zuviel Heimweh.

Während sich nach außen in der nächsten Woche ihr Zustand eher besserte, tauchte, als nun die Sehnsucht nach Hause hoffnungslos wurde, wieder der Gedanke in ihr auf, sich des jüngsten Kindes zu entledigen um, auf diese Weise überflüssig geworden, nach Hause geschickt zu werden. In der Überzeugung, daß sie auch am nächsten Sonntag keinen Urlaub bekommen werde, beschloß sie am Samstag Abend, in der folgenden Nacht das Kind in den Fluß zu werfen, um so am Sonntag ungehindert nach Hause gehen zu können.

Mit diesem Gedanken ging sie um 1/2 9 Uhr ins Bett und schlief bald ein. Sie erwachte, als es schon hell wurde. Sofort erhob sie sich mit der Absicht, die Tat auszuführen, zog Unterrock, Kittel, Oberrock und Strümpfe an und schlich vorsichtig und leise die Stiege hinunter durch die Küche und die Kammer in das Schlafzimmer ihrer Herrschaft. Ohne diese zu wecken, hob sie den Knaben aus dem Kinderwagen und gelangte durch Kammer und Küche, durchs „Ehrle“, die Waschkammer, den Stall und die Futterkammer ins Freie. Alle Türen ließ sie offen, sie sagt, das Kind sei wach gewesen, habe die Augen offen gehabt und nicht geschrieen. Schnell lief sie mit ihm zum Fluß, über die Brücke aufs andere weniger steile Ufer und warf es dort ins Wasser. Ohne sich weiter umzusehen, eilte sie auf demselben Wege zurück, entkleidete sich und legte sich ins Bett.



Eine Viertelstunde später sprang ihr Herr die Treppe hinauf und schrie, das Kind sei fort. Sie zog sich wieder an, beteiligte sich am Suchen des Kindes, war ruhig und verriet durch nichts ihre Schuld. Gleich frühmorgens 3³/₄ Uhr erschien der Vater des Kindes beim Polizeidiener und teilte mit, daß sein jüngster Sohn in dieser Nacht geraubt worden sei. Da bei näheren Nachforschungen auf niemanden ein Verdacht fiel, so nahm man an, daß einer der Eltern das Kind beiseite geschafft hätte, und am nächsten Tage wurden beide als am meisten verdächtig festgenommen. Bei deren Abführung ins Gefängnis brach die zurückbleibende Ap. in Tränen aus. Der Mord erregte im Dorfe das größte Aufsehen, der Geistliche in der Kirche betete für die Entdeckung des Täters.

Aber erst drei Tage später bei einer neuerlichen Vernehmung legte Ap. ein Geständnis ab, indem sie angab, was eben erzählt wurde. Sie fügte hinzu: „Sie wisse, daß sie ein großes Unrecht begangen und daß sie durch ihr Leugnen ihre Herrschaft ins Gefängnis gebracht habe, sie würde die Tat gleich am Montag gestanden haben, habe aber gefürchtet, eingesperrt zu werden. Sie sei sich wohl bewußt gewesen, daß das Kind seinen Tod im Fluß finden werde, aber sie habe eben um jeden Preis nach Hause gewollt. Daß man einen Menschen nicht töten dürfe, wisse sie, sie kenne die 10 Gebote. Daß sie deswegen mit dem Tod bestraft würde, habe sie nicht gewußt, wohl aber, daß man sie einsperren würde“. Den Vergiftungsversuch leugnete Ap. anfangs und erfand eine Geschichte, sie habe mit einer Stopfnadel gegen das Glas gestoßen, sodaß die Medizin ausfloß, diese habe sie mit einem Tuche aufgewischt usw. Später gestand sie auch diese Tat.

Die Eheleute Anton wurden sofort auf freien Fuß gesetzt, Ap. verhaftet. Die Leiche des kleinen Jungen war inzwischen im Flusse gefunden.

Das Heimweh, das offenbar durch den Schrecken über die Furchtbarkeit der Tat, über das Unglück, das sie heraufbeschworen hatte, durch die Furcht vor der Entdeckung und endlich durch ihre Fortführung ins Gefängnis in den Hintergrund gedrängt worden war, entwickelte sich allmählich wieder, ohne aber wohl die verzweifelte Schwere wieder zu erreichen. In der ersten Zeit ihres Aufenthalts im Gefängnis war sie sehr deprimiert und hat viel geweint. Nach dem Grunde gefragt, sagte sie: „ich will heim“, sonst sprach sie nicht. Bald ging es ihr besser. Sie erfüllte fleißig, willig und anstellig die ihr übertragenen Pflichten.

Das Rätselhafte der Tat, der Widerspruch zwischen ihrem gutmütigen Charakter und kindlichen Wesen und der Grausamkeit des Verbrechens veranlaßten die Einholung eines Gutachtens zunächst vom Bezirksarzt uud auf dessen Antrag von der Heidelberger Psychiatrischen Klinik.

Beobachtung in der Klinik: Körperliche Untersuchung: 14jähriges kleines, grazil gebautes Mädchen in gutem Ernährungszustand. Noch kindliche Formen, die Brüste wenig entwickelt, Schamhaare spärlich, Achselhaare kaum angedeutet. Die Menstruation ist noch nicht eingetreten.

Ap. zeigte sich als ein außerordentlich schüchternes und scheues Kind. Während der ersten Tage, an denen sie noch im Bett gehalten wurde, sprach sie überhaupt nicht aus eigenem Antrieb. Ihre Stimmung schien traurig und ängstlich, sie weinte viel vor sich hin. Zur Beantwortung selbst einfachster Fragen war sie nicht zu bewegen. Sie suchte von selbst keinen Verkehr mit anderen, sondern wich jeder Annäherung aus. Dabei war sie aber nicht unfreundlieh und unzugänglich, sondern sie folgte im Gegenteil jeder Aufforderung, die an sie gestellt wurde und verrichtete die ihr übertragenen kleinen Hausarbeiten nicht nur zur vollsten Zufriedenheit, sondern bezeigte für ihr Alter ungewöhnlichen Fleiß und Ausdauer. Bei den Explorationsversuchen brachte sie schließlich auf langes Drängen halb weinend mit leiser Stimme einige Worte heraus, fuhr man sie scharf an, brach sie in Tränen aus und man erreichte nichts. Dabei hatte man niemals den Eindruck, daß dieses Verhalten aus bösem Willen, aus Trotz oder Verstocktheit zu erklären wäre, sondern vielmehr aus einer übergroßen kindlichen Schüchternheit, Beklommenheit und Ängstlichkeit. Bestätigt wird diese Vermutung durch eine Äußerung der Angeklagten der Pflegerin gegenüber, zu der sie allmählich ein größeres Vertrauen faßte und der gegenüber sie ihre Scheu einigermaßen überwand. Ihr gab sie auf den Vorhalt, den Ärzten doch besser Auskunft zu geben, weinend zur Antwort: „Wenn die Ärzte mich fragen, steigt es mir immer so auf, daß ich dann nichts mehr herausbringe". Im Laufe der 6 Wochen überwand Ap. zum Teil ihre Furchtsamkeit und gab schließlich sogar ausführlichere zusammenhängende Antworten. Über ihre Straftat macht sie unter lautem Schluchzen dieselben Angaben wie früher. Als Motiv gab sie wieder an, sie habe so arges Heimweh gehabt, daß sie nicht mehr gewußt habe, was sie tun solle; sie würde nach Hause gelaufen sein, der Vater würde sie aber nur geschlagen und wiedergebracht haben, wie er es mit dem Eugen gemacht habe, der aus Heimweh einige Male aus dem Dienste und nach Hause gelaufen sei. Schließlich habe sie gedacht, wenn eines der Kinder stürbe, dürfe sie nach Haus, deshalb habe sie sich an dem Kind vergriffen. Sie habe gehofft, es käme nicht heraus, als aber ihre Herrschaft ins Gefängnis gekommen sei, habe sie alles gestanden. Nach Aufforderung schrieb sie über den Hergang der Sache in sauberer Schrift orthographisch richtig folgendes auf:

> „Meine Mutter hat gesagt, ich soll zu Antons in den Dienst. Ich bin gerne hingegangen. Meine Mutter hat mir meine Sachen gepackt und ist mit mir nach N. gegangen. Die Kinder sind nicht gleich zu mir gegangen. Den zweiten Tag habe ich das Heimweh bekommen, am weißen Sonntag bin ich heimgegangen. Wie ich heim gekommen bin, war meine Mutter in die Kirche gegangen. Mittags bin ich mit meiner Mutter nach G. gegangen. Unterwegs habe ich zu ihr gesagt, ich hätte es gut bei Anton, aber ich hätte das Heimweh, ich möchte wieder heim. Die Mutter sagte: sie könnte mich nicht daheim brauchen. Um 4 Uhr bin ich wieder allein nach N. zurückgegangen, aber ich habe immer noch Heimweh gehabt. Am Sonntag nach dem weißen Sonntag hat mich meine Schwester besucht. Ich habe zu ihr gesagt, ich hätte das Heimweh. Sie hat gesagt: sie hät auch zu fremden



Leuten gemußt. Ich soll recht beten und fleißig und gehorsam sein, dann würde das Heimweh vergehen. Wie sie fort ist, bin ich mit ihr bis nach F. gegangen. Wie ich von ihr fort bin, habe ich wieder das Heimweh bekommen. Acht Tage nachher habe ich zu Antons gesagt, sie sollen mich einmal heimlassen, sie haben gesagt, sie nehmen die Kinder auch nicht alle Sonntag, ich solle dableiben und es sei auch schon spät. Am andern Sonntag ist mir der Gedanke gekommen, das jüngste Kind fortzutun. Ich habe gedacht, wenn das Kind fort ist, dann darf ich heim. Am Sonntag morgen um 3 Uhr habe ich das Kind geholt und habe es in den Fluß geworfen und dann bin ich wieder ins Haus zurückgegangen. 3 Tage nachher habe ich es erst gesagt, daß ich das Kind fort habe. Ich habe es darum nicht gleich gesagt, weil ich dachte, ich werde eingesperrt. Gleich nachher hat mich der Schutzmann ins Gefängnis gebracht. Nachher hat es mich sehr gereut, daß ich das getan habe. 10 Wochen nachher hat mich der Schutzmann hierher gebracht".

Die Kenntnisse des Mädchens entsprechen wohl im allgemeinen ihrem Alter und ihrer Vorbildung. Im Rechnen übersteigen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten das gewöhnliche Maß sehr beträchtlich. Ihre Kenntnisse auf anderen Gebieten sind dürftig, vom Krieg 1870/71 weiß sie nichts, außer Deutschland kann sie nur Italien und Frankreich und nach langem Stocken Schlesien als Länder Europas angeben. In ihrer engeren Heimat weiß sie besser Bescheid. Sie nennt die Nebenflüsse des Neckars, kennt den Katzenbuckel, die Einwohnerzahl ihres Dorfes, nennt eine große Reihe von Dörfern und Städten der Nachbarschaft, sie kennt Himmelsrichtungen, Maß und Gewicht, den Kalender, die religiösen Zeremonien, sie weiß, was man auf den Äckern baut. Aufgefordert, einen Aufsatz über Ostern zu schreiben, liefert sie folgendes Schriftstück:

„An Ostern bin ich mit meiner Schwester in T. gewesen. Da war es sehr schön. Das Wetter war auch sehr schön. Wir haben auch allerlei schöne Sachen gesehen. Es waren noch viele anderen von unserm Dorf dabei. Wir waren auch in der Kirche. Der Herr Pfarrer hat sehr schön gepredigt. Die Natur war sehr schön. Bäume und Blumen haben geblüht. Es hat uns sehr gut gefallen. Wir waren sehr müde wie wir heimgekommen sind. Heidelberg, den 31. August 1906. Ap. S.".

Auch die gewöhnlichen moralischen Begriffe sind der Angeklagten nicht fremd. Sie weiß, daß man seine Feinde lieben soll, daß man nicht lügen und nicht stehlen darf usw. Fragen, die ihr ihre jetzige Lage in Erinnerung bringen, wie z. B. nach ihrer Heimat, ihren Eltern und Geschwistern oder solche, die irgendwie in Beziehung zu ihrer strafbaren Handlung stehen, lösen jedesmal einen neuen Tränenerguß aus. Doch ist ihr Reueaffekt zwar im Augenblick sehr tiefgehend, aber flüchtig und nicht nachhaltig. Von einer eigentlichen, auf völliger Einsicht in die Tragweite und die Bedeutung der Tat beruhenden tiefen Reue, kann wohl nicht die Rede sein. Zeichen von häßlichen Charaktereigenschaften traten in der Klinik nie hervor. Auch als sie ihr scheues Wesen abgelegt hatte, blieb sie artig und bescheiden. Niemals suchte sie durch Erzählungen der Straftat Interesse

zu erwecken, sondern suchte diese ängstlich vor den Mitkranken geheim zu halten. Erwähnte eine der Pflegerinnen auf ärztliches Geheiß diese Dinge, so brach sie gleich in Tränen aus. Sie vertrug sich gut mit den Kranken, war nachgiebig und lenksam. Trotz vieler Anlässe zu Streitigkeiten beteiligte sie sich nicht daran, nur einmal beklagte sie sich mit Recht über die Gehässigkeiten eines moralisch sehr tiefstehenden Mädchens. Überhaupt beurteilte sie die Umgebung richtig, schloß sich mit Vorliebe den besonnen arbeitenden Kranken an und half ihnen ohne Aufforderung.

Ihre Stimmung, die anfänglich so sehr deprimiert war, hellte sich allmählich etwas auf. Die traurigen Verstimmungen wurden seltener und traten vorzugsweise abends auf, wo sie dann auch häufig die Nahrung verweigerte, nüchtern zu Bett ging und stundenlang vor sich hinweinte. Sie klagte dann regelmäßig über Heimweh. Allmählich trat dieses ganz zurück. Zwar rollten ihr, sobald man ihre Heimat erwähnte, sofort die Tränen über die Backen, sich selbst überlassen, besonders bei ihrem Zusammensein mit den Pflegerinnen und Kranken, wurde sie heiter und frisch. Vorübergehend konnte sie sogar ganz vergnügt plaudern.

Auch über ihre Zukunft machte sie sich Gedanken. Der Arzt hatte ihr gelegentlich erklärt, daß, selbst wenn der Richter sie freisprechen sollte, sie doch nicht nach diesen Vorgängen in Freiheit werde bleiben dürfen. Die Mutter könne sie bei ihrer Armut nicht brauchen und in Dienst werde sie der Richter kaum mehr lassen. Wenige Tage später erklärte sie der Pflegerin, wenn sie doch nicht wieder heimdürfe, so wolle sie gern hierbleiben und in der Küche helfen.

Mit den erwähnten Ausnahmen war Appetit und Schlaf ungestört, das Körpergewicht nahm von 76 auf 80 Pfd. zu, um dann wieder auf 79 zu sinken. Irgendwelche Zeichen, die auf Epilepsie oder Hysterie schließen ließen, wurden nicht beobachtet.

Das Gutachten konstatierte das Vorliegen einer Heimwehmelancholie, die in solchem Grade als krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 St. G. B. zu betrachten sei.

Von Interesse für die Auffassung unseres Falles sind die Einwendungen des Staatsanwalts, die gegen das Gutachten erhoben wurden. Er betont als für den Charakter der Täterin bezeichnend, daß sie durchaus nicht freiwillig das Geständnis abgelegt habe, sondern erst nach längeren seelischen Einwirkungen, wobei ihr vorgehalten wurde, ein wie großes Unrecht sie tue, durch ihr Leugnen ihre Herrschaft ins Gefängnis zu bringen. — Beim Verhör sei Ap. durchaus nicht still und scheu gewesen, sondern habe präzise Antworten gegeben. Sie leugnete rasch und enschieden, erst beim Geständnis wurde sie langsamer und zurückhaltender. — Es wird die auf Tatsachen begründete Feststellung vermißt, daß das Heimweh der Ap. so stark war, daß die sonst beim geistig vollwertigen Menschen wirkenden psychischen Hemmungen versagten und sie dadurch zur Verübung der Tat hingerissen wurde. Freilich stehe die Grausamkeit der Tat in keinem Verhältnis zum Motiv. Das letztere erkläre sich aber aus dem beschränkten Gesichtskreis der jugendlichen Täterin.



Infolge dieser Einwände wurde von einer anderen Autorität ein erneutes Gutachten erbeten. Ap. wurde in das Amtsgefängnis des neuen Aufenthaltsortes überführt. Hier weinte sie unaufhörlich, verweigerte oft die Nahrung, sprach nichts, man bekam nur ein „ja", oder „nein" oder „ich weiß nicht" aus ihr heraus.

Der neue Gutachter schließt sich seinem Vorgänger vollkommen an. Er nimmt ein quantitativ sehr heftiges Heimweh an, das einen psychisch abnormen Zustand von der Art einer melancholischen Depression darstelle, von so großer Intensität, daß die freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 St. G. B. ausgeschlossen sei.

Auf Grund dieses erneuten Gutachtens wurde das Verfahren eingestellt und Ap. kam auf den Rat von Wilmanns als Dienstmädchen in die psychiatrische Klinik Heidelberg am 6. 11. 06, wo sie sich zur zeit noch befindet.

Fast immer hat sie ihre Arbeit ordentlich verrichtet, war fleißig und willig gegenüber ihren Vorgesetzten. Nachdem sie anfangs noch sehr schüchtern gewesen war und öfters über Heimweh klagte, wurde sie bald lebhafter, trumpfte wohl auch gelegentlich auf: „Ich lasse mir von den Wärterinnen nichts gefallen".

Zeitweise war sie mürrisch, arbeitete nicht mehr so viel, stand herum und klagte über Heimweh. Eines Tags lag sie im Bett, hatte keinen Appetit, klagte über Schmerzen auf der Brust. Objektiv wurde kein Befund erhoben, Temperatur normal. Am nächsten Tag stand sie ohne Erlaubnis wieder auf, sagte, es ginge ihr gut, sie könne schon wieder arbeiten.

Zuweilen trifft man sie weinend an, sie weint einen halben Tag ohne genügende Gründe anzugeben, z. B. sagte sie einmal, der Pfarrer habe vom Weinberge gepredigt, das habe sie so angegriffen. Eine besonders tüchtige Pflegerin, der sie vor den anderen nahesteht und der gegenüber sie sich im Gegensatz zu den übrigen auch nie Widersprüche erlaubt, gab an, daß Ap. ihr manchmnl angedeutet habe, weswegen sie so weine. Sie denke an ihr Verbrechen, das sie nicht vergessen könne. Sie habe auch mehrere Male gesagt, wenn sie aus der Klinik komme, wolle sie sich etwas antun. Anderen gegenüber hat Ap. solche Andeutungen nie gemacht.

Im Laufe der Zeit meinte Ap., sie wolle nicht immer Hausmädchen bleiben, sondern das Nähen lernen. Letzteres tat sie mit Geschick bei einer Krankenwärterin.

April 1907 trat zum ersten Male die Menstruation auf. Sie war sehr müde, aber sonst normal.

Im Juni war sie manchmal sehr gereizt, schlug die Türen laut zu, machte Schwätzereien unter dem Personal, gab den Wärterinnen „schnippische Antworten", wenn sie eine Arbeit verrichten sollte oder wenn sie etwas gefragt wurde. Einen Tag aß sie fast gar nichts, sagte, man habe ihr etwas ins Essen getan, sie könne fast nichts mehr sehen. Später sagte sie darüber, sie habe gemeint, man habe ihr Schlafpulver hineingegeben, um sie zu ärgern. (Sie hat oft gesehen, daß die Pat. Medikamente in den Mahlzeiten bekommen.)



Von ihren Verstimmungen, die manchmal alle Wochen kämen, sagte sie, sie dauerten $^1/_2$—1 Tag, sie weine ohne Grund, denke an nichts, sei nur traurig, habe keine Angst dabei. Die letzten Tage vor dem Unwohlsein sei sie meist gereizt „Ich mag dann nichts hören". Sie merke dann, daß die Regel wiederkomme. Am ersten Tage der Menstruation sei sie traurig, weniger gereizt, am 2. Tag wieder ganz wohl.

Sie hat sich, abgesehen von dem Erwähnten, immer zur Zufriedenheit betragen. Die Oberwärterinnen und die Pflegerinnen äußern sich sehr günstig über sie, alle halten sie für einen guten Charakter, nur sei sie gelegentlich etwas gereizt und trotzig. Ärzten gegenüber besteht immer noch die Schüchternheit, sie spricht wohl, aber man merkt immer ihre Befangenheit. Den andern Mädchen gegenüber soll sie lebhaft sein.

Vor kurzem schrieb Apollonia einige gereizte und sentimentale Briefe an ihre Schwester. Solche Äußerungen, die Art ihrer Verstimmungen, ihre schnippischen Antworten, die Vergiftungsidee usw. erinnern an das, was man wohl hysterischen Charakter nennt, weil diese Abnormität häufig bei Hysterischen zu finden ist. Man wird natürlich weit entfernt sein, darauf die Diagnose „Hysterie" zu gründen. Es handelt sich um allgemein psychopathische Eigentümlichkeiten, die auch außerhalb des begrenzteren Kreises der Hysterie häufig vorkommen.

Einen analogen, doch nicht ganz so klaren Fall veröffentlichte Wilmanns. Da er leicht im Original nachzusehen ist, mag er hier nur in ein paar Stichworten referiert werden.

Eva B. 13$^2/_3$ Jahre alt. Über Charakter und Unterricht wird nur Günstiges ausgesagt. Eltern, Lehrer, Gefängnisverwalter rühmen sie einstimmig. Leumund der Familie tadellos. Gute Erziehung. Um Ostern kam sie zum ersten Male einige Stunden vom Heimatsort in Dienst. Pfingsten flehte sie die Mutter unter Tränen an, daheimbleiben zu dürfen. 14 Tage später erster Versuch, das anvertraute Kind zu töten, 4 Wochen später zweiter Versuch, der durch frühzeitiges Erwachen eines anderen Kindes vereitelt wird. Bei den Taten planmäßiges Vorgehen. Vorher Klagen über Brustschmerzen und Stechen im Rücken, vielleicht simuliert. Nach der Tat machte sie einen ratlosen verzweifelten Eindruck. Später schüchtern, doch ruhig-heiteres Wesen und kindlich-sorglose Stimmung. Mangel einer nachhaltigen Reue. Bei den Vernehmungen viele Widersprüche, doch bleibt ihre Angabe, daß sie unter allen Umständen aus dem Dienst entlassen sein wollte, immer dieselbe. Nur kurze Zeit Leugnen, bald Geständnis [1].

Wilmanns Gutachten nahm an, daß sich Eva B. mit Wahrscheinlichkeit in einem willensunfreien Zustande infolge von Heimweh befunden habe.

1) Diesen Fall, den Wilmanns eingehend untersuchte, hat auch Aschaffenburg gesehen. (Gaupp's Cbl. 1908, p. 354.) Er hat sich nicht davon überzeugen können, daß das Kind nicht schwachsinnig sei. Er soll sie jedoch nur eine halbe Stunde kurz untersucht haben. Das genügt bei einem schüchternen Kinde nicht, um ein maßgebendes Urteil abgeben zu können.



Den Staatsanwalt[1]) überzeugte die Begründung dieser Anschauung nicht. Es wurde ein weiteres Gutachten und schließlich ein Obergutachten von einer dritten Persönlichkeit eingefordert. Beide hielten die Täterin für zurechnungsfähig. Ein Heimweh sei nicht bewiesen, von Eva B. nur W. gegenüber angegeben. Dagegen sei die Unlust am Dienst sicher gestellt. Um nichtige Motive, um ein paar Glas Bier würden von Erwachsenen Meineide und Morde begangen, es sei darum wohl annehmbar, daß auch Eva B. aus verbrecherischem Willen heraus gehandelt habe. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß ein pathologisches Heimweh sich durch Symptome verraten müßte. (Appetitverlust, Schlafstörungen usw.)

In den Gründen des Gerichts wird u. a. angegeben: Die Gutachten, welche Zurechnungsfähigkeit annehmen, vermögen eine hinreichende psychologische Erklärung nicht zu geben. „Nach dem anerkannten Satz vom zureichenden Grunde angewandt auf die menschliche Handlung, müssen die Gründe einer Handlung schwer genug sein, um die bei einem sittlich und verstandlich normalen Menschen die der Entschließung entgegenstehenden Bedenken aufzuwiegen“. Zur Erklärung des schreienden Widerspruchs zwischen Motiv und Schwere der Handlung reiche die noch nicht reife sittliche und verstandliche Entwicklung der Täterin nicht aus. Die Fälle, in denen um geringe Ursachen schwere Verbrechen begangen werden, gehörten den eigentlichen Verbrechernaturen an. Um eine solche handle es sich nach den zahlreichen Zeugenaussagen bei Eva B. nicht. W.s Meinung, die Tat sei der Ausfluß eines bis zur Ratlosigkeit gesteigerten Heimwehdranges, erschien annehmbar. Nach dem Grundsatz in dubio pro reo, der auch bei § 51 St.G.B. gelte, erkannte das Gericht auf Freisprechung.

Eva B. ist, nachdem sie eine Zeitlang zu Hause war, nun schon längere Zeit wieder als Dienstmädchen in Stellung. Man hat nichts Ungünstiges über sie gehört, sie arbeitet fleißig.

Um, soweit es die bisher bekannten Krankengeschichten gestatten, bei diesen Heimwehzuständen das Typische vom Individuellen unterscheiden zu können, mögen zunächst eine Anzahl Fälle Platz finden, die darin mit Ap. wie Eva B. übereinstimmen, daß eine intellektuelle oder moralische Minderwertigkeit nicht bewiesen und unwahrscheinlich ist. Der folgende Fall hat manche Ähnlichkeit mit Eva B.

Spitta: Prakt. Beiträge zur gerichtsärztl. Psychologie. Rostock und Schwerin 1855. S. 25. Heimweh. Melancholie. Tötung.

R., Tochter eines Kuhhirten, kam Ostern 1850, 13 Jahre alt, auf Wunsch der Eltern als Kindermädchen zu einem Schäfer.

Nach 14 Tagen besuchte sie ihre Eltern. Abends kehrte sie zurück. Der Schäfer bezeugt mit ihr zufrieden gewesen sein. Sie habe auch

1) Die im Verlaufe des Prozesses geäußerten Ansichten mögen kurz referiert werden, weil ihre Kenntnis in künftigen Verfahren vielleicht von Wert sein könnte.



immer guten Appetit und gesunden Schlaf gehabt. Trübsinn oder Weinen habe er nicht bemerkt. Doch schon am folgenden Tage verlangte sie wieder zu ihren Eltern, weil sie Magenschmerzen habe. Der Besuch wurde ihr nicht gestattet. Sie ging darum heimlich nach Hause, nachdem sie ihr bestes Zeug angezogen, ihre übrigen Sachen aber zurückgelassen hatte.

Am folgenden Tage kehrte sie in Begleitung einer Tante zu ihrer Herrschaft zurück, erklärte aber, daß sie auf keine Weise länger dort bleiben werde. Da auch die Herrschaft keinen Wert mehr darauf legte, löste sich das Dienstverhältnis.

Schon am 17. April nahm sie wieder einen Dienst bei der Tagelöhnerfrau G. in S. an. Sie war zunächst zufrieden und schien gern hinzugehen. Am Montag 22. April besuchte sie ihre Eltern, um ihre Wäsche zu wechseln, blieb nur kurze Zeit und sprach sich zufrieden aus.

Am 25. Mai ließ sie ihrem Vater sagen, er möge ihr doch etwas entgegenkommen, da sie ihn zu sprechen wünsche. „Die Mutter, die ihrem Manne hiervon nichts sagte, stellte in der Voraussetzung, daß ihre Tochter nach Hause zurückkehren werde, einen Stock zu ihrer Züchtigung zurecht. Wirklich erschien die Tochter auch abends, und als sie auf die Frage der Mutter nach ihrem Begehr nicht gleich antwortete, vielmehr auf die Äußerung, 'sie wolle wohl schon wieder aus dem Dienste laufen, zu weinen anfing, ward sie von der Mutter mit dem Stocke tüchtig durchgeprügelt und wieder nach S. zurückgeschickt". Die Inkulpatin erklärte, daß sie damals schon den Wunsch gehegt, wieder nach Hause zu kommen, daß sie eben ihrem Vater die Mitteilung, daß sie es dort gar nicht länger auszuhalten vermöge, habe machen und ihn bitten wollen, er möge sie wieder nach Hause nehmen. — Der G. hatte sie vorgelogen, ihr Vater habe sie gebeten, ihm abends, wenn er zum Holzholen ausginge, etwas entgegenzukommen, um mit ihm zu sprechen.

Ihr lebhafter Drang nach dem elterlichen Hause fiel der Herrschaft auf. Oft stand sie abends und über Tags plötzlich auf, lief aus dem Hause und ging am Torfschauer auf und ab, nach der Richtung des Heimatsdorfes blickend. Einmal sagte sie, dort sei es doch besser. Auf näheres Fragen meinte sie dann nur, die Häuser seien dort schöner. Durch solche Beobachtungen veranlaßt, fragten die Eheleute das Mädchen öfter, ob es ihr denn bei ihnen auch wohl gefiele, was sie stets bejahte und hinzufügte, das Essen und Trinken sei noch besser als zu Hause. Wegen des plötzlichen Hinauslaufens befragt, schützte sie Durchfall vor. Sonst gibt der Mann an, die R. habe gut gegessen und geschlafen, sei nicht merkbar traurig gewesen und habe nicht geweint. Sie habe sich stets gut betragen, sei ordentlich, folgsam und arbeitslustig gewesen. Der Frau schien es mitunter, namentlich auch am Abend des 27. April so, als wenn die R. geweint hätte. Allein Inkulpatin stellte dies in Abrede, schob die Tränen auf den stattgehabten Rauch und erklärte sich mit ihren Verhältnissen durchaus zufrieden. Die R. selbst bezeugt, daß sie abends nicht habe einschlafen können, auch manchmal an beängstigenden Träumen gelitten habe, morgens aber sei der Schlaf gut gewesen.



Am nächsten Sonntag, 28. April, war sie wieder zu Hause und durfte sogar die Nacht dort bleiben. Von neuem erklärte sie, es in ihrem Dienste gar nicht aushalten zu können, und bat, wieder zu Hause die Gänseherde hüten zu dürfen. Doch die Mutter war dagegen. Auf deren Befehl, wiewohl sichtlich ungern, machte sie sich wieder nach S. auf. Die Mutter ist von ferne bis zu einem am Wege liegenden Teiche nachgegangen, weil ihr unerklärlich bange gewesen sei, die Dirne möge sich ein Leid antun.

Als sie am Montag, 29. April, morgens wieder bei ihrer Herrschaft war, wurden ihr die Kinder zur Wartung übergeben, doch sie scheint nicht mehr bei der Sache gewesen zu sein: als der 2-jährige Junge einmal umfiel, ließ sie ihn unbekümmert liegen und wurde deswegen zurechtgesetzt.

Nach einiger Zeit kam sie in den Garten und sagte, das Kindchen läge in der Wiege und stöhne, sie wisse auch gar nicht, was ihm fehle, sie habe ihm nichts getan. Das Kind starb in kurzer Zeit. Die aufgeregte Mutter bedeutete ihr, sie könne nur fortgehen. Nun könne sie sie nicht mehr gebrauchen. Sie erwiderte, dann wolle sie erst ihre Mutter holen, denn das Kind habe es von selbst bekommen.

Obgleich das tote Kind längst begraben war, steigerte sich der Verdacht der unglücklichen Mutter, daß das Kindsmädchen daran schuld sei. Das gerichtliche Verfahren wurde eingeleitet und nach vielen Widersprüchen legte die Täterin endlich ein Geständnis ab.

Am 22. Mai behauptete sie noch, durch einen Zufall, den sie eingehend beschreibt, die Wiege umgeworfen zu haben. Am 30. Mai erklärte sie unter Weinen und mit der Versicherung, die Wahrheit sagen zu wollen, sie habe gedacht, wenn sie das Kind schlecht behandle, werde man sie gehen lassen, dann habe sie es mehrere Male auf den Boden geworfen.

Schließlich kam sie zu folgenden Angaben, bei denen sie im wesentlichen blieb. An jenem Morgen sei der Wunsch fortzukommen plötzlich recht lebhaft in ihr aufgetreten, sie habe nach Wegnahme des deckenden Tuches dem Kinde wohl 10 Faustschläge an den Kopf, ins Gesicht, auf Nase und Mund gegeben, darauf habe sie es aus der Wiege genommen und zweimal mit dem Hinterkopf auf den Boden geschlagen. Da das Kind Kot unter sich ließ, habe sie es gereinigt und ein neues Hemde genommen. Bald habe sie dem Kinde dann noch einen Schlag in den Nacken gegeben, sodann habe sie den Mund mit den Fingern zugehalten, auch das Kind um die Rippen gefaßt und in der Wiege geschüttelt. Wiederholt äußerte sie sich, ihre Absicht sei Tötung des Kindes gewesen, weil ihr dies als das sicherste Mittel erschien, fortzukommen.

Im Laufe der Zeit brachte sie im Gefängnis immer mehr Klagen über ihre Herrschaft und die Behandlung bei ihnen vor, die in Widerspruch mit ihren eigenen früheren Angaben und denen der Herrschaft selbst stehen. Es scheint, als wollte sie auf diese Weise eine bessere Motivierung finden. Immer wieder äußerte sie ihre Sehnsucht nach dem elterlichen Hause. Als der Gerichtsdiener sie ins Gefängnis abführte, machte sie einen vergeblichen Versuch, ihm zu entlaufen. Ein-



mal bat sie, einen Gesang aus dem Gesangbuche auswendig lernen zu dürfen, den sie den Richtern rezitierte, um wieder frei zu kommen. Als ihr Verbrechen betrachtete sie, daß sie das Kind geschlagen habe. Sie vergoß Tränen, aber anscheinend mehr aus Unbehaglichkeit über den Arrest als aus Reue. Als man ihr das große Unrecht vorhielt, erklärte sie unter Weinen dies einzusehen, versprach niemals wieder vom rechten Wege abzuweichen, und bat, daß man ihr ihr Unrecht und ihre große Sünde vergeben möge.

Sie machte auf das Gerichtspersonal den Eindruck eines ganz im Kindesalter stehenden Mädchens mit guten Geistesanlagen. Ihre Antworten waren schnell und treffend. Ihre Äußerungen bei den Verhören konnten fast wörtlich wiedergegeben werden. Sie legte einen guten und raschen Verstand an den Tag. Sobald auf ihr Unrecht die Rede kam, fing sie an zu weinen. Zu einer wahren Reue schien es nicht gekommen zu sein.

Über ihren Charakter sagt der Vater, daß sie gelegentlich einen Trieb zur Widersetzlichkeit zeigte, doch nie log, mit ihrer jüngeren Schwester immer in Frieden lebte und sich selbst überlassen, ein heiteres Gemüt zeigte. Die Mutter bezeichnet sie als friedfertig und wahrheitsliebend. Sie sei fleißig und folgsam gewesen. Dasselbe bestätigen andere.

Der Lehrer äußert sich, sie habe wenig Fleiß, Aufmerksamkeit und Auffassungskraft bewiesen, woran besonders ihre Harthörigkeit schuld sein möge. Sie sei stets still und einsam für sich gewesen, habe mit ihren Mitschülerinnen in Frieden und Eintracht gelebt, während des Gebetes aber wenig Aufmerksamkeit gezeigt. Die Unwahrheit habe sie nie gesagt.

Das zarte Geschöpf hat von Jugend auf öfter am Magen gelitten. Vor 5 Jahren hat es ein Kopfgeschwür gehabt, das ihm Harthörigkeit verursachte und noch jetzt einen Ausfluß aus dem Ohre bewirkte.

Das Gutachten schließt angeborenen Schwachsinn aus. Es erklärt die Inkulpatin für unzurechnungsfähig zur Zeit der Tat infolge heftigen Heimwehs bei körperlicher Krankheit und kindlicher Entwicklungsstufe. Das Urteil ist nicht mitgeteilt.

Das kindliche Wesen der Täterin ist sehr auffallend. Sie führt insofern hinüber zu den beiden jungen Kindern (9½ und 10 Jahren), über die später referiert werden wird. Es ist ein Mangel, daß Spitta die Täterin nur nach den Akten begutachtete, ohne daß Psychiater oder auch nur ein Arzt sie untersucht hätte.

Dieser Fall wurde von Flemming (Allg. Zeitschr. f. Psychiatr. XII, S. 470 ff. 1855) einer Kritik unterzogen, deren Inhalt merkwürdige Ähnlichkeit mit den Ansichten einiger der Gutachter Eva B.s hat. Er findet kein einziges von den Symptomen deutlich ausgesprochen, welche als charakteristisch für das Heimweh gelten. Die Inkulpatin ist im Hause ihrer Dienstherrschaft überhaupt nicht krank gewesen, hat die Mahlzeiten mitgemacht und gut geschlafen. Von



Niedergeschlagenheit, Traurigkeit, Weinen wurde nichts bemerkt. Es beruhe daher das Erachten, daß ein höherer Grad des Heimwehs vorliege, durch den die Freiheit der Selbstbestimmung schwer gefesselt sei, auf sehr unsicherer Grundlage.

Hettich 1840. I. Fall. Mord aus Heimweh [1]).

Marie Katharina M., 16 Jahre alt, war körperlich schwächlich, litt seit langem an skrophulösen Beschwerden, Augenleiden, Schnupfen, Schwellung der Oberlippe usw. Mit 14 Jahren hatte sie ein halbes Jahr lang fast täglich Erbrechen. Oft wurde sie von Nasenbluten befallen, mit Anschwellung und Verstopfung der Nase. Zugleich fühlte sie dann Hitze im Kopf, Druck an den Schläfen und an der Stirne und Kälte in den Füßen. Sie hatte noch nicht menstruiert nnd befand sich überhaupt in einem gehemmten Entwicklungszustand.

Im elterlichen Hause war sie immer munter und heiter, oft zum vielen Schwatzen aufgelegt, aber fleißig und gehorsam. Auffallend war ihr ausgeprägter Trieb zu religiösen Übungen.

Vom Pfarramte bekam sie das Zeugnis guter Fähigkeiten und guter Fortschritte. Sie habe Aufmerksamkeit und Empfänglichkeit gezeigt, der Gerichtsarzt kommt nach der Untersuchung zu dem Schluß „daß der Kreis ihrer Vorstellungen und ihres Auffassungsvermögens in nichts über den bei einer älteren Dorfschülerin gewöhnlichen hinausgehe, und daß Reflexion, Beurteiluug und berechnende Klugheit nur in geringem Maße bei ihr entwickelt seien“.

Zwei Jahre vor dem Verbrechen stand sie schon einmal ein 1/2 Jahr lang in ihrem Geburtsorte bei dem Lindenwirt O. in Dienst. Dieser rühmte sie als flink, fleißig, dienstwillig. Sie wäre für ihn durch ein Feuer gesprungen.

Nachdem sie wieder über ein Jahr lang zu Hause gewesen, trat sie März 1836 in einer nur wenige Stunden von ihrem Geburtsort entfernten Oberamtsstadt in Dienst bei einem Weingärtner Br. Hier wurde ihr insbesondere die Pflege der beiden Kinder von 1 und 6 Jahren anvertraut.

Nach dem Zeugnis der Br.schen Eheleute zeigte sie sich in ihrem Dienst immer gutwillig zur Arbeit, ohne Widerrede, wollte immer mehr tun als ihr befohlen wurde, war liebreich gegen die beiden Kinder und bei diesen beliebt. Ihre Frau bemerkte keine böse Neigung an ihr und hatte an ihr eine wahre Freude. Als ein Beweis ihres kindischen Wesens wird angeführt, daß sie sich in diesem Dienste vor dem ins Haus kommenden Kaminfeger fürchtete und vor ihm ebenso wie das 6jährige Kind, das sie zu hüten hatte, davonlief.

Gleich in den ersten Tagen ihres Aufenthalts in der Stadt wurde sie vom Heimweh ergriffen und dieses nahm von Tag zu Tag zu. Als begünstigende Momente zum Entstehen des Heimwehs lassen sich die Veränderung in ihren psychischen und äußeren Lebensverhältnissen im März und April anführen, nämlich ihr Übergang aus der freien Luft

1) Wegen der großen Seltenheit der Dissertation Hettichs und der guten Geschichtserzählung wird der Fall ausführlich, meist wörtlich wiedergegeben.



des Dorfes in die eingeschlossene der Stadt, aus dem beweglichen Leben in ihrer Heimat zu Hause unter vielen Geschwistern und meist auf dem Felde unter Menschen in die Stube des Weingärtners Br., in welcher sie fast anhaltend und sehr oft allein mit den zwei kleinen Kindern sich aufzuhalten und an der Wiege des kleineren Kindes zu sitzen und zu spinnen hatte, wo sie nur selten aus dem Zimmer kam und mit anderen Mädchen außer ihrer Landsmännin Sch. keinen Umgang hatte.

Am 2. Tage ihres Aufenthalts in der Stadt äußert sie gegen die Dienstmagd W., daß sie an Heimweh leide und spricht mit derselben in der ersten Zeit viel und traurig von ihrer Heimat. Der Magd Karoline, der sie durch ihr betrübtes Äußere auffällt, gesteht sie dasselbe. Am 8. oder 9. Tage wird sie von ihrer Dienstfrau mit rotgeweinten Augen angetroffen, sie bringt unter einem Strom von Tränen eine fingierte Erzählung vor. Am 14. Tag bricht sie beim Ankommen und Abschied ihrer Schwester in lautes heftiges Weinen aus. Von jenen ersten Zeiten an kam sie, wenn sie allein war, mit ihren Gedanken an allerlei herum und mußte oft denken, wie sie es mache, daß sie heimkomme. — Mehrere Mägde sahen sie, wenn sie Milch von ihrer Herrschaft in die betreffenden Häuser brachte, immer düster, schweigsam und in sich gekehrt. Dem Arzt, der wegen schwerer Krankheitsfälle oft das Haus besuchte, fiel das immer düstere in sich Gekehrte, Teilnahmlose des Mädchens auf.

In der Charwoche (der vorletzten vor ihrem Verbrechen) zur Zeit des schweren Krankheitsanfalles jenes Kindes sagte sie zur Magd W. (gegen die sie sonst immer geäußert hatte, daß sie jenes Kind so gern habe, es sei so gescheit) ihr Kind sei so krank, ihrer Frau seien schon zwei Kinder am Zahnen schnell weggestorben. Wenn nun dieses Kind auch sterbe, so dürfe sie doch heim. Das letztere sagte sie in der letzten Woche oft, gewöhnlich zweimal täglich zur ihrer Landsmännin Sch., auch einmal zu Margar. P. Das charakteristische Zeichen des Heimwehs, das Streben des Kranken, sein Leiden zu verbergen, sprach sich bei der M. in folgenden Umständen aus: am Tage vor ihrem Verbrechen nachmittags traf sie ihre vom Felde heimkehrende Dienstfrau wieder mit rotgeweinten Augen an, wobei sie ihr Geweinthaben verleugnete. Sie verneinte öfters das Heimweh auf Befragen, erschien in Gegenwart ihrer Dienstherrschaft oder anderer Personen oder auf der Straße heiter, das Bestreben, ihr Gefühl zu unterdrücken, wurde noch gesteigert durch die Scheu, ausgelacht zu werden, wie ihr von ihrer Dienstfrau und den Gespielinnen angekündigt war. Umso stärker wurde sie von jenem Gefühl befangen, wenn sie allein war. Von ihrer Dienstfrau wegen ihrer trüben Miene befragt, lachte sie wieder. Ebenso, bei Besuchen aus der Heimat, von Heimweh und Tränen überwältigt und berufen, lachte und weinte sie abwechselnd.

Es wird erwähnt, daß sie auffallend wenig bei ihrer Dienstherrschaft gegessen habe.

Die Qualen des Leidens wurden bei der M. noch dadurch gesteigert, daß ihr die Rückkehr in ihre Heimat, welche sie gegen den Willen ihrer Eltern verlassen hatte, teils gewissermaßen durch moralischen



Zwang, teils durch die Furcht, vor ihrem als sehr strenge und rasch im Strafen bezeichnetem Vater übel empfangen und wohl gleich zurückgeschickt zu werden, gleichsam abgeschnitten war. Nachdem sie dessen ungeachtet einen Versuch zu entkommen, den sie durch eine einfältige Notlüge zu beschönigen suchte, gemacht hatte, zog ihre Dienstfrau den Schlüssel zu der Kammer, wo ihre Kleider aufbewahrt waren, ab und nun wagte sie vollends nicht mehr, ohne Kleider und Lohn in ihre Heimat zurückzukehren.

Ihr Leiden hatte so einige Wochen gedauert, als ihr mit dem Mitte März eingetretenen Erkranken, besonders aber mit dem am Charfreitag erschienenen höchst gefährlichen Krankheitsanfall des jüngeren Kindes, dessen Wartung und Pflege ihr Hauptgeschäft bildete, und um dessentwillen sie eigentlich in Dienst genommen war, ein Hoffnungsstrahl anbrach. Ihr gegen mehrere Personen geäußerter und in den Verhören eingestandener Wunsch, das Kind möchte an dieser Krankheit sterben und die darauf gebaute Hoffnung, alsdann nach Hause zu kommen, wurde noch genährt durch die fortdauernde sichtbare und auch ärztlich konstatierte Schwächlichkeit des Kindes, sowie durch den ihr bekannten Umstand, daß früher zwei Kinder der Br.schen Eheleute im nämlichen Alter am Zahnen gestorben waren.

Am 2. und 3. April, an welchen Tagen sie mehrmals zur Kirche ging, fiel der Dienstfrau ihr häufiges Seufzen unter der Arbeit besonders auf. Es war nach der Erklärung der M. die Folge des steten Denkens an ihre Mutter und daran, wie diese gewollt, sie solle zu Hause bleiben, sie selbst aber ihren Willen nicht befolgt habe.

Während sie bis zum Ostermontag in der Wohnstube ihrer Dienstherrschaft in einem Bette mit dem älteren Kinde geschlafen hatte, mußte sie von da an allein in einer Dachkammer, deren Fensteröffnungen weder mit Fenstern noch mit Läden versehen waren, schlafen. Hier wirkte noch die Furcht und die Kälte nachteilig auf sie ein. „Ferner fielen in jene Tage bedeutende Bewegungen und Schwankungen in der Atmosphäre“.

Am Donnerstag 7. April morgens beim Aufstehen befiel sie das Heimweh besonders heftig und es stieg ihr zum ersten Male der Gedanke an eine Tötung des Kindes auf. Es fiel ihr ein, daß sie einmal in ihrer Heimat gehört habe, man müsse von Vitriolöl sterben und sie wolle davon dem Kinde geben. Das Vitriolöl kam ihr nur aus einer dunklen unbestimmten Erinnerung her in den Sinn, sie kannte es durchaus nicht näher, sie dachte sich unter demselben ein Mittel, durch welches das Kind ruhig einschlafen und sterben werde. Jene beiden Gedanken kamen ihr zumal in die Seele. Den Vormittag über kämpfte sie mit diesem Gedanken und nach ihren späteren Aussagen kreuzten sich bei ihr von nun an folgende Ideen. Sie dachte, der Gedanke werde ihr wieder vergehen, konnte ihn aber nicht aus dem Kopfe bringen. Daß ihr Vorhaben eine Sünde sei, daran dachte sie auch. Hinsichtlich der Strafbarkeit hatte sie aber ganz dunkle verworrene Vorstellungen. Auch dauerte sie wohl das Kind, aber sie sah dasselbe aus den oben angegebenen Gründen ohnedies als dem Tod verfallen an, und es kam ihr eben immer wieder: „jetzt kann es nicht mehr anders sein“. Sie wußte



sich nicht mehr anders zu helfen. Keine andere Empfindung kam in ihr empor, als der Gedanke, jetzt heimzukommen. Auch kam ihr der Gedanke, vielleicht käme ihre Mutter bald sie abzuholen, damit aber immer wieder heftigeres Ergriffenwerden vom Heimweh, und, zumal nun bei dem sich ankündigenden Herannahen des Frühlings, von der Erinnerung, wie sie jetzt, wenn sie zu Hause wäre, auf dem Felde mit ihren Leuten schaffen dürfte.

Nachmittags, als die Br.schen Eheleute wieder aufs Feld gegangen waren und sie, allein mit den Kindern zurückgeblieben, an der Wiege saß, ergriff sie das Heimweh auf das Peinlichste, sie mußte immerfort weinen, immerfort denken, wenn sie bis Sonntag nicht heimkomme, so müsse sie sterben. Endlich kam es ihr mit einem Male „sie wolle es doch tun“. Sie ging, Vitriolöl zu kaufen, in eine Apotheke, es wurde ihr versagt, weil es etwas Arges sei. Aber der Gedanke, Vitriolöl zu kaufen, verließ sie nicht mehr. Sie mußte, so oft sie allein war, aus Heimweh weinen und denken, ob sie es tun solle oder nicht. Und es kam ihr eben immer wieder: „Jetzt kann es nimmer anders sein“. Als sie am späten Abend die Milch noch in einige Häuser tragen mußte, dachte sie, sie könne jetzt das Vitriolöl mitnehmen. Sie erhielt es in einer anderen Apotheke und stellte bei der Nachhausekunft das Kölbchen in eine Ecke auf die Bank in der Küche. Sie aß mit ihren Leuten zu Nacht und spann nachher noch. Während Br. den Abendsegen las, dachte sie wohl, sie sollte es bleiben lassen.

Nachdem sie von $9\frac{1}{2}$—12 Uhr geschlafen hatte, mußte sie von da an wachen bis an den Morgen und vor dem ärgsten Heimweh weinen. Als sie nun am Freitag aufstand, kam ihr eben der Gedanke: „Du tust es doch, dann darfst du heim“. Um $5\frac{1}{2}$ Uhr von ihrer Kammer in die Wohnstube herabgekommen, traf sie die Kinder im Bette. Die Eltern beide waren ausgegangen. Das jüngere Kind schlief noch. Das ältere schlief, während sie sich ankleidete, wieder ein. Sie ging das Kölbchen in der Küche zu holen. In diesem Augenblicke fing das kleine Kind zu weinen an. Sie kommt zurück mit dem Kölbchen, geht grade auf die Wiege zu und gießt dem Kinde von dem Vitriolöl einen Schluck in den Mund.

Sogleich, nachdem sie dem Kinde das Vitriolöl eingeschüttet hatte, überfiel sie, als sie das am Mund und Kinn des heftig schreienden Kindes Herabgeflossene abwischen wollte und es sich nicht abwischen ließ, die Reue und der Jammer. Als sie die nach wenigen Minuten sich verbreitenden zerstörenden Wirkungen des Vitriolöls auf Mund, Kinn und Hals des Kindes und auf Tuch und Kopfkissen erblickte, wußte sie sich vor Jammer nicht mehr zu helfen. Das lebhafte Mitleid mit dem Kind und dessen Mutter, das vorher ganz tot in ihr gewesen war, erwachte. Sie rief die Hausbewohner, die Nachbbarn eilig herbei, damit man noch helfe, wenn es möglich sei. Zugleich erwachte aber auch die Furcht in ihr, daß man Verdacht auf sie werfen möchte. Die Frage, ob sie dem Kinde etwas gegeben habe, verneinte sie mit anscheinender Ruhe, versicherte aber dabei, daß sie ganz allein bei dem Kinde gewesen sei. Bei der Erklärung des Wundarztes, daß das Kind sterben werde und daß dem Gerichtsarzte eine Anzeige gemacht werden müßte, erschrak

sie, jammerte und weinte, faßte sich jedoch bald wieder. Dem Arzte erschien sie wie sonst düster, in sich gekehrt.

Zu ihrer Landsmännin Sch. kam sie zwischen 7 und 8 Uhr morgens in rechter Angst, sodaß sie die Worte fast nicht herausbringen konnte. Übrigens besorgte sie noch Geschäfte, z. B. im Stall, am Brunnen, bis das Gericht ankam. Über ihr an jenem Morgen und auch am Morgen des nächsten Tages fortgesetztes einfaches Leugnen aller Wissenschaft von dem Hergang des Todes des Kindes, über die sodann am Nachmittage des letzteren Tages und, obschon mit größter Mühe, noch am 3. Tage versuchte halb wahre, halb erdichtete Darstellung des Hergangs, daß sie nämlich dem Kinde aus reiner Unkenntnis, um es beim Weinen zu beruhigen, etwas von dem zur Schuhwichse erkauften Vitriolöl an den Mund gebracht habe, äußerte sie später: sie habe eben geglaubt mit diesen Angaben sich helfen zu können. Sie habe anfänglich so hartnäckig ihre Handlung geleugnet, weil sie sich so arg geschämt habe und wegen der Sünde.

Als die M. später nach Stuttgart gebracht worden war, um von einer Deputation des Kgl. Medizinalkollegiums beobachtet zu werden, äußerte sie gegen die Mitglieder desselben: daß sie von der vollbrachten Tötung des Kindes an das Heimweh verlassen habe, weil sie immer habe an das denken müssen, was sie getan habe. Sie versicherte, jenes Gefühl des Heimwehs nicht mehr zu haben. Dabei war höchst auffallend, daß bei Nennung ihres Geburtsortes oder ihres elterlichen Hauses oder ihrer Mutter im Verlaufe des Gesprächs ein Strom von Tränen aus ihren Augen brach. Das Gefühl des Heimwehs schien mit einer wehmütigen Scheu vor ihrer Heimat wegen des Geschehenen teils im Konflikt teils in Verbindung zu stehen.

Gutachten: Der psychische Zustand der M. war bei der Tat ein auf der äußersten Grenze des Übergangs zum Irresein stehender, ein Zustand der in seiner Wirkung, bei der im Drange des krankhaften Gefühls und des Triebs sich zu retten höchst beschränkten Fähigkeit, das hierzu ergriffene Mittel richtig vorzustellen und zu würdigen, dem wirklichen Irresein nahezu gleich zu taxieren ist.

Straferkenntnis: In Berücksichtigung sehr verminderter Zurechnung 4 Jahre Arbeitshausstrafe.

Besonders bemerkenswert erscheint, wie das Heimweh in diesem Falle ohne allen Zweifel ist, wie das Zustandekommen der verbrecherischen Tat ähnlich einer Zwangshandlung auf dem Boden des Heimwehs geschildert wird, (im Jahre 1840, wo man Zwangsvorgänge noch nicht kannte) ferner, daß nach der Tat das Heimweh sofort schwindet, indem es von Reue und anderen Gemütsbewegungen ganz verdrängt wird. Beträchtlich anders ist der folgende von Richter veröffentlichte Fall:

Richter: „Über jugendliche Brandstifter“ 1844.

Juliane Wilhelmine Krebs war 14 Jahre alt. Von 7 Geschwistern war eine Schwester am Fuße lahm, ein Bruder taubstumm und am ganzen Körper gelähmt. Vor ihrer Geburt hatte die Mutter einen



heftigen Schreck durch den Anfall eines Hundes, sodaß sie bettlägerig wurde. Sie war von jeher klein und schwächlich, von skrophulösem Habitus. Längliches, bleiches Gesicht, aufgetriebener Unterleib, belegte Zunge. Bis zum 8. Jahre Enuresis nocturna. Von Kind auf kränklich, häufig Kopfschmerzen, besonders nach Körperanstrengungen. Sie litt öfter an geschwollenen Halsdrüsen, Ohrenreißen, Ohrensausen, Ohrenausfluß. In der Schule bemerkte man an ihr Nervenreizbarkeit und Kopfkongestionen. Durch die Kopfschmerzen wurde sie häufig am Schulbesuch verhindert. Ihre körperliche Entwickelung befand sich zur Zeit der Tat noch auf kindlicher Stufe: keine Scham- und Achselhaare, unentwickelte Brustdrüsen, noch keine Menstruation.

Ihre Eltern sind gute, fleißige Leute, die für ihre Erziehung besorgt waren. Wegen der Ärmlichkeit ist ihr keine ärztliche Behandlung zuteil geworden. Die letzten zwei Sommer vor ihrem Diensteintritt hat sie die Kühe gehütet.

Sie ist der Liebling ihrer Eltern und Geschwister, wird als friedfertig, sanft und folgsam, ihren Eltern zugetan, ohne Bosheit geschildert. Schullehrer und Geistlicher loben sie einstimmig. Ihre Verstandesleistungen sind normal. Sie hat die nötigen Schulkenntnisse, doch sei ihr Verstand nicht besonders ausgebildet. Sie sei in geistiger Hinsicht ein großes Kind.

Vier Tage vor der Tat trat sie ihren Dienst als Kindermädchen, eine Stunde vom heimatlichen Dorfe entfernt, in wehmütiger Stimmung aber doch gerne an. Sie kam zum erstenmal aus dem Elternhause, schnell fühlte sie sich bei den fremden Leuten ganz anders, unfreundlicher und rauher behandelt als zu Hause, sie wird angetrieben „fix zu machen". Mit ihrer Neigung, sich auszusprechen und zu schwätzen, findet sie bei der Hausfrau keinen Anklang, sondern wird barsch abgewiesen. Dazu hatten fremde Leute kurz nach dem Diensteintritt ihr eingeredet, daß sie in eine schlechte Stellung käme. Schließlich war sie gar nicht gewohnt, allein zu sein, sie war über Tag mit den vielen Geschwistern zusammengewesen und hatte nachts auch mit einer Schwester im Bett geschlafen. Infolge aller dieser Dinge wurde sie zurückgeschreckt, wurde bange und sehnte sich nach Hause. Diesen Zustand von Ängstlichkeit und Heimweh scheute sie sich merken zu lassen. Aber wenn sie allein war, beim Wasserholen, abends im Bett, da mußte sie sich ausweinen. Um das zu verbergen, wusch sie sich nachher mit kaltem Wasser die Augen. Sie verlor den Appetit. Am Tage vor dem Brande aß sie so wenig, daß die Hausfrau fragte, es sei ihr wohl bange. Ihre bezeichnende Antwort war: „Nein, mir ist nicht bange, auf den Sonntag will ich einmal nach Hause gehen". Später hat sie angegeben, daß es ihr allerdings sehr bange gewesen sei, aber sie habe sich geschämt, es zu sagen. Gleich nachher habe sie hinausgehen und sich ausweinen müssen. Zeugen, die deutlich die einzelnen Symptome der Verstimmung wahrgenommen haben und angeben, behaupten, nach Heimweh direkt gefragt, davon nichts gemerkt zu haben.

Am Tage der Tat, vier Tage nach dem Diensteintritt, erwartete das Mädchen ihre Mutter, die ihr eine Lade für ihre Sachen bringen sollte. Als sie das ihrer Herrin erwähnte, wurde sie abgewiesen, sie



habe gar keine Lade nötig. In dieser Erwartung war sie mittags beim Wasserholen allein, als sie plötzlich deutlich die Stimme ihrer Mutter hörte. Sie blieb stehen und sah sich um. Als sie merkte, daß sie sich getäuscht hatte, brach sie in heftiges Weinen aus. In solcher Stimmung kam ihr noch am selben Tage plötzlich der Gedanke, Feuer anzulegen. Sie wußte auch sofort, wie sie es machen wollte, ohne an etwas anderes zu denken. Sie wurde getrieben von dem Gefühle der Bangigkeit, sie habe sich nicht anders zu helfen gewußt. Der Gedanke wich nicht von ihr, nach drei Stunden führte sie ihn aus. Sie warf eine glühende Kohle auf den Boden, wo, wie sie wußte, brennbares Viehfutter lag. Dann habe sie etwa gedacht: „Mag es nun brennen oder nicht, im letzteren Falle habe es auch nichts zu bedeuten". An die möglichen Folgen, an das Verbrecherische ihrer Tat, an die große Gefahr für das in der Oberstube liegende Kind habe sie nicht gedacht.

Nach der Tat beschäftigte sie sich mit häuslicher Arbeit. Als Feuerlärm entstand, half sie mit retten. Auf Befragen leugnete sie, den Brand gelegt zu haben. Als sie, von ihrer Herrschaft nach dem Brande gleich entlassen, zu Hause ankam, war sie krank. Sie hatte alle Eßlust verloren, klagte über Schmerzen in Kopf und Gliedern und mußte einige Tage zu Bett liegen. In der letzten Zeit vor dem Diensteintritt und während desselben war sie ohne Krankheitsgefühl gewesen.

Vom Gendarm befragt, gestand sie nach beharrlichem und hartnäckigem Leugnen die Tat. Als sie verhaftet war, wurde durch ihr elendes Befinden das Verhör wiederholt verhindert, sie hatte heftiges Ohrensausen, „als ob es wittere". Eine Haftgenossin sagte aus, daß sie einmal aufgesprungen sei und gerufen habe: „da laufen sie herum, die Luders". Ein andermal „Herrgott, was war das für ein Knall in meinen Ohren". Die frühere Bangigkeit und Sehnsucht soll sie im Gefängnis nicht mehr empfunden haben. Sie zeigte Reue. Schon beim Ausbruch des Feuers war sie erschreckt und hatte Gewissensbisse. Später gab sie an, es sei eine schlechte, sehr schlechte Tat, sie wolle es in ihrem Leben nicht wieder tun.

Es handelt sich um einen viel schwerer pathologischen Fall als den vorhergehenden. Die Handlung ist eine deutlich impulsive. Die Neigung zur Steigerung normaler Verstimmungen ins Psychotische zeigt sich auch in der Andeutung einer Haftpsychose.

Kürzer erzählt Kaupler folgende Tat: (Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin 1886).

Die Schneidertochter N. H., 13½ Jahre alt, verübte dreimal Brandstiftung.

Die Eltern leben in engen Vermögensverhältnissen, erfreuen sich aber des besten Leumunds. 8 Geschwister, davon keines gestorben. Der Lehrer schildert H. als braves, gutes Mädchen, von mittleren Fortschritten und guter Begabung. Sittliches Betragen I., Klassenplatz 13 unter 32. M. H. war verschlossen, sehr leicht erregbar, sie hatte keine Freundinnen, blieb immer zu Hause. Sie mußte die kleinen Geschwister besorgen, auch nachts. Nach Angabe der Eltern war sie im allgemeinen



gesund, aber nachts sehr unruhig, ist oft aufgestanden, herumgegangen und erst auf Anrufen aufgewacht. In letzter Zeit viel Nasenbluten.

Körperliche Untersuchung: Größe 136 cm, mager, aufgeschossen, Vergrößerung der Schilddrüse. Brustdrüsen gering entwickelt. Keine Achsel- und Schamhaare. Herzstoß stark und in größerem Umfang fühlbar. Beim ersten Ton Geräusch, Klappentöne stark klingend. Sie ist noch nicht menstruiert. Klagen über Druck in der Herzgegend, wenig Appetit, angehaltener Stuhl.

Dieses Kind kam am 25. Mai zum ersten Male vom elterlichen Hause weg zu ihrem Oheim B., anscheinend in einem nahen Dorf. Das kinderlose Ehepaar ist vermögend, von bestem Ruf und hätte das Mädchen gern behalten. Der Oheim gibt an, daß M. H. wenig gegessen habe, daß sie nachts sehr unruhig war und daß sie Heimweh hatte. Unter solchen Umständen hat sie am 27., 28. und 31. Mai in der Behausung ihrer Verwandten Stroh, Reisig und Heu angezündet. Sämtliche Brände sind am Tage gelegt, sogleich endeckt und im Entstehen gelöscht worden. Anfangs leugnete sie die Brandstiftung, dann hat sie gestanden. Zu Zorn oder Rache lag nicht der mindeste Grund vor, sie selbst sagt, sie sei wegen länger dauernder Brustschmerzen in Aufregung gewesen und habe nicht die klare Besinnung gehabt, ferner, sie habe Heimweh nach den Kindern gehabt und habe um jeden Preis wieder nach Hause zurückgewollt. Die Brustschmerzen bestätigt die Untersuchung, das Heimweh der Oheim.

Schließlich sei hier noch mit wenigen Änderungen ein Gutachten über eine junge Brandstifterin aus den 90er Jahren angereiht[1]). Diese steht durch Rätselhaftigkeit, durch unklare Angaben betreffs Heimweh und durch Fehlen krankhafter Symptome Eva B. und dem Fall Spitta nahe.

Magdalene Rüsch war von April bis September 1895 zum ersten Male in Dienst. Sie gibt an, dort habe sie es gar nicht aushalten können und habe viel Heimweh gehabt. Von Dezember 95 bis April 96 war sie zu Hause, dann kam sie von neuem in Stellung. Obgleich sie es hier sehr gut hatte, legte sie am 5. Mai an vier verschiedenen Stellen Feuer, und zwar in einem Kleiderschrank, auf dem Speicher ebendaselbst an einem Korb mit Wäsche, in einer Kiste und endlich an dem Strohsack ihres Bettes. An den folgenden Tagen warf sie in den Briefkasten eines Hauseinwohners Drohbriefe, durch die der Schein erweckt wurde, daß verschiedene Personen bei der Brandstiftung im Spiele seien. An den ersten Tagen leugnete die Rüsch die Tat, später gestand sie ein. Vor der Tat ist an dem Mädchen nichts Besonderes aufgefallen, direkt nach der Tat eilte sie nach unten und meldete das Feuer, welches gelöscht wurde. Nach der Tat soll sich die Rüsch vollkommen unauffällig und ruhig benommen haben.

Einen direkten Grund für die Brandstiftung konnte die Rüsch nicht angeben, sie sagt, sie habe es bei ihrer Dienstherrin gut gehabt,

1) Dasselbe wurde von Herrn Dr. Longard gütigst für diese Arbeit zur Verfügung gestellt.



doch habe sie nicht mehr dienen wollen, sie hätte nach Hause gewollt, habe Heimweh gehabt, und habe sich durch den Brand die Möglichkeit verschaffen wollen, nach Hause zu kommen. Die Drohbriefe habe sie geschrieben, um den Verdacht von sich abzulenken.

Die Dienstherrschaft stellt der Rüsch ein gutes Zeugnis aus, sie sei treu und fleißig gewesen und habe sich um niemanden gekümmert. Sie habe häufig Heimweh gehabt, doch habe sie nie über Unzufriedenheit geklagt oder den Wunsch nach Hause zu gehen geäußert. Der Pfarrer des Heimatsortes stellt ihr ein vorzügliches Zeugnis aus. Sie sei allzeit brav und fleißig gewesen und konnte als Muster für ihre Mitschülerinnen gelten. Auch nach der Schulzeit habe er nur Gutes von ihr gehört, die Eltern seien durchaus brave Leute. Dasselbe vorzügliche Zeugnis gibt ihr die Lehrerin, sie habe sich durch Fleiß und besondere Leistungen sowie durch gutes Betragen in jeder Hinsicht ausgezeichnet. Dasselbe geben der Bürgermeister des Heimatsortes und ihr Vater an. Allen ist es ein Rätsel, wie die Angeklagte zum Verbrechen gekommen ist, und sie können sich nur denken, daß sie in einem Zustand von Geistesstörung die Tat begangen hat.

Die Inkulpatin, 16 Jahre alt, ist ein wohlproportioniert gebautes Mädchen. Die inneren Organe sind gesund. Zeichen einer organischen Nervenstörung bestehen nicht. Zeichen von Schwangerschaft sind nicht vorhanden. Das Jungfernhäutchen ist gelappt ohne Narbe und Einrisse mit weiter Öffnung. Die Rüsch hat die Periode in den Tagen der Verhaftung erwartet, dieselbe blieb aus. Ebenso blieb sie aus Mitte dieses Monates. Vorher war sie angeblich regelmäßig da, sie will niemals eine Liebschaft gehabt haben.

Die Rüsch macht einen ruhigen, stillen und bescheidenen Eindruck. Die Aufseherin meldet, daß sie ein vortreffliches Verhalten an den Tag lege, und sich durch ihr Betragen vor allen Gefangenen auszeichne. Sie liest, schreibt und rechnet gut, auf alle Fragen gibt sie prompte und sinngemäße Antworten. Ihr Gedächtnis ist gut, ebenso ihr Urteil. Sie hat keine krankhaften melancholischen Ideen. Ihre Umgebung und die Lage, in der sie sich befindet, beurteilt sie richtig. Ihre Antworten, ihr Verhalten, ihr Tun und Treiben lassen nicht im mindesten vermuten, daß sie heute geistig nicht völlig normal ist.

Bei den ersten drei Besuchen leugnete sie hartnäckig, daß ihre früheren Angaben, sie hätte das Feuer angelegt, um nach Hause zu kommen, auf Wahrheit beruhen. Sie habe sich vom Polizeikommissar einschüchtern lassen und habe dieses auch gesagt, weil sie gehofft hätte, sie würde nach diesem Geständnis nicht in Untersuchungshaft behalten, sondern sie dürfte dann zu den Eltern. Sie leugnete hartnäckig die Vorsätzlichkeit und betont besonders dieses Wort. Offenbar hatte sie sich auf den Begriff und die Ausrede einstudiert. Sie stellte stets den Vorgang so dar, sie hätte immer Angst gehabt, es könne jemand zu ihr kommen, da der Schlüssel zu ihrem Schlafzimmer fortgekommen sei. Sie habe täglich deshalb unter ihr Bett geleuchtet, wobei der Strohsack sich entzündet hätte. Oben auf dem Speicher hätte sie aus dem Schrank etwas holen wollen und dabei seien im Schrank die Kleider in Brand geraten. Wie das Feuer an den Wäschekorb kam, weiß sie nicht an-



zugeben. Die Drohzettel habe sie geschrieben, um den Verdacht von sich abzulenken. Daß letzteres so schlimm sei, habe sie nicht gewußt, sondern erst von ihrer Mutter gehört. Heimweh habe sie nicht gehabt. Bei einem 4. und 5. Besuch gesteht sie die Brandstiftung teilweise zu, sie hätte häufig starkes Heimweh gehabt, so auch an dem fraglichen Abend. Tags zuvor sei sie zu Hause gewesen, habe auch zu Hause geschlafen. Da sei abends das Heimweh wieder über sie gekommen und sie habe die Kleider angesteckt, damit ihre Herrin sie als unbrauchbar nach Hause schicke. Einen gefährlichen Brand habe sie nicht verursachen wollen, deshalb habe sie auch sofort Hilfe geholt.

Sie gibt an, stets gesund gewesen zu sein. Krampfartige Zustände habe sie nicht, auch sei sie niemals verwirrt. Auch an dem fraglichen Abend sei sie bei Sinnen gewesen. In Untersuchungshaft werde sie ganz verwirrt, sie denke stets über die Sache nach und grüble, was sie sagen solle, sie wisse es selbst nicht.

Das Gutachten lautete: Magdalene H. ist offenbar ein braves Mädchen von tadelloser Führung, Motive zur Tat fehlen völlig oder sind unbekannt. Man ist gezwungen Heimweh als Motiv anzusehen. Magdalene ist 1. zurzeit geistig völlig gesund, 2. es besteht aber die Möglichkeit, daß sie zur Zeit der Begehung der Tat sich nicht im Besitze der klaren Überlegung und freien Willensbestimmung befunden hat.

Das Verfahren wurde eingestellt.

Katamnestische Erhebungen blieben erfolglos [1]).

1) Den bis jetzt erzählten Fällen schließt sich die packende Darstellung von Kurz „Die blasse Apollonia" an (Das Arcanum und andere Novellen, Reclam Nr. 4175). Nach den Angaben von Isolde Kurz in ihrer Biographie des Dichters hat diesem ein wirkliches Ereignis vorgeschwebt, das er in seiner Jugend erlebte. Sein Vater hat in dem Prozeß als Richter fungiert. Die Novelle mag kurz referiert sein:

Ein Mädchen von seltsam rührender Blässe, das „blasse Appele", war in gleichgültig kühler Umgebung aufgewachsen, hütete als Kind die Schafe, hatte Neigung zur Einsamkeit, weinte oft ohne Grund. Mit 15 Jahren kam sie als Kindermädchen in Dienst. Obgleich nur eine Stunde von Hause entfernt, ergriff sie das heftigste Heimweh, sie vergaß das ärmliche Häuschen, das schlechte Essen, das rohe Betragen der Ihrigen. Die Heimat wurde das Feenland ihrer Gedanken. Einen Entschluß zum Entlaufen gab sie aus Furcht vor dem Vater wieder auf. Kummer bei Tag und schlaflose Nächte untergruben ihre Gesundheit. Da kam sie auf den Gedanken, wenn das Kind stürbe, würde sie als unnütz nach Hause geschickt werden. Zufällig hörte sie im Wirtshaus wie Leute sich unterhielten, daß man an Vitriolöl sterbe. Es verging ihr alles Denken und Fühlen, sie sah starr drein, nur ein dunkler Trieb beherrschte sie, nur eine Stimme rief es ihr beständig ins Ohr „sie müsse es tun". Nach vollbrachter Tat ließ die Starrsucht ihres Gemütes nach. Auf den Knien liegend schluchzte sie und gab auf Fragen nur eine Antwort: „Heim". Ein völlige Verwandlung ging bald mit ihr vor. Sie zeigte keinen Widerwillen gegen Gefangenschaft und Kerker, keine Sehnsucht mehr zu den Ihrigen. Sie erlitt den Tod auf dem Blutgerüst.



Betrachten wir nun die bisher erzählten sieben Fälle gemeinsam. Es sind die einzigen bis jetzt bekannten, bei denen intellektueller und moralischer Schwachsinn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Man muß dabei den Unterschied zwischen Schwachsinn und kindlicher Entwicklungsstufe klar gegenwärtig haben, ersterer ist ein irreparabler Defekt, letztere eine normale Etappe im Entwicklungsprozeß der menschlichen Psyche. Diese wird mit Sicherheit überwunden, kann aber etwas Abnormes durch die Verlangsamung der Entwicklung erhalten. Die Ursache dieser Hemmung kann die Beschränktheit der geistigen Einflüsse, die Enge des Milieus — physiologische Entwicklungshemmung — oder eine degenerative Veranlagung sein. Im Einzelfalle ist es wohl manchmal schwierig, die prognostisch so wichtige Unterscheidung zwischen Schwachsinn und kindlicher Entwicklungsstufe durchzuführen. In zweifelhaften Fällen kann erst der Verlauf entscheiden. Doch wird die Forderung berechtigt sein, daß man bei jungen Mädchen von 13—16 Jahren, um die es sich für uns hier handelt, den Schwachsinn erst nachweisen, — wie das in den Fällen, die später referiert werden sollen, geschehen ist — das Vorhandensein einer kindlichen Entwicklungsstufe dagegen als näherliegend betrachten muß. Ein kindlicher Zustand des Seelenlebens ist in dieser Zeit entweder selbstverständlich oder, wenn noch dazu ein körperlicher Infantilismus nachweisbar ist, als Entwicklungshemmung leicht zu verstehen. Man darf dann nicht gleich auf Schwachsinn schließen, zumal wenn das Urteil der Lehrer und Pfarrer und anderer Beobachter keinen besonderen Tiefstand der Schulleistungen und der Denkfähigkeit ergibt und die psychiatrische Intelligenzprüfung keine auffallenden Defekte nachweisen kann. Die Lebensführung, das Verhalten der Motive, im späteren Leben vielleicht eines der wichtigsten Erkennungsmittel der Imbezillität, darf in kindlichem Alter noch nicht durchweg in diesem Sinne verwendet werden. Es wäre dogmatisch, nach der Art der Tat und ihrer Ausführung ohne andere Grundlage leichten Schwachsinn zu konstatieren. Diese Diagnose ist nicht widerlegbar und nicht beweisbar, jedenfalls hemmend für eine eingehendere Analyse der Fälle. Leichter Schwachsinn ist überhaupt ein Terminus, über den man sich in endlose Streitigkeiten verlieren kann. Ein klar definierter Zustand ist er wenigstens für den nicht, der unsere Heimwehverbrecher, weil manche imbezill sind, alle unter denselben bringt. Es müßte denn sein, daß er die überwiegende Mehrzahl der Menschen mit dieser Bezeichnung versähe.



Während wir also meinen, daß von Imbezillität in den 7 Fällen nicht die Rede sein könne, ist das Vorhandensein einer kindlichen Stufe des Seelenlebens allerdings charakteristisch. Schon Platner erkannte die kindische Einfalt, die „Fatuitas puerilis" in den hierher gehörigen Fällen. Später wurde sie oft als das Maßgebende für die Entwicklung mancher Verbrechen erwähnt. Ein Zusammenwerfen mit Imbezillität würde einen Rückschritt bedeuten, der schon gewonnene Differenzierungen zur Vergessenheit brächte. Die Neigung, überall Schwachsinn anzunehmen, ist der Auffassung der Heimwehverbrechen schädlich.

Die immerhin schon vorgerücktere Stufe kindlichen Seelenlebens, in der die Heimwehverbrecherinnen leben, ist charakterisiert durch ein Überwiegen des Gemütslebens über das Verstandesleben. Die Affekterregbarkeit ist eine stärkere, die Affektschwankungen sind größer als in späteren Jahren. Obgleich Denkprozesse, Verständnis allgemeinerer Begriffe schon eine Rolle spielen, ist ihre Gefühlsbetonung doch noch zu gering, um ihnen unter allen Umständen die Wirksamkeit im Handeln zu sichern, die ihnen in späteren Jahren zukommt. Wenn auch altruistische Gefühle, insbesondere Mitleid, gelegentlich lebhaft sind, ohne allerdings nachhaltige Wirkung zu haben, wiegen doch egoistische Triebe vor. Zur Erreichung von Lust- oder zur Vertreibung von Unlustgefühlen werden leicht impulsive Handlungen begangen, bei denen in erstaunlicher Weise eine Unfähigkeit, den Erfolg zu übersehen, hervortritt. Unter normalen, gleichmäßigen Verhältnissen zeigt das Kind an der Grenze der Pubertät wohl schon eine dem Erwachsenen ähnliche ethische Entwicklung. Aber unter dem Einfluß mächtiger Affekte treten plötzlich, der Umgebung meist ganz rätselhaft, die geschilderten Eigentümlichkeiten hervor. Kränkung, Einschüchterung, Verzweiflung, besonders das Heimweh können solchen Einfluß haben.

Enge soziale Verhältnisse, das Leben auf dem Lande, fern von dem Leben der Kulturzentren, lassen den kindlichen Seelenzustand wohl länger bestehen. Soweit Angaben darüber vorliegen, sind unsere Heimwehverbrecher Landmädchen, Kinder armer Eltern. Bemerkenswert aber ist, daß, wo darüber etwas bemerkt ist, die Eltern guten Leumund genießen und daß den Kindern eine gute Erziehung zuteil wurde. Nur Appollonia soll es darin schlechter gehabt haben. Man wird bei der Lektüre der Fälle noch zahlreiche Zeichen kindlichen Seelenlebens bemerkt haben; so die natürliche Furchtsamkeit, die Scheu vor dem Alleinsein, dem Alleinschlafen, der Dunkelheit, ferner dre kindliche Schüchternheit und Verlegenheit. Außerdem



finden sich noch einige Züge, die Lust am Lügen, Schadenfreude, Neigung zum Verleumden, kleine Entwendungen, die ebenfalls der kindlichen Seele eigentümlich sind[1]), und die, wenn sie gelegentlich vorkommen, ohne daß man triftigere Gründe hätte, nicht für eine moralische Minderwertigkeit sprechen dürfen.

Das Alter schwankt zwischen 13 und 16 Jahren. Fünf von den sieben haben noch nicht menstruiert, zeigten auch sonst keine Zeichen der Pubertätsentwicklung. Eine (Rüsch) hat schon die Regel gehabt. Bei den anderen kann kaum ein Zweifel sein, daß es sich um richtige Kinder handelt. Vielleicht ist bei einigen die Entwicklung in abnormer Weise zurückgeblieben. Wo das Abnorme beginnt, ist schwer zu sagen. Wie man sieht, handelt es sich nur um Mädchen. Auch die späteren Fälle betreffen nur solche. Verbrechen aus Heimweh bei Knaben sind noch nicht beschrieben[2]).

Bei der Rüsch ist die Periode schon vor der Tat dagewesen, dann zeitweise ausgeblieben. Sie befindet sich zweifellos in der Pubertätsentwicklung. Es ist immerhin möglich, daß auch bei einigen der übrigen diese schon im Beginn ist. Den Jahren nach dürfte man es erwarten. Vielleicht resultiert daraus gelegentlich eine eigentümliche Kombination von kindlichem Wesen mit dem beginnenden psychischen Veränderungen der Mannbarkeitsepoche. Da diese auch in mehreren der späteren Fälle mit zur Erklärung herangezogen werden muß, mag ihre Bedeutung eine kurze Würdigung finden.

In der alten Literatur waren Störungen der Entwicklungsperiode, verspäteter Eintritt derselben usw., sehr verbreitet als Erklärung rätselhafter Verbrechen, insbesonder der Brandstiftung. War doch für manche die Pyromanie schon gewiß, wenn Unregelmäßig-

---

1) Vgl. Emminghaus.

2) Nachträglich wird mir durch Herrn Dr. Wilmanns ein Fall bekannt von einem jugendlichen Brandstifter aus Heimweh, einem 17jährigen Jungen. Aus dem Gutachten mag angeführt sein: Körperlich zart und schwächlich, in der Entwicklung zurückgeblieben, Schambaare fehlen. Sehr mangelhafte Intelligenz. Lügenhaft, suggestibel, gutmütig und verschlagen zugleich. Nächtliche motorische Reizerscheinungen (Kopfdrehungen, Wälzen, Schreien) ohne Erinnerung, Hypalgesie. Keine Zeichen von Epilepsie oder Hysterie. — Dieser Junge legte im Dienst zweimal in impulsiver Weise Feuer, einmal als er abends nach Hause kam und es ihm einfiel, daß er keine Strohseile mehr drehen brauche, wenn er das Stroh in der Scheune anzünde, das zweite Mal als ihm nachmittags ein Heimweh überfiel. Er meinte, er dürfe heim, wenn das Haus abgebrannt sei. — Nachher Leugnen, keine Reue, nur auf ernste Worte Tränenströme. Während der Beobachtung in der Klinik sorglos, zu Neckereien aufgelegt, ohne Bewußtsein seiner trostlosen Lage. — Der Fall reiht sich den später zu erwähnenden an, in denen das Heimweh zurücktritt gegenüber einer schwachsinnigen Impulsivität.

keiten der Menstruation nachzuweisen waren. Dem gegenüber macht schon Ideler darauf aufmerksam, daß diese sehr häufig ohne allen störenden Einfluß auf die Seelentätigkeiten vorkommen und nur dann ein wichtiges Symptom sind, wenn sie ein Glied in der ganzen Kette der Entwicklungshemmungen darstellen, welche dem geistigen wie dem körperlichen Leben entgegentreten. Schließlich gebe die Seelenverfassung, in unserer Ausdrucksweise die degenerative Disposition, den Ausschlag, ob diese Störungen in das freie Selbstbewußtsein eingreifen oder nicht. Die Autoren (z. B. Emminghaus, Krafft-Ebing, Kraepelin) stimmen darin überein, daß die Pubertätsepoche die Zeit der stärksten Wirkung erblicher Entartung ist und das bei weiblichen Individuen noch mehr als bei männlichen. Bei ihnen soll die erbliche Belastung überhaupt größere Bedeutung haben (Krafft-Ebing, Emminghaus), die Evolutionsperiode greift tiefer in das ganze Dasein ein als beim Manne und wird schließlich oft durch Ernährungsstörungen (Anämie, Chlorose) kompliziert.

Normaler Weise schon zeigt sich in dieser Entwickelungszeit (Schüle, Krafft-Ebing, Kraepelin) eine lebhaftere Tätigkeit der Einbildungskraft mit Neigung zu Schwärmereien und Empfindsamkeit. Bei der größeren gemütlichen Erregbarkeit und der sich bemerkbar machenden Reizbarkeit werden die Stimmungsschwankungen oft übermächtig und es entstehen unüberlegte, impulsive Handlungen. Daß die Pubertätsperiode in bezug auf freie Willensbestimmung manchmal einen Rückschritt bedeutet, meint Ideler (1857): In dem kindlichen Gemüte tritt oft der Vernunftgebrauch, das sittliche Unterscheidungsvermögen stärker hervor, als während der Stürme und Leidenschaften, welche zuerst in der Pubertätsepoche hervorbrechen. In der Jugend überflügelt die Entwickelung des Gemüts die des Geistes fast immer beträchtlich und erklärt dadurch die vielen Unbesonnenheiten, zu welchen in gleichem Umfange nicht einmal der Knabe sich fortreißen läßt.

Es wurde schon betont, daß in der Entwickelungszeit besonders degenerative Individuen stark mitgenommen werden. Zwar ist von hereditärer Belastung nur bei Juliane Krebs die Rede, doch kann man bei den anderen aus ihrem Verhalten wohl auf die Zugehörigkeit zu der Gruppe psychopathischer Kinder schließen. Bei der einen werden Nervenreizbarkeit, Kopfkongestionen, Schwächlichkeit, bei der anderen somnambule Zustände, nächtliche Unruhe usw. erwähnt. Es ist bekannt, daß solche Entartete zu abnorm lange anhaltenden Verstimmungen neigen, die zu kurzdauerndern Psychosen sich ausdehnen können. Bei der gesteigerten psychischen Morbidität



wirken besonders depressive Gemütsbewegungen, wie Schreck, Furcht oder wie das Heimweh.

Gerade bei den Degenerierten wirken nun auch körperliche Krankheiten oft mehr auf die Psyche als wie bei Normalen. 4 von den 7 Fällen sind entschieden kränklich, (Krebs, Hettich I, Spitta, Kaupler). Solche Individuen sind zweifellos weniger widerstandsfähig, besonders wenn im Dienst Anforderungen über ihre Kräfte hinaus gestellt werden. Moreau (Irrsein im Kindesalter) bemerkt die überaus gesteigerte Sensibilität, welche die chlorotischen Kinder auszeichnet. Bei diesen schwächlichen Wesen sei ein Mißverhältnis zwischen ihrer Sensibilität und ihren physischen Kräften vorhanden. Ihr Nervensystem erleide Erschütterungen, die unproportional seien zum Allgemeinbefinden und sie beständig in einer Art Überspanntheit des Geistes erhalte, aus der dann eine gewisse Nervosität hervorgehe.

Durch Aufzählung dieser 4 Momente, kindliche Art des Seelenlebens, Umwälzungen beginnender Pubertätsentwickelung, psychopathische Veranlagung und körperliche Krankheit, glauben wir das Wichtigste berührt zu haben, was, im Einzelfalle das eine mehr, das andere weniger, zur Entstehung einer Heimwehverstimmung prädisponiert. Wir sind der Meinung, daß diese Momente in einzelnen Fällen auch genügen, um die schweren Grade des Heimwehs, die zu Gewaltakten führen, hervorzubringen. Im folgenden werden wir Fälle referieren, in denen als wesentliche Grundlage für die Entstehung des Verbrechens auch der Schwachsinn mit heranzuziehen ist, oder eine schwerere konstitutionelle Verstimmung die Basis abgibt, oder auch einfache moralische Minderwertigkeit vorliegt. In den bisherigen glauben wir mit den erwähnten Punkten auszukommen, wenn wir in der Gesamtpersönlichkeit nach den Ursachen der Handlung suchen. Hier Schwachsinn anzunehmen, erschiene uns gezwungen und dogmatisch.

Nachdem wir uns für die typischen Fälle die wichtigsten psychiatrischen Gesichtspunkte klar gemacht haben, besteht nun die Aufgabe, ihre Anwendbarkeit in weiteren Fällen zu prüfen, die Abwandlungen des Heimwehs und die Komplikationen zu verfolgen. Wir werden finden, wie das Heimweh an Bedeutung neben anderen Punkten zurücktritt, ohne sie ganz zu verlieren und schließlich, wie es auch Fälle gibt, die äußerlich dem Heimweh außerordentlich ähneln, wo man von demselben jedoch kaum eine Spur entdecken kann. Alle folgenden Krankengeschichten unterscheiden sich darin von den bisherigen, daß die Individuen wahrscheinlich entweder intellektuell oder moralisch minderwertig sind. Der Defekt mag



aber manchmal gering sein und die Trennung von den früheren Fällen ist keine scharfe.

Zunächst folgt das Referat des eindrucksvollen Gutachtens Hohnbaums (Henckes Ztschr. f. Staatsarzneik. 1837, 24. Erg. Heft, p. 55). Die Täterin ist sittlich zweifellos intakt, dagegen scheint intellektuell ein leichter Defekt zu bestehen.

K. F. H. ist 16$^3/_4$ Jahre alt, ein Großvater endete nach zehnwöchiger grundloser Melancholie durch Selbstmord, der Vater soll nerven-, mitunter geisteskrank sein.

Ihre geistige Bildung ist gering, das Schreiben hat sie wieder verlernt, ihre Fähigkeiten waren geringe, eigentlich krank war sie nie, abgesehen von sechs Blutschwären auf dem behaarten Teile des Kopfes, aber schwächlich und leicht angegriffen. Sie besaß einen ihrem Alter entsprechenden wohl proportionierten Körperbau, sanfte Züge und bleiche Gesichtsfarbe. Die Menses sind noch nicht eingetreten. Zuweilen hat sie Nasenbluten.

Das Tanzen verursachte ihr stets einige Tage Angst und Hitze. Umgang hat sie nur mit wenigen Schulkameradinnen gehabt. Eine weitere freundschaftliche Zuneigung außer zu diesen und ihren Verwandten hat sie nicht empfunden. Sie war meist zu Hause, ging selten aus und auch nur dreimal zum Tanzen. Sie soll immer feig und furchtsam gewesen sein und ein schwaches Gedächtnis gehabt haben. Sie war still und friedlich und hat sich nie mit jemandem überworfen. Von Zorn, Rachsucht, Bosheit hat man nie etwas gemerkt.

Zum ersten Mal kam sie im Juli zu einer Frau Forstkommissar H. in R. in Dienst. Sie fand gute Aufnahme und anfänglich soll es ihr gefallen haben. Aber schon nach acht Tagen fühlte sie sich unwohl und ging mehrere Tage zu ihren Eltern zurück. Als sie wieder zu ihrer Herrschaft kam, konnte sie ihre Sehnsucht nach Hause trotz aller Mühe nicht beschwichtigen. Sie hatte öfters eine plötzliche Angst, ein Brennen und Drücken vom Magen bis zum Kopf aufsteigend, das kam alle drei bis vier Stunden und dauerte $^1/_2$—1 Stunde. Es war noch nie so schlimm gewesen, aber schon seit einem Jahre hin und wieder vorgekommen. Die Arbeit verrichtete sie gern, nur wurde es ihr dabei immer weich ums Herz, sie fühlte sich einsam, weinte im Stillen, infolge ihrer Sehnsucht war sie machmal verdrießlich und ärgerlich, wurde auch später in der Arbeit nachlässiger. Als sie zum Erntefest bei ihren Eltern zu Besuch wer, sagte sie zu ihrer Mutter, daß sie lieber sterben wolle, als wieder nach R. gehen. Zur Rückkehr gezwungen, wurde ihr jetzt jede Stunde bei den fremden Menschen zur Last. Sie erklärte ihrer Dienstfrau, wenn es nicht früher anginge, müsse sie zu Lichtmeß gehen. Diese drohte ihr, sie werde sie durch den Amtsdiener wieder holen lassen.

Aus Furcht bat sie, man möchte sie nicht in der unheimlichen Bodenkammer allein, sondern bei den Kindern schlafen lassen — zu Hause hatte sie stets bei ihrer Mutter im Bett geschlafen — sie wurde abgewiesen, sie solle sich nur mit Sorgen hinlegen, dann werde sie in der Kammer schon schlafen. In einer Nacht vom 3. zum 4. Oktober



schlief mit ihr eine Tagelöhnerfrau, da schlief sie ruhiger. Am 4. Oktober brannte es im Pferdestall. Das Feuer wurde gelöscht (sie war wahrscheinlich unschuldig daran). Dabei lag es ihr auf dem Herzen wie ein Zentner, sie zitterte an allen Gliedern und konnte kaum die Beine fortsetzen, sie konnte den ganzen Tag nicht essen und fühlte sich zu Tode krank. Am 6. Oktober, nachdem sie in der Nacht vom Feuer geträumt, am Abend vorher von der Demoiselle P. gekränkt war (es sei ihr die H. viel zu schlecht um mit ihr zu reden) und nachdem sie den ganzen vorherigen Tag todkrank war und bis zum Abend nichts gegessen hatte, beging sie die Tat. Am frühen Morgen hatte sie aufstehen müssen, um ihre Notdurft zu verrichten, dabei wurde es ihr ganz schlimm, wie es zuvor noch nie gewesen. Es hätte ihr mögen das Herz abdrücken, doch sagte sie nichts davon, weil man so etwas stets der Sehnsucht zuschrieb und sie schalt. Sie legte sich nach kurzer Zeit wieder hin und legte dann das Feuer an. Warum sie es getan, kann sie nicht sagen, ob sie einen Gedanken dabei gehabt, ebensowenig. Sie sei ganz wirr im Kopf gewesen, ob sie daran gedacht habe, daß das Forsthaus abbrennen solle, kann sie nicht sagen, aber sie meint kindlich aufrichtig, daß sie wohl nichts anderes habe denken können. Nochmals nach dem Motiv ihres Handelns gefragt, sagt sie, sie sei sich selbst nicht klar bewußt, dann meinte sie, sie habe gedacht, daß sie nach dem Abbrennen des Forsthauses wieder nach Hause dürfe, denn sie habe sich sehr nach Hause gesehnt und es sei ihr gewesen, als könne sie es bei fremden Leuten nicht mehr aushalten. Das freie Bewußtsein erhielt sie erst in dem Augenblicke wieder, wo sie die Treppe herunterging und das Feuer leuchten sah und knistern hörte.

Nur ein Gedanke erfaßte sie jetzt, abscheulich und verbrecherisch gehandelt zu haben. Im ersten Verhör leugnete sie aus Furcht vor Strafe. Bald gestand sie. Ihr Gedanke war: Gott wird dir dieses doch wieder vergeben, du hast ja nichst Böses getan. Der ärztliche Beobachter gibt an: sie bezeigte sich sanft, still, arbeitsam, folgsam, sie stellt sich ferner als schwach im Kopfe dar, sie ist furchtsam, fromm, aufrichtig, ehrliebend, kindlich, unverdorben und verabscheuet das Verbrechen.

In bezug auf den Augenblick der Tat sagt der Gutachter: die fürchterlichen Schmerzen am Morgen selbst, die dadurch bedingte körperliche und geistige Schwäche, das Dunkel der Nacht, die Kälte der Luft, die Stille und Einsamkeit des Hauses, sollte alles dieses nicht imstande gewesen sein, ein körperlich krankes, im Gemüt tief erschüttertes, der Verzweiflung nahes Mädchen von 17 Jahren für einige Augenblicke besinnungslos zu machen. Auffassung als Mania acutissima.

Zweiter Gutachter: Wegen krankhafter Neigung zur Brandstiftung unter Mitwirkung von Heimweh unzurechnungsfähig.

Die wichtigsten Punkte sind: auffallende Entwickelungshemmung, körperlich schwächliches Geschöpf mit hereditärer Belastung und psychopathischen Erscheinungen in der Kindheit. Von jeher furchtsam und von kurzdauernden Angstzuständen geplagt. Nach dem



Diensteintritt Heimweh, Steigerung der depressiven Erscheinungen ins Psychotische, in der zwar das Heimweh als wesentlich hervortritt, doch im entscheidenden Moment der Tat, die sie in einem Zustand von Verwirrung beging, von gegenstandsloser Angst verdrängt wird. Man sieht bei ihr die kindliche Naivität, die kindliche Furcht vor dem Alleinsein, die Scheu sich auszusprechen.

Bei ihrer Verstimmung ist die Kombination von äußerer Veranlassung durch Heimweh mit endogener Angst deutlich. Die Handlung ist durchaus impulsiv, verursacht durch einen Angstanfall mit Verwirrung der Gedanken und unklarer Erinnerung. Leider ist über den weiteren Verlauf nichts berichtet und wie in allen Heimwehfällen eine sichere endgültige Diagnose nicht möglich.

Ist in diesem Falle das Heimweh nur ein Moment, das zur Entwicklung der Verstimmung und Angst beiträgt, so gibt es auch solche, die durch die äußeren Umstände den Heimwehverbrechen ähnlich sind, aber nur überwiegend endogene Angstzustände darstelten, die wohl durch die ungünstigen Verhältnisse im Dienst befördert werden, jedoch ohne daß ein Heimweh dabei mitzusprechen scheint. Ein solcher Fall bei einem geistig und körperlich zurückgebliebenen Mädchen ist folgender[1]):

Rosa B., 16 Jahre alt, Laufmädchen, ist angeklagt, an zwei verschiedenen Tagen im Erdgeschoß des Hauses ihrer Herrschaft an einem Papiersack und an einer Kiste Feuer gelegt zu haben.

Die Untersuchung des Mädchens hatte folgendes Ergebnis: Die Mutter sagt, daß Geisteskrankheiten und Nervenkrankheiten in der Familie ihres Wissens nicht vorgekommen seien. Von ihren sieben Kindern seien sechs ganz normal, nur die Angeklagte Rosa zeige ein seltsames Verhalten, welches sie sich nicht erklären könne. Sie habe zwar schon in der Schule ziemlich gut gelernt, doch sei sie jetzt in den Stellungen wenig anstellig. Die Leute klagten, man könne ihr schwer etwas beibringen, körperlich sei sie zurückgeblieben, die Periode habe sich noch nicht eingestellt. Auch in ihrem Wesen sei sie kindisch. Sie spiele mit den kleinsten Kindern, sei läppisch, sie lache viel unmotiviert, sinne viel. Sie sei furchtbar ängstlich und schreckhaft, seit 1/2 Jahre sehr nervös. Sie schrecke oft zusammen und zucke dann mit den Extremitäten. Sie meine, man wolle ihr etwas. Nachts rufe sie manchmal, es sei jemand im Zimmer. Man müsse sie dann beruhigen. Während sie bei der Herrschaft gewesen sei, habe sie oft über große Angst geklagt, besonders darüber, daß sie immer brummen höre. Es müsse ein Kerl im Keller sein.

Die Rosa E. ist ein schwächliches, schlecht entwickeltes Mädchen, das entschieden jünger aussieht als sie ist. Ihr Schädelbau ist etwas klein und schmal. Lähmungserscheinungen fehlen. Hervorzuheben ist

1) Gutachten des Herrn Dr. Longard mit sehr geringen Abänderungen.



besonders, daß sie nicht sehr ausgeprägte, doch deutliche veitstanzähnliche Bewegungen — Zuckungen in der Gesichtsmuskulatur und in den Armen — an sich hat. Sie macht einen kindlichen, unerfahrenen Eindruck. Die Frage, ob sie schon die Periode, das Blut gehabt habe, versteht sie nicht. Indes sind ihre Schulkenntnisse ganz leidlich gute. Sie rechnet gut und gibt gute Auskunft über ihre Familie und ihre Vergangenheit. Auf Befragen sagt sie, daß sie immer sehr ängstlich sei. Nachts sehe sie manchmal Lichtschein und glaube, es sei ein Gespenst im Zimmer. Sie rufe dann die Mutter. Bei ihrer Herrschaft habe sie immer sehr große Angst gehabt, sie habe im Erdgeschoß Holz klein machen müssen. Wenn sie nun allein gewesen sei, habe sie, sobald sie mit Holzzerkleinerung aufgehört habe, etwas brummen hören. Sie habe immer geglaubt, ein Kerl sei im Keller, sie habe dann entsetzliche Angst bekommen. In dieser Angst habe sie das Feuer angelegt. Sie habe gehofft, dann nicht mehr in den Keller gehen zu brauchen. Sie wisse sehr wohl, daß man gerichtlich für eine solche Handlung bestraft werden könne, jedoch wisse sie dies erst, seitdem ihre Mutter nach der Tat ihr dies öfters vorgehalten habe. Sie verspricht, etwas Derartiges nicht mehr zu tun.

Gutachten: Wir haben es hier mit einem entschieden minderwertigen, körperlich und auch geistig zurückgebliebenen Wesen zu tun, welches noch auf kindlichem Standpunkte steht. Besonders ist das Letztere der Fall in bezug auf ihre Neigungen, ihr Denken, Empfinden und ihre Urteilsfähigkeit. Sie ist ein in krankhafter Weise reizbares, nervöses Mädchen, was durch die bestehende Chorea auch äußerlich zum Ausdruck kommt. Hand in Hand mit diesem Zurückgebliebensein und diesem nervösen Zustand geht eine große Ängstlichkeit, wie sie ja bei Kindern häufig hervortritt. Sie hat eine kindliche und krankhafte Phantasie, welche in ihr auf dem Wege der Illusion Angstzustände und ängstliche Ideen hervorruft, die durch einen ruhig abwägenden geklärten Verstand nicht beeinflußt und richtig gestellt werden können. Das Mädchen hat zu früh das Elternhaus verlassen, und zu früh eine Stellung eingenommen, in welcher sie unbeaufsichtigt tätig sein mußte. Durch diese Illusionen und Angstzustände kam das Mädchen zu der Tat, wegen der sie sich jetzt verantworten muß. Die Angeklagte ist nun geistig doch so beschaffen, daß erwartet werden kann, daß in Zukunft ihr jetzt noch bestehender geistiger Schwächezustand weniger hervortritt. Für vorliegenden Fall ist es wahrscheinlich, daß sie sich zur Zeit der Tat in einem krankhaften Zustande ihrer Geistestätigkeit im Sinne des § 51 St.G.B. bestand. Auch dürfte § 56 St.G.B. hier Anwendung finden können.

Das Verfahren wurde eingestellt.

In ähnlicher Richtung wie der Fall Hohnbaums weicht die J. S. Philipp vom typischen Heimweh ab, doch kommt bei ihr zur intellektuellen Schwäche vielleicht auch eine geringere sittliche Widerstandsfähigkeit. Richter (Jugendliche Brandstifter) erzählt von ihr:.

Johanne Sophie Philipp, 14 Jahre alt, Landmädchen, war als kleines Kind kränklich, jetzt von schwächlicher und skrophulöser Kon-



stitution, lang aufgeschossen. Schmaler Brustbau, Skoliose, Anschwellung der Schilddrüse und des linken Augenlides. Sie hatte Askariden. Seit längerer Zeit schon klagt sie über Schwäche, Mattigkeitsgefühl, Kopfschmerz, besonders früh beim Aufstehen, wo es ihr auch immer „schlecht und drehend" war. Sie war sehr verschlafen, schlief abends früh ein und konnte morgens nicht aufstehen.

Die Regel ist noch nicht eingetreten. Die Schamhaare beginnen zu wachsen. Um die Brustwarzen einige Erhebungen.

Sie soll früher lebhaft und heiter gewesen sein. Seit der Tat hat sie diese Stimmung ganz verloren. Von manchen wird sie als unordentlich, empfindlich, leicht heftig, zu Beschönigungen und kleinen Lügen geneigt, aber von anderen als folgsam, fleißig, verträglich, ruhig, frei von Bosheit und Rachsucht, gutartig, doch von schwachem Charakter geschildert. In der Schule zeigte sie schwache Anlagen und wenig Überlegungsgabe, wurde jedoch mit guten Zensuren entlassen. Die Eltern sind ordentliche Leute, sie genoß eine gute Erziehung.

Ca. 3 Wochen vor der Tat kam sie zum ersten Mal in Dienst. Sie hatte in heftigem Grade Heimweh, weinte viel, lief viel nach Hause auch ohne Erlaubnis, ließ sich aber willig zurückschicken. Später schien sie sich einzugewöhnen, besonders wenn sie von Hause kam, war sie guten Mutes. „Es sei ihr allemal wohl, wenn sie zu Hause gewesen sei". Auf ernstliches Zureden und Drohungen hatten die Äußerungen des Heimwehs in den letzten Tagen abgenommen.

Am Sonnabend (1. V.) war ihr besonders schlecht zu Mute. Am Abend wurde sie wegen ihres heimlichen Besuchs bei ihren Eltern ausgezankt. Am selben Abend faßte sie den Entschluß Feuer anzulegen und nahm zu dem Zwecke ein Töpfchen mit sich. Am Sonntag morgen um 6 Uhr geweckt, war es ihr schwach und drehend im Kopfe. Sie kleidete sich an, holte in das Töpfchen glühende Kohlen und legte im Heu der Scheune Feuer an. An ihre eigenen Sachen dachte sie nicht. Obgleich sie diese leicht hätte retten können, verbrannten sie.

Anfangs leugnete sie die Tat. Erst nach einigen Tagen legte sie ein umfassendes Geständnis ab. Nach den Motiven gefragt, erklärte sie: „Ich weiß keinen Gund, weshalb ich das getan habe. Meine Dienstherrschaft hat mir nichts zuleide getan. Schon am Sonnabend abend war es mir, als ob jemand bei mir stände und mir sagte, daß ich Feuer anlegen sollte. Und es war mir an diesem Abend sehr schlecht und drehend im Kopfe. In diesem Zustande nahm ich das Töpfchen in der Absicht Feuer anzulegen". Am nächsten Morgen sei es ebenso gewesen. Früher sei ihr niemals ein solcher Gedanke gekommen. Dem Arzt gab sie an, daß sie die Strafbarkeit des Verbrechens gekannt habe. Sie gestand ein, daß sie gehofft habe, durch den Brand nach Hause zu kommen, daß sie bis in die letzte Zeit im stillen die Sehnsucht nach Hause gehabt habe, und noch habe. Später leugnet sie, am Morgen der Brandstiftung Heimweh gehabt zu haben oder den Glauben gehegt zu haben, durch solche Handlung wieder nach Hause zu kommen, es sei ihr an diesem Morgen nur drehend im Kopf gewesen. Wie sie zu dem strafbaren Gedanken gekommen sei, wisse sie nicht.



Sie wurde verurteilt und in eine Korrektionsanstalt gebracht. Von hier wird berichtet, daß sie gedrückt und nicht wieder frohsinnig geworden sei. Offenbar habe sie Reue, sie zeige sich schüchtern und folgsam, sei willig und gutartig und zeige spärliche intellektuelle Kräfte. Sie verlange nach der Heimat, aber nicht unter krankhaften Symptomen. Über die Motive zur Tat mache sie noch dieselben Angaben wie früher. Es scheint der Direktion, daß sie während und unmittelbar nach der Tat von der Vorstellung der Sünde, die sie begehe, verlassen gewesen sei. Der Anstaltsarzt gibt an, daß sie deprimiert sei, periodische Anwandlungen von Gewissensbissen habe, gutes Betragen, Weichheit des Willens wechsle ab mit kindischer Aufgeregtheit. Körperlich sei sie gesund, nachdem die Würmer abgetrieben seien, nur hätten sich Kongestionen in Kopf und Brust durch Herzschlag, Puls und Gesichtsrötung kundgegeben. Alle Symptome von Geisteskrankheit fehlen.

Bei dieser Täterin macht sich im Unterschied von den vorigen eine größere Planmäßigkeit in der Ausführung der Tat geltend, ohne daß von einem Kampf der Motive die Rede wäre. Vielleicht mag dieser Umstand in Verbindung mit einigen der Zeugenaussagen über ihren Charakter eine geringere sittliche Entwicklungsstufe annehmbar machen, doch ist zu betonen, daß Planmäßigkeit im Handeln auch bei ganz intakten Individuen unter dem Einfluß der hochgradigen Verstimmung vorkommt. (z. B. Apollonia, Rüsch, Hettich I.)

Der depressive Zustand ist wie im Fall Hohnbaum zum großen Teil endogen, er verläuft in Schwankungen, dauert im Gefängnis an und macht sich als periodische Gewissensregung bemerkbar. Im übrigen findet man auch bei ihr wieder körperliche Kränklichkeit, psychopathische Züge, kindliche Eigenschaften, bei fehlender Menstruation erste Zeichen der Pubertätsentwicklung.

Den früheren Fällen näher steht M. Belling, von der Petersen berichtet, (Pfaffs Mitteil. 1833, S. 532). Sie ist moralisch und intellektuell nicht hochstehend. Ob man von Defekt in psychiatrischem Sinn sprechen kann, ist aber zweifelhaft.

Margaretha Belling aus Kochendorf, adligen Gutes Windebye, legte am 23. XII. 1832 und 8. I. 1833 in Bonert bei ihrer Herrschaft Feuer an, beide Male wurde rechtzeitig gelöscht. Seit 3 Wochen war sie hier als Kindermädchen in Dienst bei Hufner Thoms.

Nach anfänglichem Leugnen und verstelltem Weinen gestand sie bei der gerichtlichen Untersuchung mit mehr Fassung, als ihrem Alter (13 Jahre) zuzutrauen, daß sie beide Male Feuer gelegt, ohne anderen Grund als daß sie dort nicht sein möge, denn sie sei von niemandem dazu verführt und habe auch wohl an die Größe der Gefahr für ihre Brotherrschaft gedacht. Sie könne sich weder über A. Thoms noch dessen Frau beklagen, sei gut behandelt und habe sich bloß sehr nach Hause gesehnt und nicht geglaubt wegzukommen, wenn sie solches angebe.



Im vorigen Sommer brannte ein Haus in der Nähe des Hofes Windbye, wo dieselbe M. B. zurzeit diente, ab. Es ist kein Verdacht auf sie gefallen. Hier war sie zwei Sommer 1831 und 1832 als Kindermädchen in Stellung. Die Herrschaft war sehr zufrieden, hatte nie Veranlassung zur Beschwerde.

Bei der zweiten Vernehmung gibt sie an, sie habe an einem Sonntage, ungefähr 8 Tage nach ihrem Diensteintritt, lediglich Feuer angelegt, weil sie Heimweh gehabt habe und geglaubt, darauf weg und nach Hause kommen zu können. Sie bemerkte inzwischen nach wiederholtem Zureden, daß sie schon in der ersten Nacht seit ihrer Ankunft in Bonert geträumt habe, daß Feuer in dem Bette des Dienstjungen sei, und dieser Gedanke, wenn sie solchen auch niemandem mitgeteilt, habe sie den ganzen Tag über und später sehr beschäftigt, wozu am andern Tage eine heftige Sehnsucht nach Hause hinzugekommen und dadurch die Idee in ihr aufgestiegen sein müsse, Feuer anzulegen, damit das Haus abbrennen und sie zu ihrer Mutter und Großmutter in Kochendorf, insgleichen zur Schule wieder kommen möge, indem sie auch noch eines Nachts vor der Tat geträumt habe, daß ihre Großmutter gestorben sei und ihre Mutter darüber geweint habe. Sie habe sich vor der Tat nicht unwohl gefühlt und habe keine besondere Lust am Feuer verspürt.

Mit der vorher gefaßten Absicht, durch das auf dem Herde befindliche Feuer das Bett des Dienstjungen in Brand zu setzen, sei sie aus der Stube gegangen, habe erst ihre Notdurft verrichtet und dann bei der Rückkehr ins Haus den Brand mit einer Kohle gelegt. Sie habe keine besondere Unruhe dabei gemerkt. Das Schreckliche und Gefährliche ihrer Tat habe sie sich nicht vergegenwärtigt, wenn sie gleich die Folgen, nämlich das Abbrennen des Hauses, beabsichtigt habe. Als das Feuer brannte, habe sie innere Unruhe verspürt.

Ihre Dienstherrin hat bemerkt, daß sie in den ersten Tagen kein Brot gegessen habe, und sie gefragt, ob sie sich sehr nach Hause sehne, welches sie verneinte. Die Herrin gibt ferner an, daß sie an der Inquisitin nichts Kränkliches bemerkt, daß sie sich munter und zufrieden gezeigt habe, auch am ganzen Tage der Tat keine Unruhe oder sonstige Gemütsbewegung dargeboten habe. Auch bei der zweiten Brandstiftung habe die Herrin davon nichts bemerkt. Ähnliches gibt das Dienstmädchen Car. Kaisen an, welches mit M. B. zusammenschlief. Außerdem, daß diese ihr einmal erzählt, sie habe geträumt, als wenn ihre Mutter sie zur Schule gerufen. M. B. habe festgeschlafen, nachts habe sie nicht allein aufstehen mögen.

Bei erneuten Verhören gab sie immer wieder Heimweh an. Den Vorsatz zur letzten Tat habe sie bereits am Vormittag gefaßt, um solche mittags auszuführen.

Der Schullehrer gibt an, sie habe die Schule besucht, wenn sie nicht krank gewesen sei oder gedient habe, habe jedoch bei einer gewissen Gleichgültigkeit und Flüchtigkeit nur geringe Fortschritte gemacht. Pastor Rönnekamp sagt: „Ihre Religionskenntnisse waren nur mangelhaft, im Lesen hatte sie eine ziemliche Fertigkeit, aber es schien ihr schwer zu werden, den Inhalt des Gelesenen aufzufassen und durch



Worte auszudrücken. Übrigens gebricht es ihr an Anlagen gewiß nicht, aber ihre Denkkraft ist nur wenig geübt und ihr moralisches Gefühl scheint noch zu schlummern. Leichtsinn und Unbesonnenheit sind in ihrem Charakter gewiß hervorstechende Züge. Von eigentlicher Verdorbenheit, Bosheit und Schadenfreude habe ich nichts bemerkt. Aber Versteckt- heit und Furcht sprachen sich in ihrem Wesen aus. Sie gab nicht zu, daß sie in böswilliger Absicht, um anderen Menschen Schaden zuzu- fügen, Feuer angelegt habe. Wahrscheinlich hat sie die Beweggründe ihrer Tat selbst nicht deutlich gedacht, sondern nur die wahrscheinliche Hoffnung gehegt, sie könne dadurch aus ihrer jetzigen Lage, welche ihrem Wunsche nicht entsprach, befreit werden. An Gefühl mangelt es ihr übrigens nicht. Als ich ihr aus dem Gesangbuche zu lesen gab, brach sie bei den Worten „Und ewig wird die Strafe sein“ in heftiges Weinen aus. Meine Ermahnungen schienen Eindruck auf sie zu machen, weshalb ich die Hoffnung hege, daß sie noch einst, wenn ihr moralisches und religiöses Gefühl geweckt worden ist, ein taugliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft wird werden können, da es ihr an guten Geistesanlagen nicht zu gebrechen scheint und sie körperlich wie geistig gesund ist.“

Zu demselben Resultat kommt Petersen. Dessen Untersuchung ergibt: „Die Menstruation ist noch nicht eingetreten, das Wachstum des Körpers ist beträchtlich vorgeschritten, jedoch mehr in die Länge. Keine Spuren von Rhachitis. War nie kränklich. Wohlgenährt, blühende Ge- sichtsfarbe. Andeutungen einer dem Alter (13 Jahre) nach frühzeitig einsetzenden Entwicklungsperiode, Hervorsprossen von Haaren in der Regio pubica, schon bemerkliches Anschwellen an Brüsten, Hüften und Schamteilen. Ihre geistigen Kräfte sind unentwickelt, bei mangelnder Erregung und großer Indolenz. Auf mannichfache Weise habe ich zu verschiedenen Zeiten nach der Causa facinoris geforscht. Auf eindring- liche Fragen nach der wahren Ursache ihrer wiederholten Versuche zur Brandstiftung erhielt ich die Antwort, sie wisse es selbst nicht. Sie hätte gar nicht daran gedacht. Sie hätte sich gesehnt nach Hause und nach der Schule, sie hätte Heimweh gehabt. Die Mutter hätte sie mehr- mals gerufen. Sie hätte helles Feuer gesehen im Bette des Dienstjungen. Sie hätte niemand Schaden tun wollen. Spuren strafbarer Motive, Ärger, Zorn, Haß, Rachsucht, Bosheit, Anreizung, waren überall nicht bemerk- lich. Oftmals auch schien es, und zumal in letzter Zeit, als wenn sie sie sich den Zustand nicht deutlich mehr vergegenwärtigen könne, in welchem sie sich vor, während und nach der Tat befunden hat. In der Nacht vor der ersten Brandstiftung wäre sie zweimal aufgewacht wegen Dranges zum Urinieren und hätte das bei ihr schlafende Mädchen ge- weckt, mit ihr zu gehen, weil ihr in der Dunkelheit ängstlich wäre allein zu gehen. Des Morgens 23. XII. 1832 hätte sie beim Er- wachen geglaubt, ihre Mutter hätte gerufen, sie solle aufstehen und zur Schule gehen. Sie hätte des Morgens bei der Wiege gesessen und das Kind gewiegt, sie wäre beklommen und nicht so gut zumute gewesen wie sonst. Der Gedanke, Feuer anzulegen, wäre nun plötzlich ent- standen. Die Frau hätte unterdessen das Kind gesäugt und sie wäre hinausgegangen, um Kartoffeln zu schälen. Dann wäre sie wieder hinein-



gegangen und hätte das Kind gewartet. Sie hätte eine Beklommenheit und Angst in der Herzgrube gehabt. Die Frau sei wieder hereingekommen und hätte das Kind genommen, welches gerade eben erwachte. Sie hätte Drang zum Urinieren gehabt und der Frau es gesagt. Diese hieß sie hinausgehen. Beim Gehen über die Hausdiele hätte sie Zittern und Ziehen in den Hüften und Beinen bekommen, dann ihr Wasser gelassen. Bei der Rückkehr aber hätte sie in Hast und Eile mit der Feuerzange eine glühende Kohle, wovon genug auf dem Herde gelegen, genommen und schnell, damit andere es nicht sähen, in das Bett gelegt. Sie hätte sich nicht mehr zu helfen gewußt. Die Beklommenheit und Angst hätten sich darnach verloren. Sie hätte dann nicht weiter daran gedacht und wäre wieder hinein und zu Tische gegangen, und das Essen hätte ihr gut geschmeckt. Als die hellen Flammen aus dem Bette geschlagen, hätte sie Zittern in den Beinen bekommen. Sie wäre ängstlich geworden, daß das Haus abbrennen würde, sie wäre hingegangen, um Wasser zu holen. Sie hätte das Feuer gerne gelöscht. Abends schwand die Beklommenheit, als sie bemerkte, daß das Feuer erstickt sei. Sie hätte nicht weiter daran gedacht, daß ein großes Unglück hätte entstehen können, auch nicht gewußt, daß sie Unrecht und Böses getan habe. — Als sie zum zweiten Male Feuer anlegte, hätte sie nicht geträumt und es scheint, als wenn der ursprünglich bei physischem Unwohlsein plötzlich entstandene Gedanke Feuer anzulegen, nunmehr bei dem halbträumerischen Leben der einzige gewesen ist, mit welchem sie sich bei ihrer so großen Gleichgültigkeit und Indolenz noch beschäftigte und dadurch gleichsam zur fixen Idee erwachsen ist. Ihre Aussage ist die: Am 8. I. des Morgens als es dämmerte, hätte sie die Frühkost gekocht, sie hätte Zittern in den Beinen gehabt und wäre nicht gut zumute gewesen. Sie hätte immer an die Schule und an ihre Mutter gedacht, auch ans Feueranlegen, um nach Hause zu kommen. Auch hätte sie an die Frau gedacht und daß diese sie nicht hätte gehen lassen. Den ganzen Morgen wäre sie mit diesem Gedanken beschäftigt gewesen und hätte gezittert, weil sie fürchtete entdeckt zu werden. Das erste Mal hätte sie diese Furcht nicht gehabt. Sie hätte nicht schaden wollen, doch wohl gedacht, daß die Bewohner Schaden leiden würden, sie hätte gedacht, es brenne wohl auf, sie hätte sich gefreut, als das Feuer gelöscht wurde.

Dieses ist nun das Geringfügige und nach meinem Dafürhalten wirkliche Resultat, zu welchem ich erst nach wiederholten, stundenlangen und mühsamen Unterredungen mit der M. B. gelangte. Sie erschien mir während der Untersuchungen als ein rohes, indolentes, unbedachtsames und leichtsinniges, dabei jedoch an sich gutartiges Kind."

In seinem Gutachten nimmt Petersen an, daß sie ohne Zweifel das Feuer in einem Zustande von Erstarrung und bewußtlosem Traume angelegt habe, der durch die Vorgänge der Entwicklungsperiode und durch Heimweh nebst der eintönigen Lebensweise hervorgerufen sei. Die Zurechnung wird von ihm verneint. Über die Vorgänge die zum Verbrechen führten, schreibt er: den ganzen Morgen vor Ausführung der Tat verwechselte sie den Traum mit der Wirklichkeit, indem sie glaubte, ihre Mutter habe sie wirklich gerufen. Bei solchem Traum-





leben nimmt sie, beherrscht von der fixen Idee und dem instinktartigen Triebe zur Brandstiftung, eine zur Hand liegende glühende Kohle und legt sie in das Bett des Dienstjungen, wo die Phantasie ihrer Seele ein helles Feuer als Traumbild gezeigt hatte. Darnach fühlt sie sich von ihrer inneren Angst befreit. Bald jedoch fühlt sie Unruhe über ihre Tat selbst, jedoch sehr vorübergehend und ohne bleibenden Eindruck. Der frühere Zustand findet sich wieder ein, abermals kann sie dem Drange nicht widerstehen und wirft eine Kohle auf den Heuboden.

Den Jahren und ihren seelischen Eigenschaften nach ganz Kind macht sich bei der Täterin schon die beginnende Pubertätsentwicklung geltend. Krankhafte Zustände werden außer der Dienstzeit nicht erwähnt. Die Heimwehverstimmung ist offenbar eine sehr hochgradige, vorübergehend unter dem Einfluß von Angt zu Träumen und Illusionen führend. In einem solchen Angstzustand führt sie das erste Mal impulsiv die Brandstiftung aus, das zweite Mal anscheinend, nachdem der Gedanke daran länger in ihr gelegen hatte, sie sogar im Gegensatz zur ersten Tat schon vorher Entdeckung fürchtete. Wichtig ist die Art ihrer Aussagen. Sie ist sich anscheinend selbst nicht klar über die Motive.

Kürzer berichtet ist der dritte Fall Hettichs, er steht vielleicht mit dem letzten auf ähnlicher Stufe sittlicher und intellektueller Entwicklung.

Eva Barbara Sch. 15¾ Jahre alt, Schreinerstochter, war um die Zeit des von ihr begangenen Verbrechens an der Grenze der eintretenden Pubertät und von krankhaftem Aussehen. Bei verhältnismäßig kleinem Kopf mit flachem Hinterhaupte, besaß sie eine schlanke Gestalt, körperliche Gewandheit, feine Ausbildung der Hände und Finger. Drei Geschwister von ihr waren simpelhaft. Ein 1½ Jahre alter Bruder ist für sein Alter normal.

Mehrere Zeugen erklären sie für gescheit, aber „hudelig", unbesonnen, unüberlegt und öfters zerstreut. Das Pfarramt und der Schullehrer sprechen sich in ihren Zeugnissen für geringe intellektuelle Fähigkeit und Ausbildung der Sch. aus, ohne ihre Fähigkeit, die von ihr begangene Tat beurteilen zu können, in Abrede ziehen zu wollen.

Das Medizinalkollegium gibt nach persönlicher Beobachtung an: ihr psychischer Habitus steht im ganzen namentlich in Absicht auf die höheren geistigen Vermögen auf einer niederen Kulturstufe. Sie zeigt bei der Wahl der Mittel, um ihre Zwecke zu erreichen, nicht nur Gewandtheit der Hand, sondern auch die Gabe der Erfindung und Verstellung, aber zugleich offenbar einen Mangel an Fähigkeit oder an Ausbildung der Fähigkeit, den Wert oder Unwert ihrer Handlungen zu beurteilen, oder diesem Einfluß auf die Bestimmung ihres Willensvermögens zu gewähren. Die Empfindungen eines durch ihre äußere Lage veranlaßten Mißbehagens in Verbindung mit dem dadurch zum Teil wenigstens begründeten Heimweh stellten auch später noch die Gefühle von Reue in den Hintergrund.



Unter ihren Geschwistern wurde sie als die vornehmste betrachtet, mit mehr Schonung und Rücksicht behandelt und durfte weniger arbeiten.

In ihrem Geburtsort war die Sch. zweimal, das erste Mal 4 Wochen, das zweite Mal 14 Tage lang in Dienst. Hierauf kam sie gleichfalls zweimal, das erste Mal 2 Jahre, das zweite Mal 1 Jahr vor ihrem Verbrechen, in Dienst nach R., einige Stunden von ihrem Geburtsort entfernt. Jedesmal war sie sogleich vom Heimweh ergriffen worden und in den ersten paar Tagen wieder nach Hause gelaufen.

Als sie endlich bei den Schlosser Sch.schen Eheleuten in dem wenige Stunden von ihrer Heimat entfernten Pfarrdorf J. in Dienst getreten war, wo ihr hauptsächlich die Wart und Pflege des nur etliche Wochen alten Kindes oblag, wurde sie auch hier sogleich und in hohem Grade von Heimweh befallen. Mitwirkende Ursachen dieses Leidens mögen gewesen sein: der Übergang von dem stillen und abgelegenen Dorf nach dem sehr lebhaften und an der Landstraße gelegenen J., die gute Behandlung zu Hause, gegenüber der sehr rauhen bei ihrer als zänkisch geschilderten Dienstfrau, verbunden mit dem angestrengteren Arbeiten, wobei sie zuweilen wegen des schreienden Kindes bis Mitternacht aufbleiben mußte. Daß sie wirklich an Heimweh gelitten habe, ist durch mehrere Zeugenaussagen konstatiert.

Von physischen Krankheiten zu jener Zeit ließen sich nur Druck und Schmerzen auf der Brust, Stechen auf dem Herzen, das sie schon länger hatte und das von einem bisweilen schmerzhaften Druck im Unterleib vermehrt wurde, auffinden.

Auf der einen Seite von der Sehnsucht nach Hause zu kommen bestürmt, auf der anderen in der Furcht von ihrem Vater, wenn sie nach Hause käme, gezankt und geschlagen und von den Mädchen in O. ausgelacht zu werden, verfiel die Sch., nachdem sie darauf gesonnen hatte, ihrer Dienstherrschaft „einen Tuck" anzutun, auf den Gedanken, jenes Kind zu töten. Mehrere Zeugenaussagen gaben an, daß sie freundlich mit Kindern und kinderlieb gewesen sei.

Den Plan der Tötung des Kindes suchte sie auf mehrere Arten nacheinander auszuführen. Zunächst mit einer Nähnadel. Nach diesem ersten Versuch erhielt sie einen Besuch von ihrem Vater, der gegen sie äußerte, „daß es ihm nach ihr antue", wodurch wahrscheinlich ihr Heimweh noch gesteigert wurde. Ihr Vater ermahnte sie jedoch zu einer guten Aufführung, was aber keine reuige Empfindung bei ihr hervorbrachte, indem sie zu dem zweiten Mordversuch schritt. Sie versuchte es mit Brennöl, suchte Hefe beizubringen, endlich am dritten Tage, nach den drei ersten Versuchen, verbrannte sie das Kind mit siedendem Kaffee, worauf es nachts starb.

Gutachten: Zur Zeit der Verübung ihres Verbrechens litt sie an einem heftigen, ihre Imputationsfähigkeit in hohem Grade beschränkenden Anfalle von krankhaftem Heimweh und wurde durch dasselbe zu ihrer unnatürlichen Tat getrieben, wobei der geringe Grad ihrer geistigen Entwickelung und ihre dermalige Lebensperiode (Übergang zur Mannbarkeit) von nicht geringem Einfluß gewesen seien.

Strafe: Wegen verminderter Zurechnung 2 Jahre Arbeitshaus.



Die Täterin, über deren intellektuellen Zustand verschiedene Meinungen herrschen, ist ein zartes Mädchen im Pubertätsalter. Nachdem sie in mehreren Jahren wegen Heimwehs zweimal gleich im Anfang aus dem Dienst gelaufen war, tötet sie das dritte Mal aus Angst vor dem Zanken des Vaters und Auslachen der Mädchen wenn sie ohne weiteres heimkäme, das ihr anvertraute Kind. Die Ausführung der Tat erstreckt sich in vergeblichen Versuchen über mehrere Tage und erforderte eine beträchtliche Gefühllosigkeit, wenn die Depression nicht eine sehr heftige war.

Ziemlich kurz erzählt ist in Henckes Ztschr. f. Staatsarzneik. ein Fall von Spitta (Bd. XXII, 1831, p. 355).

R. geb. 1815, Tochter rechtlicher Tagelöhner, war in Hausarbeit geübt, aber in geistiger Ausbildung weit zurückgeblieben. Beim Leseunterricht, den der Vater ihr erteilte, war sie nur bis zum Buchstabieren gekommen. Ohne eine Schule besucht zu haben, trat sie als 12jähriges Mädchen in Dienst. Trotzdem sie gut behandelt wurde, verließ sie diesen schon nach 4 Tagen, nachdem sie das Haus ihres Brotherrn eingeäschert hatte. (Dies wurde erst Jahre später gestanden.) Sie kam wieder nach Hause und blieb 1 Jahr bei ihren Eltern, mit Hausarbeit und Leseunterricht beschäftigt. Dann trat sie wieder bei denselben Leuten wie früher in Stellung. Doch schon nach 14 Tagen, als sie einen vergeblichen Versuch zur Brandstiftung gemacht hatte, kehrte sie, Krankheit ihrer Mutter vorgebend, zum väterlichen Hause zurück. Wieder blieb sie hier ca. 1 Jahr und kam dann zu anderen Leuten als „kleines Mädchen". Obgleich sie es nach eigener Angabe dort recht gut hatte, zündete sie noch in der ersten Woche das Haus an. Diesmal wurde sie entdeckt.

Vor dem Amtsgerichte legte sie mit lächelndem Munde ein Geständnis ab, blieb gleichgültig und ohne Reue, aber in derselben Stunde traten ihr Tränen in die Augen, als ihre Mutter erwähnt wurde und was diese zu dem Vorfalle sagen würde. „Hier wird uns der Schlüssel zu ihrer Seele geboten. Die wärmste Anhänglichkeit an das elterliche Haus und besonders an die Mutter absorbiert alle übrigen Gefühle und, Rücksichten und Heimweh erscheint als der gewaltige einzige Ton in ihrem Innern, der jede andere Stimme betäubt. Sie erzählt, wie sie, in Dienst vermietet, so ungern von Hause gewollt, wie sie so gern bei ihren Eltern und nirgends lieber sein möchte. Sie zündet in B. das Haus an und stürzt bei ausbrechendem Brande der Mutter in die Arme, um die Rücknahme nach der Heimat bittend. Im Gefängnis zu B. spricht sie häufig von ihren Kinderspielen, am meisten aber und am liebsten von ihrer Mutter und weint beim Sprechen und träumt von ihr und versichert, daß, wenn ihre Eltern ihr auch gram geworden wären, sie doch immer ihre lieben Eltern bleiben würden."

Trotzdem Heimweh vorhanden schien, gab sie anfänglich falsche Motive für ihre Tat an. Sie sei ausgescholten, habe nicht satt zu essen bekommen, usw., um sich zu entschuldigen. Sie zeigte nach der



Tat „die größte Ruhe, Kindlichkeit, Gefühl und Teilnahme an allem menschlich Guten“. Wenn die Seite ihrer Seele, die von Heimweh erfüllt ist, nicht angesprochen wird, erscheint sie heiter und ruhig, gutmütig und folgsam, hat guten Verstand und gutes Gedächtnis.

Körperlich ist sie von kindlichem Habitus, hat noch nicht menstruiert. Sie ist an Wechselfieber krank gewesen und hat viel an Kopfweh gelitten.

Im Gutachten wird eine von der Pubertätsentwickelung ausgehende Pyromanie in Abrede gestellt.

Es handelt sich wahrscheinlich um eine Imbezille, jedenfalls aber um ein aller geistigen Ausbildung bares Geschöpf. Interessant ist, daß ihr einmal eine Brandstiftung gelang, ohne daß sie entdeckt wurde, und daß sie auf diese Weise ihr Ziel erreichte. Es steht das in Widerspruch mit der Behauptung, daß die Verbrechen der heimwehkranken Mädchen absolut sinnlos seien.

In bezug auf Ausbildung des Verstandes und der Moral wegen Kürze nicht ganz klar, aber anscheinend nicht imbezill und in manchen Zügen sehr charakteristisch ist die 14jähr. Glorieux, von der Krafft-Ebing nach Schrevenz berichtet (Gerichtl. Psychopathologie p. 59, 3. Aufl.).

Am 5. Dezember zeigte die 14 Jahre alte Glorieux ihrer Herrin ein Büschel Stroh, das sie angebrannt in der Scheune gefunden haben wollte, und als jene dem Vorfall keine Beachtung schenkte, geriet die G. ins Weinen und sagte: „es scheint fast, als meine man, ich hätte Feuer anlegen wollen und das ist doch ein großes Verbrechen“. Am 6. abends brannte das Gehöft. Die G. raffte ihre Sachen zusammen ging fort und kam erst am folgenden Morgen wieder, weinend und sagend, daß sie sich krank fühle. Anfangs leugnete sie, später gestand sie ihre Tat mit der Motivierung, daß ihr die Arbeit zu schwer war, sie sich immer krank fühlte und kein anderes Mittel wußte, um heim zu den Eltern zu kommen. Die G. war erst seit 14 Tagen in diesem Dienst. Vorher hatte sie einige Monate in einem anderen gedient, aber wegen Kränklichkeit nicht bleiben können.

Die G. ist im Alter der Pubertät. 8 Tage vor der Tat hatte sie zum ersten Male die Menses bekommen, die seither nicht wiedergekehrt sind. Sie ist seit Jahren kränklich, (Erbrechen, Kopfschmerzen), litt an Konvulsionen im 7. Jahr. Damals litt sie an Typhus, der einen neuropathischen, kränklichen Zustand hinterließ. Einige Monate vor der Brandstiftung hatte sie einen heftigen Schrecken. Einer erblichen Disposition ist sie nicht unterworfen. Geistig ist sie zurückgeblieben und auf noch kindlicher Stufe. Sie weiß abstrakt, daß Brandstiften ein schweres Verbrechen ist, aber einer Nutzanwendung auf den eigenen konkreten Fall war sie nicht fähig. Sie will es nicht mehr tun. Man solle sie doch heim lassen! Sie gestand erst und treuherzig, als man versprochen hatte, daß ihr nichts geschehen werde.

Das Gutachten erweist zunächst, daß hier keine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegt, sondern eine retardierte geistige Ent-



wickelung, die die G. noch auf kindlicher Stufe erscheinen lasse. Schwere Arbeit, Kränklichkeit machten ihr den Dienst bei fremden Leuten unerträglich. Sie hatte nur eine Sehnsucht, heimzukommen. Kindlich und furchtsam wie sie war, getraute sie sich nicht ohne Grund fortzulaufen. Sie hoffte immer auf einen glücklichen Zufall, der ihr das Verlassen des Dienstes ermögliche. Eines Tages schoß ihr der Gedanke durch den Kopf, diesen Zufall selbst herbeizuführen. Sie kämpfte gegen diesen Gedanken, er wurde immer mächtiger. „Es trieb mich Feuer zu legen". Das erste Mal löschte sie es noch selbst, endlich konnte sie nicht mehr Widerstand leisten. Sie dachte dabei nur ans Fortkommen, nicht an die möglichen Folgen der Handlung. Oft weinte sie im Gefängnis, „ja, wenn ich an all das gedacht hätte, würde ich es nicht getan haben".

Mit Recht betont der Experte bezüglich der Schuldfrage das Alter, die zurückgebliebene geistige Entwickelung, das Heimweh, die Vorgänge der Pubertät mit ihren Rückwirkungen aufs psychische Leben, doppelt bedeutsam hier, wo es sich um ein kränkliches neuropathisches Individuum handelte, die zwingende organische Macht einer durch lebhafte Unlustgefühle (Nostalgie) und einen neuropathischen hysterischen Zustand unterhaltenen verbrecherischen Idee. Ein solcher Zustand machte die G. unfähig aus freiem Willen zu handeln und moralisch unverantwortlich für die begangene Tat. Der Urteilsspruch ist nicht mitgeteilt.

Ein kindliches Seelenleben haben wir bei allen Täterinnen beobachtet, doch waren sie immerhin am Ende der kindlichen Epoche. Es gibt zwei Fälle in der Literatur, die von Kindern in jüngeren Jahren handeln, die zwar kurz referiert, aber wegen der Seltenheit wichtig sind.

Zangerl 1840, p. 74. Ein Mädchen, 9½ Jahre alt, wurde in das eine Stunde von seiner Heimat entfernte Ernstbrunn als Kindsmädchen in Dienst gegeben. Bald darauf vom Heimweh geplagt, bat es seine Dienstfrau um Entlassung und, da diese ihm verweigert wurde, lief es zur Mutter und erklärte ihr, vor Sehnsucht nach der Heimat sterben zu müssen.

Die Mutter schickte die Tochter, die weder über den Dienst noch über die Dienstfrau klagen konnte, mit der Weisung zurück, daß sie nur in dem Falle, wenn das ihr übergebene Kind stürbe, nach Hause kommen dürfe.

Einige Tage später wurde das wieder der kleinen Wärterin anvertraute Kind von Krämpfen befallen und starb noch am nämlichen Tage. Am anderen Morgen schnürte das Kindsmädchen sein Bündel und wollte nach Hause gehen, was aber die Dienstfrau nicht bewilligte. Am folgenden Tage kam die Mutter nach Ernstbrunn und erteilte der Tochter den Befehl, zur Wartung eines dreijährigen Knaben noch ferner in dem Hause zu bleiben, ungeachtet sie klagte, weinte und der Mutter vorwarf, nicht Wort gehalten zu haben. Dies geschah Sonntags, und Montags früh brach in dem von der Wohnung nur einige Schritte



entfernten Stadel Feuer aus, welches bald gelöscht wurde. Am Dienstag Vormittag wurde der Arzt eiligst ins Haus gerufen und fand den dreijährigen Knaben ganz blau und tot auf dem Bette liegen. Die Mutter erzählte, daß sie vor einer Stunde den Knaben ganz gesund verlassen und bei ihrer Zurückkunft das Mädchen mit dem aufgeschlagenen Katechismus vor sich, ruhig an dem Tische sitzend gefunden habe. Auf die Frage nach ihrem Kinde deutete das Mädchen nach dem Bette und sagte: „ich habe dem Johann nichts getan". Auf diese verdächtigen Worte eilte die Mutter zum Bette und fand ihr Kind ganz mit Polstern bedeckt, ohne Zeichen des Lebens. Alle Versuche der Rettung waren vergeblich. Es war erstickt, nach damaliger Vermutung durch die Unerfahrenheit des Mädchens, welches, selbst noch ein Kind, vielleicht in guter Absicht den Knaben recht gut hatte bedecken wollen. Doch die Mutter, von richtigem Gefühle geleitet, ahnte Vorsatz und stürzte, vom Schmerz überwältigt, mit solchem Ungestüm auf das Mädchen los, daß der Arzt Mühe hatte, es vor ihrem Zorne zu schützen.

Dem Gerichte übergeben, sagte die kleine Arrestantin folgendes aus: „In Ernstbrunn gefiel es mir nicht, ich sehnte mich nach meinen Eltern, ich wußte, daß ich nach dem Tode des kleinen Kindes nach Hause gehen dürfe, daher würgte ich es mit einem Tuche bis es ganz blau wurde, doch das Kind erbarmte mir und ich nahm das Tuch wieder ab, aber es bekam Fraisen und starb. Da man mich nicht nach Hause gehen ließ, legte ich Feuer im Stadel neben unserem Hause in der Hoffnung, daß diese Leute, wenn Haus und Kind verbrannt sein würden, kein Kindsmädchen mehr brauchten. Da ich auch dadurch meinen Zweck nicht erreichte, so legte ich den kleinen Knaben aufs Bett, bedekte sein Gesicht mit Polstern und setzte mich darauf, bis es sich nicht mehr rührte".

Dieses Mädchen, welches in 5 Tagen 2 Kinder ermordet und einmal Feuer angelegt hatte, zeigte nicht die geringste Reue, benahm sich beim Verhöre und im Arreste so unbefangen und kindlich, als hätte es bloß einem Sperling den Hals umgedreht, fragte stets nur, warum man es nicht zu seinen Eltern gehen lasse, hatte von der Dienstfrau das beste Zeugnis in Hinsicht seines herzlichen Benehmens gegen ihre Kinder, verriet aber in ihren Äußerungen und in der Art, wie es den Erfolg seiner Bemühungen richtig berechnet hatte, die schärfste Beurteilung und ein für sein Alter ungewöhnliches Talent.

Diese Tat drang bis zu den Ohren unseres Monarchen, der eine genaue Erforschung aller Verhältnisse befahl. Es ergab sich, daß die kleine Verbrecherin sehr selten in die Schule geschickt und daher im Unterrichte ganz zurückgeblieben war. Sie wurde verurteilt, in Gegenwart sämtlicher Schulkinder mit 10 Rutenstreichen abgestraft und dann ihren Eltern zu besonderer Aufsicht zurückgegeben zu werden. Allein unser allergnädigster Monarch, das Beste dieses unglücklichen Geschöpfes beabsichtigend, nahm es mit Einwilligung der Eltern in das Waisenhaus nach Wien, wo es jedoch bald darauf an einem Nervenfieber starb.

Über das zweite Kind ist in Kleins Annalen, VII. Bd., berichtet.



Maria Luise Sumpf, ein 10 Jahre altes Dienstmädchen, trat am 1. Juni 1790, vormittags 10 Uhr, in die Stube ihrer Herrschaft und schrie „das Haus brennt". Dieses brannte auch vollkommen ab und drei Menschen kamen ums Leben. Daß sie selbst die Urheberin dieses Brandes sei, leugnete sie anfangs, suchte den Verdacht auf eine Bettelfrau zu schieben, bis sie einer Frau Palm gestand, die ihr sagte, es würde ihr nichts geschehen. Vorher hatte sie ängstlich gerufen: „Palmsche, sie verbrennen mich".

Schon länger hatte sie Widerwillen gezeigt, den Dienst fortzusetzen und sich darauf beziehende, gefährliche Äußerungen getan. Zu des Küsters Belitz Tochter hatte sie gesagt, daß sie dem Kinde ihrer Herrschaft eine Nadel zu verschlucken geben wolle, damit das Kind sterben und ihr Dienst ein Ende nehmen möchte. Das sei aber nicht ihr ernstlicher Vorsatz gewesen, sondern sie habe geglaubt, wenn sie so sage, werde man sie aus dem Dienst entlassen.

Über die Herrschaft hatte sie keine Klage, war nur unzufrieden mit der Mittelmagd, mit der sie in einem Bett schlief.

Als Ursache ihrer Tat gab sie jedesmal Heimweh an. Dessen Vorhandensein war auch ihrer Umgebung bekannt. Außerdem behauptete sie anfangs, ihr Großvater habe ihr dazu geraten, später, er habe nur gesagt, sie solle dumme Streiche machen, damit sie aus dem Dienst käme. Am Tage vor der Tat sagte sie zu ihrem Vater, sie möchte gerne zurück. Dieser hat sie dafür braun und blau geschlagen.

An dem Tage, da das Feuer ausgebrochen sei, habe sie zuerst den Einfall bekommen, sich dadurch von dem Dienste frei zu machen, daß sie das Haus ihrer Herrschaft in Brand stecke. Dies habe sie erst durch eine in den Hof getragene glühende Kohle bewerkstelligen wollen, da dies aber nicht gelungen sei, so habe sie zwei Schrillspäne geholt, sie auf dem Feuerherde angezündet, sei damit auf die gleich neben der Hintertür stehende Leiter gestiegen, wo sie auf dem Boden das Strohdach mit den brennenden Spänen angesteckt habe. Sie habe sich wohl vorgestellt, daß das Haus abbrennen werde, sie habe aber nicht geglaubt, daß der Schaden so groß werde und Menschen dabei ums Leben kämen. Es sei ihr nicht unbekannt gewesen, daß sie durch die Tat Strafe verdiene, aber was für eine habe sie nicht gewußt. Die unbeschreibliche Sehnsucht nach ihrer Heimat habe sie zu der Tat bewogen. Übrigens entschuldigte sie das Verbrechen durch ihre Jugend, bat um Mittleiden und versprach Besserung.

Über die unglücklichen Folgen ihrer Handlung und besonders über den dadurch verursachten Tod verschiedener Menschen schien sie sehr gerührt zu sein. Sie rang nach der Tat die Hände und rief „Ach, unser Haus ist verbrannt", umfaßte dabei der Zeugin Kniee und rief „Ach, ich bin nicht schuld daran". Das Umschlingen war so anhaltend, daß Zeugin die Inquisitin gar nicht los werden konnte.

Ihre Eltern waren Tagelöhner, die sich kümmerlich ernährten. Sie hat nur wenig lesen gelernt, für den Sommer sollte sie als Kindermädchen in Dienst, bis im Winter wieder die Schule begänne.

Was den Gemütscharakter der Inquisitin betrifft, so gibt ihre Mutter ihr das Zeugnis, daß sie außer einigen Kinderstreichen nie etwas



Böses begangen, sondern immer sich fleißig und ordentlich betragen habe. Aber sie hat ein Huhn, das legen wollte, solange gequält, bis ihm die Gedärme abgegangen sind. Der Organist, bei dem sie in die Schule gegangen, meint, sie sei zänkisch gewesen und habe tückischen Sinn gehabt.

Das Gutachten betont die Heftigkeit des Heimwehs, das von einer Art Angst begleitet war, die ungünstige Wirkung der Züchtigung durch den Vater. Der Verteidiger macht auf die Unmündigkeit und das kindische Wesen aufmerksam.

Strafe: 6 Jahre Zuchthaus „statt des Willkomm dort mit Ruten zu züchtigen, auch während der Strafzeit jährlich am 1. Junius als am Tage der Brandstiftung, imgleichen bei ihrer Entlassung".

Bei dem letzten Kinde scheint eine sittliche Minderwertigkeit deutlich hervorzutreten, die um so auffallender ist, als wir bei den Heimwehkranken oft einen besonders guten, sanftmütigen, aller Bosheit fernen Charakter fanden. Dies Kind weicht wohl von unseren typischen Fällen in der Richtung ab, die zu den moralisch tiefstehenden Wesen führt, die ohne Affekt mit unglaublicher Gleichgültigkeit die grausamsten Morde und andere Verbrechen begehen. Von dem Grad der Verstimmung kann man sich bei der Sumpf keine gute Vorstellung machen, vielleicht überwog bei ihr die Unlust am Dienst das Heimweh beträchtlich.

Denn von den Fällen, in welchen Heimweh das ausschlaggebende Moment ist, führt eine Linie zu denen, die ihre Tat lediglich aus Unzufriedenheit mit dem Dienst begehen. „Begreiflicherweise verbindet sich Unzufriedenheit oft mit Heimweh, aber beide Affekte sind doch, wenn auch bisweilen verschmelzend, in ihren Extremen deutlich unterschieden. Eltern niederer Stände werden nicht selten dadurch geplagt, daß ungeratene Söhne wiederholt aus der Lehre laufen, es würde der Erfahrung geradezu widersprechen, wenn man dabei jedesmal Heimweh annehmen wollte". (Jessen). Man findet nun allerdings bei den in Betracht kommenden Individuen wohl Anklänge an Heimweh, aber sie sind doch von den echten Nostalgieverbrecherinnen verschieden. Eine Reihe einschlägiger Fälle findet man bei Jessen unter dem Kapitel: Unzufriedenheit mit dem Dienst. Ein anderer möge hier im Aktenauszug folgen:

Marie G. war von ihrem 7. bis 10. Lebensjahr während der Witwenschaft ihrer Mutter als Zögling in einer Erziehungsanstalt. Nach der neuen Verheiratung derselben kehrte sie zu ihr zurück und besuchte bis zum 14. Jahre die Volksschule, die sie in der zweiten Klasse verließ.

Sie sträubte sich, auf dem Lande einen Dienst anzunehmen (aus der Großstadt gebürtig), doch trat sie $14^1/_2$ Jahr alt, Ostern einen solchen zum erstenmal an. Nach 14 Tagen bei einem Besuch zu Hause äußerte



sie sich zufrieden. Pfingsten sprach sie schon anders, sie wolle höchstens bis November dortbleiben.

Sie selbst gibt an, daß sie gut behandelt sei, nur sei das 5jährige Kind, das sie zu warten hatte, ihr wenig zugetan gewesen, so daß es manchmal unangenehme Szenen gab. So wollte das Kind am 16. V., nachmittags auf dem Felde, die Milchflasche von ihr nicht annehmen, von der Mutter dagegen gleich. Die G. wurde deswegen ausgezankt, sie sollte machen, daß sie nach Hause käme. Sie meinte, sie solle den Dienst verlassen, packte ihre Sachen und fuhr zur Mutter. Diese war gar nicht zufrieden und brachte sie am nächsten Tage, an dem es zu dem verhängnisvollen Morde kam, zurück.

Wie sie morgens vor der Tat von ihrer Mutter gebracht wurde, war sie wortkarg. Unterwegs stellte sie sich an einen Graben, als ob sie hineinspringen wollte. Die Mutter wurde ärgerlich und sagte: „Du willst dich wohl ertränken", worauf sie erwiderte: „Nun tue ich es erst recht nicht". Auf die Äußerung: „Du hättest wohl lieber deine Mutter tot", antwortete sie: „Ich würde mich freuen, wenn du tot wärest".

Um 1 Uhr kam sie an, und übernahm die Wartung des Kindes. Als sie es, wie ihr befohlen war, anziehen wollte, schrie das Kind, sträubte sich heftig und kratzte sie. „Da geriet ich durch das, was vorher schon passiert war, gereizt, in solche Erregung, daß ich mich entschloß, dem Kind ein Leid anzutun. Mit der linken Hand hielt ich dem Kinde den Mund zu, während ich mit der rechten ihm die Kehle zudrückte. Wie lange die Situation dauerte, kann ich nicht angeben, da ich mich in Aufregung befand. Ich ließ das Kind erst wieder los, als es mich mit den Händen nicht mehr abwehrte.". Der Gedanke, das Kind zu töten, sei ihr erst unmittelbar vor der Tat gekommen, erst als das Kind beim Anziehen Widerstand leistete. Sie habe da gemeint, daß sich ihre Stellung nie bessern würde, da sie immer wieder Vorwürfe bekommen würde. Aus Verzweiflung sei sie zur Tat getrieben worden, die sie jetzt bitter bereue.

Später hat die Täterin ausgesagt, daß sie schon am Abend des 16., als ihre Mutter ihre Rückkehr in den Dienst verlangte, den Plan faßte, das Kind zu töten. Sie habe die Tat im Laufe des nächsten Nachmittags durch Erstickung ausführen wollen. Auf diese Weise könne man am wenigsten sehen. Sie hätte am Abend mit der Mutter, die bis zu der Zeit in dem Ort blieb, zurückgehen können. Durch den Widerstand des Kindes beim Anziehen und ihre dadurch erregte Wut sei sie schon früher zur Tötung geschritten. Bei dieser Aussage blieb sie und ergänzte sie noch durch die Worte: „Ich habe mich zu der Tat entschlossen, weil ich Heimweh hatte und durchaus von der K. weg und zu meiner Mutter wollte".

Über ihren Charakter werden von Lehrer und Pfarrer bemerkenswerte Angaben gemacht. Der Pfarrer der Erziehungsanstalt gibt an: sie hat sich sehr schlecht geführt und zeigte sich überaus störrisch und verschlossen. Ein jede Rücksicht verachtender Jähzorn war ihr eigen, einer Frau sprang Marie im Zorn auf den Rücken, um ihr den Kopf zu verletzen. Wenn sie eingesperrt werden sollte, zerriß sie Schürze und Uhrkette der Schwester. Zu Zeiten hatte sie wirkliche Wutaus-



brüche, wenn sie aber ausgetobt, war sie weich und reumütig. Der Lehrer berichtet: sie sei sehr träge gewesen und habe fast immer als eine der Letzten in der Klasse gesessen. Sie hatte ein verschlossenes Wesen, war einsilbig, in sich gekehrt und mürrisch, für freundliche Worte unzugänglich. Gegen Tadel war sie zuerst offen widersetzlich. Später nahm sie ihn mit Achselzucken auf. Sie gehorchte immer nur widerwillig. Ihre Dienstherrschaft hat sie nach Vorwürfen gleich verletzt und störrisch gefunden, doch sei sie im Dienste tüchtig und strebsam gewesen, habe nur mit dem kleinen Knaben nicht fertig werden können. Ihre eigene Mutter erklärt sie für trotzig, verstockt, mitunter sei von ihr keine Antwort zu bekommen.

Im mündlichen Gutachten sagte der Gerichtsarzt aus, daß die Täterin in hochgradiger Erregung sich befunden und im Jähzorn gehandelt habe, daß dieselbe sich aber nicht in einem Zustande von Bewußtlosigkeit befunden habe, der die freie Willensbestimmung ausschließe. Sie wurde wegen Totschlags zu 6 Jahren 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

Solche Fälle wie dieser, wo es sich um moralisch minderwertige, affekterregbare, aber doch nicht an moral insanity leidende Geschöpfe handelt, wird man wohl noch zu normalen Verbrechern rechnen müssen. Das Heimweh wird nur einmal erwähnt, es tritt offenbar sehr in den Hintergrund gegen Unzufriedenheit, Ärger, Zorn und Wut, die bei dem sittlich schwachen Menschen zur Tat führen.

Recht isoliert unter den Heimwehverbrecherinnen steht ein nicht klarer Fall da, der sich in Hettichs Dissertation findet. Es handelt sich um ein 22jähriges Mädchen, das von Kindheit an abnorm war.

Hettich 1840. II. Fall. Mord eines Kindes.

Marianne Schm. litt seit ihrer Kindheit häufig an Kopfweh, das gewöhnlich 2—3 Tage dauerte und mit Rötung der Augen und des Kopfes verbunden war. Nach dem zwischen ihrem 14. und 15. Lebensjahr erfolgten Eintritt der immer regelmäßigen Menstruation war jenes Kopfweh jedesmal während der Periode stärker.

Sie besuchte in ihrem Geburtsorte die Werk- und Sonntagsschule, kam später in mehrere Dienste an verschiedenen Orten und scheint überall vom Heimweh befallen worden zu sein. Sie verfehlte sich nach ihrer eigenen Angabe öfters mit Mannsbildern, das erstemal zwischen ihrem 15. und 16. Jahre und wurde einmal schwanger.

Endlich in einem Alter von 22 Jahren kam sie zu dem Bauer Joh. W. in H., einem Filial ihrer Geburtsstadt in dem benachbarten Oberamte M. in Dienst, wo ihr Hauptgeschäft in der Wart und Pflege eines wenige Wochen alten Kindes bestand. In diesem Dienste nun wurde sie besonders stark vom Heimweh ergriffen. Sie gab an, daß die Anfälle desselben besonders heftig gewesen seien, so oft sie auf Besuch nach ihrem Geburtsorte gegangen war, und wenn der Bauer und die Bäuerin auf dem Felde, sie dagegen allein zu Hause gewesen



sei. Sie habe dann immer geweint (wovon man jedoch nichts bemerkt haben will) und es sei ihr dann immer der Gedanke gekommen, sie solle nur davonlaufen. Es sei oft der Fall gewesen, daß sie mit dem Kinde allein zu Hause bleiben mußte und dann sei das Heimweh, ohne daß sie wisse warum, immer am stärksten gewesen. Dann sei ihr der Gedanke gekommen: „Jetzt läßt du das Kind liegen und läufst davon".

Endlich stieg der Gedanke in ihr auf, das Kind zu töten, um aus dem Dienste und nach Hause zu kommen. Sie beschäftigte sich mit diesem Gedanken zwei Tage lang, wobei es immer mit ihr umgegangen sei: „Mach es so, mach es so". Dieser Gedanke gedieh bei ihr zur Reife, als sie eines Morgens in die Ölmühle in ihrem Geburtsorte geschickt wurde. Sie besuchte bei dieser Gelegenheit ihre Mutter und fragte diese darüber nach, ob sie nach dem Tode des Kindes nach Hause kommen dürfe, wurde aber von dieser an ihren Stiefvater verwiesen. Den fragte sie nicht, sondern kaufte gleich hernach Fliegenstein und gab diesen in einem günstigen Moment, als alle auf dem Felde waren, dem Kinde in zwei Dosen mit einem Zwischenraum von 1/4 bis 1 Stunde und steckte am Ende, als der erwartete Tod bei dem Kinde nicht eintreten wollte, diesem letztern den Finger in den Hals, um es zu ersticken, was auch in kurzer Zeit erfolgte.

Nach dem Tode des Kindes jammerte die Schm. bei einer Nachbarin über dieses Ereignis, ob in der Absicht, etwa statthabenden Verdacht von sich abzuwälzen, oder weil sie bereits damals ihre Tat bereute, ist nicht klar. Vor dem Richter entschuldigte sie diese damit, daß sie die Sache damals nicht recht bedacht habe.

Nach den Aussagen der verschiedenen Behörden und der Zeugen hat sie ein unruhiges, jeder Gebundenheit, ernsteren Beschäftigung und steten Anstrengung abholdes Wesen an sich gehabt, wogegen sie an läppischen Possenspielen ihr Vergnügen gefunden zu haben scheint. Außerdem scheint Leichtsinn, Unbesonnenheit und Charakterlosigkeit zu den hervorstechendsten Zügen gehört zu haben, vermöge welcher sie sich im Reden und Handeln von jedem nächsten Eindrucke, ohne die Folgen zu bedenken, hinreißen ließ, und insbesondere scheint sie jedes gegenwärtigen, ihr unangenehmen Eindrucks sich, was es kosten möge, zu entledigen gesucht zn haben.

In der Schule war sie arbeitsscheu, unaufmerksam und unfleißig. Ebenso flatterte sie außer der Schulzeit von einem Possenspiele zum andern, machte sich ein eigenes Geschäft daraus, ihre Altersgenossinnen durch allerhand Narrenspossen zu unterhalten, welch letztere sich ihrer als Bajazzo bedienten. Bei dieser Gelegenheit suchte sie ihre Gespielinnen bald mit zerstreuten fliegenden Haaren, die Wahnsinnige spielend, bald mit Weinen und Heulen, bald mit unbändigem Lachen, mit allerlei Grimassen, mit Augenverdrehen, Mäulerschneiden, bald auch dadurch, daß sie mit aufgehobenen Röcken vor denselben herumtanzte, zu divertieren.

Ihre Mutter sagt über sie aus, sie hätte nicht gern gearbeitet und lieber Narrheiten getrieben und sei überhaupt so ein „Haspel" gewesen. Bisweilen sei sie aber auch dagesessen und habe in den Boden hineinsinniert. Übrigens habe sie in einer Viertelstunde lachen und



weinen können, und wenn sie jemanden beleidigt zu haben glaubte, so habe sie ihn mit Tränen um Verzeihung bitten können. Dumm sei sie immer gewesen, indem sie alles unüberlegt getan und oft unbesonnen herausgeschwätzt habe, was sie alsdann öfter bereute. Unfolgsam und widerspenstig sei sie öfter gewesen, aber Roheit könne man ihr nicht vorwerfen. Im Dorfe sah man sie von jeher dafür an, als sei es bei ihr nicht richtig.

Das Zunehmen ihres Leichtsinns legte sich später durch immer mehr überhand nehmenden Hang zum männlichen Geschlechte an den Tag. Ihre Roheit gab sie durch gräßliches Schwören und Fluchen zu erkennen. Sie soll sich manchmal die Haare mit Fäusten aus dem Kopfe gerissen haben. Sie legte das Selbstgeständnis über sich ab, sie sei eben von Jugend auf ein böses Weibsbild gewesen.

In Beziehung auf ihr körperliches und geistiges Befinden während ihres letzten Dienstes will niemand etwas Auffallendes an ihr bemerkt haben.

Als charakteristische Züge aus der Zeit ihrer Untersuchung möchten noch anzuführen sein, daß sie das ihr langweilig gewordene weitere Verhör um jeden Preis, auch wenn sie das Leben lassen müßte, oder wenn sie das Aufhören desselben mit einer längeren Gefangenschaft abverdienen müßte, abgekürzt haben wollte, sowie, daß sie im Gefängnis ihre unzüchtigen Neigungen durch die schamlosesten Reden und ihren Unmut, dieselben nicht befriedigen zu können, durch Fenstereinschlagen zu erkennen gegeben hat.

Ihr physischer Zustand war gesund und kräftig, die körperliche Entwicklung regelmäßig und zur Zeit des Verbrechens wenigstens der Hauptsache nach schon erfolgt.

Dafür, daß der Grund des Verbrechens das von ihr selbst angegegebene Heimweh sei, lä sich anführen, 1. der Mangel irgend eines anderen Beweggrundes, indem sich keine Rachsucht gegen ihre Herrschaft und keine Roheit gegen das getötete Kind oder gegen Kinder überhaupt, welche sie im Gegenteil in früheren Diensten getreulich besorgt hat, herausstellte, 2. daß sie in ihren sämtlichen Diensten und auch noch im Gefängnis von Heimweh verfolgt wurde, in welchem sie, solange sie eine Gesellschafterin hatte, von Heimweh verschont blieb, nach ihrer Entfernung aber wieder so heftig von demselben befallen wurde, daß sie mit dem Kopf gegen die Mauer rannte und sich denselben nicht unbedeutend beschädigt zu haben scheint. Auch wurde das Heimweh wieder rege bei ihr, als sie bei Gelegenheit eines Verhörs ihre Mutter nach langer Zeit wieder sah, 3. der Umstand, daß sie im übrigen durch die ganze Untersuchung hindurch die größte Sorglosigkeit und Indolenz hinsichtlich des Hervorsuchens von Milderungs- oder Entschuldigungsgründen ihres Verbrechens an den Tag gelegt hat.

Gutachten: Verminderte Zurechnungsfähigkeit wegen hochgradigen Heimwehs.

Strafe: 10 Jahre Zuchthaus.

Am Wahrscheinlichsten ist bei der Täterin eine erethische Imbezillität. Diese machte sie in der Heimwehverstimmung, zu der sie



oft neigte, widerstandslos gegen verbrecherische Impulse. Sie unterscheidet sich wesentlich von allen bisherigen Fällen. Das Alter ist schon auffallend. Die Pubertätsepoche ist wohl beendet. Körperlich ist sie gesund, dagegen geistig offenbar in engerem psychiatrischen Sinne dauernd krank.

Zum Schlusse zählen wir noch einige kurz berichtete Fälle auf, die zum Teil historisch eine Bedeutung hatten, aber zu einer Einordnung allzudürftig sind.

Platner Quaestiones 1824. Gutachten vom Jahre 1801.

Johanne Friederike Roßwein beging zwei Brandstiftungen mit 14 und 15 Jahren. Sie war ein streng erzogenes Landmädchen, an dem die Eltern mit Züchtigungen nicht gespart hatten. Mit 14 Jahren wurde sie in Dienst gegeben. Trotzdem sie jammerte und unter Geschrei sich wehrte, wurde sie durch Prügel und Gewalt gezwungen zu gehen. Vom ersten Tage an bei den fremden Leuten weinte sie, gab schließlich Krankheit vor und wurde nach Haus zurückgeschickt. Hier unwirsch empfangen, wurde sie gleich in neuen Dienst getan. Aber gleich am ersten Tage legte sie dort Feuer an und, da sie nicht entdeckt wurde, gelang ihr Zweck, gleich am selben Abend wieder nach Hause zu kommen. Doch der Vater sorgt wiederum gleich für einen neuen Dienst, da er wollte, daß die Tochter sich selbst ihr Brot verdienen und sich an Arbeit und Gehorsam gewöhne. Allmählich schien sie sich zu gewöhnen und war schon 6 Monate von Hause fort, als sie von ihrer Stelle entlassen in einen anderen Bezirk in Dienst geschickt wurde. Wenige Tage, nachdem sie hier angekommen war, legte sie von neuem Feuer. Als Grund für beide Taten gab sie nur an: Heimweh, das sie nicht habe ertragen können. Die Rückkehr nach Hause habe sie auf keine andere Weise erreichen können als durch Brandstiftung die eine Verwirrung und Konfusion anrichte. Sie gestand die zweite Tat beim ersten Verhöre und die erste, deren sie gar nicht verdächtig war, ungefragt auf eigenen Antrieb. Auf Haß und Rachsucht war nicht der geringste Verdacht zu finden.

Platner erklärte sie für die erste Brandstiftung als unschuldig, für die zweite für schuldig. Sie wurde zum Tode verurteilt.

Dieser Fall ist trotz seiner kurzen Wiedergabe doch recht typisch. Seine Begutachtung durch Platner wurde im historischen Teil wiedergegeben. Wie bei dem Fall Spitta aus Henckes Zeitschr. finden wir auch hier das Gelingen des Ziels, durch eine Brandstiftung nach Hause zu kommen, ohne entdeckt zu werden. Interessant ist das Auftreten des Heimwehs nach neuem Stellenwechsel. Daß bei einem solchen Wesen noch vor 100 Jahren ein Todesurteil gefällt wurde, verdeutlicht den eminenten Fortschritt der forensischen Beurteilung dieser Taten.



Kleins Annalen XIV. 1795, p. 19.

Anne Regine Dräger, 16 Jahre alt, hat 6 Wochen bei dem Bauer Pasche gedient, (ist vorher beständig bei ihren Eltern gewesen, die sie nun nicht mehr ernähren konnten) als sie das Stroh im Stalle anzündete. Das Feuer wurde bald gelöscht. Auf gütliches Zureden gestand sie bald, sie habe sich vom Satan blenden lassen und das Feuer angelegt. Ihre Absicht sei gewesen, daß zuerst das Stroh, hiernach der Stall und endlich das Haus ihrer Herrschaft habe brennen sollen, und habe sie dadurch bewirken wollen, daß sie aus dem Dienste käme und zu ihren Eltern zurückgehen könne. Es habe ihr nämlich bei dem Pasche gar nicht gefallen, vorzüglich weil seine Frau sie öfters ausgescholten und geschimpft habe, als ob sie eine Spitzbübin wäre. Der bei ihr schon erweckte Überdruß gegen ihre Herrschaft sei dadurch noch größer geworden. So habe sie sich z. B. am 8. April, als sie aufgestanden, vorgenommen, das Haus anzustecken, um sich aus dem Dienst zu befreien. Sie habe gedacht, daß nach dem Brande der Pasche keine Magd mehr brauche. Sie habe sich des bei ihrem Aufstehen eingekommenen Gedankens der Feueranlegung gar nicht mehr erwehren können und ihn gegen 6 Uhr gedachten Tages am Morgen, da sie sich ganz allein zu Hause befunden, ausgeführt. Als sie zu der Seitentür nach der Wagenschauer herausgekommen und die Augen nach dem Pferdestall hingewandt habe, sei schon aus dem Dache desselben Rauch gestiegen und der Herr hinzugelaufen. Das habe sie sehr erschreckt, weil sie doch nicht geglaubt hätte, daß das Feuer so geschwinde brennen würde. Sie habe deswegen aufgeschrien und sei schnell dem Pasche nachgelaufen. Daß das Feuer wieder ausgelöscht wurde, sei ihr recht lieb gewesen, denn sie sehe nun wohl ein, daß es hätte sehr gefährlich werden können, woran sie vorher nicht gedacht habe. Es sei ihr sehr leid, eine so gefährliche Sache unternommen zu haben. Sie habe gewußt, daß es strafbar sei, aber nicht, was darauf für eine Strafe stehe. Zu ihrer Verteidigung habe sie anzuführen, daß sie noch sehr jung und unerfahren sei, die Sache nicht recht bedacht habe, auch es nie wieder tun wolle, endlich aber eine große Sehnsucht nach Hause zu ihren Eltern gehabt habe.

Über Charakter und Intelligenz der Täterin ist nichts berichtet. Es scheint, als ob die Unzufriedenheit mit dem Dienst eine überwiegende Rolle gespielt hätte, von Heimweh ist kaum etwas Deutliches berichtet. Ähnliche Fälle, die in der späteren Literatur trotzdem wohl als solche von Heimweh angeführt werden, sind:

Katharine Schulzen, Kleins Ann. VII. 1791 S. 55.

Maria Kastor, Kleins Ann. XIII. S. 176.

Hitzigs Ann. Berlin 1830, S. 37.

ibid. S. 54.

Richter, 9. Fall.

Das Heimweh tritt bei allen diesen Berichten nicht deutlich hervor, dagegen wohl eine sittliche Schwäche der Individuen. Im

übrigen ist eine Beurteilung und Einordnung dieser Fälle wegen Kürze wohl kaum mehr möglich.

Die Reihe der bekannten Heimwehfälle ist nun an uns vorübergezogen. Während in den ersten das Heimweh als das Ausschlaggebende für Verstimmung und Tat erschien, wobei kindliche Entwickelungsstufe, Pubertätsentwickelung, körperliche Krankheiten und psychopathische Veranlagung prädisponierten, mußten in der überwiegenden Zahl der weiteren Fälle andere Punkte herangezogen werden. Wir fanden Fälle, bei denen das Heimweh zurücktrat gegen andere Formen der Psychopathie, gegen endogene Verstimmung unbekannter Art, gegen Schwachsinn und gegen moralischen Schwachsinn, schließlich gegenüber einfacher sittlicher Minderwertigkeit, die in der Unzufriedenheit mit dem Dienst und dem Wunsch ihn zu verlassen, schon genügende Motivierung für die Ausführung des Verbrechens fand. Mußten diese Fälle beigebracht werden, um bis zu einem gewissen Grade die Stellung des Heimwehs zu verwandten Zuständen zu übersehen, so bieten sie doch auch Material für unsere engere Frage. Der Mechanismus der Entstehung des Heimwehs ist wohl immer ein ähnlicher und, mag die gewordene Verstimmung gering oder stark, in ihren Folgen bedeutsam oder zurücktretend sein, ihre Entstehung vollzieht sich wohl im ganzen auf ähnliche Weise. Ihr Verlauf und ihre Wirkung hängen dann von der Persönlichkeit und komplizierenden Zuständen entscheidend ab.

Diesen Mechanismus der Heimwehentstehung, die Umstände, die es begünstigen, seine Äußerungsweisen und seinen Verlauf haben wir nun an der Hand der Fälle etwas näher zu betrachten. Dabei werden im einzelnen auch Verschiedenheiten deutlich werden.

Schon Schlegel, Zangerl und Jessen haben in ausgezeichneter Weise die psychologische Entwickelung des Heimwehs geschildert. Das Kind ist wie der Naturmensch, ganz eins mit seiner Umgebung. Es hat sich allein an diese, aber vollkommen angepaßt. Nicht die Gemütsbewegungen, die durch eigenes Denken, inneres Erleben und Verarbeiten entstehen, füllen es aus, sondern die Gefühlsbetonungen, die von den Eindrücken der Umgebung ausgehen. Diese Umgebung (in erster Linie die Familie) ist noch durchaus zu seiner Persönlichkeit gehörig, es ist ganz unselbständig und haltlos, wenn man es aus derselben herausnimmt. Es ist dann „wie eine Pflanze, die aus dem Boden genommen ist, in dem sie sich mit allen Wurzeln verankert hatte“.



Wird nun ein Kind, das in diesem Entwickelungsstadium sich befindet, wo das Individuum noch mit dem Milieu eine Einheit bildet ohne Übergang, wie es in den meisten Fällen geschah, plötzlich von den Eltern fort in Dienst bei fremden Leuten gebracht [1]), so verliert es natürlicherweise allen Halt. Seine Angehörigen, das heimatliche Dorf, das ist seine Welt. Sein ganzes Leben beruht auf den Gefühlen, die diese Umgebung in ihm wachruft. Es sind die einzigen, die sich in ihm entwickelt haben. Es ist noch nichts in seine Seele getreten als die Liebe zu Eltern und Geschwistern, die anderen Menschen sind ihm wie die fremde Umgebung ganz wertlos. Daher kann es, bei entsprechenden Impulsen, auch so leicht das Kind, das bei ihm keinerlei Gefühle zu erregen vermag, töten, das Haus, das ihm nichts ist, in Brand stecken. Es wäre wohl imstande, wenn im Rahmen des alten Milieus ihm Neues entgegentrete, dieses zu assimilieren Bei der Fülle des Neuen und der vollkommenen Trennung vom Alten ist es nur ganz ratlos, aller Halt ist ihm geschwunden, alles Selbstbewußtsein, daß in dem Zusammenhang mit der Umgebung seine Stütze hatte, ist ihm verloren gegangen. Das Neue weckt in dem jungen Wesen keine Gefühle, alles ist ihm gleichgültig. Es bemächtigt sich seiner ein Gefühl, als ob es alles verloren hätte. Es wird von einer trostlosen Traurigkeit befallen, die es nie überwinden zu können meint. So entstehen Zustände, die cyclothymen ganz ähnlich werden. Ratzel gibt davon eine gute Schilderung: sein ganzes Wesen wurde verträut, die Welt war so einförmig und einfarbig, so gleichgültig. Es ist das die Begleiterscheinung depressiver Verstimmungen, die Abstumpfung des Gefühls. Die Gleichgültigkeit gegen die Umgebung wird vermehrt, ihre Überwindung infolge der Depression ganz unmöglich. Zwar würde das Kind zu Hause sein altes Gefühlsleben wieder gewinnen, hier ist es abgesehen von der Sehnsucht und allem, was es in Gedanken an die Heimat erfüllt, gefühlsleer. Apoll. war gleichgültig gegen die Kinder, spielte nicht mit ihnen. Eva B. zeigte kein rechtes Interesse für dieselben usw. Dagegen wird von Hettich I. berichtet, daß sie liebreich gegen die beiden Kinder und bei diesen beliebt war, ein Beweis, daß die vorliegende schematische

1) In seltenen Fällen trat das Heimweh erst beim zweiten Dienst auf oder bei Stellenwechsel (z. B. der Fall Petersen, Rüsch). Entweder war auch das erste Mal ein lebhaftes Heimweh vorhanden, das nur nicht zum Verbrechen führte, oder dem kindlichen Wesen war bei einer Stellung z. B. im heimatlichen Dorfe das Einleben gelungen und beim Stellenwechsel in fremde Gegend traten dem Heimweh ähnliche Zustände von Ratlosigkeit und Verstimmung auf.



Schilderung durchaus nicht allgemeingültig ist, sondern im Einzelfalle manche Abweichungen zuläßt.

Die Traurigkeit und Mutlosigkeit der heimwehkranken Mädchen entlädt sich in häufigem Weinen. In vielen Fällen wird das erwähnt. Apoll. weint viel, beim Abschied der Mutter und oft allein. Die Krebs muß sich im stillen ausweinen und, damit es niemand sieht, sich dann die Augen waschen. Von der Hohnbaum, Philipp wird ähnliches angegeben.

Von alten Autoren wird vielfach bemerkt, daß beim Heimweh sich Empfindlichkeit, Verdrießlichkeit, Unzufriedenheit einstelle. Apoll. wird auch als mürrisch, unfreundlich, widerwillig während ihres Heimwehzustandes geschildert, die Hohnbaum soll verdrießlich und ärgerlich gewesen sein, bei anderen finden sich darüber keine Angaben. Es wird sich wohl um eine individuelle Reaktion auf depressive Gemütsbewegungen handeln, die nicht immer das Heimweh begleitet.

Ob, wie auch alte Autoren meinen, eine Bekämpfung der Stimmung stattfindet, ist sehr zweifelhaft. Eine Angabe darüber liegt nicht vor. Und Ratzel bekennt von seinem Heimweh selbst: „besiegt habe ich das Heimweh nicht, es verließ mich einfach eines Tages, als es meine Seele wie ein Vampyr ausgesogen hatte“.

Die regelmäßige Erscheinung bei depressiven Zuständen, die Hemmung, wird auch beim Heimweh nicht vermißt. Unlust zur Arbeit, schließlich Unfähigkeit dazu, werden öfter bemerkt. Zwar ist dasselbe Symptom den faulen, dienstunzufriedenen Individuen eigen und nicht ohne Prüfung zu verwenden. Apoll. vernachlässigte die Arbeit, nachdem sie anfangs gut war. Allein war sie ganz untätig. Hohnbaum wird später in der Arbeit nachlässiger. Dagegen war Hettich I gutwillig zur Arbeit und wollte sogar immer mehr tun, als ihr aufgetragen war. Und Ratzel erzählt von sich, daß er arbeiten konnte und dabei merkte, daß er noch ein Mensch von Fleisch und Blut und kein verträntes Gespenst sei. Doch wurde seine Verstimmung schließlich so stark, daß er dachte: „zieh die Kleider nicht an, du hast es aufgegeben, anderen Menschen zu begegnen. Hier liegt die angefangene Arbeit, berühre den Sisyphusstein nicht, er wird zurückrollen, wie Du ihn auch bewegst“. Auch die sprachliche Hemmung wird oft deutlich. Die Kinder werden still, in sich gekehrt, verschlossen, schweigsam, z. B. Apoll. antwortet oft gar nicht. Wenn ihr der sehnsüchtig gewünschte Besuch zu Hause abgeschlagen wurde, blieb sie stumm und klagte nicht. Die Verschlossenheit fiel auch bei Hettich I auf.

Oft mögen die Heimwehkranken sich in ihrer Phantasie und ihren Träumen in der Heimat ergehen. Spitta lief oft aus dem Hause und blickte in der Richtung nach ihrem Heimatsort. Ratzel richtete sein Leben in denselben Zeitabschnitten ein, wie bei seinen Lieben in der Heimat. Er begleitete sie im Geiste den ganzen Tag und begann nichts, ohne sich in der Phantasie ihres Urteils zu erfreuen. Alles tiefe Fühlen und alles Mitdenken und Miterleben behielt er der Heimat vor. Die Umgebung wurde mit mechanischem Tun abgespeist. „Die ganze Liebe ins Erinnern, sodaß für das Tun des Tages nichts mehr übrig blieb".

Von körperlichen Störungen wurden in der alten Literatur zahlreiche erwähnt, besonders Blässe, Abmagerung, Herzklopfen, Verdauungs- und Schlafstörung, Nachtwandeln usw. Über den Schlaf wird bei Apoll. angegeben, daß er gut war. Ein öfteres Seufzen fiel bei Hettich I auf. Häufig wird nur Appetitsverlust angegeben. Apoll. stand bei Tisch manchmal weinend abseits und aß nichts. Hettich I und Krebs aßen auffallend wenig.

Oft werden die jungen Mädchen gezwungen, in Dienst zu treten und nur widerwillig gehen sie fort. Das mag einen ungünstigen Einfluß haben. Aber gerade bei den Heimwehkindern ist es manchmal anders. Apoll. ging gerne in Stellung. Eva B. weinte zwar bei der Trennung, war aber selbst vollkommen einverstanden und freute sich auf die neue Tätigkeit. Dagegen mag die Verstimmung durch die Hoffnungslosigkeit gefördert werden, die entsteht, wenn nach sehnsüchtig gewünschter Rückkehr in die Heimat die Dienstzeit als unabsehbar lang erscheint. Es wirkte auf Eva B. in diesem Sinne, als die Mutter zwar meinte, nach ¼ Jahr könne sie zurückkehren, die Herrin ihr aber mindestens ein Jahr in Aussicht stellte.

Die Größe der Entfernung vom Heimatsdorf spielt für die Entstehung des Heimwehs eine geringe Rolle. Schon Blumenbach erwähnt, daß es bei geringster Entfernung auftreten kann. Apoll., Eva B., Hettich I, waren mehrere Stunden, Krebs nur eine Stunde von Hause im Dienst.

Man sollte meinen, daß der Kontrast der alten und neuen Verhältnisse eine große Rolle spiele. Im oben ausgeführten Sinne sicher, aber die neuen brauchen durchaus nicht ungünstiger zu sein. Apoll. kam aus ihrem armen Elternhause in bedeutend bessere Verhältnisse, Eva B. jedenfalls in gute. Im Heimweh erscheinen die heimatlichen Verhältnisse und mögen sie noch so schlecht sein, unter allen Umständen beglückend. Bei anderen



Mädchen mag auch die unfreundliche Behandlung zur Beförderung der Depression mitwirken. Krebs fühlt sich rauher angefaßt als zu Hause, wird angetrieben, fix zu machen, muß meist allein sein, kann sich nicht aussprechen. Der letzte Punkt findet sich auch bei Eva B., die litt, weil sie bei der Frau kein Gehör fand und sich bei niemandem aussprechen konnte.

Bei ihr wirkten noch manche andere Umstände. Sie fürchtete sich vor dem Herrn (Arzt), weil er in der Sprechstunde immer so laut schrie. Die Kinder ärgerten sie. Als sie einen Cylinder zerschlug, drohte ihr der Junge, sie müsse ihn bezahlen, wodurch sie ganz den Mut verlor. So mögen wohl manche Ereignisse an sich geringer Art die Heimwehverstimmung befördern. Manchmal wird das Heimweh vielleicht erst bei solchen Gelegenheiten geweckt. Ist man doch in solch labilen Zuständen selbst für kleine psychische Schädlichkeiten sehr angreifbar. Hierher gehören auch die körperlichen Krankheiten. Diese wirken wohl bei Disponierten durch allgemeine Schwächung auf die Psyche, aber auch durch die vielen Anlässe zu Unlustgefühlen, die sie mit sich bringen. Bei den Heimwehfällen finden wir körperliche Schwäche oder Krankheit auffallend oft (Krebs, Kaupler, Spitta, Hettich I, Philipp. Schwächlich: Hohnbaum, Eva B.). Wenn solch ein zartes Geschöpf in Dienst kommt und über seine Kräfte arbeiten muß, hat es soviel unglückliche Gefühle, daß eine Entstehung von Heimweh sehr befördert werden muß.

Es findet sich wohl die Angabe, daß beim Heimweh Individuen sich über ihren Zustand selbst nicht klar werden. Es ist das gewiß zu berücksichtigen und möglicherweise erklären sich daraus manche der oben erwähnten unklaren Fälle, doch scheint es manchmal vielleicht nur das Wort zu sein, das sie grade nicht finden. So hat Eva B., die sonst viel Widersprüche in ihren Aussagen aufweist, dauernd behauptet, sie habe das Verbrechen begangen, um aus dem Dienst zu kommen, wobei doch nach Art der Täterin und der Lage der Dinge nur Heimweh in Frage kommen konnte. Schließlich hat sie den Psychiatern das Heimweh zugegeben. Andere wieder äußern sich ganz klar. Apoll. z. B. hat vor und nach der Tat spontan Heimweh angegeben.

Als Charakteristikum des Heimwehs galt die Scham über dasselbe zu sprechen. Das Heimweh wurde verborgen, andere Übel vorgetäuscht. Oft trifft das zu. Krebs antwortet auf die Frage, ob ihr bange sei: „Nein, auf Sonntag will ich einmal nach Hause gehen“. Sie habe sich geschämt, ihr Heimweh zu gestehen, aber

gleich nachher habe sie sich ausweinen müssen. Hettich I äußert zwar Heimweh gegen die Dienstmagd, aber der Herrin, die sie mit rotgeweinten Augen trifft, bringt sie fingierte Erzählungen vor, ja lacht, wenn sie auf Heimweh angeredet wird. Apoll. verbirgt das Heimweh nicht, sie gibt es ihren Eltern offen an. Bei ihrer Herrschaft ist sie stumm. Wäre sie nach Heimweh gefragt, hätte sie es vielleicht gestanden.

Bei Eva B. wird ein Brustübel vorgeschützt, doch nicht bloß um das Heimweh zu verbergen, sondern mehr, um dadurch bei ihren Eltern bleiben zu dürfen. Solche Lügen kommen bei sittlich durchaus nicht minderwertigen Kindern vor, z. B. auch bei dem jungen Mädchen, das Krankheiten vorgab, um nicht in die Schule zu müssen. Sie haben auch vielleicht ihre Grundlage in Mißempfindungen, in Hals, Kehle und Brust, wie sie traurige und erst recht ängstliche Verstimmungen begleiten und manchmal mag es sich bei den Erzählungen kaum um Lügen handeln. Ein solcher Zustand, wo über Krankheit geklagt wird, ohne daß ein objektiver Befund erhoben werden konnte, kam bei Apoll. gelegentlich einer Verstimmung in der Klinik vor. Man muß jedenfalls bei derartigen Aussagen vorsichtig sein mit der Annahme von Simulation.

Verschieden ist die Wirkung, die bei den am Heimweh leidenden Kindern Erinnerung an die Heimat, Besuche von Angehörigen usw. haben. Apoll. ist sichtlich aufgeheitert, wenn sie von ihrer Schwester Besuch hatte. Philipp fühlt sich allemal wohl, wenn sie zu Hause gewesen ist. Dagegen bricht Hettich I. bei jedem Besuche in Tränen aus. Wir erinnern uns, daß in der älteren Literatur der Kuhreihen bei den Schweizern und andere Erinnerungen an die Heimat eine große Rolle spielen. In unseren Fällen haben wir nicht viele Anhaltspunkte dafür, doch wäre darauf zu achten.

Der Verlauf des Heimwehs ist ein sehr verschiedener. Er kann lang dauernd, gleichmäßig mit vorübergehenden Exazerbationen im Anschluß an unlustvolle Erlebnisse, vielleicht auch an Erinnerungen der Heimat sich gestalten. Diese Exazerbationen können auf der anderen Seite das allein Hervortretende werden, indem die anhaltende Heimwehstimmung als leichte Traurigkeit ganz in den Hintergrund tritt, oder schließlich auch ganz verschwindet. Dann haben wir Vorkommnisse, wie sie Koch beschreibt (Psychopathische Minderwertigkeiten 1891). Er erwähnt zwei Fälle von angeborener psychopathischer Disposition: „Ein 18jähriges Mädchen bricht bei Besuchen in der Fremde wohl mal plötzlich in jähem Heimweh nach der Mutter in Tränen aus. — Ein anderes Mädchen geriet bei Besuch



der Mutter in einem plötzlichen überwältigendem Heimwehanfall, in die heftigste Aufregung und meinte, nicht mehr leben zu können, wenn die Mutter ohne sie fortgehe. Doch schwand nach deren Fortgang der Zustand schnell". Das Heimweh kann ferner in dem Momente der Trennung auftreten oder es kann sich langsam entwickeln. Es kann von selbst wieder schwinden, nach kurzer oder langer Zeit. Es kann auch sehr lange dauern und bei jedem Ortswechsel von neuem auftreten. (z. B. Apoll.). Endlich kann es auch einen immer mehr endogenen periodischen Verlauf nehmen, indem es zuweilen als lebhafte Verstimmung sich bemerklich macht, ohne daß man grade eine Ursache finden könnte (Apoll. in der Klinik).

Bei jeder Verstimmung spielen äußere Einflüsse und endogene Momente eine Rolle. Die Depressionen bilden eine lange Linie, in der auf der einen Seite erstere, auf der anderen letztere allein in Betracht zu kommen scheinen. Dazwischen finden sich alle Übergänge. Schematisch könnte man drei Etappen unterscheiden:

1. Mit dem Wechsel der äußeren Umstände tritt Heimweh als schwere Verstimmung auf. Mit Wegfall der Ursache tritt sofort Heilung ein.

2. Im selben Fall, wo die Depression durch den äußeren Anlaß entstand, dauert sie doch nach Wegfall der Ursache an und nimmt eine eigene Entwicklung.

3. Es besteht überhaupt keine neue Ursache, sondern tritt eine durchaus endogene Verstimmung auf, die sich nach außen als Heimweh projiziert.

Zwei und drei werden wir ohne weiteres zu den Psychosen rechnen. Für 2 verweise ich auf den Fall Meyers im historischen Kapitel, für 3 mag kurz folgender Fall erwähnt werden:

37 Jahre altes Fräulein, schon mehrere Male an einfacher Depression mit Angst erkrankt, liegt mit einem neuen Anfall in der Klinik. Krankheitseinsichtig. Sie schreibt folgenden Brief:

> Lieber Vater! In Kürze teile ich dir mit, daß ich schrecklich Heimweh habe nach dir, E. und S., kurzum die Sehnsucht nach Haus zu meinen Lieben ist so groß, daß ich es nicht vermag niederzuschreiben. Schreibt mir doch einige Zeilen, bitte, komme doch jemand, mich zu besuchen, daß ich mich aussprechen kann, wie es mir ums Herz ist. Es sendet dir . . . .

Bitte bringt mir einige Zeitungen aus meiner lieben Heimat mit".
Nachher trifft man sie wieder weinend und angstvoll im Bett. Nach dem Heimweh gefragt sagt sie ganz spontan: „Jetzt will ich wieder heim, wie ich daheim war, wollt ich herein hierher.. Ach, Herr Doktor, bei mir wechselt die Stimmung alle Minuten, jede Minute ist anders, so unbeständig".



Ferner mag hier noch an die epileptoiden Verstimmungen erinnert sein, die sich so oft als Heimweh darstellen. Es ist zwar bis jetzt kein Fall bekannt, wo mit dem Beginn des Dienstes bei einem Mädchen ein echter manisch-depressiver Anfall oder eine epileptische Verstimmung zusammentraf und so vielleicht die äußere Erscheinungsweise unserer Heimwehzustände hätte hervorrufen können. Doch ist das an sich möglich und es muß im Einzelfalle daran gedacht werden.

Unsere Fälle gehören zu 1 oder liegen zwischen 1 und 2. So tritt bei Apoll. in den späteren kurz dauernden, leichten Heimwehstimmungen das endogene Moment deutlich hervor. Inzwischen sind sie ganz verdrängt worden von periodischen einen halben bis einen ganzen Tag dauernden Zuständen von gegenstandsloser Traurigkeit oder auch von Gereiztheit. Bei der Philipp wird von fortgesetzter Verstimmung und periodischen Gewissensregungen aus dem Gefängnis berichtet.

Auf der anderen Seite ist oft das Heimweh vom Zeitpunkt des Verbrechens an endgültig verschwunden (Eva B., Hettich I., Rüsch). Auch bei Krebs hörte es auf, aber in der Gefangenschaft trat an dessen Stelle anscheinend eine Haftpsychose. Ein charakteristisches Zusammentreffen! Sind doch Haftpsychose wie Heimwehpsychose pathologische Reaktionen auf eindrucksvolle Erlebnisse, die schon bei Gesunden lebhafte Gemütsbewegungen erzeugen. Das Verschwinden des Heimwehs nach der Tat ist vielleicht vergleichbar dem Schwinden hypochondrischer Verstimmung bei Psychopathen durch stark affektbetonte Erlebnisse. Die Seele wird durch die neuen Ereignisse so erfüllt, daß für die alte Verstimmung kein Raum mehr ist.

Wie unterscheidet sich nun eine pathologische Heimwehverstimmung vom normalen Heimweh? Die Grenzen sind natürlich ganz fließende, und da es sich überhaupt um Grenzzustände handelt, ist die Frage, krankhaft oder nicht krankhaft, ziemlich belanglos gegenüber der anderen: was kommt wirklich vor? Immerhin wird man als Merkmal des Pathologischen anführen dürfen die Stärke der Verstimmung, ihre Nachhaltigkeit, ihre somatischen Folgeerscheinungen (Appetitverlust, Schlafstörungen, körperliche Lokalisation der Angst), ihre Wirkung auf das ganze Handeln und schließlich ihre Neigung zu endogenen Beimengungen.

Die von Heimweh Befallenen pflegen oft Versuche zu machen, auf natürliche Weise heimzukommen. Apoll. richtet viele Bitten an die Eltern, heimbleiben zu dürfen, Hettich I. versuchte zu ent-



laufen und brauchte Notlügen. Spitta lief nach Hause und wurde durch Prügel gezwungen zurückzugehen. Eva B. flehte die Mutter unter Tränen an, nicht in die Stellung zurückkehren zu müssen. Hohnbaum tat dasselbe. Doch sind solche Versuche manchmal gering oder werden aufgegeben oder fehlen auch ganz. Die Gefahr, zu Hause übel empfangen zu werden, Prügel zu erhalten (Hettich I., Appoll.) und die Scheu, ausgelacht zu werden, wenn ohne Grund der Dienst nach kurzer Zeit aufgegeben wird, spielt da eine Rolle. Manchmal wird an die Ausführung der kriminellen Tat geschritten, noch bevor alle rechtlichen Mittel erschöpft sind, meistens aber ist das geschehen.

Hat uns die Betrachtung des Heimwehs nun ein Verständnis für die rätselvollen Verbrechen, die aus ihm entsehen, verschafft? Ein einheitliches kaum. Wir verstehen bei Schwachsinnigen oder bei unreifen Kindern, daß der Wunsch, aus dem Dienst zu kommen, sei es mit oder ohne Heimweh, den Gedankengang weckt: „Wenn das Haus abbrennt, wenn das Kind tot ist, bin ich überflüssig, dann kann ich fort“ und daß dies zum Motiv der verbrecherischen Tat wird. Wir können auch annehmen, daß solche Gedanken bei den meisten Fällen eine Rolle spielen, in einigen (Krebs) haben wir keinen Anhaltspunkt dafür. Soweit dagegen überhaupt genauere Beschreibungen über Motivierung der Tat und die letzten psychischen Vorgänge vor ihr gegeben sind, finden wir, daß die Handlungen recht verschiedener Art sind, und daß das Heimweh wohl einen geeigneten Boden abgeben muß, mannigfaltige Willensprozesse zur Entstehung zu bringen. Um es gleich vorweg zu nehmen, sehen wir sowohl impulsive, wie den Zwangshandlungen ähnliche Vorgänge, in Angst und Übergang zu Bewußtseinstrübungen vollführte Akte und planmäßige Gewalttaten.

Daß die Mannigfaltigkeit herrscht, erscheint ganz begreiflich. Spitta sagt: „Wem nur einmal die Qual des Heimwehes zur eigenen Empfindung geworden, wem es erinnerlich geblieben ist, in welcher Verwirrung Sinne und Gedanken schweiften, halb wache Träume den Tag wie die Nacht erfüllten, der kann es bezeugen, ob die gelähmte Kraft des Willens, zumal des ungeübten kindlichen, und das Licht der schwachen Vernunft dem Drange ungezügelt wogender instinktartig zwingender Gefühle nur irgend einen Damm entgegenzusetzen vermochte. Da ist alles Sinnestäuschung, alles zurückgedrängte verhüllte Leidenschaftlichkeit. Nach einem Ziel nur ringt die geistige und leibliche Natur, nach der alten süßen Gewohnheit des Zusammenseins mit den heimatlichen Personen und Gegen-

ständen". Daß in dieser depressiven Ratlosigkeit die psychologisch verschiedenartigsten Handlungen vorkommen können, läßt sich ganz gut nachfühlen.

Kraepelin (vgl. Wilmanns) soll die Verbrechen junger heimwehkranker Mädchen für den Ausfluß eines impulsiven Irreseins halten, das mit dem Wunsche nach Veränderung der gegenwärtigen Lage, zuweilen mit einem dunklen Heimwehgefühl einhergehe. Die Existenz solcher Fälle ist durchaus möglich. Wir haben oben einen Fall von Angstzustand berichtet, bei dem wahrscheinlich jede heimwehartige Färbung sogar fehlte. Doch trifft für die typischen Fälle diese Auffassung wohl kaum zu. Zunächst ist zu bemerken, daß impulsives Irresein als Krankheitsbild wohl aufgegeben ist (vgl. Förster und Aschaffenburg, Centralblatt f. Nervenheilk. und Psychiatr. 1908, S. 350 ff.). Es kann sich nur um eine symptomatische Bezeichnung „impulsives Handeln aus einer Verstimmung heraus" handeln. Wenn Kraepelin bei diesen Verstimmungen das Heimweh nur als eine an sich belanglose Äußerungsform ansieht, so ist es doch nach den bekannten Fällen wahrscheinlich, daß das durch entsprechenden Anlaß entstandene gesteigerte Heimweh in einigen Fällen den unerläßlichen Boden abgibt, auf dem es zu impulsiven Akten kommt. Eine typisch impulsive Tat ist die der Krebs. Sie hat sicher ein Heimweh, das mit dem Tage des Diensteintritts begann und schon am vierten Tage eine gewaltige Höhe erreicht hatte, als ihr in ihrer trostlosen Stimmung plötzlich der Gedanke kam, Feuer anzulegen. Sie wußte auch sofort, wie sie es machen sollte, ohne an etwas anderes zu denken. Sie wurde von Bangigkeit getrieben und wußte sich nicht anders zu helfen. Der Gedanke wich nicht von ihr. Nach drei Stunden führte sie ihn aus. Wie sie die brennende Kohle ins Viehfutter geworfen hatte, dachte sie etwa: „Mag es brennen oder nicht, in letzterem Falle habe es auch nichts zu bedeuten".

Von den impulsiven Akten führen wohl Übergänge zu den planmäßigen Handlungen, bei denen man zweifelt, wieweit sie impulsiv zu nennen sind. Apol. führte ihre beiden Verbrechen mit Sorgfalt und Vorsicht aus, das zweite Mal faßte sie abends den Entschluß, um ihn nach durchschlafener Nacht morgens auszuführen. Ein rätselhafter Vorgang, der schwer zu verstehen ist!

Impulsive Handlungen sind Triebhandlungen (Wundt), die auf Grund eines Motives ohne vorausgehenden Wahlakt blind zur Ausführung gelangen (vgl. Hoche, Gerichtl. Psychiatr. S. 503 ff.). In diesem Sinne kann man Apolls Tat kaum zu den impulsiven rechnen.



Sie ist ein Übergang zwischen Willens- und Triebhandlungen. Der gefaßte Plan am Abend kommt ersterer zu, das Fehlen aller Gegenmotive letzterer. Es ist eine Handlung, die nur bei einem an der Grenze des Kindesalters stehenden Wesen zu verstehen ist. Hoche bemerkt das Entstehen impulsiver Handlungen aus abnormen Gefühlen und Stimmungen bei gleichzeitiger intellektueller Schwäche. Diese wird bei Apoll. durch die kindliche Entwicklungsstufe ersetzt die bei der vorhandenen hoffnungslosen Traurigkeit genügt, alle höheren ethischen Gesichtspunkte für einige Zeit zum Schwinden zu bringen.

Bei Eva B. liegt möglicherweise sogar eine raffinierte Planmäßigkeit vor, doch ist bei ihr die Motivierung besonders unklar.

Jedenfalls scheinen die Fälle zu zeigen, daß nicht nur rein impulsive, sondern auch überlegte Verbrechen, denen man doch das Triebartige nicht ganz absprechen kann, bei sittlich und intellektuell intakten, aber in kindlichem Seelenzustand sich befindenden Mädchen aus der Heimwehverstimmung entstehen können.

Den impulsiven stehen die Zwangshandlungen gegenüber. Wird bei den ersteren ohne Widerstand ein Trieb in die Tat umgesetzt, gewinnt bei den letzteren eine Willensrichtung durch irgend welche pathologische Ursache solche Stärke, daß sie nicht mehr in normaler Weise durch Gegenmotive bekämpft werden kann. Nach einem gewaltigen, quälenden Kampf unterliegt die Persönlichkeit mit ihren normalen Motiven diesem Zwangstrieb. Zur Entstehung solcher Zwangshandlungen gehört wohl immer eine gewisse Entwicklung des Seelenlebens. Sicher ist zur Auffassung und Wiedergabe dieser Vorgänge eine gewisse Reife erforderlich. Vielleicht ist es darum selten, daß die heimwehkranken Kinder in dieser Weise berichten. Krafft-Ebing erklärt (Gerichtl. Psychiatr. S. 103) den Fall Hohnbaum für eine Handlung aus Zwangsvorstellung, vielleicht weil die Täterin anscheinend durch das zufällige Erleben eines Brandes auf ihre Tat gebracht wurde. Doch überwiegt bei ihr die Entladung der Angst so sehr, und sind die Angaben über die Wirkung von der Vorstellung des Brandes so ungenau, daß man Krafft-Ebing nicht beistimmen kann. Mehr Ähnlichkeit mit einer Zwangshandlung hat der Fall Hettich I. Dies Mädchen bekommt plötzlich die Idee, das Kind zu töten. Tagelang kämpfte sie dagegen. Es kommt ihr wieder der Gedanke, sie solle es bleiben lassen, dann wieder, sie müsse es tun, bis die Tat ausgeführt wurde. Mit demselben Rechte wie oben von impulsivem Irresein könnte man vielleicht hier von Zwangsirresein sprechen. Dieselben Überlegungen mußten wieder-

holt werden. Tatsache scheint nur, daß auf dem Boden des Heimwehs an Zwangshandlungen erinnernde Akte vorkommen können. Was daran hindert, sie zu den echten Zwangshandlungen zu zählen, ist das geringe Hervortreten der Kritik, die überwiegende Bedeutung der Verstimmung, die Ähnlichkeit der Vorgänge mit dem normalen Kampf der Motive.

Eine wichtige Rolle spielen die bei dem Heimweh vorkommenden Angstzustände. Kaupler fühlt Druck am Herzen, der Krebs ist es so bange, Petersen zittern die Knie und drückt es am Herzen, Angst haben auch Rüsch und Hohnbaum, zuweilen scheint die Angst so heftig sein zu können, daß eine leichte Bewußtseinstrübung entsteht. Es wird von den Täterinnen angegeben, daß sie nicht die klare Besinnung gehabt, daß sie verwirrt gewesen seien, Hohnbaum kann nicht einmal angeben, was sie gedacht, und was sie gewollt hat. Diese Zustände sind es vielleicht, für die Platner, Meckel und Masius angaben, daß der unfreiwillige Drang auftrete, die innere Angst durch eine große Flamme zu bekämpfen, wobei nach Ausführung der Tat die Individuen von der heftigsten Angst befreit seien. Diese Ansicht ist mehrere Male wiederholt worden und zuletzt von Groß erörtert. Er meint, daß die Heimwehkranken „das drückende Gefühl der Niedergeschlagenheit durch sinnlichen kräftigen Reiz bekämpfen wollen. Sie zünden ein Haus an oder bringen nötigenfalls jemanden um, kurz einer explosionsartigen Ladung bedarf es“. Diese Ansicht trifft möglicherweise für einige Fälle zu (Krebs, Hohnbaum, bei M. Belling wird angegeben, daß die Angst nach der Tat verschwunden war), doch ist das sehr zweifelhaft. Grade die planmäßig vorgehenden Täterinnen handeln wohl weniger, um ihr Unlustgefühl zu einer „motorischen Entladung“ zu bringen, sondern sie treibt in ihrem trostlosen Zustande, in ihrer unsagbaren Traurigkeit, die die Überlegung trübt, die Motive einengt, ihre Vorstellungen allein von dem einen Zwecke abhängig macht, die übrigen aber verdrängt, der unwiderstehliche Drang zu den Eltern und der Gedanke, die Heimkehr auf diese Weise zu erreichen.

Es liegt nahe, analog den melancholischen Zuständen des späteren Lebens, auch bei den Heimwehkranken Selbstmord neben den Gewaltakten nach außen zu erwarten. In der älteren Literatur ist auch Selbstmord aus Heimweh oft aufgeführt, doch hat man zu seinem Vorkommen außer diesen Behauptungen und einigen Andeutungen in der französischen Literatur über Selbstmord bei Kindern keinen Anhaltspunkt. Ratzels Selbstschilderung gehört vielleicht hierher, doch ist sein Seelenleben zur Zeit des Suizidversuchs so

kompliziert, daß von einem Selbstmord nur aus Heimweh wohl kaum gesprochen werden kann.

Nach der Tat ist das Benehmen der Mädchen meist unauffällig. Rüsch meldet gleich, daß Feuer ist. Philipp, Hettich I. arbeiten noch, Petersen ißt mit gutem Appetit, Apoll. geht wieder ins Bett. Krebs fühlt sich krank und legt sich zu Hause ins Bett.

Ganz allgemein scheint von den Täterinnen ihre Tat anfangs geleugnet zu werden. Die einzigen, die gleich gestehen, sind die sonst minderwertige Marie G. und die Roßweinin Platners.

Nach mehr oder minder hartnäckigem Widerstand legen sie dann ihr Geständnis ab. Hier ist es auffallend, wie oft die Angaben unklar und widersprechend sind. Die Entwickelungsstufe der Mädchen erlaubt ihnen noch keine einigermaßen klare Selbstbeobachtung. Das ist eine der Hauptschwierigkeiten für die Beurteilung. Bei der Beeinflußbarkeit der jungen Seele wirken Suggestivfragen noch ganz anders als bei Erwachsenen. Der Sinn für Wahrheit ist noch nicht ganz ausgeprägt und manche Sorge, manche Furcht verführt sie zu falschen Angaben. Da meinen sie sich besser zu entschuldigen, wenn sie, die sie doch kein Motiv wissen, sich der Unlust am Dienst beschuldigen, Zorn über schlechte Behandlung, schlechtes Essen als Motiv angeben usw. (Spittas Fall in Henkes Ztschr. Eva B.) Groß hat oft von nostalgischen Verbrecherinnen gehört: „Ich weiß nicht warum, ich mußte so handeln". Diese werden die Wahrheit gesagt haben, ebenso M. Belling: „Sie wisse es selbst nicht".

Natürlich besteht auch die Gefahr, in junge Verbrecherinnen Heimweh hineinzufragen, wo keines vorhanden war. Doch erscheint bei Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit und aller Umstände der Tat diese Gefahr nicht übertrieben groß. Selbst Eva B., die von Heimweh erst auf Fragen der Ärzte sprach, kann man dieses glauben. Per exclusionen kommt man dazu, wenn man nicht die Annahme eines absoluten Rätsels vorzieht. Irrtümer sind in solchen Fällen möglich und ohne Zweifel bleibt häufig ihre Beurteilung nicht.

Es findet sich übrigens mehrere Male nicht bloß ein Leugnen der Straftat, sondern sogar Lügen werden gebraucht und zwar auch grade von den sittlich sonst nicht Minderwertigen. Apoll. erfindet die Geschichte, daß sie das Arzneifläschchen mit der Stopfnadel umgestoßen habe. Eva B. heuchelt vielleicht Krankheit. Hettich I. behauptet, in guter Absicht Vitriolöl gegeben zu haben. Rüsch will den Brand zufällig verursacht haben und schreibt gar Drohbriefe, durch die sie den Verdacht von sich ablenken will. Alle korrigieren



nachher diese falschen Angaben. Es scheint in der Natur der kindlichen Seele zu liegen, in Angst und Furcht die Wahrheit nicht genau zu nehmen. Ich erinnere nochmals an das Mädchen, das aus Sehnsucht bei der Mutter zu bleiben und aus Furcht vor der Schule körperliche Krankheit simulierte (?).

Bemerkenswert ist das Verhalten der Reue. Einzelne werden sofort nach der Tat von ihr befallen (Hohnbaum, Hettich I.), andere — und das ist wohl die Mehrzahl — sind zu kurzen Anwandlungen von Reue geneigt, ohne daß diese eine nachhaltige wäre und einen tieferen Einfluß auf das Gemüt übte. (Apoll., Eva B.). Einige lassen jede Reue vermissen. (Spitta in Henkes Ztschr.) Es scheint nach den Angaben der Täterin, daß mit Zunahme der geistigen Entwickelung der Gedanke, einen Mord verübt zu haben, schwerer auf Apoll. lastet. Es ist sonst noch nicht der kindlichen Psyche entsprechend, von nachwirkenden Gewissensbissen gequält zu werden, zumal manche Heimwehverbrecherinnen, da sie nicht das Gefühl haben, einer bösen Regung, mit der sie kämpften, unterlegen zu sein, wohl kaum eine Versündigung fühlen.

Die wichtige Frage, was aus den Heimwehverbrecherinnen wird, ist leider noch nicht zu beantworten. Man erwartet von ihnen mit Recht, daß sie sich im Gegensatz zu den sittlich minderwertigen Brandstifterinnen als sozial erweisen, aber auch, daß sie wahrscheinlich in ihrem Leben noch manches psychopathische Symptom darbieten werden. Am längsten nach der Tat beobachtet sind bis jetzt die beiden Heidelberger Fälle. Sie haben sich beide sehr günstig entwickelt, Apoll. allerdings in der Sicherheit des Anstaltslebens. Eva B. hat aber draußen in dienender Stellung volle Zufriedenheit erregt und sich nichts zuschulden kommen lassen.

Bevor wir auf eine kurze forensische Betrachtung eingehen, mögen noch einige Erörterungen über die nosologische Stellung des Heimwehs erlaubt sein. Zu behaupten, daß das Heimweh eine gesonderte Krankheitsspezies darstelle, würde den modernen psychiatrischen Anschauungen durchaus widersprechen. Schon Damerow behauptet, daß es eine der vielen Krankheitsbezeichnungen sei, die nach den näheren oder entfernteren Anlässen gewählt seien.

Doch wird niemand bezweifeln, daß in den typischen Fällen, die beim Versuch der Einordnung in bekannte Krankheitsbilder übrig bleiben, das Heimweh symptomatologisch das hervorstechendste Merkmal ist, daß der äußere Anlaß, die Entfernung aus dem Elternhause, immer derselbe ist und daß die übrigen Symptome und be-

gleitenden Umstände vielfache Ähnlichkeit haben, sodaß die Zusammenfassung dieser Zustände unter einem symptomatologischen Begriff „Heimwehpsychose" „nostalgia" berechtigt ist.

Nach Abscheidung aller Fälle, die zweifellos epileptisch, manisch-depressiv usw. sind, haben aber die übrig bleibenden Fälle über das Symptomatologische hinaus einen im Wesen begründeten Zusammenhang. Das pathologische Heimweh ist nicht eine besondere Psychose, aber eine typische Reaktion neben vielen anderen bei konstitutionell schwachen, degenerierten Individuen. Wie wir in dem ausgedehnten Gebiet degenerativen Irreseins überhaupt keine abgegrenzten Krankheitsbilder aufstellen können, sondern Typen von Persönlichkeiten einerseits und Typen von Reaktionen auf äußere Einflüsse andererseits unterscheiden (z. B. Pseudologisten, konstitutionell Verstimmte, Erregte, Haltlose usw. auf der einen Seite, Gefängnispsychosen, Menstruationspsychosen auf der anderen Seite), so können wir auch das Heimweh nicht als besondere Krankheit, sondere nur als eine charakteristische Reaktion z. B. analog einer Haftpsychose auffassen [1]).

Die Individuen, die vom Heimweh befallen werden, können der verschiedensten Art sein, was sie gemeinsam haben, ist die psychopathische Konstitution. Es können Schwachsinnige und Begabte, moralisch minderwertige und sittlich hochstehende Individuen sein. Das charakteristische, reine, typische Heimweh finden wir aber grade bei den nicht schwachsinnigen und nicht moralisch degenerierten Individuen. Kommt Schwachsinn oder moral insanity bei einem Heimwehverbrecher vor, so ist das eine Komplikation, die mit dem Heimweh nur den Zusammenhang hat, daß jene einen degenerativen Zustand darstellen, während das Heimweh eine degenerative Reaktion ist [2]).

Doch wenn wir auch Schwachsinn oder moralische Minderwertigkeit nicht als notwendig zum Heimwehverbrechen betrachten, so ist doch, wie wir sahen, eine Vorbedingung immer vorhanden, die relativ kindliche Entwicklungsstufe. Dies ist auch der Grund, warum manche im Eifer, die Fälle in gebräuchlichem Schema unterzubringen,

1) Vgl. die Ausführungen von Wilmanns in seinen „Gefängnispsychosen", Halle 1908.

2) Doch darf man trotz dieser schematischen Auffassung nicht alle Menschen mit gesteigertem Heimweh für degeneriert halten. Grade beim Heimweh spielen die Milieuverhältnisse, wie allerdings bei allen psychopathischen Erscheinungen eine große Rolle. Wir betonten den engen Horizont, die ländliche Abkunft, die tiefe Bildungsstufe als bedeutsame Faktoren.



sie in das Fach Schwachsinn einordnen. Nicht Schwachsinn ist es, sondern ein durch Erziehung und Umgebung eng gebliebener Horizont, nicht Unmoral, sondern Begrenztheit der Gefühle auf kindliche Lebensgebiete, die man bei den Heimwehverbrecherinnen findet.

An die Spitze der forensischen Betrachtung wird man den Satz von Groß stellen dürfen: „Der Arzt ist stets zu fragen, wenn man Heimweh als Grund des Verbrechens vermutet". Die Grenze des Krankhaften ist in solchen Fällen immer nahe, und es ist Sache des Psychiaters, zu beurteilen, wo sie überschritten ist. Das ist keine leichte Aufgabe. Es bedarf selbstverständlich einer eingehenden Untersuchung der gesamten Persönlichkeit und aller Umstände der Tat. Dann ist sorgfältig zu erkunden, wieweit Heimweh, wie weit Unzufriedenheit und Unlust am Dienst eine Rolle spielen. Ist doch erstere eine sittlich indifferente, keine Schuld begründende Verstimmung, während letztere sogleich sittlich zu bewertende Motive darstellen. Je mehr Unzufriedenheit, die wohl kaum ein krankhafter Affekt werden kann, in den Vordergrund rückt, desto mehr kann man normale, unsittliche Motivierung und Zurechnungsfähigkeit annehmen.

Bleibt schließlich Heimweh allein übrig, so ist dessen Stärke in Betracht zu ziehen. Es ist möglich, daß bei geringgradigem Heimweh sittlich schwache Naturen unterliegen, nachdem sie einen annährend normalen Kampf der Motive hinter sich haben. Diese wären je geringer das Heimweh war desto zurechnungsfähiger. Doch sind solche Fälle bis jetzt nicht bekannt. Wenn die sittliche Minderwertigkeit eine maßgebende Rolle spielte, so waren neben dem Heimweh Unlust, Unzufriedenheit, Rachsucht, Zorn usw. wesentliche Faktoren. Es ist daher zunächst noch der Satz berechtigt: wenn als einziger Grund eines Verbrechens bei intellektuell und moralisch bis dahin intakten Individuen Heimweh vorliegt, so ist die Tat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unfrei.

Solche reine Fälle sind nun die selteneren. Öfter werden die Heimwehverbrecherinnen mehrere Züge darbieten, die der Würdigung bedürfen, Schwachsinn, moralischen Tiefstand, verschiedene Affekte usw. Dann wird man im Einzelfalle ein durchaus individuelles Bild entwerfen müssen und sich bewußt sein, daß die Übergänge zwischen einer ethisch wertbaren und einer willensunfreien Handlung fließend sind. Man hat es dann mit Grenzfällen zu tun, die nach den gewöhnlichen Prinzipien zu beurteilen sind, welche hier nicht wiederholt zu werden brauchen. Immer scheint es aber berechtigt zu sein, einem sicher konstatierten Heimweh eine überwiegende Be-

deutung nach der Seite der Unzurechnungsfähigkeit zuteil werden zu lassen.

Was nun die Beurteilung der Heimwehverbrecherinnen in einigen Fällen besonders schwierig macht, das ist die Tatsache (Eva B., Rüsch, Spitta), daß manchmal eine Grundlage der Verstimmung in der Gesamtpersönlichkeit fehlt, ein Verständnis durch Anamnese und Status praesens nicht möglich ist. Man findet geistig und sittlich nicht abnorme Individuen, die bald nach Beginn ihres Dienstes ein Verbrechen begehen, für das sie nachher keine klare Motivierung geben können. Irgend ein erklärlicher Affekt als Ursache lag nicht vor, keine Rachsucht, kein Zorn, kein Neid. Zur Zeit der Beobachtung erscheinen sie vollkommen geistesgesund. Von Heimweh ist später keine Spur bemerkt und ihre Angabe über dasselbe ist nicht eindeutig und klar. Ihr guter Charakter läßt die Tat der Umgebung ganz unverständlich erscheinen. Die Fälle sind unter allen Umständen rätselhaft. Wilmanns hat den Standpunkt präzisiert, den man in solchen Fällen mit einigem Recht einnehmen darf. „Wenn die Tat weder durch die geistige und sittliche Veranlagung der Täterin, noch durch mächtige Beweggründe zu erklären ist, dann ist sie ein psychologisches Rätsel. Dann darf ich sie jedoch nicht als physiologisch betrachten, sondern zum mindesten den Verdacht äußern, daß sie krankhaften Ursprungs ist". Die jugendliche Entwicklungsstufe der psychiatrischen Erkenntnis erlaube nicht, in diesen Fällen mit Bestimmtheit Zurechnungsfähigkeit anzunehmen.

Findet man nun in einem solchen Fall einigermaßen konstante Angaben, die auf Heimweh deuten, selbst wenn das Wort vielleicht nicht gebraucht ist, so hat man einen Anhaltspunkt, das bis dahin absolut Unerklärliche dem Verständnis näher zu bringen. Es besteht ja die Gefahr, durch Heimweh zu erklären, was ganz andere Ursachen hat. Aber es besteht auch die Gefahr, Heimweh abzulehnen, wo solches vorlag, weil die Betreffenden sicher zuweilen keine klaren Äußerungen darüber machen können.

Der Psychiater wird sich manchmal gezwungen sehen, ein non liquet auszusprechen. Je mehr aber alles zu den eigentlichen Heimwehfällen paßt, desto mehr wird er die überwiegende Möglichkeit aussprechen, daß eine willensunfreie Handlung vorliegt, wie Wilmanns[1]) das in dem von ihm veröffentlichten Gutachten tat. Doch

1) In einer Kritik des Wilmannschen Gutachtens gibt Bumke (Gaupps Centralb. 1906 S. 118), eine Darstellung, als ob Wilmanns folgenden Fehlschluß gemacht hätte: Die Tat ist rätselhaft. Die Psychiatrie ist eine junge Wissenschaft, die manche rätselhafte Taten noch nicht verstehen kann. Also sind



wird die Sache bei dem jetzigen Stand psychiatrischer Methoden immer zweifelhaft sein.

Es ist natürlich zu bedenken, daß z. B. Fälle wie Eva B. und Apoll., wenn sie auch in vielem zusammengehören, doch möglicherweise recht verschieden sind. Die Art der Verstimmung mag recht abweichend sein, bei Eva B. noch auf andereren Ursachen als reinem Heimweh beruhen. Zunächst können wir, bis eine reichere Kasuistik vorliegt, solche Fälle nur provisorisch zusammenstellen. Wir sind weit davon entfernt, über sie endgültig aufgeklärt zu sein. Doch ist es möglich, daß ihre Zusammengehörigkeit eine im Wesen begründete ist.

Es mag wohl behauptet werden, daß weniger das pathologische Heimweh, das noch dazu manchmal fraglich sei, als der unreife Entwicklungszustand das Maßgebende sei. Dann würde in solchen Fällen, wenn überhaupt, eine Exkulpierung auf Grund des § 56 erfolgen können. Das wäre theoretisch ganz berechtigt, weil ein kindliches Seelenleben Voraussetzung für die Heimwehverbrechen ist. Doch forensisch hätte es keine Bedeutung, denn die Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung, die das Gesetz verlangt, ist immer vorhanden. Wäre eine Exkulpierung auf Grund einer kindlichen Stufe nicht nur des Verstandes-, sondern auch des Gefühls- und Willenslebens möglich, würde dieser Weg vielleicht vorzuziehen sein. So ist die Unfreiheit des Willens nur durch Hervorhebung der psychopathischen Verstimmung unter Heranziehung der kindlichen Art des Seelenlebens, nicht durch letztere allein zu begründen.

---

rätselhafte Verbrechen mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht zuzurechnen. Während doch in Wilmanns Worten klar hervortritt, daß er durch die Prämissen sich nur berechtigt sieht, den Verdacht auf das Vorliegen eines willensunfreien Zustandes zu haben, daß dann weiter die Angaben der Eva B., Heimweh gehabt zu haben, ihm glaubhaft erscheint und er deswegen in Berücksichtigung analoger Fälle mit Wahrscheinlichkeit krankhafte Störung der Geistestätigkeit annimmt.

Außerdem betont Bumke die allgemein anerkannte Regel, daß der Nachweis der Geistesstörung im Sinne § 51 St.G.B. aus der Analyse der gesamten geistigen Persönlichkeit des Angeklagten geführt werden müsse. Daß diese in Fällen wie Eva B. (auch Spitta, Rüsch), nicht geschehen kann, wurde schon bemerkt. Darum kann es sich hier auch nie um den Nachweis der Geistesstörung, sondern nur um den Nachweis ihrer Wahrscheinlichkeit handeln. Dies ist erlaubt, weil sich die Fälle an einwandfreiere anschließen, wie sie in dieser Schrift zusammengetragen sind. Wollte man auf diesen Weg hier verzichten, würden Psychiater und Richter gleich ratlos dastehen. So ist aber wenigstens ein mögliches Verständnis gewonnen worden und kann, wie bei Eva B., nach dem Grundsatz in dubio pro reo verfahren werden.

Literatur-Verzeichnis.

1) Joh. Hoferus raes. Hardero: diss. de Nostalgia Basel 1678. Auch in A. Haller, Coll. disputat. Tom. I. p. 181.

2) Joh. Verhovitz: Diss. de Nostalgia Vienn. 1703. Auch in Diss. med. in univers. Vindobon. habit. ed. Eyerel, Vienn. 1790. Vol. III. p. 205.

3) Tackius: Dissert. exhibens aegrum Nostalgia laborantem. Gießen 1707.

4) Th. Zwinger: Dissert. de Pathopatridalgia Basil 1690. In Zwingers Fasc. V. diss. select. Basil 1710.

5) J. J. Scheuchzer: Seltsamer Naturgeschichten des Schweizerlandes wöchentliche Erzählung. 1705. Nr. 15. „Vom Heimweh".

6) J. J. Scheuchzer: Beschreibung der Naturgeschichte des Schweizerlandes. I. Teil, Zürich 1706, p. 57. II. Teil, Zürich 1716, p. 11.

7) J. J. Scheuchzer: Dissertatio de Nostalgia Helvetorum 1731 (in den Comment. Acad. Bonon. I, 307 ff.). — Übersetzt 1753 im Leipziger Allg. Magaz. der Natur, Kunst und Wissenschaft.

8) Albr. v. Haller: Onomatologie Medica 1754. I. 1072.

9) Linné: Genera morborum 1763.

10) J. P. Roth: Lexicon Chirurgicum. 1768. S. 47.

11) Medizinisches Handlexikon. Augsburg 1782. I. S. 488.

12) Pensées d'un allemand sur la Nostalgie. Jena 1754.

13) Hueber: Diss. de Nostalgia. Wirceb. 1755.

14) J. G. Zimmermann: Von der Erfahrung in der Arzneikunst. Zürich 1764. S. 483.

15) J. Fr. Cartheuser: De mortis endemiis libellus. Frankfurt a. d. O. 1771. Nostalgia p. 35.

16) Blumenbach: Medizinische Bibliothek. Göttingen 1783. Bd. I. S. 732.

17) Deutsche Enzyklopädie oder allgemeines Realwörterbuch aller Künste und Wissenschaften. Frankfurt 1790. Bd. 15. Heimweh von Diez.

18) Amelung: In Friedrichs Magazin für Seelenkunde. 1830, p. 125. 1833, p. 269.

19) Meißner: Enzyklopädie der med. Wissenschaften. Leipzig 1831. 6. Bd. S. 110. Art. Heimweh von Georget.

20) Schlegel: Heimweh und Selbstmord. Hildburghausen 1835.

21) Jos. Zangerl: Über das Heimweh. Wien 1840. (I. Aufl. 1820.)

22) Jessen. Artikel: Nostalgie im enzyklopäd. Wörterbuch d. med. Wissenschaften. 25. Bd. Berlin 1841.

23. G. A. Andresse: Nostalgiae adumbratio Pathologica. Diss. Berlin ca. 1822 (ohne Zeitangabe).

24) Grundtmann: De Nostalgia. Berlin ca. 1839 (ohne Zeitangabe).

25) Ed. Matthaei: De Nostalgia. Diss. Halle ca. 1844 (ohne Zeitangabe).

26) Chatelain: Einige Betrachtungen über die Nostalgie. Diss. Würzburg 1860.

27) Göschen: Deutsche Klinik 1855. Dr. L. Meyer: Der Wahnsinn aus Heimweh. Nr. 1, p. 7. Nr. 2, p. 20. Nr. 3, p. 31.

---

28) Pinel: Artikel Nostalgie in Encyclop. methodol.

29) Guerbois: Essai sur la Nostalgie. Paris 1803.

30) **Castelnau**: Considérations sur la Nostalgie. Paris 1806. Biblioth. médic. Tom. XIV.

31) **Therrin**: Assai sur la Nostalgie. Paris 1815.

32) **Pauquet**: Diss. sur la Nostalgie. Paris 1815.

33) **Percy und Laurent**: Art. Nostalgie in: Diction. des Sciences médicales. Paris 1819. T. 36. p. 265.

34) **J Larrey**: Über den Sitz und die Folgen der Heimwehkrankheit. Aus dessen Recueil de Mémoires de Chirurgie. Paris 1821. Übersetzt in Nasses Zeitschrift f. psych. Ärzte. 1822. p. 153 ff.

35) **Masson** de Neuf-Maison: Dissertation sur la Nostalgie. Paris 1825.

36) **Maury**: De la nostalgie dans l'armée. Straßburg 1826.

37) M. **Moreau** de Saint-Apre: Considérations sur la Nostalgie. Paris 1829.

38) **Beguin**: Article Nostalgie in Diction. de méd. et de chir. prat. Paris 1829—1836. Tom. XII. p. 76.

39) **Robillard**: Cou d'oeil sur la Nostalgie. Paris 1833.

40) **Eug. Poisson**: Diss. sur la Nostalgie. Paris 1836.

41) **Calmel**: Diss. sur la Nostalgie. Paris 1836.

42) **Justin Santi**: De la nostalgie à bord des navires de guerre. (Annales d'hygiene publique et de médecine légale.) 1836.

43) **Roche de Verneuil**: Diss. sur le mal du pays. Paris 1839.

44) **Eugène Pilet**: Diss. sur la Nostalgie. Paris 1844.

45) M. **Leroy Dupré**: Diss. sur la Nostalgie. Paris 1846.

46) **Mutel**: Diss. sur la Nostalgie. Montpellier 1849.

47) **Malaper du Peux**: Diss. sur la Nostalgie. Paris 1853.

48) **Brierre de Bois|mont**: Du Suicide. 1856. 141.

49) **Legrand du Saulle**: Ètude sur la nostalgie. In Annales médico-psychol. Paris 1858. p. 430.

50) E. **du Vivier**: De la Melancholie. Paris 1864. S. 89.

51) **Petrovitch**: De la nostomanie. Thèse de Paris 1866.

52) **Decaisne**: Observations de nostalgie recueillies pendant le siège de Paris. Gaz. des hopit. 1870. Nr. 134.

53) **Aug. Jansen**: Considèration sur la Nostalgie. In Annales et bulletin de la société de Mèd. de Gand. 35. Jahrg. 1871.

54) **Aug. Haspel**: De la nostalgie in Mémoires de l'acad. de méd. Tom. XXX Paris 1871. p. 466—628.

55) A. **Benoist** de la Grandière: De la Nostalgie ou mal du pays. Paris 1873.

56) **Dagonet**: Traite des maladies mentales. 1876. p. 218.

57) **Proal**: L'education et le suicide des enfants. Paris 1907. p. 56.

---

58) **Klein**: Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. Bd. 7, p. 37 u. 55. Bd. XIII, p. 176. Bd. XIV, p. 19.

59) E. **Platner**: Quaest. medico-forenses et. Choulant. Lips. 1824. p. 101 und 311.

60) G. R. **Masius**: Handb. der gerichtl. Arzneiwissensch. I. B. II. Abt. Stendal 1822. p. 593 ff.

61) **Mende**: Handbuch der gerichtl. Medizin. Leipzig 1819—1832. 4. Teil. p. 184.

62) **Albr. Meckel**: Beitr. zur gerichtl. Psychologie. I. Heft, 1820, p. 111 ff.


8*



63) Albr. Meckel: Lehrb. der gerichtl. Medizin. 1820. § 376.

64) S. G. Vogel: Beitr. z. d. gerichtsärztl. Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. 2. Aufl. Stendal 1825. p. 163.

65) Hitzig: Annalen der deutschen und ausländ. krim. Rechtspflege. Heft 13. Berlin 1830. p. 37 und 54.

66) Henke: Zeitschr. f. Staatsarzneikunde. 1831. Bd. 22. p. 355. 1837. 24. Ergänz.-Heft. p. 55.

67) Pfaff: Mitteilungen aus dem Gebiete der Medizin, Chirurg. und Pharm. 1833. II. Jahrg. p. 532.

68) Friedreich: Systemat. Handbuch der gerichtlichen Psychol. Leipzig 1835. p. 636.

69) Hettich: Über das Heimweh, hauptsächlich in seinen Beziehungen zur Staatsarzneikunde. Diss. Tübingen 1840.

70) Marc: Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege. Deutsch von Ideler. Berlin 1844. Bd. I. p. 251 u. 271.

71) M. E. Richter: Über jugendliche Brandstifter. Leipzig 1844. p. 54, 69, 91.

72) J. L. Casper: Denkwürdigkeiten zur medizin. Statistik und Staatsarzneikunde. Berlin 1846. Das Gespenst des sog. Brandstiftungstriebes.

73) R. Spitta: Praktische Beiträge zur gerichtsärztl. Psychologie. Rostock und Schwerin 1855.

74) Flemming: Ztschr. f. Psychiatrie. XII. p. 468ff. 1855. Referat und Kritik des Spittaschen Falles.

75) J. Wilbrand: Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie. Erlangen 1858. p. 289.

76) Willers Jessen: Die Brandstiftung in Affekten und Geistesstörungen. Kiel 1860. p. 114.

77) A. Krauß: Die Psychologie des Verbrechens. Tübingen 1884. p. 288.

78) Friedreich: Blätter f. gerichtl. Med. 1886. p. 331.

79) v. Krafft-Ebing: Gerichtliche Psychopathologie. 1892. p. 59 u. 102.

80) Ferd. Maack: Heimweh und Verbrechen. Berlin ca. 1894 (ohne Zeitangabe).

81) Mönckemöller: Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter. Berlin 1903. p. 24, 26, 72 und 68.

82) Reinh. Stade: Frauentypen aus dem Gefängnisleben. Leipzig 1903. p. 203.

83) Hans Groß: „Kriminalpsychologie". 2. Aufl. Leipzig 1905. p. 91.

84) Hans Groß: „Hdb. für Untersuchungsrichter". 5. Aufl. München 1908. p. 981.

85) Wilmanns: Heimweh oder impulsives Irresein. In Monatsschrift für Kriminalpsychol. und Strafrechtsreform. 3. Jahrg. 1906.

---

86) F. Kluge: Heimweh. Ein wortgeschichtlicher Versuch. Programm. Freiburg 1901.



II.

Zeugenaussagen über Schlussfolgerungen.

Eine Mitteilung aus der Praxis
von
Professor Dr. **Hans Reichel** in Leipzig.

In einer Zivilprozeßsache (Akten 3 Cg. 116 09 des Landgerichts Leipzig) handelte es sich um die einfache und alltägliche Frage, ob die 11 Abmieter des der Frau Schilling gehörigen Hauses den Mann oder die Frau Schilling als Vermieter betrachteten. Die mir übertragene Abhörung ergab, daß so ziemlich jeder dritte Zeuge sich ein anderes Bild von der Sachlage gemacht hatte. Es sagten aus:

1. Kantinenverwalter Pö.

Ich habe in Spichernstraße 2b von Herrn Schilling gemietet. Das Haus war noch im Bau. Ich vermutete, er sei Besitzer. Ich habe auch den Zins immer an ihn bezahlt. Besonders gesagt hat er nicht, er vermiete im eigenen Namen oder sei Besitzer des Hauses.

Mir war gleichgültig, von wem ich mietete, ob vom Manne oder von der Frau.

2. Kaufmann Pe.

Ich habe mit Herrn Schilling verhandelt, mit ihm den Vertrag — es ist der überreichte, der mir vorgelegt ist — geschlossen, hielt ihn für den Hausbesitzer, habe an ihn die Miete bezahlt. Ausdrücklich gesagt hat er mir aber nicht, daß er Eigentümer sei und im eigenen Namen vermiete.

3. Schneider Geh.

Ich habe beim Mieten mit dem Polier N. N. verhandelt, nicht mit Schilling. Da am Bau ein Schild: „Bauherr: Lina Lang“ stand, so hielt ich diese für den Hausbesitzer. Ich erfuhr, daß sie bald heiraten werde. Sie hat dann den Schilling geheiratet.

Den schriftlichen Vertrag hat mir dann Herr Schilling ausgehändigt.

4. Tischlermeister Bo.

Ich habe von Frau Schilling ermietet meiner Ansicht nach. Verhandelt habe ich allerdings größtenteils mit ihm, allein es stand



am Bauschild die Frau (Lina Lang, die spätere Schilling), und so nahm ich an, Schilling handele für diese. Er hat mir nicht gesagt, er sei Eigentümer, und er vermiete im eigenen Namen.

5. Briefträger Hellb.

An der Bautafel stand Lina Lang — die jetzige Schilling; ich nahm also an, sie sei Hausbesitzerin. Verhandelt habe ich dann mit Schilling; ich betrachtete ihn aber als Vertreter der Lang, weil eben sie an der Bautafel stand.

6. Tischlermeister Herf.

Ich habe erst Herrn Schilling gefragt, ob das Logis zu mieten sei. Er schickte mich hinüber zu seiner Frau, ob das Logis noch frei sei. Ich ging demgemäß zu ihr in die Wohnung; sie sagte mir, das Logis sei noch zu haben, und nannte mir den Mietzins. Ich fragte sie (es kam mir komisch vor, daß Schilling mich zur Frau hinüberschickte), das Grundstück sei wohl ihr? Worauf sie ja sagte.

Ich erhielt dann später wegen unpünktlichen Zinszahlens eine Mahnung, die war mit Lina Schilling unterschrieben.

7. Verw. Schird.

Ich habe mein Logis von Herrn Schilling gemietet. Ich dachte, das Haus gehöre ihm. Gesagt hat er mir aber nichts hiervon. Er hat auch nichts Ausdrückliches davon gesagt, daß er im eigenen Namen vermiete.

Mir ist es gleichgültig, ob ich vom Manne miete oder von der Frau.

8. Metallschleifer Wei.

Meine Frau hat auf dem Bau gemietet, ob vom Manne oder von der Frau, weiß ich nicht. Mir war das auch gleichgültig. Ich weiß auch nicht, wem das Grundstück gehört. Auf dem Bauschild stand „L. Lang“.

9. Buchbinder Ho.

Ich habe von Herrn Schilling gemietet. Da aber unten am Bauschilde „Lina Lang“ stand, so hielt ich diese für die Hausbesitzerin und Schilling nur für ihren Vertreter.

10. Buchhandlungsgehilfe Sch.

Als ich auf Wohnungssuche ging, sah ich das Bauschild an der Spichernstraße 2b; welcher Name darauf stand, weiß ich nicht. Ich



erkundigte mich, wo der Besitzer wohnte, wurde in die Weißenburgerstraße verwiesen. Dort sprach ich mit Herrn Schilling und mietete von ihm die Wohnung. Ob er davon, er sei Eigentümer des Grundstücks oder vermiete im eigenen Namen, etwas gesagt hat, darüber kann ich nichts behaupten; ich glaube es nicht.

Mir ist es selbstverständlich egal, von wem ich mein Logis miete; die Hauptsache ist, daß ich meinen Kontrakt kriege, und das genügt mir.

11. Kaufmann We.

Ich habe, als ich mietete, keinen Wert darauf gelegt, ob ich von ihm oder von ihr ermietete. Als ich wegen der Ermietung verhandelte, waren Herr Schilling und noch eine Dame zugegen und haben beide das Wort geführt. Von wem von beiden ich nun schließlich gemietet habe, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen.

Ich glaube nicht, daß Schilling mir bei der Unterredung gesagt hat, er sei Eigentümer oder vermiete im eigenen Namen [1]).

In jedem Kopfe malt die Welt sich anders: Die Zeugen 1, 2, 7, 10 hielten sich an das Sinnfällige und sahen den Mann, die Zeugen 3, 4, 5, 9 dagegen ließen der Kombination Raum und sahen die Frau als Vermieter an, sämtlich auf Grund bloßer Vermutungen und ohne auch nur *gefragt* zu haben. Alle diese Zeugen (außer 4) hatten ausschließlich mit dem Mann verhandelt. Mit beiden Beteiligten verhandelt haben die Zeugen 6 und 11. Der erstere ist der Sache auf den Grund gegangen und hat durch Befragen festgestellt, daß das Haus angeblich der Frau gehörte. Der letztgenannte Zeuge dagegen, der auch bei der Vernehmung eine gewisse Konfusion zeigte, ist sich über die Frage, von welcher der beiden Personen er denn nun schließlich gemietet habe, bis heute nicht klar geworden. Das Bild vollendeter Gleichgültigkeit endlich bietet der Zeuge 8, der Tag für Tag in die Maschinenfabrik geht und alle häuslichen Angelegenheiten, einschließlich des Wohnungmietens, unbesorgt seiner Frau überläßt.

Der Vorgang bestätigt aufs neue, welche bedeutende Rolle bei der Zeugenaussage die *Schlußfolgerung* spielt, und er zeigt zugleich, wie diametral entgegengesetzt die Schlüsse sein können, die aus vollkommen gleichliegenden äußeren Tatbeständen von verschieden gearteten Personen gezogen werden.

1) Sämtliche Niederschriften sind auf Vorlesen von den Zeugen genehmigt worden. Auf Vereidung sämtlicher Zeugen haben die Parteien verzichtet.



III.

Die Prügelstrafe, besonders in sexueller Beziehung.

Von

Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Gegen die Prügelstrafe überhaupt, und zwar sowohl bei Kindern als auch Erwachsenen, hat man 3 Gründe ins Feld geführt. Erstens soll sie den Menschen entwürdigen, zweitens grausam sein, drittens endlich sexuell erregen. Da die Sache nicht nur hochaktuell ist, sondern auch tief in die Erziehungsrechte eingreift und z. Z. ferner noch in gewissen Strafanstalten usw. eine Rolle spielt, so verlohnt es sich wohl, die Gründe pro und contra näher zu beleuchten. Hierzu gab mir willkommene Veranlassung eine sehr interessante Studie von Professor Petermann: „Zur Frage der körperlichen Züchtigung" in den „Sexual-Problemen", Juli 1909.

Also erstens soll das Prügeln den Menschen entwürdigen. Fangen wir zunächst bei den Kindern an. Daß es hier auch einige gibt, die das als entehrend ansehen, ist sicher. Aber eben so sicher ist es, daß dies nur große Ausnahmen sind, wie jeder, der mit offenen Augen sieht, bestätigen wird. Auch Petermann betont es speziell. Gewiß haben auch Kinder „ihren eigenen Ehrenkodex", der aber meist jene Prügelstrafe *nicht* in sich schließt. Das Prügeln unter sich ist ja bei Jungen sehr gewöhnlich und wird nie als entehrend aufgefaßt. Dies geschieht meist auch nicht, wenn es von seiten der Eltern oder Lehrer angewandt wird, *vorausgesetzt*, daß die Strafe gerecht war und gewisse Grenzen nicht überschritt. Denn das Kind hat ein feines Gefühl für Gerechtigkeit und wird eine gerechte Strafe daher gewöhnlich ohne viel Murren hinnehmen. Ich habe nur sehr selten Leute gefunden, die ihren Eltern eine Züchtigung nicht verzeihen konnten, wenn sie gerecht war. Kinder, die sich gegen jedes körperliche Zuchtmittel aufbäumen, sind in der Regel solche, die das Freiheitsgefühl im Superlativ besitzen und auch später die Freiheit in allem und jedem bis zu den letzten Folgen verkünden und durchfechten wollen. Ich kenne einige dieser seltenen Exemplare. *Also die*



gerechte Züchtigung, die nicht im Jähzorn oder aus Roheit geschieht, wird von der Hauptmasse der Kinder nicht als entehrend angesehen. Ja, viele segnen ihre Eltern und Lehrer dafür. Auch ich war ein wilder Junge und bekam von meiner Mutter viele Rutenhiebe, die ich aber wohlverdient hatte, wie ich mir schon als Junge sagte. Derjenigen Kinder, die nur mit Güte zu erziehen sind, wird es nicht allzuviele geben und noch weniger derjenigen Eltern und Lehrer, die diese schwere Kunst verstehen. Die Triebe, die Instinkte sind beim Kinde eben noch meist zu große, der Verstand und auch das Gefühl relativ noch zu unentwickelt, als daß ein bloßer Appell an das Ehrgefühl im allgemeinen genügen sollte. Man wird selbstverständlich die Prügelstrafe nur als ultimum refugium betrachten, wenn anderes nicht hilft, dann aber sicher zugreifen und energisch, ohne jedoch eine gewisse Grenze zu überschreiten. Daher räumen mit Recht alle Behörden den Lehrern ein gewisses Züchtigungsrecht ein und wenn es bisweilen mißbraucht wird, man es doch nicht im Prinzip verwerfen oder alle Lehrer alsso soll Tyrannen hinstellen. Das alte: *Ὁ μὴ δαρεὶς ἄνθρωπος οὐ παιδεύεται* hat seine volle Berechtigung schon in der Schule. Und niemand wird wohl behaupten wollen, daß die Rutenhiebe, die das spätere Leben den meisten versetzt, weniger schmerzen als jene in der Schule.

Eine mehr sekundäre Frage ist die nach Art und Ort der Züchtigung. Als geeignetster Ort dürfte allerdings wohl das Gesäß gelten, weil es relativ am wenigsten sensibel und fern von edlen Teilen ist, die verletzt werden könnten. Aber auch die flache Hand — nicht die Fingerspitzen — könnte in Betracht kommen und weniger Schaden anrichten als eine Ohrfeige, wenn sie besonders stark verabreicht wird. Meist wird in Familien wohl jetzt noch die Rute aus Birkenreis gebraucht, in der Schule der Rohrstock, das baculum. Ich halte jene für ungefährlicher und zugleich für wirksamer, möchte daher nicht für ihre Verbannung aus der Familie eintreten. Petermann wünscht, daß die Strafe in der Schule coram publico geschähe, und zwar als abschreckendes Mittel für die andern. Ich gebe gewiß zu, daß dies gewöhnlich auch bis zu einem gewissen Grade erreicht wird, andererseits aber sehr oft den Groll des Geschlagenen hervorruft, der sich weniger schämt Prügel zu empfangen, als daß dies vor andern geschieht. Hier wird man also am besten von Fall zu Fall urteilen und wie beim Züchtigen überhaupt, nie nach einer Schablone arbeiten.

Anders steht es beim Erwachsenen. Hier ist, wie man im allgemeinen annimmt, das Ehrgefühl mehr geweckt, die Züchtigung wird



daher normalerweise als Schmach aufgefaßt und das mit Recht. Andererseits wirkt sie vielleicht weniger abschreckend als bei Kindern, da ja der Schmerz leichter vertragen wird. Je roher der Mensch ist, umsoweniger macht er sich aber etwas aus Prügeln, und wenn ihn Ärger übermannt, so geschieht es gewiß nicht aus Scham und oft weniger des Schmerzes halber, als weil er einem Stärkeren weichen mußte. Und für solche rohe Burschen, wie wir sie so oft in den jugendlichen Verbrechern vor uns sehen, für Roheitsdelikte, wie sie so häufig besonders in den sogen. Flegeljahren vorkommen, sind die Prügel entschieden am Platze und sollten so verabreicht werden, daß sie einen gehörigen Denkzettel hinterlassen. Hier hilft kein Appell an das Ehrgefühl, hier kann nur leiblicher Schmerz helfen. Es ist daher mit Freuden zu begrüßen, daß für Roheitsdelikte aller Art die Prügelstrafe in Dänemark wieder eingeführt ward, und ich kann es nur als Gefühlsduselei, als humanitäre Überempfindsamkeit bezeichnen, wenn man die körperliche Züchtigung hier als unserer jetzigen Kultur widersprechend hinstellt und diese bösen Buben, welche oft auf dem besten Wege sind, hartgesottene Sünder zu werden, mit geistlichem Zuspruch und Bibel eines Besseren belehren will. Hier ist Schmerz das einzig richtige Mittel, meine ich, und zwar nicht als jus talionis, sondern zur Abschreckung. Hier wird man natürlich nicht zur Rute greifen, sondern zum festen Stocke, und die Schläge auf den Hintern applizieren. Aber auch hier muß keine Schablone gelten, jeder Fall für sich entschieden, und der Arzt zuvor gehört werden. Die kleine Exekution vor andern vorzunehmen, hat weniger Zweck als bei Kindern. Von einer gerechten und maßvollen Prügelstrafe hier bis zur Anwendung der Knute ist natürlich ein weiter Weg. Vor allem wird man in Besserungsanstalten der Prügel nicht ganz entraten können, doch darf man dies selbstverständlich nicht dem Gutdünken der Untergebenen überlassen.

Der zweite Einwurf ist der der Grausamkeit, der eigentlich schon durch das eben Gesagte erledigt erscheint. Wenn man keiner Schablone folgt, von Fall zu Fall entscheidet und nicht ein zulässiges Maß — das auf keinen Fall einem Untergebenen überlassen werden darf — überschreitet, so ist von einer grausamen Behandlung wohl kaum die Rede. Man denkt dabei freilich immer an die Knute und neunschwänzige Katze, die hier natürlich gar nicht in Frage kommen dürfen. Bei gesundem Körper ist eine mäßige Zahl von Stockschlägen auf den relativ weniger empfindlichen Hintern nicht grausam zu nennen und unter diesen Umständen ist sicher für die körperliche oder geistige Gesundheit des Betreffenden keinerlei Schaden



erwachsen. Wenigstens besinne ich mich nicht, Hierbezügliches je gelesen oder gehört zu haben. Mancherlei Strafen des Gefängnisses, z. B. Lattenarrest, Dunkelzelle, Hungerkuren usw. sind viel grausamer, von den auf Schiffen und leider auch in den Kasernen oft üblichen gar nicht zu reden. Wenn also die Prügelstrafe in dem angegebenen Sinne gut angewendet wird, so kann sie nur heilsam wirken, und es ist ein Unsinn, wenn manche behaupten, daß Prügeln in den angegebenen Grenzen demoralisiere. Dies zu beweisen wäre schon aus der Schule sehr schwer, noch schwerer in den Besserungsanstalten und Gefängnissen. Was dort demoralisierend wirkt, ist vor allem das Zusammensperren von schweren Verbrechern mit Anfängern, von durchtriebenen Jungen mit noch relativ harmlosen usw. Es wird wohl niemandem einfallen, die Überhandnahme, z. B. der Onanie hier, die Verbreitung aller Schliche zum Bösen usw. der Prügelstrafe in die Schuhe zu schieben, und nicht vielmehr der Gemeinsamkeit oft sehr heterogener Elemente. Solche Anstalten, namentlich die Zuchthäuser, gelten ja mit Recht als Verbrecherhochschulen. Im Gefängnisse kann die Prügelstrafe diese Schattenseiten zwar kaum mildern, auf keinen Fall aber veranlassen. Sie dürfte aber wohl hier wenigstens Roheitsdelikte innerhalb der Anstaltsmauern mindern, in Besserungsanstalten dagegen vielleicht gar manchmal auch für das spätere Leben selbst nützen.

Ernster scheint der dritte Gegengrund zu sein, daß nämlich die Prügelstrafe sexuell anregen und so den Geprügelten wie auch eventuell den Prügler und die Zuschauer sexuell pervers machen könne. Bevor wir dies nun näher untersuchen, verlohnt es sich wohl vorab zu fragen, wann diese Entdeckungen gemacht worden sind. Da ist es nun auffallend zu erfahren, daß die Alten diese Folgen nicht kannten oder kaum ahnten, wohl aber die nates selbst als eratogene Zone betrachteten. Einem Briefe des hochgelehrten Prof. Petermann in Dresden (vom 23. Juli 1909) entnehme ich folgende interessante Stellen: „... Daß die Pygoskopie bei Kulturmenschen (bei den Griechen natürlich nur in bezug auf Weiber) auf einen schwachen Wollustakt hinausläuft, beweist schon Strepsiades in den Wolken des Aristophanes, indem er (mißverständlich) dem Sokrates und seinen Genossen androhte *καὶ τὰς σελάνας ἐσκοπεῖσθε τὰς ἕδρας*! Er wußte nicht, daß bei der Sternbeobachtung *ἕδραι* die „Örter“ des Sternes bedeutete und verstand das Wort grobsinnlich vom Gesäß der Mondgöttin. Daß Weiber schon im Altertum mit dem Hintern kokettierten (wie neuerdings unsere Modelle und deren Maler in den Kunstaus-



stellungen), wissen wir durch die Aphrodite Kallipygos. (Bei den Knaben galt der Hintere direkt als Wollustorgan). ....“ Wie jetzt noch wirkte also damals schon der Anblick schöner nates bei Männlein und Fräulein eratogen [1]), bald nur andeutungsweise, bald aber sehr deutlich und es läßt sich nicht leugnen, daß der Eindruck einer Statue oder einer gemalten Nacktgestalt sehr an Wert verlieren würde, wenn etwa das Gesäß atrophisch wäre. Zur Schönheit des Menschen rechnen wir eben auch ein volles Gesäß; wir werden aber davon, wenn nicht etwa sexuell hyperästhetisch, kaum geschlechtlich erregt, wenigstens nicht bewußt. Höher und direkt als sexueller Reiz dienend wird die Kallipygie in der Form der Steatopygie bei manchen innerafrikanischen Stämmen, besonders bei Hottentotten und Buschmännern eingeschätzt. Aber von diesem optischen sexuellen Reize bis zum taktilen, wie er sich im Sadismus und Masochismus als Flagellation kundgibt, ist ein weiter Weg, und von letzterer hatten die in artibus Veneris so raffinierten Alten kaum eine Vorstellung.

Selbst der Allwisser Martial schweigt hierüber nach der obigen Studie von Petermann [2]). Letzterer führt vielmehr die erste Notiz über flagellatorisch erregte libido auf Johann Peter Frank zurück, der 1780 sein „System einer vollständigen medizinischen Polizey“ herausgab, welches sie enthält. Diese Notiz blieb jedoch unbeachtet, bis die Welt erst durch den Fall Rousseau darauf aufmerksam gemacht wurde. Und sehr richtig erwähnt Petermann, daß der ab ovo abnorm veranlagte Rousseau trotzdem nicht durch sein Erlebnis zum Flagellanten, sondern zum gewöhnlichen Masochisten wurde.

Wenn wir nun der Sache zunächst physiologisch nachgehen, so ist zuzugeben, daß bei sehr empfindlichen Nerven durch Schläge besonders umschriebener Art auf die nates, wie etwa durch Rutenhiebe usw. leicht Erektion zustande kommen, die weiterhin sogar Ejakulation und

1) Bei dem Mandrill und dem weiblichen Rhesusaffen kommen geschwulstartige Verdickung, — vielleicht ein Analogon der menschlichen Steatopygie — Enthaarung und starke Rötung des Hinterteils als eratogene Zone vor; er schwillt zur Brunstzeit außerdem sehr an. Siehe Hoffmann: Über die Phylogenie des menschlichen Haarkleides, Korresp.-Blatt der deutschen Gesellsch. für Anthropol. etc. 1909, p. 58, speziell p. 62.

2) Wenn Bloch in seinem „Das Sexualleben unserer Zeit“ betitelten Buche auf S. 628 anführt, Petronius habe in seinem Satyrikon die „sehr alte“ Benutzung der Flagellation zur Beseitigung von Impotenz empfohlen, so ist dies nach Petermann (l. c. 488) insofern nicht richtig, als dem Impotenten mit Nesseln der Unterbauch und die Genitalien, nicht aber die nates gepeitscht wurden. Die Flagellation in sensu strictiori, d. h. die auf das Gesäß scheint den Alten ganz unbekannt geblieben zu sein.



Wollustgefühl auslösen kann. Verlaufen doch die Hautnerven mit den Nerven der äußeren Geschlechtsorgane im Rückenmarke und schon vorher sehr nahe bei einander, so daß leicht in den spinalen Ganglienzellen der Reiz der einen auf die anderen Ganglienzellengruppen, daher auch auf die der Erektion und Ejakulation, überspringt. So wird also anfangs Schmerz gefühlt, dieser läuft dann aber in Wollustgefühl aus, das sogar so mächtig sein kann, daß es ersteren übertönt, verdeckt und daß schließlich diese Wollust geradezu aufgesucht und der Schmerz gern mit in Kauf genommen wird.

Fragen wir nun aber, ob dies oft passiert, so müssen wir es verneinen. Von den unendlich vielen Jungen, die in der Schule oder zu Hause Hiebe auf das Gesäß erhielten, wird nur ein ganz verschwindender Teil aktiv oder passiv Flagellant, d. h. also flagellatorischer Sadist oder Masochist. Das sind eben dann nervöse, sexuell frühreifen Kinder, und von diesen wieder werden es nur sehr wenige, wie ich mit Petermann entschieden behaupte. In meinem großen Bekanntenkreise ist mir bisher noch kein derartiger Fall begegnet. Auch von den übrigen Arten von Sadismus und Masochismus dürften nicht viele, wie bei Rousseau, auf Züchtigung in der Jugend zurückgeführt werden können. Die Gefahr, daß ein Knabe also durch Prügelstrafe später pervers sexuell empfinden und flagellatorischer oder sonstiger Masochist wird, ist eine minimale. Ein vielerfahrener Schulmann, Prof. Gurlitt, der besonders ein offenes Auge auch bez. der sexuellen Schädigungen der Schuljahre hat, betonte dies erst kürzlich seinerseits ausdrücklich. Selbst in einem so verrotteten Milieu wie in Besserungsanstalten und Gefängnissen habe ich von dieser Wirkung der Prügelstrafe bisher nichts vernommen. Und wenn in Bordellen oder privatim Flagellationen öfter vorkommen sollen, so sind es wohl meist Roués, die nun auch diese Seite des sexuellen Kitzels kosten wollen. Nach den massenhaften Flagellantenromanen usw. müßte man die Zahl der wirklichen Flagellanten sehr hoch schätzen, doch sind dies sicher meist nur Gebilde der Phantasie und die Flagellantenszenen in Wirklichkeit gar nicht so häufige. Wir können mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die meisten Teilnehmer der Flagellationsprozessionen im Mittelalter nur Suggestionierte, Verführte waren, die weiter keinen sexuellen Kitzel dabei empfanden oder wenigstens nicht deshalb sich geißelten. Man hat auch nicht gehört, daß nach diesen Prozessionen diese spezielle Art des Sadismus und Masochismus häufiger geworden wäre als vorher. Natürlich können nur solche dazu wirklich verführt werden oder durch bloße Nachahmung dazu



kommen, die dazu von Haus aus eine Disposition hatten, ebenso wie bei der Homosexualität, wo die angeborene Veranlagung noch stärker ausgeprägt sein muß, sonst vermag hier insbesondere bloße Verführung nichts.

Empfindet nun also ein Abnormer schon gleich oder erst später bei der Züchtigung auf das Gesäß ein angenehmes Gefühl, das sich sehr bald zum wollüstigen steigert, so wird er später gewöhnlich — aber durchaus nicht immer, wie der Fall Rousseau zeigt — zum masochistischen Flagellanten. Er wird dann nur durch Rutenhiebe seine volle Potenz erlangen oder gar allein in der Flagellation seine geschlechtliche Befriedigung finden, was noch perverser ist. Diese passive Art, dieser Masochismus ist der häufigere Fall. Seltener ist der sadistische Flagellantismus, der aktive, doch kann Aktivität und Passivität bisweilen verbunden sein, dann vielleicht mehr auf Kontrastwirkung oder Variationsbedürfnis beruhend, da jede dieser zwei Arten mehr eine aktive resp. passive Persönlichkeit verlangt, die die andere eigentlich ausschließt. Ein energischer, tatkräftiger Mensch wird eher Sadist, ein weicher, energieloser mehr Masochist werden.

Doch kehren wir wieder zur Züchtigung des Kindes zurück. Hier kann weiter noch der züchtigende Teil, vor allem der Lehrer — wohl selten bei den Eltern der Fall — daran Gefallen finden und in ihm vorerst dadurch eine angenehme Empfindung, später ein direktes Wollustgefühl aus der grausamen Handlung selbst entspringen. Er wird also Sadist werden und zwar in der Form des sadistischen Flagellanten, der dann jede Gelegenheit wahrnimmt, um seinen unheimlichen Gelüsten zu fröhnen. So entstehen dann die Dippolds, die zum Glücke doch immerhin sehr selten sind. Es kann hier geradezu zum Verbrechen kommen, wie wir es bei Dippold sahen, der sehr wahrscheinlich ein homosexueller Sadist war, wie ich die Sache seinerzeit darstellte[1]. Aber auch bei einem Solchen müssen wir gewiß eine angeborene Veranlagung dazu a priori fordern, die ziemlich selten sein muß, da es das Phänomen an sich ist.

Endlich aber können etwaige Zuschauer bei der Züchtigung, wenn sie dazu beanlagt sind, ein Vergnügen empfinden, das leicht einen deutlich sexuellen Anstrich bekommt. Es wird nun von dem Ich der Betreffenden abhängen, ob er ein Sadist oder Masochist

---

1) Näcke: Forensisch-psychiatrisch-psychologische Randglossen zum Prozesse Dippold, insbesondere über Sadismus, dies Archiv Bd. 13, worin ich auch über Prügelstrafe (p. 369) mich schon ausgesprochen habe, wie auch in verschiedenen kleineren Mitteilungen.



später wird, sei es nun in der Form des Flagellantismus oder einer andern Betätigung. Es ist aber weiter nicht gesagt, daß der gezüchtigte Knabe, der später passiver Flagellant wurde — bloß aktiver wohl kaum! — immer bei der Flagellation stehen bleiben und nicht vielleicht einmal es mit einer andern Art des Masochismus versuchen wird, da auch bei den sexuellen Perversitäten wie bei der normalen libido das „variatio delectat“ gilt.

Wir haben also gesehen, daß auch die Gefahren der körperlichen Züchtigung in sexueller Hinsicht ganz minimale sind. Wir sehen demnach keinen Grund ein, warum wir, wenn wir mit bloßer Güte nicht weiterkommen, das Züchtigungsrecht ganz aufgeben sollten. Gäbe es ja Menschen, die da behaupten, sie könnten stets ohne körperliche Züchtigung auskommen, auch bei schlechtem Materiale, so sind das eben so seltene Ausnahmen, solche Genies, daß sie für die Allgemeinheit eben nicht in Betracht kommen können, da sie nur in kleinem Kreise wirken, außerdem auch ihre „Kunst“ nicht gut lehren können, sodaß wir immer wieder nur auf die andern, weniger genial nach dieser Richtung hin Beanlagten, welche die erdrückende Mehrheit der Eltern, Erzieher, Gefängnis- und Anstaltsbeamten ausmachen, werden zurückkommen müssen und damit auf die alte Methode der Erziehung, die doch, wie ich glaube, keine so schlechten Resultate erzielt hat. Wir werden aber verlangen, daß die körperlichen Züchtigungen streng indiziert, individualisiert und dosiert werden und stets nur die ultima ratio darstellen. Damit sind wir, glaube ich, den Gegnern möglichst entgegengekommen.

IV.

„Zeugenaussagen“.

Von
Prof. Dr. **Buchholz**, Hamburg-Friedrichsberg.

Die nachstehenden beiden Vorkommnisse scheinen mir insofern nicht ohne Interesse zu sein, als sie zeigen, wie leicht unrichtige Beobachtungen zustande kommen.

Vor einigen Jahren war meine Frau mit unserm damals sechsjährigen Sohne zum Besuch bei ihren Eltern. Eines Tages hatte der Junge seine Großmutter auf einem Ausgange begleitet und erzählte nach seiner Rückkehr, unterwegs hätte ihm sein Onkel die Hand gegeben und ihm Grüße an meine Frau aufgetragen.

Meine Schwiegermutter erklärte demgegenüber, daß dies nicht der Fall gewesen sein könnte, da sie den Jungen an der Hand gehabt, und niemand mit ihm gesprochen hätte. Auf Vorhaltungen beharrte der Junge bei seiner Angabe und führte aus, daß der Onkel, während sich meine Schwiegermutter mit einer Dame unterhalten hätte, mit ihm gesprochen habe. Meine Schwiegermutter stellte entschieden in Abrede, überhaupt unterwegs sich mit einer Dame unterhalten zu haben. Während dieser Diskussion, in welcher mein Schwiegervater, ein gewiegter Kriminalist, der damals als Untersuchungsrichter fungierte, sich über die Neigung des Kindes zur Unwahrheit hart ausließ, kam der Onkel zum Besuch; seine erste Frage war, ob der Junge den Gruß ausgerichtet hätte.

Das Kind hatte durchaus richtig beobachtet. Meine Schwiegermutter hatte, wie ihr, als ihr der Name der Dame genannt wurde, einfiel, allerdings *eine* Minute mit einer Bekannten gesprochen, in welcher Zeit der Onkel meinem Jungen die Hand gegeben und ihm den Gruß aufgetragen hatte.

Wem wäre Glauben beigemessen worden, dem sechsjährigen Kinde oder der erfahrenen Frau? Wie wäre es gewesen, wenn es sich nicht um einen harmlosen Vorgang, sondern um den Alibibeweis eines Angeschuldigten gehandelt hätte? —



In einem psychiatrischen Kursus vor Juristen stellte ich einen Imbezillen vor, der sehr geschickt epileptische Krampfanfälle simulierte. Ich hatte mit ihm ausgemacht, daß er während der Vorstellung einen Anfall simulieren sollte. Er sollte meiner Aufforderung entsprechend zeigen, wie geschickt er als Rekommandeur — Ausrufer vor Jahrmarktsbuden — aufgetreten sei, und dann einen Anfall bekommen. Um recht gewandt agieren zu können, zog der Imbezille, als er sich anschickte, als Rekommandeur aufzutreten, seine Jacke aus und warf sie in eine etwa 5 Schritt von seinem Platze entfernte Zimmerecke. Zirka 5 Minuten darauf brach er, während er mit Stentorstimme und unter lebhaften Gestikulationen die Herrlichkeiten seiner Jahrmarktsbude pries, in einem Anfall zusammen. Er demonstrierte auf das beste die Symptome des epileptischen Anfalles, wodurch bei den Zuhörern, die auf den Ausbruch eines derartigen Anfalles nicht gefaßt waren, einige Unruhe entstand. Um die Täuschung recht glaubhaft zu machen, ging ich, als der Kranke in seinen Zuckungen mit dem Kopfe heftig auf den Fußboden aufschlug, in die Ecke, holte die Jacke und legte sie dem Kranken unter den Kopf. Bald darauf rief ich dem Kranken zu, jetzt sei es genug, er möchte aufstehen, worauf er aufsprang und ich den Herren erklärte, daß sie einen simulierten Anfall gesehen hätten. Etwas siegesbewußt, warf sofort einer der Herren Staatsanwälte, der in der ersten Reihe also höchstens 1½ Meter von dem Kranken entfernt gesessen hatte, ein, daß die Simulation sofort zu erkennen gewesen wäre, hätte sich doch der Kranke vorher die Jacke so hingelegt, daß er beim Hinfallen mit dem Kopfe auf sie zu liegen kommen mußte. Er war erstaunt, als nicht nur sofort ich, sondern auch einige der anderen Zuhörer ihn auf die Unrichtigkeit seiner Beobachtung aufmerksam machten.

V.

Ein Verbrecherpaar.

Mitgeteilt von
Dr. Anton Glos, kk. Staatsanwaltsubstitut in Olmütz, Mähren.

Die mährische Wallachei ist ein interessantes Gebiet Ostmährens; die schönen Gebirgsformationen locken Touristen an, der Ethnograph findet hier geradezu eine Fundgrube für dankenswerte Studien, in nationalökonomischer Hinsicht bietet dieser Strich insbesondere deshalb Beachtung, weil hier noch primitive Formen des wirtschaftlichen Lebens neben schon komplizierteren bestehen, so daß diesem Teile noch der einheitliche Charakter mangelt. Die Bevölkerung, insbesondere in den Dorfgemeinden, die sich oft stundenlang in das Gebirge hinziehen, ist häufig noch im Banne mythischer und mystischer Anschauungen, und nur langsam ringt sie sich zu neuen Formen des sozialen Lebens empor; sie hat eine schwere Vergangenheit hinter sich, denn das Land hat in vergangenen Jahrhunderten viel unter feindlichen Einfällen gelitten, hierdurch als auch durch die Gegenreformation wurde dieser Landteil auch stark entvölkert.

Aber auch der Kriminalist kommt hier auf seine Rechnung, denn gerade solche noch nicht ausgeprägte Gebiete eignen sich besonders für kriminalistische Einzelstudien, die sich auf ein geographisch umgrenztes Gebiet beschränken, das neben dem Typenhaften auch Einzelheiten aufweist. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß die Bevölkerung auch in dem nahen mächtig aufstrebenden Industrieorte Mähr. Ostrau, dessen Kriminalität, nebenbei erwähnt, eine hervorragende und höchst belehrende ist, nach Erwerb sucht. Leider zehrt der Alkoholismus stark an der Lebenskraft des sonst gesunden durch Naturverstand sich kennzeichnenden slavischen Volksschlages, in dem man seinerzeit rumänische Elemente finden zu können geglaubt hat.

Bis tief in das 18. Jahrhundert herrschte hier insbesondere nach den Drangsalen des 30 jährigen Krieges ein Räuber- und Bandenunwesen, einige Räubergestalten dieses Landteiles und des nahen Ostschlesiens wurden als Nationalhelden im Volke nach Art italienischer Banditen gefeiert; man steuerte diesem Unwesen durch Auf-



stellung eines eigenen Sicherheitskorps, das zumeist aus den ortskundigen Landbewohnern bestand, und welches so der Vorläufer der Gendarmerie ward. Das heutige Bild dieses Landstriches ist in krimineller Beziehung freilich ein anderes, es hat keine Räuber und Einbrecherbanden, eher sind solche im Gebiete von Mähr. Ostrau ab und zu zu finden; freilich fehlt auch hier schon der romantische Beigeschmack, der seinerzeit solche Banden charakterisierte: vorherrschend sind Holz- und Wilddiebstahl, falsches Zeugnis, Versicherungsbetrug mit fein durchdachtem Alibibeweis bei Brandlegung an eigener Sache, gefährliche Drohungen, Straftaten gegen Leib und Leben, insbesondere Mord und Totschlag, gar häufig ist der Gattenmord, wobei oft mit Gift (Arsen) gearbeitet wird, das von Glashüttenarbeitern leicht zu beschaffen ist; auch lästige Ausgedinger werden ab und zu auf diese tückische Weise beseitigt. Raubmord ist eine Seltenheit; denn der landfahrende Stromer oder der gefährliche Verbrecher meidet diesen mehr ärmlichen Landstrich, die ansässige Bevölkerung hat solche gefährliche Individuen nicht in ihrer Mitte, die Diebstähle gehen über den Charakter des Gelegenheitsdiebstahls nicht hinaus.

Ebendeshalb erachte ich den vorliegenden Fall für interessant und lehrreich umsomehr, als man hier die Genesis des verbrecherischen Gedankens genau verfolgen kann. Wenn man die Psychologie des Verbrechers heute intensiv studiert, glaube ich, daß es geradezu notwendig ist, die innere Entstehungsgeschichte des konkreten Verbrechens womöglich aufzudecken und zu beleuchten, hier soll insbesondere meines Erachtens auch die Voruntersuchung tiefer eingreifen, insbesondere bei Kapitalverbrechen. Mord liegt ja vor, wenn der Täter den Tod eines Menschen geradezu bedacht und beschlossen hat (Stoos, Lehrbuch des österr. Strafrechts, S. 240). Hierdurch wird auf die Genesis des verbrecherischen Gedankens und Entschlusses als essentielle Vorbedingung hingewiesen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Doppelraubmord, dem in der Nacht vom 9. zum 10. Mai 1904 zwei alte vereinsamt lebende Leute zum Opfer fielen, die vor Jahren nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewandert waren, und dann mit einem für ihre Verhältnisse namhaften Vermögen in ihre alte Heimat wiederkehrten. Nach 3 Jahren entschlossen sie sich, neuerlich auszuwandern, behoben ihre Spareinlagen, realisierten ihren Besitz und rüsteten sich zur Fahrt nach der neuen Heimat.

Sie bewohnten in einem langgezogenen Gebirgstale in H. ein einsames Häuschen am Fuße eines Berges; hoch oben arbeiteten gerade zur kritischen Zeit zwei 23jährige Bauernsöhne an einer



Sennhütte, die des abends nach Feierabend heimgingen, und hie und da auch bei den alten Amerikanern, wie man sie im Dorfe nannte, einkehrten. Die einsame Arbeit auf dem Berg, ihr eigenes schweres Los verglichen mit dem sorgenlosen, beschaulichen Leben der alten Auswanderer, die ihre Zukunft gesichert hatten, das weckte in ihnen bald den Gedanken, sie um das Geld zu bestehlen; der Diebstahl selbst erschien ihnen ethisch wenig oder gar nicht verwerflich, sie hörten auch auf Stimmen nachbarlicher Mißgunst, die oft dahingingen, man sollte den alten Leuten ihr Geld nehmen. Der Gedanke tauchte zuerst in M. auf, V. zeigte sich nicht sofort gefügig, darauf einzugehen, aber das Gespräch kam in den einsamen Arbeitsstunden immer und immer wieder auf das Thema zurück, bis sie beide zuletzt beschlossen, die Tat zu wagen. Aber vom Diebstahl zum Mord führt oft eine kleine Brücke: anfangs dachten sie nur an Diebstahl, denn der Mord erschien ihnen als eine Sünde, die Furcht, es könnte aber, wenn sie es beim Diebstahl bewenden lassen, ihre Täterschaft nicht im Verborgenen bleiben, führte sie auf den Gedanken des Mordes; die Bedenken des V., es sei doch eine schwere Sünde, zerstreute M. damit, daß sie dann wallfahren, beichten und so Vergebung der Sünden erreichen werden. Damit beschwichtigte nun auch V. die Stimme seines Gewissens, er ebnete sich so den Weg zum Verbrechen und erlangte anscheinend sein moralisches Gleichgewicht, das infolge religiöser Bedenken ins Schwanken geraten war. Wiewohl beide unbescholten und nicht welterfahren waren, bekundeten sie sich bei Ausführung der Tat wie erfahrene Verbrecher, man kann ja sagen, daß beinahe in jedem Menschen ein latentes Verbrechergenie steckt, das zu seiner Betätigung nur eines äußeren Impulses bedarf. Sie kundschafteten alle Verhältnisse genau aus, orientierten sich über die Art und Handhabung der Haussperre, unternahmen geradezu eine Vorübung zur Tat, drangen sodann zur Nachtzeit in das Haus ein und erschlugen die alten Leute mit Holzkeulen, die sie zum Holzmachen verwendeten, sie hatten sie bereits früher in die Nähe des Tatortes beschafft, eine andere sicherere Waffe hätten sie sich nicht leicht besorgen können. Nach verübter Tat raubten sie einen Koffer, in welchem die Auswanderer ihr Geld aufbewahrten, öffneten ihn aber erst im Walde und versteckten eine Stunde weit vom Tatorte das geraubte Geld, während sie eine Uhr bei der Sennhütte vergruben. Ein kleiner Umstand wies aber sofort auf sie als die Täter hin; sie schlugen mit ihren Keulen derart wuchtig auf ihre Opfer ein, daß man an der weißgetünchten Zimmerdecke Spuren von Holzkohle fand, die von einer angebrannten Holzkeule herrührten,



was sofort den Verdacht gegen beide erregte, da man wußte, daß sie auf dem Berge sogenannte Holzschindeln verfertigten, wozu eben solche Keulen benötigt werden; man fand auch beide Keulen im Walde, eine war tatsächlich angebrannt, während die Keulen bei der Sennhütte fehlten.

Die Täter fand man einige Stunden nach der Tat in der Nähe der Sennhütte im tiefen Schlafe; sie hatten ja für einen Alibibeweis noch in der Nacht gesorgt, und da einer von ihnen bei der Tat zufällig vom Komplizen mit der Keule getroffen und verletzt wurde, unterließen sie es nicht, sich auch hierfür eine unverfängliche Erklärung zurechtzumachen und Beweise in Bereitschaft zu stellen. Sie fühlten sich vollkommen sicher und leugneten anfangs, erst als ihnen das Gräßliche ihrer Tat deutlicher zum Bewußtsein kam, legten sie ein umfassendes, V. auch ein reumütiges Geständnis ab; nur M. wollte, als beide einbekannten, über 5000 Kronen geraubt zu haben, den Versteck des Geldes nicht nennen, indem er, um die Beute zu retten, falsche Angaben machte, so daß das Geld im Wege der Haussuchung gesucht werden mußte und auf Grund einiger Angaben des V., der mit dem Versteck jedoch genau vertraut war, gefunden wurde. M. bedauerte auch später, daß beide wegen einer „solchen Kleinigkeit eingegangen sind“, wahrscheinlich meinte er, daß sie ihren Plan nicht zu Ende führten, denn sie beabsichtigten beide Ermordete noch in der Nacht im Gebirge zu begraben; aus Freude über die große Beute unterließen sie es, die Spuren des Verbrechens besser zu vernichten.



VI.

Von dem internationalen Kongress für angewandte Photographie in Dresden 1909.

Vom
Polizeipräsidenten **Köttig** in Dresden.

Vom 11.—15. Juli dieses Jahres fand in Dresden aus Anlaß der internationalen Photographischen Ausstellung ein internationaler Kongreß für angewandte Photographie in Wissenschaft und Technik statt, dessen einer Nachmittag Vorträgen über Verwendung der Photographie auf kriminalistischem Gebiete gewidmet war.

Es sprach zunächst Professor Reiß (Lausanne) über die Anwendung der Photographie im Dienste der Gerichte und der Polizei. Hieran knüpfte der Verfasser dieser Abhandlung einige Worte über die neue kriminalistische Universal-Reise-Kamera Bertillons und deren Anwendungsmöglichkeiten auf allen Gebieten der kriminalistischen Photographie, worauf zum Schlusse Dr. W. Urban (München) das von ihm konstruierte Universal-Reproduktionsgestell für Laboratoriums-Arbeiten in Lichtbildern vorführte und verschiedene Beiträge zur forensischen Photographie brachte.

Da der Inhalt der Vorträge für die Leser dieser Zeitschrift von Interesse sein dürfte, so sei im Folgenden ein Referat darüber gegeben.

Professor Dr. Reiß, Lausanne, ein besonders fesselnder und gewandter Redner, führte in französischer Sprache ungefähr folgendes aus:

Verhältnismäßig lange habe es gedauert, bis die heute in allen Wissenschaften und Industrien als Hilfsmittel gebrauchte Photographie sich Eingang in die praktische Rechtswissenschaft oder besser die Kriminalistik verschafft habe. Diese letztere habe sich der Photographie gegenüber bis vor kurzem noch recht ablehnend verhalten. Und doch könne gerade die Kriminalistik die Photographie in überaus reichem Maße für ihre Dienste verwenden, ja in vielen Fällen ermögliche dem Richter die Photographie allein, die Wahrheit zu er-



kennen. Man könne heute ohne Übertreibung sagen, daß die Photographie eines der wichtigsten Hilfsmittel des Untersuchungsrichters und der Polizei geworden sei.

Gewöhnlich bezeichnet man als Einführungsdatum der Photographie in die Gerichtspraxis die letzten 20 Jahre des verflossenen Jahrhunderts. Wirklich hat auch die Gerichtsphotographie in den letzten 15 Jahren des 19. Jahrhunderts, namentlich durch die schöne, photographische Methode der signaletischen Photographie von A. Bertillon, einen ganz bedeutenden Aufschwung genommen, ohne jedoch überall in dem Maße verwendet zu werden, wie es ihren Verdiensten nach möglich wäre.

Die älteste Anwendung der Photographie zur Entdeckung der Wahrheit in Gerichtssachen dürfte wohl die im „Journal des Tribunaux“ (Lausanne) im Jahre 1854 erwähnte Affäre sein. In diesem Dokument wird unter dem Titel „Nouveau moyen d'enquête“ erzählt, daß im Laufe der Jahre 1853 und 1854 in Lausanne eine Reihe Diebstähle verübt wurde, deren Urheber man nur sehr schwer fassen konnte. Unter der schließlich vollzählig gefangenen Diebesbande befand sich unter den aktiven Dieben und den Hehlern ein Individuum, dessen Namen und Abstammung der Richter mit dem besten Willen nicht ausfindig machen konnte. Der Richter kam nun auf die Idee, den Unbekannten mittels der Daguerreotypie in mehreren Exemplaren photographieren und diese letzteren bei den Polizeibehörden der verschiedenen Kantone und bei den der benachbarten Staaten zirkulieren zu lassen. Er versprach sich nur einen geringen Erfolg von dieser neuen Maßregel. Sehr erstaunt war er, als die Nachricht kam, daß das Porträt in einem kleinen Orte des Großherzogtums Baden, in dem der Verdächtige aufgewachsen war, erkannt worden war. Jetzt war es nun ein Leichtes, in den verschiedenen Strafanstalten usw. näheres über den Angeschuldigten zu erfahren. Später wurde das photographische Porträt, namentlich nach Einführung der lichtempfindlichen Papiere, öfter zu Identifizierungszwecken verwendet. Solche Verbrecherporträts wurden von den Polizeibehörden angefertigt, um nach Entlassung des Verbrechers aus der Strafanstalt immer dessen Photographie für neue Fahndungen oder zur Identifikation zu besitzen und eventuell sie an andere Polizeibehörden verschicken zu können. Nach und nach zog man die Photographie immer mehr zur Festhaltung der Verbrecherphysiognomien zu und so bildeten sich allmählich die sogenannten „Verbrecheralbums“ heraus, in denen die Photographien einheitliches Format, Stellung des Photographierten usw. besitzen.

Wann wurde nun die Photographie zum erstenmale zur Entdeckung des Unsichtbaren, z. B. bei Schriftfälschungen durch Radieren etc. benutzt? Genaue Daten hierüber liegen nicht vor, jedoch glaubte Vortragender nicht fehl zu gehen, wenn er vereinzelte Versuche schon anfangs der siebziger, ja Ende der sechziger Jahre verfolgt. Er besitzt nämlich in seiner Sammlung die Photographie eines offenbar gefälschten Schriftstückes, aus dem Jahre 1869 oder 1870, auf dem man ganz deutlich neben der letzten Schrift Spuren einer alten ausradierten Schrift sieht. Leider konnte nichts Näheres über diese sehr interessante Photographie ermittelt werden, jedoch läßt das ganze Dokument darauf schließen, daß es für den Gerichtsbrauch angefertigt worden war. War es nun ein geglückter Versuch, den verschwundenen Text wieder leserlich zu machen, oder ein bloßes photographisches Duplikat des Dokumentes, bei dem ohne Wollen des Verfertigers Teile des ursprünglichen Textes zum Vorschein kamen, hierüber hat Vortragender etwas nicht feststellen können. Jedenfalls wurde die Photographie schon vorher dazu benutzt, Schriftstücke zu Gerichtszwecken zu vervielfältigen. Aus dem Jahre 1869 datiert auch die immer noch, zur sauren Gurkenzeit, in den Tagesblättern spukende Ente von der Photographie des Mörders im Auge des Ermordeten.

Die richtige photographische Schriftexpertise datiert aus den letzten 20 Jahren des 19. Jahrhunderts. Dank den Arbeiten von Bertillon, Dennstedt, Schöpf, Voigtländer, Popp, Jeserich, Minovici, Burinsky, Reiß usw. besitzen wir heute photographische Methoden für Schriftexpertise, die wohl in den meisten Fällen von Fälschungen gute Resultate ergeben und die weit sicherer als die rein chemischen Methoden sind. Auch der Gebrauch des photographischen Apparates zur Fixierung des Tatortbefundes ist nicht neu. So wurde z. B. schon im Jahre 1867 gelegentlich eines Doppelmordes in der Nähe von Lausanne, die photographische Aufnahme des Tatortes angeordnet.

Im Jahre 1882 gründete endlich A. Bertillon den seither weltberühmt gewordenen Erkennungsdienst der Pariser Polizeipräfektur (Service de l'identité judiciaire de la préfecture de police), in dem er seine so außerordentlich exakten und doch einfachen Identifikationsmethoden anwendete, bei denen, wie bekannt, auch die Photographie eine hervorragende Rolle spielt. In den Laboratorien dieses Erkennungsdienstes, der heute ungefähr 1,000,000 Meßkarten mit Profil- und En-face-Photographie enthält, hat Bertillon seine Methoden mehr und mehr vervollkommnet und auch seinen ingeniösen metrischen Apparat für Aufnahmen auf dem Tatorte, sowie seine D. K. V.,



d. h. Tausende von Porträts enthaltende Albums, in denen man leicht mit Hilfe des „Portrait parlé“ ein gegebenes Individuum herausfindet, ausgearbeitet. Andere Städte folgten dem Beispiel von Paris und gründeten photographische Ateliers und Laboratorien für die Polizei und den Gerichtsdienst, so Chicago schon im Jahre 1885, Berlin, Wien, Dresden, Hamburg usw. In allen diesen Städten wurden neben dem eigentlichen Erkennungsdienst (meist nach den Methoden Bertillons) auch Aufnahmen auf dem Tatorte, Photographien von Wunden, Spuren usw. wie in Paris gemacht. Man kann, ohne Übertreibung, sagen, daß A. Bertillon der Vater unserer heutigen gerichtlichen Photographien ist.

Untersucht man nun kurz den Gebrauch der Photographie in den polizeilichen und gerichtlichen Untersuchungen, so kann man heute folgende Anwendungen feststellen:

A. Anwendung der Photographie auf dem Tatorte:

1. Die Photographie gibt alles unverfälscht wieder, was auf dem Tatorte zu sehen war. Sie dient dem Untersuchungsbeamten dazu, sich jederzeit wieder das Bild des Tatortes vor Augen führen zu können: „c'est la mémoire artificielle du magistrat enquêteur!“ Dazu kommt noch, daß er oft nachträglich auf den Bildern kleine, jedoch für die Untersuchung wichtige Details entdecken kann, die ihm bei der Besichtigung des Tatortes entgingen (Affäre Steinheil).

2. Die auf dem Tatorte aufgenommenen Photographien dienen zur Demonstration bei den Gerichtsverhandlungen. Erst vor kurzem wurde in Dresden zum erstenmale der photographische Projektionsapparat im Gerichtssaale zur Demonstration verwendet [1]. Die Richter, Geschworenen usw. können sich ein viel besseres Bild von dem Vorgange während der Tat machen, wenn sie die Aussagen der Zeugen, Protokolle usw. auf guten Photographien verfolgen können. Ihre Arbeit wird hierdurch erleichtert und ihr Urteil gewinnt an Richtigkeit. Dem Unschuldigen können solche Tatortsphotographien auch als Entlastung dienen.

3. Gut ausgeführte Photographien des Tatortes (z. B. die Lage der Leiche bei Mord) können auch einen psychologischen Einfluß, sei es auf den Angeklagten selbst, sei es auf den Richter ausüben. Ein solches Bild wirkt oft mehr als das längste Plaidoyer des Staatsanwaltes. Diese, im übrigen ziemlich nebensächliche Rolle der Photo-

1) Zuerst erwähnt und empfohlen vor 15 Jahren im „Handbuch für Untersuchungsrichter“ von Prof. Dr. Hans Groß (2. Aufl., 1894, p. 214).



graphie wurde von gewissen zu humanitären Stellen, die den Mörder immer viel mehr bedauern als sein Opfer, angefochten. „Man hat kein Recht, die Lage des Angeschuldigten durch Vorzeigen solcher, auf Empfindliche stark wirkende Photographien noch zu verschlimmern“ behaupten diese. Vortragender ist hierüber ganz anderer Ansicht und glaubt, daß die Anklage nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, das Gericht und die Geschworenen über die Tat und selbst über die Scheußlichkeit der Tat vollständig aufzuklären. Es handelt sich hier nicht um eine Effekthascherei, sondern um eine Aufklärung, die jeder Geschworene das Recht hat, zu verlangen. Wenn hierdurch manchmal das Urteil etwas schärfer ausfällt, so kann dies nur dem Schutze der Gesellschaft zugute kommen, da heutzutage sehr viele Urteile in ihrer Humanität wirklich zu weit gehen, und gewisse Geschworenengerichte aus Prinzip alle Mörder aus Leidenschaft (criminels passionels) freisprechen!

4. Die Photographie dient schließlich dazu, auf dem Tatorte kleine, nicht transportable Details, wie Fußspuren, Fingerabdrücke, Blutspuren, die später zur Erkennung des Täters führen können, zu fixieren. Namentlich die Fingerabdrücke, die oft dem Auge fast unsichtbar sind und erst durch photographische Methoden sichtbar gemacht werden müssen, spielen heutzutage bei der Ermittlung der Verbrecher, wie ja bekannt ist, eine große Rolle.

B. Anwendung der Photographie zur Erkennung von Leichen:

Leichen werden bekanntlich, namentlich wenn sie schon einige Tage gelegen haben, oft selbst von den nächsten Angehörigen nur schwer wiedererkannt. Die Schwierigkeit des Erkennens kommt daher, daß der Ausdruck der Augen (durch Eintrocknen) und die Gesichtsfarbe fehlen. Bei Wasserleichen kommt noch das Auftreiben des Kopfes und des Körpers dazu. Professor Goß, Genf, hatte im Jahre 1896 vorgeschlagen, in die Augen der Leichen Glyzerineinspritzungen zu machen, um die verdunstete Augenflüssigkeit wieder zu ersetzen. Vortragender hat das Goßsche Verfahren, das sich nur auf die Augen beschränkte, vereinfacht und verbessert dadurch, daß er unbekannte Leichen durch Einspritzung von Glyzerin in die Augen, Einspritzung von Vaseline in die Lippen und Anmalen der Lippen (ev. der Backen) mit Zinnober für die Herstellung von Photographien zu Erkennungszwecken vorbereitet resp. „revivifiziert“. Ganz alte Wasserleichen bereitet er durch Einreiben mit Talg für die Photographie vor. Minovici, Bukarest, setzt den Leichen Glasaugen ein.

Für Wasserleichen hat er das Eintalgungsverfahren des Vortragenden adoptiert.

C. Anwendung der Photographie zur Entdeckung von dem Auge unsichtbaren Details.

Es ist bekannt, daß die photographische Platte viel empfindlicher für gewisse Farbenunterschiede ist als unser Auge. Hierauf beruht das Prinzip der Anwendung der Photographie zur Entdeckung von dem Auge unsichtbaren Details. Die Unterscheidung der Nüancen durch die photographische Platte wird noch erhöht durch die Anwendung von bestimmten Aufnahmemethoden (verschieden gefärbte Lichtfilter, monochromatische Lichtquellen usw.). Solche photographische Analysierungsmethoden sind außerordentlich empfindlich und zeigen selbst da noch sehr deutlich Farbenunterschiede, wo solche selbst mit dem besten Mikroskop oder der Lupe nicht zu entdecken waren.

Durch die Photographie können z. B. dem Auge unsichtbare Ekchymosen auf dem Körper Ermordeter, Blutflecken auf gewaschenen Tüchern und Kleidung, Fingerabdrücke auf Glas, Papier, Metall usw. sichtbar gemacht werden. Auch dient die Photographie zur Wiederherstellung und Sichtbarmachung von Zeichnungen auf abgeschliffenen Lichtdrucksteinen (bei Banknotenfälschung), Rekonstruierung des Textes auf verbrannten Dokumenten, bei Brieferbrechung, zur Rekonstruierung von verschwundenen Drucken auf dem Schutzpapier usw. Hierher gehört auch die Anwendung der Photographie zur Entdeckung von Fälschungen an Schriftstücken, bei Briefmarkenwaschungen, falschen Stempeln usw. Auch die Handschriftenvergleichung kann ohne photographische Vergrößerungen nicht mehr auskommen.

D. Anwendung der Phothographie zur Identifizierung von Verbrechern.

Die Anwendung der Photographie zur Identifizierung, die sog. „Bertillonage“ ist heutzutage allgemein bekannt und es ist nicht mehr nötig, auf ihre Wichtigkeit im Polizei- und Gerichtsdienst besonders aufmerksam zu machen. Allerdings erfüllt die signaletische Photographie nur dann vollauf ihren Zweck, wenn der sie gebrauchende Beamte mit dem Bertillonschen „Portrait parlé“ vertraut ist. Nur durch das „Portrait parlé“ war es möglich, die schon oben erwähnten D. K. V. Albums herzustellen. Redner bedauert, daß die Photographie, trotzdem ihre Wichtigkeit für den Kriminaldienst längst anerkannt

sei, noch immer nicht genügend angewendet werde. Es wäre doch sehr zu wünschen, wenn von Juristen- und Kriminalkreisen, ebenso von den Regierungen mehr hierfür getan würde, da oft der photographische Apparat allein imstande ist, die Wahrheit zutage zu fördern. Wie wichtig wäre es z. B. in dem so eigentümlichen Falle Hau gewesen, sofort den Tatort mit allen Einzelheiten (Blutspuren!) zu photographieren.

Zum Schlusse führt Vortragender noch aus, daß die photographischen Gerichtsexperten nicht allein photographische Kenntnisse, sondern auch eine ganze Reihe Spezialkenntnisse besitzen müssen, die nur durch eine besondere Ausbildung zu erlangen seien, wenn anders der naturwissenschaftlich-kriminalistische Photograph und Sachverständige seine Aufgabe, das Bindeglied zwischen Polizeibeamten und Untersuchungsrichter zu sein, wirklich erfüllen solle. Es ist unklug, ja sogar höchst gefährlich, einen beliebigen, guten Berufs- oder Amateurphotographen mit derartigen Arbeiten zu betrauen. Solche Arbeiten müssen von Spezialisten ausgeführt werden, die neben einer gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung auch praktische Kriminalpraxis besitzen.

Vortragender hat den ersten Universitätslehrstuhl für wissenschaftliche Polizei, die die forensische Photographie einschließt, an der Universität Lausanne inne. Hier bildet er neben der Anleitung, die er den zukünftigen Untersuchungsrichtern, Advokaten, Gerichtsärzten usw. in einem wöchentlich dreistündigen Kolleg (mit wöchentlich zweistündigen praktischen Übungen) über Kriminalistik und praktische Verbrecherkenntnis gibt, Spezialisten aus, die später bei den verschiedenen Polizei- und Gerichtsbehörden als Sachverständige usw. wirken werden.

Die Ausbildung dieser Spezialisten ist neuerdings an der Universität Lausanne durch ein Reglement fixiert worden; sie schließt nach 3 ½ bis 4jähriger Studienzeit durch ein Examen, das durch ein Diplom bestätigt wird.

Vortragender illustriert seine Auslassungen durch eine große Anzahl seiner eigenen Praxis entnommenen Lichtbilder.

Im Anschlusse an diesen Vortrag sprach Verfasser dieser Abhandlung über die neue von Bertillon in Paris konstruierte kriminalistische Universal-Reise-Kamera. Die Photographie finde leider, wie bereits Professor Reiß erwähnt habe, noch nicht überall diejenige allgemeine Anwendung, welche ihr im Interesse der Sache zu wünschen sei. Ihre Verbreitung beschränke sich vielmehr in der Hauptsache auf die Kriminalbehörden der größeren Städte, während auf dem

platten Lande und in den kleineren Städten ihre Anwendung zumeist auf Schwierigkeiten stoße. Der Grund hierfür liegt nach Ansicht des Redners einmal in dem hohen Preise, welcher für die zu den verschiedenen Aufnahmen bisher erforderlichen Spezial-Apparate anzulegen war und kleineren Behörden und Gemeinden die Anschaffung derselben geradezu zur Unmöglichkeit machte und zum andern in der Schwierigkeit des Transportes und der komplizierten Handhabung der verschiedenen großen Apparate.

Alphonse Bertillon, dem schon so viel auf dem Gebiete der kriminalistischen Photographie zu verdanken ist, hat diese Schwierigkeiten sehr wohl erkannt und es ist ihm gelungen, einen photographischen Apparat zu konstruieren, welcher es gestattet, alle auf den verschiedenen Spezialgebieten der kriminalistischen Photographie vorkommenden Aufnahmen bequem zu bewirken, welcher leicht transportabel ist und dabei alle die Vorteile in sich vereinigt, welche die Spezial-Apparate der großen polizeilichen Ateliers besitzen.

Die französische Regierung hat die Vorteile dieses Apparates sofort erkannt und ihn nicht nur den Polizeibehörden des Landes zur Anschaffung empfohlen, sondern insbesondere auch die Beamten der im vorigen Jahre ins Leben gerufenen über das ganze Land verbreiteten mobilen Brigaden der Kriminalpolizei mit diesem Apparate ausgerüstet und mit demselben sehr schöne Erfolge erzielt.

Die Firma Heinrich Ernemann, Aktiengesellschaft für Kamerafabrikation vormals Ernst Herbst u. Firl in Görlitz (Schlesien), hat auf Anregung des Redners hin sich mit dem Bau derartiger Kameras für das Deutsche Reich befaßt und hat sie als Kriminal-Ausrüstung „Globus II" in den Handel gebracht. Die Firma hat auch in ihrem Spezial-Katalog über Kriminalausrüstungen für gerichtliche Photographie, betitelt: „Die Photographie im Dienste der Kriminalistik" eine kurz gefaßte, sehr übersichtliche Abhandlung über die Einrichtung und Anwendungsmöglichkeiten dieser Kamera, insbesondere auf dem Gebiete der metrischen Photographie, aufgenommen.

Der Redner ließ dieses Schriftchen, das unentgeltlich von der obengenannten Firma bezogen werden kann, zur Verteilung bringen und gab dadurch seinen Zuhörern die Möglichkeit, über die Einrichtung und Anwendungsmöglichkeiten sich eingehend zu informieren.

Der Apparat läßt sich als kriminalistische Universalkamera bezeichnen, indem derselbe alle Anwendungsarten kriminalistischer Photographie dergestalt in sich vereinigt, daß die erforderlichen Aufnahmen nach den Angaben, welche jedem Apparate noch in einer besonderen, ganz detaillierten Schrift beigegeben werden, mit

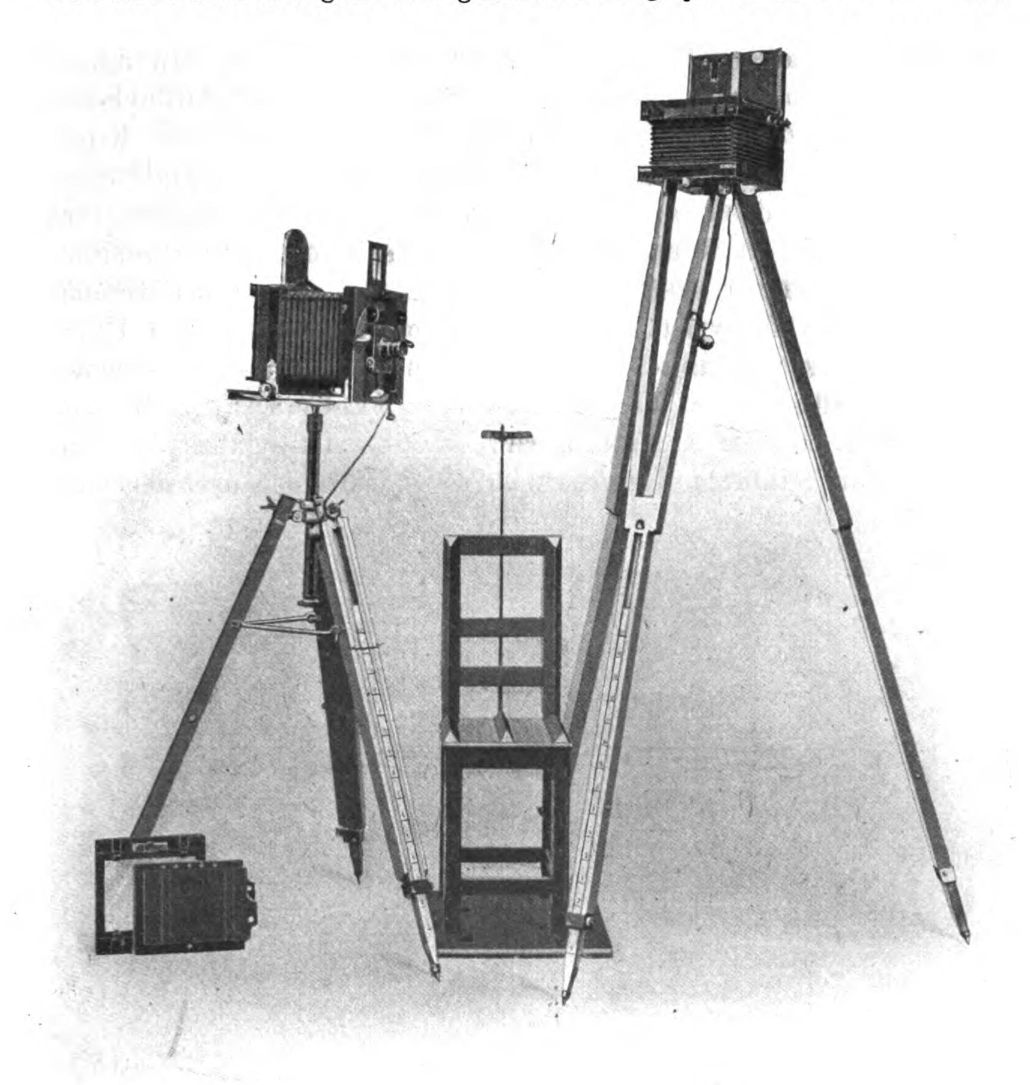
der größten Schnelligkeit und Sicherheit in dem Atelier des Kriminalbeamten, wie im Laboratorium des gerichtlichen Mediziners ebenso, wie in den entferntesten Gegenden bewirkt werden können.

Dabei ist Bertillon bemüht gewesen, der Manipulation des Photographierens, selbst auf dem sonst schwierigen Anwendungsgebiete der metrischen und stereometrischen Photographie, durch allerhand Vorkehrungen an dem Apparate nach Möglichkeit etwas rein Mechanisches zu geben, so daß nicht nur der im Photographieren berufsmäßig ausgebildete Photograph, sondern auch jeder mit den einfachsten Fundamentalsätzen des Photographierens einigermaßen vertraute Beamte sachdienliche korrekte Aufnahmen bewirken kann. So verüberflüssigt sich beispielsweise bei Aufnahmen aus der Vogelperspektive zufolge der Anbringung gewisser Stellvorrichtungen und Marken vollständig die Zuhilfenahme des schwer transportablen und stets unhandlichen Leiterstativs.

Redner hatte den Apparat in doppelten Exemplaren und in zwei verschiedenen Stellungen, einmal zu Aufnahmen in wagerechter und einmal zu Aufnahmen in senkrechter Richtung, sowie einen Bertillonschen Aufnahmestuhl (vergl. die nachstehenden Abbildungen) aufstellen und überdies auf einer Staffelei eine Kollektion der mit dem Apparate aufgenommenen Bilder zusammengestellt, um die Vielseitigkeit des Apparates vor Augen zu führen.

Die Zuhörer sahen da je in einem Beispiele die Aufnahmen von signaletischen Photographien lebender Personen, wie sie für die Meßkarten und Verbrecheralben gebraucht werden, als Brustbild sowohl wie als ganze Figuren, die Wiedergabe von gefälschten Dokumenten, unfreiwillig zurückgelassenen Fingerabdrücken, Deckenaufnahmen, gewöhnliche und metrische Aufnahmen von Leichen bekannter Herkunft, Aufnahmen von Fußspuren und Fingerabdrücken, signaletische Aufnahmen von Leichen unbekannter Herkunft, metrische Aufnahmen von Innenräumen und stereometrische Aufnahmen von Leichen.

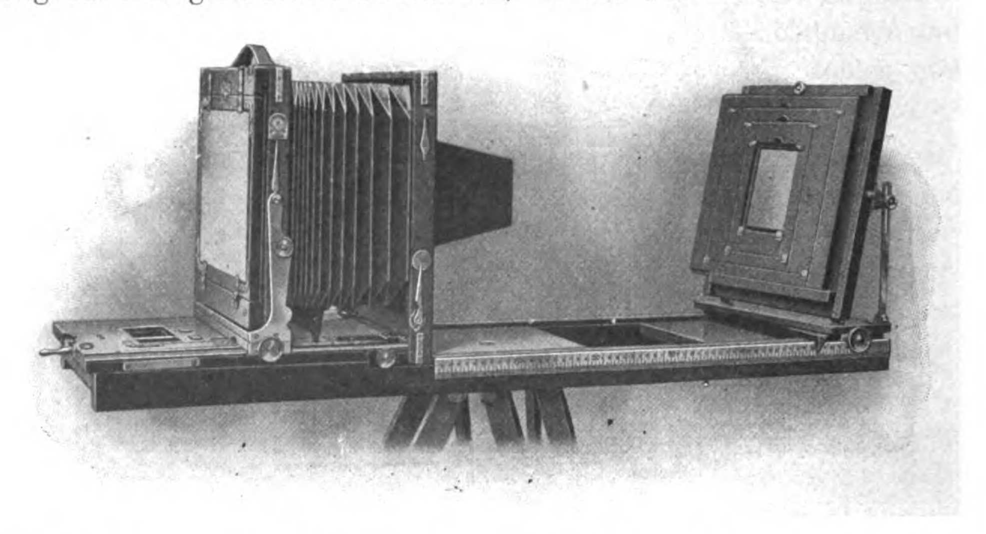
Man wird zugestehen müssen, daß die Vielseitigkeit des Apparates nichts zu wünschen übrig läßt. Nimmt man noch hinzu, daß die mit dem Apparat und den von Bertillon empfohlenen Objekten aufgenommenen Bilder äußerst scharf und zu namhaften Vergrößerungen und Projektionsbildern durchaus geeignet sind, so darf getrost behauptet werden, daß dieser überall anwendbare Reiseapparat das praktischste, umfassendste und vollkommenste darstellt, was für das gewöhnliche Bedürfnis kriminalistischer Aufnahmen zurzeit in Betracht kommt.



Es folgte der Vortrag von W. Urban (München) über das von ihm konstruierte Universal-Reproduktionsgestell für Laboratoriumsarbeiten und über seine Erfahrungen bei Anwendung der verschiedenen Methoden zur Rekonstruktion zerstörter Schriftteile.

Mit Rücksicht auf den Vortrag von Professor Reiß, Lausanne, welcher bereits gezeigt habe, wie vielgestaltig die Aufgaben sind, welche der gerichtlichen Photographie gestellt werden, bat der Vortragende zunächst, sich kurz fassen zu dürfen, und beschränkte sich namentlich darauf, die instrumentellen Behelfe zu besprechen, welche bei explorativ-photographischen Arbeiten im Laboratorium dienlich sind. Ref. erwähnte vorerst, daß er sich bei seinen eigenen Arbeiten in der Gerichtsexpertise durch eine Reihe von Jahren — abgesehen

von der Verwendung einer bei vielen Unternehmungen notwendigen mikro-photographischen Apparatur — lediglich einer gewöhnlichen Reisekamera, sowie der üblichen Behelfe eines modernen Reproduktionsateliers bedient habe. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen veranlaßten ihn dann, an die Zusammenstellung einer Apparatur zu gehen, von der er annehmen dürfe, daß sie trotz ihrer verhältnismäßigen Einfachheit speziell den Aufgaben zu entsprechen vermag, welche an den Sachverständigen beim Photographieren seiner Unternehmungsobjekte herantreten. Es werden sodann die Eigenheiten dieser ebenfalls von der Firma Heinrich Ernemann, A.-G., vormals Ernst Herbst u. Firl, Görlitz, nach den Angaben des Vortragenden ausgeführten Konstruktion, welche aus den nachstehenden



Abbildungen ersichtlich ist, auf dem Projektionsschirm demonstriert, sowie eine instruktive Reihe damit gewonnener Arbeitsresultate in gleicher Weise vorgeführt.

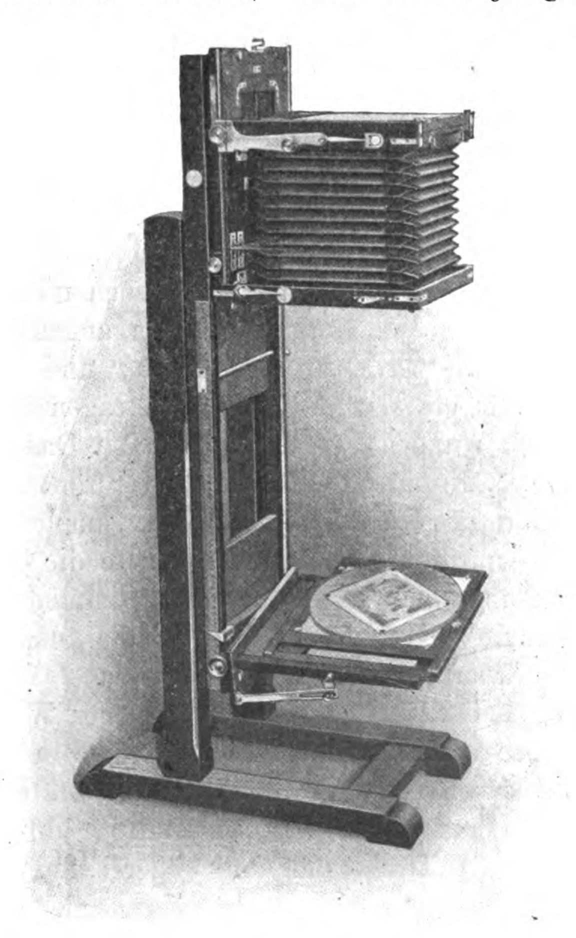
Bezüglich der universellen Anwendbarkeit der vorgeführten und leicht modifizierbaren Apparatur sei hier nur berichtet, daß dieselbe besonders für die nachfolgend verzeichneten Arbeitsaufgaben hervorragend geeignet erscheint:

1. für die Aufnahme von Dokumenten und plastischen Gegenständen mit gewöhnlichen und Satz-Objektiven in gleicher Größe oder mit geringer Reduktion in der Aufsicht.
2. für die Aufnahme von plastischen und anderen Fuß- und Fingerspuren, Münzen, Textilerzeugnissen, Patronenböden und dergl. mit Mikro-Objektiven namentlich für Zwecke der morphologisch-geometrischen Identifikation.
3. für die Untersuchung von Schriftfälschungen (Ziffern, Buch-

staben) Briefmarken usw. im durchfallenden Licht und bei Verwendung künstlicher Lichtquellen und Farbenfilter.

4. für die Aufnahme latenter Fingerspuren usw. usw.

Zum Schlusse seiner Ausführungen gab der Vortragende noch das vorläufige Ergebnis noch nicht abgeschlossener Versuche bekannt, welche er mit der von Burinsky umgearbeiteten, Chromolyse genannten Methode, sowie mit derjenigen von Gradenwitz und Pringsheim zur Entzifferung von Palimpsesten angewendeten Aufnahmeweise durchgeführt habe, um zu sehen, ob und eventuell welche Vorteile sich bei Anwendung dieser Methoden zur Rekonstruktion zerstörter Schriftteile in jenen Fällen ergeben, die man in der Regel unter Zugrundelage entsprechend kontrastreicher Negative und zwar durch Anwendung einen ausgesprochen hart arbeitenden Kopiermaterials zu erledigen trachtet.



Auch diese Versuche wurden im Lichtbilde demonstriert und glaubte der Vortragende auf Grund der bisher erzielten Resultate schon jetzt den Schluß ziehen zu dürfen, daß in Anbetracht der sehr großen technischen Schwierigkeiten der genannten Verfahren, diese wohl nur in den Fällen Vorteile bieten, womit den einfacheren Maßnahmen der bisher üblichen Methoden nichts zu erreichen war.

Damit endete die interessante Tagung. Es wäre dringend zu wünschen, daß der von Professor Reiß gegebene Hinweis auf das Vorgehen der Schweiz auch bei den deutschen Regierungen den Anlaß geben möchte zur Begründung eines oder mehrerer Universitätslehrstühle für wissenschaftliche Polizei.



VII.

Polizeistunde und Polizeiverordnung.

Von

Landgerichtsdirektor **Rotering,** Magdeburg.

I.

Man muß zurückblättern in dem Buche der Geschichte, um zu erkennen, daß fast jede Einrichtung aus dem sozialeu Leben unserer Tage ihre Wurzel schlägt in eine schon fernliegende Vergangenheit. Die Fürsorge Karls d. Gr. wie die Ordnung des Reichs und der Geist der Gerechtigkeit, von welchem seine Regierung getragen war, hatten in der Nachtarbeit einen wunden Punkt des sozialen Daseins erkannt und deshalb in dem 5. Kapit. a. 803 bereits verordnet, ut nullus audeat, in nocte negotiari in vasa aurea et argentea, mancipia, gemmas, caballos, animalia — nur für die Reisenden durfte die Fürsorge getroffen werden, sonst aber hieß es, in die coram omnibus et coram testibus unusquisque suum negotium exerceat. Sollte auch in diesem Befehle mehr das Ruhebedürfnis des dienst- und fronpflichtigen Bevölkerungsbestandteils anerkannt und in gleicher Weise geschützt werden, so hatte doch frühzeitig die Kirche, welche in Ergänzung der Staatsgewalt Sittenzucht und Ordnung, Polizei und Disziplin in ihren Vorschriften zu handhaben sich unterfangen durfte, von diesem Standpunkte aus gegen Trunksucht und Völlerei und damit gegen den übernachteten Wirtshausbesuch geeifert. Sie entäußerte sich des täglich wiederholten Befehls in dem Abendläuten, welches bei der Verquickung kirchlicher und staatlicher Interessen auch für die Stadtverwaltung sollte das Zeichen sein, die Tore zu schließen, zumal der fast ausnahmslos befestigten größeren und kleineren Ortschaften, für den ruhigen Bürger aber die Mahnung zur häuslichen Ruhe, zum Abschließen der Heimstätten und zum Auslöschen des Feuers auf dem Herde. Denn auch diese letztere gegen die Feuerverwahrlosung gerichtete Rücksicht war bei dem so lange noch bestehenden Holzbau städtischer Wohnungen nur zu erklärlich. So ist aber auch hier der Einfluß nicht zu bezweifeln, welchen das



kirchliche Bußen- und spätere Straf- und Zuchtrecht auf die Entwicklung der Polizeigesetzgebung gehabt hat, wie v. Bar [1]) bemerkt „es hat die Kirche vorgearbeitet, der späteren Omnipotenz“ der staatlichen Polizeigewalt. Gerade diejenigen Anforderungen, welche den Kreis der Gehorsamspflicht fast überspannend bis in das Gebiet der Ethik hinein auszudehnen scheinen, sind nicht selten auf den kirchlichen Einfluß zurückzuführen.

Jedenfalls finden wir seit der Reformationszeit die Polizeistunde als ein den Polizeiordnungen wohlbekanntes Rechtsinstitut bereits vor. So gebietet die Bairische L.-O., daß „ein Wirt keinen unsern Bürger und Untertanen über die geordnete Zeit als Abends zur 9. Stunde ohne sonderbar erhebliche Ursachen in den Herbergen aufhalten, mehr Wein geben oder zechen lassen, sondern einen jeden heim und zur Ruhe weisen, bei Strafe eines Guldens.“

In der Land- und Polizei-O. für Ober- und Niederbaiern v. 1616 ist verordnet, daß in den offenen Wirtshäusern „über die Zeit, da Tag und Nacht sich scheidet und im Winter gegen der Nacht über die 8 Uhr weder an Feier- noch Werktägen nicht Trinker setzen oder behalten, wo das aber geschieht, der Wirt und Trinker durch die Obrigkeit“ — gestraft werden soll — „es wäre dann jemand von einem fremden Gast, so in einer Herberg ist, zu Gast geladen“.

Die Herzoglich Magdeburgische Pol.-O. schließlich eifert gegen diejenigen, „welche sich des Bier- und Branntwein-Saufens, auch Taback-Schmauchens täglich und dergestallt befleißen, daß sie Gottes und ihres Amts dabei vergessen“ — und will, daß diese „sonderlich die jungen Pursche“ aus den „Schenken, Kellern, ihren Wohnhäusern und von der Gasse sowohl Tags als Nachts wegnehmen, zur Hafft bringen“ — [2])

Diese Vorschriften lassen erkennen, daß sie beeinflußt waren, von der Reichs-Pol.-O. v. 1530 vom Zutrinken und der Reichs-Pol.-O. v. 1577 „von übermäßigen Trinken und Zutrinken“, zumal diese Mahnungen dahin führten, daß getrunken wurde „auf des Reichstags-Abschied Gesundheit“.

Die Beschränkung des Wirtshausbesuches kann ausnahmsweise anderen Beweggründen erwachsen. Jn Tagen politischer Unruhe, einer Epidemie, feindlicher Invasion, des Belagerungszustandes wäre sie nicht Polizeistunde, die Gültigkeit der Polizeiverordnung daher unabhängig von dem Strafgesetze des § 365 b. St. G. B.

1) Handb. S. 86.

2) Koch, Nachbar-Recht S. 160.



II.

Da das Reichsgesetz die Norm des § 365 St.G.B. abhängig gestellt hat von einem ferneren landesrechtlichen oder lokalrechtlichen Verbot, so zählt dasselbe zu den Blankettstrafgesetzen. Das Blankett harrt der Ausfüllung durch ein Landesgesetz, welches aber, da die Zweckmäßigkeit der öffentlich rechtlichen Einrichtung der Polizeistunde nicht unabhängig ist von den nach der Gegend oder den einzelnen Ortschaften wechselnden sozialen Verhältnissen (insbesondere der Beginn der geschlossenen Zeit), nicht unabhängig gestellt werden kann von der Größe der Ortschaften oder ihrem mehr ländlichen oder städtischen Charakter; so wird in größeren Staaten selten das Landesgesetz die Aufgabe übernehmen, die Regelung zu treffen, es wird schließlich der sog. kleinen Gesetzgebung alles vorbehalten bleiben. So insbesondere auch in Preußen, wo dann die höheren und unteren Verwaltungsbehörden in der vorgeschriebenen Form insbesondere auch unter dem Hinweise auf die jeweilige, ihre Delegation begründende Vorschrift aus dem Ges. v. 11. 3. 50 die Publikation vorzunehmen haben, während für Form und Verkündung der Lokalpolizeiverordnungen besondere Bestimmungen in den einzelnen Bezirken ergangen sind.

Eine Ausnahme von dem Rechtsgrundsatze, daß das Blankettstrafgesetz ist auszufüllen durch die partikularrechtliche gesetzliche Vorschrift, ist in dem Falle gegeben, wenn das Reichsgesetz selbst darauf hinweist. In der Bezeichnung derjenigen partikulären Normen, welche die Ergänzung des Reichsblanketts bezielen, läßt das Gesetz indessen System erkennen. Bald soll die Ausfüllung erfolgen durch „gesetzliche Bestimmungen" oder das „gesetzliche Verbot". § 360, 9 und § 367, 9. In anderer Form ist sie mithin unzulässig.

Oder es ist verwiesen auf die Erlasse der kleinen Gesetzgebung, des Bezirksstrafrechts, auf die Ausfüllung durch „Polizeiverordnungen" § 366, 10 beziehungsweise „Verordnungen" schlechthin, § 367, 5 und 5a.[1])

Oder das Gesetz verweist alternativ auf eine Ergänzung gesetzmäßiger Rechtsnatur oder eine solche, welche nicht diesen Anforderungen entspricht, die bloße Anordnung, so § 368, 2 „durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen".

Sonst aber ist nachgelassen die Ausfüllung der offenen Strafdrohung durch „polizeiliche Anordnungen" § 367, 2 und 16; 368, 1 und 8 oder „Anordnungen" schlichtweg, § 366, 1.

---

1) E.K.G. in Goltd. A. 43 S. 62 und 51 S. 59.

Gleichgestellt sind den Anordnungen die bloßen „Vorschriften" § 369, 2, wo jedoch das Wort darauf hinweist, daß jedenfalls generelle Anordnungen nicht bloß für den Einzelfall ergangene Befehle gemeint sind. Dieses System läßt erkennen, daß wie sonst so auch im Hinblick auf den § 365 [1]) das Blankett die Ausfüllung durch das Gesetz beansprucht, so oft eine bloße Anordnung, Vorschrift nicht nachgelassen ist.

Sofort also drängt sich die Frage auf, ob das ausfüllende Landesgesetz seinerseits auf weitere bloße Anordnungen, Vorschriften verweisen darf, welche den Lebensbedürfnissen sollen gerecht werden?

Da das Gesetz eine Beschränkung in dieser Richtung nicht aufgestellt hat, muß das als unzweifelhaft zulässig erklärt werden. Ist das richtig, so kann auch in einem Akte der sog. kleinen Gesetzgebung eine solche bloße Anordnung (Vorschrift) vorbehalten bleiben [2]) und ist die bis dahin offene Strafdrohung in demselben Augenblicke geschlossen, in welchem die zuständige Behörde der gegebenen, einer Delegation analogen Ermächtigung diese Anordnung erläßt. Denn auch die bloße Polizeiverordnung ist, wenn auch bei ihrer doppelten Rechtsnatur formell Verordnung, doch „materiell ihrem Inhalte nach ein Gesetz" [3]).

Hiernach kann durch vorbehaltene Anordnung auch die Ortspolizeibehörde die Polizeistunde sowohl für einzelne Schanklokale oder öffentliche Vergnügungsorte festsetzen, als auch die Zeit nach unten hin ausdehnen oder einschränken, soweit ihr das in dem Landesgesetze oder der bezirksstrafrechtlichen Polizeiverordnung ausdrücklich nachgelassen ist [4]).

Da nun derjenige Gesetzgeber, welcher die Gesetzesbefehle ausschreibt, auch ermächtigt sein muß, die Ausnahmen, soweit nicht generelle Schuldausschließungsgründe anerkannt sind (§§ 52—54), hinsichtlich der von ihm aufgestellten Norm besonders festzulegen, [5]) kann auch in der Polizeiverordnung als in dem Akte der kleinen Gesetzgebung für einzelne Räumlichkeiten oder bestimmte, im allgemeinen gekennzeichnete Zeitabschnitte wie für Festtage oder Festlichkeiten der Polizeibehörde nachgelassen sein, die geschlossene Zeit zu öffnen. Die Pol.-V. kann auch für einzelne Wirte unter Vorbehalt des Widerrufs der Ortspolizei das Treffen von Ausnahmen gestatten.

---

1) Stenglein, Kom. h. l. Goltd. A. 39 S. 183 E.K.G.
2) Olshausen h. l. E.K.G. Jahrb. 8 S. 147.
3) Rosin, Pol.St.R. II.
4) E.O.V.G. in Goltd. A. 54 S. 429.
5) Binding, Norm. I S. 165, Handb. S. 279.



Immer aber ist zu beachten, daß eine bloße Nachsicht der Lokalinstanz, ein stillschweigendes Dulden, der Norm keinen Abbruch tut. [1]) Es erscheint deshalb auch bedenklich, wenn die höhere Behörde der Lokalinstanz gegenüber auf die Möglichkeit eines solchen Duldens als eines nachsichtigen Einschreitens ausdrücklich hinweist, weil dadurch eine rechtsirrtümliche Auffassung für Wirt und Publikum erzeugt wird, die nicht unbeachtlich ist.

Es entscheidet hier wie sonst auf der Ebene derjenigen Deliktstatbestände des Abschnitts 29, welche auf polizeiliche Anordnungen — Vorschriften — hinweisen, ob diese ergänzenden Bestimmungen generelle sein müssen oder auch spezielle sein dürfen, sich nach Landesrecht. [2]) Immer aber sind solche Anordnungen, welche in einem Gesetze des Landes oder Bezirks vorbehalten waren, als ergänzende Rechtsnormen, nicht Strafrechtsnormen, zu erachten, deren Auslegung auch dem Revisionsrichter zusteht. Spezielle sich in der Regelung des Einzelfalls erschöpfende und auslebende Anordnungen sind als Rechtsnormen nicht anzusehen, ihre Auslegung bindet auch den Revisionsrichter. [3])

III.

Was nun die Zeitbestimmung angeht, so ist der Beginn der Polizeistunde in der Norm bestimmt zu bezeichnen, eine Ankündigung durch ein besonderes Signal ist wohl nirgends noch üblich. [4]) Nicht selten aber begegnet der Beamte oder die schließlich entscheidende Behörde dem Einwande, die an Ort und Stelle maßgebliche Stunde, die Stadt- oder Dorfuhr stimme nicht mit der wirklichen Tageszeit, etwa einer richtig gestellten Sonnenuhr. Falls nicht schon die Norm einen Hinweis darbietet, ist die Ortszeit als die maßgebliche zu erachten, als welche durch die Ortsuhren kundgegeben wird, falls, wie das wohl stets zutrifft, die Behörden, Schule und Kirche nicht minder die Geschäftsleute diese Zeit, wo sie für das Beginnen und Schließen hinsichtlich der Rechtsgeschäfte von Bedeutung ist, als die ausschließlich entscheidende ansehen. Insoweit hat sich eine Übung herausgebildet, die längst zum Gewohnheitsrecht erstarkte und es unterliegt einem Zweifel nicht, daß die lokale oder die Bezirksgesetzgebung nur auf diese Ortszeit wollen abgestellt sein. Jene Berufung ist deshalb

---

1) E.K.G. Goltd. A. 40 S. 350.

2) Frank zum § 361 Nr. 6.

3) E.R.G. Bd. 28 S. 195 Goltd. A. 45 S. 50 und 326, v. Bülow daselbst und Bd. 40, S. 349.

4) Oppenhoff, Kom. h. l.

weder von dem revidierenden Beamten, noch der entscheidenden Behörde die Beachtung zu schenken, sonst freilich entscheidet die europäische Zeit [1]). Die Polizeistunde tritt nur dann in Wirksamkeit, falls der Wirt das Verweilen der Gäste über die maßgebliche Zeit hinaus duldet. Nun sind aber Gäste im Sinne des Gesetzes nur diejenigen Personen, welche in der Schankstube oder an dem öffentlichen Vergnügungsorte verweilen, indem ihnen vom Gastgeber der Aufenthalt gewährt worden und zwar, wie das K. Kammergericht sich ausdrückt, „in Ausübung des gewerbsmäßigen Betriebes einer Schankstube“ [2]). Gast ist also zunächst nicht diejenige Person, welche nur Besuchsgast in den Privaträumen des Wirtes ist. Ferner nicht diejenige Person, welche als Fremder im Sinne § 701 B. G. B. vom Gastwirt „im Betriebe dieses Gewerbes“ aufgenommen ist, weil Rechtsbeziehungen besonderer Art begründet sind und der Fremde vorübergehend die Rechte eines Mieters kann in Anspruch nehmen. Es kann deshalb auch die Behörde nicht verlangen, daß er sich entfernt. Unbeachtlich ist aber der Einwand, als Hotelgast oder einkehrender Reisender aufgenommen zu sein, wenn dieser erst erhoben wird, nachdem der Beamte die Gesetzesübertretung bereits feststellte, nur um der Strafe zu entgehen. Auch ist der Einwand unbeachtlich, wenn mit dem Wirt nur ein Scheingeschäft [3]) geschlossen ist. Andrerseits kann auch dem Ortsbewohner nicht benommen werden, in einem Hotel sich einzumieten, bloß um unbehindert sich ausleben zu können. „Aus welchem Grunde man sich in einem Gasthof einlogiert, ist für den Begriff des Logiergastes gleichgültig [4]), sofern nur das im Sinne § 701 B. G. B. eingegangene Rechtsgeschäft nicht simuliert ist. Wer aber vorm Eintritt der Stunde, um mit einem befreundeten Logiergast zusammenbleiben zu können, sich ein Zimmer geben läßt, wird damit Logiergast, durch den Eintritt in diese Klasse „wird das Gesetz erfüllt nicht verletzt.“ Gäste in den geschlossenen Räumen eines Vereins können nur ausnahmsweise als solche des Wirts behandelt werden, wenn sie von den Vereinsmitgliedern nicht eingeladen, von dem Wirt bedient werden, diesem also der sonst geschlossene Raum noch als Schankzimmer zur Verfügung steht oder derselbe der Erweiterung der eigenen Räumlichkeiten dient. Anders nämlich wäre die leichteste Umgehung des Gesetzes nieht ausgeschlossen. Ebenso treten Vereinsmitglieder in die Klasse der Schankgäste, sobald sie das Vereinslokal

---

1) Für Letzteres Olshausen.

2) Goltd. A. 40 S. 349.

3 E. Celle Goltd. A. 52 S. 114.

4) Goltd. A. 51 S. 59 E.K.G.



verlassend, in dem Schankraume vom Wirt sich Getränke zum Genuß auf der Stelle verabreichen lassen. [1]) Ein gelegentliches Freibier für die Gäste als solche macht sie nicht zu Privatgästen. [2])

Die Schankstube ist begrifflich [3]) ein der Öffentlichkeit nicht verschlossener Raum. Nur soll sie nicht jedem aus dem Volke offenstehen, es kann der Raum wie die Kantinen für gewisse Stände, Militär, Fabrikarbeiter reserviert sein.

Ausgeschlossen ist aber immer diejenige Räumlichkeit, welche einem Verein oder einer sonst geschlossenen Gesellschaft, einem politischen, wissenschaftlichen, Wohltätigkeits- oder bloßen Vergnügungszwecken dienenden Vereine zur alleinigen Benutzung vorbehalten ist, welche etwa die Arbeiter einer bestimmten Fabrik gemietet haben, als „geschlossene Gesellschaft“ [4]). Der Eintragung in das Vereinsregister bedarf es niemals. Es hat nun auch das O.V.G. [5]) im Hinblick auf die § 33 Abs. 5—6 Gew.-Ordg. gedachten Vereine anerkannt, daß geschlossene Gesellschaften, „die in einer gewöhnlichen Schankwirtschaft einen Raum für sich benutzen, indem sie ihn dem öffentlichen Verkehr entziehen, der Polizeistunde nicht unterworfen sind“. Dieses, weil in ihren eigenen Räumen das Bedürfnis nicht wie sonst bestehe.

Nicht selten bilden sich Gesellschaften, deren Mitglieder ausschließlich bezwecken, durch eine Berufung auf ihr Geschlossensein das Gesetz als unanwendbar erscheinen zu lassen. So insbesondere Skat-Spiel- oder ähnliche Vergnügungsklubs, deren Mitglieder beliebigen sozialen Gruppen angehörend, nur für den Abend beitreten, auch nur einen relativ geringen Beitrag zahlen. Ist die Berufung auf eine solche Sozietätszugehörigkeit beachtlich? Die etwaigen Bedenken zerstreuen sich in dem Falle, in welchem schon aus der Abmachung mit dem Wirte erhellt, daß ein ernstlicher Vertrag über die Miete eines Raumes nicht geschlossen ist.

Es verweist die Judikatur auch darauf, daß eine geschlossene Gesellschaft — der Verein — sich gründet auf eine innerliche Verbindung der Mitglieder durch persönliche Beziehungen oder die Gemeinschaft des sachlichen Zweckes [6]). Es wird auch [7]) hervorge-

1) Goltd. A. 40 S. 349 E.K.G., ebenso Bd. 44 S. 404 und 37 S. 373.
2) Frank und Olshausen.
3) E. Dresden Goltd. A. 37 S. 373.
4) E.K.G. in Goldtd. A. 43 S. 60.
5) E.O.V.G. in Goltd. A. 50 S. 417.
6) E.K.G. Goltd. A. 54 S. 310.
7) E. Celle Goltd. A. 52 S. 114.

hoben, daß die Abgeschlossenheit nach außen fehlt, wenn beliebige Personen gegen ein Geringes (1 M.) beitreten können.

Gleichwohl sind alle diese Gesichtspunkte von Ausschlag gebendem Gewichte noch keineswegs. Die zivilrechtliche Gültigkeit nämlich mangelt einem Gesellschaftsvertrage nicht, welcher sich bald auslebt, weil der Zweck etwa die Durchführung eines geselligen Vergnügens [1]) oder eines Transportunternehmens selbst der geschäftlichen Ausnutzung der Augenblicks-Konjunktur im gemeinsamen Interesse dienlich ist. Schließlich würde auch die irrtümliche Unterstellung auf dem Gebiete des zivilen Rechts ihre Rücksicht verlangen.

Andrerseits aber ist unzweifelhaft, daß Verträge, welche ausschließlich bezwecken, nur um die Umgehung einer im Gemeininteresse anbefohlenen Beschränkung der Handlungsfreiheit zu ermöglichen, einer Sachlage den Schein geregelter sozialer Beziehungen zu geben, als solche erscheinen, welche gegen Gesetz und gute Sitte gerichtet damit also nach § 138 B. G. B. auch nichtige sind.

IV.

Unter Schankstuben sind alle geschlossenen Räume verstanden, in welchen der Wirt als deren Inhaber das Schankgewerbe ausübt. Die Rechtslage ändert sich nicht durch den Umstand, daß der Wirt neben dem Schankzimmer auch seine Privaträume öffnet, vielmehr wird diesen damit gegebenenfalls die Rechtsnatur einer Schankstube ad interim beigelegt [2]). Nicht anders, wenn der Wirt sich fremde Räume in demselben Hause zu gleichem Zwecke von Mitbewohnern mietsweise oder precario tenus läßt zur Verfügung stellen oder wenn ein geschlossener Verein ihm dieselbe Vergünstigung erweist. Im letzteren Falle sind dann nur die Nichtvereinsmitglieder an die Polizeistunde gebundene Gäste. Eine gleiche Erscheinung tritt dann hervor, wenn Nicht-Reisende in der Bahnhofsrestauration sich aufhalten. Denn es ist anerkannten Rechtens, daß die Polizeistunde die Reisenden nicht bindet, soweit diese mit einer Fahrkarte schon versehen sind, nicht binden kann, da die Transportverwaltung die Räumlichkeit [3]) für die Wartezeit darbieten muß. Da die Fahrkarte nicht in jedem Zeitmomente gelöst werden kann, stehen ihnen die Gäste gleich, welche ernstlich beabsichtigen, eine Fahrkarte zu lösen. Der revidierende Beamte kann den Einwand als unbeachtlich behandeln, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Absicht eine nur vorge-

1) E.K.G. in Goltd. A. 43 S. 60.
2) E.K.G.R. Goltd. A. 44 S. 404. Oppenhoff, Kom. h. l.
3) Als Betriebslokal Soergel Rechtssch. 1908 h. l.



schützte ist, ausschließlich die Umgehung des Gesetzes bezweckt wird. Ob aber auch solche Gäste den Reisenden gleich zu behandeln sind, welche ernstlich beabsichtigen, Reisende in Empfang zu nehmen oder abzuholen, ist mit Rücksicht auf die Fassung der Norm zu entscheiden. Eine Ausnahme von der Norm kann aber auch durch Notlage gegeben sein, wie wenn es sich um die Unterbringung von Kranken handelt; daß auch dienstliche Rücksichten eine solche begründen können, bedarf nur der Andeutung.

Eine eigentümliche Rechtslage entwickelt sich, wenn ein geschlossener Verein eine Lustbarkeit in dem ihm zur alleinigen Verfügung stehenden Raume veranstaltet, zu derselben aber beliebige Fremde gegen Eintrittsgeld zuläßt. Die Lustbarkeit selbst wird dadurch zu einer öffentlichen [1]) und die Polizeistunde ist zu beachten, falls eine Ausnahme nicht zugelassen war. Wenn nun aber der Wirt infolge eines mit dem Verein abgeschlossenen Vertrages die Verfügungsmacht über den Raum abgetreten hat, so ist er zu der im Gesetze vorausgesetzten Aufforderung nicht mehr berechtigt, das öffentliche Interesse ist also durch die Polizeibeamten wahrzunehmen oder den vom Verein dazu bestellten Verwalter, auch wenn der frühere [2]) Wirt verschänkt.

Es ist aber nicht erforderlich, daß in einer Schankstube alkoholische Getränke zum Genuß auf der Stelle dargeboten werden. Vielmehr Schankwirtschaft wird auch betrieben durch den Ausschank von Selterswasser, Kaffee, Tee und Milch [3]), soweit der Tatbestand des § 33 Gew.-O. in Frage steht und es ist zweifellos, daß die Reichsgesetze mit dem Worte „Schank" als Vorsilbe der Worte „Schankwirtschaft und „Schankstube" denselben Sinn verbinden. Dahingegen ist die Räumlichkeit einer Speiseanstalt, in welcher weder geistige Getränke, noch überhaupt Getränke wie auch Mineralwasser, Fruchtsaft dargereicht werden, nicht Schankstube oder öffentlicher Vergnügungsort im Sinne des § 365 R. St. G. B., weil der Zweck des Gesetzes, wie schon die historische Entwicklung ergibt, doch immer zunächst der war, der Trunksucht einen Riegel vorzuschieben, zumal in einer Zeit, in welcher bei der immer noch mangelnden Ausbildung der bewaffneten polizeilichen Macht die Nachtschwärmerei in den deutschen Reichsstädten einen so beunruhigenden Unsicherheitszustand schuf. Will man daher, weil eine Abweichung in der Rechts-

1) Goltd. A. 42 S. 144.

2) Olshausen Nr. 3.

3) „Getränke irgend welcher Art". Hamburg, Goltd. A. 44 S. 404. Olshausen § 365.



auffassung zwischen den Vorschriften der Gewerbeordnung und des Strafgesetzbuchs nicht unterstellt werden darf, unter den im § 365 R. St. G. B. gedachten Räumlichkeiten noch solche verstehen, in welchen nicht alkoholische Getränke verschänkt werden, so doch nicht Speisewirtschaften, in welchen Getränke überhaupt nicht verabreicht werden. Die von der Gesetzgebung als ratio legis unterstellte Gefahr scheidet hier ganz und gar aus [1]). Getrunken muß werden. Seit Tacitus die Germania schrieb, war das nicht anders. Die deutsche Lebensrichtung war keine andere geworden, als nach der Wende des Mittelalters Grundherrschaft, Prälatur und Patriziat auf des Reichstagsabschieds Gesundheit tranken. Und in der Gegenwart machen nichtalkoholische Getränke erst den schwachen Anfang das, was die Vergangenheit so liebte, zu verdrängen. Nur wer dem neuzeitigen Genusse fröhnt, ist minder gefährlich für die Nachtruhe und ist auch die hier aufgestellte Behauptung für die praktische Durchführung der Polizeistunde von zurücktretender Bedeutung. Immerhin, zumal in der Großstadt, kann der Polizei Veranlassung gegeben werden, auch für Cafés oder Konditoreien, welche den Schank mit alkoholischen Getränken nicht ausüben dürfen, so z. B. bei Damenbedienung oder aus sonstigen naheliegenden Gründen, für die Nachtruhe einzutreten.

Der öffentliche Vergnügungsort unterscheidet sich von der Schankstube durch den Mangel der Häuslichkeit, ist also in der Regel ein an das Haus angrenzender Hofraum oder Garten oder Terrasse oder Freihof, welche nicht wie der Balkon nur Fortsetzung des geschlossenen Raumes sind. Vergnügungsgärten können des häuslichen Zusammenhangs ganz entraten. Immer muß dem Wirt die Verfügung über solche offenen Räumlichkeiten zustehen [2]), doch gilt dasselbe, was hinsichtlich der geschlossenen Räume angeführt worden, die mietsweise Überlassung oder eine solche precario tenus genügt auch hier [3]).

Wenn Getränke auf offener Straße, etwa einem zu derselben gehörigen Vorplatze oder Trottoir dargeboten werden, entfällt mit jeder Verfügungsgewalt der für die Polizeistunde grundlegende Gesichtspunkt, das Gesetz ist unanwendbar, Polizeiverordnungen, welche nur im Interesse der Nachtruhe den Ausschank verbieten, können sich auf § 365 nicht stützen, derselbe enthält für diese ganz andere Rechtslage nicht die Delegation, mag auch eine besondere Veranlassung gestrengen Einschreitens für die Beamten vom Dienst als gegeben erscheinen.

1) Anders Olshausen.

2) Frank, Note II.

3) Getrunken muß werden. Kinderspielplätze scheiden aus.



V.

Eine offene Strafdrohung kann nur soweit ausgefüllt werden, als sie eben auch eine Lücke läßt, nicht also schon selbst die Deliktsmerkmale uns entbietet. Soweit das Letztere zutrifft, obliegt dem Richter die uneingeschränkte Entscheidung in der Richtung, ob die gegebenen Tatumstände das jeweilige Deliktsmerkmal erfüllen. Es darf daher die ergänzende Polizeiverordnung sich niemals unterfangen, eine authentische Interpretation in die Wege zu leiten. Sie darf nicht verkünden, daß eine gegebene Lebenserscheinung schon grober Unfug im Sinne § 360, 11, daß das Feuer in einer nicht gedeckelten Pfeife schon ein unverwahrtes im Sinne § 368, 5 sei. [1]) „Die authentische Auslegung des Reichsgesetzes steht [2]) nur dem Reiche zu.“ Die zutreffende Erläuterung ändert die Rechtslage nicht, die rechtsirrige ist unbeachtlich. Welche Räumlichkeiten Schankstuben oder öffentliche Vergnügungsorte nach Vorschrift des Reichsgesetzes sind, läßt sich ausschließlich nach diesem beantworten, nicht minder, wer der Wirt oder sein Stellvertreter ist, welche Form der Aufforderung zum Fortgehen genügt, welche Personen als Gäste zu betrachten, wann die Voraussetzungen des Duldens derselben als gegeben zu erachten sind, welche Maßnahmen der Wirt treffen muß. Es darf ferner durch Partikulargesetz die Handlungsfreiheit nicht in weiterem Umfange beschränkt werden, als das schon durch Reichsgesetz ist angeordnet. Es sollen eben die Gesetzesunterworfenen sich soweit frei ausleben können, nicht durchaus notwendige Freiheitsbeschränkungen in Hinsicht des Wohllebens werden nicht ertragen, Luxusverbote alter Zeiten sind niemals durchzuführen gewesen, deshalb besteht keine Polizeistunde, als welche für Privatgäste des Wirts, Hotelbedienstete oder Hotelgäste, die Reisenden im Bahnhofswarteraum, die Polizei anordnen könnte. Sie kann nicht eingeführt werden für geschlossene Räume oder solche Vereinslokale. Es wäre dem Reichsgesetze widersprechend, wenn eine bezirksstrafrechtliche Vorschrift von der Bedingung der durch den Wirt oder seinen Vertreter erfolgten Aufforderung absehen wollte. Auch in der Richtung, welchen Schuldgrad die Positivfeststellung voraussetzt, darf die eine blinde Strafdrohung ausfüllende Ergänzungsverordnung keine Vorschriften treffen. In jeder Hinsicht beginnt die Wirksamkeit des Partikulargesetzes erst da, wo diejenige des Reichsgesetzes [3]) endet.

1) E.O.T. Goltd. A. 25 S. 578, Abh. des Verf., Gerichtss. B. 50 S. 27.

2) Binding Handb. S. 283.

3) Binding l. c., ferner Lehrb. III S. 746. Frank, Kom.; des Verf. Polizeiübertretungen S. 66.



Einer besonders bestimmten Fassung der Polizeiverordnung bedarf es dann, wenn Räume, welche der Geselligkeit dienen, obgleich im Zusammenhange liegend, nicht alle zu denjenigen gehören, für welche Polizeistunde kann angeordnet werden. So kann ein offener Restaurationsraum in einem Bahnhofe mit dem Warteraum in Verbindung stehen, für welchen letzteren, soweit Reisende sich in demselben aufhalten, eine geschlossene Zeit nicht besteht. Oder der [1]) Raum der geschlossenen Gesellschaft grenzt an die Schankstube, ein Lustbarkeitsraum, in welchem geistige Getränke nicht verschänkt werden, an den zur Schankwirtschaft gehörigen Garten. Es ist Aufgabe des Bezirksstrafrechts, bei solcher Sachlage klares und offenkundiges Recht zu schaffen. Es muß als eine besondere Unzuträglichkeit bezeichnet werden, wenn lange nach der Stunde, in welcher Tag und Nacht sich scheiden, zwischen dem Wirte und dem Gaste oder beiden und dem Beamten ein Streit sich entwickelt über die Tragweite der verbietenden Satzung.

VI.

Insoweit der Gesetzesbefehl in dem ersteren Mischtatbestande des § 365 sich richtet an die Gäste, ergibt sich aus dem Umstande, daß schon an ein bloßes Verweilen nach geschehener Aufforderung die Strafe geknüpft ist, daß die fernere Voraussetzung, daß dieses erfolgt zum Zwecke des Genießens von Getränken, nicht besteht [2]). Andrerseits sind Bedenken in der Richtung nicht zu unterdrücken gewesen, ob Wirt, Vertreter oder Polizeibeamter, wenn der Gast das ihm vor dem Eintreten der Polizeistunde Verabreichte noch nicht verzehrte, demselben noch ein Modicum tempus zu lassen haben. Da der Wirt und Vertreter das öffentliche Interesse wahrnehmen, so ist aus dem Verkaufsgeschäfte heraus eine solche Verpflichtung nicht herzuleiten, diesem Interesse etwas zu vergeben, sind jene Personen nicht berechtigt. Hiernach, da schwerlich der gesetzmäßige Polizeibefehl ein Modicum tempus ausdrücklich nachlassen wird, muß der Wirt, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, schon rechtzeitig die Gäste zum baldigen Aufbruch mahnen oder an die alsobald eintretende Polizeistunde erinnern. Anders verhält es sich mit dem revidierenden Polizeibeamten, diesem kann nachgelassen werden, die Aufforderung als eine binnen bestimmter Frist zu befolgende, den Gästen anzukündigen. Niemals läßt sich ein Recht der Gäste herleiten aus dem Hinweise auf einen Nachteil, dessen Eintreten sie nur der eigenen Sorglosigkeit

1) Nicht notwendig abgesperrte Raum. Olshausen.

2) Stenglein. Kom. h. l.



zuzuschreiben haben. Die Betrachtung der Bedürfnisse des praktischen Rechtslebens läßt es als unabweisbar erscheinen, daß die Polizeiverwaltung darauf hinwirkt, daß die Rechtsübung in angedeuteter Richtung bei den Beamten und Wirten eine ständige werde, weil die Ausrede der Normübertreter, es sei ihnen das Modicum tempus nicht vergönnt, eine ständige zu sein scheint.

Der revidierende Polizeibeamte, wenn er mit den Gästen mittrinkt, macht sich nicht strafbar, wenn nicht etwa der Wirt ihm Polizeistunde gebietet, kann aber unter Umständen als Anstifter [1]) erscheinen, wenn er selbst Wirt und Gäste zu einem gesetzeswidrigen Verhalten ermuntert.

Was die Form der Aufforderung betrifft, so muß erhellen, daß der Wirt in Wahrnehmung des öffentlichen — nicht bloß privaten Interesses — die Gäste zur Beachtung der Polizeistunde ermahnt und ihre Entfernung verlangt, wozu, wenn das ortsüblich ist, das Wort: „Feierabend" [2]) oder „Polizeistunde" ausreichen kann. Nach Umständen mag ein Mehreres erforderlich erscheinen, wie wenn etwa weltfremde Landbewohner die seltenen der Ortssitte unkundigen Gäste sind; solche werden zu belehren sein.

Wenn der Wirt zu erkennen gibt, daß ihm persönlich ein Verbleiben der Gäste nicht unangenehm sei, keine ernstliche Miene bei Verkündung des Polizeibefehls wahrnehmen läßt, so kann dieses gesetzwidrige Verhalten die Gäste nicht entschuldigen. Denn der Wirt kann dem öffentlichen Interesse nichts vergeben und in dem Widersprechenden seines Verhaltens kann sich das Pflichtwidrige nicht verleugnen.

Rechtsunstimmigkeit herrscht hinsichtlich der Verpflichtung (insbesondere des Polizeibeamten, da der Wirt und sein Vertreter sich leicht erkennbar machen) sich zu legitimieren. Binding [3]) erachtet es für zweifelhaft, ob von demjenigen, „der eine gesetzlich bestehende Pflicht einschärft," noch eine Legitimation abseiten der Verpflichteten könne verlangt werden? Diesseits wird bei der schon früher [4]) offengelegten Rechtsanschauung verblieben. Es handelt sich hier, wie so oft im Rechtsleben, um eine Kollision der Interessen. Es dürfen Wirt und Gäste nicht einer chikanösen Belästigung durch unberufene Persönlichkeiten ausgesetzt werden, auf die Gefahr hin, vielleicht das

1) Binding S. 796.

2) E. Braunschweig Goltd. A. 43 S. 61 Note, jedoch Olshausen h. l. Stenglein l. c. Es sei Polizeistunde, genüge nicht.

3) Binding l. c. Auch Lucas Verschuldung S. 54.

4) Polizeiübertretungen § 365.



Opfer eines kriminellen Vorhabens zu werden, dürfen sie nicht gehorchen. Der berufene Beamte andrerseits darf nicht ohne Not einer frechen Verdächtigung ausgesetzt sein. So erübrigt nur, ihn zu verpflichten, sich soweit zu legitimieren, daß „ein verständig prüfender Mann die Annahme des Gegenteils für ausgeschlossen erachtet", weil dieser Grad von Wahrscheinlichkeit selbst für den verurteilenden Richter ausreichen soll. [1]) Eine solche Legitimation erbringt aber unter kleineren örtlichen Verhältnissen schon die bloße Uniform oder besondere Legitimationskarte. Mit dieser Sicherheit müssen sich nun auch schon die in ihrer Freiheit beschränkten Staatsbürger begnügen, da Täuschungen mit solchen Formen der Beglaubigung doch zu den ganz seltenen Lebenserscheinungen gehören und jedes weitergehende an den Beamten gestellte Verlangen diesen in der Ausführung seiner Dienstaufgaben lahmlegen, in seiner Autorität herabwürdigen müßte.

VII.

Wenn nun das Gesetz neben dem Polizeibeamten auch den Wirt und seinen Vertreter ermächtigt, die Aufforderung an die Gäste zu richten, welche als die Vorbedingung der Strafbarkeit des späteren Verweilens aufgestellt ist, so sind Privatpersonen ausnahmsweise mit der Wahrnehmung öffentlicher Funktionen beauftragt, sie handeln in quasipolizeilicher Tätigkeit. Die Rechtsidee, daß die höhere Gewalt nicht überall könne vertreten sein, untere Organe in ihrem Namen handeln, war eben so alt als der Rechtsgedanke, daß in der Not und Einsamkeit selbst der Private die öffentlichen Funktionen vertretungsweise solle ausüben. Wie denn Art. 52 III Sachsenspiegel schon andeutet: der Kaiser en mag aber in allen landen nicht gesin und alle ungerichte nicht richten zu aller Zit, hatte auch der Unterbeamte, wenn er nicht anwesend sein konnte, seine Vertretung durch eine der Rechtslage nicht fernstehende Privatperson. Diese sollte dann eingreifen ane des richters urloub — oder ane des richters boten, so bei der Pfändung, wenn das Vieh übergetreten war, der Personenpfändung der Pfändung gegenüber dem Holzdiebe oder dem Jagdfrevler oder der Festnahme des letzteren von Seiten der verletzten Grund- oder Jagdberechtigten oder deren Vertreter. (§ 77 F. F. P. G. § 16 Preuß. Forst-Dieb.-Ges. [2]), § 117 St. G. B.), in welcher Richtung sich vielfach altes Recht erhalten hat. Hiernach erscheinen die Privatpersonen nur als Vertreter des öffentlichen Interesses, beziehungsweise der Beamten.

1) Ziebarth, Forstrecht S. 502.

2) Des Verf. Kommentar z. Preuß. Forstdieb.-Ges. § 16.



Als der Wirt fungiert derjenige Inhaber der Schankstube, auf dessen Gefahr und Rechnung die Wirtschaft betrieben wird, hier wie im Rechtskreise des § 285 auch der Pächter, während als Vertreter nicht jeder erscheint, welcher beim Ausschänken mittätig ist, sondern nur diejenige Persönlichkeit, welche, wie die Ehefrau [1]) oder Oberkellner es übernommen hat, Rechte und Pflichten des Wirts im allgemeinen wahrzunehmen, insbesondere auch die Ordnung in der Schankstube oder an dem Vergnügungsort aufrechtzuerhalten. Es erscheint nun die an die Gäste zu richtende Aufforderung als Strafbarkeitsmerkmal. Die nicht zum Weggehen aufgeforderten Gäste machen sich auch dann nicht strafbar, wenn sie die Nacht hindurch verweilen, die Polizeistunde sonach ganz und gar ignorieren. Denn diese hat ihnen im Sinne des Gesetzes immer noch nicht geschlagen, vielmehr nur dem hartnäckig ungehorsamen [2]) Gast droht die Strafe. Das Gesetz geht davon aus, daß nur eine besondere Mahnung geeignet ist, die Unterstellung einer solchen hartnäckigen, trotzigen Auflehnung gegen den Gesetzesbefehl zu rechtfertigen. Trifft das zu, dann fallen diejenigen Gäste, welche die Aufforderung nicht gehört haben, in den Kreis derjenigen Personen, welchen Strafe angedroht ist, gar nicht hinein. Denn ein bloß fahrlässiges Überhören des Amtsbefehls macht sie nicht zu dessen Verächtern. Die allerdings vertretene entgegengesetzte Rechtsanschauung [3]) dürfte übersehen, daß sich der Ungehorsam gegen den Amtsbefehl trotz ergangener Aufforderung, demselben die Folge zu geben, auch an anderer Stelle des Abschnitts 29 als den Gegenstand der Strafdrohung darbietet und diese anderen Normen erkennen lassen, daß eine Aufforderung da nicht ergangen ist, wo sie nicht wahrgenommen worden, eine Rechtsanschauung, welche auch wohl ganz allein die sprachlich richtige sein dürfte.

Die Aufforderung [4]) aber erscheint als eine empfangsbedürftige Willenserklärung auch im Sinne des Strafrechts da insbesondere, wo ihr Inhalt ein verschiedenartiger sein kann, welcher so wenig ein Mißverständnis ausschließt als einen Einwand abseiten der Person, an welche sie gerichtet ist. Dieser Gesichtspunkt erscheint als zutreffend für § 367 Nr. 13 und die Nothilfe des § 360 Nr. 10, wo der Aufgeforderte noch den in der Norm anerkannten Einwand hat, daß er ohne eigene Gefahr dem Befehle nicht nachkommen kann.

Ein fahrlässiges Überhören der Aufforderung erfüllt daher den

1) E. K. G. Goltd. A. 42. S. 142.
2) Binding. l. c.
3) Auch Olshausen, Frank.
4) Oppenhoff, l. c.

Deliktstatbestand noch keineswegs. Nur ist denkbar, daß der Aufgeforderte dem Befehle nachzukommen sich rüstet nun aber, nicht um Ungehorsam zu beweisen, sondern infolge bloßer Sorglosigkeit etwa anderen Dingen seine Aufmerksamkeit zuwendend, länger verweilt, als das Verlassen der Schankstube erfordert. Allein da die Umgebung an die Pflicht erinnert, muß ein mindestens unbestimmter Vorsatz auch in dieser Sachlage gegeben sein. Keinesfalls könnte die Annahme, ein Kartenspiel [1]), bis solches beendet ist, fortsetzen zu dürfen oder daß eine Wahlversammlung [2]) eine Ausnahme gestatte, auf Beachtung Anspruch erheben, mindestens nämlich hätte die Erlaubnis, zu verweilen, erbeten werden können, dann aber versagt werden müssen.

Als Träger des Hausrechts kann der Wirt, nach Umständen sein Stellvertreter, auch das Interesse an ungestörter Betätigung des eigenen Willens in Wohnung und eigenen Räumen zur Geltung bringen und in Ausübung des Hausrechts das Sichentfernen der Gäste verlangen. Das widerrechtliche Verbleiben kann sodann aus dem Gesichtspunkte der idealen Konkurrenz [3]) gleichzeitig die Anwendung des § 123 gebieten. Allein gerade hier erwächst die besondere Voraussetzung, daß die Geltendmachung des Hausrechts auch so bestimmt betont wird, daß den Aufgeforderten zum Bewußtsein gelangt, daß ihr Verhalten zu dem Privatrecht des Wirtes in Gegensatz tritt und dieses von ihnen widerrechtlich mißachtet wird. Nun kann hier als der zur Aufforderung berechtigte Vertreter des Hausherrn schon jeder auftreten, welcher nach dessen mutmaßlichem Willen dazu berufen ist, das Hausrecht diesen Personen gegenüber zu wahren [4]). Insoweit sind sogar die Deliktsmerkmale des § 123 weniger gestrenge. Mangels des erforderlichen Strafantrages aber tritt der Gesichtspunkt der idealen Konkurrenz wieder zurück.

VIII.

Der zweite Mischtatbestand aus dem Rechtsbereiche des § 365 erheischt seine besondere Betrachtung. Mit wesentlich anderen Merkmalen tritt ein ganz anderes Delikt auf die Ebene der Erörterung. Der Gesetzesbefehl richtet sich an den Wirt und an diesen allein, nicht etwa auch an seinen Vertreter. Selbstverständlich erscheint es aber, daß als der Wirt nicht allein der Pächter des Grundstückes, Nieß-

1) E.K.G. in Goltd. A. 42. S. 143.
2) Olshausen, h. l.
3) Binding, l. c.
4) Frank Komm. § 123. Binding Handb. S. 619.



braucher desselben zu betrachten ist, sondern auch derjenige Vermögensverwalter, welcher es übernommen hat, in Vertretung, sei es des abwesenden oder etwa verfügungsunfähigen oder beschränkt verfügungsfähigen Besitzers, auch dem Staate gegenüber die öffentlichrechtlichen Verpflichtungen wahrzunehmen. Diese Person ist der Wirt im Sinne des Gesetzes neben demjenigen, welcher aus eigenem Rechte diese Stellung beansprucht.

Andere Personen, welche vorübergehend es übernehmen, die Ordnung in der Schankstube oder dem öffentlichen Vergnügungsorte im Namen des Wirtes aufrechtzuerhalten, sind nicht etwa als Vertreter von der strafrechtlichen Haftbarkeit umfangen. Eine solche kann hinsichtlich derjenigen Personen, welche, wie § 151 Gew.-O. besagt, „der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte", aus dieser letzteren Vorschrift nicht hergeleitet werden. Die Übertragung einer erweiterten Haftbarkeit hinsichtlich der Verpflichtungen, welche in einem selbständig neben der Gewerbeordnung bestehenden Gesetze aufgestellt sind, und auf andere Personen, welche als die Haftpflichtigen zunächst nicht bezeichnet sind, kann nicht mit Grund behauptet werden. Das Gegenteil würde nur dann zutreffen, wenn dieses Gesetz als ein Ergänzungsgesetz zur Gew.-O. zu betrachten wäre. Andernfalls fällt in Rücksicht, daß der Gesetzgeber doch nicht ohne Grund es unterlassen hat, auch in dem andern Gesetze eine gleichbedeutende Bestimmung zu treffen. Ist das nicht geschehen, wie in dem Krankenvers.-Ges. v. 15. 6. 83 [1]), so ist es nicht beabsichtigt, die Haftbarkeit weiter auszudehnen. Hinsichtlich des § 365 St. G. B. ist das umsomehr anzunehmen, als in dem Absatz 1 neben dem Wirt des Vertreters gedacht ist, hiernach der Rechtsgedanke so nahe lag, wie nur möglich. Zu diesem Auslegungsergebnisse führt „das Moment des Zusammenhangs mit anderen Rechtssätzen". Die Ausdehnung der Haftpflicht des § 151 Gew.-O. auf die Nichtbefolgung polizeilicher Vorschriften, welche nicht in der Gewerbeordnung selbst enthalten sind, auf die vorbezeichneten Gewerbegehilfen würde bei der Fassung solcher Vorschriften auf Bedenken stoßen, wenn wie in § 369, 2 und 3 Handlungen in Frage stehen, welche in dem Bereiche des eigenen Gewerbetriebes gesetzt sind — „in ihrem Gewerbe" — wegen „Verwahrung ihrer Feuerstätten." Im Bereiche des Bezirksstrafrechts, soweit dasselbe berufen ist, die Gewerbeausübung zu ordnen, würden Bedenken ähnlicher Art nicht zu vermeiden sein. So dürfte sich da-

1) E.K.G. in Goltd. A. 36 S. 149. Jedoch E.K.G. Bd. 42 S. 143 Soergel Rechtssp. 1907 h. l. Frank u. Olshausen.



her eine Entscheidung rechtfertigen [1]), welche lediglich dem von Berner aufgestellten Rechtsgrundsatze entspricht, daß allein das Nichtstrafen als bloße Untätigkeit der besonderen Begründung nicht bedarf. Dazu kommt, daß mit der Vervollkommnung der Technik gerade das Polizeistrafrecht im Auswachsen begriffen ist und sich in jener Zeit, in welcher die Gewerbeordnung sich aufbauen sollte, gar nicht absehen ließ, ob eine strafrechtliche Haftung der Gewerbegehilfen als zeitweiser Vertreter des Prinzipals mit Rücksicht auf die technische Ausbildung dieser Berufsgruppe schon als angezeigt erscheine.

IX.

Was nun die Rechtsnatur des im zweiten Mischtatbestande des Strafgesetzes aufgestellten Delikts anbetrifft, so kann der Tatbestand zunächst durch ein positives Handeln gesetzt werden. So wenn der Wirt, nachdem er die Gäste aufgefordert hat, sich zu entfernen, dennoch Getränke verabfolgt oder gar zum längeren Verbleiben einladet. Das Gesetz aber faßt nicht diese mögliche positive Seite des Verhaltens ins Auge, vielmehr nur die negative, die Nichtveränderung in der Außenwelt, das Unterlassen der Nichtbeseitigung eines Zustandes, dessen Bestehen das Gesetz als den Gemeininteressen abträglich erachtet. Wenn auch nicht in dem Maße, wie in vergangenen Tagen bei fehlender Straßenbeleuchtung, wenig energischer oder nicht ausreichender Polizeigewalt, der beengenden Straßenbauweise, der in noch höherem Grade sich ausprägenden Neigung zum Trunk und dem durch lokale Gebundenheit — die Stadt war die Welt — [2]) verursachten Kleinstadtshader, auch in der Gegenwart sich entäußernden Straßenunsicherheit, läßt sich dennoch auch die Übertretung des Polizeistundengebots einbeziehen in den Rahmen derjenigen Deliktsgruppe, welche Binding als das Erzeugnis gesetzgeberischer Massenmotive gekennzeichnet hat [3]). Ganz abgesehen einmal von der Nachtbüberei, der Unzucht als der indisciplina der Jugend, gilt auch heute noch, was Osenbrüggen [4]) von mittelalterlichen Zeiten sagt, „die Nacht warf — ihren Schatten weithin". Immer noch, dann insbesondere, wenn das Volk seine Feste feiert, ist die violentia sub noctis silentio nicht eine so große Seltenheit, Besitz, Eigentum und persönliche Sicherheit sind bedroht, Ehre und Sittlichkeit, vornehmlich aber das Ruhebedürfnis des friedliebenden Bürgers. Aber auch Dinge, welche

1) Binding S. 746 Verbotene Analogie. E. Kassel, Goltd. A. 40 S. 177.

2) v. Schulte, Rechtsgeschichte § 81, Nr. 8.

3) Normen II S. 406.

4) Alamannisches St. R. S. 367. 199.



sich in den Schankstuben und an den öffentlichen Vergnügungsorten ereignen, können von der höheren Warte der Staatssicherheit aus als solche betrachtet werden, welche der Polizeigefahr die Ebene öffnen. In Tagen der Landeskalamität, in den Räumen, welche staatsfeindliche Bevölkerungsgruppen zu besuchen pflegen, kleiden sich die Äußerungen des Zorns und der Unzufriedenheit nur zu oft in das Gewand der Klassenverhetzung, Gotteslästerung oder strafbaren Aufforderung. So sind es die Nachtschwärmer, welche zur Rechtsgütergefährdung neigen, sie sind es auch, welche vor den Angriffen der Genossen nicht gesichert sind. Dem Umstande aber, daß die Gefahren dank eines ausgebildeten Polizeisystems gering geworden sind im Vergleiche zu denjenigen, welche sich uns darstellen, wenn wir zurückblättern in dem Buche der Geschichte, daß in so manchen kleineren und friedliebenden Ortschaften die Nachtruhe nur gar selten einmal gestört zu werden pflegt, hat die Gesetzgebung auch Rücksicht getragen, indem sie es dem Ermessen der Behörde überläßt, von der Festsetzung der Polizeistunde für solche glückliche Erdenwinkel ganz und gar abzusehen.

Das Gesetz bezielt also eine Veränderung in der Außenwelt herbeizuführen, durch Beseitigung eines Zustandes, welcher die potenzielle Gefährdung vornherein unbestimmter, verschiedener, also einer Masse von Rechtsgütern enthält. Es obliegt der Polizei, den für das Gemeinwesen unerwünschten Zustand zu beseitigen und ihre Organe anzuhalten, schlimmstenfalls im Wege der Gewalt hier Wandel zu schaffen.

Da aber die Organe der Polizei zumal in der Nachtzeit nicht überall können vertreten sein, hat der Gesetzgeber zu ihrer Vertretung diejenige Persönlichkeit berufen, welcher es schon im eigenen Interesse obliegt, Ordnung aufrecht zu erhalten in den Schankstuben und öffentlichen Vergnügungsorten. Ihr ist es daher auferlegt, durch ein positives Verhalten zu bewirken, daß jene öffentlichen Räumlichkeiten Gäste zur geschlossenen Zeit nicht mehr beherbergen und zwar durch Aufforderung und nötigenfalls andere an diese sich anschließende Maßnahmen. Insoweit also das Unterlassen bestraft wird, ist ausschließlich ein Omissivdelikt gegeben. In diesem Sinne sagt auch Landsberg [1]: „§ 365 Absatz 1 ist reines Omissivdelikt, nach Analogie von § 123, Absatz 2 dasselbe nach Analogie von § 285“ [2]. Wenn nun aber der Gesetzestext nicht abgestellt ist auf die Strafbar-

1) Kommissivdelikte S. 219.

2) Das Unterlassen und Anstiftung der Gäste zum Verbleiben nach Eintreffen der Beamten stehn in realer Konkurrenz.



keit der Unterlassung, vielmehr diejenige des normwidrigen Duldens, so ist diese Fassung unzweifelhaft die Folge des Umstandes, daß das Verbleiben der Gäste nicht so selten durch ein positives Tun, welches noch keineswegs immer die Merkmale einer Anstiftung zur Übertretung des Strafgesetzes durch die Gäste selbst enthält, veranlaßt wird. Das Dulden sollte daher sowohl ein positives Verhalten als auch [1]) die bloße Unterlassung treffen, steht also der Annahme, daß die unter die Norm gezogene Handlung insoweit Omissivdelikt ist, als sie ein bloßes Unterlassen sein kann, nicht entgegen.

Insoweit genügt dann aber die bloße Fahrlässigkeit [2]), da das Gesetz ein vorsätzliches Handeln nicht ausdrücklich verlangt, dasselbe auch in der Mehrzahl der Fälle des objektiv gegebenen Tatbestandes nicht zur Durchführung kommen würde, sollte dem nicht selten nur zu sehr auf seinen Vorteil bedachten Wirt die hartnäckige Mißachtung müssen nachgewiesen werden. Es genügt daher, wenn der Wirt aus Vergeßlichkeit an die Zeit nicht denkt oder aus Mangel an Energie nicht bestimmt und deutlich genug darauf hinweist, daß die Stunde geschlagen hat, oder nicht darauf achtet, ob auch alle anwesenden Gäste den Befehl vernommen haben.

Es ist aber anerkannten Rechtens, daß der Wirt seinem von den Gästen nicht gern zur Kenntnis genommenen Befehle auch hat einen gewissen Nachdruck zu geben. Es hält schwer, die Grenze dessen zu finden, was noch von dem Wirt kann verlangt werden, welche Opfer er noch bringen muß?

Folgende Gesichtspunkte dürften als nicht unmaßgebliche zu erachten sein:

1. Es handelt zwar der Wirt als Organ der Polizei, aber als unbeamtetes. Es sind ihm daher Zwangsmaßregeln gegen seine Gäste, die Ausübung von Gewalt gegen deren Persönlichkeit nicht zur Verfügung gestellt. Wie der Beamte kann er nicht durchgreifen, es fehlt die gesetzliche Ermächtigung.

2. Da das Gesetz nicht darf mit sich selbst in Widerspruch treten, muß jede Maßnahme unterbleiben, welche zivilrechtlich, oder auch strafrechtlich, verantwortlich macht.

3. Das Gesetz trifft den Wirt nur in seiner Eigenschaft als Organ der Polizei, es stellt mithin keine Anforderungen, welche er nicht als solches, sondern nur als Wohnungsinhaber kraft privaten Hausrechts zu erfüllen in der Lage ist.

1) Frank, Nota III.

2) Auch über Kenntnis von der Polizeistunde als einer öffentlichen Einrichtung, soweit sie durch Anordnung feststeht.



4. Schließlich ist der Wirt aber auch in der Ausübung seines Gewerbes einer gesetzlichen Beschränkung unterworfen, insoweit darf er nicht einwenden, daß ihn die Durchführung der Polizeistunde in seinem Verdienste schädige.

Bei solcher Rechtslage ist der Wirt gehalten, diejenigen Maßnahmen, die ihn nicht zivilrechtlich, auch nicht (§ 185, 241, 223 St. G. B.) strafrechtlich verantwortlich machen, die auch nicht nur Ausübung des Privatrechts sind, zur Unterstützung seines quasipolizeilichen Befehls schlechterdings in Ausführung zu bringen. So das Aufräumen mit dem Mobiliar oder den Trinkgefäßen, das Auslöschen der Lichter, jedoch nicht bis zur gefährdenden Dunkelheit, das Öffnen der Fenster, jedoch nicht ohne vorgehende Androhung, weil nach solcher die Gäste sich als nicht gefährdet erklären, was alles aber nur nach Belegenheit der Sache als ausführbar erscheinen wird. Auch das Fortnehmen der Spielkarten oder anderer Spielvorrichtungen kommt in Betracht, nur ist der Wirt zu einer Gewaltmaßregel als Organ der Polizei nicht als berechtigt erklärt. Zur Geltendmachung seines Eigentumsrechts ist er ebenso wenig genötigt, wie zur Ausübung seines Hausrechts, beides müßte ihn in seinem Gewerbe auch übermäßig schädigen. Es erübrigt indessen die Hinweisung darauf, daß ein Opfer, welches dem Prinzip der Verhältnißmäßigkeit widersprechen würde, schon um deswillen nicht gefordert sein könnte, weil das Gesetz soweit selbst da nicht geht, wo die allgemeine Not oder Landeskalamität zu wahren ist, im Falle der Nothilfe des § 360 Nr. 10 (§ 44, 3 Preuß. Feld- u. Forst-Pol.-Ges.).

Mit Recht aber fordert die Judikatur [1]), daß die Positivfeststellung, wenn sie sich darauf stützt, der Wirt habe seiner Aufforderung nicht den erforderlichen Nachdruck gegeben, diejenigen Maßnahmen bestimmt bezeichne, welche derselbe bei gegebener Sachlage noch hätte treffen können. Manches verhält sich hier anders unter kleinlichen Verhältnissen als in den Räumen der vornehmeren Großstadtunternehmung. Auf dem Lande insbesondere ist die Polizei nicht stets zur Hand. Die jedesmalige Sachlage, verständige Würdigung des Falles, Rücksicht auf die Persönlichkeit des Polizeiorgans und die ihr zu Gebote stehenden Machtbehelfe rechtfertigen die Entscheidung, ob ein fahrlässiges Verhalten noch darf unterstellt werden.

Schließlich aber trifft den Wirt auch dann die Strafe fahrlässigen Unterlassens, wenn er für den etwaigen Abwesenheitsfall nicht für die zureichende Vertretung sorgt oder, soweit das noch möglich, die-

1) E.K.G. in Goltd. A. 52 S. 423.



selbe beaufsichtigt. In dieser Hinsicht bindet ihn zwar nicht § 151 Gew.-Ordg., als ein nur für deren Bereich gegebener Gesetzesbefehl, allein der Rechtsgedanke trifft zu, daß der Wirt verantwortlich ist, wenn er „bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen".

Diese Rechtsanschauung wird einem Bedürfnisse gerecht, das Strafgesetz wäre ohne dieselbe leicht zu umgehen. Allein es ist demselben damit nicht abgeholfen. Unter oft kleinlichen oder ärmlichen Verhältnissen ist der Wirt nur zu oft außer Lage, solche Vertreter zu stellen, die selbst diesen Verhältnissen gewachsen sind. Nur zu oft müssen Ehefrauen, Kinder, selbst das Gesinde in der Notlage aushelfen. Eine Schuld ist da schwer festzustellen.

So erscheint es wünschenswert, der Norm eine andere Fassung zu geben und die im Abs. 2 des Gesetzes auferlegte Verpflichtung auch dem Stellvertreter — Aufsichtsperson — aufzuerlegen, mithin die Verantwortlichkeit für diese sowohl als den Wirt nach dem Vorbilde § 151 Gew.-O. festzusetzen. Durch Polizeiverordnung ist nicht zu helfen. Vielmehr diese wäre, wenn mit Binding in der Ausdehnung des Unterlassungsverbots auch auf den Stellvertreter des Wirtes eine verbotene Analogie gefunden wird, als contra legem erlassen ebenso nichtig als sonst, secundum legem ergangen, ohne Bedeutung.

VIII.

Varia.

Von
A. Abels in München.

1. Chloroform-Attentate.

Seit der Edinburger Frauenarzt James Young Simpson in seinen „Essays on Anaesthesia" Edinburg 1849, über die wundervollen Erfolge berichtete, die er durch Anwendung des von Liebig 1831 entdeckten Chloroforms erzielte, (s. O. Bryk, Entwicklggesch. d. Naturwiss. Lpz. 1909. Bd. I S. 625) tauchten in der — namentlich französischen und englischen — Tagespresse ganz periodisch bis zum heutigen Tage die Schauerhistörchen über Chloroform-Verbrechen auf. Nachdem ich nun die Jahre hindurch gewöhnt war, die Erzählungen von der „arglistigen Betäubung" usw. nach Art der Seeschlangenmärchen eigentlich nur in der Zeit zu erscheinen sehen, in welcher Neuigkeiten spärlich sind, fiel es mir, bei meiner ständigen Kontrolle der Kriminalrubrik in den Tagesblättern, auf, daß von Mitte 1907 bis jetzt fast täglich irgend ein Chloroform-Attentat verzeichnet war. Ich sammelte in 5 Monaten allein aus französischen Journalen 88 Fälle. Die meisten trugen von vornherein den Stempel der Unwahrheit an sich und es war mangels genauer Daten gar nichts mit ihnen anzufangen. In 22 Fällen ging ich den angeblichen Narkose-Verbrechen nach.

Bei den Berichten handelte es sich mit wenigen Variationen um Chloroformierung im Eisenbahnkoupé und nachträgliche Beraubung, oder die Narkotisierung wurde auf offener Straße, gar mit chloroformgetränkten Rosenbuketts vorgenommen, oder Schlafende (in Hotels, auf Bänken usw.) wurden durch das Anaestheticon ganz widerstandslos gemacht und endlich waren es die sattsam bekannten Fälle, in denen junge — und alte — Mädchen gewaltsam betäubt und vielfach sexuell mißbraucht worden sein wollten. In den 22 von mir aufgegriffenen Nachrichten waren alle Abarten vertreten.

Ohne hier näher auf die mühsamen Recherchen zur Ermittlung des wahren Hergangs einzugehen, sei nur festgestellt: Von den 22



Fällen eruierte ich 14 bezw. bekam auf meine Anfragen Bescheid. Hiervon entbehrten 8 jeder Unterlage, 5 konnten nicht bewiesen werden und nur in einem Fall war ein zwölfjähriges Mädchen zu einer Stellenvermittlerin gelockt, hier mit Chloroform betäubt und von einem Lebemann gebraucht worden. Letzteres aus London gemeldetes Vorkommnis (13. 5. 07) steht übrigens nicht vereinzelt da. In den 1885 erfolgten Enthüllungen der „Pall Mall Gazette" (in Übersetzung „Der Jungfrauen-Tribut des modernen Babylon", Budapest 1885) sagte eine der vernommenen Kupplerinnen:

> ......„Ich gab, was oft geschieht, dem Mädchen ein Betäubungsmittel. Es ist eine Mischung von Laudanum und noch irgend etwas, manchmal wird Chloroform angewendet, aber ich benutze entweder Schnupftabak oder „Laudanum". Wir nennen es „dworse" oder „black draft". Da liegen die Mädchen beinahe wie tot und wissen erst am Morgen, was vorgefallen ist"......

Sehen wir nun die Möglichkeit der Chloroform-Narkose unter den verschiedenen Umständen an, so ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist es möglich a. gesunde wachende
   b. gesunde schlafende Individuen
   durch plötzliches unerwartetes Vorhalten von Chl. bewußtlos zu machen (evtl. zu töten)?
2. Bewirkt Chl. eine so vollkommene Anaesthesie, daß an einer Frauensperson, ohne sie zu erwecken, Notzucht möglich ist?
3. Wie verhalten sich geschwächte und kranke Personen gegen Chl.?

Zu der ersten Frage schreibt Hofmann, Lehrb. der Gerichtl. Med., Wien 1903, S. 142:

— „Weder Chloroform noch ein anderes Narkotikum kann sofort und unmittelbar, nachdem es vor die Respirationsöffnungen gebracht wird, beziehungsweise schon nach einem oder wenigen Atemzügen Bewußtlosigkeit herbeiführen." — Im selben Sinne äußern sich andere Fachleute und verweise ich auf die Werke über Gerichtl. Medizin. Zur genaueren Feststellung wandte ich mich nun an 17 mir befreundete Ärzte mit großer Operationspraxis; an Veterinärmediziner um Auskunft. Die lautete übereinstimmend verneinend, und wurde selbst nicht die Möglichkeit einer sofortigen Narkotisierung bei normalen wachen und normalen schlafenden Personen zugegeben. Das Chl. wirkt allerdings bei den verschiedenen Personen verschieden, doch kann man durchweg 3—4 wenn auch nicht immer scharf abgetrennte Wirkungsstadien unterscheiden. R. Kobert, Lehrb. d. Intoxikationen,

Stuttg. 1906. Bd. II, S. 901, führt aus: Das erste Stadium, meist als Initialstadium oder Stadium der noch nicht aufgehobenen Willkür bezeichnet, ist dadurch charakteristisch, daß der Patient noch bei Bewußtsein ist. Er empfindet eine sich über den ganzen Körper ausbreitende Wärme, Stechen in der Nase, Brennen in der Konjunktiva, Kratzen im Halse, Hustenreiz im Kehlkopf. Dann kommt es zu Kribeln und Prickeln in den Extremitäten, Eingeschlafensein und Pelzigsein in Fingern und Zehen, verminderte Geruchs- und Geschmacksempfindung, Störungen in der Seh- und Hörfähigkeit und des klaren Denkens (Phantasien, Halluzinationen, Gedankenflucht). Damit beginnt das zweite Stadium, das der Exzitation, welches charakteristisch ist durch Irrereden, Lachen, Singen, Weinen, Beten, Wehklagen, oft aber auch heftige Jaktationen, Wutausbrüche, furibunde Delirien, ja selbst Konvulsionen. Die Haut ist feucht und warm, das Gesicht gerötet, die Pupillen deutlich verengt, der Spitzenstoß des Herzens verstärkt. Die Schmerzempfindung ist noch keineswegs erloschen, vielmehr reagiert der Chloroformierte auf die geringste Verletzung. Bei nicht an Narkotika gewöhnten Menschen folgt rasch, bei Potatoren langsamer das dritte Stadium, das der Toleranz oder der Depression, welches durch völlige Aufhebung der Sensibilität und der spontanen Bewegung charakterisiert ist. Die Sensibilität erlischt zuletzt an der Conjunctiva bulbi und an der Nasenschleimhaut. Die Muskeln werden in umgekehrter Reihenfolge erschlafft, als sie vorher erregt waren, d. h. zuerst werden die Rumpfmuskeln (mit Ausnahme der Atemmuskeln) gelähmt, dann die der Extremitäten und zuletzt die Masseteren.“

Aus Vorstehendem geht zur Genüge hervor, daß eine „momentane“ Narkose nicht eintritt.

Wie der gesunde wachende Mensch sich der Chloroformierung energisch erwehren wird, so auch der gesunde Schlafende. Dolbeau, Annales d’hygiène publique usw., Jan. 1874, experimentierte an schlafenden Tieren und an Menschen und bei beiden mit demselben Resultat. Bei Annäherung des chloroformgetränkten Schwammes — Aufwachen voller Entsetzen, instinktive Fluchtversuche. — Der Chl.-Dampf wirkt auf das Herz ein und kann durch Herzstillstand den plötzlichen Tod herbeiziehen. Man hat dies bei Narkosen zwecks Operation konstatiert. Dies ist, abgesehen von bestimmten Krankheiten (Herzkranke, Morbus Basedowii), und einer vorher nicht nachweisbaren, individuellen Empfindlichkeit, auf den mit der Narkose verbundenen psychischen Insult zurückzuführen, da auch der Eintritt des Todes aus Furcht vor der Operation, noch bevor diese begonnen,



öfters beobachtet wurde. (s. A. Schmidtmann, Hdb. d. gerichtl. Med. Berlin 1905. B. I S. 921 und Bronardel: La mort par le chloroforme, Ann. d'Hyg. publ. 47, 315, 1902.

Für unsere Frage kommen diese Ausnahmefälle kaum in Betracht, wenn auch zu berücksichtigen ist, daß bei schwachnervigen Individuen ein Chl.-Attentat eine starke Nervenerschütterung erzeugen kann.

Durch Experimente bei kranken schlafenden erwachsenen Personen und Kindern wurde bewiesen, daß die „arglistige" Chloroformierung in den allermeisten Fällen auch nicht gelingt. Indem ich bez. der Einzelheiten über Chl. noch auf die Monographie von Monhaupt: Der gegenwärtige Stand d. Kenntnis v. d. Wirkung d. Chl. u. Äthers auf den tierisch. Organismus, In.-Diss. Leipzig 1899, hinweise, schließe ich mich den Autoren an, die

die erste Frage der „blitzschnellen" Narkotisierung (mit irgendeinem der gebräuchlichen Narkotikons) im Sinne der Laien ablehnen und die dritte Frage auch nur bedingungsweise bejahen.

Daß in einer mit Zustimmnng zum Zwecke der Operation erzeugten Chl.-Narkose Verbrechen (Notzucht, Kindesunterschiebung) verübt werden können und tatsächlich auch verübt worden sind, ist wohl ebenso zweifellos wie, daß gewaltsam jemand zum Einatmen von Chl. gezwungen werden kann. Diese Fälle sind aber sehr vereinzelt und stehen absolut in keinem Verhältnis zu den vielen derartigen, gerade in letzter Zeit sich häufenden Anschuldigungen. Die werden entweder in voller Absicht, bewußt zu bestimmten Zwecken (sich interessanter zu machen, bemitleidet zu werden, Ehe zu erzwingen, zu Erpressungen usw.) erhoben, oder beruhen auf Einbildung, wobei das Individuum selbst fest an seine Behauptung glaubt. Es ist dies begreiflich; die Narkotisierten haben durchweg sehr lebhafte, namentlich erotische Träume und stellen sich nach dem Erwachen ihre Träume als wirklich erlebt vor. Fast ausnahmslos sind es halbwüchsige Mädchen, auch Frauen im Alter von 40—50 Jahren, die solche Anklagen erheben. Soweit es sich nicht um bewußt falsche Aussagen handelt, haben wir die Ursache zu solchen Beschuldigungen meistens auf sexuelle Momente im somatischen Leben des Weibes zurückzuführen. Vor allem ist es der Eintritt der ersten Menstruation, die vielfach junge Mädchen zu den unglaublichsten Absonderlichkeiten treibt. Dasselbe gilt von dem großen Heer der „älteren Jugendlichen", bei denen u. a. das Klimakterium von bedeutendem Einfluß sein kann. Die physiologischen Ereignisse im Leben des Weibes spielen eine bedeutendere Rolle, als im allgemeinen angenommen und wird dieses in Kriminalistenkreisen noch viel zu wenig berücksichtigt. Es



sei auf die zu beherzigenden Ausführungen von H. Groß in seiner: Kriminal-Psychologie", Leipzig 1905 S. 400 ff. hingewiesen und noch ausdrücklich betont, daß die Beschuldigungen in der Narkose mißbraucht worden zu sein, von hysterischen (oft mit Nymphomanie behafteten) Personen mit Vorliebe erhoben werden. Da sind Frauen, die z. B. den Arzt möglichst oft zum Zwecke gynäkologischer Untersuchungen konsultieren, weil die Untersuchung mit dem Mutterspiegel oder andere Manipulationen sie geschlechtlich erregen. Bei dieser Gelegenheit können sie ohnmächtig werden, auch wenn die Untersuchung in der Narkose geschieht, entstehen die unklaren Vorstellungen von geschlechtlichem Mißbrauch und geben zu entsprechenden Beschuldigungen Veranlassung. Winkler hat in seiner Arbeit: „Über Chloroformierung zum Zwecke der leichteren Verübung von Verbrechen" in der Viertelj.-Schr. f. gerichtl. Med. B. 23, 1875. S. 99 auf mehrere derartige Fälle aufmerksam gemacht, wie auch Iwan Bloch in seinem schönen Buche: Das Sexualleben unserer Zeit", Berlin 1908, und H. Ellis, Mann und Weib, Würzburg 1909, ferner E. Wulffen in: „Psychologie des Verbrechers" auf die Beziehungen des Sexuallebens als Auslösungsmoment für derartige mit aller Reserve aufzunehmenden und energisch zu prüfenden Anschuldigungen hinweisen.

2. Ein neuer „Nepper"-Kniff.

Ein neuer Schwindel-Trick wurde auf dem Verbandstage der Pfandleiher Deutschlands in Berlin zur Kenntnis gebracht. Es kommen goldene Uhren, d. h. Uhren mit goldenen Gehäusen in den Verkehr, deren Gehäuse zwar aus echtem Geld besteht, in welches aber unsichtbar ein Bleiring hineingefügt wird, um dadurch das Gewicht der Uhren zu erhöhen. Ebenso werden Trauringe mit Bleieinlage versehen. Weiterhin kommt es vor, daß man goldene Ketten dadurch minderwertiger macht, daß in diese Glieder eingefügt sind, die einen geringeren Gehalt haben, als der Goldstempel angibt, oder es befinden sich in goldenen Ketten auch mehrere verschiedenartig gestempelte Glieder.

3. Vom Arbeitsfeld der Hoteldiebe.

Unter dem Titel: Wie die „Hotelratten" arbeiten, soll nach den Zeitungsmeldungen ein Detektiv in dem „Bulletin de police criminelle" Mitteilungen über das lichtsehene Wesen und Treiben der „Hoteldiebe" gemacht haben.



Es heißt da: Mehrere Umstände erlauben den Moment vorher zu sehen, an dem die „Ratte“ sich zur „Arbeit“ anschickt. Wenn der Dieb allein ist, so bezahlt er am Abend seine Hotelrechnung und zeigt seine Abreise für den Morgen mit dem ersten Zuge an. Wird die Arbeit von zwei Genossen ausgeführt, so steigt der eine von ihnen allein in dem Hotel ab, in dem sie ihr Handwerk ausüben wollen. Er läßt seinen Komplizen erst um Mitternacht ein und öffnet ihm vor Sonnenaufgang wieder die Tür. (! Bei der scharfen Kontrolle in den erstklassigen Hotels wohl ausgeschlossen. Nachtportier!). Gegen 1 Uhr verläßt der Dieb in den meisten Fällen sein Zimmer, das immer in den oberen Stockwerken gelegen ist. Mit Filzpantoffeln bekleidet, untersucht er dann alle Lokalitäten, in denen sich jemand versteckt halten könnte, die Klosetts, Badezimmer usw. Der Beamte, der eine solche Ratte fangen will, darf sich also nicht an einem dieser Orte verbergen; die Ratte würde ihm schnell entschlüpft sein. Der Beamte muß vielmehr ein so gelegenes Zimmer nehmen, daß er durch unauffällig mit dem Zwickbohrer angebrachte und dann maskierte Löcher das Zimmer des Verbrechers und den ganzen Korridor beobachten kann. Hat sich der Dieb vergewissert, daß keine Bewachung in seinem Stockwerk vorhanden ist, kundschaftet er allmählich die unteren Etagen aus, kehrt dann in sein Zimmer zurück und legt den „Arbeitsanzug“ an, meist einen dunkelfarbigen „Pyjamas“. Die Erzählungen von engen schwarzen Trikots und schwarzen Masken, in denen die Verbrecher erscheinen, sind in das Reich der Fabel zu verbannen, da der Hoteldieb in seinem Anzug nichts Auffallendes haben darf, wenn er bei seinem nächtlichen Gang zufällig jemandem begegnet. Der Dieb nimmt auf seine Expedition nur die unbedingt notwendigen Instrumente mit und kehrt lieber wieder auf sein Zimmer zurück, um andere (!) zu holen, wenn es notwendig ist. Er dringt dann in ein Zimmer der ersten oder zweiten Etage mit Hilfe eines Dietrichs oder Nachschlüssels ein, niemals in ein Zimmer des Stockwerkes, in dem er selbst wohnt. Vorher sucht er sich genau zu vergewissern, ob der Insasse des Zimmers in tiefem Schlaf liegt. So horcht er mit angestrengter Aufmerksamkeit, das Ohr an die Tür (soll wohl in modernen Hotels mit Doppeltüren schwer fallen) gepreßt, eine Viertelstunde, wenn es nötig ist, und scheint der Schlaf des Reisenden nicht regelmäßig, so wählt er sich eine andere Tür zu seinem Besuch aus. Ist er in einem Hotel mit Sicherheitsriegeln an den Türen abgestiegen, so bedarf es einer Vorbereitung während der Essenszeit, in der der Riegel für den nächtlichen Besuch „präpariert“ wird, so daß er leicht nachgibt. Die



mannigfaltigsten Formen des Dietrichs, vom harmlosen „Schuhknöpfer" und „Hühneraugenmesser" bis zu dem aus den verschiedensten Teilen zusammengesetzten Nachschlüssel, sind das Handwerkszeug der Hotelratte, das er in einem Etui mit sich führt.

Zu dieser Notiz schreibt mir Kriminalkommissar Curt Weiß, der seit Jahren am Kgl. Polizeipräsidium in Berlin speziell die „Hoteldiebe" bearbeitet und über eine reiche Erfahrung verfügt, unterm 23. März ds. Js. folgendes:

— „Der Artikel: „Wie die Hoteldiebe arbeiten" ist das geistige Produkt eines sog. „Privat-Detektivs". Wie meist alle von „Privat-Detektivs" verfaßten Artikel, bezweckt auch der Inhalt dieses Artikels offensichtlich nichts weiter, als Reklame für ihre mitunter nicht einwandfreie, durch gesetzlich unerlaubte Tricks aller Art, vom Publikum über die Maßen bezahlte Tätigkeit zu machen. Die Regierungen aller Kultur-Staaten, in denen eine wohlorganisierte und gut ausgebildete Kriminalpolizei besteht, sind sich auf Grund der überaus traurigen Erfahrungen, welche man im Laufe der Zeit mit den Privatdetektiv-Instituten gemacht hat, darüber einig, daß man soviel als möglich das unerfahrere Publikum, das sich allzu leicht durch Schundliteratur und Detektiv-Romane, in denen ein Privat-Detektiv stets die Rolle eines „Sherlock Holmes" spielt, der an Geistesschärfe, Kombination und Findigkeit alle Kriminalbeamten der Welt weit in den Schatten zu stellen pflegt, betören läßt, vor der Ausbeutung dieser Leute schützen muß. So sind selbst die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, das Dorado der Privatdetektiv-Institute, neuerdings amtlich darauf bedacht, die teilweise vom Staat subventionierten Institute dieser Art nicht mehr zu protegieren und an Stelle derselben eine staatlich organisierte, auf ihre Tätigkeit hin kontrollierbare Kriminalpolizei einzuführen.

Der Verfasser des Artikels verfällt in den groben Fehler einen Fall, der ihn vielleicht einmal auf dem Gebiete der internationalen Hoteldiebe beschäftigt hat, auf alle übrigen Fälle zu generalisieren. Der routinierte Spezialist auf diesem Gebiete weiß jedoch, daß gerade internationale Hoteldiebe sich durch die Vielseitigkeit bei ihrer Betätigung untereinander zu unterscheiden pflegen. Internationale Hoteldiebe treten allein, oder zu zweien, oder in Banden auf, wobei die Rolle des einzelnen eine abgegrenzte und verschiedene ist.

Gerade Frankreich und Italien sind diejenigen Länder, wo der Hoteldiebstahl in Blüte steht. Wenn der Verfasser behauptet, die Erzählungen von engen schwarzen Trikots und schwarzen Masken,

in denen die Verbrecher erscheinen, seien in das Reich der Fabel zu verbannen, so ist diese Behauptung falsch. . . . . Der stellvertretende Direktor der französischen Generalpolizei-Direktion, Herr Sébille, wohl der berufenste Kenner auf diesem Gebiete, bestätigte mir gelegentlich meines Aufenthaltes in Paris, daß gerade die französischen und italienischen Hoteldiebe sich des schwarzen Trikots (maillot noir) zur Verübung ihrer Verbrechen mit Vorliebe bedienen. (Vergl. das Buch des franz. Privat-Detektivs Eug. Villiod: „Comment on nous vole, comment on nous tue", Paris 1905, der gerade das Gegenteil von dem sagt, was der Verfasser des Artikels behauptet). . . . .

Herr Staatsanwalt Dr. L. in Leipzig machte mich kürzlich auf einen Fall aufmerksam, welcher der Tochter des Inhabers einer weltbekannten Leipziger Firma gelegentlich ihrer Hochzeitsreise in Paris in den Wintermonaten voriges Jahres, in einem erstklassigen Hotel begegnet ist. Diese wurde während der Nacht von einem in schwarzem Trikot auftretenden Hoteldieb (rat d'hôtel) bestohlen. Durch Geräusch gestört, ließ der unbekannte Dieb von seinem Vorhaben ab, flüchtete mit großer Waghalsigkeit und Gewandtheit über einen Balkon ins Freie und entkam.

Im übrigen braucht man gar nicht in die Ferne zu schweifen. Erst vor einigen Jahren wurde in Berlin in einem erstklassigen Hotel einer der gefährlichsten internationalen Hoteldiebe, der russische Staatsangehörige G. O., nach Verübung eines mitternächtlichen Diebstahls in einem schwarzen Trikotanzug betroffen und festgenommen.

Das Instrument, dessen sich die Hoteldiebe bedienen, um bei Nacht in ein verschlossenes Hotelzimmer zu dringen, ist der sogenannte „ouistiti" (ein in der französischen Gaunersprache, dem sogen. „argot" vorkommendes Wort). Dies ist ein kleines handliches und sinnreich konstruiertes Instrument, mit dem der Dieb in der Lage ist, nicht nur den quer gestellten Schlüssel von außen zu erfassen und gerade zu stellen, sondern diesen auch alsdann nach innen durchzustoßen; im Besitz des Diebes befindliche Nachschlüssel (sog. Hauptschlüssel) vollenden daraufhin die gewaltsame Öffnung. Diese Art Diebe arbeiten zumeist unter Anwendung von Chloroform und anderen narkotischen Mitteln. — — —"

Die Ausführungen von Weiß decken sich, soweit es sich um das Vorgehen usw. der Hoteldiebe handelt, fast vollinhaltlich mit dem, was Prof. Groß in der 5. Aufl. s. Handb. sagt. Was das zangenartige Instrument „ouistiti" anbelangt, so ist ein solches oder ganz ähnliches ebenfalls bei Groß (Handb. f. Unters.-Richter 1908 Bd. II. S. 893)

abgebildet. Auf meine Anfrage hin schreibt mir Prof. Groß unter dem 24. März ds. Js.: . . . . „Das komplizierte, oft nicht passende ouistiti wird heute kaum mehr benutzt, statt dessen dienen verschieden weite Blechröhrchen, die einfach auf den Schlüsselkopf aufgedrückt werden. Paßt das Röhrchen — oder ein anderes — so wird der Schlüssel gedreht und eingeschoben."

Was nun die Betäubung durch Chloroform anbetrifft, so verweise ich auf die Notiz Chloroform-Attentate in dieser Nummer des Archivs. (Vergl. noch meinen Artikel „Hoteldiebe" in Nr. 214, 1909 der Münchener N. N., ferner J. Travers, Uniformierte Hoteldiebe, Pitaval der Gegenwart, Bd. I, 1904, S. 302).

Kleinere Mitteilungen.

Von A. Abels, München.

1.

Indische Schleichgifte. (Abrus precatorius L.) Ein befreundeter Schiffsarzt sandte mir im November 1901 zwei Berichte „Le Petit Var“ Toulon vom 24. und 25. XI., deren wesentlicher Inhalt lautete:

Die Sektion der 7 Rennpferde des Sportsmannes W. ergab, daß den edlen Tieren durch Bubenhand ein Gift beigebracht wurde, dem sie innerhalb 2 und 3 Tagen erlagen. Über die Herkunft und Natur dieses fürchterlichen Giftes konnten sich die Sachverständigen nicht einigen, doch glaubte einer derselben, es handele sich um Verletzungen durch das malayische Pfeilgift „Upas radja“. Der Veterinärarzt T. bemerkte jedoch, daß das „Upas radja“ viel schneller, höchstens innerhalb weniger Stunden wirke und es wahrscheinlicher sei, daß die Pferde an einem unbekannten langsam arbeitenden Gifte verendet seien.

Der Verdacht, die Untat begangen zu haben, richtete sich gegen den früheren, wegen Tierquälerei plötzlich entlassenen Stallknecht C., der aus holländischem Kolonialdienst desertierte.

C. wurde verhaftet und gab ohne weiteres zu, aus Rache wegen seiner Entlassung, die 7 Rennpferde durch Beibringnng eines Giftes getötet zu haben. Auf Befragen der Tierärzte behauptete der Verbrecher, er kenne das Gift nicht, es wäre auf Java als „Zaga-Zaga“ allgemein in Anwendung.

Nirgends konnte ich etwas über Zaga-Zaga erfahren und erst im Juni 1908 stieß ich zufällig auf den Namen Zaga, unter welcher Bezeichnung die Javaner den Samen von Abrus precatorius L. kennen.

Der schönsamige Süßstrauch — Abrus precatorius Linné — (Leguminosae [Papilionaceae] Vicieae Abrineae) ist in Ostindien einheimisch und in den Tropengegenden Afrikas, Asiens, Amerikas überall verbreitet. Die Samen — Giftbohne, Kranzerbse, Paternostererbse, Wägeböhnchen, Jequiritybohne[1]) Auge des Hahn — genannt (P. A. Nemnich, Polyglotten-Lexikon der Naturgeschichte, Hamburg 1793—95, Abt. I S. 10 und B. Schuchardt, Corresp. Bl. d. Allg. ärztl. Vereins v. Thüringen 1883 S. 601—622) sitzen

Anmerkung des Herausgebers. Kurze Mitteilungen über dieses Gift sind zwar veröffentlicht (z. B. Meyers Konv.-Lex.), ich glaube aber, diese Darstellung doch bringen zu sollen, da sie vielleicht auf manchen geheimnisvollen Fall Licht werfen kann.

1) Sie ist auch der Samen der sog. „Wetterpflanze“, welche vor einiger Zeit ganz unberechtigtes Aufsehen als „sichere Wetterprognose“ gemacht hat.



zu 4—6 in einer 3 cm und länger werdenden zweiklappigen Hülse. Sie sind kugelig-eiförmig, lebhaft scharlachrot, stark glänzend, ca. 6—7 mm lang, mit harter äußerer Samenschale und mit einem großen schwarzen Flecken am Nabel versehen (Köhler: Medizinalpflanzen, Band III).

Eingehende Mitteilungen über die Wirkung des Abrussamen bringt die jetzt eingegangene Zeitschrift: „Das Ausland", Stuttgart, 7. Septbr. 1874, No. 36 S. 76. Es wird auf die in Indien so häufigen Vergiftungen hingewieson, doch sei es noch wenig bekannt, daß sehr viele Sterbefälle beim Menschen und beim Vieh durch „unterhäutliche Vergiftung" hervorgerufen würden. Es heißt dann weiter: „Man nehme etwas Rati (Abrus) -Samen und lege ihn 24 Stunden lang ins Wasser, bis er weich wird. Hierauf löse man den roten Samenmantel vom Kerne ab und lasse diesen 12 Stunden in Madar-Milch[1]) liegen. Dann zerstoße man ihn in einem Mörser und reibe ihn zwischen den flachen Händen, bis er die Gestalt einer Nadel annimmt. Hierauf lasse man diese Nadel in der Sonne trocknen und stecke sie in die Haut eines Feindes ein, dessen man sich zu entledigen wünscht — oder man befestige eine solche Nadel an die Spitze eines Stockes und steche damit sein Vieh, wenn man es vorzieht, ihn lieber an seinem Eigentum als an seinem Leben zu schädigen.

Binnen etwa 6 Stunden wird die harte, nadelartige Spitze, welche man geschickterweise in der Haut des Feindes abgebrochen oder stecken gelassen hat, enthärtet sein und er wird eine Empfindung haben, als ob er von einem Dorn gestochen wäre. Wählt man einen Hund, um das Experiment zu machen, so wird das Tier ein wenig matt, aber sonst keine anderen Symptome zeigen. Nach 12 Stunden gerät es in einen fieberhaften Zustand, hat großen Durst und bekundet starke Erschlaffung. Es wird jede Nahrung verschmähen und einen beschleunigten Blutumlauf merken lassen. Dann wird es sich niederlegen und in eine gewisse Erstarrung versinken — und 2 Tage darauf ruhig vor Erschöpfung verenden. Versucht man das Experiment mit einem Menschen, so wird dieser, dank seiner stärkeren Konstitution, einen längeren Kampf mit dem Tode bestehen und einen Tag länger aushalten. Zuerst werden Anzeichen eines bösen Fiebers zu bemerken sein; dann wird er mit Schwierigkeit schlucken — und zuletzt wird er, entweder mit allen Symptomen eines Fieberkranken sterben — oder sie werden durch eine lokale Anschwellung des Punktes, wo die Giftnadel eingedrungen ist, erschwert werden und mit einem Rotlauf endigen. — Ein Mann in einem Dorfe in der Nähe von Rawal Pindi wurde eines Morgens durch den Schmerz einiger Stöße auf das Genick aufgeweckt. Er hatte gerade noch Zeit, einen Blick auf seine fliehenden Gegner zu erhaschen; doch fühlte er keine Folge der erlittenen Stöße und begab sich, wie gewöhnlich, an seine Tagesarbeit. Als er mittags nach Hause zurückkam, klagte er über einen Schmerz im Genick, und als seine Mutter die Stelle untersuchte, entdeckte sie dort zwei kleine Stiche. Da der Schmerz zunahm, wurde der Mann in das Spital gebracht und man fand, daß er an einem bedeutendem Fieber laboriere. Das Fieber nahm zu, das Genick schwoll an und ein Rotlauf trat ein. Er starb genau drei Tage, nachdem er die Stiche erhalten hatte, und ohne deren zufällige Ent-

1) Milchsaft von Calotropis gigantea.



deckung durch seine Mutter würde man höchstwahrscheinlich seinen Tod einem bösartigen Fieber zugeschrieben haben.

Bei der Untersuchung post mortem fand man eine große Geschwulst am Genick, die sich über die rechte Seite der Brust erstreckte. Die Haut hatte ein bleifarbiges Aussehen und als man einen Schnitt in die Geschwulst machte, fand man viel Blut und die gewöhnlichen Produkte einer Entzündung. Diese war bis auf die rechte Lunge ausgedehnt, die ebenfalls entzündet war und durch die frischen Bande der Lymphe (!) an den Rippen hing. Die anderen Organe waren gesund (!) mit Ausnahme der Milz, die etwas erweitert war. Wäre der Stich auf die breitere Fläche des Rückens versetzt worden, und selbst wenn der Körper von den Dorfbewohnern behufs einer post mortem-Untersuchung dem Amte eingesendet worden wäre, so würde die Tatsache, daß Gift gebraucht worden, wahrscheinlich nicht entdeckt worden sein." —

Der Abrussamen ist bereits in der Sanskrit-Literatur als Heilmittel erwähnt und erfreut sich seit altersher in den Tropengegenden Asiens und Afrikas eines guten Rufes. Die persischen Ärzte des 11. bis 13. Jahrh. benutzten ihn schon in der Augenheilkunde. Seit Menschengedenken weiß man in Indien und Ceylon, daß eine aktive Immunisierung gegen das Abrusgift möglich ist und man schützt dort die Kühe durch innerliche Darreichung gewisser geheim gehaltener Abruspräparate vor der Vergiftung. In Europa war die Droge bis in die 80er Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts so gut wie unbekannt und nur gelegentlich kamen die hübschen Samen als Halsketten, Rosenkränze und zu Spielsachen verarbeitet, in den Handel. Erst als die Verwendung der Abrussamen als Heilmittel gegen granulöse Augen Bindehautentzündung empfohlen wurde, befaßte man sich bei uns eingehender mit denselben. Der Pariser Augenarzt de Wecker (Compt. rend. de l'Acad. des Sciences. 1882. T. XC. S, 299) war es besonders, der das Mittel in die Augenheilkunde einführte, doch folgte der ersten Begeisterung sehr bald eine Ernüchterung, wodurch, wie L. Lewin und H. Guillery (Die Wirkungen von Arzneimitteln und Giften auf das Auge, Berlin 1905, Bd. 2 S. 766) sagen, es schließlich zu einer gänzlichen Ablehnung der Sache kam.

Die Chemie von Abrus precatorius ist nun bis zu der Erkenntnis aufgeklärt, daß das wirksame Prinzip des Abrusgiftes der Eiweißkörper Abrin ist (Warden und Wadell, Pharm. Zeitung 1884 No. 73). Das Abrin hat viele Ähnlichkeit mit dem Rizin (aus dem Samen von Ricinus communis L.), wirkt jedoch bedeutend heftiger. Die Behauptung, daß eine Abrin-Immunisierung von Tieren durch Gewöhnung erfolgen könne, voll, wie L. Lewin (Eulenburg: Real-Enzyklopädie 1907, Bd. I S. 108) schreibt, absolut nicht zutreffen. Das Abrin bewirkt bei Einspritzung nicht tödlicher Gaben unter die Haut, sehr heftige, in Nekrose ausgehende Entzündung der Umgebung, Schon außerordentlich kleine Dosen erzeugen eine Agglutination des Blutes; die Blutgefäße, besonders der Magen-Darmtraktus; die großen Unterleibsdrüsen und ganz besonders das Herz werden intensiv angegriffen. Die Wirkungen sind bei Fleischfressern (Hunden, Katzen) in jeder Beziehung viel stärker als bei Pflanzenfressern (R. Kobert, Lehrb. d. Intoxikat; Stuttgart 1906, Bd. II S. 706 und Schmorl, Jahresb. d. Ges. f. Natur- u. Heilk. zu Dresden für 1899—1900). Die



Herzmuskulatur wird aufs schwerste geschädigt; die Muskelfasern zerfallen der „hydropischen Degeneration", infolge deren sie auf das Doppelte ihres Volumens anschwellen und ein auffallend helles Aussehen annehmen.

Vom Magen aus wirkt der Kern der Abrussamen ebenfalls äußerst heftig; so bekam ein Lehrer der Naturwissenschaften von einem Schüler Abrussamen vorgelegt, den er auch richtig als solchen erkannte. Um sich von dem Kern der Samen Kenntnis zu verschaffen, öffnete er die Schale, zerkaute früh 9 Uhr etwa die Hälfte des Kerns (etwa 0,04 g) und spuckte des unangenehm bittersüßen Geschmackes wegen den größeren Teil wieder aus. Trotzdem er auf keinen Fall mehr als 1 mg Abrin bekommen haben konnte, wurde ihm nach einer Stunde übel; er bekam Erbrechen und Durchfall. Diese Erscheinungen steigerten sich im Laufe der nächsten Stunden ganz außerordentlich; er fühlte sich sehr schwach, so daß er nicht mehr zu stehen vermochte, und seine Haut bedeckte sich mit kaltem Schweiße. Innerhalb 6 Stunden hatte er 20 mal Erbrechen und ebenso viele Stuhlentleerungen, die zuletzt nur noch Wasser und Schleim enthielten. Da bis zum Abend die sicher erhoffte Besserung nicht eintrat, sondern die Erscheinungen einen bedrohlichen Charakter annahmen, ließ er den ihm befreundeten Schmorl (s. o.) rufen. Dieser fand ihn in schwer kollabiertem Zustande; er klagte über Schwäche, Brechneigung, schmerzhafte Koliken, quälenden Stuhldrang. Zunge war grau belegt; Körper und Hände zitternd; Puls beschleunigt, sehr klein. Der Zustand besserte sich über Nacht; jedoch hielt die Pulsbeschleunigung und Herzschwäche über 6 Tage an.

Die Wirkung auf Tiere, die sich wie auch die Menschen dem Gifte gegenüber verschieden empfindlich erweisen, stimmt mit der des Ricins, von dem ebenfalls Bruchteile eines Zentigramms und weniger zur Tötung eines kräftigen Mannes genügen, fast ganz überein. Wie beim Menschen, so erfolgt auch beim Tiere der Tod unter Erschöpfung oder unter Krämpfen, manchmal allerdings erst nach 6—8 Tagen.

Wie aus den modernen Forschungen ersichtlich, ist die Wirkung des Abrusgiftes eine ganz enorme und so sieht man wieder, daß die Eingeborenen der Tropenländer in der Auswahl, Bereitung, Anwendung der Gifte, die sie der sie umgebenden üppigen Vegetation verdanken, eine satanische Schlauheit und rücksichtslose Grausamkeit verraten (vgl. A. Abels „Unbekannte Gifte", Beil. z. Allg. Ztg. No. 188, 1906). Bei der Korrektur: Vergl. betr. der Gewinnung der antigenwirkenden Substanzen des Abrus Hdb. d. Technik u. Methodik der Imunitätsforschung von Kraus-Levadité Jena 1907. Bd. I. S. 391.

2.

Das südamerikanische Pfeilgift Curare als „Zigeunergift." Bei meinen nun schon seit Johren gepflogenen, bisher ziemlich resultatlos verlaufenen Recherchen nach dem im Handbuch d. U. 5. Aufl. S. 456 von Prof. Groß erwähnten geheimnisvollen Zigeunergifte Dry, wandte ich mich auch um Anskunft an den Verfasser des ganz ausgezeichneten „Lehrbuches der Intoxikationen" (2 Bände, Stuttgart 1902) Prof. Dr. Robert Kobert (Rostock). Dieser schrieb mir unter dem 25. Januar 1908:

„Vor kurzem kam ein Zigeuner in Lebensgefahr und wurde durch einen hochgestellten in Bosnien und der Herzegowina praktizierenden Arzt



gerettet. Er floß über von Dankbarkeit. Da er keine irdischen Schätze besaß, verriet er dem Lebensretter das große Zigeunergeheimnis der Bereitung eines furchtbaren Giftes und schenkte ihm etwas von der braunen, teils pulverigen, teils stückigen Masse. Da der Arzt dem Geschenk nicht traute, wurde von ihm sofort eine Spur der Substanz einem Hunde unter die Haut gespritzt; nach 30 Minuten war er eine Leiche. Der Arzt schrieb mir sofort die lange Prozedur der Bereitung des Giftes mit Hilfe eines Mikroorganismus aus einer gärenden besonderartigen Flüssigkeit und sandte mir das Gift.

Die chemische und die pharmakologische Untersuchung wies absolut sicher nach, daß der Zigeuner den Lebensretter aufs frechste beschwindelt hatte, denn das Gift bestand aus dem südamerikanischen Pfeilgift Curare und aus sonst weiter nichts. Dies ist das entschleierte Geheimnis dieses Zigeuners. Von Selbstdarstellung dieses Giftes kann gar keine Rede sein. Es ist sogenanntes Tubencurare und enthält Tubocurarin (Kobert, Lehrb. d. Indoxikat. Stuttgart 1902. Bd. II S. 1179) als wirksame Substanz. Es ist wohl käuflich durch einen Apotheker von einer Welthandlung bezogen und zwar wohl von Indien aus und von hier unter die Zigeuner vieler Länder verteilt worden. Von einem Aspergillus, der dies Gift erzeugen könnte, ist keine Rede." —

Unter Curare, auch Urari, Woorara, Wurali, Uvari, Avara, versteht man die bei zahlreichen Indianerstämmen des Orinoko- und Amazonenstromes gebräuchlichen Pfeilgifte. Dieselben stellen schwarzbraune, in Wasser zum größten Teil lösliche, bitter schmeckende Massen dar, die je nach Herkunft, Bereitung usw. in ihrer Wirkung ganz bedeutend schwanken. Die Basis für die Curare-Fabrikation bilden Rinde, Wurzeln, Holz verschiedener Strychnosarten (Strychnos Castelnoeana Weddell, St. toxifera („Yeh") Schomb; St. Crevanaii Planch.). (Vgl. L. Lewin: Die Pfeilgifte, Berlin 1894; A. Abels: Die Pfeilgifte, Münchner N. N. No. 550 1905.) Im Handel unterscheidet man das Calebassen-Curare in Flaschenkürbissen, das Tubo-Curare in Bambusröhrchen verpackt und das Topf-Curare in irdenen Töpfchen. Je nach Provenienz differieren die einzelnen Handelssorten in ihrer Wirkung, wie sie sich auch chemisch etwas voneinander unterscheiden. Nach den eingehenden Arbeiten von R. Böhm (Abhandl. d. Mathematisch-Physischen Klasse d. Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wissenschaft, 22. Bd. 1895 und 24. Bd. 1897) ist das wirksame Prinzip der Curaresorten kein einheitliches, sondern eine Reihe von Basen. Von diesen besitzt das Curin die schwächere, das Curarin die stärkere Wirkung. Gleichgültig nun, welches Curare mau anwendet, entfalten sie alle **subkutan beigebracht** die typische sog. Curare-Wirkung, d. h. sie lähmen schon bei sehr großer Verdünnung die Endigungen der motorischea Nerven der Skelettmuskeln. Bei Menschen können 0,05 bis 0,12 g Curare Vergiftung hervorrufen, während 0,024 g Curarin die letale Dosis darstellen dürfte. Die Aufnahme des Giftes geht schnell von Wunden, langsam von Schleimhäuten aus vor sich. Vom Magen und Darm geschieht dies so langsam, daß bei der dem Mittel eigenen, raschen Ausscheidung durch die Nieren nicht leicht eine Vergiftung zustande kommt. So lecken die Indianer das, was ihnen beim Pfeilbestreichen an den Fingern klebt, ruhig ab.

Über die enorme Wirkung der Pfeilgifte im allgemeinen wurden und



werden noch immer die übertriebensten Mitteilungen gemacht. So wird namentlich dem Curare, das man als das „Lieblingsgift" der Romanciers bezeichnen kann, nachgesagt, daß es selbst bei der leisesten Hautverletzung blitzschnell töte. Das Motiv von der vergifteten Waffe finden wir schon im antiken Drama, doch mögen es sich die Herren Dichter gesagt sein lassen, daß die Wirkungen der Pfeilgifte, gleichgültig ob es sich um afrikanische, asiatische, amerikanische usw. handelt, keineswegs so fürchterlich sind und so schnell eintreten, wie gemeinhin geglaubt wird. Die Erfahrungen in den verschiedenen Kriegen mit Eingeborenen, die sich vergifteter Pfeile (Bolzen) bedienen, haben es aufs deutlichste bewiesen, daß die wenigsten der damit verursachten Wunden bei rechtzeitiger Hilfe den Tod nach sich ziehen.

Es mag noch darauf hingewiesen sein, daß man namentlich in den Hafenstädten, wie: Triest, Hamburg, London usw. vielfach von Matrosen, die von dem malayischen Archipel heimkehren, Blasrohre und Bolzen, sowie Pfeile, die meist mit dem Ipoh-Pfeilgift (P. Geiger: Beiträge zur Kenntnis d. Ipoh-Pfeilgifte. J.-D. Basel 1901, 103 S. m. 3 Tafeln) bestrichen sind, für billiges Geld kaufen kann und es daher schon gar nicht ausgeschlossen erscheint, daß die vergifteten Waffen zu verbrecherischen Zwecken bei uns benutzt werden.



Besprechungen.

1.

Anton Brosch: Die Selbstmörder. Mit besonderer Berücksichtigung der militärischen Selbstmörder und ihrer Obduktionsbefunde, Leipzig und Wien. Franz Deuticke 1909.

Die Fülle und Eigenartigkeit des in diesem Buche gebotenen, sowie die Wichtigkeit der hier abgehandelten Sache für den Leserkreis des Archives rechtfertigt wohl ein genaueres referierendes Eingehen auf Broschs Monographie. Sie enthält die zum großen Teile neuartigen Schlußfolgerungen, welche der Autor aus seinen jahrelangen Beobachtungen des ihm zu Gebote stehenden Materiales von militärischen Selbstmördern ziehen mußte. Dieses militärische Milieu, aus welchem Broschs Leichen stammen, bringt sicherlich Nachteile, besitzt aber auch alle Vorteile der Einseitigkeit. Vorteile insofern, als unter dieser Voraussetzung eine Sichtung und Beurteilung der erhobenen Befunde im Sinne einer einheitlichen Grundidee leichter fallen mußte, als wenn an den 327 verarbeiteten Selbstmordfällen beide Geschlechter, die verschiedenartigsten Berufs- und Gesellschaftsschichten, die differentesten Altersstufen Anteil genommen hätten. Nur unter dieser Voraussetzung war es möglich, aus dieser relativ geringen statistischen Tatsachenreihe in aller Schärfe Gesichtspunkte präzisieren zu können, die — davon ist Referent überzeugt — für das weitere Studium der Psychologie des Selbstmörders, und dadurch für das Studium der Frage nach seiner geistigen Gesundheit oder Erkrankung von richtunggebender Bedeutung sein wird.

Nach einem einleitenden Abschnitte, welcher die formelle Behandlung der Selbstmordfälle in der österreichischen Armee vom Gesichtspunkte ihrer Zurechnungsfähigkeit zum Gegenstande hat und auf die verschiedenen Anlässe hinweist, welche eine obligatorische Leichenöffnung aller Selbstmordfälle dringend erheischen, kommt Brosch nach einer tabellarischen Zusammenstellung des von ihm untersuchten Leichenmateriales auf die „pathologische Anatomie des Selbstmordes" zu sprechen, d. h. er bespricht hier ohne zunächst weitgehende Schlüsse zu ziehen, in statistischer Weise jene krankhaften Organveränderungen, die er an seinen Selbstmördern erheben konnte. Dabei beschränkt sich aber der Verfasser nicht, wie dies einem allgemeinen Usus entsprechen würde, darauf, die grob anatomisch nachweisbaren Veränderungen am Gehirn und seinen Häuten zu beobachten und zu registrieren, sondern er berücksichtigt auch die mehr oder minder ausgesprochenen Erkrankungen der anderen Organsysteme sowohl an und für sich, als auch in Verbindung mit nachgewiesenen Erkrankungen des Zentralnervensystems. Er kommt zu dem durch Tatsachen belegten Er-



gebnis, daß nur ein ganz geringer Bruchteil seiner Selbstmörder ganz frei von körperlichen Veränderungen vorgefunden wurden. Es wäre nun naheliegend gewesen, hätte aber wenig kritischen Geist verraten, wenn der Verfasser diese Tatsache unmittelbar als solche für die Frage nach der geistigen Zurechnungsfähigkeit des Selbstmörders verwendet hätte. Er zeigt vielmehr in dem IV. Abschnitte („die inneren Beziehungen der Selbstmorde-Komponenten") wie die pathologisch-anatomischen Befunde erst dann ein wegweisendes Moment für die richtige Beurteilung dieser Frage werden können, wenn man auch andere hier maßgebende Faktoren, namentlich aber das Milieu des Selbstmordkandidaten entsprechend berücksichtigt. Besonders schön ist nach Ansicht des Referenten dieser innere Zusammenhang am Beispiel der retardierten Pubertät, des Seniums und die Bedeutung der erhobenen Gehirnbefunde in Beziehung zum Alter des Individuums des näheren ausgeführt; Details, auf welche hier aus Raummangel nicht näher eingegangen werden kann.

Auch die Beurteilung von Abnormitäten oder Erkrankungen, welche die rein physische Leistungsfähigkeit des Soldaten beeinträchtigen (Hypoplasien des Gefäßsystemes etc.) in ihrer Beziehung zum militärischen Milieu seines Materiales ist in scharfsinniger und kritischer Weise durchgeführt. Alle diese Tatsachen, Beobachtungen und Folgerungen führen Brosch zu einer Analyse des Selbstmordes, welche ihm kaum einen Zweifel darüber läßt, daß die Tat fast ausnahmslos unter der Voraussetzung eines, sagen wir, psychischen Ausnahmszustandes begangen wurde und daß man nur unter Beobachtung aller maßgebenden, oben angegebenen Faktoren zu einer annähernd richtigen Beurteilung der Pathogenese der Tat und der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit in concreto kommen könne. Da weiterhin der Leichnam eines dem Suicid zum Opfer gefallenen Individuums nur das Endglied einer ganzen Kette von Selbstmordkandidaten darstellt, so streift Brosch auch kurz die Frage einer Prophylaxe des Selbstmordes, die vor allem nach rechtzeitig gestellter Diagnose „Selbstmordkandidat" in der Überführung in ein Milieu bestehen muß, dessen Druck der ganzen physischen und psychischen Konstitution des Individuums angepaßt ist. Interessant ist auch die Erklärung, welche Brosch für die Tatsache findet, daß im Gegensatz zu der Gesamtselbstmordzahl jene der österreichischen Armee beträchtlich höher sei, wie jene der deutschen. Sie läßt sich, wie näher ausgeführt wird, zwanglos erklären aus dem Gegensatz der Proportionalität zwischen Bildungsdifferenz und Selbstmordfrequenz, sowie aus dem nationalen Homogenitätsprinzip in seiner Bedeutung für den Selbstmord.

Der V. Abschnitt gibt dann Handhaben zur Durchführung einer psychologisch-somatischen Analyse der Selbstmordfälle, für welche der „Indizienbeweis" trotz der dagegen zu erhebenden Bedenken nach Art des Analysenschemas herangezogen werden muß. Dieses berücksichtigt die im nachfolgenden wiedergegebenen Punkte:

Analysenschema zur Indizienbeweisführung der Zurechnungsfähigkeit.

1. Eruierung klinischer Daten.
2. Feststellung angeborener Anomalien.



3. Feststellung von Befunden am Gehirn und seinen Häuten.
4. Feststellung von Befunden, welche die physische Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.
5. Feststellung von Krankheiten, welche die Daseinsempfindung beeinträchtigen.
6. Feststellung etwaiger akuter Erkrankungen.
7. Feststellung von Krankheitsspuren.
8. Feststellung besonderer physiologischer Zustände.
9. Feststellung besonderer Kombinationen.
10. Feststellung der Todesart.
11. Prüfung hinterlassener Aufzeichnungen.
12. Berücksichtigung des Milieus.
13. Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit auf Grund einer summarischen Zusammenfassung von 1 bis 12.

Die Bewertung der bei den einzelnen Fragepunkten erhobenen Befunde wird auf den folgenden Seiten in knapper und klarer Form gegeben, wobei leider die Bedeutung manch physiologischen Ausnahmezustandes (Menses, Gravidität, Laktation usw.) aus naheliegenden Gründen keine Würdigung finden konnten.

Ein letzter VI. Abschnitt des vorliegenden Werkes bringt endlich die Grundzüge für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit der Selbstmörder, wobei dem forensischen, psychologisch-psychiatrischen und pathologisch-anatomischen Standpunkt, ja — offenbar einer praktischen Notwendigkeit gehorchend — sogar den kirchlichen Anschauungen Rechnung getragen wird.

Die Fülle des auf 12 Druckbogen der vorliegenden Monographie Gebotenen konnte leider vom Referenten nur kurz gestreift werden. Zusammenfassend möchte er nochmals betonen, daß er die hier niedergelegten Befunde und Anschauungen, wenn sie auch vielleicht im weiteren Verlaufe, an einem vielseitigen Materiale überprüft, manche Einschränkungen erfahren dürften, für so wichtig und interessant hält, daß er nicht nur dem forensen Mediziner, sondern auch dem im praktischen Richterberufe stehenden Juristen wie dem Soziologen eine eingehende Beschäftigung mit dem außerdem schön und flüssig geschriebenen Buche aufs wärmste empfehlen möchte. Ohne vielfältige und reiche Anregung empfangen zu haben, wird wohl keiner von ihnen es aus der Hand legen!

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschriftenschau.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin. 1909. Nr. 3. Mai—Juni.

Wolf: Die Kurpfuscherei und ihre Bekämpfung.

Die Tatsache des konstanten Anwachsens des Kurpfuscherunwesens in Deutschland führt Verfasser auf verschiedene Faktoren zurück. Unter diesen spielen die Hauptrolle: Die Dreistigkeit der Kurpfuscher, die falsche Scham und Kritiklosigkeit des Publikums und der in ihm wohnende Hang zum Übernatürlichen und Mystischen. Der schädliche Einfluß des Kurpfuschertumes auf das öffentliche Wohl sei ein ganz enormer. Diesen Erwägungen entsprechend ist der Entwurf eines Reichstagsgesetzes, betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und den Geheimmittelverkehr entstanden, zu welchem schon — wie in dem Aufsatze näher ausgeführt wird — eine ganze Reihe von maßgebenden Personen ihre Meinung geäußert haben. Nach Ansicht des Verfassers fällt im Kampfe gegen das Kurpfuschertum die wichtigste Aufgabe dem beamteten Arzte zu, welcher die „Laienärzte" zu beaufsichtigen hat und vermöge seiner Stellung in erster Linie dazu berufen ist, aufklärend auf das Volk zu wirken und dadurch dem in Rede stehenden Übel entgegen zu arbeiten. Einen weiteren wichtigen Faktor im Kampfe gegen das Kurpfuschertum sieht weiterhin Wolf darin, daß die Vereine für Volkshygiene, die Schulärzte, Hebammen, Frauenschulen sich dieser Fragen in propagatorischer Weise annehmen. Verfasser erwartet, daß eine Aufklärung der Bevölkerung auch in ihr die Überzeugung wachrufen muß, es gebe nur eine wahre Heilkunde, die auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaute Medizin, und diese könne nur von wohlausgebildeten und wissenschaftlich geschulten Ärzten ausgeübt werden.

Gerlach: Über forensisch wichtige Schußwerkzeuge und ihre Ladung.

Im Vordergrunde des forensischen Interesses stehen als Schußwaffen die Revolver verschiedener Systeme, meist mit einem Kaliber von 6—9 mm Spitzkugeln. Ein langes Geschoß mit Vollmantel deutet auf eine Militärwaffe hin. Die moderne Jagdbüchse ist durch ein Halbmantelgeschoß mit freier Bleispitze ausgezeichnet. Die Verwendung von Expansionsgeschossen, bezw. die Auffindung ihrer Bruchstücke spricht für Forstbeamte, Jäger, Wilddiebe. Die Flobertprojektile tragen die charakteristische äquatoriale Rinne. Absonderliche Ladung (Sand, Kies, Nägel usw.) spricht für Selbstmord. Wichtig ist die Beachtung der Veränderung, welche ein Projektil auf seinem Wege durch den Lauf erfährt.

Endlich werden zwei kriminalistisch nicht unwichtige Fälle kurz erwähnt: I. In dem Gehirn eines Erschossenen wurde das Kartonblättchen,

welches zum Verschlusse von Schrotpatronen dient, aufgefunden. Es bestand aus sogenannter Lederpappe, welche nur von einer bestimmten Firma am Orte verwendet wurde. Durch Nachforschung bei den Geschäftsleuten gelang auf diesem Wege die Eruierung des Täters. II. An der Innenseite des zur Ermordung eines Dienstmädchens benützten Revolverlaufes waren durch Rostbildung zahlreiche Rinnen gefressen. An der deformierten Mordkugel fanden sich entsprechend diesen Rinnen Kämme vor, die genau hineinpaßten. Dieser eigenartige Befund kennzeichnete die Mordwaffe.

Bürger: Häufigkeit und gebräuchliche Methoden des kriminellen Abortus.

Mann: Über die chronische Arsenvergiftung vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin.

Raecke: Gehorsamsverweigerung und Geisteskrankheit.

Zorn: Über schwäbische Kost. (Die Arbeiten werden nach ihrem vollständigen Erscheinen referiert werden!). H. Pfeiffer, Graz.

Archives d'Anthropologie criminelle. 15. Avril 1909.

Léale: Criminalité et Tatouage.

Auf Grund statistischer Überlegungen und auf Grund literarischer Studien gelangt der Verfasser über die Beziehung zwischen Tätowierung und Kriminalität zu den folgenden Schlüssen: Der Kriminelle ist nicht so sehr deshalb oft tätowiert, weil er Verbrecher ist, sondern vielmehr deshalb, weil sich diese Menschen zu einem besonders großen Prozentsatz aus sozial niedrigstehenden Bevölkerungsschichten rekrutieren. Denn die Unsitte des Tätowierens findet sich um so häufiger, je niedriger die kulturelle Entwicklungsstufe der Individuen ist. Der Nachweis einer Tätowierung an einem Menschen gestattet es nur, zu folgern, daß er einer niedrigen Bevölkerungsschicht angehört, welche eine primitive Geschmacksrichtung besitzt und welcher die letzten Fortschritte der Zivilisation noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen sind. Es ist daher die Häufigkeit des Tätowierens ebensowohl wie bei verbrecherischen als bei anständigen Menschen mehr das Produkt von gewissen äußeren als von inneren Prämissen. Sie gestattet nicht einen Rückschluß auf eine spezifisch kriminelle Veranlagung eines Menschen, sie ist vielmehr die Resultante aus einem von vornherein gegebenen, kulturell niedrig stehenden Milieu, welch letzteres allerdings für das Kriminellwerden eines Menschen von wesentlicher Bedeutung ist.

Granjux: De la prophylaxie de l'insociabilité par la sélection scolaire. Conférence faite le 17 décembre 1908 à l'Ecole des Hautes Études Sociales.

Was die Kriminalität unserer Zeit auszeichnet, ist weniger die Zunahme der Zahl der Verbrechen, als die stets wachsende Beteiligung der Jugendlichen am Verbrechen. Es hat die Stadt Bordeaux daher die Initiative ergriffen und zunächst in den öffentlichen Schulen eine Zählung der geistig abnormalen Kinder veranlaßt. Die Lehrer mußten jene Kinder, welche sie für psychisch abnormal hielten, anzeigen. Es erfolgte dann eine ärztliche Untersuchung durch eine Kommission und die Zuweisung der als wirklich abnormal befundenen Kinder an ein Erziehungssystem („sélection scolaire"), welches als das passendste erschien, um ihre Abnor-



mitäten nach Tunlichkeit zu bekämpfen. Unter diesen Systemen nun spielt, wie sich gezeigt hat, die Überführung der Abnormen in ein ganz geändertes, ihnen angepaßtes Familienleben die wichtigste und segensreichste Rolle. Es vereinigt alle nur wünschenswerten Voraussetzungen für eine Besserung oder Heilung dieser geistigen Ausnahmezustände. Die „sélection scolaire" — die Auslese der Abnormen in der Schule — ist demnach als eine außerordentlich wichtige soziale Maßnahme zu bezeichnen. Verbrecherisch gewordene Kinder müssen demnach in Besserungsanstalten untergebracht werden, die Zurückgebliebenen in entsprechenden Erziehungs- oder Krankenhäusern. Die Unterbringung der geistig Abnormen mittleren oder geringeren Grades in geeigneten Familien durch den Arzt aber muß als „Methode der Wahl" für jene Gruppe der Jugendlichen bezeichnet werden, welche für die Abhaltung vom Verbrechen und für die Erziehung zum sozial leistungsfähigen Menschen die größte Bedeutung haben. — Näher auf die interessanten Ausführungen einzugehen, verbietet leider der knapp bemessene Raum.

Achille: Le Service anthropométrique de M. Bertillon, rapport sur le budget de la Préfecture de Police.

H. Pfeiffer, Graz.

Archives d'Anthropologie criminelle. 15. Mai 1909.

R. Icard: La Fiche-Numéro et le Registre Digital; modifications apportées à la réforme et réponse à quelques objections.

Weitere Beiträge zu den in der Februarnummer des Archives mitgeteilten uud hier schon referierten Vorschlägen für eine gleichmäßige internationale Durchführung und Übermittelung der Personsidentifizierung von Verbrechern. Die Details der interessanten Mitteilung müssen im Originale nachgelesen werden.

Vallon: Trois précoces assassins.

Bericht über die Ermordung eines gewissen Melley durch 3 jugendliche Kameraden (20, 19 und 16jährige) in Paris. Die Tat geschah mit großem Raffinement und hatte teils Eifersucht, teils Habgier zum Motiv. Die Mörder waren Handwerker und in relativ günstigen Familienverhältnissen aufgewachsen. Einer von ihnen stammt von einem Alkoholisten ab und hat 2 Jahre früher Lues überstanden, bietet aber keine ausgesprochenen geistigen Störungen dar. Seine Zurechnungsfähigkeit wird im Gutachten als vermindert bezeichnet. Die Verurteilung erfolgte zu lebenslänglicher, bezw. zu 7jähriger Zwangsarbeit.

Delorme: De l'Entomologie thanatologique.

Verfasser erörtert neuerdings die Bedeutung der an faulenden Leichen sich vorfindenden Insektenfauna für die forensische Medizin. Er unterscheidet dabei eine konstante und eine accidentelle Fauna. Die erstere nimmt unter denselben physikalischen und meteorologischen Voraussetzun, gen ein ganz bestimmtes Gepräge an, je nach den einzelnen Phasen der Leichenfäulnis, bei welcher der Verfasser eine „a. phase des émanation de début, b. phase butyrique, c. phase de l'adipocire, d. phase caséique- e. phase ammoniacale, f. phase de dessiccation" unterscheidet. Eine genaue Beachtung der in einem Kadaver vorgefundenen und in der vor-

liegenden Arbeit genau beschriebenen Insektenformen gestattet gewisse Rückschlüsse auf die Zeit des Todes, auf die Todesart (ob er plötzlich oder langsam eingetreten ist), auf die Jahreszeit, in welcher der Tod eingetreten ist und ob endlich das Individuum in der Stadt oder auf dem Lande gestorben ist, ob es also von einem Ort zu einem anderen gebracht worden ist. Delorme gibt verschiedene praktische Winke, um die bei einer Leiche vorgefundenen Insekten zu sammeln, zu verwahren und näher zu untersuchen.

H. Pfeiffer, Graz.

Annales d'Hygiène Publique. Avril 1909.

Juan Peset: Microchimie des iodomercurates alcaloidiques.

Der Autor verwendet zu diesen mikrochemischen und mikrokristallinischen Versuchen ein Reagens, welches er nach den Angaben von Valser durch Sättigung einer Jodkalilösung durch Merkurijodid erhält. Bei Gegenwart von Alkaloiden in Form der chlorsauren Salze entsteht in der daraufhin zu untersuchenden Flüssigkeit ein Niederschlag, welcher auf einen Objektträger gebracht nach Zusatz von Alkohol und nach wiederholtem Erwärmen mikroskopische Kristalle erkennen läßt. Diese sind bei den verschiedenen untersuchten Alkaloiden — Strychnin, Brucin, Morphin, Papaverin, Akonitin, Coffein, Hervin, Codein usw. — hinlänglich different, um nach den Angaben des Verfassers eine Unterscheidung zu ermöglichen. Die Mitteilung ist eine vorläufige, weitere Untersuchungen werden in Aussicht gestellt. (An eine praktische Bedeutung dieser Versuche für den forensischen Alkaloidnachweis glaubt Referent im Hinblicke auf die im Institute für gerichtliche Medizin zu Graz gemachten Erfahrungen seine Zweifel aussprechen zu müssen.)

L. Thoinot: L'évolution de la prophylaxie sanitaire maritime en France.

Halberstadt: L' intervention de l'état dans la lutte anti. alcoolique.

Zum Schlusse seiner auf weiter statistischer Basis gehaltenen Ausführungen kommt Verfasser in Anlehnung an Fischers Folgerung zu dem Satz, daß ein wirklich aussichtsreicher Kampf gegen den Alkoholismus auch in Frankreich nur mit Hilfe eines Gesetzes geführt werden könne, welches sich mit allem Ernste gegen den Alkoholmißbrauch wendet.

H. Pfeiffer, Graz.

Annales d' Hygiène Publique. Mai 1909.

E. Sacquépée: Epidémie d'intoxications alimentaires bénignes.

Chavigny: La débilité mentale considérée spécialement au point de vue du service militaire.

In einem einleitenden Absatz betont der Verfasser die Notwendigkeit, daß man zur Erhaltung einer schlagfertigen Armee unter anderem namentlich in Friedenszeiten die geistig Minderwertigen eliminieren, in Kriegszeiten aber Fälle von geistiger Störung sofort aus dem Verbande ausscheiden und entsprechend behandeln muß. In eingehender Weise bespricht er dann zunächst die Stellung der geistig Minderwertigen in der französischen Armee, die verschiedenen Formen ihres Vorkommens, die Wirkung des Militärdienstes auf diese psychischen Ausnahmszustände und die Un-



gehörigkeiten, welche sich bei der Ableistung der Militärpflicht ergeben. Der Diagnostik der einzelnen Formen dieser psychischen Abnormitäten, der Therapie und Prophylaxe sind zwei weitere Kapitel dieser gründlichen und ausführlichen Arbeit gewidmet, welche leider zu einem eingehenden Referate ungeeignet ist.

G. Guérin: Conseils pratiques pour reconnaître l'altération des actes, contrats, testaments etc.

Die knapp gehaltene Skizze beschäftigt sich mit dem Nachweis und Erkennung von Schriftfälschungen. Sie bringt zahlreiche beherzigenswerte aber keineswegs neue Winke für die mikroskopische, photographische und chemische Untersuchung von verdächtigen Schriftzügen.

Balthazard: Identification d'une empreinte de main ensanglantée sur un drap.

Balthazard berichtet über einen Fall, wo mit Hilfe der fachmännischen Untersuchung von Blutspuren, die sich gelegentlich eines Mordes als Abdruck einer Hand auf einem Tuche fanden, eine Identifizierung mit dem daktyloskopischen Bilde des der Tat Verdächtigen und damit seine Überführung gelang. Außer zahlreicheu Übereinstimmungen an den Abdrücken der Fingerbeeren erwies sich als besonders charakteristisch eine am Kleinfingerballen der Hohlhand befindliche und im daktyloskopischen Bilde hier wie dort deutlich nachweisbare leistenartige konfigurierte Schwiele. Sie war bei dem betreffenden Verbrecher durch das gewerbsmäßige Öffnen von Sodawasserflaschen erzeugt worden.

H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 6.

Eppinger: Gehirntumor und Trauma.

Ein 38jähriger gesunder Blecharbeiter verunglückte am 20. März 1908 dadurch, daß er mit Blechen beladen sich mit aller Körperkraft aufrichten wollte und dabei mit dem Hinterkopf gegen einen Holzbalken anrannte. Im Anschlusse an diesen Unfall entwickelten sich Sehstörungen, der Korsakowsche Symptomenkomplex und die charakteristischen Kennzeichen eines Gehirntumors. Der Arbeiter erlag dann auch am 2. September desselben Jahres seinem Leiden. Bei der Sektion fand sich: Ein infiltrierendes Gliom beider Sehnerven mit konsekutivem Gehirndruck und Druckschwund der Knochen des Schädels, sowie ein status lymphaticus. Das in ausführlicher und streng wissenschaftlieher Weise begründete Gutachten geht dahin, daß der Tod des Arbeiters an Gehirnlähmung infolge der Geschwülste der beiden Sehnerven eingetreten sei. In Anbetracht der näheren hier nicht wiederzugebenden Umstände des Falles hat das verletzende Trauma den Verletzten, welcher nachgewiesenermaßen bis zum Tage des Unfalles frei von allen nervösen Symptomen gewesen war, so getroffen, daß eine örtliche Beziehung zwischen Gewalteinwirkung und der Gehirngeschwulst besteht. Ebenso ist ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Beginne der Symptome der Gehirngeschwulst unzweifelhaft. Das Gutachten spricht sich über die Frage nach dem Zusammenhange zwischen dem Unfalle und der Entwicklung der Gehirngeschwulst dahin aus, daß die Sehnervengeschwulst als Unfallsfolge bezeichnet werden muß.

Köhler: Zur Unfallkasuistik. Rißwunde auf der rechten Fußsohle. Diabetes. Unfallfolge?

3 Monate nach einem Unfalle, welcher eine Rißquetschwunde an der Fußsohle und eine langwierige Zellgewebsentzündung zur Folge hatte, wird, ohne daß früher auf das Vorhandensein eines Diabetes untersucht worden wäre, das Bestehen eines solchen nachgewiesen. Die Frage nach dem Zusammenhange zwischen Trauma und Entwicklung des Diabetes wird verneint und zwar schon deshalb, weil das Fehlen der Erkrankung zur Zeit des Unfalls nicht konstatiert worden war.

Schönfeld: Diabetes nach Trauma nicht als Unfallfolge anerkannt.

Die Mitteilung, welche ein interessantes Gegenstück zu der in Nr. 23 derselben Zeitschrift gebrachten bildet, ist namentlich deshalb interessant, weil hier eine Autorität auf dem Gebiete der internen Medizin, v. Renvers, seine prinzipiellen Ansichten über die Zulässigkeit der Annahme eines „posttraumatischen Diabetes“ abgibt und dieses Gutachten in mancher Hinsicht der, in der früheren Arbeit niedergelegten Ansicht von Prof. His widerspricht. Ohne auf die Einzelheiten des Falles einzugehen, sei nur folgendes hervorgehoben: Nach Prof. v. Renvers kann ein Unfall nur auf folgende Weise die Ursache einer sich entwickelnden Zuckerkrankheit werden: 1. Bei direkter Verletzung des Zentralnervensystems; 2. bei starker Erschütterung des nervösen Zentralapparates; 3. bei psychischen Störungen, die durch den Unfall bedingt sind (posttraumatische Neurose); 4. bei Schädigung und nachfolgender Entzündung der Bauchspeicheldrüse. Da keine dieser Bedingungen in dem konkreten Falle erfüllt seien und auch einer der sogenannten „atypischen Fälle“ nicht vorliege, könne ein Zusammenhang zwischen Trauma und Diabetes nicht angenommen werden.

Roepke: Komplizierte Lungenerkrankung als Folge eines vor drei Jahren erlittenen Betriebsunfalles abgelehnt.

Versuch eines Rentenwerbers ein Lungenemphysem, Bronchiektasie und eine Spitzentuberkulose auf eine die untere Bauchgegend betreffende Verletzung zurückzuführen. Ein pathogenetischer Zusammenhang wird als höchst unwahrscheinlich zurückgewiesen.

H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 7.

Lochte: Zur Kasuistik der Fesselung der Selbstmörder.

Fälle von Ertrunkenen (Selbstmorde), von denen einer beide Beine oberhalb der Stiefel mittels eines Taschentuches gefesselt und die Hände lose mit einem Strick zusammengebunden hatte. Der andere hatte sich einen großen Sandsack um den Hals gebunden. Ein auf einem Bettpfosten erhängter alter Mann (gleichfalls Selbstmord) ruhte auf dem Gesäß und lag mit der rechten Faust auf die Erde gestützt. Der Mund war durch das Taschentuch verstopft. Unterhalb der Arme war um den Leib ein wollenes Tuch geschlungen, das vorne in der Magengegend durch eine große Sicherheitsnadel befestigt war. Die Füße waren mit einer geknoteten Serviette gefesselt. Die Selbstfesselung muß psychologisch genommen in Parallele mit dem kombinierten Selbstmord gesetzt werden. Der obduzierende Arzt dürfe die Knoten niemals lösen, sondern das strangulierende



Werkzeug seitwärts durchschneiden und die Knoten in möglichst natürlicher Weise asservieren.

Kürbitz: Der forensische Blutnachweis durch Darstellung des Hämochromogens und seiner Kristalle.

Die außerordentlich interessante Arbeit berichtet über Versuche, die Verfasser mit Puppe über das von Lecha Marzo (Sobre el diagnostico generico de las manchas de sangre. Gazeta medica del sur de España, 5. Dezember 1908) angegebene Verfahren des Blutnachweises gemacht hat. Das letztgenannte besteht aus folgenden Phasen: 1. Verdampfen einer Blutlösung auf einem Objektträger; 2. Zusatz eines Tropfens alkoholischer oder wässeriger Jodlösung; 3. von Pyridin; 4. von Schwefelammonium. Es bilden sich Kristalle von lebhaft roter Farbe, welche Lecha Marzo als Jodhämatinkristalle anspricht. Kürbitz führt nun zunächst den Beweis, daß es sich hiebei keineswegs um Jodhämatin, sondern um Hämochromogenkristalle handelt und demnach auch der Zusatz von Jodlösung überflüssig sei. Ebenso schöne Kristallbilder erhielt er nach Zusatz von Pyridin und Schwefelammonium allein. Die weiteren Untersuchungen mit dieser Methode, angestellt an alten Blutpräparaten, lieferten die folgenden, forensisch äußerst wichtigen Resultate: Blut gibt mit Pyridin und Schwefelammonium versetzt stets Hämochromogenkristalle, die sich nach leichtem Erwärmen oft noch deutlicher präsentieren. Alter, Rost, Wasserstoffsuperoxyd verhindern die Darstellung der Kristalle in keiner Weise, im Gegensatz zu den Teichmannschen Kristallen. Blut nimmt bei dieser Darstellungsweise immer eine leuchtend rote Farbe an und unterscheidet sich dadurch sinnfällig von dem ganzen übrigen Präparat. Findet man ausnahmsweise einmal eine rote Stelle ohne Kristallbildung, so läßt sich diese durch das Mikrospektroskop ohne weiteres als Blutfarbstoff und zwar als Hämochromogen diagnostizieren. Das Blut verschiedener Tiere liefert im wesentlichen dieselben Kristalle. Eine Art-Diagnose zu stellen ist nicht angängig.

Rehberg: Der forensische Spermanachweis nach Corin und Stockis.

Nachprüfung des von Corin und Stockis angegebenen Verfahrens zum Nachweise der Spermatozoen mittels Erythrosin. Nach den Resultaten des Verfassers gelingt es mit dieser Methode in wirklich einfacher und rascher Weise, wohlerhaltene Spermatozoen auf Stoffasern sicher zu erkennen und zwar auch an Flecken, die mit sonst durchaus bewährten Methoden erst nach mühsamem Suchen oder längerer Vorbehandlung als samenhaltig erkannt worden waren. Die Methode kann auch an geringsten Spuren ausgeführt werden. Von der „Zerfaserung“ ist eine Zerreißung der Spermatozoen nicht zu erwarten. Das Verfahren ist allen früher bekannten weit überlegen.

v. Haselberg: Ein Vorschlag zur Änderung des § 246 Str. P. O.

Es ist vor Gericht wiederholt als für den Gang der Verhandlung ungünstig bemerkt worden, daß die Strafprozeßordnung bisher keine Möglichkeit bot, den Angeklagtan dann aus dem Sitzungsraum zu entfernen, wenn der Arzt über ihn etwas aussagen muß, was für ihn zu hören schädlich sei. Der Verfasser schlägt daher folgenden Zusatz zum § 246 der Strafprozeßordnung vor: Die zeitweise Entfernung kann ferner beschlossen werden, wenn der ärztliche Sachverständige es für nötig hält, Methoden



der Entlarvung von Simulanten oder die dazu gehörigen Apparate zu erklären und zu befürchten steht, daß der Angeklagte durch seine Anwesenheit hiebei die Methode so lernen könnte, daß er später mit ihr nicht noch einmal zu überführen wäre, oder wenn zu fürchten ist, daß die Mitteilung des ärztlichen Sachverständigen für den Angeklagten schädlich sein könne, vorausgesetzt, daß er durch das Nichtwissen keinen Schaden erleidet. H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 8.

Sachs: Fraglicher Zusammenhang zwischen Unfall und Appendicitis.

Da in dem konkreten Falle eine angebliche durch das Heben einer Last herbeigeführte Blinddarmentzündung in strikter Weise auf diesen Insult pathogenetisch nicht zurückgeführt werden kann, außerdem aber in dieser tausendfältig von dem Arbeiter ohne Schaden ausgeführten Arbeit ein „Betriebsunfall“ nicht gegeben werden kann, so werden die Rentenansprüche der Witwe abgewiesen.

Pfahl: Die Bedeutung der Schwielen für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit.

Die Untersuchungsergebnisse des Verfassers berechtigen ihn zu der Folgerung, daß kräftige Arbeitsschwielen selbst Monate lang nach dem Aussetzen der Arbeit an den Händen noch fortbestehen können, weshalb man aus ihrem Vorhandensein nicht sofort den Schluß ziehen dürfe, der Betreffende habe bis vor kurzem gearbeitet.

Mirabeau: Traumatische Erkrankungen des Harnsystems.

Die Arbeit enthält einen sehr instruktiven, durch zahlreiche Eigenbeobachtungen belegten Überblick über die traumatischen Erkrankungen der Harnorgane und über ihre Begutachtung als Unfallsfolge. Die Details müssen im Originale nachgelesen werden.

Schellmann: Der behandelnde Arzt und die preußische Anweisung vom vom 15. November 1908.

Zu kurzem Referate ungeeignet. H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 9.

P. Fraenkel: Über künstliche Befruchtung beim Menschen und ihre gerichtsärztliche Beurteilung.

Die kritische und übersichtliche Arbeit des Verfassers hat den folgenden Fall zur Veranlassung: Einem Manne, der seit 6 Jahren in kinderloser Ehe lebte, wird von seiner Frau ein Mädchen geboren. Da er innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes und schon weit über diesen hinaus infolge von Impotenz seiner Frau nicht beigewohnt hatte, ficht er die Möglichkeit der Geburt an. Die Frau gibt zu, daß nicht einmal ein Beischlafsversuch gemacht worden wäre. Jedoch sei das Kind dadurch empfangen worden, daß sie vom Bettuch des Klägers, nachdem dieser aufgestanden war, den während der Nacht frisch entleerten Samen aufgenommen und mittels einer Kerze in ihre Scheide eingeführt habe. Obwohl in 2 Instanzen die Sachverständigen die Möglichkeit einer künstlichen Befruchtung zugeben mußten, wurde der Kläger mit seiner Klage abgewiesen. Das Reichsgericht verwarf jedoch die erstgerichtliche Entscheidung und bestimmte, daß durch weitere Vernehmung von Sachverständigen festgestellt werden müsse, ob die Möglichkeit einer künstlichen Befruchtung zuzugeben sei. Eine künst-

liche Einführung des Samens in die Geschlechtswege der Ehefrau wäre als Beiwohnung im Sinne des § 1591 anzuerkennen, wenn der zum Beischlaf unfähige Ehemann damit einverstanden ist. Die vom Oberlandesgericht Köln demnach zu fällende Entscheidung über die Möglichkeit der künstlichen Befruchtung und über die Möglichkeit und Legalität des im vorliegenden Falle von der Ehefrau behaupteten Vorganges steht noch aus. Auf Grund von Literaturstudien und kritischen Überlegungen kommt nun Fraenkel zu den folgenden prinzipiellen Schlüssen, zu welchen ihn namentlich die einwandfreien Versuche von Iwanoff brachte:

Die Möglichkeit einer künstlichen Befruchtung ist für den Menschen bisher noch nicht einwandfrei erwiesen. Nach dem Stande unseres heutigen Wissens wäre es aber ganz falsch, sie kategorisch zu bestreiten. Daher dürfe auch der Sachverständige ihre Möglichkeit niemals von vorneherein bestreiten, sondern er hat zu prüfen, ob die Bedingungen — unerläßliche und begünstigende — erfüllt sind, die für die Annahme dieser Möglichkeit gefordert werden müssen. Als unerläßliche Bedingungen sind zu bezeichnen: 1. Daß der Samen des Ehemannes lebende Spermatozoen enthält und daß 2. dieser in die Genitalien der Frau gebracht worden ist, sei es auch nur in den Scheideneingang. Unter begünstigenden Umständen will Fraenkel die sachgemäße Behandlung des Samens, die Art der Technik, die direkte Einführuug in den Uterus, die Benützung eines günstigen Zeitpunktes usw. verstanden wissen. Der Sachverständige wird demnach die Möglichkeit einer künstlichen Befruchtung nur unter ganz besonders günstigen Bedingungen zugeben dürfen. Endlich ist der vom Arzte vorgenommene Versuch einer künstlichen Befruchtung, wenn er die letzte Möglichkeit einer Konzeption in sich schließt, nicht zu den unerlaubten Mitteln zu zählen.

Windscheid: Kann eine Bleilähmung durch einen Unfall ausgelöst werden?

Akute Entstehung einer Radialislähmung im Anschlusse an einen Unfall bei einem Manne, dessen Organismus durch Blei geschwächt war. Die Möglichkeit, daß die mit dem Unfalle verbundene Zerrung des Nerven die Bleilähmung erst in die Erscheinung gebracht hat, wird als wahrscheinlich hingestellt. Die Rentenansprüche des Bewerbers werden abgewiesen.

Wallbaum: Zur Frage der Tabes traumatica.

„Die Möglichkeit einer Tabes traumatica im strengsten Sinne des Wortes muß ich demnach ablehnen. Dennoch muß natürlich zugestanden werden, daß ein Mensch rentenberechtigt ist, bei dem ein Unfall eine derartige Schädigung des Nervensystems hervorgerufen hatte, daß er den durch die Arbeit bedingten Anforderungen nicht mehr genügen konnte".

Schönfeld: Hodensarkom nicht Unfallfolge.

Versuch, die Entstehung eines Hodensarkoms auf eine Quetschung der Hoden bei der Arbeit (durch Übereinanderschlagen der Beine) zurückzuführen. Der Umstände des konkreten Falles wegen muß für diesen die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen Unfall und Geschwulstbildung ebenso wie eine Beschleunigung des Wachstums zugegeben, darf jedoch nicht mit besonderer Wahrscheinlichkeit behauptet werden.

H. Pfeiffer, Graz.



IX.

Forensisch-psychiatrische Kasuistik I.

Von
Kurt Boas in Berlin.

---

1. Über die Natur der Körper-, insbesondere der Genitalverletzungen bei Lustmorden.

Über dieses Thema hat jüngst Georg Frank [1]) eine Arbeit veröffentlicht, die das Interesse der Kriminalisten in hohem Maße beansprucht. Er teilt in seinem Aufsatz mehrere Fälle mit, die ein interessantes Licht auf die Vita sexualis der Lustmörder werfen. Im folgenden sollen nach seiner Beschreibung diese Fälle kurz mitgeteilt werden.

Fall I. 22jähriges Mädchen. Die Leiche wurde unbekleidet an einer bewaldeten Stelle mit moosigem Untergrund gefunden. Um den Hals des Mädchens war ihr Beinkleid festgeschnürt, und die Mundwinkel und Wangen zeigten Abdrücke von Fingernägeln, ein Beweis dafür, daß der Mörder den Mund seines Opfers zugepreßt hatte. Die Arme der Leiche stehen schräg vom Leibe ab und bilden mit dem Körper einen spitzen Winkel. Das Erdreich ringsum war vom Todeskampfe stark aufgewühlt; ferner deuteten Abdrücke von Stiefelspitzen darauf hin, daß der Mörder auf der Brust des Mädchens gekniet hatte.

Von der Leiche lagen die Bauchdecken und Genitalwände vor, welche postmortal zerschnitten und zerrissen sind. Der Befund lehrte ferner, daß die äußeren Genitalien, Schamlippen, Teile des Dammes mit teilweiser Zerstörung der rechten Leistengegend herausgeschnitten waren. Diese fehlenden Leichenteile wurden später in einem Wassertümpel, der abgelassen werden mußte, in dem Unterrocke der Ermordeten eingewickelt, aufgefunden. Die Auffindung dieser Teile wurde durch das scharfe Riechorgan der Spürhunde ermöglicht, die jetzt mehr und mehr bei Verbrechen in Anwendung kommen.

---

1) Frank, Beiträge zu den bei Lustmorden vorkommenden Verletzungen. Inaugural-Dissertation Berlin 1909.



Nach dem vorliegenden Präparat zu urteilen, hatte der Mörder nach der Entfernung der genannten Teile zuerst auf der Bauchdecke leichtere Querschnitte geführt und zwar einen vom rechten unteren Rippenbogenrand verlaufend, zum linken neunten Interkostalraum. Zwei weitere Querinzisuren lassen sich in der Mitte zwischen Nabel und Schwertfortsatz des Sternums feststellen, die jedoch im Gegensatz zu dem vorigen den Rectus abdominis nicht in seiner ganzen Breite durchqueren, sondern nur die rechte Hälfte bis zur Linea alba oberfächlich inzidieren. Dies scheinen wahrscheinlich die ersten Schnitte gewesen zu sein, an die sich Längsinzisionen anschlossen, welche die Bauchdecken teilweise nicht vollständig durchdringen, sondern an einigen Stellen nur oberfächlich die Cutis (oberste Hautschicht, auch Hornhaut genannt) verletzen. Sie verfolgen die Linea alba in ihrer ganzen Länge auf der linken Bauchdecke vom Processus xiphoideus (Schwertfortsatz) des Sternums bis zum Nabel. Es hat den Anschein, als ob diese Verletzungen mit einem nicht sehr scharfen Instrument geführt wurden. Es ist auch möglich, daß der Mörder mit der Schneide nicht zuwege kam und deswegen stechend und dann reißend vorging, wofür der gezackte Rand und die scharfe Verletzung der Cutis, vielleicht auch die wiederholten Ansätze sprechen. Diese mit Instrumenten gesetzten Verletzungen sind offenbar manuell erweitert, was aus einzelnen Zerreißungen und Muskelfetzen zu konstatieren ist und wohl den Zweck hatte, die Bauchhöhle so weit zu öffnen, daß ihr Inhalt ganz oder teilweise entfernt werden konnte.

Aus dem Befunde geht mit einiger Wahrscheinlichkeit hervor, daß es sich hier um einen Lustmord handelte. Die ausgedehnte Eröffnung der Bauchhöhlen und die sonstigen Verstümmelungen lassen allerdings auch den Verdacht aufkommen, daß der Mörder dieselben nur zur Verdeckung der Motive seiner Tat vorgenommen hat.

Fall II. 7jähriges Mädchen. Wurde am 4. Dezember 1894 in den Anlagen der Nazarethkirche in Berlin von einem obdachlosen Schuhmachergesellen ermordet. Der Täter hatte das kleine schwächliche Kind mit Schnaps betrunken gemacht. Man kam hinzu, als der Mörder über dem völlig entkleideten Kinde kniete. Dasselbe soll noch einmal aufgeschrien haben und dann tot gewesen sein. Man findet das Nasenbein der Leiche zertrümmert und den Unterleib in der noch unten näher beschriebenen Weise bis zum After aufgerissen. Als Todesursache ließ sich Ersticken durch Zudrücken der Kehle und Einstopfen von Kieselsteinen und Erde in den Mund feststellen. Der Mörder hatte vorher das Kind mißbraucht.



Hier liegt im Gegensatz zum ersten Falle zweifellos ein Lustmord vor.

Es lagen die Genitalien zur Begutachtung vor. Während sich bei dem ersten Opfer die Verletzungen von den Genitalien noch oben über die Bauchdecken erstrecken, handelt es sich hier um eine Aufreißung der Genitalien von der hinteren Wand der Scheide durch den Damm bis im Rektum. Man könnte diese Verletzung mit einem Dammriß III. Grades bei einer Gebärenden vergleichen. Der stark gelappte Rand der Verletzungsstelle und das völlige Intaktbleiben des oberen Scheidenblattes lassen vermuten, daß ein Riß mit einem stumpfen Gegenstande und die Verletzungen nicht mit einem schneidenden geführt sein müssen.

Fall III. 9jähriges Mädchen. Dieselbe wurde von einem Schuhmacher in den Keller gelockt, dort gemißbraucht und durch Ersticken mit einem Kopfkissen getötet. Ferner hat der Mörder eine Durchbohrung der Scheide und des hinteren Scheidengewölbes vorgenommen.

Es lagen von der Leiche die Regio pudenda und die Regio analis zusammenhängend vor.

Bei dem vorliegenden Präparat sieht man eine Zerreißung der äußern Genitalien, ein herunterhängendes Fetzchen kann man für Teile der Clitoris halten. Es findet sich eine ungefähr talergroße Perforation der hintern Scheidewand, so daß man in den hintern Douglas (Cavum Douglasi posterius) sieht. Das Ligamentum latum zeigt die gleiche Perforation. Das Rektum ist von der Verletzung nicht betroffen. Man kann bei der Art des Trauma die Benutzung des Penis wohl ausschließen und vielmehr annehmen, daß der Lustmörder einen harten stumpfen Gegenstand, etwa einen harten Spazierstock benutzt hat. Aus vorliegendem Befund läßt sich auch hier ein Lustmord erkennen.

Fall IV. Es handelt sich um die 1898 erfolgte Ermordung der Minna B., die in bezug auf Nebenumstände und Täter nie die rechte Aufklärung erfahren hat.

In der vorliegenden Regio pubica finden wir weiter nichts als eine Zerreißung der hinteren Scheidenwand, des Dammes und des Afters. Es muß sich um ein etwa auch acht bis neun Jahre altes Mädchen gehandelt haben, wofür die kindlichen Genitalien sprechen. Die Zerreißung in Querrichtung ist eine kutane, in Längsrichtung eine tiefere. Der Musculus transversus perinei ist durchrissen und ähnelt die Art der Verletzung dem Fall II. Nur die untere Scheidenwand ist zerrissen, während die obere völlig intakt geblieben ist.



Hier liegt für den Mediziner ziemlich klar der Fall vor, daß der Mörder zwecks Einführung seines Penis in die für ihn zu kleinen kindlichen Genitalien eine blutige Erweiterung in oben bezeichneter Art vorgenommen hat. Ob er hierzu den Finger, vielleicht beide Daumen, benutzt hat oder ein stumpfes Instrument, wollen wir dahingestellt sein lassen, doch spricht vieles für ersteres. Somit ist auch hier ein Lustmord als solcher sichergestellt.

Fall V. 40jährige Prostituierte. Wurde tot auf freiem Felde vorgefunden. Bei näherer Untersuchung ergaben sich auch hier als Motive der Tat lustmörderische Intentionen des Mörders. Von der Leiche stand ein reichlicheres Material wie in den andern Fällen zur Verfügung. Während sich die bisherigen bei Lustmorden beobachteten Befunde lediglich auf die Schamteile erstreckten, haben wir in diesem Falle noch diesbezügliche Verletzungen der beiden Mammae (Brustdrüsen) zu verzeichnen, welche uns auch daher, in ihrer vollen Größe, abgenommen und konserviert, zur Verfügung stehen. Die linke Brust zeigt eine Abschürfung der Areola, die auf Kratzeffekte zurückzuführen ist. Die rechte Brust dagegen weist medial von der Areola einen deutlichen Gebißabdruck auf, der mit dem Abdrucke des Gebisses des Mörders genau übereinstimmte. Die Bißwunde muß mit einiger Kraft ausgeführt sein, da die Zähne des Unterkiefers besonders des linken Caninus desselben eine tiefgehende Wunde gesetzt haben. Von dem oberen Kiefer ist auch der linke Eckzahn derjenige, der eine tiefergehende analoge Verletzung innerhalb der Areola hervorgerufen hat. Während also die linke Brust nur von den Nägeln des Lustmörders verletzt ist, hat die rechte die typischen Symptome einer übernormalen, bald bestialischen, sexuellen Befriedigung aufzuweisen.

Ferner lagen die Schamteile derselben Leiche vor, die schon äußerlich auf eine ältere Person schließen lassen. Die ganze Regio pudenda ist stark pigmentiert und behaart. Die Vulvae sind wie meist bei deflorierten Individuen stark faltig und mit starkem Fettpolster versehen. Der Damm ist auffallend schmal, aber intakt.

Es handelt sich hier nach dem äußern Befunde um eine partielle Herausreißung der rechten kleinen Schamlippe, welches Stückchen auch konserviert worden ist. Nach dem Anblick, nämlich der zirkumskripten Verletzung, kann man in Übereinstimmung mit dem obigen Befunde der Annahme sein, daß der Mörder dieses Teilchen aus den Genitalien mit seinen scharfen Zähnen bei unnatürlicher Geschlechtsbefriedigung herausgebissen hat. Auch hier läßt sich sicher ein Lustmord feststellen.



Fall VI. Zwölfjähriges junges Mädchen Lucie Berlin, welche bei ihren Eltern in der Ackerstraße wohnte, verschwand eines Tages und wurde trotz eifrigster Nachforschungen nicht gefunden. Ganz unvermutet wurde kurze Zeit darauf von Fischern in der Spree ein Strohkorb aufgefunden. An einer andern Stelle wurden die zerstückelten Teile einer Kindesleiche gefunden. Gar bald wurde diese als die verschwundene Lucie B. rekognisziert. Der Korb lenkte auch bald den Verdacht auf den Mörder, einen im selben Hause wohnenden Zuhälter, dessen Geliebte die Eigentümerin des Korbes gewesen ist. Der Mörder hatte gelegentlich einer Leierkastenmusik auf dem Hofe das Kind in seine Wohnung gelockt, dort mißbraucht und getötet.

Es lagen nur die aufbewahrten Genitalien zur Untersuchung vor, an denen sich eine Zerreißung der hinteren Scheidenwand, des Dammes und des Mastdarmes darstellt. Ein glatter Schnitt von der Vagina nach oben bis in den Mons veneris läßt die Regio pubica klaffen, Die Vagina ist nur in ihrem dem Damme zuliegenden Teile des Introitus eingerissen, während sie sonst unversehrt ist, so auch der Clitoris und die Ligamenta suspensorie.

Aus noch vorliegenden Photographien bestätigt sich der eben beschriebene Befund. Es hat völlig den Anschein, als ob der Mörder sein Opfer gemißbraucht hat. Also kann man auch wie in Fall IV annehmen, daß der Mörder neben der Einführung seines Penis noch das lustmörderische Bestreben gehabt hat [1]).

---

2. Über Täuschungen bei Schätzung von Entfernungen.

Auf diese für den Kriminalisten bedeutsame Erscheinung hat Sterneck [2]) in diesem Archiv vor kurzem hingewiesen. Interessante Studien in dieser Richtung hat jüngst Issel [3]) auf Veranlassung von J. v. Kries angestellt. Bei seinen messenden Versuchen über binokulare Entfernungswahrnehmungen kam er zu folgenden bemerkenswerten Resultaten.

„Zwischen den wahrgenommenen Tiefenunterschieden und ihrem physiologischen Substrat (den Querdisparationen) besteht eine feste

1) Anmerkung des Herausgebers. Ich zweifle, daß alle genannten Fälle auf Lustmord zurückzuführen sind, möchte aber glauben, daß einige davon mit psychopathischem Aberglauben zusammenhängen. (Dieses Archiv Bd. IX, pag. 253).

2) Sterneck, Über die Täuschungen bei der Schätzung von Entfernungen. Dies Archiv 1907, 26, 164.

3) Issel, Messende Versuche über binokulare Entfernungswahrnehmungen, Inaugural-Dissertation Freiburg i. Br. 1907, 29 Seiten.



Beziehung, derzurfolge ein bestimmter Wert der Querdisparation die Wahrnehmung eines bestimmten Tiefenunterschiedes erzeugte, überhaupt nicht, und zwar selbst dann nicht, wenn alle anderen die Entfernungswahrnehmung bestimmenden Momente möglichst außer Spiel sind. Vielmehr wird der Größeneindruck, den wir von der binokular wahrgenommenen „Strecke" erhalten, stets außer durch die Querdisparation noch in entscheidender Weise durch andere Umstände mitbestimmt, von denen man nur sagen kann, daß es eben diejenigen sind, die auch unseren Eindruck von dem Abstand der ganzen Strecke bestimmen."

„Die Fehler, die entstehen würden, wenn überall gleichen Querdisparationen gleiche gesehene Tiefenunterschiede entsprächen, sind durch diesen verwickelteren Zusammenhang in der Hauptsache eliminiert. Betrachtet man die Verhältnisse im spezielleren, so zeigt sich, daß sie unter den Bedingungen der ersten Versuchsreihe [1]) sogar überkompensiert wird, da hier durchweg die entferntere Strecke nicht unter-, sondern überschätzt (zu klein eingestellt) wird. Bei der zweiten Versuchungsanordnung ist dies nicht der Fall. Hier wird im allgemeinen die entferntere Strecke unterschätzt (zu groß eingestellt), aber freilich nicht entfernt in dem Verhältnis, wie es der Fall sein würde, wenn der gleiche Tiefeneindruck gleichen Querdisparationen zukäme. Auch hier vielmehr verhalten sich die gleich erscheinenden Querdisparationen sehr ungleich; in den mitgeteilten Versuchen finden wir Fälle, wo die eine 20, 30, einmal sogar nahezu 60fach größer ist als die andere. Und weun man es darauf anlegt, so würden sich wohl noch größere Beträge für diese Abweichung erzielen lassen".

Aus diesen physiologisch-physikalischen Versuchen dürften sich auch für die Kriminalistik wichtige Schlußfolgerungen ergeben.

---

3. Krimineller Abort.

Zu diesem Kapitel hat der bekannte Berliner Gefängnisarzt Dr. Marx [2]) einen zusammenfassenden Beitrag geliefert, der im wesentlichen nichts Neues bringt. Hervorgehoben zu werden verdient folgender Satz, den man unbedingt unterschreiben muß: die Fruchtabtreibung ist die Prophylaxe des Kindesmordes. Welches von beiden Mitteln moralischer ist, wollen wir dahingestellt sein lassen. Es ist dies lediglich Ansichtssache. Tatsache ist, daß die Fruchtabtreibung schwerer geahndet wird als Kindesmord (in dem einen Fall Zuchthaus,

1) Näheres vgl. Original.

2) Marx, Über kriminellen Abort. Berliner klin. Wochschr., 1908, Nr. 20.



im anderen Gefängnis). Aber wir wissen ja, daß das Gesetz nicht immer ein Gradmesser der Moralität ist.

---

4. Psychiatrische Beobachtungsstationen für Fürsorgezöglinge.

Die Behandlung der jugendlichen Kriminellen, in der Gerichtssprache kurz „Jugendliche" genannt, ist sowohl für den Kriminalisten wie für den Psychiater eine schwierige Aufgabe. Bis vor kurzem wurde dem psychischen Verhalten der Fürsorgezöglinge überhaupt keine Beachtung geschenkt, bis mehrere Forscher — es waren vor allem Mönkemöller-Osnabrück und Neißer-Bunzlau — an der Hand eines großen statistischen Materials die große Zahl der Debilen und Imbezillen unter den Fürsorgezöglingen, die mit Recht als latentes Verbrechermaterial gelten können, nachwies. Eine weitere Frage lag nahe: Wie sollte man geisteskranke Fürsorgezöglinge unterbringen? In Irrenanstalten? Oder wo? Kurzum es tauchten die verschiedenartigsten Vorschläge auf, von denen wir einen heute hier besprechen wollen, der entschieden in Erwägung gezogen zu werden verdient, nämlich die von Seelig [1]) beregte Schaffung von psychiatrischen Beobachtungsstationen für Fürsorgezöglinge. Der Vorschlag lehnt sich an die Maßnahmen an, die man zur Untersuchung geisteskranker Verbrecher anwendet.

Schon vor Jahren hatte Seelig [2]) betont, man müsse minderwertige Individuen zeitweise behandeln und sie über kritische Zeiten durch Berücksichtigung lediglich medizinischer Gesichtspunkte hinwegbringen. Auch auf die Bedeutung besonderer dazu eingerichteter Abteilungen hatte Seelig aufmerksam gemacht. In dem vorliegenden Aufsatz gibt er eine Motivierung seines Reformvorschlages. Es versteht sich von selber, daß schwere chronische Geisteskranke in die Irrenanstalten gehören. Dagegen empfehlen sich Beobachtungsstationen für

1. Gesundheitlich zweifelhafte Individuen, bei denen es sich darum handelt festzustellen, ob sie etwa krank und der Heilbehandlung bedürftig sind;

2. Ausgesprochen Minderwertige, die nicht dauernd ohne weiteres der Irrenanstaltspflege bedürftig sind, die aber wegen ihrer psychischen Schwäche eine im gewöhnlichen Erziehungsanstaltsbetriebe nicht immer durchführbare Berücksichtigung verdienen;

---

1) Seelig, Über psychiatrische Beobachtungsstationen für Fürsorgezöglinge. Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie, 1909, Bd. I S. 65ff.

2) Seelig, Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 1906, S. 506ff. und 1907, S. 482ff.

3. Zöglinge, deren psychische Erkrankung eine ihrer Natur nach vorübergehende und nur kurze Zeit Behandlung erfordernde ist;

4. Solche, die aus Heilanstalten entlassen sind und nur bedingungsweise in das Erziehungshaus zurückgelangen. (Sog. Remissionsstadium.)

Zu diesen 4 Punkten gibt Seelig eingehende Begründungen.

Zu 1. bemerkt er, daß oftmals in der der Fürsorgeeinweisung vorangehenden Gerichtsverhandlung Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit entstehen. Diese Frage zu entscheiden ist Aufgabe der Beobachtungsstationen. Zu diesem Zwecke eignen sich die Irrenanstalten, die nur Kranke mit sicherer Diagnose aufnehmen, nicht. Aber auch die Erziehungs- oder Korrektionsanstalten kommen nicht in Frage, da es bei der gegenwärtigen Lage der Dinge für den Arzt einfach ein Ding der Unmöglichkeit ist, die Fürsorgezöglinge genau auf ihren Geisteszustand zu überwachen.

Zu der 2. Kategorie gehören Schwachsinnige leichteren Grades. Es handelt sich meist um solche, deren offenkundige Beschränktheit von vornherein zu große Anforderungen ausschließt. Die psychische Minderwertigkeit tritt weniger auf dem Gebiete der Verstandestätigkeit zutage, sie ist vielmehr in Anomalien des Gefühlslebens, abnormer Reizbarkeit, Unausgeglichenheit ihres Wesens gegeben, sodaß solche Individuen oftmals gegen ihren Willen im Leben mit dem Gesetz, in der Anstalt mit der Hausordnung in Konflikt geraten. Einer psychischen Gleichgewichtsstörung kann auch durch eine Beobachtungsstation in ausgedehntem Maße Rechnung getragen werden.

Zu der Gruppe 3 zählt Verf. Individuen mit krankhaft bedingten Stimmungsschwankungen sowie Verwirrtheitszuständen und akuten Psychosen. Hier ist die bisherige Behandlung im Lazarett der Anstalt unzureichend und fast immer auf Unterbringung in eine Irrenanstalt zu dringen. Es liegt im Wesen dieser Krankheiten begründet, daß sie nach kurzer Zeit wieder abklingen. Schon die Milieuveränderung macht sich in günstigem Sinne geltend. Eine schnelle Zurücküberweisung von der Irrenanstalt in die Korrektionsanstalt empfiehlt sich aus gesundheitlichen Gründen nicht, sodaß auch für diese Fälle eine Beobachtungsstation durchaus am Platze wäre.

Endlich kommen viertens die Individuen in Betracht, bei denen nach entsprechender sachgemäßer Behandlung in einer Irrenanstalt alle psychischen Erscheinungen verschwunden sind. Es empfiehlt sich zum Teil aus disziplinarischen und anderen Gründen nicht, diese psychischen Rekonvaleszenten mit psychisch Intakten zusammenzuschweißen. Endlich gehören in die Beobachtungsstationen Individuen,



die schon einmal in einer Irrenanstalt waren, dann nach ihrer Entlassung im Leben mit dem Strafgesetz in Konflikt gerieten und dann wieder einer Korrektionsanstalt zugeführt wurden.

Die Beobachtungsstation soll nur nach medizinischen Gesichtspunkten geleitet werden, alle pädagogischen Maßnahmen, Bestrafungen usw. müssen ferngehalten werden. Zum Schluß betont Verf., dem wir für seine wertvolle Anregung gewiß dankbar sein müssen, noch mals: er trete nur für vorübergehende Unterbringung in Beobachtungsstationen ein, die, wie der Name besagt, nur der Beobachtung, nicht aber der Behandlung dienen und nur ein Provisorium bis zur evtl. endgültigen Überweisung an eine Irrenanstalt und nichts weiter darstellen sollen.

---

5. Über einen Fall von Fetischismus, kompliziert mit Psychose vor dem Strafrichter.

Vor kurzem habe ich an der Hand einer Arbeit von Gruber[1]) in diesem Archiv[2]) über sexuelle Perversitäten vor dem Strafrichter berichtet. Die dort gegebene Kasuistik (10 Fälle) wird bereichert und ergänzt durch einen in vieler Hinsicht interessanten Fall von Walther[3]), den derselbe in der Psychiatrischen Klinik zu Rostock zu beobachten und begutachten Gelegenheit hatte.

Es handelt sich um einen 36jährigen Journalisten M. K., der in die Irrenanstalt zur Beobachtung seines Geisteszustandes eingeliefert war. Über erbliche Belastung wird uns nichts mitgeteilt. Pat. kam in der Schule leidlich mit, machte mit 20 Jahren sein Abiturium und bezog dann die Universitäten Marburg und Berlin, um dem juristischen Studium obzuliegen. In der juristischen Staatsprüfung fiel er zweimal durch. Dieser Umstand und der gleichzeitige Tod seines Vaters bestimmten ihn die Journalistenlaufbahn einzuschlagen, die ihm pekuniär ziemlich einträglich war. Seine journalistische Gewandtheit erhellt daraus, daß er Redaktionsmitglied angesehener konservativer Blätter wurde und Ehrenstellungen in konservativen Vereinen einnahm. 1895 Heirat, die jedoch kinderlos blieb. 1898 adoptierte er auf Wunsch seiner kinderlieben Frau ein kleines Mädchen. Mit seiner Frau hat er nie geschlechtlich verkehrt. In den Jahren 1899—1900 war er Chefredakteur und führte seine redaktio-

1) Gruber, Beitrag zur Kasuistik der sexuellen Perversionen. Inaugural-Dissertation Freiburg i. Br. 1907, 33 Seiten.

2) Dies Archiv 1908 Bd. 32 S. 175 und ff.

3) Otto Walther, Fetischismus und Psychose. Ein Beitrag zur Kasuistik. Inaugural-Dissertation Rostock 1905, 29 Seiten.



nellen Geschäfte zur allgemeinen Zufriedenheit aus. Juni 1900 kündigte K. die Stellung mit der Angabe, er habe von seinem Onkel ein Gut geerbt und müsse dasselbe übernehmen. Diese Angaben entsprachen nicht den Tatsachen, vielmehr hatte er für 949000 M. das Gut L. in Schlesien gekauft und den Kaufkontrakt bereits unterzeichnet. Der Verkäufer erkannte jedoch rechtzeitig die Insolvenz K.'s und trat von dem beabsichtigten Kauf zurück, verlangte keine Entschädigung, sondern nur die Stempelgebühren von ca. 10000 M. Dann wechselte K. seinen Wohnsitz wiederholt und führte verschiedene ihm später zur Last gelegte angebliche Betrügereien aus. Den Gedanken eines Gutkaufes behielt er auch, nachdem sich der Ankauf des Gutes L. zerschlagen hatte, bei, und so trat er mit verschiedenen Rittergutsbesitzern in Verhandlung. Auf einer Besichtigungsreise, die er zu diesem Zwecke unternommen hatte, wurde er auf Ansuchen der Staatsanwaltschaft verhaftet und es wurde die Untersuchungshaft über ihn verhängt.

Die Anklage lautete auf mehrfach versuchten, aber nicht vollendeten Betrug, den der Staatsanwalt in der Erwerbung des Gutes L. und der Dakleburg wohlhabender Leute erblickte. In der Untersuchungshaft machte K. allerhand konfuse Angaben, er müsse das Gut seines Onkels übernehmen, er brauche zur Tilgung der Stempelgebühren 10000 M., er müsse um Stellung bei einer großen süddeutschen Zeitung zu erhalten, zum Doktor promovieren, habe jedoch nicht die nötigen Mittel dazu, er müsse nach A. reisen, um seinen neuen Dienst bei einer dortigen Redaktion anzutreten usw. Die Nachprüfung dieser Angaben ergab, daß sie sehr wohl auf Wahrheit beruhen konnte. Es kam zur Gerichtsverhandlung wegen versuchten Betruges unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, und K. wurde zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt. In der Verhandlung stellte er jede betrügerische Absicht in Abrede, er habe das Gut lediglich aus Interesse an der Landwirtschaft gekauft und sich aus diesem Grunde theoretisch viel mit landwirtschaftlichen Fragen beschäftigt. Erst nach der Urteilsverkündigung gab er seinem Verteidiger an, das Interesse an der Landwirtschaft sei nicht allein für ihn maßgebend gewesen, sondern der Umstand, daß er seiner Neigung auf dem Lande besser nachgehen zu können meine. Nach seiner „Neigung" befragt, erklärte er, er habe eine ihm unerklärliche Neigung zu Schürzen und Waschkleidern und glaube, daß seine Frau in der ländlichen Einsamkeit sich eher dazu entschließen könne, sich seinen Wünschen entsprechend zu kleiden als in der Stadt. Weiter machte er von seinem Tage-



buch Mitteilung, in dem er über all diese Vorgänge gewissenhaft notierte und von dem weiter unten eine Stichprobe mitgeteilt ist, und von einem Konflikt mit der Polizei wegen eines angeblichen Sittlichkeitsverbrechens. Daraufhin wurde dem Antrag des Verteidigers auf Untersuchung des Geisteszustandes seines Klienten stattgegeben und derselbe in die Anstalt Gehlsheim bei Rostock eingewiesen.

Bei der Aufnahme — die körperlichen Befunde interessieren hier nicht — ist K. völlig ruhig und geordnet, zeitlich und örtlich orientiert. Er gibt über seine Person ausführliche Angaben, die sich mit mit dem Obenmitgeteilten decken. Ausführlich verbreitet er sich über seine abnormen Neigungen. Er datiert seine Neigung zu Schürzen schon von früher Jugend her. Dieselbe sei dadurch entstanden, daß seine Kinderfrau ihm zur Beruhigung Schürzen ins Bett gegeben. (Dieser Moment beruht auf einer guten Selbstbeobachtung des Pat. und ist ein vorzügliches Beispiel und Beweisstück zugleich für die Freudsche Sexualtheorie der Neurosen. Nach Freud, der freilich oftmals zu weit geht und z. B. in einem jüngst erschienenen Aufsatz [1]) die Hysterie als „psychischen Coitus interruptus“ auffaßt, spielen die sexuellen Traumen, nicht Träume, wie es oft in Laienkreisen fälschlich heißt, eine große Rolle für das weitere sexuelle Leben des Kindes. Jung [2]), ein Schüler und unbedingter Anhänger Freuds, ist noch weiter gegangen und gibt das sexuelle Schicksal des Vaters als maßgebend für die Vita sexualis des Kindes an. Diese Anschauungen klingen recht plausibel und sind jetzt nach heftigen Kämpfen vielfach acceptiert. Immerhin ist Aschaffenburg [3]), Cramer [4]) u. a. entschieden beizupflichten, wenn sie vor einer Übertreibung des sexuellen Momentes warnen. In dem von Walther berichteten Fall kann man die Freudsche Theorie gelten lassen. Genau so wie Kinderwärterinnen zur Beruhigung der Babys allerlei Kunstgriffe anwenden und damit in den Kindern den Hang zur Onanie wecken, kann man sich sehr wohl

---

1) Freud, Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 1909, Bd. I Heft 1.

2) Jung, Die Bedeutung des Vaters für das Schicksal des Einzelnen. Jahrbuch für psychoanalystische und psychopathologische Forschungen. Bd. I, Wien 1909.

3) Aschaffenburg, Die Beziehungen des sexuellen Lebens zur Entstehung der Nerven- und Geisteskrankheiten. Münchener med. Wochenschrift 1906, S. 1793.

4) Cramer, Die Ursachen der Nervosität und ihre Bekämpfung. Medizinische Klinik 1909, Nr. 21 22.



die Schürzenneigung unseres Kranken entstanden denken. Boas). Zunächst beschränkte sich diese Leidenschaft auf Schürzen der Mutter und Schwester, die er häufig an sich genommen und versteckt hatte. Trotz teilweise sehr empfindlicher Strafen blieb die Neigung bestehen. Auch als Student setzte er seine Gepflogenheiten fort und nahm unbemerkt bei Besuchen, die er seiner Braut abstattete, Schürzen nach Berlin mit. In dieser Zeit erwachte auch allmählich die Liebe zu Waschkleidern, nach seiner Ansicht, weil seine Braut und Schwestern häufig Waschkleider trugen, aber am liebsten sind ihm doch bis heute Schürzen geblieben. (Gerade diese letzte Angabe scheint mir wieder für die Freudsche Theorie zu sprechen. Boas.)

Mit dem ausgeklügelten Raffinement stellt er an die Schürzen und Kleider ganz besondere Anforderungen. Sie müssen aus Waschstoff sein, auch müssen sie gewisse Farben und Muster zeigen. Am liebsten sind ihm Schürzen und Kleider, die getragen sind, ja schmutzig sein können, er duldet z. B. nicht, daß die Sachen gewaschen werden, eine Angabe, die man beim Fetischisten selten vermissen wird. Der Gedanke, daß seine „lieben Schürzchen" nicht sorgfältig behandelt, ja durch Waschen mißhandelt werden, bereitet ihm fast einen körperlichen Schmerz. Seine Leidenschaft artet sogar bis zur ausgesprochenen Eifersucht aus. Es ist ihm peinlich, Schürzen und Kleider, die seinem Geschmacke entsprechen, von Fremden getragen zu sehen, weil er damit immer den Gedanken verbindet, man gehe nicht ordentlich und liebevoll genug mit den Sachen um. Deshalb und weil eben seine Leidenschaft für solche Sachen durch den Anblick erregt wird, ist er häufig den Trägerinnen nachgegangen und hat die fraglichen Kleidungsstücke zu kaufen gesucht, obgleich er ganze Schränke und Körbe voll im Lauf der Zeit gesammelt hat. Bei einer solchen Gelegenheit ist er in D. in den Verdacht des beabsichtigten Sittlichkeitsverbrechens gekommen. Er hatte ein kleines Mädchen mit einer ihm zusagenden Schürze gesehen, war ihm bis zur Wohnung gefolgt und hatte es beauftragt die Mutter zu fragen, ob sie die Schürze nicht an ihn verkaufen wolle. Er wolle am Abend wiederkommen und die Schürze holen. Bei dieser Gelegenheit wurde er verhaftet. Er erklärte der Polizei, daß er nur die Schürze für seine Sammlung habe kaufen wollen. Die Polizei ließ nachsehen und fand eine große Anzahl von Schürzen und Kleidern, über deren Erwerb und Schicksal er in gleichfalls gefundenen Büchern gewissermaßen Buch geführt hatte (vom Jahre 1897). In B. beauftragte er eine Althändlerin, für hin eine Schürze, die er bei einem Kinde gesehen hatte, zu kaufen und trägt ihr auf, noch andere Schürzen für ihn zu erwerben. Aber



nicht nur alte Schürzen hat er gekauft, sondern wenn er in einem Geschäft ein ihm zusagendes Stück fand, hat er es sich angeschafft.

Über sein *Geschlechtsleben* äußerte er sich, wie folgt:

Nur als Student hat er kurze Zeit onaniert, aber ohne Befriedigung. Wie er dazu gekommen ist, will er nicht mehr wissen, aber jedenfalls haben seine Schürzen usw. damit nichts zu tun. Er hat dann bald ohne jeden Zwang die Onanie unterlassen nach Lektüre eines Buches über die Schädlichkeit der Onanie (welches?). *Mit einem Weibe hat er nie geschlechtlich verkehrt, auch nicht mit seiner Frau während der nunmehr achtjährigen Ehe.* Das ist häufig die Ursache zu häuslichem Unfrieden gewesen, da seine Frau sehr kinderlieb ist. Deshalb hat er seiner Frau wegen ein Kind adoptiert. Er meint, sein Verkehr mit Schürzen und Kleidern müsse wohl als Ersatz für den Geschlechtsverkehr angesehen werden, nach welchem er nie Verlangen gehabt habe. Mit seiner Frau verbände ihn aufrichtige Neigung, die aber wohl nichts mit Sexualität zu tun habe, wie ihm ja auch die Trägerinnen seiner Schürzen in dieser Hinsicht gleichgültig seien, es interessiere ihn eben nur der Gegenstand, den sie trügen. Nach seiner Angabe ist ihm schon mehreremal der Gedanke gekommen, den Wunsch seiner Frau zu erfüllen in dem Gedanken, daß er für sein zu erwerbendes Gut einen Erben haben wollte, aber die Schürzchen haben sich ihm hindernd in den Weg gestellt. Es sei gewesen, als ob die lieben Schürzchen zu ihm gesprochen hätten: das dürfe er ihretwegen nicht tun.

Seinen Verkehr mit den Schürzen und Kleidern schildert er wie folgt:

Der Besitz und der Anblick seiner Schürzen und Waschkleider sowie der Verkehr mit diesen gewährt ihm ein Gefühl des Wohlseins und der Befriedigung. Zu einer sexuellen Erregung kommt es dabei nie, ebenso benutzt er sie nicht zu onanistischen Zwecken. Er findet seine Befriedigung darin, daß er sie besieht, wenn sie von Frau und Kind getragen werden. Ferner umgibt er sich nachts mit Schürzchen und Kleidern, und die ihm gerade liebste Schürze nimmt er auch ins Bett, immer ohne sie zu onanistischen Zwecken zu benutzen. Am Tage hängt er sie im Zimmer auf, und streichelt sie, küßt sie und redet mit ihnen „wie mit Frau und Kind". Auch auf Reisen hat er immer eine oder mehrere Schürzen mitgenommen, so auch auf seiner letzten Reise nach Pommern. (*Er hat tatsächlich bei seiner Verhaftung zwei Schürzen bei sich gehabt, die er auch nach Gehlsheim gebracht hat*).



Eine große Freude gewährt ihm auch das Führen von Tagebüchern (von 1897 an), worin er sich über Erwerb, Aussehen und Schicksal seiner Schürzen und Kleider ausläßt.

Da sich Frau und Kind häufig weigerten, die zum Teil unmodernen, zum Teil schmutzigen Kleider und Schürzen zu tragen, ist allmählich der Gedanke bei ihm laut geworden, daß sie sich wohl auf dem Lande nicht mehr weigern würden, weil sie sich dort in ländlicher Einsamkeit nicht zu genieren brauchten. Daher ist allmählich die Absicht entstanden, ein Gut zu erwerben. Hierbei spielt nun nach seiner Angabe nicht allein der Wunsch, seine Schürzenleidenschaft auf dem Lande besser kultivieren zu können, eine Rolle, sondern dazu kommen noch allerlei Vorstellungen, die sich in den letzten Jahren bei ihm festgesetzt haben. Er glaubt nämlich im Besitze eines Ritterguts allerlei Pläne verwirklichen zu können, die er zur Verbesserung der sozialen Verhältnisse seiner Mitmenschen vor hat. Er will zunächt gar nicht mit diesen Plänen heraus, läßt sich aber schließlich doch dazu herbei, einiges davon zu verraten. Bei seinen parteipolitischen Verbindungen glaubt er als Gutsbesitzer evtl. ein Reichstagsmandat bekommen zu können, dadurch in Fühlung mit hohen und höchsten Kreisen zu kommen.

Er spricht von Tätigkeit im Ministerium, ja ganz heimlich taucht der Gedanke auf, selbst Minister werden zu können. In diesen Stellungen hofft er eben seine Pläne zur Verbesserung der sozialen Lage ausführen zu können. Was er für Pläne hat, will er noch nicht sagen. Von seiner Tätigkeit als Redakteur spricht er keineswegs mit Überhebung, sondern gibt nur an, daß er stets zur Zufriedenheit seiner Auftraggeber gearbeitet habe. Alle diese Angaben des K. tragen den Stempel der Wahrheit an sich, wie sie ja auch zum großen Teil durch Zeugenaussagen und Berichte bestätigt werden. Die Art und Weise, wie er alles vorbringt, und die Tatsache, daß er zu verschiedenen Malen und auch den einzelnen Ärzten der Anstalt alle Angaben in derselben Weise und im selben Sinne macht, sprechen dafür, K.s Angaben für durchaus glaubwürdig zu halten. Aus der weiteren Krankengeschichte während seines Anstaltsaufenthalts ist noch zu erwähnen, seine Angabe seit 3—4 Jahren (1898—1899) an anfallsweisen Kopfschmerzen zu leiden, die er ungenügend in Stirn und Hinterkopf verlegt. Hat seit Jahr und Tag bis 3 Migränepulver pro die genommen. Seit 2—3 Jahren ist der Schlaf vorwiegend mit häufigem Aufschrecken. Er verlangt dauernd die bei seinen Sachen befindlichen Kinderschürzen, die er stets bei sich gehabt habe und ohne die er so nicht aushalten könne. Ist häufig weinerlich ver-



stimmt. Nach ca. 14 Tagen wird er etwas munterer, will Kopfschmerzen haben. Äußert sich über seine Neigung zu Schürzen usw. in wortreicher, ausführlicher Weise. Nachdem er anfänglich sich von seiner Umgebung ferngehalten, verkehrt er später ganz angemessen mit andern Kranken, macht auch Spaziergänge im Garten. Dabei weiß er es oft so einzurichten, daß er in die Nähe der Beamtengärten kommt, wo er Kinder spielen sieht, scheint aber dabei eine ihm zusagende Schürze nicht gesehen zu haben. Jammert dann häufig nach seinen Schürzen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Untersuchungszeit von 6 Wochen wird K. wieder in das Untersuchungsgefängnis übergeführt. Im Termin wurde er auf Grund des Gutachtens nach § 51 freigesprochen.

Auszug aus K.s Tagebüchern.

Dunkelblaue Schürze mit blaugestreiftem Rand. Band die Schürze wieder früh, nachdem sie angezogen war, wieder um, auf meine Bitte. Heute aber erst, nachdem sie auch Marga gewaschen und angezogen hatte, sodaß mir das Furchtbare erspart blieb, zu sehen, wie sie in der süßen Schürze Marga wäscht. Frühstückte darin und trug in ihr das Geschirr in die Küche. Zog in ihr Marga die Gamaschen der Gummischuhe an, berührte dabei mit ihren Armen die herabhängende Schürze, die dadurch wieder ganz zusammengebogen und geknutscht wurde usw. Schürzidel hängt zu meinem furchtbarsten Schmerz ganz zerknutscht und zusammengebogen herunter, ist voller Knutschfalten, die sich von oben bis unten hinziehen, auch der blaugestreifte Rand ist auf beiden Seiten voll direkter Knutschfalten und der süße blaugestreifte Stoff ist oben rechts und links ganz zusammengebogen und zerknüllt. Ich bin tief traurig, daß das süße Schürzidel durch das Umbinden so furchtbar mitgenommen usw.

Kleine dunkelblaue Schürze.

Sonntag. I. band zu meiner innigsten Freude wieder die kleine dunkelblaue Schürze um und zwar grade zum Sonntag, trotzdem sie noch ungewaschen und schmutzig war, und ich gar nicht erwartet hatte, daß sie sie sich in N.-Str. umbinden würde. Das herrliche Schürzidel ist noch von R. W., St., Dr. und St., ja sogar noch von O. schmutzig und ungewaschen, seit sie sie vor nahezu 12 Jahren in O. umgebunden hatte. Beim Umbinden erinnerte sie mich daran, daß das eine von ihren ältesten Schürzen sei usw. Zu meiner tiefsten Betrübnis sagte I. dann weiter, die Schürze sei schon ganz fadenscheinig und würde wohl bald wie Zunder auseinanderfallen usw.



Schildert dann einen Streit mit seiner Frau über das Tragen dieser Schürze. Frau gibt nach.

Folgen noch Geschichten über einige andere Schürzen, so z. B. weißgerippte Schürze mit schmalen Raspeln, blaugestreifte gerippte Schürze, dunkelblau gerippte Schürze mit rotgerippten Borten und Halskragen (Schließschürze), kleine mittelblau gerippte Schürze mit rotgeblümter Kante, hellgelb gerippte Schürze mit blau gerippter Borte.

Dazwischen Schilderungen von Waschkleidern: Blaugestreifte Bluse mit Matrosenkragen. Blaugestreiftes geripptes Waschkleid· Dunkelblau geripptes Waschkleid usw.

Interessant sind die Aussagen der Mutter. Dieselbe gab an, daß K. schon in seiner Jugend eine gewisse Neigung für Schürzen und Kleider gehabt habe. Es seien ihr öfters Kleidungsstücke aus ihrer Kommode fortgekommen. Man hätte sie dann regelmäßig bei K. wiedergefunden. Der Vater hätte das Ganze für eine Spielerei angesehen.

Das abgegebene Gutachten äußert sich dahin, daß K. an pathologischem Gegenstandsfetischismus leidet und an einer Psychose paranoischen Charakters auf degenerativer Basis.

Das Gericht schloß sich der Ansicht an, daß hier der § 51 in Anwendung kommen müsse. Eine letzte Frage wäre noch zu beantworten, ob K. entmündigt werden soll. Die Entmündigung kann in diesem Fall nicht eintreten, da K. handlungsfähig ist und seine Geschäfte besorgen kann.

Im Anschluß daran erörtert dann das allgemeine Wesen des Fetischismus. Die meisten Autoren wie Binet[1]), v. Krafft-Ebing[2]), Moll[3]), Garnier[4]) und v. Schrenk-Notzing[5]) halten den Fetischismus für eine erworbene Perversion.

---

6. Einige Bemerkungen zur Genese der Homosexualität insbesondere der Fälle in foro.

In einer Vorlesung „Einführung in die psychiatrische Klinik“ nahm Prof. Ziehen (Berlin) vor kurzem Gelegenheit an Hand eines interessanten Falles auf die Genese der Homosexualität einzugehen.

1) Binet, Du fétischisme dans l'amour. Revue philosophique 1897.

2) v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis. Stuttgart 1903.

3) Moll, Libido sexualis. Konträre Sexualempfindung. Berlin.

4) Garnier, Les fétichistes pervertis et invertis sexuels. Paris 1896.

5) v. Schrenck-Notzing, Suggestionstherapie bei krankhaften Erscheinungen des Geschlechtslebens.



Es handelte sich um einen 16½jährigen jungen Mann mit Dementia hebephrenica sive praecox [1]). Die Anamnese des Falles ist dürftig. Patient wurde normal geboren, war jedoch eine halbe Stunde lang asphyktisch, welches Moment vielleicht eine Rolle in der Ätiologie seiner späteren Geisteserkrankung spielt. Er lernte rechtzeitig Laufen und Sprechen. In der Schule kam er schlecht mit. Er brauchte lange Zeit, um über eine Frage nachzudenken. Er blieb öfters sitzen. Weiterhin wird uns berichtet, daß er nach mühsamer Absolvierung der Schule in einem Geschäft arbeitete, wo man mit ihm anfangs, abgesehen von seiner etwas zurückgebliebenen Begriffsentwicklung, leidlich zufrieden war. Im Beginn des letzten Vierteljahres nahm die Mutter eine Veränderung in seinem Wesen wahr. Es heißt, er habe oft so eigenartige stereotype Bewegungen ausgeführt und mit den Händen in der Luft so herumgefuchtelt. Dabei soll sein Blick stier nach einem Punkte gerichtet gewesen sein. Der Mutter ist weiterhin aufgefallen, daß er seine Toilette vernachlässigte, daß er sich nicht mehr ordentlich wusch und mit ungeputzten Stiefeln ins Geschäft ging. Auch sein Arbeitgeber hatte über ihn zu klagen.

Weiterhin erfahren wir, daß er *in letzter Zeit maßlos onaniert hat.* Die Diagnose „Dementia hebephrenica" stützte sich bei ihm auf folgendes: Er bietet 1. ausgesprochene katatonische Stereotypien dar, 2. das Bild der affektiven Verblödung dar, 3. der Kombinationsdefekt ist vorhanden. Außerdem besteht hochgradige Hemmung, so daß bei der klinischen Vorstellung aus dem Kranken kein Wort herauszubekommen ist. Er kann seinen Namen, sein Alter usw. nicht angeben. Von einer Melancholie, woran bei dem manchmal pseudomelancholischen Charakter der Dementia praecox — von den katatonischen Symptomen abgesehen — gedacht werden könnte, kann aus dem Grunde nicht die Rede sein, weil in der Krankengeschichte ausdrücklich sein häufig unmotiviertes Lachen hervorgehoben wird.

Soweit bietet der Fall für den Psychiater nichts Bemerkenswertes. Hochinteressant ist aber das Folgende, weswegen ich den Fall hier mitteile. Der Vater teilt nämlich mit, der *Sohn habe einem Theaterverein angehört. Der Vater hat Grund zu der Annahme, daß dieser Verein homosexuellen Zusammenkünften diene. Er habe seinem Sohne den Besuch strengstens untersagt, ihn aber trotz seines Verbotes wiederholt daselbst angetroffen.* Das alles sei im letzten Vierteljahre erfolgt und

1) Die notwendigsten Angaben über diese Krankheit findet der Laie bei *Dost*, Kurzer Abriß der Psychiatrie, Leipzig 1908, F. C. W. Vogel.

Ziehen steht nicht an, diese homosexuelle Betätigung mit der jetzigen Erkrankung in Zusammenhang zu bringen, umsomehr, als der junge Mann vor kurzem eine Tripperinfektion durchgemacht hat, was wohl am besten für eine normale d. h. bisexuelle Geschlechtsbetätigung spricht. Auch die maßlose Masturbation deutet auf Homosexualität hin. Im Anschluß daran berichtet Prof. Ziehen über einen zweiten Fall, der dem eben mitgeteilten in mannigfacher Beziehung ähnelt. Es handelt sich um einen jungen Menschen aus guter Familie, bei dem auf angeborene homosexuelle Veranlagung nach Angabe der Eltern nicht zu schließen war. Derselbe ging eines Abends in Berlin eine Straße entlang, wo sich notorisch Homosexuelle herumtrieben. Er wird von einem Perversen angesprochen und geht mit ihm ohne weitere sittliche Empfindung für 2 Mark mit und läßt an sich Unanständigkeiten vornehmen. Die Eltern sind der festen Überzeugung, daß ihr Sohn das früher nie fertig bekommen hätte. Er hätte dem Versucher eine kräftige Ohrfeige auf sein Ansinnen versetzt.

Diese beiden Beispiele zeigen aufs trefflichste die engen Beziehungen zwischen Homosexualität und Psychose. Man sollte daher insbesondere bei jugendlichen Homosexuellen stets daran denken, ob nicht Dementia praecox die Ursache ihrer anormalen Geschlechtsbetätigung sein könnte. Im übrigen wies Prof. Ziehen darauf hin, daß im allgemeinen der Kranke, der an Dementia praecox oder an Dementia paralytica oder an Dementia senilis leidet, wahllos sei in der Art seiner Geschlechtsbetätigung. Je nach den Umständen vergreifen sie sich an Kindern, oder üben Notzucht oder solche Handlungen aus, die unter den § 175 fallen. Das hat seine Ursache in dem Wesen der drei genannten Krankheiten, die alle das eine gemeinsame haben: Untergang der Gefühlstöne, d. h. affektive Verblödung, die sich darin äußert, daß die höheren Gefühlstöne, wie Pflichtgefühl, Schamgefühl usw. erloschen sind, während die minderen aber auch normalen Gefühlstöne, wie der Sexual- und Hungertrieb, erheblich gesteigert sind.

Besitzt schon die psychiatrische Seite der oben erwähnten Fälle genug des Interessanten, so erfordert die forensische ganz besondere Beachtung und es tritt vor allem die Frage auf: Wie soll sich angesichts dieser Tatsachen die Behandlung jugendlicher Homosexueller, bei denen Verdachtsmomente auf eine Geisteskrankheit bestehen, gestalten? Zunächst wäre die psychiatrische Beobachtung solcher Elemente in besonderen Beobachtungsstationen, wie sie See-

lig[1]) vor kurzem für Fürsorgezöglinge gefordert hat, zu empfehlen, dürfte aber doch wohl auf mannigfache Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung stoßen. Auch die Verurteilung jugendlicher Homosexueller nach § 175 zu Gefängnis oder wegen gewerbsmäßiger Unzucht zu Arbeitshaus, dürfte unter den obwaltenden Umständen Modifikationen in der praktischen Handhabung erfahren. Wie und welcher Natur diese sind, mag ich nicht entscheiden, sondern lieber Juristen vom Fach überlassen. Es kam mir in meiner kleinen Mitteilung nur darauf an, zu zeigen, daß Homosexualität sehr wohl durch Psychosen bedingt sein könne, ein Grund mehr, um an der immer noch von manchen festgehaltenen Theorie von der angeborenen Homosexualität berechtigte Zweifel zu hegen.

---

7. Kasuistische Beiträge zum Kapitel der Sexualdelikte.

I.

Ätiologisches, Anatomisches und Statistisches zu den Sexualdelikten.

Über die Frage der Sexualdelikte sind die Akten noch lange nicht geschlossen, sodaß wir jeden Beitrag, der zur Erweiterung und Vertiefung unserer Kenntnisse auf diesem psychologisch dunkelsten und zugleich interessantesten Grenzkapitel der forensischen Psychiatrie und Kriminalistik freudigst willkommen heißen müssen.

Den nachstehenden Ausführungen über Sexualdelikte, denen ein im Laufe der Zeit gesammeltes und gesichtetes kasuistisches Material zugrunde liegt, wollen wir einige statistische und ätiologische Betrachtungen, ohne die ein Verständnis der folgenden Abschnitte schlechterdings unmöglich ist, voranschicken.

Dabei will ich die Besprechung anknüpfen an eine jüngst erschienene Arbeit von Wachholz[2]), der das reiche Material von 102 Notzuchtsfällen zugrunde liegt, die Verf. zum größten Teil selbst begutachtet hat, zum kleineren Teile seinem Mitarbeiter Horoskiewicz verdankt. Diese Zahl von 102 Fällen, die Verf. im ganzen in 3 (!) Jahren Gelegenheit hatte zu begutachten, dünkt ihm mit Recht enorm groß gegenüber dem Material von Haberda[3]), der in 9 Jahren 339 weibliche Personen wegen Notzucht und Schändung untersucht hat. Diese

1) Seelig, Psychiatrische Beobachtungsstationen für Fürsorgezöglinge. Zeitschrift für Psychotherapie 1909, Bd. I. Vgl. auch Kapitel IV dieser Arbeit.

2) Wachholz, Zur Lehre von den sexuellen Delikten. Vierteljahrsschrift f. gerichtliche Medizin, 1909 Bd. XXXVIII S. 64.

3) Haberda, Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit. Handbuch der gerichtlichen Medizin, Bd. I S. 171, Berlin 1905.



Tatsache gewinnt an Bedeutung, wenn man bedenkt, daß Haberdas Material aus Wien stammt, und läßt zugleich einen wenig günstigen Schluß auf die moralischen Qualitäten der Galizier zu.

Was zunächst das Alter der genotzüchtigten Personen betrifft, so kann Wachholz der allgemeinen Anschauung beitreten, daß die Mehrzahl der Fälle Personen unter oder bis 14 Jahren betrifft, nämlich 78. Die übrigen verteilen sich auf Personen von 15 bis 90 (!) Jahren, sodaß sich das Verhältnis dieser beiden Kategorien auf 3 : 1 stellt. Tardieu [1]) gibt es sogar auf 4 : 1 an.

Nähere Angaben über das Alter gehen aus nachstehender Tabelle hervor.

Bis zu 14 Jahren		Über 14 Jahre	
3 Jahre	2 Fälle	15 Jahre	2 Fälle
4 „	1 Fall	16 „	3 „
5 „	3 Fälle	17 „	2 „
6 „	6 „	18 „	2 „
7 „	5 „	19 „	2 „
8 „	3 „	20 „	6 „
9 „	3 „	22 „	1 Fall
10 „	8 „	23 „	1 „
11 „	10 „	28 „	1 „
12 „	13 „	42 „	1 „
13 „	17 „	47 „	1 „
14 „	7 „	59 „	1 „
		90 „	1 „
zusammen	78 Fälle	zusammen	24 Fälle

Konfession: 97 Personen gehörten der katholischen Konfession an, davon 74 (!) im Alter bis zu 14 Jahren, 5 der mosaischen, somit 5 Proz. aller Fälle, darunter 4 im Alter bis zu 14 Jahren.

Stand: 98 Opfer waren ledig, 5 waren Mütter und standen im Alter von 20, 42, 47, 59 Jahren.

Profession: Die meisten Opfer gehörten der arbeitenden Klasse an, teils als Zeitungsverkäuferinnen, Zündholzverkäuferinnen, Kindermädchen oder Hirtinnen, teils als Schülerinnen. Ein 12jähriges Mädchen ergab sich seit dem 7. Jahre in Absteigequartieren niedrigster Art der Prostitution. Sie war mit 7 Mädchen stupriert worden, litt zudem an Gonorrhoe (!). Sein Liebhaber war ein 25jähriger luetischer Kellner, der im Verdacht stand, mehrere Notzuchtsattentate und einen Lustmord auf dem Gewissen zu haben.

Bei der Vernehmung gaben die Attentäter öfters an, sie hätten das Mädchen mit ihrer Einwilligung gebraucht, ohne zu wissen, daß

1) Tardieu, Etude médico-légale sur les attentats aux mœurs 1878.

es noch nicht 14 Jahre alt war. Sie hätten ihnen ihrer ganzen Entwicklung nach bedeutend älter und geschlechtsreif erschienen. Um dieser Angabe entgegenzutreten, hat sich Wachholz die Mühe genommen und die Körpergröße der Mädchen untersucht. Er kam dabei zu folgenden Mittelwerten:

Körpergröße	mit	5	Jahren	im	Durchschnitt	101	cm
„	„	6	„	„	„	105	„
„	„	7	„	„	„	111	„
„	„	8	„	„	„	115	„
„	„	9	„	„	„	120	„
„	„	10	„	„	„	124	„
„	„	11	„	„	„	130	„
„	„	12	„	„	„	136	„
„	„	13	„	„	„	143	„
„	„	14	„	„	„	150	„

Diese Zahlenwerte unterscheiden sich in mannigfaltigster Hinsicht von denen Trögers[1]) und der Frankfurter Kommission, dürften aber wohl auf den Rassenunterschied zurückzuführen sein. So ist es z. B. eine feststehende Tatsache, daß polnische Mädchen, denen das Material Trögers zugrunde liegt, stärker entwickelt sind wie andere Rassen im Deutschen Reich.

Als geschlechtlich reif hat Wachholz die Personen mit vollständig entwickelten sekundären Geschlechtsstigmen: Verhalten der Mammae, der Labia majora, Behaarung des Mons Veneris, Eintreten der Menses bezeichnet. Legt man diese Definition zugrunde, so fand Wachholz diesen reifen Geschlechtszustand in folgendem Lebensalter:

Bei	12jährigen	Mädchen	in	2	Fällen	(15	Proz.	der Notzuchtsfälle)
„	13 „	„	„	4	„	(23	„	„ „)
„	14 „	„	„	5	„	(71	„	„ „)

Natürlich kommen auch einige Ausnahmen zur Beobachtung. So fand Verf. bei einem 11jährigen Mädchen eine üppige Behaarung des Mons Veneris, während die Brüste noch nicht entwickelt waren und das Kind noch nicht menstruiert war. Ein 14jähriges mosaisches Mädchen stellte sich als vollkommen entwickeltes Mädchen dar, das vor Ende des 13. (!!) Lebensjahres einem ausgetragenen Kinde das Leben schenkte. Im allgemeinen verlegt Wachholz die Geschlechtsreife auf das 14. Lebensjahr. Dennoch hatte er zwei Mädchen von 16 Jahren beobachtet, die die Entwicklung etwa eines 10jährigen Mädchens aufwiesen. Es handelte sich also um ausgesprochenen

1) Tröger, Messungen von 7138 Volksschulkindern, Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 1906 S. 145.

Infantilismus, zu dem in einem Falle noch angeborener Schwachsinn hinzutrat.

Eine Reihe von Mädchen waren mit z. T. ekelerregenden Krankheiten behaftet, sodaß es Wunder nehmen muß, daß sich die Täter an solchen Geschöpfen vergehen konnten, darunter ein Mädchen mit Lupus im Gesicht und teilweise zerstörtem Nasendach.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Untersuchung der Schamteile zugewandt. Bekanntlich unterscheidet man in der Anatomie und forensischen Medizin mehrere Formen von Hymen, sodaß es unter Umständen zum Beischlaf ohne Defloration kommt. In solchen Fällen gelingt der Nachweis des Stuprum lediglich durch Nachweis von Spermaresten und -flecken im Hemde der stuprierten Person, wie sie heutzutage durch die Barberiosche Sperma-Reaktion gewährleistet wird [1]).

Um auf die Einteilung der Hymen zurückzukommen, so unterscheidet z. B. Waldeyer [2]) den Hymen anularis, ein ringförmiger Hymen, bei dem die beiden oberen Enden des Orificium sive Introitus vaginale konfluieren. In seltenen Fällen ist der konkave Rand des Hymen mit Einkerbungen vorhanden. Wir sprechen dann von Hymen fimbriatus. Eine noch seltenere Abart stellt das Hymen imperforatus dar, wo das Hymen das Orificium vaginae vollständig verschließt. Höchst wahrscheinlich lag bei dem Fall der „Komtesse Mizzy Veith“, deren Selbstmord im vorigen Jahre in Wien solches Aufsehen und einen Kuppeleiprozeß gegen den Grafen Veith nach sich zog, ein solcher Hymen imperforatus vor. Es hieß nämlich ausdrücklich, daß der Vater von einer Anomalie der Schamteile seiner Tochter Vorteile zog, deren besondere Eigenart auf die „Kavaliere“ seiner Tochter den Eindruck der noch unschuldigen Jungfrau machte, gerade indem der alte Kuppler auf den imperforierten Hymen seiner Tochter hinwies und sie als Jungfer hinstellte.

Noch eine zweite Form kommt zuweilen vor, der Hymen cribriformis, der verschiedene kleine siebförmige Öffnungen zeigt.

Nach der ersten Cohabitation pflegt der Hymen einen oder mehrere Einrisse zu zeigen, und die vordere Wand des Vagina ragt keilförmig in das Orificium vaginale hinein (Carina vaginae). Die Überbleibsel des ehemaligen Hymen werden später atrophisch und bleiben dann nur noch als kleine unregelmäßig gestaltete Hervor-

---

1) Über die einschlägigen in der Praxis üblichen Methoden wird in einer späteren Arbeit des Näheren berichtet werden.

2) Brösicke, Lehrbuch der normalen Anatomie des menschlichen Körpers, 8. Aufl. S. 652, Berlin 1908.



ragungen, Carunculae hymenales sive myrtiformes, sichtbar. Die beiden oberen Enden des Hymen stoßen stets an der Mündung der Urethra zusammen, was deswegen zu betonen ist, weil Unkundige ein scharf vorspringendes Frenulum labiorum majorum mit dem Hymen verwechseln können. Bei deflorierten Individuen ist die Mündung der Urethra ohne Schwierigkeit etwas nach hinten von der Clitoris unterhalb des Schambogens zu fühlen.

Nach diesen kurzen anatomischen Bemerkungen werden wir die diesbezüglicheu Angaben Wachholz' besser verstehen. Derselbe fand:

Unversehrtheit des Hymen in 70 Fällen
Defloration des Hymen in 27 „
Carunculae myrtiformes [1]) in 5 „

Von den 27 Fällen, in welchen der Hymen eingerissen war, ist in 20 Fällen frische, in den 7 übrigen eine von dem letzten Notzuchtsattentat schon entstandene Defloration festgestellt worden. Die Schwierigkeiten der Beurteilung derartiger forensischer Fälle geht daraus hervor, daß z. B. in einem Falle die voruntersuchenden Ärzte von myrtenblattförmigen Hymenresten sprachen, während es sich in Wirklichkeit um einen tiefen, bis in die Scheidenschleimhaut klaffenden Einriß des Hymen handelte. Den relativ großen Prozentsatz der intakten Hymen erklärt Wachholz aus dem Mißverhältnis der beiderseitigen Geschlechtsteile, das nur den Beischlaf im Scheidenvorhof zuließ. (Coitus vestibularis, coït périnéal Lacapagues). Handelte es sich doch bei den Attentätern zumeist um noch nicht geschlechtseifer 15jährige Burschen! Die Unversehrtheit des Hymen bei den 10 älteren Personen (drei 20jährige, zwei 19jährige, je eine 15, 16, 17 und 18jährige) erklärt Wachholz durch seine Form und Resistenz. Viermal fand er bei der Untersuchung einen lappenförmigen Hymen (Hymen lobatus), zweimal einen lippenförmigen Hymen, zweimal einen ringförmigen und zweimal einen sichelförmigen.

Beschaffenheit der Hymen.

1. Halb mondförmiger Hymen	mit glattem Rand . . .	43	mal
	gezähnt (Hymen semilunaris denticulatus) . .	3	„
2. Ringförmiger Hymen	mit exzentrischer Öffnung . .	11	„
	mit zentraler Öffnung . . .	1	„
3. Lippenförmiger Hymen		4	„

1) Siehe oben.



4. Lappenförmiger Hymen . . . . 5 mal
   Darunter Hymen fimbriatus[1]) . . . . 2 „
5. Hymen septus . . . . 2 „
6. Hymen subseptus (Haberda) . . . . 1 „

Der verschiedenen Form der Hymen entsprach auch eine verschiedene Dicke und Konsistenz, sodaß Wachholz Nina-Rodrigues[2]) beistimmen muß, wenn er meint, jeder Jungfrau komme ein ihr eigentümliches Hymen zu. Wachholz fand die Konsistenz

34 mal dünn (Hymen debilis)
36 „ fleischig (Hymen carneus)
Davon 6 „ dehnbar (Hymen tendineus).

Andere Verletzungen der Geschlechtsteile kamen relativ nur selten zur Beobachtung (Zerreißung der Perineums, des unteren Frenulum, Epithelabschürfungen, blutige Unterlaufungen im Scheidenvorhof und an der Innenseite der Labia majora). Bei zwei sich der gewohnheitsmäßigen Prostitution ergebenden Mädchen von 11 und 13 (!) Jahren wurde eine deutliche Hypertrophie der Clitoris und der Nymphen festgestellt.

Was die Übertragung venerischer Infektionen auf die Opfer betrifft, so ergab sich darüber folgendes:

10 mal Gonorrhoe (zwei 6jährige, drei 12jährige, je ein 3, 5, 8, 10, 13jähriges Mädchen)
2 „ Syphilis (13 und 22 Jahre alt).

In zwei Fällen von Gonorrhoeinfektion konnte die Infektion den Tätern nicht zur Last gelegt werden, da bei ihnen keine Gonorrhoe nachweisbar war.

Was die Täter betrifft, so macht Wachholz darüber folgende Mitteilungen:

a. Alter: Im Alter von 14—23 Jahren standen 46
„ „ „ 24—28 „ „ 42
„ „ „ 51, 52, 56, 60, 62, 65, 77 7
Das Alter wurde nicht festgestellt bei 11
Nicht ermittelt wurden 4

b. Stand:

Landstreicher und Bettler	12	Händler	6
Tagelöhner	23	Bauern	6
Hirten	10	Mittelschulstudenten	3
Bedienstete	15	Angehörige der Intelligenzklasse	6
Handwerker	25		

1) Siehe oben.
2) Nina-Rodrigues, Annales d'hygiène publique, Bd. XI III S. 481.



Ledig	78	Fälle
Verheiratet	21	„
Geschieden	2	„
Verwittwet	5	„

c. Konfession: Von 106 Tätern waren 13 = 11,8 Proz. mosaisch.

d. Familienangehörige, Dienstherren usw. als Attentäter.

Im ganzen wurden 11 Fälle dieser Art beobachtet. Darunter war der Täter

a. der Vater 5 mal (darunter 2 mal geisteskrank. Dementia paralytica und Manie mit Schwachsinn (?))
b. der Stiefvater 1 mal
c. der Stiefbruder 1 mal
d. der Pate und gleichzeitige Vormund 1 mal
e. der Dienstherr 3 mal.

e. Geisteszustand der Täter

13 mal anormal und zwar

Imbezillität 10 mal
Dementia senilis 2 mal [1])
Dementia paralytica 1 mal [2])

f. Genitalbefund bei den Tätern

2 mal Infantilismus (Fehlen der Schambaare, mangelhafte Ausbildung der Genitalien, puerile Stimme)
1 „ linksseitige traumatische Hodenatrophie (62jähr. Mann).
1 „ Impotenz (bei dem obenerwähnten Zuhälter).

g. Venerische Erkrankungen bei den Tätern

7 mal Gonorrhoe { 4 mal akut, 3 „ chronisch }
2 „ Lues II. [3])

h. Multiplizität von Notzuchtsversuchen

8 Täter davon haben begangen

4 Täter an je 2 Personen
1 „ „ „ 3 „
2 „ „ „ 6 „
1 „ „ „ 7 „

1) Vgl. darüber den interessanten Aufsatz von Aschaffenburg im 2. Bande seiner Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Kriminalistik.

2) Siehe unter der Rubrik d. Vgl. auch meine demnächst in diesem Archiv erscheinende Arbeit „Über die forensische Bedeutung der Dementia paralytica“.

3) = Sekundärstadium der Syphilis.



i. Als besondere Merkwürdigkeiten führt Wachholz noch Fälle von Notzucht an alten Frauen von blutjungen Burschen an. Es handelte sich im

I. Fall um eine 42jährige Frau, Mutter mehrerer Kinder, die einen viel älteren Eindruck macht und gegen die ein Notzuchtsattentat von 3 Burschen gemacht wurde;

II. Fall um eine 47jährige Frau mit Herzklappenfehler und Kropf. Notzucht während der Eisenbahnfahrt am hellen lichten Tage durch den Kondukteur;

III. Fall um eine 59jährige schwächliche Frau;

IV. Fall um eine 90 (!) jährige Greisin, die ein 24jähriger schwachsinniger Knecht mißbrauchte, der beim Anblick des Opfers zum erstenmal Erektion empfand und später äußerte: eine Alte und eine Junge haben die gleiche F . . . e!

k. Anderweitige Sexualdelikte.

8 mal Vornahme unzüchtiger Handlungen (1 mal mit eigens eingeöltem Finger!)
1 „ Exhibitionismus
1 „ Urinlassen in ein Gefäß
2 „ Cunnilingus
2 „ Coitus per os
1 „ Coitus per vaginam, per os und per anum. (Schwachsinniger manischer Vater an seiner eigenen 14jährigen Tochter vor allen übrigen Kindern)
1 „ Unzucht mit Tieren.

l. Nähere Umstände bei der Tat.

Meist entlegene, einsame Orte, öffentl. Gärten, Privatwohnungen
3 mal Drohung mit dem Messer
2 „ Überfall während des Schlafes
1 „ Betäubung durch Alkohol (der eigene Vater bei seiner 16jährigen Tochter!)
1 „ Mißbrauch des wehrlosen Zustandes (Arzt!)

---

8. Kasuistische Beiträge zum Kapitel der Sexualdelikte.

II.

Ein weiterer Fall von Schürzenfetischismus mit perversen Komplikationen.

Vor kurzem haben wir an dieser Stelle [1]) über einen forensischen mit Psychose komplizierten Fall von Schürzenfetischismns berichtet,

1) Vgl. Kapitel V. dieser Arbeit, S. 203.



der in der Rostocker Psychiatrischen Klinik zur Beobachtung gekommen und von Walther[1]) mitgeteilt worden war. Seit der Publikation Walthers hat nun vor kurzem Aronsohn[2]) einen weiteren Fall von Schürzenfetischismus beobachtet, der eine absolute Analogie des ersten Falles darstellt. Bei der Seltenheit und forensischen Bedeutung dieser Fälle sei auch der Fall von Aronsohn hier kurz berichtet.

Es handelt sich um einen 29jährigen Geschäftsdiener, einen mittelgroßen, mäßig starken Mann, der in der Jugend viel an Kinderkrankheiten gelitten und als erwachsener Mann zweimal Lungen- und Rippenfellentzündung durchgemacht hat. Der Kopf ist auffallend klein und spitz zugehend. In der Schule kam er nicht gut fort und blieb mehrmals sitzen. Intelligenz und Gedächtnis mäßig erhalten. Abnorme Reizbarkeit. Rededrang. Im übrigen bietet er alle Zeichen der Neurasthenie dar: Zittern bei geschlossenen Augenlidern, Tremor der Hände, Steigerung der mechanischen Muskelerregbarkeit und der Kniesehnenreflexe, das Symptom des Nachrötens Die Untersuchung der Geschlechtsorgane zeigt einen linksseitigen Krampfaderbruch, sonst normales Verhalten. Beide Testes sind normal entwickelt, der Penis eher sogar übernormal. Trotzdem hat X. in den 3½ Jahren seiner Ehe mit seiner Frau noch niemals einen Coitus ausgeübt, auch nicht vor seiner Ehe. Für Frauen empfindet er nichts, nicht einmal für solche in entblößtem Zustande, andererseits spürt er auch keine homosexuelle Veranlagung. Dagegen wird er aufs heftigste geschlechtlich erregt, wenn er Mädchen oder Frauen mit großen, weißen steif-gestärkten Schürzen sieht, namentlich solchen, welche nach hinten zu schließen sind und dem Gesäß knapp anliegen. Dabei übt aber nicht die Trägerin der Schürze den Reiz auf ihn aus — die Person ist ihm völlig gleichgültig —, sondern lediglich die weiße, steif-gestärkte Schürze selbst, die er immer am liebsten an sich reißen oder mit Händen streicheln möchte. Er verlegt diese Leidenschaft bis in das 13. Lebensjahr zurück, wo er, wie er angibt, die Gewohnheit hatte, seine Schlafdecke dicht um den Leib zu ziehen. Dabei hatte er die Vorstellung, es sei eine große weiße Schürze, er selber ein Mädchen, und rieb nun das Glied so lange an dem Leinen der Decke, bis Ejakulation und Orgasmus eintrat.

In der Pubertätszeit nahm die Leidenschaft an Intensität zu, so daß sie ihn in der Ausübung seines damaligen Berufs — er war

1) Walther, Fetischismus und Psychose. Inaugural-Dissertation Rostock 1905.

2) Aronsohn, Ein seltener Fall von perverser Sexualbetätigung, Deutsche med. Wochenschrift, 1909 Nr. 4 S. 144.



Tapeziererlehrling — behinderte. Wenn er junge 9—13jährige Mädchen sah, ging er in den Arbeitskeller, nahm einen Matratzenbezug, der nicht steif war, um die Hüfte und bildete sich ein, ein Mädchen zu sein und eine Schürze zu tragen. Dann legte er sich über die Ecke einer Kiste, drückte das Gesäß stark durch, rieb mit beiden Händen die vermeintliche Schürze und drückte solange gegen die harte Ecke, bis Ejakulation und Orgasmus eintrat.

Später kaufte er sich selten große weiße Schürzen, ließ sie ganz steif plätten und band sie häufig um, wenn er allein war, und schlief nachts mit denselben in seinem Bette, nur um sich als Mädchen zu fühlen und geschlechtliche Erregungen hervorzurufen.

Schon im 16. Lebensjahre verbanden sich diese Vorstellungen mit Folterungsideen. X. bildete sich nun nicht allein ein, ein Mädchen zu sein, wenn er eine weiße Schürze hatte, sondern auch, daß dieses Mädchen überfallen, vergewaltigt, gemartert wurde. Er fühlte sich oder vielmehr das Mädchen, das seinen Vorstellungen zugrunde lag, geknebelt, geprügelt oder gewürgt, empfand eine Unsumme von grausamen Vorstellungen, eine immer gesteigerte geschlechtliche Erregbarkeit (was auf eine Neurasthenie im allgemeinen und eine Neurasthenia sexualis im speziellen) hindeutete, und hatte dabei Ejakulation und Orgasmus.

Längere Zeit blieb es bei einer bloßen Vorstellung dieser Folterungen, des Überfalls, der Vergewaltigung usw. Dann aber ging X. dazu über, sich selber alle die Grausamkeiten zuzufügen, die bis dahin nur in seiner Phantasie existiert hatten.

Diese Periode der zum Zwecke der Lusterregung vorgenommenen Folterungen fällt zum großen Teile in die Zeit seiner Ehe, während welcher ein einziger, allerdings völlig mißglückter Versuch des ehelichen Beischlafs gemacht wurde, in der Absicht, seiner Frau zu Willen sein und sich auf bessere Bahnen zu bringen. Die Ehefrau, welche infolge ihrer unglücklichen Ehe vor kurzem geistig erkrankte, wurde nun noch mehr geschlechtlich abgestoßen und fürchtete polizeiliche Konflikte, da X., wenn er bei seinen Geschäftsgängen durch Mädchen mit weißen Schürzen gestört wurde, sehr häufig, manchmal zwei- bis dreimal täglich, auf die Bodentreppe irgend eines Hauses lief, sich die Augen verband und unter der Vorstellung, er sei ein mißhandeltes Mädchen mit weißer Schürze, an dem Treppengeländer masturbierte.

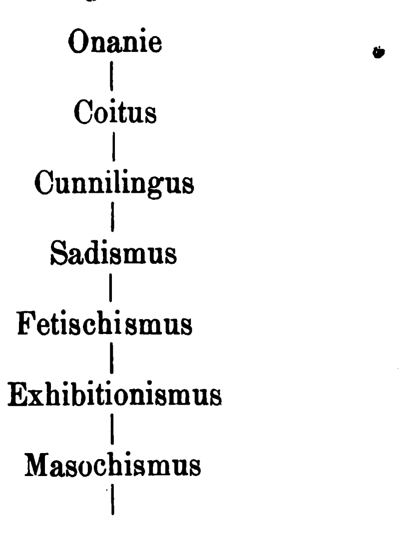
In den Folterungen während der Ehe tat X. weiße gestärkte Schürzen seiner Frau, manchmal auch deren weiße Unterröcke an, steckte sich einen Knebel in den Mund, damit er nicht schreien konnte, und begann sich mit einem Stock zu prügeln oder am Halse



mit aller Heftigkeit zu würgen. Einmal steckte er eine Lampe an, ließ sie tüchtig blaken und atmete den Lampenblak aus geringer Entfernung ein. Ein anderes Mal setzte er sich auf die heiße Kochmaschine und zog sich Brandwunden zu. Dann wieder beschwerte er seinen Hals mit einem schweren, mit Kohlen gefüllten Eimer, der tüchtig drückte. Und endlich brachte er es fertig, ein schweres, scharfes Schlächterbeil, mit der Schärfe nach unten, in eine Lücke eines Kohlenstapels zu stecken, sich selbst mit verbundenen Augen auf eine darunterstehende Kiste zu legen und den Nacken nicht unbeträchtlich die Schärfe und Schwere des Beiles empfinden zu lassen. Dabei hatte er eine unbeschreibliche Wollust und die Vorstellung, er sei ein Mädchen und solle enthauptet werden.

Die von Aronsohn eingeleitete hypnotische Behandlung schlug an der Weigerung des Pat. fehl, von seinen perversen Vorstellungen abzulassen.

Analysiert man den in diesem Falle gewiß komplizierten Sexualtrieb, so kann man deutlich drei Komponenten unterscheiden nach den drei Phasen, in denen sie sich bei X. herausgebildet haben. Wir haben bereits früher[1]) an der Hand einer Arbeit von Gruber[2]) die außerordentliche Mannigfaltigkeit der Sexualbetätigung zeigen können. Wir fanden damals folgendes Schema (zu Fall VI):

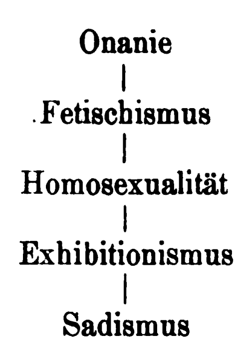


In dem Aronsohnschen Fall ist die Entwicklung folgendermaßen vor sich gegangen:

---

1) Dies Archiv Bd. XXXII. S. 176.

2) Gruber, Beitrag zur Kasuistik der sexuellen Perversionen. Inaugural-Dissertation, Freiburg 1907, 33 Seiten.



Konnte man bei dem Falle von Gruber, den wir oben schematisch analysiert haben, den Gedanken haben, es handele sich um einen anfangs normalen Menschen, der alle Arten des Sexualtriebes ausgekostet habe — es fehlt in der Aufzählung keine einzige —, so zeigt uns hier schon das Faktum, daß X. den Koitus nur ein einzigesmal ausgeübt hat, eine sehr schwere, angeborene perverse Veranlagung. Aronsohn faßt die Geschlechtsbetätigung als eine Masturbation mit Beiwerk, d. h. mit fetischistischen, homosexuellen und sadistischen Vorstellungen auf, für welche Anschauung auch der Umstand spricht, daß X. seine Vorstellungsversuche mehr nach dem Sadismus zu erweitert, und das alles trotz guter Entwicklung seiner Sexualorgane.

Die auf den ersten Blick ins Auge springende Ähnlichkeit des eben mitgeteilten Falles mit dem von Walther fordert zu einer kurzen Gegenüberstellung und Vergleichung auf. Wir wollen in folgendem die wichtigsten Punkte, die sich dabei ergeben, zusammenstellen.

1. In beiden Fällen ließ sich keine hereditäre Belastung nachweisen, was jedoch bei der Mangelhaftigkeit der Anamnese das Gegenteil nicht ausschließt.

2. Beide kamen in der Schule nur mittelmäßig fort. Zwar machte der Kranke Walthers das Abiturium mit Ach und Krach, fiel aber bei der ersten juristischen Prüfung zweimal durch.

3. Von der Kopfkonfiguration beider Fetischisten wird uns übereinstimmend berichtet, daß er klein sei, was Walther als Degenerationszeichen anspricht.

4. Der Aufnahmebefund zeigt mannigfache Ähnlichkeiten: bei beiden Kranken die Kniephänomene gesteigert. Bei beiden besteht leichter Tremor der ausgespreizten Hände. Dagegen fehlt bei dem Kranken Walthers die Steigerung der mechanischen Muskelerregbarkeit, das Zittern in den geschlossenen Augenlidern und das Symptom des Nachrötens, so daß die Untersucher zu wesentlich anderen Diagnosen kommen.



5. Der Genitalbefund bei beiden Kranken ist annähernd normal.

6. Beide Patienten haben weder in noch vor der Ehe den Coitus ausgeführt.

7. Beide werden stets beim Anblick ihnen zusagender Schürzen erregt und zwar besteht bei Aronsohns Pat. eine Vorliebe für saubere, weiße, geplättete Schürzen, bei Walthers für abgetragene, schmutzige.

8. Für beide ist die Trägerin der Schürze gleichgültig und nur diese selbst das Objekt ihrer Leidenschaft.

9. Die Angaben über die Entstehung dieser Leidenschaft gehen auseinander: der Kranke Walthers verlegt sie in die Kinderjahre, der Kranke Aronsohns glaubt sie erst vom 13. Lebensjahre ab wahrgenommen zu haben.

10. Beide werden in ihrem Berufe empfindlich gehindert, Walthers Kranker will, um seine Neigung besser kultivieren zu können, ein Rittergut erwerben, Aronsohns Kranker wird beim Anblick eines Mädchens mit ihm zusagender Schürze so erregt, daß er in den Keller oder den Hausflur sich begibt und dort masturbiert.

11. Der Kranke Aronsohns masturbiert in die Schürze, der Kranke Walters niemals.

12. Beide erwerben sich Schürzen käuflich. Der Kranke Aronsohns bindet sie sich selber um, der Kranke Walthers läßt sie von Frau und Kind tragen.

13. Der Kranke Aronsohns kommt sich als Mädchen vor, der Walthers nicht.

14. Die Frauen leiden furchtbar unter dieser unglücklichen Ehe Beide fügen sich schließlich den perversen Neigungen ihres Mannes

15. Beide geraten wiederholt in Konflikt mit der Polizei, der Kranke Walthers als er ein Kind, dessen Schürze ihm gefallen hat, für den Abend bestellt und so in den Verdacht eines Sittlichkeitsverbrechers gerät, der Kranke Aronsohns, indem er im Hausflur onaniert.

Ein letztes Wort noch zu der forensischen Seite des Falles X.

Bis jetzt ist es X. gelungen, den Anzeigen der Polizei wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses, worunter das Masturbieren auf offenem Hausflur unzweifelhaft fallen würde, zu entrinnen. Aber angenommen, er werde doch einmal in flagranti ertappt werden? Wie wäre der Fall dann zu begutachten? Die psychischen Alterationen reichen, glaube ich, kaum aus, um ihm den Schutz des § 51 zuzubilligen. Die somatischen Symptome sind sehr gering. Dagegen wird man ihm unbedenklich mildernde Umstände zubilligen können.

9. Kasuistische Beiträge zum Kapitel der Sexualdelikte.

III.

Eigenartige Fälle von Sadismus.

Über drei eigenartige Fälle von sadistischer Sexualbetätigung berichtet Wachholz:

I. Ein 14jähriger schwachsinniger Hirtenknabe wirft ein 5jähriges Mädchen zu Boden, wollte es mißbrauchen, dann aber fügte er ihm statt dessen eine 6 cm lange, die Haut der Bauchdecken über der Symphyse durchtrennende Schnittwunde zu. Laut Eingeständnis wollte er das Kind wie ein Mastschwein kastrieren. Nur das Hinzukommen der älteren Schwester vereitelte die Ausführung.

II. Ein 16jähr. Fabrikarbeiter begoß seinem 14jähr. zur Mittagszeit schlafenden Kollegen den Schamhügel mit roher Schwefelsäure.

III. Schankwirt, dem zwei junge Leute, während er auf der Bank saß, Schwefelsäure unter das Gesäß laufen ließen.

An die sadistische homosexuelle Regung, die Wachholz in den beiden letzten Fällen annimmt, glaube ich nicht recht, da es sich sehr wohl um einfache Schikane ohne sadistisch gefärbten Hintergrund handeln kann! Zudem fehlt für Homosexualität jeder Anhaltspunkt.

---

10. Über einen Mord- und Suicidversuch in der Menstruation.

(Eine psychiatrisch-forensische Studie über den Menstruationsvorgang.)

Einleitung.

Die forensische Bedeutung der Menstruation ist bisher in der Literatur recht stiefmütterlich behandelt worden. So geht z. B. Siemerling[1]) über die Menstruation kurz hinweg und begnügt sich, einen ausgeprägten Fall von Paranoia hallucinatoria mitzuteilen, die sich stets oder mit Vorliebe in der Periode einzustellen pflegte.

Es handelte sich um ein Dienstmädchen, das bezichtigt war, allerlei Diebstähle und Unterschlagungen verübt zu haben Indem ich betreffs aller Einzelheiten auf die Darstellung des Verfassers verweise, will ich hier nur eine charakteristische Zeugenangabe anführen. Es heißt nämlich, sie habe — wahrscheinlich während ihrer Periode — mehrere Röcke irgendwie zusammengenäht und sie in die Koffer gepackt und ferner einige Handwerksutensilien des Meisters, bei dem sie in Stellung war, entwendet und sie ebenfalls nebst einigen alten Fruchtsäcken in ihrem Koffer verpackt. Diese sinnlose Art des ganzen Vorgehens

1) Siemerling, Handbuch der gerichtlichen Medizin von Schmidtmann, 3. Aufl. Bd. III S. 148.



deutet bereits darauf hin, daß wir es hier mit einer geistigen Anomalie zu tun haben, wie auch die sorgfältige Beobachtung in der Tübinger psychiatrischen Klinik die Erkrankung: halluzinatorische Verwirrung auf menstrueller Basis aufdeckte.

Noch ein anderer krimineller Fall ist uns aus der Literatur bekannt. Leroy [1]) berichtet uns über ein schwer belastetes Mädchen mit sehr profusen Menses in der Pubertät, die der mehrfachen Brandstiftung bezichtigt war. Die psychiatrische Untersuchung ergab, daß unzweifelhaft die abundante Menstruation für die Straftaten verantwortlich zu machen sei.

Bevor wir auf den weiter unten zu beschreibenden Fall eingehen, wollen hier kurz einiges forensisch Wichtige über den Menstruationsvorgang vorausschicken. Wir wissen, daß die Menstruation im wesentlichen von einem Faktor abhängt, nämlich vom Klima. Je südlicher wir vorgehen, ein um so früheres Einsetzen der Menstruation können wir bei der weiblichen Bevölkerung beobachten. Weiterhin ist von medizinisch-forensischem Interesse die Tatsache, daß Tokata [2]) versucht hat, den Eintritt der Menstruation als von der Jahreszeit und dem jeweiligen Gemützustand abhängig anzunehmen. Diese Hypothese stützt Tokata auf ein Material von 277 Schülerinnen, die als Menstruationseintritt folgende Monate angaben.

Januar	36 = 12,99	Prozent	Juli	22 = 7,94	Prozent
Februar	18 = 6,5	„	August	23 = 8,3	„
März	29 = 10,47	„	September	22 = 7,94	„
April	39 = 14,08	„	Oktober	17 = 6,14	„
Mai	20 = 7,22	„	November	14 = 5,05	„
Juni	13 = 4, 7	„	Dezember	24 = 6,66	„

Überblickt man diese Tabelle, so gestaltet sich die Häufigkeit der Menstruation nach den Monaten:

April	ca.	14	Prozent	September	ca.	8	Prozent
Januar	„	13	„	Mai	„	7	„
März	„	11	„	Februar	„	7	„
Dezember	„	9	„	Oktober	„	6	„
August	„	8	„	November	„	5	„
Juni	„	8	„	Juni	„	5	„

Interessant sind die supponierten Momente, die Tokata für das Eintreten der Menstruation annimmt.

1) Leroy, Pyromanie et puberté. Examen médico-légale d'une incendière. Archives de Neurologie Vol. XVIII p. 499, 1904.

2) Tokata, Über den Einfluß des Gemützustandes und der Jahreszeit auf den Eintritt der Menstruation. Wiener med. Wochenschrift 1904 Nr. 1.



April: Angenehme Blumenzeit.
Januar: Neujahrsfeier trotz großer Kälte.
März: Angenehme Zeit. Große Kälte überstanden. Kurz vor der Blumenzeit.
Dezember: Kurz vor der Neujahrsfeier. Weihnachtsfeier trotz großer Kälte.
Juli, August, September: Sehr warme Zeit. Sommerferien.
Mai: Kurz vor verstimmender Regenzeit.
Februar: Starke Kälte.
Oktober: Rauhe Zeit. Schon zu kühl.
November: Rauhe Zeit. Kälte zunehmend.
Juni: Verstimmende Regenzeit.

Die Hypothese Tokatas ist gewiß sehr geistreich, vielleicht auch für japanische Verhältnisse, wo die klimatischen Verhältnisse ja anders liegen, zutreffend. Für europäische dagegen erscheint sie mir kaum stichhaltig, so daß ich sagen muß: ich glaube nicht an einen Einfluß der Saison auf den Menstruationseintritt.

I.

Seitdem man dem psychischen Verhalten der Wöchnerinnen in graviditate und post partum eine erhöhte Aufmerksamkeit schenkt, hat man sich ganz allgemein mit den Beziehungen der weiblichen Geschlechtsorgane und ihren physiologischen Funktionen mit psychischen Störungen beschäftigt. So hat man z. B. von den mannigfachen Formen der Chorea (z. B. Chorea magna, Chorea Huntington usw.) die Chorea gravidarum scharf abgrenzt. Es handelt sich dabei um choreatische Zustände, die im 3. oder 4. Monat der Schwangerschaft auftreten und mit beendigter Geburt sofort wieder aufhören, also eine im ganzen günstige Prognose abgeben. Das auslösende Moment ist hier auf den ersten Blick gegeben: die Besorgnis der primipara vor der schweren Stunde, die Gedanken über die außereheliche Geburt, über das Schicksal der Mutter und des Kindes. Zuweilen kann auch manisch-depressives Irresein vorliegen. Ich habe z. B. einen maniakalischen Anfall einen primipara gesehen, der bald nach der Geburt auftrat. Dem manischen Stadium war, wie es im Wesen der Krankheit begründet ist, ein depressives Initialstadium vorangegangen. Nach kurzer Zeit besserte sich unter psychiatrischer Behandlung der Zustand ganz erheblich. Trotzdem mußte die Patientin aus der Anstalt mit einer ungünstigen Prognose entlassen werden, da jeden Augenblick ein Rückfall in den krankhaften Zustand befürchtet werden muß mit Ausgang in zirkuläres Irresein. Die Erkenntnis des inneren Zusammen-



hanges eines im Leben des Weibes so bedeutungsvollen Ereignisses wie es die Geburt ist, mit psychischen Störungen hat dazu geführt, die Frage aufzuwerfen: Kann auch die Menstruation der Anlaß zu psychischen Störungen werden?

Eine der letzten Arbeiten, die sich mit dieser Frage beschäftigt, die von Weinberg[1]), erweitert die Fragestellung dahin, daß sie die Menstruation in ursächlichen Zusammenhang bringt mit gewissen Gattungen von Verbrechen, z. B. mit Warenhausdiebstählen, worauf auch Laquer[2]) aufmerksam macht. Es ist ja eine bekannte, auch von Dost[3]) angeführte Tatsache, daß gewisse Verbrechen von Trägern bestimmter Geisteserkrankungen ausgeführt zu werden pflegen.

Im folgenden soll nun ein Fall von Suicidium menstruale geschildert werden.

13jährige Patientin. Eltern normal. Lues und Potus negiert. Heredität. Ein Bruder des Vaters potator maxime strenuus, desgleichen der Urgroßvater des Kindes. Kein Selbstmord in der Familie. Anamnese. Die Mutter gibt an, daß das Kind, die Älteste, von jeher still und in sich gekehrt gewesen sei. In der Schule habe sie stets gut gelernt und einen der ersten Plätze in der Klasse eingenommen. Freundinnen habe sie nicht. Sie habe drei jüngere Geschwister, eine Schwester und zwei Brüder. Auf Befragen, ob sie an ihnen keinen Gefallen finde, schweigt die Pat., gibt nur an, sie spiele nicht mit ihren Geschwistern.

Jetziges Leiden. Die Pat. wird wegen Suizidversuches eingeliefert. Der Vorgang wird folgendermaßen geschildert. Die Mutter war ausgegangen, die Patientin mit ihrer jüngeren Schwester allein zu Hause. Plötzlich sei sie so traurig geworden, sie habe sich gesagt, das Leben biete ihr nichts. Sie habe den Gashahn aufgedreht und sei in einen schweren bewußtlosen Zustand verfallen. Das Schwesterchen befand sich in demselben Raume und wurde wie die Patientin selbst — nur wie durch ein Wunder ins Leben zurückgerufen. Die Mutter fand die Tür abgeriegelt und als sie endlich in die Küche trat, bot sich ihr dieses Bild dar.

Die Patientin wird in die psychiatrische Klinik zu X. gebracht und dort einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Intelligenz durchaus normal. Pat. macht einen geweckten verständigen Eindruck.

---

1) Juristisch-Psychiatrische Grenzfragen 1908.

2) Zwanglose Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten 1908.

3) Kurzer Abriß der Psychologie, Psychiatrie u. gerichtlichen Psychiatrie, Leipzig 1908.



Sehnenreflexe normal. Körperlicher Befund negativ. Volles Bewußtsein der Tat, so daß sich etwa ein epileptischer Dämmerzustand ausschloß. Die Befragung der Pat. ergibt folgendes: Sie fühlt sich unglücklich zu Hause. Mit ihrer Mutter verträgt sie sich vortrefflich, dagegen versteht sie sich mit ihrem Vater durchaus nicht. Der Vater — meint sie — sei so streng zu ihr und ziehe die Jungen vor. Die Mutter gibt auf Befragen an, daß der Vater — Schlossermeister von Beruf — allerdings sehr streng gegen seine Kinder sei, daß aber von Bevorzugung der Söhne keine Rede seine könne. Auf Vorhalt bleibt Pat. dabei. Folgendes auslösende Moment kam hinzu: als sie eines Tages einen Streit der Eltern mit anhörte, äußerte sie als elfjähriges (!) Mädchen, das könne sie nicht mehr länger mit ansehen, sie müsse sich das Leben nehmen. Weiter wird von zwei Suizidversuchen berichtet, die schon ein Jahr bezw. einige Monate zurückliegen. Im Anschluß an den eben erzählten Vorgang zerriß Pat. in höchster Aufregung die Schulbücher, warf sie ins Feuer und ließ den Rauch ins Zimmer dringen, indem sie die Ofenklappe offen ließ. Die Folge war eine schwere Rauchvergiftung, die bei ihr vielleicht eine gewisse Nervenschwäche hervorgerufen hat. Snoy[1]) hat vor kurzem über eine Reihe von Feuerwehrleuten berichtet, bei denen sich im Anschluß an Rauchvergiftungserscheinungen Nervenschwäche eingestellt hatte. Pat. wurde noch lebend, aber in bewußtlosem Zustande ins Krankenhaus gebracht und war in kurzem von den schweren Vergiftungserscheinungen wieder genesen. Einige Monate darauf erfolgte der zweite Suizidversuch. Über den Hergang gibt die Pat. selbst im wesentlichen mit den Angaben ihrer Mutter übereinstimmend folgendes an: Wegen einer kleinen Unart gab ihr die Mutter — wie sie meint, völlig zu Unrecht — eine Ohrfeige, die ihr Ehrgefühl so verletzte, daß sie sich in selbstmörderischer Absicht über das Geländer schwang und nur mit äußerster Mühe von der Mutter zurückgehalten werden konnte.

Man könnte besonders im Hinblick auf eine neuere Arbeit von Eulenburg[2]) in der Tat an überspanntes Ehrgefühl denken, das gar nicht so selten die Ursache zu Selbstmorden jugendlicher Individuen abgibt. Aber wie aus dem Bericht über den dritten Suizidversuch hervorgeht, liegt die Sache hier doch vermutlich anders. Schon die ernsthafte Weise, besonders die durchaus seriösen Vorbereitungen zeigen, daß wir es hier nicht mit einer phantastischen, von falschem Ehrgefühl geleiteten hysterischen Selbstmörderin zu tun haben.

---

1) Inaugural-Dissertation Berlin 1907.

2) Zeitschrift für pädagogische Pathologie und Psychologie 1908.

Gewiß, man muß zugeben, daß die Pat. oft überwertige Ideen äußerte (s. oben). Aber ausschlaggebend war doch, daß die Pat. an jenem Tage die Periode hatte. Wir wissen, daß der starke Blutverlust, der mit manchmal unerträglichen Schmerzen einhergeht, auch bei normalen Frauen Verstimmungszustände von den leichtesten bis zu den schwersten Formen hervorruft, worauf noch jüngst Pilcz[1]) besonders aufmerksam gemacht hat. Ich gebe weiter zu bedenken, daß bei der Pat. die Menstruation mit 11 Jahren, also relativ früh auftrat — sie kann nebenher bemerkt, wie aus einem von Stölzner[2]) publizierten Fall hervorgeht, vereinzelt sogar im frühesten Kindesalter auftreten — und daß in dasselbe Jahr der erste Suizidversuch fällt.

In Italien, überhaupt in den südlichen Ländern, tritt physiologischerweise die Menstruation gemeinhin viel früher ein, wie bei uns, wie neuere Untersuchungen von Rossi-Doria[3]) lehren.

Ob auch die beiden früheren Selbstmordversuche der Patientin mit der Periode zusammen fielen, kann sich die Patientin nicht mehr entsinnen. Wenn man sie nach dem Ursprung ihrer pessimistischen Anschauungsweisen fragt, leugnet sie, eine Freundin mit ähnlichen Ansichten zu haben. Sie gewänne dem Leben keine angenehmen Seiten ab. Für das Tanzen, das Mädchen ihres Alters Vergnügen bereitet, hat sie nichts übrig.

Die Therapie muß sich darauf beschränken, die Patientin in andere, bessere Lage zu bringen. Das Elternhaus muß sie verlassen und Aufenthalt bei ihren Verwandten auf dem Lande nehmen. Sonst läßt sich — außer gegen die gleichzeitig auftretende Anämie — therapeutisch nichts machen.

Ein letztes Wort über die Prognose. Sie ist in diesem Fall außerordentlich ungünstig. Man kann gewiß versuchen, die Patientin von ihren melancholisch-pessimistischen Ideen abzubringen, aber auf die Dauer dürfte der suggestive Einfluß kaum Erfolg haben. Es ist vielmehr mit Sicherheit anzunehmen, daß die Patientin bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit wiederum bei einem Anfall von Schwermut in mensibus einen Selbstmordversuch unternehmen wird und selbst wenn es unter den günstigsten Bedingungen gelingen sollte, die Patientin dem Leben zu erhalten, so ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß ihre Suizidversuche endlich einmal mit Erfolg gekrönt sein werden. Suicidio subibit.

---

1) Grenzfragen des Nerven- und Geistesleben 1909.
2) Medizinische Klinik, 1908 Nr. 1
3) Archiv für Gynäkologie, 1908 Bd. 86 H. 2.



II.

Im Anschluß an diesen bemerkenswerten Fall habe ich die einschlägige Literatur einer Durchsicht unterzogen und meine Nachforschungen auch allgemein auf das psychische Verhalten der Frauen in der Menstruation ausgedehnt.

Wohl einen der ersten Beiträge zu dieser Frage hat der bekannte Psychiater Schüle[1]) geliefert in seinem Vortrage über den Einfluß der sog. „Menstrualwelle" auf den Verlauf psychischer Hirnaffektionen. Er berichtete über Fälle von zirkulärem und periodischem Irresein, die durch gewisse Cäsuren in der intramenstruellen Zeit beeinflußt erscheinen, und teilte diesbezüglichen Kurven und Krankengeschichten mit.

Hierhin gehören auch die Untersuchungen von Tobler[2]) über den Einfluß der Menstruation auf den Gesamtorganismus. Bei 1200 Frauen hat Verfasserin die Menstruationsverhältnisse nachgeprüft und fand: Die Menstruationsperiode bedeutet bei unserer heutigen Frauenwelt in den allermeisten Fällen (etwa 77 Proz.) eine Zeit verminderten Wohlbefindens und herabgesetzter Leistungsfähigkeit. Dies Verhalten ist aber weder als das ursprüngliche noch als das notwendige zu betrachten. Es ist die Folge einer Degeneration im Sinne einerseits einer verschlechterten Konstitution, andrerseits einer unrichtigen Lebensweise. Eine geringe Zahl (etwa 16 Proz.) hat niemals an Beschwerden gelitten, und bei einer auch nicht zu vernachlässigenden Zahl (etwa 7 Proz.) wird die Menstruationszeit sogar objektiv als eine Periode erhöhter vitaler Energie empfunden.

Einen ausführlichen Beitrag zu unserer Frage lieferte Wollenberg[3]), dessen Vortrag ich hier nach einem Referat von Jaffa wiedergebe. Wollenberg führte etwa folgendes aus. Die Menstruation ist nur das äußere Zeichen der Loslösung des Eies. Diese beginnt in Deutschland etwa im Beginne des 15. Lebensjahres. Die Dauer jeder Blutung dauert etwa vier Tage. Die Menstruation ist kein lokaler, sondern ein den ganzen Körper mitnehmender Vorgang. Das Leben des Weibes verläuft in Stadien, deren jedes die Dauer der Zeit von einer bis zur anderen Menstruation entspricht. In jedem Stadium findet eine Wellenbewegung im Leben des Weibes statt. Man hat einen Rhythmus der menstruellen Vorgänge auch beim Manne finden wollen, bisher ist hierfür aber noch kein Beweis erbracht. In allen Lebensäußerungen des Weibes kommt ein Moment der Instabilität

1) Deutsche med. Wochenschrift, 1890 Nr. 46.

2) Monatsschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie, 1905 Bd. XXII.

3) Berliner klinische Wochenschrift, 1904 Nr. 23.



durch die Menstruation. Es gibt Rassen, die durch die Menstrualvorgänge weder in ihrem körperlichen noch in ihrem geistigen Vermögen beeinträchtigt werden. Das sind aber Ausnahmen. Im allgemeinen sind in der prämenstruellen und in den ersten Tagen der intramenstruellen Zeit verschiedene Reizzustände vorhanden. Vielfach kommt es auch zu Psychosezuständen. Die psychischen Störungen, die mit Menstrualbewegungen auftreten sind: 1. Zirkulationspsychosen: Sie verschwindet nach höchstens 14tägiger Dauer. Es ist eine periodische Psychose, bei der außerordentlich häufig völliger Ausgleich wieder eintritt. 2. Menstruelle Entwicklungspsychosen: Auch hier handelt es sich um periodische Anfälle geistiger Störung, die bei noch nicht oder nicht regelmäßig menstruierenden Mädchen auftreten.

In forensischer Hinsicht sind wichtig die leichteren psychischen Menstrualstörungen, die verhältnismäßig oft nicht zur Kenntnis des Arztes und des Richters kommen. Aus den Selbstmordstatistiken ergibt sich, daß in der Zeit der Pubertät die Zahl der weiblichen Selbstmorde erheblich größer ist als die der männlichen, während sonst das Umgekehrte der Fall ist. Die Formen der Hysterie und Epilepsie treten in dieser Zeit stärker hervor. Es kann also zur Zeit der Menstruation ein unter dem Schutz des § 51 des Strafgesetzbuches stehender Zustand bestehen. Bei Affektvergehen, die in die Zeit der Menstruation fallen, wirken oft krankhafte Störungen mit. Auch auf die Aussage weiblicher Zeuginnen wirkt die Menstruation erheblich ein.

W. wandte sich an den Vertrauensarzt einer Telephonzentrale einer großen Stadt. Von den 500 Damen der Zentrale meldeten sich täglich 2—3 unpäßlich, die in der Tat menstruierten. Nunmehr machte er an den 26 weiblichen Personen der Tübinger Klinik Versuche und Beobachtungen. Bei diesen Angestellten, die als robust angesehen werden können, waren insbesondere in der prämenstruellen Zeit nervöse Störungen zu bemerken. In der intramenstruellen Zeit war nur noch Müdigkeit vorhanden. Puls- und Blutuntersuchungen ergaben keine wesentliche Verschiedenheiten der intra- und extramenstruellen Zeit. Eine relativ geringe Alkoholgabe beeinflußte die Personen erheblich mehr als die bei den ersten beiden Tagen der Menstruation. Ein Bild einer Bauernstube wurde den Menstruationspersonen am zweiten Tage eine Minute lang vorgelegt, dann der Bericht eingefordert und ein Verhör angestellt. Nach 8 Tagen und weiteren acht Tagen wurde wiederum ein Bericht eingefordert und ein Verhör angestellt. Ein Bild einer städtischen Wohnstube wurde in der extramenstruellen Zeit gezeigt und ebenfalls Berichte eingefordert und Verhöre angestellt.



Der Menstruationsvorgang wirkte nicht in gesetzesmäßiger Weise auf die Wiedergabe des Gesehenen ein.

Der Menstruationsvorgang geht also oft mit psychischen Veränderungen Hand in Hand. Es gibt auch weibliche Personen, bei denen solche Veränderungen nicht erkennbar zu konstatieren sind.

Wir haben uns vor einer Überschätzung des Menstruationsvorganges zu hüten. Gröbere und gesetzmäßige Abweichungen bestehen bei der Wiedergabe von Wahrnehmungen in der intra- und extramenstruellen Zeit nicht. Gleichgültig ist allerdings der Menstrualvorgang nicht, da die Steigerung von Affektzuständen während der Menstruation nicht zu unterschätzen ist.

Neuerdings betont Marx[1]) die Bedeutung der Menstruation für die forensische Psychiatrie. Nach einem Referat von Bruck[2]) führt er etwa folgendes aus: Menstruation und Schwangerschaft vermögen eine tiefgehende Wirkung auf die Seelentätigkeit auch des normalen Weibes auszuüben. Der Gerichtsarzt soll daher in jedem Falle auf diese kritischen Zeiten der Frau achten. Deutliche Psychosen werden nicht so leicht verkannt werden, aber gerade die durch jene sexuellen Phasen begründeten seelischen Abnormitäten, die unter die Grenzzustände zu rangieren sind, könnten übersehen werden. Auch das normale Weib kann zur Zeit der Menstruation in einen Zustand einer „transitorischen geistigen Minderwertigkeit“ geraten. Es besteht dann eine Neigung zur gemütlichen Erregbarkeit und damit natürlich ein Zurücktreten der verstandesmäßigen Hemmungen, eine Zunahme der Impulsivität. Ganz besonders beachtenswert ist hierbei die menstruierende Frau als Zeugin vor Gericht. Die gesteigerte Gefühlstätigkeit zur Zeit der Menses kann sehr wohl die Beobachtungstreue und damit die objektive Richtigkeit einer Zeugenaussage beeinträchtigen. Bei einer nicht geringen Zahl weiblicher Selbstmorde findet man bei der Obduktion den Status menstrualis. Man muß daher bei der psychologischen Bewertung des Selbstmordes eben jener intra menses erhöhten Agressivität des Weibes gegen sich selbst Rechnung tragen. Aber auch bei Frauen, die man aus Anlaß einer Straftat auf ihren Geisteszustand zu untersuchen hat, kann man häufig genug ein Zusammentreffen von Tat und einer Menstruationsphase feststellen. Diese Nachforschung ist ganz besonders notwendig, wenn strafbare Triebhandlungen bei bisher unbescholtenen Frauen zur Beurteilung stehen. Auch im Klimakterium finden sich gestei-

1) Berliner klinische Wochenschrift, 1908 Nr. 39.

2) Medizinische Klinik, 1909 Nr. 6.

gerte Gefühlserregbarkeit und gesteigerte Triebhaftigkeit bei vermindertem Überlegungsvermögen. Im allgemeinen wird man das Klimakterium, insbesondere sein Anfangsstadium forensisch analog der Menstruationszeit zu bewerten haben.

Hegar [1]) schildert nach theoretisch-kritischen Erörterungen eine Reihe von Fällen, in denen meist das Krankheitsbild eine Anzahl Schwankungen zeigt, die in der Länge einer Menstrualperiode entsprechen, innerhalb derselben sind gewöhnlich zwei Stadien zu unterscheiden, in deren zweitem die Krankheitserscheinungen exazerbieren, um mit Eintritt der Menses jäh nachzulassen. Durch Hinweis auf Fälle von nicht menstruierenden Geisteskranken, die ähnliche Schwankungen zeigen, kam er zu der Ansicht, daß es sich um biologische Erscheinungen beim Weib handelt, denen gegenüber die Ovartätigkeit nur eine Teilerscheinung bedeutet.

Cimbal [2]) erörtert die Beziehungen zwischen Menstruation und Geistesstörungen, die ich nach einem Referate wiedergebe, an der Hand von sieben Krankenvorstellungen und Berichten über sechs weitere einschlägige Fälle aus dem Material der psychiatrischen Abteilung. Vorwiegend sind es Psychosen der Dementia praecox-Gruppe und Hysterie, etwas seltener Epilepsie, ein Fall von manisch-depressivem Irresein. Zwei Verlaufsarten: 1. Fälle von Epilepsie und Hysterie, bei denen die einzelnen Anfälle sich eng an die menstruelle Zeit anschließen. (Bericht über eine Epileptikerin, die ausschließlich an Krampfanfällen und Dämmerzuständen litte, während der Menses nach einer zweitägigen Anfallsserie von 78 Anfällen starb; Demonstration eines ähnlichen (kriminellen) Falles (Ladendiebin). 2. Andererseits Fälle von Dementia praecox meist reine Kahlbaumsche Katatonien, die akut während einer oft atypisch verlaufenden Menstruation einsetzen. In diesen Fällen fast ausnahmslos im ersten Beginn starke vasomotorische Störungen. Plötzliches Sistieren der Menses, Dermographie, starkes Speicheln, plötzlich eintretende isolierte Rötung der Brust, Gesicht und Hände. Außerdem kurze Ohnmachten und hysterische Krampfanfälle, Pupillendifferenz, erhöhte Sehnenreflexe, kurze somatisch anscheinend nicht begründete Temperatursteigerungen. Ein ähnlich verlaufener Fall im Puerperium begann ganz akut, während des Laktationsgeschäftes mit plötzlichem Sistieren der Milch, Herzklopfen und einer kurzen Ohnmacht. Im weiteren Verlauf stets rasche Ausbildung des katatonischen Symptomenkomplexes. Bei der Prüfung des

1) Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, 1901 Bd. LVIII.
2) Münchener med. Wochenschrift, 1905 Nr. 28.



Blutdrucks mit dem Riva-Rocci bisher keine ganz eindeutigen Ergebnisse, bei dem geschilderten Frühstadium des Katatonien mehrfach erhebliche Steigerungen des Radialisblutdrucks. — Schließlich Bericht über das von v. Krafft-Ebing und Siemerling aufgestellte Krankheitsbild einer eigentlichen Menstrualpsychose und Besprechung der Stellung dieser Krankheitsbilder zu den bekannten Psychosen. Im Anschluß daran Demonstration eines früher nicht psychotischen Mädchens, das nach zwei rein menstruell eingetretenen mit Illusionen, Sinnestäuschungen, Verwirrtheit, Erinnerungsdefekten einhergehenden Störungen bisher anscheinend völlig genesen ist. Bei der Flüchtigkeit der geschilderten Erscheinungen besonders der vasomotorischen Störungen ist die Sonderstellung einer psychiatrischen Krankenhausabteilung gegenüber den eigentlichen Anstalten für die Beobachtung äußerst günstigt, weil dieselbe dadurch meist sehr früh, wenige Stunden nach dem akuten Beginn möglich war.

Mendel[1]) teilt eine Beobachtng von v. Krafft-Ebing[2]) mit, nach dem unter 60 Psychosen im Klimakterium (36 primäre Paranvia, 12 Dementia paralytica) nur vier auf Melancholie kommen. An anderer Stelle gibt Mendel[3]) folgendes an: Besonders häufig treten sie (sc. hysterische Psychosen) beim weiblichen Geschlecht in der Pubertätszeit auf und schließen sich in der späteren Zeit oft an den Eintritt der Menstruation an. Die größte Zahl der Fälle von prämenstrualem und postmenstrualem Irresein gehören in das Gebiet der hysterischen Psychosen (ein Teil in das der epileptischen, ein dritter Teil in das der periodischen Psychosen).

Salerni[4]) beschäftigt sich gleichfalls mit den Beziehungen zwischen Menstruationsfunktion und Geisteskrankheiten. Diese Beziehungen können betrachtet werden unter zwei Gesichtspunkten. 1. Welchen Einfluß haben die Menses, sei es die normalen oder abnormen auf Eintreten und Verlauf von Geisteskrankheiten? 2. Welche Menstruationsveränderungen trifft man bei den verschiedenen Formen von Geisteskrankheiten an? — Ad 1 darf man behaupten, daß Beziehungen zwischen Menstruation und Psychopathien ungemein viel seltener sind als man früher annahm und wenn eine solche nachweisbar erscheint, so sind zugleich auch immer andere ursächliche Momente, so Prädisposition, Erschöpfung, Infektion vorhanden und niemals nimmt die Menstruationsanomalie die erste Stelle ein. Dagegen haben die

1) Handbuch der praktischen Medizin, 1901 Bd. V S. 82.
2) Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. XXXIV S. 412.
3) Handbuch der praktischen Medizin, 1901 Bd. V S. 148.
4) Il Policlinico, Mai 1906.

Menses oft einen deutlichen Einfluß auf den Verlauf einer Geisteskrankheit durch verschiedene Symptome, welche sie als nervöse und psychische Reaktion herbeiführen. — Ad 2 beobachtet man, daß für gewöhnlich das Eintreten der Menstruation während der Geisteskrankheiten unregelmäßig ist. Diese Unregelmäßigkeiten sind aber für gewöhnlich koinzident und haben keinerlei ursächliche Wirkung, abgesehen von den spezifischen menstruellen Psychosen.

Betrachtet man die Formen der Geisteskrankheiten im einzelnen, so ist bei den periodischen Formen die Beziehung zur Menstruation sehr deutlich.

Wollenberg[1]) teilt folgende Fälle mit: I. Ein 25jähriges Mädchen, dessen Vater ein liederlicher, verschwenderischer, zuchtloser Mensch war, das früher selbst gesund gewesen war, erkrankte unter mißlichen Umständen mit maniakalischen Erscheinungen. Während der Beobachtung ergab sich, daß lebhafte Erregung mit verhältnismäßiger Ruhe bezw. trauriger Verstimmung abwechselte und daß die Erregung eine gewisse Beziehung zur Menstruation erkennen ließ, derart, daß die lebhafte Erregung vor der Menstruation vorhanden war, die letztere eintrat, während die Erregung abklang. Die Behandlung durch große Gaben von Brom schien einen günstigen Einfluß zu haben. — Verf. meint, man könne diesen Fall als „menstruales Irresein“ bezeichnen.

II. Eine 38jährige Frau, die seit Kindheit an nervösen Störungen, später an zweifelloser Hysterie (Anfälle, Einschränkung des Gesichtsfeldes) litt, zeigte zeitweise eine geistige Störung: Unruhe, Angst, Neigung zum Herumtreiben und Trinken. Es stellte sich heraus, daß diese krankhaften Anfälle besonders vor der Menstruation eintraten.

Auch hier spricht Verf. von „menstrualem Irresein“.

Schönthal[2]) beobachtete folgende Fälle: I. Periodische menstruale Psychose bei einem 15jährigen Mädchen rasch vorübergehende psychische Störungen (Dauer 8—10 Tage), plötzlich beginnend und plötzlich endigend; es bestanden Bewußtseinstrübung, Halluzinationen, Stimmungsanomalien, Bewegungsdrang, hysteriforme Konvulsionen; nach dem Ablauf des Anfalls Amnesie, intravallär, besondere Neigungen zu Kongestionen, Hyperästhesie, sexuelle Erregbarkeit. Trotzdem bringt Schönthal den Fall in Analogie mit der periodischen menstrualen Psychose (v. Krafft-Ebing) wegen der prägnanten Übereinstimmung des Krankheitsbildes, ferner wegen der Wiederkehr

1) Charité-Annalen, 1891 Bd. XVI p. 427.

2) Archiv f. Psychiatrie, Bd. XXIII p. 799.



der Anfälle in etwa 4wöchentlichen Zeiträumen und wegen des Auftretens der Psychose in einem Alter, in dem der Eintritt der Menses zu erwarten war, im Zusammenhalt mit dem Umstande, daß nach v. Krafft-Ebings Beobachtung auch bei Ausbleiben menstrualer Blutung zur Zeit der periodisch wiederkehrenden Ovulation der Anfall sich einstellen kann; ferner spricht für die Auffassung die Tatsache, daß auch nach eingetretener Genesung, als später die Menses sich einstellten, sie jeweils mit für diese Fälle charakteristischen psychischen Störungen einhergingen, die geringfügig waren, aber in ihrer Art eine abortive Form der früher bestandenen menstrualen Psychose vorstellten. — Eine ganz analoge Beobachtung stellt der Fall II dar, der ein 15jähriges, ebenfalls erblich belastetes Mädchen betraf. In beiden Fällen zeigte sich in übereinstimmender Weise ein bemerkenswertes Verhalten des Körpergewichtes, welches in 2 Kurven wiedergegeben ist: schnelles beträchtliches Sinken jeweils mit eintretendem Anfall, sodann langsamer Anstieg, zuletzt einhergehend mit der zunehmenden Genesung ein konstantes Zunehmen des Körpergewichtes. In beiden Fällen erfolgte der Ausgang in Genesung. — Auch in Fall III schien ein ähnlicher ätiologischer Zusammenhang der Psychose mit dem Eintritt der Pubertät bei dem 14½jährigen, erblich belasteten Mädchen zu bestehen, jedoch war eine präzise Angabe der Psychose, die hier vorhanden war, nicht möglich, da die Kranke bereits genesen in die Klinik kam und hier kein Anfall beobachtet wurde. Der außerhalb der Klinik verlaufene Anfall ähnelte etwas den in den beiden vorigen Beobachtungen beschriebenen Anfällen.

Moses[1]) berichtet über 42 Fällen von Geistesstörungen im Kindesalter (25 Knaben, 19 Mädchen). Von den 19 Mädchen erkrankten 11 gegen das Ende des Kindesalters, beim Herannahen der Pubertät, was gleichfalls den Schluß sehr nahe legt, daß hier die Menstruation ihre Hand im Spiele habe.

Friedmann[2]) berichtet über ein 15jähriges, hereditär belastetes Mädchen, seit dem 10 Jahre Enuresis nocturna. Im 14. Jahre während anstrengender Pflege der Schwester plötzlich aufgeregt und verwirrt, wurde sie in einer Anstalt nach 3 Wochen wieder hergestellt. Nach 2 Monaten neue Erregung von 4wöchiger Dauer, dann Depression am Schlusse der Erregung unter Eintritt der Menses. Von da blieb Pat. reizbar, nicht ganz normal. Im April 1891 sah Friedmann die Kranke; sie war 6 Wochen vorher erregt geworden; sie

1) Inaugural-Dissertation, Straßburg 1892.
2) Münchener med. Wochenschrift, 1892 Nr. 21—25.



zeigte kindlichen Habitus, war äußerlich geordnet, ängstlich, weinerlich, klagend, konnte einfache Fragen nur mit Mühe beantworten, einfache Arbeiten nicht leisten. Allmähliche Besserung; nach 2 Monaten freundlich, mitteilsam, tätig, zum Verkehr geneigt; nur noch leicht reizbar. Enuresis bestand noch. Ein Rückfall der Psychose trat seit Juni 1891 nicht ein. Friedmann faßt den Fall als Melancholia passiva auf. Später kam Friedmann[1]) noch einmal auf das Thema zurück und kommt auf Grund der von Schönthal[2]) veröffentlichten und zweier eigenen Falle zu folgenden Schlußfolgerungen. Es gibt eine Form periodischer Geistesstörung, die im Beginn der Pubertät eintritt, mit Störungen der Menstruation zusammenhängt und mit deren Regelung endet. Sie ist von der gewöhnlichen Menstrualpsychose zu trennen und am besten als menstruale Entwicklungspsychose zu bezeichnen. Grundsätzlich verwandt mit ihr sind die einmaligen Anfälle von Geistesstörung mit Trübung des Bewußtseins, die zur Zeit der Menstruation vorkommen. Die Art der Störung ist dieselbe wie bei der großen Gruppe der durch äußere, auf den Körper wirkende Ursachen bedingten Psychosen. Immer pflegen diese, soweit sie funktioneller Art sind, die Ursache, wenn sie aufhört, nicht lange zu überdauern und plötzlich bei einer gewissen Stärke der Einwirkung auszubrechen. Es ist anzunehmen, daß das normale „psychische Organ“ in hohem Grade Störungen widerstehen und eingetretene Abnormitäten ausgleichen kann. Die krankhafte Anlage kann in Schwäche des Widerstandes oder in Mangel an Ausgleichsfähigkeit bestehen; in diesem Falle entstehen chronische, in jenem kurze anfallartige Psychosen.

Über einen durch seine bemerkenswerten Komplikationen besonders interessanten Fall berichtet Thoma[3]): Eine 27jährige Frau hatte einen „mäßig großen Parenchymkropf“, der deutlich pulsierte. Es bestand Exophthalmus. Über etwaiges Zittern usw. wird nichts gesagt. Die Kranke stammte aus einer psychopathischen Familie und kam 1892 zum zweiten Male in die Anstalt Illenau als geisteskrank. Sie war stuporös, aber die Benommenheit war bald stärker, bald schwächer und wurde von kurzen maniakalischen Erregungen unterbrochen. Es war sehr bemerkenswert, daß die Größe der Struma und des Exophthalmus der Depression proportional war und mit ihr wechselte. Zur Zeit oder kurz nach der Menstruation war die Kranke gewöhnlich

1) Münchener med. Wochenschrift, 1894 Nr. 1—4.
2) Archiv f. Psychiatrie, 1892 Bd. XXIII p. 799.
3) Allgemeine Zeitschrift f. Psychiatrie, 1894 Bd. LI p. 590.



aufgeregt und etwa in der Mitte zwischen zwei Menstruationen wurde etwas geringere Erregung bemerkt.

Weitere Beiträge zu unserer Frage hat Kowalewski[1]) gegeben. In seiner Abhandlung betrachtet er zunächst den Einfluß der Menstruation auf den Organismus der nervenstarken Frau, geht dann über zum Einfluß auf den Organismus einer durch Erblichkeit nervenschwachen Frau mit besonderer Berücksichtigung der Menstruation zu den Psychosen und bespricht endlich den Einfluß des Klimakteriums auf das Nerven- und Seelenleben der gesunden Frau.

Von Psychosen kommen in der ersten Periode des Beginnes der Menstruation zuweilen Melancholie und Amentia vor. Diese Psychosen können dem Beginne der ersten Menstruation vorangehen, können sie begleiten oder nachfolgen. Das Verhalten der Menstruation zu den Geistesstörungen kann verschieden sein, 1. die Menstruation tritt im Laufe einer bereits bestehenden Geistesstörung ein, 2. die Menstruation und ihre krankhaften Abweichungen fördern das Auftreten von Psychosen, die sich in latentem Zustande befinden, und führen selbst zu Psychosen, wenn Prädisposition vorhanden ist. Ferner gibt es nach Kowalewski ohne Zweifel eine „Menstruationspsychose", eigentümlich sollen ihr die Periodizität des Auftretens, die kurze Dauer und die Ähnlichkeit des jedesmaligen Krankheitsbildes sein; sie wird beobachtet vor, während und nach der Regel; sie tritt auch nach der Menstruation (bei Amenorrhoe) ein. Die als Menstruationspsychosen vorkommenden Störungen sind: Melancholie, Manie, Amentia und die „impulsiven" Psychosen.

Schröter[2]) hat die forensich wichtige Frage aufgeworfen: Wird bei jungen Verheirateten zur Zeit der Menstruation stärkere sexuelle Erregtheit beobachtet? Bei seinen Untersuchungen handelte es sich nur um junge ledige geisteskranke Frauen. Bei 141 von den 402 weiblichen Kranken (alten und jungen, verheirateten und ledigen) wurde eine Steigerung der sexuellen Erregbarkeit während der Menses beobachtet; bei 181 war eine solche nicht aufgetreten, war aber auch außerhalb der Menstruation nie vorhanden gewesen; bei den übrigen 80 trat während der Menses keine sexuelle Erregtheit ein, während in den Zwischenzeiten solche vorkam. Daß bei den jüngeren die intramenstruelle sexuelle Erregbarkeit besonders häufig war und speziell bei den Unverheirateten, wird prozentmäßig vorgerechnet; der Krankheit nach kommen besonders jugendliche

1) Petersburger med. Wochenschrift, 1894 Nr. 24—28.
2) Allgemeine Zeitschrift f. Psychiatrie, 1899 Bd. LVI. p. 321.



Imbezille in Betracht, dann Maniakalische. Ein Vergleich mit einer früheren, sich auf Kranken der besseren Gesellschaftsschichten beziehende Statistik zeigt, daß hier die intramenstruelle sexuelle Erregung bei weitem seltener ist, was mit dem Bildungsgrade und der anerzogenen Selbstbeherrschung erklärt wird.

Viallon[1]) beschäftigt sich mit den Psychosen und Krampfzuständen auf menstrueller Basis. In gewissen Fällen finden die im Verlauf der Menstruation auftretenden Intoxikationserscheinungen, psychischen Störungen und Krampfzustände ihre Erklärung durch eine Autointoxikation von seiten des Uterus und der Ovarien als Sekretions- und Reinigungsorganen. Häufig erzeugt jedoch die Menstruation indirekt durch Vermittlung des Nervensystems funktionelle Störungen verschiedener Art, die ihrerseits zu einer veränderten Säftezusammensetzung und sogar Intoxikationszuständen, häufig gepaart mit Temperatursteigerung, Delirien und konvulsivischen Phänomenen führen. Die funktionellen Störungen betreffen den Verdauungskanal (besonders Obstipation) oder die Harnwege (Änderungen der Qualität, Quantität und Entleerungsart des Harns) oder beide Systeme. Temperatursteigerungen und psychische Störungen treten bei der Menstruation nicht selbständig auf, sondern sind abhängig von den genannten Intoxikationsstörungen, namentlich von Darmstörungen; die psychischen Störungen bestehen gewöhnlich in akuter Verwirrtheit und bei Epileptikerinnen und Paralytikerinnen in Konvulsionen; verschlimmert sich die Darmstörung während der Menses, so treten mehr Anfälle auf; bessert sich die Darmstörung, so nimmt die Anfallfrequenz ab. Viallon berichtet über zahlreiche Belegfälle mit Temperaturkurven.

Kötscher[2]), der eine ausführliche Analyse des Geschlechtserwachens gegeben hat, bemerkt über die Menstruation folgendes: „Es ist kein Zweifel, daß diese beiden Faktoren, Anämie und Menstruation, eine reizbare Schwäche des Nervensystems begünstigen, die sich gern in allerhand Stimmungsanomalien äußert, nach der depressiven Seite hin bis zu dem Wunsche zu sterben, nach der manischen Seite hin bis zur Nymphomanie, mit dem Draug sich auffällig und toll zu gebärden und eventuell rasend zu masturbieren".

Pilcz[3]) räumt in seiner meisterhaften Darstellung der Verstimmungszustände den menstruellen und klimakterischen Verstimmungszuständen ein besonderes Kapitel ein. Auch er mißt der Menstruation

1) Annales de Gynécologie, 1902 Bd. LVII p. 85.

2) Inaugural-Dissertation, Berlin 1907.

3) Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, LXIII Wiesbaden 1909.



eine ganz besondere Rolle in der Entstehung gewisser Verstimmungszustände zu, die mit Aufhören der Periode verschwinden.

Daß auch zuweilen die Menstruation eine gerade umgekehrte Rolle spielen und bei gewissen Geistesstörungen beruhigend wirken kann, zeigt eine neuere Beobachtung von Markowitsch[1]. Es handelte sich um eine Chorea gravidarum bei einer 27jährigen Näherin, die alle Zeichen des Veitstanzes bot. In der Krankengeschichte wird nur folgendes berichtet: „13. VII. Seit gestern Menses. Verhüllt öfters das Gesicht, sie schäme sich vor den anderen. 18. VII. Seit 8 Tagen keine Stimmen mehr. Versteht nicht, wie sie früher die Stimmen der Mutter hörte, denn die Mutter war verreist. Deutliche Besserung seit den Menses“.

Kohnstamm[2] beschreibt nachfolgenden durch Hypnose geheilten Fall:

Ein junges Mädchen litt an schwersten menstruellen Uteruskrämpfen, die zu langandauernden psychogenen „Ohnmachtsanfällen“ führten. Zwei Tage vor dem vermuteten Eintritt der Periode wurde in mäßig tiefer Hypnose die Suggestion gegeben, daß die Schmerzen diesmal ausbleiben sollten. Schon am nächsten Tage trat die Periode ein und verlief schmerzlos. Anhaltende Besserung. Zu diesem klinisch-therapeutisch interessanten Fall sei bemerkt, daß auch Delius[3] über mehrere Fälle berichtet, in denen nach Hypnosebehandlung Sistieren der Menstruationsblutung beobachtet wurde.

Öhmke[4] berichtet über folgenden Fall: Ein körperlich übermäßig entwickeltes 12jähriges Mädchen hatte einen 16jährigen Lehrling bezichtigt, sie geschlechtlich mißbraucht zu haben. Da keine Spuren von Defloration oder sonstiger unzüchtigen Handlung auffindbar waren, der Lehrer des Mädchens dessen geistige Anomalität und Epilepsie bekundete, wurde Öhmke mit der Untersuchung der Pat. betraut. Er kam zu dem Ergebnis, daß wahrscheinlich durch sexuelle an den Menstruationseintritt sich anschließende Erregung in einer Bewußtseinstrübung eine Sinnestäuschung auftauchte und in den Wachzustand als tatsächliches Ereignis überging.

Neißer[5] berichtet über ein jetzt 27jähriges Mädchen, das den Versuch machte, die neben ihr liegende an Katatonie leidende Kranke

1) Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, LII Wiesbaden 1907.

2) Therapie der Gegenwart, 1907 S. 354.

3) Wiener klin. Rundschau, 1905 Nr. 11—12.

4) Zeitschrift für Medizinalbeamte, 1905 Nr. 2.

5) Psychiatrische Gesichtspunkte in der Beurteilung u. Behandlung der Fürsorgezöglinge, Halle 1907.



zu töten, welche durch einförmige, unartikulierte Laute, die sie von sich gab, ihre Nachtruhe störte. Sie band die Haare an den Bettpfosten, raufte ihr einen Busch Haare aus und stopfte sie als Knebel in den Mund. Dann suchte sie die Unglückliche zu erwürgen, was glücklicherweise durch Hinzukommen der Wärterin vereitelt wurde. Schon mit 9 Jahren hatte diese Pat. den Versuch gemacht, ihre kleine Schwester zu töten. Sie durchkniff ihr eine Ader unter der Zunge, als sie sie herumtragen sollte, aus Ärger darüber, daß die Mutter sie geschlagen hatte. Im ersteren Fall ist festgestellt, daß die Pat. an dem betreffenden Tage menstruiert war. Der zweite Fall ähnelt dem unsrigen insofern, als auch hier die Schläge der Mutter die Ursache zu dem Suicid- bezw. Mordversuch abgab.

Neißer bemerkt im Anschluß daran folgendes: Diese entsetzliche Untat war der unmittelbarste Anlaß einer pathologischen Reizbarkeit, eines Faktors, dessen ernste Bedeutung zu ermessen Sie dieser Fall in Stand setzen soll. Wie Sie sehen wollen, geschah dieses Ereignis zur Zeit des monatlichen Unwohlseins, und wenn Sie nun ihren Blick auf die große Kurve schweifen lassen, so wird Ihnen sofort in die Augen springen, daß die auffallendsten Abweichungen von der Horizontalen, also die ausgeprägtesten Stimmungsanomalien in unserm Falle fast jedesmal in zeitlichem Zusammenhang mit den Menstruationsperioden stehen. Einmal hier an dieser Stelle finden Sie eine Ausnahme. Aber diese Ausnahme ist nur eine scheinbare, und ich habe absichtlich diesen Teil der ganzen Verlaufskurve herausgegriffen, um Sie, die Sie auch so viel mit der Erziehung weiblicher Individuen zu tun haben, auf eine weniger bekannte, aber sehr beachtenswerte Erfahrungstatsache hinzuweisen. Ebenso wichtig nämlich, wie die Zeit des Eintritts des Unwohlseins, ist derjenige Zeitpunkt, welcher genau in der Mitte zwischen zwei Perioden liegt, von ihrem Beginn an gerechnet. Dieser Tag ist es, welcher für das weibliche Nervenleben die gleiche, ja vielleicht noch eine größere Bedeutung hat, als der Tag des Eintritts des Unwohlseins selbst. Es muß daher dringend gewünscht werden, daß an diesen Zeiten nötigenfalls eine besondere Schonung durch Bettruhe oder Schonung bei der Arbeit, überhaupt daß eine Beachtung dieser Zeiten stattfindet. Namentlich bei den als abnorm reizbar bekannten Individuen ist es geboten, schon im voraus auf diese kritischen Zeiten aufzumerken, um sich nicht von den unerfreulichen Vorkommnissen überraschen zu lassen. Unter allen Umständen ist es notwendig, den Menstruationsvorgängen eine größere Beachtung zu widmen, als das vielfach geschieht und zwar geben nur schriftliche Aufzeichnungen die gewünschten Anhaltspunkte".





Riebold[1]) betont, daß die menstruellen Psychosen meist prämenstruell auftreten. Diese schon von Mendel gemachte Beobachtung deutet er dahin, daß nicht die uterine Blutung als solche, sondern der vorhergehende Ovulationsvorgang die Ursache sei. Dafür spricht auch die Tatsache, daß einerseits im Klimakterium Fälle periodischen Irreseins mit menstruellem Typus vorkommen, andererseits die periodischen Wellenbewegungen der Lebensfunktionen bei jungen Mädchen schon eine Zeitlang vor Eintritt der eigentlichen Menstruation bestehen können. Einen solchen Fall teilt z. B. Sommer[2]) mit. Bei einem 16jährigen aus gesunder Familie stammenden Mädchen, noch nicht menstruiert, ließ sich als Ursache der Epilepsie ein unperforiertes Hymen feststellen. Die Perforation brachte Heilung. Auch für die zahlreichen Fälle von Chorea und Epilepsie macht Riebold den Ovulationsvorgang verantwortlich. Dafür spricht auch der Umstand, daß nach Mendel[3]) die Mehrzahl der Fälle von Epilepsie beim weiblichen Geschlecht in das 11—15. Lebensjahr fallen (74 von insgesamt 349! also mehr als der fünfte Teil!). Auf den Zusammenhang der Epilepsie mit den Menstruations- und Ovulationsvorgängen komme ich an anderer Stelle zurück.

Über einen eigenartigen Fall, der auch diesem Zusammenhange erwähnt zu werden verdient, berichtet Moscato[4]). Bei einer 41-jährigen hochgradigen Hysterica sistiert die Menstruation seit 5 Jahren; die gewöhnlichen Beschwerden der Menopause fehlen, nur vorübergehend Epistaxis und Hitzegefühl im Gesicht. Hinzu treten nahezu periodisch Hämorrhagien aus der rechten Mamma, die einige Minuten andauern und fast stets während des Abends oder zur bestimmten Nachtstunde eintreffen. An der Mamma keinerlei Veränderungen.

Mucha[5]) teilt folgenden Fall mit: Ein hereditär nicht belastetes 15jähriges Mädchen, nur mäßig begabt, wird einige Tage nach ihrer Menstruation von einer Katatonie mit Erregungs- und Stuporstadium befallen, die ein durchaus typisches Bild darbot und nicht zur Heilung gelangte, weil die Kranke ärztlicher Aufsicht entzogen wurde.

III.

Es erübrigt sich noch kurz auf die in der Literatur berichteten Fälle von Zusammenhang von Menstruation und Selbstmord einzugehen. Meyer beobachte Fälle, in denen zur Zeit der Menses

1) Deutsche med. Wochenschrift 1906 Nr. 28—29, Münchener med. Wochenschrift, 1907 Nr. 38—39. 2) Deutsche med. Wochenschrift, 1891 Nr. 5.

3) Deutsche med. Wochenschrift, 1893 Nr. 45.

4) Segnali internazionali delle scienze medicali, 1896 Fasc. 11.

5) Neurologisches Zentralblatt, 1902 Nr. 20.



psychische Reizzustände auftraten, die zu anderen Zeiten fehlten. Bartel erklärt es sogar für „ungemein häufig", daß sich zur Zeit der Menstruation akute, einmalige Tobsuchtsanfälle einstellten. Auch v. Krafft-Ebing[1]) lehrt, daß zwischen Menstruation und schweren Nervenleiden (Epilepsie, Veitstanz) ursächliche Beziehungen bestehen. Löwenthal[2]) berichtet über einen Fall von Chorea minor bei einem Mädchen, wo die Anfälle sich regelmäßig zur Zeit der Menstruation einstellten und nach Beendigung derselben wieder verschwanden.

Was nun die eigentlichen Beziehungen der Menstruation zum Selbstmord betrifft, so fand Heller[3]) unter 70 obduzierten Selbstmörderinnen

Schwangere	7 =	10,00 Proz.
z. Zt. der Menstruation	25 =	35,9 „
Wöchnerinnen	1 =	1,5 „
	33 =	47,4 Proz.

Ollendorff[4]), dem die Angaben über 79 im Institut für Staatsarzneikunde zu Berlin obduzierte Selbstmörderinnen zur Verfügung standen, macht folgende Angaben:

Menstruation	17 =	21,52 Proz.
Schwangerschaft	1 =	1,27 „
	18 =	22,78 Proz.

Wöchnerin war keine der Selbstmörderinnen zur Zeit der Tat gewesen.

Návrat[5]) gibt folgendes an: „Ein Moment, das bei Frauen sehr oft die Ursache des unnatürlichen Todes zu sein pflegt, wird ebenfalls nicht hinreichend gewürdigt und daher auch nicht angeführt. Ich meine die Geisteszustände, welche durch Funktionsänderungen der sonst gesunden Geschlechtsorgane hervorgerufen werden, die sich zwar in physiologischen Grenzen bewegen, aber erfahrungsgemäß einen großen Einfluß auf die Laune besitzen, die Frau oft der ruhigen Überlegung berauben, sie reizbar und unfähig zum Widerstande gegen die auf sie einwirkenden unangenehmen Eindrücke machen, sodaß sie ihnen in diesem Zustande nicht selten unterliegt und manchmal sogar einen Selbstmord begeht."

Gaupp[6]) hat folgende Beobachtungen an 124 Selbstmördern männlichen und weiblichen Geschlechts gemacht. Unter diesen befand sich ein 21jähriges Dienstmädchen im 8. Monat der Schwangerschaft, das von seinem Geliebten, der sich um die Alimente drücken

1) Psychiatrie, Stuttgart 1897. 2) Inaugural-Dissertation, Berlin 1904.
3) Münchener med. Wochenschrift, 1900 Nr. 48.
4) Inaugural-Dissertation, Greifswald 1905.
5) Wiener med. Rundschau, 1907 Nr. 3—17.
6) Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, 3. Folge Bd. XXXIII.





wollte, ohne jede Berechtigung der Untreue bezichtigt worden war, von einem Menschen, der sich selbst mit andern Frauenzimmern herumtrieb; sie geriet darob in Verzweiflung und ging in die Isar. Angesichts der Tatsache, daß die Frauen sich in der Schwangerschaft in der Regel in einem Zustand erhöhter gemütlicher Erregbarkeit befinden, nimmt Gaupp an, daß die Täterin in keinem ganz normalen Zustande die Tat begangen hat. Unter den übrigen Selbstmörderinnen heben sich die Fälle von jugendlicher Hysterie heraus. Nicht selten geschah die Tat zur Zeit der Menses.

IV.

Zum Schluß sei der Bericht einer Gerichtsverhandlung mitgeteilt. Der vorliegende Fall ähnelt in vielen Punkten dem von uns mitgeteilten, sodaß man auch hier vielleicht die Menses als auslösendes Moment annehmen kann.

Melancholie und Totschlag. Ein 15jähriges Mädchen hatte sich gestern auf die Anklage des versuchten Totschlages vor der vierten Strafkammer des Landgerichts II zu verantworten. Aus der Fürsorgeerziehung wurde Emilie M. vorgeführt. Sie war früher bei einem jungen Bäckermeister in Dienst und kam dann als Dienstmädchen zu einem Gastwirt in Rixdorf. In dieser Stellung war sie sehr verträumt und schwermütig und behauptete fortwährend, daß ihr früherer Dienstherr einen Angriff auf ihre Mädchenehre gemacht habe, und daß sie hierdurch um ihre ganze Lebensfreudigkeit gekommen sei. So faßte sie einen Selbstmordplan. Am 6. November schrieb sie an ihre Eltern, deren einziges Kind sie ist, einen Abschiedsbrief, in dem sie genau angab, wie sie bei der Beerdigung gekleidet sein wolle, und welcher Prediger ihr die Leichenrede halten solle. In der Nacht drehte sie — unbekümmert um ihre Kammergenossin Karoline P. — die Gashähne auf und erwartete den Tod. Der kam aber nicht, denn die Todbereite hatte sich die Bettdecke über den Kopf gezogen und war bald in Schlaf verfallen. Dagegen wachte Karoline P. mitten in der Nacht auf und wurde von heftigem Erbrechen heimgesucht. Das Mädchen hatte durch den Leichtsinn ihrer Kameradin in der größten Lebensgefahr geschwebt. Vor Gericht gab die Angeklagte schluchzend ihre Missetat zu, versicherte aber, daß sie nur sich selbst das Leben habe nehmen wollen; es sei ihr gar nicht zum Bewußtsein gekommen, daß sie auch das Leben ihrer Zimmergenossin in Gefahr brachte. Staatsanwalt und Gerichtshof glaubten ihr das, und so erfolgte die Freisprechung, da eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung mangels eines Strafantrages nicht möglich war.



Nachträge.

1. Zu Abhandlung 1. „Über die Natur der Körper-, insbesondere der Genitalverletzungen bei Lustmorden“ ist eine kürzlich von Ascarelli[1]) publizierte Arbeit nachzutragen, über die ich nach einem Referate von P. Fraenkel[2]) berichte.

An der Leiche des vergewaltigten kleinen Mädchens fanden sich schwere Zerreißungen des Anus, des Dammes und der Scheide mit Perforation des hinteren Douglas und Blutungen in die Bauchhöhle. Diese wahrscheinlich durch den Penis hervorgerufenen Verletzungen konnten zwar mittelbar tödlich sein, aber nicht den unmittellbar nach dem Attentat eingetretenen Tod erklären. Am Kinn und Hals gefundene Kratzspuren weisen auf Bedeckung des Mundes mit einer Hand hin. In der Diskussion darüber, was nun eigentlich den bei Notzuchtsattentaten so selten raschen Tod veranlaßt hat, schließt Verf. eine eigentlich gewaltsame Erstickung aus und nimmt an, daß das Zuhalten des Mundes, um das Schreien zu verhindern, zusammen mit der nervösen Erregbarkeit, in die das Kind während des Attentats versetzt wurde, zu seinem Tod durch shokartige Atemlähmung geführt hatte.

2. Zu Abhandlung 10 „Über einen Mord- und Suicidversuch in der Menstruation“ sind noch einige wichtige neuere Arbeiten nachzutragen. Zunächst hat Trepsat[3]) das Verhalten der weiblichen Epileptiker während der Menstruation untersucht und ist dabei zu folgenden Resultaten gekommen.

1. In der Zeit der sexuellen Reife sind die Anfälle während der Menses viel häufiger und treten in den letzten Tagen der Menstruation und noch 2—3 Tage später oft serienweise auf. Der Schwindel ist in der katamenialen Zeit gleichfalls stärker.

2. Die Pubertät tritt im allgemeinen bei den Epileptikern verspätet ein; ist sie aber eingetreten, so ist die Menstruation oft unregelmäßig. In der Menopause haben die Anfälle die Tendenz, ihren chronischen Charakter zu verlieren.

3. Während der Menses kann man bei einer großen Zahl von Kranken psychische Störungen (Erregung oder Depression) beobachten.

---

1) Ascarelli, Viol d'une petite fille de sept ans. Archives d'anthropologie criminelle. Nr. 163, 1907.

2) Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 1909 Bd. XXXVIII. S. 33.

3) Trepsat, L'Encéphale 1908. Nr. 6. Ref. Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 1909. Nr. 13 p. 424. (Ref: K. Mendel).



Dann ist eine Arbeit von Burger[1]) zu erwähnen. die mir leider weder im Original noch im Referat zugänglich war.

Weiterhin verweise ich noch ganz besonders auf die Darstellung von Hans Groß[2]), die mir seinerzeit nicht zur Verfügung stand und die im ganzen wohl alles Wesentliche bringt. Aus seiner Darstellung erwähne ich hier nur einen Fall, der ein Pendant zu dem in meiner Arbeit erwähnten Fall von Öhmke[3]) darstellt. Es handelte sich um eine Verleumdung, begangen durch Behauptung einer vollständig erdichteten Entführung. Die genaue psychiatrische Begutachtung ergab, daß zu dem kritischen Zeitpunkt bei dem betreffenden Mädchen profuse Menses aufgetreten waren, daß sie nach dem Sistieren der Periode sich ruhig und gesittet verhielt und mit dem Einsetzen der neuen Periode eine vollkommene Umwertung ihrer moralischen Persönlichkeit zu konstatieren war.

Zum Schluß möchte ich noch die Darstellung Schäfers[4]) über die Menstruation anführen, der in einer ausführlichen Abhandlung in, Veits „Handbuch der Gynäkologie" über die Menstruation auch auf die forensische Seite des Themas kurz eingeht.

---

1) Burger, Beiträge zur Kasuistik des sogenannten „menstruellen Irreseins". Inaugural-Dissertation. Bonn 1909.

2) Hans Groß, Kriminalistische Tätigkeit und Stellung des Arztes. Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit von Prof. Dr. P. Dittrich. Bd. I. S. 864. Wien und Leipzig. 1908.

3) Öhmke, Zeitschrift f. Medizinalbeamte 1905. Nr. 2.

4) Schäffer, Die Menstruation. Veit's Handbuch der Gynäkologie. Bd. III. Erste Hälfte. Wiesbaden 1908. (Daselbst zahlreiche Literaturangaben!).

X.

Strafanzeigen psychisch abnormer Personen.

Von
Dr. **Otto Wallner** in München.

Nachstehender Fall einer falschen Anschuldigung seitens einer psychisch-abnormen Person läßt erkennen, wie sehr bisweilen zum Schutze der Allgemeinheit ein rechtzeitiges Zusammenwirken von Richter und Psychiater wünschenswert ist.

Die Vorsteherin eines Damenstifts v. H. war mit der in der Anstalt als Krankenwärterin beschäftigten 25 Jahre alten M. W. unzufrieden. Am 20. Juli 1902 vormittags machte v. H. der M. W., die im Verdachte stand, gerne Bier zu trinken, Vorwürfe, weil im Keller drei Flaschen Bier fehlten, während sich eine große Anzahl leerer Bierflaschen vorfand. M. W. stellte den Diebstahl in Abrede, erklärte, sie lasse sich einen derartigen Vorwurf nicht gefallen und werde sich beim Referenten im Ministerium beschweren. Über diese Drohung geriet v. H. in große Aufregung.

Nachmitlags trank M. W. ihrer Gewohnheit gemäß den ihr in der Küche gereichten Kaffee bloß teilweise, stellte den in der Tasse befindlichen Rest beiseite und ging aus der Küche. Die übrigen Dienstmädchen hatten Ausgang; auch v. H. verließ bald das Haus, nachdem sie für die Zeit ihrer Abwesenheit die Küche und den in diesem Stockwerk befindlichen, kurz vorher frisch getünchten Abort, in welchem auch zu wirtschaftlichen Zwecken dienende Salzsäure aufbewahrt war, versperrt hatte. Abends 6 Uhr öffnete M. W. der zurückkehrenden Vorsteherin die Türe. Diese begab sich in ihr Zimmer, M. W. in die Küche. Zu ihr gesellte sich ein anderes im Hause beschäftigtes, vom Ausgange zurückgekehrtes Mädchen. M. W. äußerte zu dieser, sie habe Durst und ging den mittags beiseite gestellten Kaffeerest zu holen; gleichzeitig entfernte sich das andere Mädchen aus der Küche. Als dieses nach wenigen Minuten zurückkam, lehnte M. W. am Küchenausguß, sich heftig erbrechend; hiebei deutete sie auf die Tasse und sagte stoßweise: „A., durchsuchen Sie die Tasse, da muß etwas darin



sein!" Auf diese Aufforderung rochen und leckten dieses und ein weiteres hinzukommendes Mädchen an der Tasse, empfanden sauren Geschmack und Brechreiz. Auf Anraten der Mädchen trank M. W. etwas Milch. Sie beschlossen, den Vorfall am gleichen Tage niemand mehr mitzuteilen, vielmehr erst dem für nächsten Morgen erwarteten Hausarzt zu berichten und diesem auch den Kaffeerest auszuhändigen.

Am 21. Juli morgens vor 7 Uhr wurde der Kassenarzt Dr. E. zu M. W. gerufen, die über Erbrechen, Durchfall, Schmerzen auf der Brust und in der Magengegend klagte. Dr. E. fand Spuren von Erbrochenem mit Blut untermischt, veranlaßte die Überführung der M. W. in das Krankenhaus unter Mitgabe des restigen Kaffees zwecks Untersuchung. v. H. erfuhr von dem Vorfall erst jetzt in Gegenwart des Dr. E., der ihr gegenüber von Vergiftungserscheinungen bei M. W. sprach, jedoch das Wort „Salzsäure" gebraucht zu haben sich später nicht mehr mit Sicherheit erinnern konnte. Der die M. W. abholenden Sanitätsmannschaft händigte v. H. noch die Tasse mit Löffel zur Untersuchung ein, nachdem M. W. bereits selbst den Kaffee in ein Fläschchen geleert und an sich genommen hatte; auch sprach v. H. den Sanitätsleuten gegenüber von der Trinkneigung der M. W. und daß sie wohl Salzsäure genommen haben werde.

Die chemische Prüfung des Kaffeerestes ergab einen Gehalt von 10 Proz. Salzsäure.

M. W., im Krankenhaus vernommen, gab an, daß nach allen Umständen nur die Vorsteherin v. H. ihr Salzsäure in den Kaffee gemischt haben könne, nur diese besitze Salzsäure und könne am fraglichen Nachmittag in die Küche gekommen sein.

Nach den gepflogenen Erhebungen konnte nur die Vorsteherin v. H. oder die M. W. die Salzsäure in den Kaffee geschüttet haben, andere Personen kamen nicht in Frage. Die Folge war, daß sowohl von der Staatsanwaltschaft zur Erbringung des Indizienbeweises gegen v. H., als auch von der Verteidigung für die Unglaubwürdigkeit der M. W. beträchtliches Material gesammelt wurde.

M. W., in der Schule schlecht begabt, aber fleißig und ordentlich, war früh in Dienst getreten. Von den Personen, die sie von dieser Zeit her kannten, besonders ihren Dienstherrinnen, wird sie im allgemeinen als sittsam, bescheiden, gutmütig, wahrheitsliebend, fleißig geschildert. Frau H., die sie zwar ebenfalls im ganzen lobt, bemerkte eine gewisse Unpünktlichkeit und daß „M. W. immer mehr sein wollte als sie war." Ungünstig äußert sich Frau K., sie fand die M. W. unpünktlich, träge, boshaft; sie habe bei ihr die Tochter einer früheren Dienstherrschaft sexueller Verfehlungen verdächtigt. Der



Onkel der M. W., bei dem Frau K. über sie klagte, habe diese in ihrer Gegenwart geohrfeigt. Nachdem sie, Frau K., der M. W. gekündigt hatte, sei letztere wieder zurückgekehrt und habe vorgeschützt, von Herrn K. in der Hoffnung zu sein. Herr K., zu dieser Äußerung seiner Frau eidlich vernommen, bezeugt, daß sich ihm die M. W. zwei- bis dreimal geschlechtlich angeboten habe, nur an seiner physischen Impotenz sei der geschlechtliche Verkehr gescheitert. M. W. stellt in Abrede, jemand sexuell verleumdet zu haben, kann sich nicht an eine Züchtigung seitens ihres Onkels erinnern, tritt der Aussage des Herrn K. entgegen, sie sei von ihm verfolgt worden, er habe ihr aber nichts anhaben können.

Später diente M. W. in einer Versorgungsanstalt für alte Leute, wo sie, angeblich um barmherzige Schwester zu werden, vom protestantischen zum katholischen Glauben übertrat; dann war sie vier Jahre Hausmädchen an einem Krankenhause, zuletzt in dem Damenstift beschäftigt. Etwa im Alter von 19 Jahren litt sie nach ärztlicher Aussage längere Zeit an Magengeschwür.

Das Urteil über M. W. seitens vorerwähnter Dienststellen lautet günstig. Doch gelang es dem eifrigen Forschen des Verteidigers der v. H., der M. W. auch für diese Zeit mehrfache Unwahrheiten nachzuweisen, so zwecklose Aufschneidereien und Übertreibungen, so die Erfindung, ihr über den Glaubenswechsel erzürnter Onkel habe seinerzeit auf sie geschossen und habe dafür zahlen müssen — tatsächlich hat dieser nur mit Erschießen gedroht, sich später aber wieder ausgesöhnt; ferner die Angaben, der Pfarrer G., der Ministerialsekretär N., welchen sie im Krankenhaus gepflegt habe, hätten ihr Grüße an die Vorsteherin aufgetragen und Besuch in Aussicht gestellt. M. W. muß zugeben, sie habe diese Erzählungen frei erfunden, „weil die Vorsteherin hiebei immer vor Freude ganz weg gewesen sei.“ M. W. berichtete auch von Erscheinungen. Einmal sei ihr im Krankenhaus auf der Treppe eine damals im Krankensaal gelegene Frau im weißen Kleide mit schwarzem Band begegnet; die Ordensschwester, die mit ihr, M. W., gegangen sei, habe, von ihr aufmerksam gemacht, die Erscheinung nicht wahrnehmen können; im Traume habe sie einen schwarzen Hund mit feurigen Augen gesehen, der die Vorsteherin habe verschlingen wollen, ein weißes Lamm sei in die Kirche gegangen.

Vorübergehend stand M. W. im Stift im Verdacht, böswillig den Abort besudelt, süße Speisen versalzen, die Küchenwände mit Spülwasser verspritzt zu haben. Während sich hinsichtlich der Besudelung des Aborts der Verdacht später auf eine alte schwachsinnige Stifts-

dame lenkte, beschuldigt für das Verderben der Speisen M. W. die damals im Haus bedienstete Köchin, eine Anschuldigung, welche diese zurückweist. Den ihrer Pflege anvertrauten kranken Stiftsdamen gegenüber erweist sich M. W. als hilfsbereite, treue Pflegerin.

Die Ärzte, welche die M. W. nach der Vergiftung im Krankenhause beobachteten, bekunden, daß die eigentlichen Vergiftungserscheinungen schon nach ganz kurzer Zeit schwanden; bereits nach vier Tagen konnte ohne Widerstand und Beschwerden die Schlundsonde eingeführt werden, nach vierzehn Tagen ertrug die M. W. gewöhnliche Kost; bald stellten sich jedoch neuerdings Schmerzen und Erbrechen ein, die in stets wechselnder Stärke bis zur Hauptverhandluug im Strafverfahren gegen v. H (5.—8. März 1903) anhielten, sodaß wiederholt künstliche Ernährung angewendet werden mußte. Die erstbehandelnden Ärzte betonen den zum Teil nervösen Charakter des Leidens und dessen Beeinflußbarkeit — so schwanden bei gütlichem Zureden und Ablenkung das Erbrechen und Druckgefühl um sich bei Aufregungen zu steigern.

Von den über den Geisteszustand der M. W. vernommenen Sachverständigen bekunden zwei auf Grund des Aktenstudiums, einer einmaligen eingehenden körperlichen und psychischen Untersuchung vor der Hauptverhandlung und der Beobachtung während der Hauptverhandlung, daß M. W. nie geisteskrank, besonders nicht hysterisch war, und daß ihre eidlichen Aussagen vor Gericht beurteilt werden müssen wie Aussagen anderer eidlich vernommener Zeugen. Ihnen schließt sich ein weiteres Gutachten an auf Grund des Bildes in der Hauptverhandlung, betont aber die zweifellos bei M. W. vorhandenen nervösen Züge.

Über den Charakter der v. H. wird von den Zeugen nur wenig Tatsächliches berichtet, im Urteil der Stiftsdamen wie der im Stift beschäftigten Dienstboten erscheint er sehr ungünstig. Sie wird als reizbar, jähzornig, böse, rachsüchtig geschildert, habe Unfrieden im Haus gestiftet, alles Züge, wozu ihr überfrommes Wesen seltsam kontrastiert. Ähnlich abfällig äußern sich über v. H. die Hausärzte, die von Gemütsroheit, Verständnislosigkeit gegenüber Kranken, gegenüber den Gebrechen des Alters sprechen, ihre diätetischen Vorschriften seien von seiten der Vorsteherin starrem Widerstand begegnet.

Die Hauptbelastungszeugen werden vom Staatsanwalt gefragt, ob sie der v. H. ein derartiges Verbrechen zutrauen, was mit bestimmtem Ja beantwortet wird.

Sehr ungünstig äußert sich über v. H. die M. W. selbst. Ihr gegenüber habe sie über alle Damen im Stift bis hinauf zur fürst-

lichen Protektorin Schlechtes gewußt, sie geschlechtlicher Verfehlungen beschuldigt. Wiederholt habe sie sich in unglaublich roher Form erkundigt, ob denn noch keine von den alten Damen gestorben sei — ihrem Onkel erzählte die M. W. früher vou einem Auftrage, ihnen etwas ins Essen zu mischen, damit es rascher gehe, — v. H. sei unglaublich böse, schon die Köchin L. habe zu ihr, der M. W., gesagt, man dürfe der Vorsteherin nicht trauen; wenn sie böse sei, könne sie einem was ins Essen tun. L. bestreitet entschieden, diese Äußerung gemacht zu haben. Über den Grund, den v. H. zu der Tat gehabt hätte, äußert sich M. W.: „Sie, die v. H., hatte mir zuviel anvertraut und mir gegenüber sich so ungeniert über die Stiftsdamen ausgesprochen, daß ich ihr unbequem geworden war; und als ich ihr noch gar mit Beschwerde beim Ministerium drohte, suchte sie mich sofort aus dem Haus zu bringen."

v. H. hatte, wie von mehreren Zeugen berichtet wird, wiederholt den Wunsch geäußert, M. W. möchte doch krank werden, damit man sie bequem aus dem Haus bringe.

v. H., zu den Angaben der M. W. und anderer Zeugen vernommen, gibt zu, heftig und jähzornig zu sein, ihr körperliches Leiden (chronische Nasenerkrankung, Asthma) habe sie sehr reizbar gemacht; der Stiftsdame G. habe sie Salz in den zum Einreiben bestimmten Franzbranntwein mischen lassen, damit sie ihn nicht trinke; roh und gemein sei sie niemals gewesen, vielmehr habe sie für die Damen gesorgt, so gut es ihr nur immer bei den spärlich zu Gebote stehenden Mitteln möglich gewesen sei.

Auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen wurde v. H. am 8. März 1903 eines Verbrechens nach § 229 des R.St.G.B für schuldig erklärt und zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren, Tragung der Kosten, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren verurteilt.

Das vom Verteidiger eingelegte Rechtsmittel der Revision wurde verworfen.

Ende des Jahres 1904 wurden Bedenken laut über die Rechtmäßigkeit der Verurteilung der v. H., da inzwischen eine Reihe von Tatsachen bekannt geworden war, die geeignet erschienen, die Glaubwürdigkeit der Hauptbelastungszeugin M. W. zu erschüttern.

Ein sich hierauf stützender Antrag der Verteidigung auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde abgelehnt. Da das Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht die Ergebnisse der Zeugenvernehmung nicht enthält, fanden bei der Beschlußfassung über



vorerwähnten Antrag die Zeugenaussagen nur in dem Maße Berücksichtigung, als sie in der Tagespresse wiedergegeben waren, bei der Einseitigkeit der Berichterstattung eine wenig geeignete Grundlage.

Der Beschwerde des Verteidigers, der gestützt auf großes Material auch neue sachverständige Gutachten in Vorlage brachte, wurde am 4. Mai 1905 stattgegeben.

Inzwischen war M. W. am 31. Januar 1905 gestorben; wie die Sektion ergab, infolge ausgedehnter Eiterbildung hinter den Baucheingeweiden, ein Befund, der mit einer Salzsäurevergiftung wohl kaum in ursächlichem Zusammenhange stand.

Das Wiederaufnahmeverfahren prüfte zunächst das Verhalten, welches M. W. nach der Verurteilung der v. H. an den Tag gelegt hatte.

Hatten die Tagesblätter schon vor dem Spruche der Hauptverhandlung immer mehr und mehr die Sache der M. W. verfochten, so wußten sie auch fernerhin die Allgemeinheit für das „unglückliche Opfer eines fürchterlichen Verbrechens" zu gewinnen. Öffentliche Sammlungen setzten M. W. in den Besitz nicht unbeträchtlicher Geldmittel. Die Privatklinik des Dr. D. bot ihr unentgeltliche Behandlung und Verpflegung. Hier wurde Ende April 1903 wegen hochgradiger Verengung des Magenausganges eine Gastroenterostomose angelegt, später mußten in neuerlicher gefährlicher Operation Verwachsungen gelöst werden.

Nach einer Zeit vorübergehender Besserung fiel den Ärzten bald auf, daß M. W. in Gegenwart von Mitkranken häufig erbrach, versuchsweise auf ein Einzelzimmer verbracht, weit seltener brechen mußte. Trotz strengen Verbots beging sie später bei Ausgängen wiederholt Diätfehler. Auf Vorhalt leugnete sie diese hartnäckig, selbst als sie einmal mittels Magenspülung überführt war. Auch später in ambulanter Behandlung klagte sie ständig über häufiges Erbrechen, was bei ihrer Gewichtszunahme den Ärzten den Verdacht der Übertreibung erweckte. Trotz Aufforderung konnte sie niemals Erbrochenes vorzeigen, fand sich auch nicht zur Magenspülung ein.

Nach der Entlassung aus der Klinik des Dr. D. bot Hotelbesitzer Z. in S. der M. W. unentgeltlich Gelegenheit zur Erholung. M. W., die auch hier anfangs bescheidenen, günstigen Eindruck machte, mißfiel bald durch selbstgefälliges, hochmütiges Wesen, war sichtlich erfreut, wenn man die „M. W." kennen lernen wollte; sie weigerte sich, am Tische der Dienstboten zu essen. Sie wurde wiederholt an den Türen horchend angetroffen, klatschte viel. Den Maler H., den sie mit einer Dame im Gespräch im Parke sitzen sah, bezichtigte sie



hinterher, damals unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben. Mit der trunksüchtigen Frau Z. schloß sie bald vertraute Freundschaft, meldete ihr alle Kleinigkeiten über die Dienstboten, nährte ihre Eifersucht durch grundlose Andeutung über ihren Mann, stiftete mit Entstellungen und Verdrehungen viel Unfrieden, so daß einmal alle weiblichen Dienstboten ihre Stellen im Hotel verließen.

Trotz Klagen über ihr Leiden und öfteren Erbrechens aß sie hier regellos, auch schwer verdauliche Speisen. Immer mehr, namentlich im Jahre 1904, wo M. W. abermals bei Hotelbesitzer Z. Aufnahme fand, und die üblen Charakterzüge in noch gesteigertem Maße zeigte, entwickelte sich bei ihr, wohl unter dem Einfluß des schlechten Beispiels der Frau Z., eine Trinkneigung (drei bis vier, manchmal zehn Glas Bier und mehr im Tag, auch Wein und Spirituosen). Wiederholt wurde M. W. in stark betrunkenem Zustand gesehen. An den Kutscher L. drängte sich dort die M. W. heran, obwohl, wie sie wußte, dieser ein Verhältnis mit einem anderen Mädchen unterhielt. Doch kam es nicht zu geschlechtlichem Verkehr. Wurden ihr ihr Betragen, ihre vielfache Unbotmäßigkeit, ihre Lügen vorgehalten, so weinte sie, versprach Besserung, um in einer halben Stunde wieder die Alte zu sein.

Ende November 1904 kam M. W. in das Haus des Ingenieurs L. zur Pflege des Kindes und ganz leichter Arbeit. Ihr Eintritt verzögerte sich, da sie angeblich aus Freude über die günstige Stelle an Brechanfällen erkrankte. Bald erwies sie sich als träge, ungehorsam, unbotmäßig, naschhaft. Von einem Gang zum Arzt heimkehrend roch sie nach Kümmelschnaps; auf Befragen entgegnete sie, sie rieche, wie man rieche, wenn man vom Doktor kommt; dieser habe ihr etwas eingegeben, sie sei wieder untersucht worden, habe ihr Korsett ausziehen müssen, was ihr sehr unangenehm gewesen sei. All dieses erwies sich als unwahr, sie war vom Arzt auch nicht untersucht worden. Ein andermal erzählte sie, daß sie auf der Straße sich erbrochen, vom Schutzmann zur Rede gestellt, aber auf ihre Angabe, sie sei die „M. W.“, unbehelligt gelassen worden sei. Von der Polizei angestellte Erkundigungen erwiesen die Erzählung als erdichtet. M. W. begeht auch hier Diätfehler, die sie mit der unwahren Behauptung, der Arzt habe ihr gerade wegen ihres Mangels an Magensäure saure Speisen erlaubt, bemäntelt.

Am 5. Dezember 1904 hatte M. W. nachmittags mit der Köchin bei L. wegen eines Häubchens, das diese trug, da Gäste erwartet wurden, Streit angefangen, wobei sie sich bis zu Tätlichkeiten erregte. M. W. wurde, zumal sie sich nicht wohl fühlte, zu Bette geschickt.



Nach Weggang der Gäste prüft Herr L., bevor er sich zur Ruhe begibt, mit angeriebenem Streichholz, ob die Gashähne in der Küche geschlossen, und findet alles in Ordnung. Als kurz nachher Frau L. nochmals auf den Gang geht, bemerkt sie Gasgeruch und hört in der Küche das Geräusch des ausströmenden Gases. Beim Nachsehen erweist sich der Gashahn in der Küche weit geöffnet — die neben der Küche schlafende Köchin ist aufs höchste gefährdet, der Schlüssel des Gasometers findet sich nicht an seinem Platze, sondern an einem andern Ort. Als morgens Herr L. den Haupthahn am Gasometer wieder öffnet, flammt gleichzeitig die mit Selbstzünder versehene Ampel im Zimmer der M. W. auf, es muß also hier der Hahn geöffnet worden sein. Als die Köchin in dieses Zimmer tritt und die M. W. darauf aufmerksam macht, daß die Flamme zurückgeschlagen sei, erwidert diese: „Ich habe nichts gemacht; als der Herr die Flamme im Gange anzündete, hat diese auch gebrannt, das ist im Krankenhaus auch vorgekommen, ich könnte einen Eid ablegen, daß ich nichts gemacht habe.“ Auf den Einwand, daß das Gas doch nicht brennen könne, wenn man den Hahn nicht geöffnet habe, bemerkte sie fragend: „Maria, waren Sie nicht auch schon herin?“ Als der M. W. die Frau L. vorhielt, wie sie so unvorsichtig sein könne, das Gas in ihrem Zimmer aufzudrehen, erwiderte sie, so etwas tue sie nicht, sie habe ein gutes Gewissen; auf weiteren Vorhalt weinte sie nur.

Als mittags M. W. den Tisch gedeckt hatte, sind Teller, Schüsseln und Flaschen außen dick mit Petroleum beschmiert, im Kühleimer schwimmt auf dem Wasser Petroleum, die Petroleumkanne selbst ist außen sauber. Auf Vorwürfe erwidert M. W.: „Alles muß ich getan haben, ich habe ein gutes Gewissen, es ist gut, daß ich ein gutes Gewissen habe.“

M. W. muß sogleich das Haus verlassen; eine vorher fast volle Flasche Bordeaux wird nach ihrem Weggang leer gefunden.

Andere Personen, die mit M. W. nach der Hauptverhandlung verkehrten, nahmen an ihrem Charakter nichts Auffälliges wahr, über die Vergiftungsangelegenheit sprach sie wenig; wieder andere bemerkten im Anschluß an Aufregungen Brechanfälle bei M. W., die bald wieder vorübergingen, worauf sie wieder ihren gewöhnlich „guten Humor“ gehabt habe, zeitweilige Neigung zu Trunk, zweckloses Lügen, Verleumdung, um anderen zu schaden.

Die Wahrnehmungen einer sehr gewichtigen Zeugengruppe wurde erst unmittelbar vor der zweiten Hauptverhandlung bekannt.

Im Krankenhaus der Heimatsgemeinde F. der M. W., wo sie sich bis kurz vor der ersten Hauptverhandlung befand, mußte sie

wegen hartnäckigen Erbrechens eine Zeitlang künstlich ernährt werden. Kaum war sie von dort zur Verhandlung weggebracht worden, berichteten die im gleichen Saale befindlichen Mitkranken, daß sich M. W. durch Besucher Wurst und Fleisch habe bringen lassen, dieses im Bette, das sie nicht von fremder Hand herrichten ließ, verwahrte und nachts aß. Infolge hievon aufgetretenes Erbrechen habe sie zu verbergen gewußt, indem sie nur auf dem Aborte erbrach. Die Mitkranken fügten bei, sie hätten geschwiegen, da sie sich vor M. W. fürchteten, zumal sie mit Mißhandlungen drohte. Bei späteren Besuchen in F. gab sie auf Vorhalt diese Vorkommnisse zu: „Ja das habe sie getan, sie habe Kraft gebraucht". Sonst wird über diese Zeit, wo sich M. W. dort bei ihrer Mutter befand, über Trinkneigung und Lügen berichtet. So erzählte sie, wie früher auch anderwärts, sie habe beim Arzt in München (Dr. D.) täglich 6—7 Mark bezahlen müssen.

Über zwei Anfälle der M. W. macht Kaufmann G., der neben deren Mutter in F. wohnte, Angaben: „Auf das laute Geschrei der alten W. lief ich in deren Wohnung. Ich fand die M. W. ganz zusammengeschoben, wie leblos im Stuhl sitzend, brachte sie zu Bett. Kaum lag sie im Bett, so packte sie mich so krampfhaft am Arm, daß ich mich nur mit aller Gewaltanwendung von ihr hätte losreißen können, dabei wand sie sich, daß nur alles so krachte, und jammerte über Schmerzen im Magen. Sie bat mich, sich fest bei mir anhalten zu dürfen, so könne sie ihre Schmerzen eher ertragen. Des weiteren jammerte sie „gelt Herr G. das ist auch nichts Unrechtes, daß ich katholisch geworden bin, die Katholiken sind auch keine schlechten Leute". Als die M. W. diese Äußerungen machte, war sie offenbar bei Bewußtsein. Dagegen hatte sie vorher alles hängen lassen und schien ganz bewußtlos zu sein, bis ich sie ins Bett gebracht hatte. Ich entfernte mich, als der Arzt kam".

Vielleicht bezieht es sich auf diesen Anfall, wenn Dr. S. in F. berichtet, er sei einmal zu M. W. gerufen worden, habe diese im Bette liegend angetroffen, sie habe nach Kognak gerochen, auf Vorhalt angegeben, sie habe Hoffmannstropfen genommen. Herr G. hat noch einen zweiten Anfall gesehen, bei dem M. W. ausgestreckt auf dem Boden lag. —

Wenngleich den Sachverständigen die wichtigste Erkenntnisquelle, die sich aus einer länger dauernden persönlichen Beobachtung der M. W., namentlich auch ihres Verhaltens gegenüber dem jetzt vorliegenden Material ergeben hätte, mit deren Tode verschlossen war, ließen doch die jetzt bekannten Tatsachen allein ein klares Bild der



Persönlichkeit der M. W. entstehen. Soweit ihre Charakterzüge nur aus Schlüssen und Urteilen von Zeugen sich erkennen ließen, konnten sie das aus den Tatsachen gewonnene Bild ergänzen, sofern jene mit letzteren übereinstimmten; eie größere Bedeutung durfte den stets unsicheren Urteilen der Zeugen nicht zuerkannt werden.

Aus der früheren Dienstzeit, aus der Zeit im Stift, namentlich aber aus dem Abschnitt nach der Hauptverhandlung im März 1903 wurden zahlreiche Lügen der M. W. bekannt. Diese Unwahrheiten erfordern eine verschiedene Einschätzung je nach Inhalt und Motiv. Aufschneidereien, oder Lügen, durch welche begangene Fehler, z. B. auch einzelne Diätfehler, bemäntelt werden, haben für die psychische Beurteilung keine wesentliche Bedeutung, Entschuldigungslügen namentlich dann nicht, wenn die soziale Abhängigkeit von Einfluß ist. Ganz anders müssen wohl überlegte, mit allen Einzelheiten ausgestattete, völlig frei erfundene Erzählungen (angebliche Bekanntschaft mit Pfarrer G., Ministerialsekretär N.) beurteilt werden mit dem Motiv, sich nicht nur interessant zu machen, sondern auch bei Vorgesetzten günstig zu stellen. Vielleicht sind auch der Sucht, sich interessant zu machen, die oben erwähnten Erzählungen von Erscheinungen entsprungen. Man kann sie auch als Träume mit stark sinnlicher Deutlichkeit auffassen, wie sie auch von M. W. selbst in der Hauptverhandlung als Träume bezeichnet wurden. Eine völlig vereinzelt dastehende Sinnestäuschung anzunehmen, hat wohl wenig Berechtigung.

Wie die Neigung der M. W. zur Unwahrhaftigkeit, so betreffen bei ihr auch die sonstigen wesentlichsten Störungen das Gebiet der Gefühle und des mit diesen eng zusammenhängenden Handelns. Das ganze Gemütsleben erscheint oberflächlich, höhere sittliche Gefühle, z. B. Dankbarkeit gegen ihre Wohltäter, kennt M. W. nicht. Es mangelt ihr bei ihrer Selbstsucht überhaupt die Rücksichtnahme auf fremdes Interesse. Sie findet Befriedigung am Unfriedenstiften, an Klatsch und Verleumdung. Besonders klar tritt ihre selbstsüchtige Sinnesrichtung zutage in ihrem Verhalten im Hause des Ingenieur L. Ein geringfügiger Zwist erweckt in ihr rachsüchtige Triebe, denen keine sittlichen Hemmungen widerstreiten. Ohne wohl weiter die Folgen zu bedenken, öffnet sie den Gashahn in der Küche, später, um den Verdacht von sich abzulenken, im eigenen Zimmer; sie beschmiert Teller, Schüsseln, Flaschen, alles nur um sich Befriedigung für den erlittenen Ärger zu verschaffen. Der Oberflächlichkeit ihrer Gemütsart entspricht auch stets die Reaktion auf Vorhalt wegen ihres Betragens. Auf Vorwürfe hin erfolgt entweder



sinnloses Ableugnen, oder Weinen, Geloben von Besserung, nach kurzer Zeit aber ist sie wieder die Gleiche.

Im sexuellen Leben erweist sie sich im allgemeinen als kalt — die Obduktion ergab Virginität — dabei ist sie aber sexuellem Klatsch nichts weniger als abgeneigt.

Voll von Widersprüchen ist das Verhalten der M. W. in bezug auf ihre Krankheit. Wenn sich auch allmählich tatsächlich eine schwere Magenerkrankung entwickelte, so stand doch in der auf die Vergiftung folgenden Zeit die Schwere der Krankheitssymptome im Gegensatz zu dem geringfügigen objektiven Befunde; damals schon wie später (Brechanfälle nach Aufregungen) war die leichte Beeinflußbarkeit der Krankheit durch psychische Momente aufgefallen. In der Klinik des Dr. D. unterzieht sich M. W. bereitwillig zwei lebensgefährlichen Operationen, die leichten diätetischen Vorschriften während der Rekonvaleszenz zu befolgen ist sie nicht imstande, momentane Gelüste gelten ihr mehr als Aussicht auf Gesundheit. Im Krankenhaus hält sie tagsüber strenge Diät bis zu rektaler Ernährung, nachts begeht sie raffinierte Diätfehler, alles ermöglicht dadurch, daß sie ihre Umgebung brutal beherrscht. Dabei spielt M. W. immer wieder die Schwerkranke.

Ein derartiges Verhalten ist nur denkbar bei dem Mangel des im normal veranlagten Menschen so tief wurzelnden Dranges nach Genesung, bei dem Fehlen des Verantwortlichkeitsgefühls für die eigene Gesundheit.

Die eingehende Schilderung der beiden Anfälle berechtigt wohl eine psychogene Entstehungsweise anzunehmen, bei dem ersten bildete vielleicht eine erregte Auseinandersetzung über den Glaubenswechsel der M. W. die auslösende Ursache.

Ein derartiger Charakter mit so ungleichmäßiger Ausbildung der Psyche, dem Vorwiegen des Trieblebens, der geringen Entwicklung altruistischer Regungen entsteht nur auf dem Boden der angeborenen Degeneration. Wie so oft finden sich auch hier, weil dem gleichen Grunde entsprossen, mannigfache hysterische Züge.

Dem widerspricht es keineswegs, wenn manche Zeugen aus dem früheren Leben der M. W., aber auch aus späterer Zeit einzelne sympathische Züge berichten — gerade eine gewisse Buntheit, einzelne Widersprüche sind bei degenerierten Charakteren häufig.

Handelt es sich demnach um eine von Geburt an bestehende, im eigentlichen Wesen der Psyche begründete krankhafte Abweichung, so waren doch die besonderen Verhältnisse, in welche M. W. durch

die Vergiftungsaffäre geriet, wie nichts anderes geeignet, die krankhaften Äußerungen zu steigern und zu verschärfen.

Das früher im sicheren Schutze der Abhängigkeit dahinlebende einfache Dienstmädchen war den gefährlichen Insulten, wie sie die Durchführung eines langwierigen Strafprozesses in geringerem Grade schon für die gesunde Psyche darbietet, besonders preisgegeben; sie sah sich plötzlich in den Blickpunkt der breiten Masse gerückt, die ihr reichlich zufließenden Geldmittel verliehen eine gewisse Unabhängigkeit, alles Momente, die bei ihrer Veranlagung besonders verderblich wirkten. Hiezu kam noch der ungünstige Einfluß des wohl durch Gelegenheit und Verführung sich immer mehr entwickelnden Alkoholismus bei einer zweifellos bestehenden Intoleranz — schon im Stift „hatte man es ihr immer gleich angesehen, wenn sie nur wenig Bier getrunken hatte".

Im Wiederaufnahmeverfahren wurden den Sachverständigen zwei Fragen vorgelegt:

1. ist M. W., als sie sich im Stift aufhielt und in ihrem Kaffee Salzsäure genommen hat, fähig gewesen, sich selbst ein Leid anzutun, um andere in Verdacht zu bringen;

2. war M. W. zur Zeit der Hauptverhandlung an einer derartigen geistigen Störung erkrankt, daß ihr zugetraut werden kann, sie habe auch auf ihren Eid hin objektiv Unwahres bekundet?

Psychologisch sind die in Frage stehenden Handlungen wohl erklärlich und ordnen sich widerspruchslos in das Gesamtbild ein. Ein geringer Streit mit der Vorsteherin kann bei der Veranlagung der M. W. mächtige rachsüchtige Triebe wecken, die ungestüm Befriedigung fordern. Die Durchführung des Vergiftungsversuches bot hiezu leichte Möglichkeit. M. W. beabsichtigte vielleicht auch nichts weiter als die Vorsteherin zu erschrecken, ihr Unannehmlichkeiten zu bereiten. Aus ihrem ganzen Verhalten unmittelbar nach der Vergiftung — der Arzt wurde erst am nächsten Tage gerufen — läßt sich schließen, daß sie nur wenig, vielleicht nichts von dem Gifte zu sich nahm. Daß dies Spiel so schwere Folgen für v. H. nach sich ziehen werde, hat M. W. ursprünglich kaum gedacht. Nachdem aber die Untersuchung bis zur Gerichtsverhandlung gediehen war, M. W. sich so weit in die Rolle des Opfers eingelebt hatte, was ihr bei der Neigung zur Unwahrhaftigkeit nicht schwer fiel, gab es für sie kein Zurück mehr; jetzt noch das errichtete Lügengebäude einzureißen und sich als falsche Zeugin zu bekennen, dazu hätte die Willensstärke eines psychisch Vollwertigen gehört. M. W. konnte nicht anders als die begonnene Rolle zu Ende spielen, ihre Aussage durch



den Eid bekräftigen, alles was irgend den guten Schein trüben konnte (Aussagen der Frau und des Herrn K., der Köchin L. usw.) ableugnen. —

Von den Sachverständigen vertraten drei in ihren Gutachten im wesentlichen den eben dargelegten Standpunkt bei manchen Abweichungen in den Einzelheiten, vor allem je nachdem die hysterischen Züge mehr oder weniger in den Vordergrund geschoben wurden. Sie bejahten demgemäß die beiden vorgelegten Fragen.

Die beiden Gutachter, welche M. W. schon vor der ersten Hauptverhandlung im Krankenhaus auf ihren Geisteszustand untersucht und als nicht geisteskrank, namentlich nicht hysterisch befunden hatten, blieben auch jetzt bei ihren früheren Darlegungen, hielten eine geistige Abnormität bei M. W. für ausgeschlossen und verneinten die Fragen. Allerdings waren ihnen zum Teil die Vorkommnisse in F. nicht im vollen Umfange bekannt. Ihre abweichenden Ansichten waren vor allem folgende: Die nach der ersten Hauptverhandlung bei M. W. hervorgetretenen üblen Eigenschaften seien im wesentlichen durch die veränderten äußeren Verhältnisse verursacht worden. Dem ist entgegenzuhalten, daß, wenn auch bei M. W. die üblen Charaktereigenschaften aus den oben dargelegten Gründen immer mehr in den Vordergrund traten, doch nach der ersten Hauptverhandlung wesentlich neue Züge nicht mehr zu beobachten waren. Ist man doch jetzt berechtigt, auch die in der ersten Verhandlung nicht bewiesenen, aber doch mehr oder weniger wahrscheinlichen gegen M. W. sprechenden Verdachtsmomente (z. B. die sexuellen Verdächtigungen, vielleicht auch die Besudelung der Wände usw.) heranzuziehen, wenn sie sich mit den späteren sicheren Erfahrungen als übereinstimmend erweisen. Ferner wurde angezweifelt, daß M. W. die Urheberin der Vorgänge im Hause des Ingenieur L. gewesen sei, wenigstens sei dies in keiner Weise nachgewiesen worden. Abgesehen nun davon, daß es sich hier um völlig glaubwürdige Zeugen handelt, ist es nach der jetzt noch geltenden Auffassung nicht Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen, über den Wert oder Nichtwert der Beweismittel, besonders der Zeugenaussagen, zu entscheiden, es ist dies allein Sache des Richters. Auch bilden die Vorfälle im Hause L. bei der Beurteilung der M. W. zwar ein wichtiges, doch kein unentbehrliches Glied in der Kette. Die beiden Sachverständigen betonen auch noch ausdrücklich den Einfluß, den die schwere körperliche Erkrankung in den letzten Lebensmonaten der M. W. auf ihre Psyche ausüben mußte. Zweifellos war das träge, störrische, reizbare Wesen, das M. W. nach den Schilderungen des Ingenieur L. darbot,



zum großen Teil hiedurch bedingt, allein das ganze psychische Bild der letzten Lebenszeit im wesentlichen auf das körperliche Leiden als letzte Ursache zurückzuführen, dürfte zu weit gegangen sein, stimmt es doch gar nicht überein mit den Erscheinungen, wie sie sonst als psychische Folgen der Erschöpfung, chronischer infektiöser Erkrankung usw. aufzutreten pflegen.

All diesen Einwänden gegenüber muß immer wieder auf die große innere Wahrscheinlichkeit des oben skizzierten psychischen Bildes hingewiesen werden, die es zwanglos einreihen läßt in die klinisch wohl bekannten Erscheinungsformen, die dem Boden der degenerativen Veranlagung entsprießen. —

Das Urteil vom 31. Oktober 1906 machte sich letztere Auffassung zu eigen. v. H. wurde von der Anschuldigung freigesprochen.

Als Ersatz für die durch Untersuchungshaft und Strafvollzug erlittenen vorübergehenden und dauernden materiellen Nachteile wurde ihr eine einmalige Entschädigungssumme und eine bescheidene Rente auf Lebensdauer zuerkannt.

Hätte nun die M. W. diese Wendung der Dinge erlebt, und wäre die Anklage wegen Meineids und falscher Anschuldigung gegen sie erhoben worden, so wäre die Frage der Anwendung des § 51 des R. St. G. B. zur Beantwortung gestanden. Wie hätte die Antwort wohl gelautet tn Würdigung des psychischen Zustandes der M. W. für die Zeit vor und während der ersten Hauptverhandlung?



XI.

Psychologie der Verbrecherehre.

Von

E. Kleemann, Anstaltsgeistlicher in Leipzig.

„Ehre verloren, viel verloren!“ heißt es im Sprichwort, und wenn erstmalig Verurteilte, sei es auch nur für kurze Zeit, ins Strafhaus eingeliefert werden, so bedrückt ihr Gemüt in der Regel nichts in gleichem Maße — selbst nicht die Einbuße am Vermögen, nicht die Trennung von den Angehörigen, nicht die harte Sträflingsarbeit — als der Verlust des ehrlichen Namens. Es ist eben die Ehre ein hohes sittliches und, wenn sie angetastet ist, ein unersetzbares Gut

Wie standhaft war man oft bemüht, den Schild der Ehre rein zu halten! Die Ritter bestanden manch harten Strauß zur Bewahrung ihrer Ehre. Stolz wohnte in den Herzen der zu Reichtum und Wohlstand gelangenden Bürger der freien Städte. Die studentische Ehre, die Offiziersehre, die Berufs- und Standesehre, sie wird heute mutig mit der Klinge in der Hand oder beharrlich vor Gericht verteidigt.

Welchen Wandlungen ist sodann der Ehrbegriff im Leben des einzelnen Menschen unterworfen! Die Ehre des Jünglings, etwa die des allezeit fröhlichen und sorglosen Studenten, bedeutet eine andere als die einer gereiften Persönlichkeit in leitender Stellung. Die Schülerehre ist nicht dieselbe wie die Mannesehre. Jedenfalls ist die Ehre ein relativer Begriff, wie dies z. B. in Sudermanns Drama „Die Ehre“ zur Darstellung gelangt. Die Ehre des Hinterhauses ist hier von der des Vorderhauses verschieden. Ehrlich, ehrbar kann jeder, selbst der ärmste Lumpensammler sein. Dies ist zu betonen. Aber das Ehrgefühl, die Stärke des Ehrgefühls ist unter den einzelnen Menschen und Menschenklassen verschieden.

Unter solchen Umständen, wenn nämlich die Ehre nichts Absolutes, sondern etwas Relatives darstellt, und wenn man sodann in den Verbrechern eine besondere Menschenklasse erblicken zu müssen glaubt, darf wohl auch von einer Verbrecherehre gesprochen werden. Man könnte einwenden wollen: Der Verbrecher hat keine Ehre, er

sei „ein dunkler Ehrenmann“, er ist ehrlos, ruchlos. Er muß aus der Gesellschaft der Ehrlichen ausgestoßen werden. Indes darum handelt es sich hier nicht. Es fragt sich vielmehr, ob und wieviel Ehre im Verbrecher als vorhanden nachweisbar ist und welcher Art diese Ehre ist. Sie ist anders als die der Ehrlichen, sie kann uns als verkehrt erscheinen. Trotzdem steckt im Verbrecher unter Umständen sehr viel Ehrgefühl. An dieses noch vorhandene Ehrgefühl knüpfen Strafe und Besserungsversuche an, oder sie sind nur Vergeltung, Rache. Es kann der als Verbrecher Gebrandmarkte sogar ehrenwerter sein als mancher andere, als z. B. ein feiger Kriecher und straflos bleibender Spekulant. Der Bräutigam, der den Schänder der Braut niederschlägt, ist doch kein ehrloser Mensch, mag er in Notwehr gehandelt haben oder nicht.

Freilich mit solchen Grenzfällen des Guten und Bösen werden wir uns nicht ausschließlich zu beschäftigen haben. Wir fassen die Gesamtheit der Verbrecher mit Einschluß der rohesten und widerwärtigsten Elemente ins Auge und untersuchen ihre Ehre oder, wenn man ihnen den Vollbesitz der Ehre absprechen muß, ihren Rest von Ehrgefühl. Dabei verfahren wir psychologisch und fragen: 1. Worin besteht, psychologisch betrachtet, die Verbrecherehre (Tatbestand) und 2. Wie kann der sog. Verbrecherehre eine andere Richtung gegeben werden? Mit Beantwortung der zweiten Frage würde ein Beitrag zur Psychagogik gegeben werden.

I.

„Eine ehrliche Haut“ — „er hat keine Ehre im Leibe“, so sagt man, als ob die Ehre etwas rein Äußerliches, Somatisches wäre. Man läßt sich „an der Ehre kitzeln“ und verabscheut den „Ehrabschneider“, eine Ausdrucksweise, der die Anschauung zugrunde liegt: Die Ehre haftet am Körper und ist mit Leib und Leben des Menschen untrennbar verbunden. In der Tat ist die Grundlage des Ehrgefühls körperlich-sinnlicher Art[1]). Es ist ein Gefühl der Lust oder der Unlust, und insofern ist der Ausgangspunkt im Körperlichen zu suchen. Indes, wie alle sittlichen Gefühle, geht es „von außen nach innen, es dringt in den Kern der Persönlichkeit ein, haftet am Ich und hängt aufs engste zusammen mit dem Ichgefühl.“ Doch will das Ehrgefühl nicht im Ich einen Ruhepunkt finden. Es muß sich nach außen zeigen, betätigen. Das Ich will

1) Vgl. hierzu: Das Gefühl. Eine psychologische Untersuchung von Dr. Theobald Ziegler. G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung. Leipzig 1908. S. 178 ff.

von anderen Personen bewertet werden, will eine geachtete Stellung in seinem Kreise, in seiner Umgebung einnehmen. Die Ehre hat nur dann einen Wert, wenn sie von anderen anerkannt wird. Verzicht auf diese Anerkennung ist zugleich eine Schmälerung des Vollbesitzes der Ehre. — Ein Einsiedler verläßt seine Angehörigen, seine Freunde, seinen Besitz, den Gesellschaftskreis, in dem er gestanden hat, und zieht sich in die Einöde zurück. Er bleibt ein ehrlicher Mensch, er ist vielleicht sogar ein besonders tugendhafter, ein heiliger Mann. Aber sein Verlassen und Verzichtleisten ist untrennbar verbunden mit einem Verlust an Ehre. Er ist in sich gekehrt, es fehlt die Würdigung seiner Persönlichkeit durch die Mitmenschen. Oder er begibt sich in die Einöde, um als Heiliger desto eifriger von anderen aufgesucht und besucht zu werden. Er strebt nach dem Ruhme eines Menschen, der höher steht als die große Masse, die staunend, ehrfurchtsvoll zu ihm emporschaut. Dann ist er nicht still in sich versunken, sondern es findet sich eine Verbindungslinie von seinem Innern in der Richtung nach der Außenwelt, nämlich die Ehre. — Napoleon, dessen Herrschaft auf seinen Ruhm und auf den seiner Armee gegründet war, mußte sein Leben lang auf neue Waffentaten ausgehen und damit seine Anerkennung in den Herzen der Franzosen neu zu beleben suchen. Sein Glücksstern verblaßte mit dem unglücklichen Feldzug nach Rußland, und der Kaiser auf Elba und der schließlich in St. Helena isolierte Mann hatte einen Teil der Ehre eingebüßt, indem die Verbindungslinie nach außen abgeschnitten war. Hier ist es recht deutlich erkennbar und fast mit Händen zu greifen, wie die Ehre eine Richtung von innen nach außen aufweist.

Das Ehrgefühl ist ein Lustgefühl. Unser Ich findet Befriedigung, wenn es von anderen eine Wertschätzung erfährt. Die Richtung der Ehre ist eine solche von innen nach außen. Tritt eine Störung in diesem Verhältnis zur Außenwelt ein, so verspüren wir in unserm Innern ein Unlustgefühl. Wir suchen dies zu überwinden, bis die Gleichgewichtslage wiederhergestellt ist und wir neues Lustgefühl empfinden. Es ist das Ehrgefühl ein Gefühl *meines* Wertes und in höchster Vollendung ein Kraftgefühl. Es ist ein hohes sittliches Gefühl. „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr alles freudig setzt an ihre Ehre!"

Binding[1]) definiert die Ehre als den Wert, der einem Menschen als solchem und kraft des Maßes der Erfüllung seiner sittlichen und

1) Der Zweikampf und das Gesetz von Dr. Karl *Binding* S. 15. Neue Zeit- und Streitfragen. 3. Jahrgang, 2. Heft. Dresden 1905. (von Zahn und Jaensch).



rechtlichen Pflichten zukommt. Allerdings behauptet er von ihr, sie sei stets ein höchst individueller Menschenwert, dessen Größe allein ihr Träger zu bestimmen vermag. Indes polemisiert er hier gegen das Duell und die Wiederherstellung der Ehre durch den Zweikampf. Die Ehre haftet am Ich, das steht fest. Doch fehlt ihr etwas an ihrem vollen Glanze, wenn sie ihre Strahlen nicht auf andere Personen werfen kann. „Zukommt" heißt es in obigèr Definition — zukommt von anderen, welche den Wert anerkennen [1]).

Sonstige Definitionen stimmen mit dem oben Ausgeführten überein. So z. B. eine von W. Herrmann [2]): „Ehre ist die Anerkennung, die eine Person als solche bei anderen findet. Durch den Ausdruck solcher Anerkennung werden wir geehrt." Ferner D. Otto Kirn [3]): „Ehre ist der auf sittliche Würde und sittliche Leistung begründete Anspruch des einzelnen auf Anerkennung seines Wertes durch die Gemeinschaft." A. Krauß, Psychologie des Verbrechens: „Persönliche Anerkennung, persönliche Auszeichnung ist das gemeinsame Ziel alles leidenschaftlichen Strebens nach Ehre. Der ursprüngliche Begriff der Ehre als Anerkennung des sittlichen Wertes geht sonach in dem Trachten nach dem persönlich sich Geltendmachen fäst vollständig auf."

Psychologisch ist die Ehre und das Ehrgefühl als Lustgefühl zu bezeichnen. Scharf betontes Ehrgefühl wird Stolz genannt. Es ist das sichtbare Lustgefühl des Gehobenseins und bedeutet bei verdienstvollen Persönlichkeiten nichts Unberechtigtes. Eitelkeit und Hochmut dagegen sind fehlerhafte Abarten des Ehrgefühls. Der Eitle freut sich über jede, auch die kleinste Anerkennung, die ihm zuteil wird, während sein Inneres hohl, leer, nichtig ist. Der Hochmütige sieht auf die anderen von oben herab und findet darin seine Befriedigung. Der rechtmäßig Geehrte und Hochgeachtete wird auf Grund seines Wertes und seiner Verdienste von anderen emporgehoben und empfindet dabei ein geziemendes, ihm gebührendes Lustgefühl.

Es ist unmöglich zu sagen, wieviel Anerkennung jedem Menschen zukommt, damit er in vollem Umfange als geehrt gelten kann. Man

---

1) Sudermann, die Ehre II, 11 (Trast:) „Was wir gemeinhin Ehre nennen, das ist wohl nichts weiter wie der Schatten, den wir werfen, wenn die Sonne der öffentlichen Achtung uns bescheint. — Aber das Schlimmste von allem ist, daß wir so viele verschiedene Sorten von „Ehre" besitzen als gesellschaftliche Kreise und Schichten".

2) Hauck sche Realenzyklopädie. 3. Auflage. Bd. 5. S. 227., vgl. auch H. Groß, Kriminalpsychologie. 2. Aufl. S. 558ff.

3) Grundriß der theologischen Ethik. Leipzig 1906. A. Deichert.



muß seine Umgebung, die soziale Schicht, der er angehört, berücksichtigen und ihren Ehrbegriff prüfen. Erst dann vermag man anzugeben: Eine Person von dieser Lebensstellung kann, vorausgesetzt, daß sie überhaupt ehrenwert ist und keine schurkische Gesinnung besitzt, den und den Anspruch auf etwaige Ehre und Ehrung erheben. Der Ehrbegriff der gebildeten Stände ist ein anderer als der der ungebildeten. Das reiche Protzentum in Großstädten denkt anders über die Ehre als etwa der schlichte Bauer. Es kommt also auf das Milieu an, und nur von hier aus lassen sich Art und Maß der Ehre bestimmen. Die Ehre trägt einen relativen, keinen absoluten Charakter.

Wir suchen nunmehr Klarheit darüber zu gewinnen, worin das Wesen der Verbrecherehre besteht. Man könnte geneigt sein, die sog. Verbrecherehre als einen falschen Ausdruck zu betrachten, indem sie vielleicht nichts anderes bedeutet als Eitelkeit. Der Verbrecher will als etwas gelten, als ein Held bei allen Schandtaten. Tatsächlich mag viel Eitelkeit in dieser Menschenklasse anzutreffen sein. Doch spricht man mit Recht von einer Verbrecherehre und nennt eben dies nicht Verbrechereitelkeit.

Die Verbrecherpsychologien erwähnen allerdings häufig die Eitelkeit, den Hochmut und den Ehrgeiz der Verbrecher. So z. B. Wulffen in seiner neuen Psychologie des Verbrechers [1]), insbesondere Bd. II S. 163ff. und S. 282ff., ferner A. Krauß in seiner Psychologie des Verbrechens S. 144—150. Aus letzterer sei folgender Abschnitt hervorgehoben:

> Die Manneseitelkeit, um jeden Preis von sich sprechen zu machen, geht es nicht auf gutem, so doch auf schlimmem Wege, hat auch nach dem Brande des Tempels zu Ephesus manche große und kleine Freveltat hervorgerufen. Schon Macchiavelli, einer der ersten Heroen des Gedankens, gab dieser Wahrheit einen deutlichen Ausdruck in den Worten: „Wenn die Menschen nicht durch lobenswerte Handlungen Ruhm erlangen, so trachten sie durch tadelnswerte darnach, nur damit ihr Name erhalten bleibe.“ Man trifft diese Herostrate, wie uns Appert berichtet, in allen Zuchthäusern und Bagnos. Nichts freut sie mehr, als wenn ihre Greueltaten ein Langes und Breites in den Zeitungen besprochen und ihre Namen wie die der großen Kriegshelden recht oft genannt werden und gedruckt allerorten zu lesen sind. Es sind gerade die größten Verbrecher, die ausgesuchtesten Galgenschwengel, welche solche Ruhmgier oder solcher Namensglanz kitzelt.

1) Enzyklopädie der modernen Kriminalistik Bd. I/II. Verlegt bei Dr. P. Langenscheid, Groß-Lichterfelde-Ost.

Lombroso berührt ebenfalls hier und da im „Verbrecher“ [1]), in den „Kerkerpalimpsesten“ [2]) und in den „Neuen Verbrecherstudien“ [3]) die Eitelkeit der Verbrecher. Er bezeichnet sie sogar als Haupteigenschaft ihres Charakters [4]). Man wolle hierzu die Entgegnung von Dr. Johannes Jaeger in „Poesie im Zuchthause, ein Beitrag zur Kriminalpsychologie“ (Einleitendes Vorwort) und „Hinter Kerkermauern“ (Archiv Bd. 19—23, insbesondere 21 S. 44 ff.) vergleichen.

Indes die zuvor Genannten wollen darlegen, wie sich die Entstehung der Verbrechen aus derartigen Motiven erklären läßt, beschäftigen sich jedoch weniger mit dem, was wir mit Verbrecherehre meinen und was allgemein und schlechthin darunter verstanden wird: nicht den stimulus zu Untaten, sondern das Gefühl seines Wertes, den der Verbrecher als solcher in seinem Kreise besitzt und beansprucht — ein Lustgefühl, das nur ihm innewohnt und bekannt sein kann. Der Richter fordert z. B. einen auf, der Wahrheit die Ehre zu geben. Doch dieser hält damit zurück, weil er seine Komplizen nicht verraten (nicht verschuften) will. Sein Ehrgefühl gebietet ihm zu schweigen. — Ein Selbstgefühl und eigentümliches Ehrgefühl der Verbrecher offenbart sich in der Tatsache des Vorhandenseins ihrer eigenen Sprache, der sog. Gaunersprache. Diese wollen sie für sich allein haben. Sie fühlen sich unangenehm berührt, wenn sie merken, daß man Gaunerworte aus ihnen herauslocken will. Es ist, als ob die Standesehre, ihre Verbrecherehre, sie an der Profanierung ihrer Sprache verhindert [5]). — Daß die Verbrecher ihre eigene Ehre besitzen, zeigt ferner insbesondere der Inhalt der Gaunersprache. Sie sprechen mit Geringschätzung von den „Freiheitsleuten“. Wie abfällig beurteilen sie das redliche Mühen ehrlicher Menschen [6]), die im Schweiße ihres Angesichts sich plagen müssen, um für sich und die Ihrigen den täglichen Lebensunterhalt zu gewinnen. Der Verbrecher erblickt in den Straftaten sein „Handwerk“. Ihm ist „arbeiten, verdienen, ein Stück Brot verdienen“

---

1) 1. Band. 3. Teil, Kap. 6. 12. 13.

2) Namentlich unter III.

3) Übersetzung von Dr. Ernst Jentsch. Carl Marhold Verlagsbuchhandlung. Halle 1907. S. 189. 191. 204. 224.

4) Vgl. graphische Übersicht in den Kerkerpalimpsesten.

5) Vgl. Archiv Bd. 30, IX., S. 245/46,

6) Vgl. Schillers Lied von der Glocke:

> Arbeit ist des Bürgers Zierde,
> Segen ist der Mühe Preis.
> Ehrt den König seine Würde,
> Ehret uns der Hände Fleiß.

gleichbedeutend mit Stehlen und Betrügen [1]). Welche Kontraste im Ehrbegriff!

Bisweilen mag es so scheinen, als decke sich das Ehrgefühl der Bestraften mit dem ehrlicher Menschen. Manche, namentlich Untersuchungsgefangene, versichern, sie seien „auf Ehre" [2]) unschuldig und hoffen, daß ihre Unschuld erkannt wird, damit sie ihre Ehre wieder erlangen. Sie reden viel von ihrem Ehrgefühl, wie z. B. in Sudermanns „Stein unter Steinen" der Zuchthäusler Struve, der angeblich vor lauter Ehrgefühl gar nicht mehr schlafen kann (IV, 6). Oder sie suchen ihren Schandtaten das Unehrenhafte abzustreifen mit der Behauptung, es handele sich nur um „einen Streich"; „Intriguen" (= gesetzliche Ordnung) seien am Verluste ihrer Ehre schuld. Ehrenmänner sind sie, wie jeder andere Mensch, indem sie nur dafür sorgen, daß die vielen Gefängnisbeamten ihren Lebensunterhalt verdienen können.

Unter sich haben sie ihre verschiedenen Grade von Ehre. Auf diese Tatsache macht H. Groß in seiner Kriminalpsychologie S. 559 besonders aufmerksam. Ein Kampierer will gegen den Gerichtsassessor, der ihn verurteilt hat, energisch vorgehen, weil aus der Höhe der Strafe (eine Woche!) hervorgehe, daß er das Kundenleben nicht kennt. Er betrachtet seinen Stand als gleichberechtigt mit den übrigen Ständen. Ein anderer sagt, er sei nicht wegen Bettelns, sondern nur wegen Kampierens im Gefängnis. Bettler wollen in ihrem Stolze nicht Diebe sein; ja ein Bettler und Kampierer beteiligt sich an der Entdeckung der Mörder von Großsteinberg bei Leipzig. Ein roher und gewalttätiger Sittlichkeitsverbrecher rühmt sich, kein Dieb zu sein, während ein Dieb in seinem Diebesstolze es sich zum Prinzip gemacht hat: „Lieber mausen (stehlen) als betteln." Ein gefährlicher wegen Diebstahls dreimal mit Zuchthaus vorbestrafter Verbrecher redet von dem „bißchen Diebstahl". Er will nun morden. Krauß (Psychologie des Verbrechens S. 264) bezeichnet unter den Insassen der Strafanstalten den Dieb als verachtetsten Verbrecher, der nur noch auf den Bettler mit Geringschätzung herabsehen darf. —

Christian Wolf in Schillers „Verbrecher aus verlorener Ehre" sucht seine Ehre darin, erst die Geliebte zu besitzen, dann als Bestrafter sie und die Mitmenschen zu verachten — Unrecht zu tun und schließlich als Bandenführer in Niederträchtigkeiten zu schwelgen. Er sinkt tiefer und tiefer, gibt nacheinander preis: seinen ehrlichen Namen, seine Geliebte, und wird zum Wildschützen, dann zum

1) Vgl. Archiv Bd. 31, XV. „Schuld und Strafe nach dem Urteil der Bestraften".

2) Vgl. Jaeger; Poesie im Zuchthause, S. 217: „Auf Ehre!"



Mörder, zuletzt zum Haupte einer Diebesbande, wobei er auf jeder dieser Stufen Wert darauf legt, das noch nicht zu sein, was er in einem späteren Stadium wird und ohne Scheu ist. In jedem Zustande besitzt und beansprucht er ein gewisses Maß von Ehre. Selbst während der Dauer seiner tiefsten Erniedrigung sucht er in etwas seine Ehre: Er will es allen vorantun zum Staunen der Genossen. Dabei besitzt er ein unbeschreibliches Lustgefühl.

Ähnliches findet sich bei anderen Größen unter den Verbrechern, wie sie Wulffen in seiner Psychologie des Verbrechers darstellt. Unter allen ist wohl Georges Manolescu (Fürst Lahovary) als „Fürst der Diebe" der hervorragendste. Freilich ist vieles von dem, was er in seinen „Memoiren" niederschreibt, übertrieben, wie Wulffen in seiner „Kriminalpsychologischen Studie" [1]) nachweist. Manolescu war ein pathologischer Lügner.

Im Strafhause offenbart sich die besondere Verbrecherehre darin, daß viele, namentlich Gewohnheitsverbrecher, das Ehrenrührige des Inhaftiertseins gar nicht begreifen. Die Einsperrung ist unangenehm, begleitet von Gefühlen der Unlust. Jedoch Leuten dieses Schlages nimmt sie nichts von der Ehre weg. Fälle wie der im Archiv Bd. 24, XVII mitgeteilte — ein Gewohnheitsverbrecher wünscht aus Ehrgefühl nicht in die Anstalt Karlau zurückkehren zu müssen, wo er sich früher gut geführt hat — kommen vor, dürften aber selten sein. Manchen ist das Gefängnis Versorganstalt. Hier herrscht Ordnung. Sie sind sogar stolz auf ihre Ehrenposten in der „hohen Schule" (wie Struve in Stein unter Steinen II, 5. 6). Man sollte meinen, einer schäme sich vor dem andern. Im Gegenteil, sie werden nur zu rasch untereinander bekannt und intim, und es müssen zur Durchführung der Isolierung die strengsten Maßregeln ergriffen werden. Die häufige Rückfälligkeit endlich beweist, daß sie entweder keine Ehre haben oder sie anderswo suchen als die ehrlichen Menschen. Beim Abgang aus der Strafanstalt sagen sie: „Hoffentlich passiert es nicht wieder" oder gar „Hoffentlich passiert es nicht gleich wieder", statt mit Entschiedenheit an ihrer Besserung zu arbeiten und die Wiederherstellung der Ehre anzustreben.

Ein junger Zuhälter (Kalfaktor im Gefängnis) versichert in seiner Autobiographie [2]), er wolle zu seinen Kadetten (= Zuhälter und Ver-

1) Beide Werke verlegt bei Dr. P. Langenscheidt, Groß-Lichterfelde-Ost. Vgl. auch „Manolescu, Vier Bilder aus dem Leben eines Gescheiterten" von Adolf Steinmann (kürzlich in Leipzig aufgeführt durch die Amerikan. Sensations-Comödien-Co.).

2) „Aus dem Leben eines Taugenichts" betitelt, in der Sammlung des Verf.



brecher in Leipzig) zurückkehren, falls ihm die auf die Gefängnisstrafe folgende Korrektionshaft nicht erlassen werde. Wenn aber die Zeit der Strafe völlig vorüber ist, möchte er seinem Aufseher die Hand als Dank anbieten, wenn dieser die Hand eines Zuhälters, eines Verbrechers nicht verschmähe. Jetzt getraue er es sich nicht. Die Macht des Gefängnisses erfordere diese Zurückhaltung. — Er ist sich also des Abstandes von Ehre zwischen ihm und einer achtbaren Person bewußt, zeigt aber wenig Neigung dazu, in vollem Umfange ehrbar zu werden. Schließlich genügt es ihm, einer der Kadetten zu sein und unter ihnen etwas zu gelten. Wie er, so denken viele. „Es bleibt einem nichts übrig", sagen sie, „als zu betteln, zu stehlen, zu kampieren usw.", was freilich auch oft so viel bedeutet als: „Ich will es gar nicht anders haben. Ich bleibe Verbrecher. Mehr Ehre brauche ich nicht" [1]).

Niemand kann aus seiner Haut fahren — auch kein Unehrlicher aus seiner unehrlichen Haut. Wir meinen zwar immer, jeder müsse dieselben Ehrbegriffe haben wie wir, und mit diesen Vorstellungen treten wir an den Verbrecher heran. Indes ist dieses Vorgehen verkehrt. Auf die Relativität der Ehre wurde bereits im Eingang der Darlegung zur Genüge hingewiesen. Im Gegensatz zu unserer Ehre tragen eben die Verbrecher ihre besondere Ehre in sich.

Ehre, Ehrgefühl ist das Lustgefühl, welches ein einzelner empfindet, wenn sein sittlicher Wert durch den Gesellschaftskreis anerkannt wird, dem er von Geburt oder nach Rang und Stand angehört. Das Ehrgefühl des Verbrechers gibt sich als Lustgefühl kund, welches aus seiner Wertschätzung durch die Verbrechergemeinschaft hervorgeht. Natürlich handelt es sich hier nicht um Anerkennung hoher sittlicher Werte — darin besteht der Unterschied zwischen Ehre im allgemeinen und Verbrecherehre. Man müßte denn etwas Sittliches oder Reste veralteter Sittlichkeit im festen Zusammenhalten, in Solidarität und Treue der Verbrecherbanden finden wollen.

Vielleicht liegt hier wirklich ein Atavismus vor. Die Treue unter den Angehörigen der einzelnen Stämme war in grauer Vorzeit auch vorhanden und wurde hoch geschätzt. Die Treue mag eine sittliche Beschaffenheit gewesen sein. Wozu sie sich aber in Treue verbanden, zu Raub-, Mord- und Beutezügen, das war nicht immer sittlich — wenigstens nach unsern Begriffen. Das Sittliche wird bei Bestimmung der Verbrecherehre am besten ausgeschaltet. Wenn Schüler sich gegenseitig bei einer Untersuchung ihrer sog. Schul-

1) Vgl. Stein unter Steinen IV, 6 (Struve:) „Die olle Tugend! Die schabt sich ab wie'ne dreckge Scheierbürschte".



streiche nicht verraten wollen. so liegt dem Bestreben auch ein gewisses Ehrgefühl zugrunde. Wie weit es sittlich oder unsittlich ist, bleibt irrelevant, wenn auch nicht für die Beurteilung, so doch für den Tatbestand. Das gleiche gilt von der Verbrecherehre. Sie offenbart sich als Lustgefühl, Wertgefühl, Gemeinschaftsgefühl.

II.

In dem Maße, wie es soeben gezeigt wurde, besitzt also der Verbrecher wie jeder andere Mensch sein bestimmtes Ehrgefühl, mag es angeboren oder von der Umgebung erworben, mag es sittlicher oder unsittlicher Art sein. Wenn es aber so tief und so starr seiner Psyche anhaftet, kann man alsdann dem Ehrgefühl eine neue Richtung geben, etwa, wenn es ein unsittliches Gefühl ist, eine solche auf das Sittliche hin? Es scheint dies ausgeschlossen zu sein, mag auch oft unmöglich sein.

Friedrich Nietzsche[1]), der Moraltheoretiker, leugnet die Willensfreiheit und die Verantwortlichkeit. Geringschätzung der Verbrecherehre dürfte er als moralisches Vorurteil betrachten:

„Manche Naturen haben nur die Möglichkeit, entweder öffentliche Übeltäter oder geheime Leidträger zu sein. — Ein seltsames Ding, unsere Strafe! Sie reinigt nicht den Verbrecher, sie ist kein Abbüßen: im Gegenteil, sie beschmutzt mehr als das Verbrechen selber. — Jeder, der viel in Gefängnissen und Zuchthäusern verkehrt hat, ist erstaunt, wie selten daselbst ein unzweideutiger „Gewissensbiß“ anzutreffen ist: um so mehr aber das Heimweh nach dem alten bösen geliebten Verbrechen. — Man scheue sich nicht, den Verbrecher wie einen Geisteskranken zu behandeln: vor allem nicht mit hochmütiger Barmherzigkeit, sondern mit ärztlicher Klugheit, ärztlichem guten Willen“.

Lombroso[2]) meidet die Schroffheit Nietzsches und zieht die Konsequenzen nicht so weit als man bei seiner Lehre vom „geborenen Verbrecher“ erwarten könnte. Er mißt — mit gewissem Rechte — Besserungsversuchen nicht viel Bedeutung bei, hält aber doch eine Beeinflussung des Gemütes nicht für ausgeschlossen. Niemals soll man bloß auf den Verstand einzuwirken suchen, was nur neue Verbrecher heranzüchtet. Es gilt mehr die Eitelkeit als die Vernunft zu erregen.

1) Morgenröte. Gedanken über die moralischen Vorurteile. Druck und Verlag von C. G. Naumann, Leipzig 1900. Nr. 408. 236. 366. 202.

2) „Der Verbrecher“ 1. Band. 3. Teil. Kap. 6 und „Neue Verbrecherstudien“ Abschnitt D.



Jedenfalls darf man nicht von vornherein auf jegliche Beeinflussung verzichten wollen. Das wäre Schwäche und Feigheit, sogar Unrecht. Beachtenswert sind folgende Sätze von Eduard Grimm[1]):

„Auf das Ehrgefühl wird kaum einer verzichten wollen. Es ist überall vorhanden, wo noch rege Empfindung ist. Auch der Geringste hält es, wenn auch nicht überall, so doch nach irgendeiner Seite hin aufrecht. Auch der Verbrecher besitzt es, es gibt auch eine Verbrecherehre. Er sucht seine Ehre nicht da, wo sie die meisten anderen suchen, sondern an einer anderen Stelle, aber irgendwo sucht er sie. Es gibt auch für ihn eine Stelle, wo er auf sich hält, wo er etwas Besonderes sein möchte. Dieses Ehrgefühl ist nichts anderes als eine Abart jenes Grundzugs in der Menschennatur, den wir als den sittlichen bezeichnen, vielleicht ein Seitenkanal, der mit dem Hauptstrom nicht immer mehr in Verbindung steht, aber doch neben ihm herläuft. Wie sehr sich dies Ehrgefühl auch verirren und als Hochmut und Eitelkeit manchmal die widerwärtigsten Formen annehmen kann, so wird man doch gut tun, es überall zu beachten und, soweit irgend möglich, zu pflegen."

Nun soll allerdings die Strafe auf die Bildung des Ehrgefühls wirken. Der Bestrafte wird durch die Freiheitsstrafe, unter Umständen mit nachfolgendem Ehrverlust, auf das Ehrenrührige seiner Handlungsweise aufmerksam gemacht. Er muß auf gewisse körperliche und geistige Annehmlichkeiten verzichten. Damit wird er an seiner Ehre gekitzelt und zur Erkenntnis der Bodenlosigkeit seiner unnoblen Gesinnung gebracht. Auch sieht er vielleicht in seiner Zwangslage und bei verständnisvoller Anleitung ein, daß die Ehre, wie sie der Ehrliche besitzt, ein hohes sittliches Gut ist. Doch die Rückkehr in die alten Verhältnisse nach der Zeit der Inhaftierung bewirkt ein unheilvolles Vergessen der höheren Sittlichkeit, Rückfall im Verbrechen und ein Zurückgleiten auf den früheren Standpunkt unehrlicher Verbrecherehre.

Die wirksamste Bekämpfung der Verbrecherehre würde durch dauernde Unschädlichmachung der Verbrecher verwirklicht werden, also durch Deportation, durch Unterbringung der Gewohnheitsverbrecher in entsprechende Anstalten auf Lebenszeit (Symbiose) oder durch ein Präventivmittel, wie Lombroso es empfiehlt: die Kastration. Indes muß ein derartiges Vorgehen, wenigstens in der Gegenwart,

1) Theorie der Religion. Verlag von M. Heinsius Nachfolger. Leipzig 1908. S. 101 f.



noch als unmöglich bezeichnet werden. Es fragt sich, was unter den zur Zeit obwaltenden Umständen getan und erreicht werden kann.

Es geschieht bereits mancherlei. Das Urteil des Richters bedeutet einen energischen Warnungs- und Mahnruf: Heraus aus der verkehrten Bahn, hin zur Ehre der Ehrlichen! Ein tüchtiges Beamtenpersonal mit ehrenhafter Gesinnung veranschaulicht dem Sträfling täglich den Wert eines höheren Ehrgefühls. Auch fehlt es nicht an mannigfacher persönlicher Beeinflussung zur Korrektur falscher Ehrbegriffe. Alles dies erscheint zur Entwicklung rechten Ehrgefühls als überaus geeignet.

Jedenfalls bedarf die Ehre zu ihrer Förderung, der Blume gleich, zarter Pflege. Ehrgefühl läßt sich nicht züchten, sondern, wenn überhaupt es angebildet werden kann, nur anerziehen. Die Behandlung der Gefangenen nach dem veralteten Standpunkte: „Die sind alle Lumpe!“ verspricht wenig zur Hebung des Ehrgefühls beizutragen. Sie dürfen nicht gleicherweise hart angefaßt werden. Sonst werden sie abgestumpft und roher als zuvor.

Noch vorhandenes Ehrgefühl ist zu schonen. Darum werden jugendliche und erstmalig bestrafte Personen möglichst von den routinierten Verbrechern abgesondert, d. h. die Jugendlichen werden vom Jugendgericht abgeurteilt und im Gefängnis der Jugendabteilung zugewiesen; erwachsene Sträflinge, soweit sie Neulinge sind, erfahren in der Regel eine angemessene Behandlung, indem sie nicht sofort mit anderen Gefangenen zusammengelassen werden. Die Einrichtung unserer Jugendgerichte bürgt dafür, daß sich der Knabe nicht zu bald als Held oder als Märtyrer betrachtet. Sein Fall kommt möglichst nicht in die Zeitung. Der große Gerichtsapparat kommt nicht in Anwendung. Erzieherische Maßregeln ersetzen nach Möglichkeit die Gefängnisstrafe. Nun sollte auch das Haus, die Familie die gleiche Vorsicht obwalten lassen wie der Staat, was leider oft vermißt wird. Eine Frau schreibt an ihren im Gefängnis befindlichen Mann: „Am ersten Osterfeiertage waren wir (Frau und Kinder) im Kinematographen, am zweiten zu Hause, am dritten in der Verhandlung“ (des Sohnes, der eine Peitsche gestohlen hat). — Wünschenswert wäre eine weitergehende Rücksichtnahme auf das Ehrgefühl erwachsener, erstmalig bestrafter Personen, als es zur Zeit der Fall ist, so daß sie alsdann in ähnlicher Weise wie die Jugendlichen behandelt würden.

Verspricht die Schonung noch vorhandenen wahren Ehrgefühls ein Streben nach Wiederherstellung der vollkommenen Ehre zum Erfolg zu haben, so stößt bei den Gelegenheits- und namentlich bei den



Gewohnheitsverbrechern, da sie nur ihre Verbrecherehre kennen und schätzen, der Versuch einer Höherbildung des Ehrgefühls auf die größten Schwierigkeiten. Immerhin muß der Versuch gewagt werden. Geringschätziges Herabsehen einer Verbrechersorte auf die andere ist zu korrigieren. Alle sind schuldig, haben menschliches und göttliches Recht mit Füßen getreten. Jeder an seinem Teile hat Veranlassung genug, ein ehrbarer und sittlicher Mensch zu werden.

Es gilt ihnen zu zeigen: Der Besitz der echten Ehre gewährt ein edleres und reineres Lustgefühl als die Verbrecherehre. Diese gründet sich auf unsittliche, jene auf sittliche Werte. Da die Ehre des einzelnen von der Gemeinschaft abhängt, in der er sich befindet, so bedeutet die Ehre der Ehrlichen qualitativ und auch quantitativ mehr als die Verbrecherehre.

Freilich entgegnen die Rechtsbrecher: Es ist uns unmöglich im Kreise rechtlich denkender Menschen etwas zu gelten. Sobald man uns kennt, weicht man scheu vor uns zurück. Ehrverlust und Polizeiaufsicht versagen uns die Möglichkeit des Emporkommens[1]). „Wer einmal das Brot (im Gefängnis) gegessen hat, der ißt es wieder."

Es ist das teilweise richtig. Jedoch viele wollen nicht und, da sie es oft nicht wollten, können infolge ihrer Trägheit gar nicht die ersten Schwierigkeiten überwinden, die sich in den Weg stellen, wenn sie die Strafanstalt verlassen haben. Gerade der Umstand, daß es schwer ist, wieder ehrlich und ehrbar zu werden, zeigt ihnen den höheren Wert sittlicher Ehre und sollte sie reizen, mit starker Anspannung aller Kräfte an der Wiederherstellung des guten Namens zu arbeiten. Ist das Unlustgefühl scheinbar vergeblichen Mühens überwunden, und vermag der, der einst tief gesunken war, wieder Anspruch auf Achtung zu erheben, so stellt sich ein um so höheres Lustgefühl ein, ein Kraftgefühl als Lohn redlichen Strebens[2]).

---

1) Vgl. die Person Bieglers in Sudermanns „Stein unter Steinen".

2) Vgl. (z. B. in den Leipziger Neuesten Nachrichten 1909 Nr. 128) den Lebenslauf des kürzlich verstorbenen Adjutanten Totlebens Wladislaw von Landsberg. Er wurde infolge Ermordung seines Gläubigers zu zwanzigjähriger Zwangsarbeit auf Sachalin verurteilt, kämpfte rühmlich an der Spitze eines aus Zwangssträflingen von ihm gebildeten Freiwilligenkorps gegen die Japaner und durfte schließlich heimkehren.



XII.

Zeitungsnotizen als Quelle für volkskundliche und kriminalistische Untersuchungen.[1])

Von
Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Waidmannslust).

Volkskundliche und kriminalistische Abhandlungen und Werke schöpfen in der Regel entweder aus literarischen Quellen oder aus unmittelbaren Mitteilungen beteiligter Personen oder auch aus in Archiven oder bei den Strafbehörden vorhandenen Akten. Außer aus diesen Quellen läßt sich aber reiches Material schöpfen für die verschiedenartigsten kriminalistischen und volkskundlichen Untersuchungen aus Zeitungsnotizen, was aber noch zu wenig erkannt und methodisch durchgeführt ist.

---

1) Anmerkung der Redaktion. — Ich bringe den vorstehenden Aufsatz, weil ich weiß, daß die Ansicht des Herrn Verf. von vielen geteilt wird, also nicht eine vereinzelte Meinung darstellt; ich erkläre aber ausdrücklich, daß ich die Auffassung des Herrn Verf., nach welcher Zeitungsnotizen d. h. die Nachrichten der Tagesblätter für wissenschaftliche Arbeiten direkt verwendet werden können, durchaus nicht teile. Ich meine, daß all' Ding auf Erden dazu verwendet werden soll, wozu es bestimmt ist, sonst wird fehlerhaftes aus der besten Sache. Zeitungsnotizen haben nur den Zweck, das Publikum zu verständigen, daß dies und jenes geschehen ist, es zu unterhalten und über den Lauf der Dinge zu unterrichten. Der Wissenschaft zu dienen beabsichtigt der Zeitungsmann aber gar nicht, ja er wird häufig erstaunt sein, wenn er erfährt, daß seine, vielleicht gar nicht ganz ernst gemeinte Notiz zur Grundlage einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung gemacht worden ist. Deßhalb verüble ich es auch den Leuten von der Zeitung gar nicht, wenn sie ihre Mitteilungen auf Kosten der Wahrheit etwas anziehender, interessanter und merkwürdiger gestalten: ihre Aufgabe ist es, dem Publikum Anregung, Aufklärung und Unterhaltung zu bieten und wenn sie, statt langweilig zu sein, die Sache etwas lebendiger gestaltet haben, so dienten sie damit besser ihren Zwecken; aber dadurch wird das von ihnen Gebrachte doch so gestaltet, daß es für wissenschaftliche Arbeiten nicht verwendet werden kann, was die Journalisten auch gar nicht beabsichtigt haben. —

Ich bin der Letzte, der den unabsehbaren Wert der Tagesblätter und ihres Materiales verkennt — ich glaube aber, daß sie von der Wissenschaft nur so benutzt werden dürfen, wie es ihre Natur gestattet d. h. die Notizen, welche wissenschaftlich verwertet werden wollen dürfen nur indirekt, also als Anregung für weitere Nachforschungen benutzt werden. So können die Tagesblätter, richtig verwertet, den größten und durch sonst nichts zu ersetzenden, Nutzen bringen.



In den letzten Jahren habe ich wiederholt gelegentlich konkreter Fälle darzutun versucht, daß Zeitungsberichte, insbesondere über kriminellen Aberglauben, aber auch über die Psychologie der Zeugen-

Findet man also in der Zeitung etwas für sein Fach Wichtiges oder unter Umständen Wichtiges, so wird man dies einstweilen notieren, aber nicht sofort als Unterlage für seine Arbeiten benutzen. Ist die Notiz ganz ohne Quellenangabe oder ohne Andeutung verfaßt, wo man näheres darüber finden könnte, dann wird sie wahrscheinlich überhaupt nicht viel nutz sein; man kann die Sache aber im Auge behalten und auf einen Zufall d. h. eine andere Notiz in einem anderen Blatte warten, die näheres bringt. Ist aber die Quelle genannt z. B. ein wissenschaftliches Blatt, ein Buch, ein Gelehrter, der Versuche anstellt oder eine Entdeckung gemacht haben soll, ist, wie es ja in unseren Fällen oft vorkommt, ein Gericht oder eine sonstige Behörde genannt, wird auf Erhebungen oder Verhandlungen hingewiesen, so ist es selbstverständlich, daß man sich das Fachblatt oder Buch verschafft, daß man sich an den betreffenden Gelehrten, die Behörde, den Vorsitzenden einer Verhandlung usw. wendet und sich so brauchbares Material für eine Arbeit schafft. Das Verdienst, die Anregung hierzu gegeben zu haben, bleibt immer noch die Tageszeitung, in der man die erste Notiz gefunden hat — wollte man ihr aber mehr als diese Anregung entnommen haben, so hatte man nicht gewissenhaft gehandelt. — So wird gewiß bei allen übrigen Disziplinen gehandelt, warum dürften wir Kriminalisten anders vorgehen? Es fällt gewiß keinem Naturforscher, Historiker, Sprachforscher usw. ein, Zeitungsnotizen geradewegs für seine Arbeiten zn benützen und jenes Blatt als „Quelle“ zu zitieren; aber sie alle schöpfen dort Anregungen, fragen und forschen weiter und kommen dann oft genug zu zitierbaren Quellen und so zu wichtigen Ergebnissen. —

Bei uns Kriminalisten soll es nun anders sein, wir sollen Tagesnachrichten, insbesondere Berichte über Hauptverhandlungen der Gerichte ohne weiteres benutzen dürfen, weil sie „zumeist“ richtig sein sollen. Wer diesfalls Erfahrung besitzt, wird zugeben, daß dieses „zumeist“ einer starken Einschränkung bedarf. Aber selbst wenn man annimmt, das „Meiste“ dieser Berichte sei richtig, was ists denn mit dem Übrigen, was zwischen „meistens“ und „immer“ liegt? Und da sich dies nie äußerlich erkennen läßt, so wird jeder, der Zeitungsberichte benutzt, immer im Zweifel sein, ob er es mit einer richtigen oder unrichtigen Darstellung zu tun hat. Und die letzteren, die unrichtigen oder sagen wir besser, die nicht ganz richtigen, sind so häufig, daß in der allgemeinen, direkten Benutzung sicherlich viel Gefahr liegt.

Freilich wird man zwischen großen und kleinen Blättern zu unterscheiden haben. aber wo ist die Grenze zwischen einem großen und einem kleinen Blatt, und sehr oft ist ein kleines Provinzblatt in einem bestimmten Falle besser unterrichtet als das erste Blatt der Residenz. Ebenso schwierig ist es mit dem Vergleichen der Berichte verschiedener Blätter. Stimmen sie überein, so können sie doch aus einer gemeinsamen trüben Quelle geflossen sein, und stimmen sie nicht überein, so wird man kaum entscheiden können, welchem Berichte man besser zu glauben hat. —

In allen Fällen müssen wir aber in Betracht ziehen, daß der Berichterstatter für den Gerichtssaal nur selten ein juristisch gebildeter Mensch ist, der den Hergang mit wissenschaftlich geschultem Blick verfolgen und wiedergeben kann. Dann muß bedacht werden, mit welcher Schnelligkeit diese Berichte verfaßt und



aussage usw. im allgemeinen durchaus zuverlässig sind und eine brauchbare Quelle abgeben, wenn anders man sie mit der nötigen Vorsicht prüft[1]). Ich habe auch schon des öfteren eine genauere Untersuchung über die Bedeutung der Zeitungsnotizen für wissenschaftliche Untersuchungen in Aussicht gestellt.

Auch andere Forscher, besonders in den letzten Jahren, stützten sich vielfach mehr oder minder auf Zeitungsberichte, die mitunter ihre einzige Quelle bilden. Um wenigstens einige Beispiele anzuführen, so

gedruckt werden müssen, so daß zu einer Überlegung keine Zeit bleibt: spät abends wird oft die Verhandlung geschlossen und am Morgen sollen die Leser den Bericht gedruckt erhalten. Ich gestehe, daß ich sehr oft diese Leute, welche einen, auch komplizierten Fall in unglaublich kurzer Zeit ziemlich richtig dargestellt haben, von Herzen bewundert habe. Aber mehr, namentlich so tadellose Berichte, daß sie wissenschaftlich benützt werden dürfen, kann man von den Reportern gerechterweise nicht verlangen.

Nun darf man aber auch nicht übersehen, daß Verhandlungsberichte nur ausnahmsweise stenographische, also vollständige Wiedergaben sind, in der Regel stellen sie Auszüge vor. Einen solchen richtig zu machen, ist immer schwierig und meistens versteht dies nur der geübte Fachmann. Im Weglassen besteht aber die Kunst und nur wenn sorgfältig weggelassen wurde, was wegzulassen ist, gibt auch ein Auszug den richtigen Eindruck. Dieses richtige Kürzen verstehen aber die Wenigsten. Ich habe unzählige Male Zeitungsberichte über Prozesse gelesen, die ich genau kannte, weil ich als Staatsanwalt oder Vorsitzender fungiert hatte. Auch bei wiederholtem Durchlesen vermochte ich nicht die geringsten Unrichtigkeiten in der Wiedergabe zu entdecken, und doch war der Gesamteindruck ein völlig anderer als der, den die Verhandlung gegeben hatte: man konnte z. B. den Schuldspruch oder die Freisprechung nicht begreifen, obwohl sich das Urteil bei der Verhandlung von selbst ergeben hatte. Der Grund dieser Erscheinung liegt regelmäßig in den Weglassungen und Kürzungen des Berichtes, der entweder die ganze Aussage einiger Zeugen verschwiegen oder irgend welche Angaben nur formell richtig gekürzt hatte. Der Reporter hatte eben überhaupt unrichtig aufgefaßt, was wichtig und was unwichtig ist, oder er hatte das nur in der Eile getan und hätte korrekt unterschieden, wenn er mehr Zeit gehabt hätte und nicht gezwungen gewesen wäre in so nervöser Hast seine Arbeit fertigzustellen. Daß aber bei unrichtigen Auslassungen und Kürzungen das Wichtigste und namentlich das psychologische Moment den größten Schaden leidet, braucht nicht gesagt zu werden. —

Ich wiederhole: Zeitungsnotizen haben für uns den größten Wert, weil sie uns darauf aufmerksam machen, wo wir wichtige Daten finden können — aber ihre direkte Benutzung ist für uns Kriminalisten ebenso gefährlich und daher auszuschließen wie für Leute jeder anderen wissenschaftlichen Disziplin. Hans Groß.

1) Vgl. insbesondere meine Aufsätze „Ein neunfacher Kindermord zum Zwecke des Schätzehebens" (Groß' Archiv 24, S. 125ff.). „Eigenartige Verbrechertalismane" (ebenda, Bd. 25 S. 76ff), „Einige merkwürdige Fälle von Irrtum über die Identita von Sachen oder Personen" (ebenda Bd. 27, S. 352ff), „Die Freimaurer im Volksglauben; kriminalistische Beiträge zur Volkskunde" („Mitteilungen d. schlesischen Ges. f. Volkskunde, Heft 19, Breslau 1908, S. 72/78).



sei erwähnt, daß P. Schmidt aus einez Anzahl von Tageszeitungen Notizen über den Alkoholgenuß oder durch Alkoholverbrechen Gestorbene gesammelt und sodann verarbeitet hat, daß Deutsch 200 Kinderselbstmorde nach Zeitungsberichten zusammengestellt und eine Statistik der Ursachen gebracht hat[1]). Freiherr von Schrenck-Notzing hat verschiedentlich aus Zeitungen ausführliche Berichte über Prozesse, in denen er als Sachverständiger mitgewirkt hat, zusammengestellt und wissenschaftlich verarbeitet, so insbesondere auch den bekannten Berchthold-Prozeß[2]). In dem Fall Roas, in dem er gleichfalls als Sachverständiger mitwirkte, hat er mich auf die Berichte der Augsburger Abendzeitung über diesen Prozeß verwiesen, die durchaus zuverlässig seien[3]). In volkskundlichen Zeitschriften, so in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, in der Zeitschrift für Österreichische Volkskunde, in den Ethnologischen Mitteilungen aus Ungarn, in der Zeitschrift des Vereins für Rheinische und Westfälische Volkskunde usw. finden sich sehr häufig Zeitungsnotizen über volkskundliche Vorfälle angeführt. Neuerdings hat auch Kaindl aus österreichischen Blättern eine Anzahl von Berichten über Gerichtsverhandlungen in der Bukowina, in denen krimineller Aberglaube zur Sprache kam, gesammelt und zu einer kleinen Abhandlung verarbeitet[4]).

Alle diese und manche andere derartige Abhandlungen benutzen die Zeitungsnotizen nicht systematisch und mitunter nicht mit der nötigen Kritik. Während die meisten Juristen den Zeitungsberichten ein zu großes Mißtrauen entgegenbringen, indem sie annehmen, daß sie unter keinen Umständen ohne aktenmäßige Nachprüfung für glaubwürdig erachtet werden können, verfallen andere Forscher in den entgegengesetzten Fehler, daß sie ohne weiteres das in der Zeitung Berichtete

---

1) P. Schmidt, „Ein Beitrag zur Kriminalstatistik. Das Totenfeld des Alkoholismus im Deutschen Reiche im Jahre 1903“ („Der Alkoholismus“ Heft 1, 1904, S. 42ff.)

2) v. Schrenck-Notzing, „Über Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchthold-Prozeß“ (Leipzig 1897), auch erschienen in der „Zeitschr. f. Hypnotismus“.

3) Diesen Prozeß werde ich nächstens bearbeiten, zusammen mit einigen anderen Mordprozessen, in denen eine Wahrsagerin eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat.

4) Kaindl, „Beiträge zur Volkskunde des Ostkarpathengebiets“ in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde“, Bd. 18 (Berlin 1908) S. 92ff. — Vgl. ferner das Vorwort von Sello „Die Hau-Prozesse und ihre Lehren“ (Berlin 1908), Deutsch „Über Kinderselbstmorde“ („Archiv für Kinderheilkunde“ Bd. 38 S. 37ff.), Reichel in Groß' Archiv 34 S. 125f., Näcke ebendort Bd. 33 S. 367, Ortiz „Los negros brujos“ (Madrid 1906) S. 343ff., J. G. Droysen „Die Zeitungen im ersten Jahrzehnt Friedrichs des Großen. Ein Beitrag zur Quellenkritik“ („Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde“ S. 1ff.), zitiert bei Gusti „Die Grundbegriffe des Preßrechts“ (Berlin 1909) S. 19 Anm. 1.



als wahr unterstellen, ohne erst im einzelnen Fall geprüft zu haben, ob und aus welchen Gründen der betreffende Bericht Glauben verdient. Damit soll durchaus nicht gesagt werden, daß diejenigen Abhandlungen, insbesondere diejenigen über kriminellen Aberglauben, die ohne derartige Kritik aus Zeitungsberichten schöpfen, nicht brauchbar sind; es kann vielmehr im Gegenteil festgestellt werden, daß man auch bei gehöriger Prüfung jene Zeitungsnotizen als Quelle hätte verwerten können, sodaß jene Forscher unbewußt das Richtige getroffen haben.

Um aber diese durch die moderne Entwickelung des Zeitungswesens gebotene überaus wertvolle und reichhaltige Quelle bewußt benutzen zu können, muß man sich über die Bedeutung und Zuverlässigkeit der Zeitungsberichte klar werden. Nachdem ich hierauf schon verschiedentlich hingewiesen hatte, hat neuerdings, wie ich glaube, als erster, sich Staatsanwalt Dr. Wulffen in dem Vorwort zu seiner hervorragenden Psychologie des Verbrechers in ähnlicher Weise geäußert. Er benutzt dort in zahlreichen Fällen Zeitungsnotizen als Belege bezw. Unterlage für seine Darlegungen. Weil eben eine derartige Benutzung von Zeitungsnotizen in kriminalistischen Untersuchungen leider noch allzu selten vorkommt, glaubte Dr. Wulffen in dem Vorwort zu seinem Buche dies besonders rechtfertigen zu müssen. Zur Begründung führt er folgendes an: Bei der Aufnahme von Material aus der modernen Tagespresse müsse selbstverständlich vorsichtig verfahren werden. Er habe übrigens bei seinem jahrelangen sorgfältigen Studien der Preßberichte über größere Strafprozesse gefunden, daß in solchen Fällen die Berichterstattung in großen Zügen sehr wohl das richtige Bild vom Angeklagten und den wichtigsten Zeugen gebe.

„Natürlich darf man sich nur an die Originalberichte der führenden Zeitungen und nicht an die Verstümmelungen der Provinzpresse halten. Man muß, wie ich es im Falle Hau getan habe, nötigenfalls auch mehrere aus verschiedenen Urquellen fließende Berichte vergleichen und zusammenstellen, um den richtigen oder annähernd richtigen Eindruck zu erhalten. Während die Berichte der Lokalpresse über die täglichen Verhandlungen bekanntlich zufolge der geringen Qualifikation der Berichterstatter und bei der Kürze der Verhandlung selbst, in der auch die Richter das Innere des Angeklagten dürftig erschließen, weniger zuverlässig und psychologisch ergiebig sind, obschon sie sehr wohl irgend eine hervorstechende Charaktereigenschaft, einen Affekt oder ein Motiv zutreffend beleuchten können — nur in diesem Sinne habe ich sie verwertet —, sind anderseits die Berichterstatter in den Sensationsprozessen besser qualifiziert, und die breitere Verhandlung selbst ist vor allem dazu angetan, das Getriebe der

Motive und die Psychologie der Hauptpersonen besser zu veranschaulichen. Ich habe die Zuverlässigkeit der Preßberichte von Sensationsprozessen in den großen entscheidenden Zügen auch an Fällen nachprüfen können, die in der kriminalistischen Literatur aktenmäßig bearbeitet vorliegen. Vor allen Dingen aber befand ich mich, bei der Unmöglichkeit, selbst alle diese Prozesse aktenmäßig zu bearbeiten, in der Zwangslage, die Preßberichte nicht entbehren zu können. Und noch eins wollen wir nicht vergessen."

„Vorläufig sind die Berichte der Presse über die großen Strafprozesse das einzige Material, aus dem die Gegenwart und vielfach auch die Nachwelt ihre Kenntnisse von den tatsächlichen Ereignissen und den prozessualen Vorgängen schöpfen kann. Wie wenige der großen Prozesse werden von Fachmännern aktenmäßig behandelt. Der Staat und die Behörden kümmern sich hierum gar nicht. Das Material liegt in den Akten vergraben, die nach 30 Jahren vernichtet werden. Bei Schwurgerichtsverhandlungen, wie im Falle Hau, liegt übrigens das in der Hauptverhandlung aufgerollte Material nicht einmal in den Akten, da ja die Schwurgerichtsprotokolle die Aussagen der Zeugen nicht wiedergeben und auch das Urteil hierüber gar keine Auskunft gibt. So sehr ich die Berichterstattung der Tagespresse, soweit sie sensationell gefärbt ist, bekämpft wissen möchte, so rückhaltlos erkenne ich doch an, daß mit ihrer Berichterstattung die Presse eine Kulturaufgabe erfüllt, die ihr vorläufig niemand abnimmt. Wenn die Gerichtsakten lange vernichtet sind, können die Berichte der führenden Zeitungen noch Auskunft geben" [1]).

Wenngleich ich diesen Ausführungen, wie sich weiter unten ergeben wird, nicht in allen Punkten völlig beipflichten kann und wenngleich anderseits diese Bemerkungen nicht vollständig genug sind, so darf doch anderseits mit Genugtuung festgestellt werden, daß auch Dr. Wulffen einmal den unschätzbaren Wert von Zeitungsnotizen für kriminalpsychologische Forschungen erkannt und anderseits bei aktenmäßiger Nachprüfung gefunden hat, daß die Zeitungsberichte in der Regel ein im allgemeinen zutreffendes Bild geben, also zuverlässig sind.

Wenn man von der Zuverlässigkeit von Zeitungsberichten über kriminalistische Tatsachen handeln will, so muß meines Erachtens unterschieden werden, ob es sich um Berichte über Gerichtsverhandlungen handelt oder ob es nur Vorberichte sind.

Dr. Wulffen und andere stützen sich nur oder doch vorwiegend auf Zeitungsberichte über Gerichtsverhandlungen. Und damit tun sie

1) Erich Wulffen, „Psychologie des Verbrechers" Bd. I (Groß-Lichterfelde Ost 1908), Vorwort S. XXf.



gut, denn gerade die Vorberichte, bei denen die Journalisten auf mehr oder minder unzuverlässige Quellen sowie auf Kombinationen angewiesen sind, haben die Zeitungsberichte, wie mir scheint, in schlechten Ruf gebracht.

Unter derartigen Vorberichten verstehe ich alle Ausführungen über kriminalistisch interessante Tatsachen, die noch nicht Gegenstand einer öffentlichen Gerichtsverhandlung gewesen sind. Hierher gehören einmal alle Berichte über Vorfälle, die überhaupt nicht Gegenstand eines Strafverfahrens geworden sind, sodann die bei schwebendem Strafverfahren vor der Hauptverhandlung, also im Stadium des staatsanwaltschaftlichen Ermittelungsverfahrens bezw. der Voruntersuchung veröffentlichten Nachrichten. Ich will durchaus nicht bestreiten, daß auch diese Zeitungsberichte durchaus zutreffend sein können, doch muß dies in jedem einzelnen Fall besonders nachgeprüft und festgestellt werden. In meiner Abhandlung über Rekognitionsirrtümer habe ich dafür mehrere Beispiele angeführt: Den Braunschweiger, Hamburger und Berliner Fall[1]). In diesen Fällen hat sich also die Zeitungsnotiz als in den Grundzügen durchaus richtig herausgestellt. Andere Erfahrungen zeigen aber, daß man sich davor hüten muß, derartige Vorberichte ohne weiteres als zuverlässige Quelle anzusehen. Ich denke da insbesondere an die von Zeit zu Zeit in den Zeitungen wiederkehrenden Berichte über angebliche Fälle von Scheintod, die sich, so weit sie nachgeprüft werden konnten, bisher noch immer als phantastische Berichte dargestellt haben, sowie an die gleichfalls häufigen Notizen über angeblichen Kinderraub durch Zigeuner. Was insbesondere den angeblichen Kinderraub durch Zigeuner betrifft, an den das Volk mit ebensolcher Zähigkeit glaubt, wie an den Ritualmord der Juden, so führt schon Löwenstimm dieses Delikt unter den „Vermeintlichen Verbrechen“ an und konstatiert, daß die Praxis der zeitgenössischen Gerichte nicht einen einzigen Fall dieser Art aufzuweisen vermöge[2]). Dasselbe hat verschiedentlich Hans Groß betont, der sich die Mühe nicht hat verdrießen lassen, schon seit Jahren bei jedem Fall, von dem er in den Zeitungen las, an zuständiger Stelle Nachforschungen anzustellen. Doch hat er dabei, wie er mir seinerzeit schrieb, stets gefunden, daß das geraubte Kind eine „Ente“ war.[3]) Wie weit verbreitet der Glaube an den kinder-

1) Groß Archiv 27 S. 352ff.

2) Aug. Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht“ (Berlin 1896) S. 196f.

3) Hans Groß „Handbuch für Untersuchungsrichter“, 5te Aufl. (München 1908) S. 450.



raubenden Zigeuner ist, und auf welche Weise die irrtümlichen Zeitungsberichte über Kinderraub entstehen, zeigt besonders schön der von Kriminalinspektor Homrighausen dargestellte Fall der kleinen Else Kassel, die, wie später festgestellt wurde, ermordet worden war. Bevor es gelang, den Leichnam der Ermordeten aufzufinden, erhielt die Kriminalpolizei in Hannover, welche zur Aufklärung des damals noch rätselhaften Verschwindens der Else Kassel eine staunenswerte Tätigkeit entwickelte, in den Jahren 1901 bis 1904 aus allen Teilen Deutschlands, ja selbst aus dem Ausland, Dutzende von Nachrichten, nach denen bei einem Zigeunertrupp ein blondes Kind gesehen sein sollte, in dem man die Else Kassel vermutete oder gar mit Bestimmtheit erkennen zu können glaubte.[1]) Wir müssen also Löwenstimm und Groß Recht geben, daß ein aktenmäßiger Fall von Kinderraub durch Zigeuner nicht festgestellt ist. Trotzdem bin ich freilich der Ansicht — was hier nicht näher zu begründen ist[2]) — daß dieser weitverbreitete Volksglaube möglicherweise doch einen realen Hintergrund hat. Jedenfalls ist aber wirklich festgestellt, daß die Zeitungsberichte über Kinderraub durch Zigeuner, wenn auch nicht zutreffend und das Vorkommen eines derartigen Deliktes beweisend, doch meistens nicht jeder Grundlage entbehren, vielmehr nur ein tatsächliches Vorkommnis falsch deuten oder unrichtig wiedergeben. Ähnlich dürfte es sein bei den Berichten über angebliche Fälle von Scheintod und ähnliches. Nicht anders verhält es sich mit den Zeitungsberichten über Strafverfahren, solange sie noch im Vorverfahren sich befinden. Da das Vorverfahren nicht öffentlich ist, sind die Zeitungen, die insbesondere bei sensationellen Fällen auch schon vor der Hauptverhandlung bemüht sind, möglichst ausführliche Nachrichten über die Person des Beschuldigten und seine Tat zu bringen, auf Bekundungen der Verwandten und des Verteidigers des Beschuldigten sowie auf die Berichte der von strebsamen Journalisten eigenmächtig vernommenen Tatzeugen, auf Auskünfte subalterner Gerichtsbeamten und ähnliche trübe Quellen angewiesen, welche selbstverständlich nicht im geringsten geeignet sind, auch nur ein annähernd richtiges Bild von dem tatsächlichen Sachverhalt zu geben. Diese Berichte haben freilich so gut wie keinerlei Wert für volkskundliche oder kriminalpsychologische Untersuchungen, höchstens in der Art, daß sie einen treffenden Beleg für die ungünstige Wirkung sensationslustiger Zeitungsberichte geben

1) Homrighausen in H. Groß Archiv Bd. XXII. p. 49.

2) Vgl. vorläufig mein Buch über „Verbrechen nnd Aberglaube“ (Leipzig 1908) § 15.

und dem Gesetzgeber nahe legen, eine derartige Tätigkeit der Presse nach Möglichkeit zu beschränken[1]).

Während also den Vorberichten nur ein recht bedingter Wert für wissenschaftliche Untersuchungen zukommt, dürfen Berichte über Gerichtsverhandlungen im allgemeinen als eine zuverlässige, brauchbare Quelle betrachtet werden.

Derartige Zeitungsberichte lassen sich bezüglich der Erforschung kriminellen Aberglaubens — übrigens auch bei anderen kriminalistischen oder volkskundlichen Problemen — in dreierlei Art verwerten: Einmal als mittelbare Quelle, um durch ihre Vermittelung Akten zu erlangen und dann den Fall aktenmäßig darzustellen; ferner als unmittelbare Quelle neben dem Akteninhalt; endlich als ausschließliche Quelle anstatt der nicht zugänglichen Akten.

Was die erste Art der Benutzung betrifft, nämlich die Verwertung der Zeitungsnotizen als Anhalt für die Aktenermittelung, so liegt dies sehr nahe und wird doch, wie mir scheint, nur sehr selten getan. Es wäre aber wünschenswert, daß mindestens bei allen irgendwie interessanten Fällen der Volksforscher oder Kriminalist sich nicht mit der Zeitungsnotiz begnügt, sondern danach trachtet, die Tatsachen aktenmäßig nachzuprüfen und eventuell zu berichtigen oder zu ergänzen. Daß dies nicht geschieht, ist um so bedauerlicher, als die Akten nach einer Reihe von Jahren, spätestens nach 30 Jahren, vernichtet werden, falls nicht ein Zufall sie davor bewahrt. Es bestehen zwar Bestimmungen darüber, daß kulturhistorisch interessante Akten nicht vernichtet werden, sondern den Archiven überwiesen werden sollen, wenigstens in Österreich und Preußen[2]). Trotzdem aber diese Bestimmungen mehrfach von neuem eingeschärft worden sind, habe ich in den zahlreichen Akten über kriminellen Aberglauben, die ich bisher durchgearbeitet habe, noch niemals eine Verfügung dieses Inhalts gefunden. Und doch gehören die Fälle kriminellen Aberglaubens zweifellos zu den kulturhistorisch interessanten Fällen. Es wäre sogar wünschenswert, wenn die bestehenden Bestimmungen noch erweitert und die Gerichte ermächtigt und angewiesen würden, auch sonstige kriminalpsychologisch wertvolle Akten nicht vernichten zu lassen, sondern den Staatsarchiven, dem Kriminalmuseum, dem kriminalistischen Institut oder einer sonstigen bestimmten Anstalt zu

1) Über das leider nur allzu aktuelle Thema „Schauerlektüre und Verbrechen" habe ich zahlreiche Materialien gesammelt, die ich demnächst im Zusammenhang veröffentlichen werde.

2) Vgl. meine Skizze „Dürfen Akten über kriminellen Aberglauben vernichtet werden?" in dem „Gerichtssaal" Bd. 70 S. 429ff.



überweisen. Solange freilich unsere Richter und Staatsanwälte mit den Aufgaben der modernen Kriminalistik noch nicht genügend vertraut sind, werden alle derartigen Bestimmungen im wesentlichen nur auf dem Papiere stehen. Deshalb ist es erforderlich, daß jeder Kriminalpsychologe danach trachtet, wenigstens diejenigen ihn besonders interessierende Fälle, von denen er erfährt, aktenmäßig bearbeitet oder sich mindestens eine Abschrift des Urteils anfertigen läßt. Einem entsprechenden Wunsche meinerseits ist von zahlreichen Gerichten und Staatsanwaltschaften der meisten deutschen Bundesstaaten anstandslos entsprochen worden [1]), nur wenige glaubten sich nicht befugt, einem derartigen Ersuchen zu willfahren. Findet man nun bei der Prüfung der Akten, daß entweder der Zeitungsbericht falsch oder ungenau ist oder nichts weiter enthält, als was in den Akten steht, so genügt es für die endgültige Darstellung des Falles, wenn nur der Akteninhalt vorgetragen, die Zeitungsnotiz aber nicht mehr berücksichtigt wird. Höchstens wäre es vom methodologischen Standpunkte aus interessant zu erfahren, ob und in welcher Weise die Zeitungsnotiz den Tatsachen entsprochen hat oder nicht.

Von noch größerer Bedeutung ist der Wert von Zeitungsnotizen neben der aktenmäßigen Darstellung. Das Aktenmäßige ergibt doch immer nur ein dürres Gerippe des tatsächlichen Vorganges, insbesondere bei sensationellen oder sonst irgend wie interessanten Fällen. Das Ideal wäre freilich, daß ein an der Verhandlung teilnehmender Richter oder Staatsanwalt, der den ganzen Stoff sowohl aktenmäßig beherrscht, als auch die tatsächliche Gestaltung in der Hauptverhandlung in allen ihren Einzelheiten selbst wahrgenommen hat, den Prozeß selber darstellt. In den meisten Fällen wird dies aber ein frommer Wunsch bleiben, da nur wenige Praktiker die nötige Muße und vor allem das erforderliche Interesse haben, derartige Fälle wissenschaftlich darzustellen. Deshalb werden wir, um den Akteninhalt wenigstens etwas zu beleben, in den meisten Fällen auf ergänzende Zeitungsberichte über die Verhandlungen angewiesen sein. Wenn dann Zeitungsbericht und Akteninhalt nicht vollkommen übereinstimmen, indem in der Zeitungsnotiz manches Detail erwähnt ist, das sich aktenmäßig nicht erweisen läßt, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß es nicht als festgestellt gelten kann. Gilt schon nach unserer Strafprozeßordnung nicht mehr der Grundsatz „quod non est in actis, non est in mundo", so gilt dieser Satz erst recht nicht für die moderne Wissenschaft. Was in den Akten steht, insbesondere was in den Urteils-

1) In Bayern ist in jedem Fall Genehmigung des Justizministeriums erforderlich.



gründen festgestellt ist, hat zwar einen höheren Grad von Glaubwürdigkeit, mehr aber auch nicht. Gar manches Moment, das psychologisch oder volkskundlich interessant ist, findet in den Urteilsgründen keine Erwähnung, weil entweder der das Urteil absetzende Richter kein Verständnis für derartige Fragen hat oder auch weil dies Moment für die Entscheidung irrelevant war. Deshalb werden ergänzende Zeitungsberichte wohl auf absehbare Zeit hinaus eine unentbehrliche oder doch mindestens sehr schätzbare Quelle neben dem Akteninhalt bleiben.

Womöglich noch wichtiger ist die Bedeutung der Zeitungsnotizen als wissenschaftliche Quelle in denjenigen Fällen, in welchen Aktenmäßiges sich nicht ermitteln läßt oder nicht besteht. Hier sind die Zeitungsnotizen also ausschließliche Quelle für irgend ein interessantes Faktum, welches sonst der wissenschaftlichen Forschung verloren ginge. Diese Fälle sind überaus häufig. Hierher gehören einmal Vorkommnisse, die überhaupt zu keiner Anzeige, infolgedessen nicht zur Einleitung eines Strafverfahrens geführt haben, wie dies beispielsweise bei Kurpfuschereien, bei Beleidigung durch Bezichtigung der Hexerei und ähnlichem oft vorkommt. Auch gehören hierher die vielen Fälle, in denen zwar ein Ermittelungsverfahren eingeleitet worden ist, eine Hauptverhandlung aber nicht stattgefunden hat, entweder weil der Täter unzurechnungsfähig war oder weil der Täter unbekannt geblieben ist oder es doch verstanden hat, sich der Verfolgung zu entziehen. In solchen Fällen, wo die Straftat noch nicht gesühnt ist, wird von den Gerichts- und Polizeibehörden regelmäßig die Einsicht in die Akten verweigert. Deshalb waren mir beispielsweise die Akten über den Fall Andersen [1]) sowie über den Mord bei Lindau am Bodensee [2]) nicht zugänglich. Aber auch in zahlreichen Fällen, welche zu einem Hauptverfahren geführt und mit der Freisprechung oder Verurteilung des Täters geendet haben, ist es vielfach nicht möglich die Akten zu erhalten und auf diese Weise die Angaben der Zeitungen aktenmäßig nachzuprüfen. Einmal ist dies der Fall bei allen Prozessen, wenigstens in der Regel, die im Auslande stattgefunden haben. Durch ganz besonderes Entgegenkommen des K. K. Justizministers ist mir allerdings die Benutzung österreichischer Akten ermöglicht worden; auch habe ich von dem Baseler Staatsarchiv ältere Akten über kriminellen Aberglauben erhalten. Doch das sind nur Ausnahmen. In der Regel

1) Vgl. meine Skizze „Fall Andersen (1878) kein Mord aus Aberglauben“ (Groß Archiv 22 S. 69f.) 2) Vgl. mein zitiertes Buch S. 71.



wird jeder Gelehrte im günstigsten Falle nur darauf rechnen können, die Gerichtsakten seines Landes zur Einsicht zu erhalten. Ich sage, im günstigsten Falle, denn mitunter kommt es vor, daß Richter oder Staatsanwälte sich nicht für befugt halten, die Akten dritten Personen zugänglich zu machen, selbst nicht zu wissenschaftlichen Zwecken. So wird es also zahlreiche Fälle geben, in denen der Forscher auf die Zeitungsnotizen als ausschließliche Quelle angewiesen ist. Soweit es sich hierbei um Vorberichte handelt, gilt das, was wir oben hierüber bemerkt haben. Man muß sich aber stets gegenwärtig halten, daß man auch in diesen Fällen die Notizen durchaus nicht ohne weiteres für unzuverlässig halten darf; man muß sich vielmehr bemühen, da Akteneinsicht nicht möglich ist, auf andere Weise die Glaubwürdigkeit der Berichte festzustellen. Dies kann einmal dadurch geschehen, daß man bei amtlichen Personen, die sich mit der Sache befaßt haben oder welchen die Angelegenheit sonst bekannt sein wird, erkundigt, etwa unter gleichzeitiger Einsendung einer Abschrift der betreffenden Zeitungsnotiz und unter Angabe des Grundes, weshalb man an dem Vorfall Interesse nimmt Dieses Verfahren habe ich beispielsweise häufig eingeschlagen in den Fällen von angeblichem Kinderraub durch Zigeuner, ferner bei dem Hostienraub zu Zürich [1]), in dem Fall Andersen und in anderen Fällen. Fast immer habe ich auch liebenswürdige Auskunft erhalten. Als derartige Auskunftspersonen kommen vor allem in Betracht die betreffenden zuständigen Gerichte und Polizeibehörden, die Gendarmerie, Bürgermeister und Gemeindevorsteher, Geistliche und Ärzte des betreffenden Ortes. Dies Verfahren wird man vielfach auch da anwenden können, wo Gerichte oder Staatsanwaltschaft sich nicht für befugt halten zur Übersendung der Akten. Sendet man ihnen dann den betreffenden Zeitungsausschnitt im Original oder in Abschrift, mit der Bitte um freundliche Mitteilung, ob der Sachverhalt richtig geschildert worden ist, so wird man in den meisten Fällen auch entsprechende freundliche Auskunft erhalten.

Immerhin bleiben dann aber noch eine ganze Reihe von Fällen, in denen dies Verfahren nicht möglich ist oder zu keinem Resultat führt, namentlich die ausländischen Prozesse. Hier ließe sich nur Abhilfe schaffen, wenn in jedem Land eine Reihe von Gelehrten wären, welche es sich zur Aufgabe gestellt haben, die kriminalpsychologisch oder volkskundlich interessanten Gerichtsakten systematisch zu bearbeiten. Wenn diese Gelehrten untereinander in Beziehungen

1) Vgl. meinen Aufsatz über „Hostiendiebstähle in der Schweiz“ („Schweizerisches Archiv für Volkskunde“ Bd. 12 S. 143ff.).



treten und jedem die ihn interessierenden Aktenauszüge mitteilen würden, ließe sich vielleicht ein annähernd idealer Zustand schaffen. Zurzeit sind wir aber davon noch weit entfernt. Wir müssen also damit rechnen, daß wir in vielen wichtigen Fällen weder durch Akteneinsicht noch durch Auskunft glaubwürdiger Amtspersonen den Zeitungsbericht nachprüfen können. In diesen Fällen erhebt sich die Frage, wie man sich derartigen unbeglaubigten Zeitungsberichten gegenüber zu verhalten hat. Soll man sie als bare Münze hinnehmen, oder soll man sie überhaupt nicht verwerten, weil die Möglichkeit eines Irrtums nicht ausgeschlossen ist? Die Wahrheit liegt, glaube ich, auch hier in der Mitte: Selbstverständlich darf man sich diese wichtige Quelle nicht entgehen lassen, andrerseits aber muß man, bevor man sie als Material verwertet, prüfen, ob sie auch glaubwürdig ist. Wie schon oben bemerkt, sind die Zeitungsberichte über Gerichtsverhandlungen in der Regel selbst über Einzelheiten durchaus glaubwürdig. Dies genügt aber natürlich nicht, um die Authentizität einer Nachricht zu verbürgen; wir müssen vielmehr auf Grund der sonst bekannten volkskundlichen Materialien im einzelnen Falle nachprüfen, ob sich der Fall so, wie er geschildert ist, aller Wahrscheinlichkeit nach wenigstens hätte ereignen können. Dies ist natürlich dann ohne weiteres der Fall, wenn die volkstümlichen Anschauungen, die dem Vorfall zugrunde liegen, auch sonst schon bekannt sind. Nehmen wir beispielsweise an, wir lesen von einer Leichenschändung infolge Vampyrglauben, von der Mißhandlung einer Hexe, von der Prozedur mit Erbschlüssel und Erbbibel, um einen Dieb zu entdecken oder ähnliches, so werden wir in diesen Fällen kein Bedenken tragen, der Zeitungsnotiz Glauben zu schenken, denn die geschilderten Aberglaubenskomplexe sind allgemein bekannt und die geschilderten Strafprozesse haben in zahlreichen anderen aktenmäßig feststehenden vollkommene Parallelen. Hinzu kommt ferner, daß es sich in der Regel nm einfache Aberglaubenskomplexe handelt wie Hexenglauben, Sympathiekuren, Wahrsagen und ähnliches, die auch dem volkskundlich nichtgeschulten Journalisten geläufig sind, über die er daher fähig ist, sinngemäß zu berichten, wenn sie Gegenstand einer öffentlichen Gerichtsverhandlung gewesen sind. Schwieriger ist die Nachprüfung in denjenigen Fällen, in welchen es nicht gelingt, die geschilderten Tatsachen durch parallele feststehende Vorfälle zu erhärten. Auch in diesen Fällen liegt bei weitem nicht immer eine lediglich der Phantasie des Berichterstatters entsprungene Schilderung oder ein von ihm mißverstandener und daher falsch dargestellter Vorgang zugrunde, vielmehr muß man sich einmal gegen-

wärtig halten, daß bei weitem noch nicht alle Erscheinungsformen des Aberglaubens in ihren Details bekannt sind, ferner daß manchmal abergläubische Vorstellungen, die wohl vor Jahrhunderten gang und gäbe waren, jetzt aber ausgestorben zu sein schienen, doch wieder aktuell werden und dann dem Forscher mitunter unbekannt sind, und schließlich muß man auch daran denken, daß der Aberglaube durchaus nichts ein für allemal Feststehendes ist, daß er vielmehr in seiner Gestaltung gar mannigfach im Laufe der Zeiten sich ändert, ja daß sich geradezu neue Erscheinungsformen des Aberglaubens bilden. Daß noch nicht alle Einzelheiten abergläubischer Vorstellungen bekannt sind, ergibt die Veröffentlichung fast jeder neuen Sammlung von abergläubischen Sitten und Gebräuchen; fast immer wird selbst der Fachmann hier und da etwas Neues finden. Dafür, daß abergläubische Vorstellungen, die früher bekannt waren, jetzt nur noch selten vorkommen und daher den Verdacht erwecken können, daß die betreffende Notiz nicht richtig ist, habe ich an einem interessanten Fall in meiner kleinen Skizze über das Ameisenbad gezeigt [1]). Ein anderes Beispiel bietet der, besonders in Italien und in Rußland zur Zeit der großen Cholera-Epidemien wieder aufgetauchte Gedanke, daß diese Krankheit von den Ärzten verursacht werde [2]). Auf die Wandlungsfähigkeit des Aberglaubens kann man nicht energisch genug hinweisen. Man kann fast sagen, jeder Sympathiedoktor und jeder Hexenmeister habe in diesem oder jenem Punkte seine besondere Methode; ebenso finden sich z. B. bei dem Glauben an Amulette vielfach wechselnde Einzelheiten. So ist mir beispielsweise durch einen Prozeß, der in Freiberg i. S. sich abspielte, aktenmäßig bekannt geworden, daß man in dortiger Gegend, mindestens vereinzelt, den Zahn eines Toten für einen wirksamen Spielertalisman hält [3]). Für diesen Aberglauben habe ich keine einzige Parallele auffinden können und dennoch halte ich das Faktum für absolut sicher festgestellt. Dafür, daß ein und derselbe Aberglaube im Laufe der Zeiten zu ganz verschiedenartigen Verbrechen führen kann, so daß man im ersten Moment zweifelhaft sein kann, ob der von dem Täter angeführte Aberglaube nicht nur vorgeschützt ist, um das wirkliche Motiv zu verbergen, habe ich in dem Fall aus Bosnien angeführt, wo ein Türke erschlagen wurde, weil man glaubte, er wolle Kinder rauben, um sie als Bauopfer zu verwenden [4]). Aus allen

1) Groß' Archiv Bd. 28 S. 366ff. 2) Ebendort Bd. 33 S. 20ff.

3) Vgl. meinen Artikel „Grabschändung und Gespensteraberglaube" („Der Pitaval der Gegenwart" Bd. V S. 195ff.).

4) Vgl. mein Buch S. 113.



diesen Gründen können auch diejenigen Fälle, in denen die Zeitungsberichte durch bekannte Parallelen nicht gestützt werden können, doch durchaus zuverlässig sein. Wir sind aber auch sehr wohl in der Lage, bei genügender Vertrautheit mit den Grundgedanken primitiven Denkens im einzelnen konkreten Falle nachzuprüfen, ob der Bericht tatsächlich Glauben verdient oder nicht. Die Grundgedanken primitiven Denkens sind nämlich überall die gleichen, in Alt-Babylon ebenso wie in der Neuzeit, unter den Papuas auf Neu-Guinea und bei den Chinesen nicht anders als in den modernen Kulturstaaten. Diesem Grundgesetz unterliegen auch die mannigfachen Wandlungen und Neubildungen abergläubischer Vorstellungen. Deshalb wird derjenige, welcher durch intensives Studium in den Geist des Aberglaubens eingedrungen ist, die verschiedenen Grundgedanken erfaßt hat, die ihm zugrunde liegen, und weiß, nach welchen Gesetzen der Logik der Aberglaube entsteht und sich weiterbildet, auch fast immer in der Lage sein, in einem konkreten Fall festzustellen, ob die geschilderten abergläubischen Vorstellungen, wenngleich sie sonst nirgendswoher bekannt sind, doch mit den allgemeinen Grundgesetzen des Aberglaubens im Einklang stehen und daher vermutlich auch wahrheitsgetreu geschildert sind. Über jeden Zweifel erhaben sind freilich diese Tatsachen auch dann nicht, denn es wäre beispielsweise denkbar, daß ein mit dem Aberglauben genügend vertrauter Journalist sich die Fälle derartig konstruiert hat; mit solchen Unwahrscheinlichkeiten braucht aber der Gelehrte nicht zu rechnen; es genügt, wenn eine sorgfältige Prüfung ergibt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach das Material zuverlässig ist.

Besondere Vorsicht ist natürlich erforderlich in denjenigen Fällen, wo es sich um einen allgemeinen Volksglauben handelt, der vielfach auch von Richtern und Journalisten geteilt wird, ich denke insbesondere an den angeblichen Ritualmord der Juden sowie an den Kinderraub durch Zigeuner. Über letztern habe ich schon oben ausgeführt, daß sich immerhin bei der Nachprüfung fast stets ergeben hat, daß den Zeitungsnotizen ein gewisser tatsächlicher Kern zugrunde lag. Dasselbe gilt auch bezüglich des Ritualmordes der Juden. In einer kleinen Skizze, in der ich mehrere derartige Fälle dargestellt und geprüft habe [1]), suchte ich schon den Nachweis zu führen, daß auch derartigen Zeitungsnotizen in der Regel irgend ein tatsächliches Vorkommnis zugrunde liegt. Wie Professor Groß in seinen wertvollen Ausführungen über psychopathischen Aberglauben [2]) gezeigt hat, ist es

1) Groß' Archiv 31 S. 88ff.

2) Ebendort Bd. 9 S. 253, Bd. 12 S. 334.



sogar in Fällen, welche das Volk als Bestätigung seiner Ansicht über den Ritualmord ansieht, wie beispielsweise bei dem bekannten Konitzer Mord durchaus nicht ausgeschlossen, daß es sich um einen Mord aus Aberglauben handelt; natürlich kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß der Mörder ein Jude ist.

Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls geben diejenigen Fälle, in denen die Zeitungsberichte offenbar unwahr sind, keinen Anlaß die Zeitungsnotizen als Quelle überhaupt zu verwerfen; dies hieße, das Kind mit dem Bade ausschütten. Ich bin im Gegenteil der Meinung, daß Zeitungsberichte eine zum großen Schaden der Wissenschaft von den Gelehrten, insbesondere auch von den Volksforschern und den Kriminalisten, viel zu wenig gewürdigte Quelle sind, deren eifrige und systematische Benutzung nicht dringend genug empfohlen werden kann [1]). Freuen sollte es mich, wenn meine kleine Abhandlung dazu beitragen sollte, diese Erkenntnis in weitere Kreise zu tragen. Um die Zeitungsnotizen systematisch auszunutzen, muß der Gelehrte nicht nur alle diejenigen Notizen, welche ihm bei der Lektüre der Zeitungen, die er sich hält, interessant erscheinen, sammeln, sondern auch bei einem Zeitungsnachrichten-Bureau, von denen mindestens in den Hauptstädten eines jeden Landes, vielleicht auch in größeren Provinzstädten, mehrere bestehen, auf die Gebiete, die ihn speziell interessieren, abonnieren. Denn bei der Fülle von Stoff werden selbst interessante Vorfälle vielfach nur von der einen oder anderen Zeitung übernommen, bleiben oft auch in Provinzblättern geringerer Bedeutung stecken. Wie ich bei meinen Studien über kriminellen Aberglauben mit Freuden konstatiert habe, erhält man auf diese Weise ein ganzes Archiv von wichtigen Zeitungsausschnitten. Für Prozeßberichte sind selbstverständlich in der Regel am wichtigsten die großen hauptstädtischen Blätter, welche über eine eigene ausführliche, meistens gute Berichterstattung verfügen. Handelt es sich aber um einen Prozeß, der in einer kleinen Provinzstadt spielt und der nicht sensationell genug ist, um die großen Blätter oder den Inhaber einer Gerichtskorrespondenz zu veranlassen, eigene Berichterstatter hinzusenden, so ist es angebracht, die in dem betreffenden Orte erscheinenden Lokalblätter, die man leicht aus dem Zeitungsverzeichnis der Annoncenexpedition Rudolf Mosse, evtl. durch Nachfrage bei der Post, feststellen kann, anzufragen. In der Regel wird man dann gegen Einsendung von einigen Groschen die



1) Vgl. schon meine Skizze über „Rechtspflege und Presse“ in Bd. 31 S. 150ff. und über den dort erwähnten Gedanken der Gründung eines Reichszeitungsmuseums Professor Paalzow in der „Woche“, Berlin 1908, Heft 43, S. 1864ff.

ausführlichen Verhandlungsberichte erhalten, während die großen Blätter, da für sie das Ereignis nicht so aktuell ist wie für die Lokalblätter, im günstigsten Fall kürzere Berichte bringen.

Um die Zeitungsberichte voll ausnutzen zu können und immer zur Hand zu haben, wenn man sie braucht, muß man sie gut ordnen. Wer nur über ein eng begrenztes Thema sammelt, wird hiermit keine Mühe haben; sammelt man aber über zahlreiche Probleme, so empfiehlt es sich von Anfang an sämtliche einschlägigen Notizen möglichst spezialisiert einzuordnen. Ich gehe dabei so vor, daß ich in Kästen alphabetisch nach Stichworten geordnet alle Zettel zusammenstelle, die sich auf ein bestimmtes Thema beziehen. Die Zeitungsausschnitte hier gleich mit einzuordnen, halte ich für unpraktisch, schon deshalb, weil in einem Zeitungsausschnitt oft Materialien für eine ganze Reihe von Problemen enthalten sind. Deshalb ordne ich meine Zeitungsausschnitte chronologisch und vermerke mir auf Zetteln, die ich dann in meine Sammelkästen einordne, kurz den Inhalt der betreffenden Notiz. Es ist dann ein Leichtes, wenn ich über das Thema handele, die Zeitungsnotiz aufzufinden. Es sollte mich freuen, wenn recht viele Volksforscher und Kriminalisten auf ähnliche Weise die in den Zeitungsnotizen aufgespeicherten Materialien sich dienstbar machen würden. Für denjenigen, der ein bestimmtes Thema möglichst umfassend behandeln will, empfiehlt es sich sogar, die älteren Bände von Zeitungen systematisch auf das Thema hin durchzusehen. Eine Reihe von Zeitungen findet man wohl auf den meisten größeren Bibliotheken, leider nur meistens unvollständig. Auch die Zeitungsredaktionen selbst pflegen wohl fast immer sich mindestens ein vollständiges Exemplar ihres Blattes gebunden aufzubewahren. Auf Ersuchen werden sie sicherlich gern bereit sein, zu wissenschaftlichen Zwecken die Durchsicht der Zeitung zu gestatten, wohl auch gegen Erstattung der Kosten Abschriften von bestimmten Zeitungsnotizen, die man irgendwo zitiert gefunden hat, zu geben. Was die Verwertung der Zeitungsnotizen bei wissenschaftlichen Abhandlungen anbelangt, so möchte ich zum Schluß noch darauf hinweisen, daß es sich stets empfiehlt, die Zeitungsnotiz wörtlich oder doch in allen wesentlichen Einzelheiten wiederzugeben, da es für den Leser, namentlich nach längerer Zeit oft sehr schwer fällt oder gar unmöglich ist, den in der Abhandlung angezogenen nur skizzierten Fall durch Einsichtnahme in die Zeitung genau festzustellen. Bei Arbeiten, die Zeitungsnotizen verwerten, darf das Nachschlagen der betreffenden Zeitungen nur zur Kontrolle evtl. erforderlich sein, nicht aber zur Ergänzung des vorgetragenen Sachverhalts.



XIII.

Die Unzucht mit Tieren.

Von
Dr. med. **Kurt v. Sury** in Basel.

Die Unzucht mit Tieren gehört in das Gebiet der streitigen geschlechtlichen Verhältnisse. Ich möchte im folgenden über Fälle von Bestialität, die in der Schweiz vorgekommen sind, berichten. Für die Überlassung von Akten danke ich den verschiedenen Amtsstellen. Herrn Prof. A. Haberda (Wien) verdanke ich den Nachweis einiger neuster medizinischer und juristischer Literatur.

Ein historischer Rückblick und eine Übersicht über den Stand der kantonalen Gesetzgebung sollen die Darstellung der Unzucht mit Tieren einleiten. Den Schluß bildet eine kurze Erörterung der Gesetzgebungsfrage. Der Anhang enthält ausgewählte Fälle der eigenen Kasuistik.

Über das Vorkommen der widernatürlichen Unzucht in früheren Jahrhunderten berichten Blumer[1]), Bluntschli[2]), Pfyffer[3]), v. Segesser[4]) u. a. nach den Rats- und Richtbüchern der Kantone. In den Ratsbüchern und Akten des Staatsarchivs von Basel habe ich aus den Jahren 1517—1824 49 Fälle gefunden; einige aus dem 17. Jahrhundert hat schon Peter Ochs[5]) angeführt.

In Luzern findet sich der erste Fall im ältesten Bürgerbuch von 1390 aufgezeichnet; ein Bursche hatte mit einer Kuh „vnmönsch-

1) Blumer J.: Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, 2. Teil, II, S. 33.

2) Bluntschli J. C.: Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. I, S. 408.

3) Pfyffer K.: Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern. S. 148, 154, 156, 231, 241, 535.

4) v. Segesser A.: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, II, 9. Buch, S. 650—651; IV, S. 203, 205. — Siegwart-Müller: Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden usw. S. 100, 101, 108. — Zellweger: Geschichte des appenzell. Volkes, I, S. 234, 235; II, S. 407.

5) Ochs P.: Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, V, S. 380; VI, S. 765, 777; VII, S. 346.



lich Geberde". Im Jahre 1519 ist Magdalena Graffenrichin wegen Gottverleugnen, Hagelmachen und Bestialität zum Feuertod verurteilt worden. Ein Knabe wurde anno 1734 unter dem Galgen erwürgt und darauf mit dem mißbrauchten Kalbe verbrannt.

Bluntschli erzählt von einem Manne aus Zürich, der 1416 wegen unnatürlicher Wollust hingerichtet wurde, „das man Inn sol dem nachrichter empfelen, der sol Inn hin us fueren an die Silen. Sol Inn da an ein Sul binden uff ein hurd setzen und da ein für under Inn machen und anstoßen und sol also Cuoni Koch da an der Sul uff der hurd un In dem für sterben und verderben und die Lip und gebeine ze Eschen verbrennen".

In Schaffhausen[1]) sind in den Jahren 1595 und 1605 zwei Mörder und Tierschänder gerädert worden. Die einfache Enthauptung hat sich bis 1753 erhalten, lebenslängliche Gefangenschaft wurde noch 1823 ausgesprochen.

In Basel trieb ein Conrad Süberlich (1517) mit Kühen und einer Eselin Unzucht; er wurde verbrannt. Zwölf andere Angeklagte sind zum Feuertode verurteilt, aber aus Gnaden enthauptet und dann mit dem geschändeten Tiere verbrannt worden. Verhandlung gegen einen Hans Vorberger (1605): „der Nachrichter nehme nunmehr den Beklagten zur Hand und richte ihn und das Vieh mit dem Feuer und was dazu gehöre. Und daß niemand darob geärgert werde, ihn entweder vergrabe oder aber in fließendes Wasser werfe". Er wurde zum Schwert begnadigt und nachher verbrannt, für welche Gnade sich der arme Mensch auf das höchste bedankte. Die letzte Hinrichtung fand in Basel 1722 an Sebastian Brunner statt. Anno 1756 wurde ein Angeklagter zu lebenslänglicher Galeere verurteilt[2]). In Verdachtsfällen kamen Pranger, Urfehde, Rutenschlagen, Mahnung und Aufsicht zur Anwendung. Häufig gestanden die Sünder, sie hätten die Tat aus Antrieb und Eingebung des bösen Geistes ausgeführt.

---

1) Stokar D: Verbrechen und Strafe in Schaffhausen, Zeitschr. für schweiz. Strafrecht. Bd. V. S. auch einen hier mitgeteilten Fall bei F. Heinimann: Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit; Monographie zur deutschen Kulturgeschichte. B. IV.

2) Die Verurteilung erfolgte auf die französische Galeere. Die Auslieferung fand nach der Grenzfestung Hüningen statt. Über die Förmlichkeit der Auslieferung berichtet Buxtorf-Falkeisen, Basler Stadt- und Landgeschichten, 1660—1700, S. 130. Beim Grenzstein standen die französischen Bevollmächtigten mit dem Kommandanten von Hüningen. Ein französischer und ein Basler Profos stellten sich mit je einem Fuße auf das gegenseitige Territor, so stehend nahm dieser dem Gefangenen die Fesseln ab und schloß ihm jener neue an. Darauf bedankte sich der Kommandant gegen die Stadt Basel.



Wenn der Verdächtige entlassen wurde oder sich der Täter flüchtete, sind die Tiere getötet worden. Die Vernichtung des Tieres hat der Basler Syndikus Fesch [1]) in einem juristischen Bedenken (1634) begründet. Das Tier soll getötet werden, um die Erinnerung an das ausgeführte Laster zu verlöschen: „Sittenmahl das Tier daß instrument und werckzeug gewesen, damit der mensch diß verfluchte laster vollebracht, darumb es ein großer grüvel wäre, was solch tier überbleiben undt der menschen vorn angesicht umbgehen sollte".

Die Untersuchungen von Amira [2]) bestätigten diese Auffassung. Die polizeilichen Akte der weltlichen Behörden haben mit den eigentlichen Tierstrafen nichts zu tun. Trotz Gerichtsurteil und gesetzlicher Zeremonie werden diese Akte zu keiner Justifikation. Es war einfach ein Brauch wie er im Sinne und unter dem Einfluß der christlichen Kirche von fast allen Ländern Europas aufgenommen wurde. Die Tötung des Tieres betrachtete man ausschließlich unter dem sitten- und kultpolizeilichen Standpunkte.

Im Mittelalter sind die Schweizer als Kühghyer oder Kügstricher [3]) gescholten worden. Hans Krucker wurde wegen Beschimpfung anno 1470 in Luzern ertränkt. Er sagte, die Eidgenossenschaft „sig ein gut fry land und ob eines eine Kuh gehye, so tüge man Im nüt darumb". Nach der Sage von Guggisberg hätten die Weiber vor mehreren hundert Jahren durch die List ihres Pfarrers ein Mittel gefunden, sich ebenso reizend und begehrenswert zu machen wie die Ziegen. Sie sollen auch bei ihren Männern den Sieg über das Vieh davongetragen haben. Wegen des Spotts der Nachbarn zogen die Basler [4]) anno 1445 ins Briszgow, „für zwei dörffer, hattend geseit „Kügstricher", do müst es brennen". Bekannt sind die Schmählieder auf die Eidgenossen zur Zeit der Schwabenkriege. Es könne kein guter Schweizer sein, so hieß es, „er sie dann ein Nacht bi einer Kuh gelegen" [5]). Die Landsknechte in Feldkirch begrüßten die durchziehenden Schweizer mit lautem: „Muh, Muh". [6])

---

1) Staatsarchiv Basel, A. Criminalia, 16.—18. Jahrh., Nr. 31, Akt Ackermann.

2) v. Amira Karl: Tierstrafen und Tierprozesse. Mitteilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforschg., Bd. XII, Heft 4, S. 555.

3) Die Bezeichnung „Kuhreiter" ist in Steiermark heute noch gebräuchlich (Kratter in Haberda Viertelj. f. gerichtl. Medizin, B. XXXIII, Suppl. Sonderabdr. S. 28, Unzucht mit Tieren).

4) Chronik des Erhard von Appenwiler in Basler Chroniken, Bd. IV, S. 277.

5) v. Lilienkron R.: Die historischen Volkslieder der Deutschen, B. II, S. 367.

6) ebenda, S. 379.



Die Bestialität war schon bei den alten Völkern eine wohl bekannte Erscheinung. Der heilige Bock von Mendes, die Schlange im Äsculaptempel weisen auf den religiösen Kultus hin. Auch im Privathause und auf der Bühne[1]) hat sich die Unzucht mit Tieren auf Grund der Ausschweifungen und des übersättigten Geschlechtsgenusses eingebürgert. Rosenbaum[2]) zitiert eine große Zahl diesbezüglicher Stellen. Durch die Jahrhunderte hat sich die Unsitte erhalten. In seiner „schlesischen Chronik" erwähnt Roch[3]) die Schändung von Hunden, Kühen, Schweinen, Schafen, Stuten. Martin Schurig[4]) berichtet von Unzucht mit Kühen, Affen, Bären, Ziegen, Hund, Pferd und Fischen. Mantegazza[5]) führt Fälle aus dem alten Frankreich an. In Steiermark wurde im XVII. Jahrh. eine Dame des Hochadels wegen Unzucht mit einem Affen hingerichtet. Wir kennen Fälle aus den Hochländern von Peru und Bolivien mit Alpaca (Lama)[6]), aus Nordamerika[7]), aus Ägypten mit Krokodilweibchen[8]) und Eseln[9]), aus Persien[10]), China[11]), Indien[12]) usw. Nach Krauß besingen die Südslawen in Volksliedern die Bestialität. Prostituierte lassen sich in Bordellen von Hunden und Eseln begatten[13]).

Der geschlechtliche Umgang mit Tieren wird noch immer als Heilmittel für gewisse Krankheiten empfohlen[14]). Andererseits ist

1) Friedländer L.: Die Sittengeschichte Roms, 6. Aufl., Bd. II, S. 409.

2) Rosenbaum J.: Die Geschichte der Lustseuche, I. Teil, S. 294.

3) Roch zit. nach K. Seifart: Hingerichtete Tiere und Gespenster. Zeitschr. für deutsche Kulturgesch. 1856.

4) Schurig Martin: Gynaecologia historico-medica 1730, S. 380—386.

5) Mantegazza P.: Die Geschlechtsverhältnisse des Menschen. S. 131. Anmerkung.

6) Forbes D.: Journal of anthropol. soc. of London. N. S. II, S. 225.

7) Ploß-Bartels: Das Weib etc., I, S. 454. — Oberkamp H. zit. nach Proksch, s. u.

8) Csokor: Lehrb. der gerichtl. Tierheilkunde 1898, S. 659. — Weber C.: Demokritos, V, zit. nach Bloch J.: Psychopathia sexualis.

9) Moll A.: Untersuchungen über die Libido sex. 1898, I, S. 700.

10) Polak J.: Wiener mediz. Wochenschr. 1861, S. 629.

11) Treutlein: Münch. mediz. Wochenschr. 1905, S. 2439. — Mantegazza l. c. — Weber l. c.

12) Krauß: Anthropophyteia, III, S. 265—322 (zit. nach Bloch J.: Das Sexualleben unserer Zeit). — Weber l. c.: Die Fakire gelten um so heiliger, wenn sie anstatt mit Knaben oder Mädchen sich mit Mauleseln oder Eselinnen abgeben.

13) Maschka: Handb. d. gerichtl. Medizin, III, S. 191. — Montalti: Lo sperimentale 1887, S. 285. — Bergh: Vestre Hospital i. 1900, Kopenh. 1901, S. 11. — Straßmann: Lehrb. d. gerichtl. Medizin 1895, S. 1815. — Merzbach G.: Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes 1909, S. 306.

14) S. unsere Kasuistik Nr. 31.



die widernatürliche Unzucht als Ursache der Syphilis angesehen worden [1]). Beides ist selbstverständlich nicht begründet [2]).

Die ungemein harte Bestrafung der Unzuchtshandlungen wurde aus dem mosaischen [3]) in das kanonische Recht übernommen und blieb auch in der Carolina (Art. 16) in Gültigkeit (Feuertod). Diese Auffassung hat sich in der Schweiz bis Mitte des XVIII. Jahrh. erhalten, wenn auch meist der Feuertod gnadenhalber durch Enthaupten und nachheriges Verbrennen des Körpers mit dem ebenfalls getöteten Tiere ersetzt worden ist. Seitdem trat anfänglich lebenslängliche Haft an Stelle der Todesstrafe und dann Hand in Hand mit der fortschreitenden Aufklärung Freiheitsstrafen von immer kürzerer Dauer. Man war bestrebt, die Grenze zwischen polizei- oder moralwidrigen Handlungen schärfer zu ziehen (Gretener) [4]).

Temme [5]) hat 1855 für die schweizerischen Kantone die Strafen für die Bestialität zusammengestellt. Luzern Zuchthaus 1—6 Jahre; Schaffhausen Arbeitshaus 1. Grades 1—8 Jahre; Basel Zuchthaus 1—10 Jahre oder Kettenstrafe 2. Grades; St. Gallen Zuchthaus 2—4 Jahre, fakultative Verschärfung mit Prügelstrafe u. s. f.

In dem geltenden kantonalen Strafrecht tritt im großen und ganzen eine etwas mildere Beurteilung hervor, doch sind die Strafen noch sehr verschieden [6]). Luzern Zuchthaus bis 5 Jahre; Obwalden Zuchthaus bis 4 Jahre; St. Gallen Zuchthaus bis 6 Jahre oder Arbeitshaus oder Gefängnis; Freiburg Korrektionshaus von 2—6 Jahren; Schaffhausen Gefängnis nicht unter 3 Monaten, in schwereren Fällen Zuchthaus bis 6 Jahre; Basel Gefängnis; Bern Gefängnis bis zu 60 Tagen oder Korrektionshaus bis 1 Jahr, eventl. Geldbuße bis Frs 500,— usw. Mit Ausnahme unserer welschen Kantone und aller romanischen Länder wird die Bestialität in Mittel- und Nordeuropa, in England und Amerika bestraft (Mittermaier [7]).

Betrachten wir nun die gerichtlichen Fälle von Unzucht mit Tieren in der Schweiz, ihre Häufigkeit und ihre Formen. Tabelle I gibt eine all-

1) van Helmont: Sumulus pestis in op. onn. 1707, S. 211. — Roberg L.: De foeda lue dicta venerea, Upsal. 1700. — Obercamp l. c.

2) Proksch: Vierteljahrsch. für Dermatologie und Syphilis. 1883. — Bloch J.: Der Ursprung der Syphilis.

3) 2. Moses Kap. 22, Vers 18; 3. Moses Kap. 18, V. 23—24; Kap. 20. V. 15 bis 16; 5. Moses Kap. 27, V. 21.

4) Gretener H.: Zeitschrift des bernischen Juristen-Vereins 1886.

5) Temme J.: Lehrb. des Schweiz. Strafrechts 1855, S. 474.

6) Stooß C.: Die Grundzüge des Schweiz. Strafrechts 1893, S. 264.

7) Mittermaier: Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts, Bd. IV.

gemeine Übersicht und umfaßt für die meisten Kantone einen Zeitraum von 38 Jahren (1870—1908), für einzelne gehen die Beobachtungen noch weiter zurück, für Schwyz bis 1833, Baselland 1839, Graubünden 1855. Die Südkantone Genf, Waadt, Wallis und Tessin kennen die Bestialität als selbständiges Delikt in ihren Strafgesetzen nicht.

Tabelle I.

1.	Kanton	Aaargau	1870—1908	57	Fälle
2.	„	Appenzell A. Rh.	„	6	„
3.	„	„ I. Rh.	„	1	Fall
4.	„	Baselland	1839—1908	47	Fälle
5.	„	Baselstadt	1870—1908	7	„
6.	„	Bern[1])	„	50	„
7.	„	Freiburg[1])	„	5	„
8.	„	Glarus	„	2	„
9.	„	Graubünden	1855—1908	5	„
10.	„	Luzern	1870—1908	30	„
11.	„	Neuenburg	„	1	Fall
12.	„	Nidwalden	„	2	Fälle
13.	„	Obwalden	„	2	„
14.	„	Schaffhausen	„	18	„
15.	„	Schwyz	1833—1908	2	„
16.	„	Solothurn	1870—1908	31	„
17.	„	St. Gallen	„	27	„
18.	„	Thurgau	„	40	„
19.	„	Uri	„	1	Fall
20.	„	Zug	„	3	Fälle
21.	„	Zürich	„	50	„
			Total	387	Fälle

Vom **Täter** interessieren in erster Linie das Alter, der Zivilstand und der Beruf.

Tabelle II.

Der Täter war	in	8	Fällen	14—15	Jahre	alt
	„	18	„	15—16	„	„
	„	20	„	16—17	„	„
106	„	23	„	17—18	„	„
	„	24	„	18—19	„	„
	„	13	„	19—20	„	„
138	„	138	„	20—30	„	„
	„	65	„	30—40	„	„
	„	42	„	40—50	„	„
136	„	18	„	50—60	„	„
	„	9	„	60—70	„	„
	„	2	„	70—80	„	„

In 7 Fällen wird das Alter nicht angegeben.

387

1) Unvollständig.



Die ältesten Angeklagten hatten ein Alter von 70, 71 und 77, die jüngsten von 14—15 Jahren. Die 6 Jahre vom 14.—20. Jahre schließen beinahe den Dritteil sämtlicher Fälle in sich [1]).

Von den Angeklagten waren 315 ledig, 41 verheiratet, 13 verwitwet, 6 geschieden, 4 getrennt, bei 8 ist der Zivilstand nicht verzeichnet.

Personen, die durch ihren Beruf mit Tieren in ständige Berührung kommen, sind der Versuchung zur widernatürlichen Unzucht am meisten ausgesetzt. In unseren Fällen Knechte und Landarbeiter 179, Taglöhner 32, Landwirte 15 und Fuhrleute 2. Die übrigen verteilen sich auf verschiedene Berufe, doch sind sie gewöhnlich Hausgenossen des geschädigten Eigentümers, im Stalle beschäftigte Arbeiter, Obdachlose und Durchreisende, die im Stalle nächtigen.

Fast alle Haustiere wurden mißbraucht. Nach den Akten sind 225 Rinder und 61 Kälber, 97 Ziegen, 46 Stuten, 23 Schafe, 22 Hündinnen und 15 Hunde, 13 Schweine, 11 Hühner, 6 Kaninchen, 2 Eselinnen und 1 Stier zur Unzucht benützt worden [2]).

Art des Mißbrauchs. I. Die ziemlich häufig vorgekommenen unzüchtigen Handlungen (Zooërastie) bestanden in Berührungen und Friktionen der männlichen und weiblichen Geschlechtsorgane von Tieren, dann Beleckenlassen der menschlichen Genitalien durch Tiere (Cunnilinguus). Bei größeren weiblichen Tieren wurden die Finger, die Hand, sogar der Arm in die Scheide eingeführt (Kühe, Stuten). Hie und da war dies die Einleitung zum Kopulationsakte (s. Kasuistik Nr. 1—7, 12).

II. Meist handelte es sich um beischlafsähnliche Handlungen (Zoostuprum).

a. per vias naturales von männlichen Individuen mit weiblichen Tieren. Zwei Frauen wurden der Bestialität mit Hunden angeklagt, in einem Falle erfolgte Freisprechung (s. Kasuistik Nr. 12).

---

1) Haberda: Unzucht mit Tieren, Vierteljahrschr. für gerichtl. Medizin, 3. Folge, Bd. XXXIII, Suppl., Sonderabz. S. 4, kommt in seiner Zusammenstellung zu einem noch sprechenderen Resultate. Von 149 Tätern, deren Alter angegeben ist, sind 73, also fast die Hälfte, noch nicht 20 Jahre alt.

2) Professor Haberda hat kürzlich einen Truthahn untersucht. Das Tier war unter verdächtigen Umständen eingegangen: Sektionsbefund negativ. — Enten: Treutlein l. c.; Kowalewsky: Jahrb. für Psychiatrie, Bd. VII, S. 289. — Gänse: Haberda in Schmidtmann, Handb. der gerichtl. Medizin, 1905, I, S. 315; Hora: Tierärztl. Zentralblatt 1903, S. 197. — Kater: Krauß l. c. beobachtete eine schöne Kroatin, die sich nackend einem Kater hingab.



b. päderastischer Umgang von Männern mit Tieren. Aktive Päderastie in 8 Fällen (stets mit Hunden), passive 3 mal mit Hunden und 1 mal mit einem Stiere (s. Kasuistik Nr. 8—11).

c. oraler Coitus in 2 Fällen mit je einem Kalbe (s. Kasuistik Nr. 13).

Das Vorgehen beim Mißbrauch der Tiere richtete sich nach den lokalen Umständen.

Bei liegendem Tiere knieten die Täter hinter dasselbe. Hunde, Ziegen, Schafe, kleine Kälber wurden stehend benützt. Drei Burschen legten die Schafe auf den Rücken; es kam dies auch bei einem Hunde vor. Ein 19jähriger Knecht band den Schweif einer Stute mit einem Lederriemen in die Höhe. Um an Rinder und Stuten heranzukommen, wurden Melkstühle, Bänke, Leitern, Wassereimer, Kisten, Holzklötze, Strohbündel, Steine und kleine Wagen gebraucht. Ein 18jähriger Bursche hielt sich mit beiden Händen an einem Bühnenquerbalken fest, zog sich hoch und preßte die Beine an das Tier; ein anderer soll wie ein Frosch auf dem Rücken des Rindleins gelegen haben. Ein Pferdeknecht legte ein Brett quer über die Seitenteile der Stallung. Ein Metzger stellte eine Kuh auf der Straße mit den Hinterbeinen in den Straßengraben. Ein betrunkener Hausknecht nahm die Ziege zu sich in das Bett. Im Schlafzimmer eines Mannes fanden sich ein totes Huhn und ein Kaninchen vor.

Die Täter sind teilweise in flagranti betreten worden in Ausübung des Geschlechtsaktes oder bei dessen Vorbereitung. Zwei Männer waren nackt und drei im Hemde.

Die Untersuchung des Verdächtigen kann wichtige Indizien ergeben.

In vielen Fällen wurden infolge der Berührung die Hosen, das Hemd und selbst der Körper mit Tierkot beschmutzt. Haare[1]) von Kühen, Kälbern, Hunden, Ziegen, Schafen, Federn von Hühnern an den Kleidern und am Körper, Blutspuren an Hosen und Hemden herrührend von Verletzungen der Tiere an den Ge-

1) Kutter: Vierteljahrsch. f. gerichtl. Med. 1865, S. 160, Schändung einer Stute, in der Eichelrinne des Täters 5—6 feine schwarze Härchen. — Krauß: Württbg. mediz. Korrespbl. 1902, Nr. 34, S. 593, Henne, in der Eichelrinne des Täters in dem vertrockneten Smegma Fasern von Vogelfedern. — Haberda: Schmidtmann l. c., S. 268, Henne, in der Eichelrinne des Täters kleine Federn. — Haberda: Vierteljahrschr. l. c. S. 17, Penis des Täters war bei der gleich vorgenommenen Untersuchung klebrig und aus der Harnröhre ließ sich Sperma ausdrücken. — Pfaff: Das menschliche Haar in forens. Beziehung 1869, S. 79, zwischen den blonden Schamhaaren einer Dienstmagd ein schwarzes Hundehaar.



schlechtsteilen dienten nicht selten zur Überführung des Täters. Kratzeffekte, z. B. am Körper eines Mannes, der mit einem Hunde passive Päderastie getrieben hatte, sind ebenfalls von Wichtigkeit[1]) (s. Kasuistik Nr. 10, 14—16).

Sicher wird der Geschlechtsakt nur durch menschliche Spermatozoen in der Vagina des mißbrauchten Tieres bewiesen[2]). Dieser Nachweis ist in 4 Fällen gelungen. Meist wurde gar nicht nach Sperma gesucht (s. Kasuistik Nr. 17—18).

Erfolgte der Verkehr in der Furcht vor Überraschung ungestüm oder blieb es wegen der anatomischen Verhältnisse nur beim wiederholten Versuch, so können an den Genitalien der Tiere Veränderungen entstehen, die mit größter Wahrscheinlichkeit den Schluß auf stattgefundene mechanische Reizung zulassen. Bei Rißwunden ist dieser Schluß ein ziemlich sicherer (s. Kasuistik Nr. 19—24).

Als einfachste Verletzungen werden Rötung und Schwellung der äußeren Scham, kleine Schleimhautabschürfungen ebenda und in der Scheide verbunden mit geringfügigen Blutaustritten in das Gewebe und nach außen beobachtet. Klinisch treten allgemeine Unruhe, Störrigkeit, herabgesetzte Freßlust, Drängen des Wurfes, Heben des Schweifes, eventl. Blutabgang aus den Genitalien, Ausweichen jeglicher lokalen Berührung, Schmerzempfindung bei Untersuchung, Verminderung bis Sistierung der Milchabsonderung und Verwerfen der Frucht als Reizsymptome hervor. Blutabgang aus der Scheide eines Tieres setzt nicht eo ipso eine Verletzung derselben voraus. Tierärztlich wurde bei einer angeblich mißbrauchten Kuh festgestellt, daß sie „stierig“ war[3]). Schwere Verletzungen an den Beckenorganen größerer Tiere müssen stets den Verdacht auf grobe Manipulationen mit den Händen oder mit Fremdkörpern erwecken.

Während meiner Assistentenzeit am gerichtlich-medizinischen Institut in Wien wurden zwei Hühner mit Kloakenzerreißung zur

1) Haberda: Viertelj. l. c., S. 13, Kratzer derselben Provinienz beiderseits an der Außenfläche des Beckens bei einem Knechte. — Maschka, Handb. der gerichtl. Medizin, Bd. III, S. 190, Kratzer bei einer Frau, die sich von einem Hunde begatten ließ.

2) Lecha A.: Die Differentialdiagnose von Sperma des Menschen und der Haustiere (Gac. méd. del Sur de Espana, 20. 8. 09, ref. Münch. med. Wochenschr. 1908, S. 2250). Evtl. wäre auch nach tierischen Spermatogen in der Vagina der Frau zu fahnden.

3) Haberda in Schmidtmann l. c. S. 267, an der Vulva einer Stute blutiger Schleim, Verdacht auf Unzucht. Von den Tierärzten Möglichkeit zugegeben, daß das Pferd „rossig“ sei.



Begutachtung (Prof. M. Richter) eingeliefert. Es brauchen aber bei Hühnern nicht notwendig ausgedehnte Verletzungen zu entstehen; in einem meiner Fälle war die Kloake nur erweitert. Lähmung der Beine infolge Festhaltens ist in einem zweiten Falle konstatiert worden.

Veranlassung zur Tat. Bei den jungen Burschen trugen Unüberlegtheit und erwachte Begierde Schuld an der Ausführung des unnatürlichen Kopulationsaktes. Von den älteren Angeklagten waren nach den Akten zur Zeit der Tat 120 mehr weniger berauscht, doch findet sich unter ihnen nur eine kleine Zahl chronischer Trinker. Kinder aus verwahrlosten Familien werden oft frühzeitig verkostgeldet oder kommen in Armenerziehungs- und Rettungsanstalten. Ich habe in meiner großen Kasuistik einige Fälle, wo Zöglinge, von anderen verführt, sittlich sehr tief gesunken sind. Einer von diesen hat schon in der Anstalt wiederholt Bestialität getrieben (s. Kasuistik Nr. 30).

Erzählungen von Drittpersonen über geschlechtliche und widernatürliche Dinge, das Beobachten anderer bei Ausübung des Geschlechtsaktes, das Zusehen beim Decken waren auch Ursache zur Ausübung der Unzucht (s. Kasuistik Nr. 25—26).

Von der großen Zahl lediger und alleinstehender Männer mit Abrechnung der in der ersten Geschlechtsreife stehenden Jünglinge haben nur 6 infolge Gelegenheitsmangels zum natürlichen Beischlaf oder aus Schüchternheit gegenüber weiblichen Personen Umgang mit Tieren gesucht. Nur ein einziger (s. Kasuistik Nr. 9) ist sexuell so veranlagt, daß er mit Frauen nicht verkehren will.[1] Es ist also nicht die Unmöglichkeit zur Ausübung des normalen Coitus als ein Hauptmotiv der Bestialität anzusehen, als vielmehr die momentan sich bietende Gelegenheit, das Tier zur widernatürlichen Befriedigung des einmal erregten Geschlechtstriebes zu benützen (s. Kasuistik Nr. 28—29).

Meist leugneten die Täter anfänglich frech, andere gestanden gleich alles ein, wieder andere versuchten sich auszureden. Der eine wollte an einer Kuh Läuse suchen, ein zweiter behauptete, der Kläger hätte ihm aus Rache den Schlitz aufgerissen. Sehr beliebt ist die Ausrede der Notdurftsverrichtung.

---

1) Anmerkung des Herausgebers: Ein bildhübscher, baumstarker Bauernbursche, der wegen Bestialität angezeigt war, sagte mir (als Untersuchungsrichter): „Ich kann nicht anders: die älteste Gais ist mir lieber, als das schönste Mädel!“ H. Groß.



Der Gedanke, die Tierschänder seien geistig minderwertig oder gar Psychopathen, ist naheliegend. Von den 387 Angeklagten waren aber nur 19 geistig beschränkt, die übrigen psychisch intakt. Die Trunkenheit an sich bedingt auch noch keine geistige Minderwertigkeit; sie war in unseren Fällen nie so hochgradig, um strafausschließend berücksichtigt zu werden. Die Annahme, die Bestialität werde häufig von Schwachsinnigen oder Imbezillen ausgeübt, entspricht den tatsächlichen Verhältnissen nicht. Der sittlich verkommene Mensch kann unnatürlichen Lastern fröhnen, ohne geistig krank zu sein (s. Kasuistik Nr. 32—33) [1]).

In den Fällen von Zoosadismus (III) ist dagegen stets eine psychiatrische Untersuchung des Täters angezeigt. Es handelt sich bei diesen Akten um eine sexuelle Perversion auf psychopathischer Grundlage. Sie sind charakterisiert durch ausgeprägte Zeichen stattgehabter Grausamkeit. Lebensgefährliche Verletzungen der inneren Organe führten den baldigen Tod des mißhandelten Tieres herbei oder bedingten die Notschlachtung. Der Ausgangspunkt für die Verletzungen waren meist die Geschlechtsteile. Als Objekte dienten Rinder, Pferde, Hühner. Bei kleinen Tieren, namentlich bei Geflügel muß man sich aber hüten, jede ausgedehnte Zerreißung der Geschlechtsgegend durch sadistische Handlungen des Täters erklären zu wollen. Es genügt zu deren Entstehung das Mißverhältnis zwischen der Größe des menschlichen Gliedes und der Weite der Vagina bezw. der Kloake des Tieres [2]).

Der Zoosadismus hat auch für den Tierarzt Interesse. Beispielsweise ist bei plötzlichen Todesfällen, oder bei rasch verlaufenden Krankheiten mit unklaren Erscheinungen von seiten des Darmes und der Geschlechtsorgane eventl. mit Blutabfluß an derartige Vorkommnisse zu denken. Ebenso wenn in einem Stalle mehrere Tiere mit- oder nacheinander unter diesen Symptomen erkranken. Ergibt

---

1) Haberda: Viertelj. l. c., S. 20, hat unter seinen Fällen auch nur vereinzelte von Schwachsinn und Geistesstörung (Epilepsie). Hingegen mehrere Fälle von Schwachsinn bei v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis, 1890. Geistesstörung bei Schauenstein, Lehrb. der gerichtl. Medizin, 2. Aufl. S. 160 und bei Kratter in Haberda Viertelj. l. c. S. 28.

Perversion des Geschlechtstriebes in dem Falle von Kowalewsky l. c. (Epileptiker), ferners in den Mitteilungen von A. Moll, Libido sexualis 1898, S. 431 und von J. Bloch, Medizin. Klinik, 1906, Nr. 2.

2) Allerdings muß bedacht werden, daß auch das verhältnismäßig große Ei beim Legen Durchgang durch die Kloake findet, ohne daß das Huhn hierbei bemerkbar Schmerz äußert.



die Sektion eine auf den ersten Blick rätselhafte Peritonitis, so wird der Obduzent auf die mögliche Verletzung von Vagina, Uterus und Rectum Bedacht nehmen müssen und nach der vielleicht nur kleinen Eintrittsstelle der Sepsis zu forschen haben (s. Kasuistik Nr. 34—38).

Guillebeau [1]) berichtet über fünf in der Schweiz vorgekommene Fälle von Sadismus. In jeder seiner Beobachtungen sind mehrere Tiere verletzt worden; im ersten Falle 5 Kühe und 2 Rinder, im zweiten Falle 10 Rinder und 10 Ziegen, im dritten Falle 16 Kühe, 4 Ochsen und 4 Ziegen usw. [2]). Zwei Täter wurden psychiatrisch untersucht und weil nicht geistig normal außer Verfolgung gesetzt. In solchen Dingen spielt auch der Nachahmungstrieb eine große Rolle. In Fall 4 verletzte der 18jährige Knecht im gleichen Stalle und bei demselben Meister von Fall 3 mit einem Stocke einen Ochsen tödlich, nachdem ihm der Meister von den Ereignissen in Fall 3 erzählt und ihm sogar den ehemals benützten Stock gezeigt hatte.

Reichert [3]) stellt aus der französischen Literatur 8 Fälle von Zoosadismus zusammen; er fügt 6 neue Beobachtungen aus der Tierarzneischule von Bern hinzu. In seinem ersten Falle hängen einem weiblichen Fohlen zahlreiche Dünndarmschlingen aus der Wurfspalte heraus. Einem anderen Pferde ist eine Dünndarmschlinge im After sichtbar.

Rein sadistisch ist die Form von Kloakenonanie, die Mantegazza (l. c.) aus China und Bloch [4]) aus Bordellen schildern. Gänse bezw. Enten werden während des Geschlechtsaktes abgeschlachtet. Die Qualen des Tieres und die reflektorischen Muskelkontraktionen der Vagina sollen den Reiz erhöhen.

Einen Lustmord am Tiere beschreibt Merzbach [5]). Eine Ziege und ein Schwein zeigten Zeichen stattgehabter Unzucht. Kurz darauf wurde die zu demselben Platze gehörige Hündin mit ausgeschnittenen Genitalien tot aufgefunden.

Zivilrechtlich ist zu erwähnen, daß in einigen Eheschei-

---

1) Guillebeau: Schweizerisches Archiv für Tierheilkunde 1899, S. 1.

2) Quantitativ steht der Fall von Froehner, Deutsche tierärztl. Wochenschrift 1903, Nr. 17, S. 153, der Mitteilung von Guillebeau nahe. Der schwachsinnige 14jährige Junge traktierte mit einem 50 cm langen, zugespitzten dünnen Stocke 3 Rinder, 2 Kühe, 16 Schafe und 1 Stute.

3) Reichert F.: Die Bedeutung der sex. Psychopathie des Menschen für die Tierheilkunde. J. D. Bern 1902.

4) Bloch J.: Das Sexualleben unserer Zeit, 1907, S. 700 u. f.

5) Merzbach: Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes, 1909, S. 331; derselbe Fall bei Haberda, Viertelj. l. c., S. 19.



dungsprozessen die Bestialität des einen Ehegatteu mit als Scheidungsgrund geltend gemacht worden ist (s. Kasuistik Nr. 39).

Freigesprochen wurden im ganzen 49 Angeklagte; 100 waren vorbestraft, wegen unzüchtiger Handlungen, Notzucht, Päderastie 25, wegen Bestialität 11 einmal und 3 zweimal.

Der Artikel betr. die widernatürliche Unzucht der kantonalen Strafgesetze ist allgemein gefaßt; die Bestialität wird nicht definiert. Den gleichen Mangel zeigen auch die ausländischen Strafgesetzbücher. Anlehnend an die bekannte Entscheidung des deutschen Reichsgerichts (Bd. 23, S. 289) ist in den verflossenen Jahren die Ausdehnung der strafbaren Unzucht mit Tieren begrenzt worden. Es sind nur beischlafsähnliche Handlungen unter den Begriff der Bestialität zu subsumieren [1]). Die Zooërastie und der Zoosadismus werden als Unzuchtsakte nicht bestraft.

Diese einschränkende Auslegung ist von den meisten schweizerischen Gerichten akzeptiert worden. In der Beurteilung macht sich jedoch infolge der verschiedenen Strafmaße der Mangel einer einheitlichen Rechtsprechung fühlbar. In den letzten 6 Jahren (1903 bis 1908) wurden wegen Bestialität Freiheitsstrafen ausgesprochen:

im Kanton	Aargau	von	14 Tag. Haft	bis	9	Mon.	Zuchthaus
„ „	Baselland	„	2 Woch. „	„	3	„	Gefängnis
„ „	Baselstadt		2 „ Gefängnis				
„ „	Bern	„	14 Tag. „	„	4	„	Korrektionsh.
„ „	Freiburg		2 Jahre Korrektionsh.				
„ „	Graubünden	„	14 Tag. Haft	„	6	„	Zuchthaus
„ „	Luzern	„	1 Mon. Arbeitshaus	„	7	„	„
„ „	Schaffhausen	„	3 „ Haft	„	4½	„	Haft
„ „	Solothurn	„	3 Woch. „	„	1	Jahr	Gefängnis
„ „	St. Gallen	„	6 „ „	„	1½	„	Arbeitshaus
„ „	Thurgan	„	2 „ Arbeitshaus	„	5	Mon.	„
„ „	Uri		2 Jahre Zuchthaus				
„ „	Zug		5 Mon. Arbeitshaus				
„ „	Zürich	„	2 Tag. Haft	„	8	„	„

Von den übrigen Kantonen sind mir in diesem Zeitraume keine abgeurteilten Unzuchtsfälle zur Kenntnis gekommen. Die niedersten Strafen zeigen Zürich, Baselstadt, Graubünden usw., strenger dagegen haben Freiburg (1904), Uri (1905), St. Gallen (1904) und Solothurn (1907) bestraft.

Welchen Schaden kann die Bestialität anstiften? Hat der Staat ein Interesse, die Bestialität zu bestrafen?

---

1) c. auch Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht, Syst., Bd. II, Teil I, S. 240. — Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1890, S. 711.



Es war die Angst vor der körperlichen Schwächung der Bürger, der Gefährdung des Familienlebens, der Verachtung der Ehe und der dadurch bedingten Entvölkerung (Feuerbach)[1]), die immer wieder zu gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die Bestialität drängte[2]). Eine körperliche Schwächung tritt durch die Bestialität ebenso wenig ein, wie durch die viel mehr verbreitete Onanie. Eine Minderschätzung der Ehe kann man auch aus der hohen Zahl der 331 alleinstehenden Personen unserer Zusammenstellung nicht herauslesen, wenn man das noch sehr jugendliche Alter dieser Leute berücksichtigt.

Die Motive zum Entwurf des nordd. St. G. B. heben hervor, daß das Rechtsbewußtsein des Volkes die Bestialität als ein Verbrechen beurteile. Ein Verbrechen wird aber nicht durch das Volksbewußtsein, sondern nur durch Rechtssätze qualifiziert (Sonntag)[3]). Die sittliche Entrüstung rechtfertigt den Strafschutz noch nicht. Die Bestialität gehört zu den geschlechtlichen Verirrungen, die kriminalpolitisch zu beurteilen sind (Stooß)[4]). Es läßt sich auch bei der widernatürlichen Unzucht eine unmittelbar schädigende Wirkung auf andere Personen nicht erkennen (Mittermaier l. c.). In den Verhandlungen der Expertenkommission[5]) hat Hürbin als weiteres Argument für die Bestrafung die oft mit der Bestialität verbundene Tierquälerei angeführt. Tierquälerei wird nur selten bei dem Kopulationsakte mit Tieren, ausgenommen Geflügel und Kaninchen, stattfinden. Bei Beschädigung des Tieres kann ein Strafantrag nach Art. 256. Entw. 1903 (Tierquälerei) und Art. 87, I event. 241, Entw. 1903 (Eigentumsschädigung)[6]) gestellt werden.

Die Bestialität ist im Vergleiche zu allen zur Anzeige gebrachten Vergehen und Verbrechen nicht häufig eingeklagt worden. Tabelle IV umfaßt die 5 Jahre 1903—1907. Die in Klammern beigefügten Zahlen entsprechen den Fällen von Bestialität.

---

1) Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 1805, S. 432.

2) Nebenbei hielt sich der Gedanke einer vielleicht doch möglichen fruchtbaren Vermischung von Mensch und Tier aufrecht. Gutachten der k. wissenschaftl. Deputation, Entw. des St. G. B. für den nordd. Bund.

3) Sonntag: Arch. für preußisches Strafrecht. B. XVIII, S. 23.

4) Stooß C.: Die Grundzüge des schweiz. Strafrechts 1893; Verhandlungen der Experterkommission, 1896; Lehrbuch des österr. Strafrechts, 1. Lieferung, 1909, S. 21.

5) Schweiz. Strafrecht, Verhandlungen der Expertenkommission, 1896.

6) Anmerkung bei der Korrektur: Nach dem neuen Vorentwurf 1908 kommen in Betracht die Art. 280, 88 event. 248.



	1903	1904	1905	1906	1907
1. Aargau (sämtl. Straffälle)	2190(5) [1]	2560(1)	2528(2) [1]	2816(3)	2600(6) [1]
2. Appenzell A. Rh. (Bez.- u. Kriminalger.)	330(0)	339(0)	306(1) [1]	320(0)	353(0)
3. Baselland (sämtl. Straffälle)	762(0)	760(1)	664(2)	721(3)	640(0)
4. Baselstadt (Strafgericht)	520(0)	437(1)	421(0)	511(1) [1]	425(0)
5. Graubünden (Kantonsgericht)	28(0)	25(0)	27(0)	29(1)	19(1)
6. Luzern (Staatsanwsch. u. Polizger.)	726(3)	690(2) [1]		693(2) [2]	
7. Schaffhausen (Straffälle)	183(0)	196(0)	177(2)	241(1)	240(0)
8. Solothurn (Anzeigen)	3552(1) [1]	4138(1)	5554(0)	5705(4)	4903(1)
9. St. Gallen (Bez.- u. Kantonsger.)	896(5)	956(2)	1015(0)	1062(0)	1119(1)
10. Thurgau (Bezirksgerichte)	282(0)	298(2)	282(3)	334(4)	374(4)
11. Uri (Kriminalgericht)	19(0)	12(1)		(0)	(0)
12. Zug (Straffälle)	62(0)	61(0)	53(1)	52(0)	59(0)
13. Zürich (Bezirksgerichte)	3281(2)	3281(3)	3099(2)	3349(5)	3578(5)

In 26 Jahrgängen gelangten keine Unzuchtsfälle zur Aburteilung, in 16 Jahrgängen je 1, in 8 je 2, in 5 je 3, in 3 je 4, in 4 je 5 und in einem Jahrgang je 6 Fälle. In den anderen Kantonen sind in diesen 5 Jahren keine diesbezügl. Prozeduren vorgekommen; Bern und Freiburg sind unvollständig.

Die öffentliche Sittlichkeit des Staates ist nicht mehr gefährdet, wenn die Bestialität straflos bleibt. Die Bewohner der welschen Kantone und der romanischen Länder sind gewiß nicht sittlich verkommener als die Leute bei uns, weil dort die Unzucht mit Tieren nicht bestraft wird. Die widernatürliche Unzucht birgt keine soziale Gefahr in sich, gegen welche der Gesetzgeber einschreiten muß [3].

Die Täter sind meist noch sehr jung. Viele haben nicht einmal das 20. Jahr erreicht (ca. ein Drittel unserer Fälle). Diese Burschen

---

1) Freispruch; in Luzern, Aargau 1905 und 1907 je einer, in Aargau 1903 zwei freigesprochen.

2) Je 1 Fall auf 1906 und 1907.

3) s. gegenteiliges Votum von Perrier, Verhandlungen der Expertenkommission l. c.

werden trotz Geständnisses in den verschiedenen Untersuchungsinstanzen wiederholt bis aufs letzte ausgefragt. Das Herumzerren dieses Schmutzes in Form von Verhören, wirkt auf das jugendliche Gemüt viel schädigender ein, wie die so häufig in einem selbstvergessenen Momente ausgeführte Tat. Für die jugendlichen Sünder ist ein Gefängnisaufenthalt von den schwersten Folgen begleitet. Die älteren Insassen machen sich an die Jünglinge heran und verderben sie ganz [1]). Aufklärung und Belehrung des Fehlbaren versprechen das bessere Resultat als eine entehrende Freiheitsstrafe.

Die älteren Individuen, die an einem Orte, wo Drittpersonen Zutritt haben, über Tieren ertappt werden, können auf Antrag nach Art. 135, Entw. 1903 (öffentliche unzüchtige Handlungen) bestraft werden.

Die Aufnahme der Bestialität als selbständiges Delikt in das schweizerische Strafgesetz ist von der Expertenkommission (1895) nur mit Stichentscheid abgelehnt worden. Bei der definitiven Festlegung des Textes wird wohl nach den letzten Jahren der Klärung keine Mehrheit an veralteten Anschauungen festhalten. In dieser Hoffnung möchte ich mit den Worten Bindings [2]) schließen: Unwahres muß unterliegen, veraltetes und schlechtes muß fallen, das der Besserung bedürftige verbessert werden — zu Ehren und Nutzen unserer Zukunft.

Basel, im Juni 1909.

Eigene Kasuistik.

(Ausgewählte Fälle.)

1. Unzüchtige Handlung. Ein 17jähriger Bäckerlehrling drückte mit geschlossenen Hosen seinen Geschlechtsteil an eine Kuh und an einen Hund, kein Samenerguß. Urteil: w. U. 2 Monate Gefängnis.

2. Unzüchtige Handlung. Ein 16jähriger Knecht spielte mit den Fingern an der Zucht einer Bernhardinerhündin und steckte ihr ein Tannenästchen in die Scheide. Urteil: 9 Tage Haft wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit.

3. Küssen von Kälbern. Ein 47jähriger Knecht wird im Stalle bei Kälbern nur mit dem Hemde bekleidet angetroffen. Er bestreitet widernatürliche Unzucht (w. U.), gesteht aber, die Kälber häufig geküßt zu haben [3]). Urteil: 1 Jahr Zuchthaus wegen w. U.

1) Marcovich A.: Das Gefängniswesen in Österreich 1899 (zit. nach Stooß, Lehrbuch, S. 23).

2) Binding K.: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts; Besonderer Teil, Vorwort.

3) Howard: The alienist and neurologist, 1896, Nr. 1. 16jähriger Jüngling liebkoste stets ein Schwein, häufig Pollutionen, immer mit der Vorstellung eines Schweines verbunden. Rascher geistiger Zerfall.



4. Unzüchtige Handlung. Ein 50jähriger Schuster wollte gerne wissen, wie es bei einer trächtigen Kuh aussehe und stieß ihr den Arm bis zum Ellbogen in die Scheide; ebenso traktierte er noch zwei Kühe und eine Stute. Die drei Kühe zeigten starken Drang und hoben den Schweif in die Höhe, das Pferd blutete aus der Scheide. Urteil: w. U. 9 Monate Arbeitshaus.

5. Unzüchtige Handlung. Ein 22jähriger Maurer streichelte einen Hund an Bauch und Rücken, setzte sich dann auf denselben, zog sein Glied hervor und onanierte.

6. Unzüchtige Handlung. Ein Schreiner suchte mit 4 Kaninchen zu coitieren, vermochte aber sein Glied nicht in die enge Scheide einzuführen, weshalb er zwischen den Hinterbeinen der Tiere durch geeignete Bewegungen Samenerguß bewerkstelligte [1]). Urteil: w. U. 4 Monate Korrektionshaus.

7. Cunnilinguus. Ein 15jähriger Bursche versuchte mit einem Hunde aktive Päderastie zu treiben, was mißlang, worauf er sein Glied von dem Hunde belecken ließ. Urteil: w. U. 3 Wochen Gefängnis.

8. Aktive Päderastie. Ein 18jähriger Knecht hielt zur Prozedur den Hund am Schwanze fest. Urteil: w. U. 1 Jahr Zuchthaus.

9. Passive Päderastie mit einem Stier [2]). Ein junger Stier besprang einen 42jährigen ledigen Landwirt S. im Momente als dieser die Krippe reinigen wollte. Anfänglich verteidigte er sich dahin, der Stier habe ihm die Hosen heruntergetreten und das weitere sei ohne sein Zutun geschehen. S. war damals etwas angetrunken und in solchem Zustande hat er, wie er später zugibt, Neigung zu derartigen Dingen. Zum Geschlechtsverkehr mit Frauen hat er keine Neigung. Zuletzt gesteht er, den Stier damals gereizt zu haben, worauf dieser ihn besprang und das Glied in seinen After stieß. Der Stier hat ihn so fest an die Krippe gedrückt, daß S. sich seiner nicht erwehren konnte, bis das Tier freiwillig von ihm abließ. Während des Aktes empfand S. heftige Schmerzen im Bauche, die ihn nach einiger Zeit nötigten, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Bei der Untersuchung wurde eine Perforation der vorderen Rectalwand 12 cm oberhalb des Anus festgestellt, die bei sachgemäßer Behandlung rasch ausheilte [3]). Urteil: 2 Monat Gefängnis wegen w. U.

10. Passive Päderastie mit einem Hund. Ein 24jähriger Eisendreher F. zog sich aus, legte sich auf den Rücken und lockte den Hund an; dieser pädizierte den F., nachdem letzterer den Penis des Hundes in seinen After eingeführt hatte. Der Rücken des F. war total verkratzt [4]). Urteil: w. U. 1 Woche Gefängnis.

---

1) Haberda: Viertelj. f. gerichtl. Med., 3. Folge, B. XXXIII Suppl. Ein Mann befriedigte sich durch Reiben am Euter einer Ziege. Separ. Abz. S. 8.

2) Ipsen: Diskussion zu Haberda, Viertelj. l. c., S. 27, erwähnt einen ähnlichen Unzuchtsakt; einen Versuch kennt Moll, Libido sexualis, I, S. 432. Über einen weiteren etwas unklaren Fall, der für den Betreffenden tödlich endete, berichtet Tardieu, Attentats aux moeurs, 7. Aufl., S. 10 und 11.

3) Diese briefliche Mitteilung verdanke ich Herrn Dr. von Arx, Direktor des soloth. Kantonspitals, s. auch Jahresber. dieser Anstalt, Olten 1905.

4) In 3 Fällen, die ich den Publikationen von Haberda (2), Viertelj. l. c. S. 13 und 14, und von Anonymus (1), Annales d'hyg. publ. 1888, Band XIX, S. 56,



11. Versuch der passiven Päderastie. Ein 26jähriger Knecht reizte mit den Händen einen 2½jährigen Bernhardiner bis zur Ejaculatio, ließ hierauf seine Hosen herunter, damit ihn der Hund bespringe. In der Untersuchung entschuldigte sich der Angeklagte dahin, es sei zur Zeit der Tat heiß gewesen, weshalb er sein Hemd verlüften wollte. Urteil: Versuch der w. U. 3 Monate Arbeitshaus.

12. Unzucht und Cunnilinguus einer Frau mit einem Hunde[1]. Die 36jährige Frau B., Mutter von 8 Kindern, wird von ihrem Manne des Ehebruchs angeklagt (1908). Nach Angabe der Frau hat ein ca. 6maliger Verkehr mit dem Knechte stattgefunden, wofür sie aber von ihrem Manne, mit dem sie seit 13 Jahren in guter Ehe lebte, Verzeihung erhielt. B. glaubte trotzdem annehmen zu dürfen, daß er weiter hintergangen werde und erstattete die Anzeige. Die Frau beschuldigte nun ihren Mann, er habe vor einigen Monaten wiederholt von ihr verlangt, sich von dem Schäferhunde begatten zu lassen. Der Akt gelang nur zweimal und zwar in Knie-Ellenbogenlage der Frau. B. reizte den Hund bis zur Erektion, legte ihn dann der Frau mit den Vordertatzen auf die Schultern und dirigierte den Penis in ihren Geschlechtsteil. Vor dem Samenerguß entfernte B. den Hund und übte dann selbst den Coitus aus. B. inszenierte diesen Akt aus Neugierde und um der Frau mehr Reiz zu verschaffen, da sie in den letzten Jahren ihrem Manne gegenüber geschlechtlich kalt geworden ist. Selbst nach dem Geständnis des Ehebruchs brachte B. den Hund noch einmal zur Frau in das Bett. Der Hund liebt die B., er springt an ihr empor, tut wie verrückt, wenn sie kommt usw. Ein etwas gewagtes Experiment unternahm der untersuchende Arzt. Er brachte den fragl. Schäferhund zu seiner Herrin. Der Hund drängte nach leichtem Locken den Kopf zwischen die Beine seiner Herrin und beleckte ihre Genitalien[2]. Hierauf begab sich die B. in Knie-Ellenbogenlage und

---

entnehme, sind bei passiver Päderastie mit Hunden bei plötzlichem Abbruch des Geschlechtsaktes auf der Höhe der Erektion infolge des eigentümlichen anatomischen Verhaltens der Eichel des Hundepenis (bedeutende Anschwellung, Trennung nach der Begattung nicht sofort möglich) Rißverletzungen des Afters eingetreten, die wir in unseren 2 Fällen allerdings nicht beobachten konnten, da bei diesen der Akt ungestört verlief. Weitere diesbez. Literatur s. Tardieu l. c. S. 12 (Hund), Brouardel et Bouley, Annales d'hyg. publ. 1884, Bd. XII, S. 528 (Hund), Montalti: Lo Sperimentale 1887 und Ann. d'hyg. publ. 1888, Bd. XIX, S. 218 (Hund), an einer Prostituierten durch einen Hund à la vache.

1) Ein entsprechender Fall im Archiv für Kriminalanthropologie 1903, Bd. 12, S. 320 und bei Eulenburg, Sex. Neuropathie, S. 107.

2) Über die Rolle des Hundes bei Frauen conf. Mantegazza, Die Geschlechtsverhältnisse des Menschen. Engerrand: La dévotion aux petits chiens dans l'antiquité et en France, Revue des Revues, 1. Sept. 1897. Ruggieri: Storia di una blennorrea prodotta da lambimento canino, Venez. 1809. Moll: Libido sex. I, S. 697. Schauenstein: Lehrb. der gerichtl. Medizin, 2. Aufl., S. 160. Feré: Archivo di psichiatria, Bd. XXV, S. 171. Haberda: Viertelj. l. c. S. 6 und 22; 29jährige Magd, sehr sinnlich erregt, ließ sich vom Haushund in Ermangelung eines Liebhabers die Vulva belecken. Garnier: Onanisme,



mit leichter Nachhilfe ihrerseits legte sich das Tier über sie und machte lebhafte Coitusbewegungen. Der Ehemann B. leugnete anfänglich, von allen Seiten in die Enge getrieben, Sucidversuch (Kopfschuß) und blieb in der Folge auf einer Körperseite völlig gelähmt. Durch die aufopfernde Pflege seiner Frau gerührt, gestand er Urheberschaft und Beihilfe bei dem Unzuchtsakte ein. Urteil: w. U. Frau 6 Wochen und Mann 10 Wochen Gefängnis.

13. Orale Unzucht mit einem Kalbe[1]). Der 43jährige Knecht legte nach anfänglichem Leugnen ein offenes Geständnis ab. Das 4 Monate alte Kalb wollte von dieser Zeit an nicht mehr ohne Finger im Maule trinken! Urteil: w. U. 4 Monate Arbeitshaus.

14. Objektiver Befund am Täter. Ein 37jähriger Zimmermann benützte in einer Nacht ein Schaf, eine Ziege und ein Kalb; er wurde gleich am Morgen verhaftet und von dem Polizeimann sofort einer Leibesvisitation unterzogen. Hosen bes. in der Nähe des Schlitzes und das Hemd vorne unten stark mit Tierkot beschmutzt. Innen am Hemde, wo das Glied anliegt, eine Blutspur und ein kleines Flöckchen Schafwolle. An der Eichel des Penis ein weisses Kälberhaar und in den Schamhaaren wenig Schafwolle und etwas Kälberkot. Urteil: w. U. 2 Jahre Zuchthaus.

15. Objektiver Befund am Täter. Ein 19jähriger Tagelöhner war beklagt, 2 trächtige Ziegen mißbraucht zu haben. Schon beim Entkleiden typischer Ziegengeruch. Am Hosenschlitz und am Hemde einige weiße und weißbraune Haare und Tierkot. In der Eichelrinne kleine, körnige braungelbe Bestandteile ähnlich halbverdauten Pflanzenfasern und ein ca. $1^1/_2$ cm langes weißes Ziegenhaar. Urteil: 3 Monate Arbeitshaus.

16. Objektiver Befund am Täter. Ein 25jähriger Tagelöhner bestritt hartnäckig, Unzucht mit einer Stute getrieben zu haben. Die gerichtsärztliche Untersuchung, 5 Tage nach dem Vorkommnis, ergab hingegen an der Innenfläche der Vorhaut und in der Eichelfurche eine mäßige Anzahl mohnkorn- bis hirsekorngroße weiche Krümel von graugrüner bis schwärzlichgrüner Farbe, zwischen denselben 3 feine Häärchen, die mikroskopisch mit Probehaaren aus After- und Scheidengegend der betr. Stute übereinstimmten. Die grünlichen Krümel bestanden aus pflanzlichen Zellen und Zellkonglomeraten, vermutlich Kotpartikel der Stute. Urteil: w. U. 2 Wochen Gefängnis.

17. Objektiver Befund am Tier, Nachweis von menschlichem Sperma[2]). In einer kleinen Quantität dünnflüssigen Scheidenschleims von einer Kuh Nachweis von menschlichen Samenfäden. Der Täter, ein 18jähriger Krämer, verurteilt zu 40 Tagen Gefängnis.

---

11. Aufl. Beob. 130. Merzbach: Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes, Wien 1909, S. 315.

1) Auch Haberda, Viertelj. l. c., S. 7, ein Kalb und ein Hund, Ipsen, ebendort, S. 27, ein Kalb.

2) Menschliche Spermatozoen im Schleim der unverletzten Kloake eines Huhnes, Krauß, Wrttbg. med. Korrspbl. l. c.; Befund ebenfalls positiv in je einem Falle von Schlegel, Berl. tierärztl. Wochenschr. 1900, Nr. 40, S. 469 (Henne) und von Guillebeau l. c. (Henne).



18. Idem. Ein 49jähriger Schuster mißbrauchte eine Ziege; seine Hosen waren voll Ziegenhaare. Die Ziege zeigte starkes, Geburtswehen ähnliches Drängen, war ängstlich, störrisch, mit stark gekrümmtem Rücken. Geschlechtsteile geschwollen, auf der linken äußeren Seite eine 2 Frs. Stück große Schürfung, mikroskopische Untersuchung des Scheidenschleims ergab menschliche Spermatozoen. Urteil: 9 Monate Korrektionshaus. — In zwei weiteren Fällen posit. Nachweis von Sperma im Scheidenschleim von 2 Ziegen.

19. Objektiver Befund am Tiere. After eines pädizierten Hundes leicht angeschwollen, Schleimhaut mit dünnem eitrigen Sekret bedeckt. Der Angeklagte, ein 67jähriger Witwer, verurteilt wegen w. U. zu 4 Monaten Gefängnis.

20. Objektiver Befund am Tiere. Bei einer Kuh: l. Schamlippe bis auf das 5fache vergrößert, mit Blut und Schleim bedeckt; Scheidenschleimhaut wurde nekrotisch abgestoßen. Kuh stand mit schwach aufgebogenem Rücken und mit hinten gespreizten Beinen da, Appetit gering. Genesung.

21. Objektiver Befund am Tiere. Eine Ziege vermochte nach der Tat nicht mehr auf den Hinterbeinen zu stehen. Conf. auch Fall 37.

22. Objektiver Befund am Tiere. Der Hinterleib eines Schafes mit Blut beschmiert, die beiden letzten Schwanzwirbel mit der Haut abgerissen und der Schweif selbst an der Wurzel frakturiert, Scham und After angeschwollen. Notschlachtung; nach der Abhäutung Hinterbeine durch Blutung blau verfärbt.

23. Objektiver Befund am Tiere. Rektum und Scham eines Schafes faustgroß vorgetrieben, aus beiden zu Lebzeiten Blutabgang. Notschlachtung; Mastdarm auf eine Strecke von 18 cm, Scheide vorn bis 12 cm, hinten bis 4 cm aufgerissen.

24. Objektiver Befund am Tiere. Ein 19jähriger Landarbeiter suchte mit zwei Hennen und einem Kaninchen zu verkehren. Bei allen war aber die Geschlechtsöffnung zu klein; er erwürgte deshalb die Tiere, schlitzte mit dem Messer den Geschlechtsteil auf und benützte sie auf diese Weise. Der Angeklagte gibt zu, schon viele Jahre Hühner mißbraucht zu haben; er warf sie nachträglich ins Wasser. Zugleich eines kleinen Diebstahls beklagt, Urteil: 8 Monate Arbeitshaus.

25. Erzählung von Drittpersonen. Ein 34jähriger Elektriker installierte in einer Stallung die elektrische Leitung und coitierte eine Stute. Er gibt an, vor ca. 11 Jahren von einem Knecht, der mit Pferden Bestialität getrieben, von diesem Umgange gehört zu haben. Am gleichen Abend versuchte er es selbst und betrieb seitdem regelmäßig Unzucht mit Stuten. Damals war er Fuhrwerker, wechselte aber aus eigenem Antrieb den Beruf, um seiner Leidenschaft Herr zu werden. Er verfiel auch nur wieder in das alte Übel, wenn er einen Rausch hatte [1]). Obschon er Mädchen den Pferden bei weitem vorzieht, fehlt ihm gegenüber weiblichen Personen die Courage. Urteil: w. U. 6 Monate Zuchthaus.

1) Diese Angabe findet sich noch in 3 anderen Fällen.



26. Zusehen beim Decken einer Kuh und zweier Ziegen hat drei Knechte so aufgeregt, daß sie nach der Heimkehr im Stall die Tiere gleich selbst mißbrauchten.

27. Verdacht auf Unzucht bei Krankheit des Tieres. Ein 71jähriger Bauer fuhr mit Dünger auf das Land. Das Pferd hatte an den Hinterbeinen starke Beisse und war unruhig. Er hielt deshalb den Wagen an und urinierte über die Beine des Tieres, um die entzündeten Stellen abzukühlen. Dieser Vorgang aus der Ferne beobachtet, wurde als angebliche Bestialität zur Anzeige gebracht, doch erfolgte mangels Beweises Freispruch.

28. Gelegenheitsmangel zum natürlichen Beischlaf. Ein 21jähriger Fabrikarbeiter, der Bestialität mit Kuh und Ziegen beklagt, hat noch nie mit einer Frau geschlechtlich verkehrt; „es will mich keine, wenn ich einen Schatz hätte, so ging ich zu dem". Urteil: w. U. 6 Monate Korrektionshaus.

29. Gelegenheitsmangel. Ein Wirt entschuldigt sein Vergehen mit der Krankheit seiner Frau. — Ein 24jähriger Knecht machte der Haustochter einen Antrag, als ihn diese abwies, begab er sich in den Stall zu den drei Ziegen [1]). Urteil: w. U. 3 Monate Arbeitshaus.

30. Verwahrlosung von Jugendlichen. Ein 17jähriger Fabrikarbeiter wurde von seiner Stiefmutter durch das Schlüsselloch beobachtet, wie er mit einer Kuh und einer Ziege Unzucht trieb. Noch zu Schulzeiten hatte er mit der 12jährigen unehelichen Tochter der Stiefmutter geschlechtlichen Umgang, und zwar mit Vorwissen der Eltern in dem gemeinschaftlichen Schlafzimmer. Urteil: w. U. 4½ Monate Gefängnis. — In einem anderen Falle verleitete der Vater seinen Knaben unter Drohungen zu Unsittlichkeiten und munterte ihn auch zur Unzucht mit dem Vieh auf.

31. Unzucht als Heilmittel für Krankheiten [2]). Ein 18-jähriger Knecht leidet von Jugend auf an Bettnässen. Es wurde ihm des-

1) Weber C. l. c., ein Mann coitiert mit einem Schwein; Motivierung: seine Frau sei ihm zu lange ausgeblieben, deshalb ging er über die Sau. Cramer: Gerichtliche Psychiatrie, 1903, III. Aufl., S. 376, ein Mann schändete wiederholt Hennen, weil er weit von seiner Frau entfernt sei. Gyuorkovechky: Männliche Impotenz, 1889, S. 82, 30jähriger Mann aus den höheren Ständen trieb mit Hennen Unzucht. Die abnorme Kleinheit seines Gliedes, durch ärztliche Untersuchung bestätigt, verunmöglichte den normalen Verkehr.

2) Namentlich zur Heilung von Geschlechtskrankheiten wird die Bestialität immer wieder versucht, in Haberdas Statistik, Viertelj. l. c. S. 22, sind es ein Kutscher und ein Knecht, die eine Kuh bezw. ein Huhn mißbrauchen; Krauß (zit. nach Bloch, Psychopathia sexualis) berichtet von den Südslawen, die bei einer Henne Hilfe suchen. Sie wird zuerst lebend gerupft, während des Geschlechtsaktes allmählich geschlachtet, wodurch sich die Vagina zusammenkrampft und den Tripper aus der männlichen Harnröhre herauspreßt. Um eine dauernde Heilwirkung zu erzielen, muß das Huhn gebraten und das Fleisch von einem durchreisenden Fremden verzehrt werden, welch letzterer dann die Krankheit mitnimmt. — Bei den Persern wird die Unzucht mit Eselinnen vielfach von den Ärzten als wirksames Mittel verschrieben (J. E. Polak, 1861, Wiener mediz.



wegen der Rat erteilt, einem Mädchen beizuwohnen. Dazu fand er keine Gelegenheit und so erhoffte er auch von dem Verkehr mit einer Kuh Heilung. — Ein ehem. Soldat in holländischen Diensten, als unsittlicher Mensch bekannt, ist der wiederholten Unzucht mit einer Kuh beklagt. Er leidet an einer narbigen Verengerung der Harnröhre mit Fistelbildung und hat häufig starke Schmerzen. Zu seiner Entlastung führt er an, er wollte im Stalle warmen Kuhkot holen, um damit sein Glied einzupacken, er habe dann weniger Schmerzen und tue es deshalb stets, bevor er zu Bette gehe. Urteil: Freispruch.

32. Fragliche Psychopathia sexualis. Ein 47jähriger Wirt ist seit 12 Jahren verheiratet, Vater von drei Kindern, wird von seiner Frau der w. U. bezichtigt. Sie erzählt, daß ihr Mann von Anfang an einen unersättlichen Trieb zum Beischlaf gehabt hätte. Gleich nach Verheiratung begann er auch mit jungen Burschen unzüchtige Handlungen zu treiben, was in letzter Zeit immer ärger wurde. Zudem verkehrte er mit einer Hündin, einem Schaf und fast täglich mit einem Mutterschweiu. Die eingehende psychiatrische Untersuchung ergab keine krankhaften Erscheinungen. Urteil: 45 Tage Gefängnis.

33. Geistige Beschränktheit. Ein 19jähriger Knecht Z. stand wegen U. mit einem Schafe in Untersuchung. Er unterband sich in der Haft den Penis in der Mitte mittelst eines Bindfadens, die periphere Hälfte schwoll stark an. Z. gab an, eine fremde Hand habe die Ligatur angelegt, was nicht glaublich ist, da der Knoten nicht fest zusammengezogen war und er denselben leicht hätte auflösen können. Urteil: w. U., Selbstbeschädigung, Tierquälerei, Entwendung 2 Jahre Zuchthaus.

34. Zoosadismus. 38jähriger verheirateter Tagelöhner, vorbestraft wegen w. U. resp. Eigentumsbeschädigung; damals hatte er einer Kuh, einem Rinde und einem Kalbe einen Stock in die Geschlechtsteile gestoßen. Jetziger Tatbestand: Eine Kuh im Stalle tot aufgefunden, zeigte bei der Sektion in der Leibeshöhle einen 75 cm langen Stock. Todesursache zahlreiche innere Verletzungen, am Uterus 6, an einer Niere 2, an der Milz 7, Leber 5, Lungen 4 und 7 Perforationen des Zwerchfells [1]. Der schlecht beleumdete Mann war kurze Zeit vorher in einen anderen

---

Wochenschrift, S. 629) und beim gleichen Volke auch gegen Hüftweh angewendet (Weber C., Demokritos, 1862, Bd. V, S. 228—229, zit. nach Bloch, Psychop. sex.) — Kurierung von Impotenz, Näcke, Arch. für Kriminal-Anthropologie Bd. XV, S. 296.

1) Grundmann: Berl. tierärztl. Wochenschrift, 14. Nov. 1906. Der Täter schändete zuerst ein Rind, ein Versuch bei einer Kuh mißlang. Aus Wut darüber stieß er dann beiden Tieren den Stiel einer Mistgabel wiederholt in den After. Die Kuh ging gleich ein, Notschlachtung des Kalbes am folgenden Tage; Sektion der Kuh: Riß des Mastdarms, zahlreiche Verletzungen der Bauch- und Brustorgane. Mit demselben Instrument wurde im Falle von Pelz: Deutsche tierärztl. Wochenschrift, 1905, Nr. 49, S. 567, eine Stute verwundet. Einen 120 cm langen Stock führte, wie Ipsen erzählt (Vierteljahrsch. für gerichtl. Medizin, 3. Folge, Bd. XXXIII Suppl., Disk. zu Haberda, l. c.), ein 19jähriger schwachsinniger Bursche in den Anus eines Ochsen ein; durch innere Verletzungen erfolgte der Tod des Tieres.



Stadel eingedrungen; eine Ziege aus diesem Stalle blutete aus dem Geschlechtsteil, eine Kuh mußte nach 5 Tagen notgeschlachtet werden. Autopsie: Perforation des Uterus. Urteil: Versuch der w. U., Tierquälerei, böswillige Eigentumsbeschädigung, rückfällig, 4 Jahre Zuchthaus.

35. Zoosadismus. Ein 16jähriger Dienstknabe stieß wiederholt 8 Kühen teils einen Stock, dann auch seine Hand in den After. Die psychiatrische Untersuchung ergab bei dem Jüngling hochgradigen Schwachsinn, darauf Einstellung der gerichtlichen Verfolgung. Die Kühe sprangen bei seinen Manipulationen in die Höhe, was dem Burschen Freude bereitete. Das tierärztliche Gutachten stellte fest, daß die Tiere auffallend auf den Mastdarm drängten, mitunter Durchfall, Abgang von blutigen, schleimigen Fäkalien und Rückgang der Milchsekretion zeigten. Eine dieser 8 Kühe mußte nach 5 Tagen geschlachtet werden, da die Milchsekretion gänzlich aufhörte. Keine Sektion.

36. Zoosadismus. An zwei Ziegen und einem Schaf hat sich ein 26jähriger Knecht vergriffen. Die zwei Ziegen wurden im Stalle tot aufgefunden, der einen war der Kopf zertrümmert, die andere wies bei der Leichenschau Einrisse der Scheide auf. In einem anderen Stalle, wo dasselbe Individuum in der gleichen Nacht eingebrochen war, wurden ein Kalb, eine Kuh und ein Schaf geschändet, letzteres ging zugrunde und die Obduktion ergab wiederum eine Scheidenzerreißung. Der Täter erklärte, er sei betrunken gewesen und gab nur zu, daß er die beiden Ziegen geschlechtlich mißbraucht und dann der einen mit einem Stein den Schädel eingeschlagen habe, während die andere sonst umgestanden sei [1]). Urteil: w. U. 1 Jahr Zuchthaus.

37. Fraglicher Zoosadismus. Ein 20jähriger Schmied B. schändete 2 Hühner [2]). Nach der Tat konnten die Hühner nicht mehr gehen, er warf sie noch lebend in den Abort, dessen Rohr war aber zu eng und so stieß er die beiden Tiere mit einem Stück Holz völlig hinunter. An den Hosen vorne neben Hühnerflaum noch Katzenhaare. Die Hauskatze wurde ebenfalls tot aufgefunden, doch bestritt B. mit derselben jeden Geschlechtsverkehr; er wollte sie erwürgen, daß man dem wahren Sachverhalt bei den Hühnern nicht auf die Spur komme. Er nahm die Katze auf den Schoß, wobei sie ihn kratzte. Unter großer Erregung packte er sie dann an den Hinterbeinen, erschlug sie und versetzte ihr zudem noch Fußtritte. Urteil: w. U. $^1/_2$ Jahr Zuchthaus.

38. Fraglicher Zoosadismus. Ein 28jähriger Fabrikarbeiter soll eine Kuh mit Messerstichen verletzt haben; Freispruch [3]). — Ein 34jähri-

1) Inwieweit in diesem Falle sadistische Triebe mitspielen, ist nicht sicher zu entscheiden; jedenfalls wäre hier auch an die Möglichkeit zu denken, daß der Täter nach vollführter Unzucht das gebrauchte Tier aus Abscheu getötet hat. Es ist dies ein Vorgang, wie ihn die gerichtl.-mediz. Praxis als Gegensatz zum eigentlichen Lustmord kennt, worauf neuerdings Haberda (Schmidtmann l. c. S. 260) ganz besonders aufmerksam gemacht hat.

2) Lombroso: Arch. von Goltammer, Bd. 30. Fall Verzeni; schon mit 12 Jahren hatte V. aus geschlechtlichen Motiven Hühner erwürgt; später wegen ähnlicher Handlungen an Frauen zu lebenslängl. Zuchthaus verurteilt.

3) Thoinot: Perversion du sens génital, S. 268, ein Mann schnitt einem lebenden Kaninchen den Bauch auf und fand seine Befriedigung durch Ein-



ger verheirateter Maurer hat angeblich aus Wut darüber, daß er nachts sein Logishaus verschlossen fand, und wegen Erhöhung des Kostgeldes, einer Kuh seines Wirtes zuerst ein Stück Holz und dann den Arm in die Scheide gestoßen. Notschlachtung, keine Obduktion. Urteil: w. U. 1 Jahr Arbeitshaus.

39. Zivilrechtliche Folgen von Unzucht. Nach 18jähriger Ehe klagt die Ehefrau auf gänzliche Scheidung von ihrem 44jährigen Manne. Er ist Alkoholiker, öfters vollständig betrunken, skandalsüchtig und schlägt seine Frau. Er war früher Zuhälter und führt in Gegenwart seiner Kinder unanständige Reden und ist auch ausgezogen in das Zimmer der erwachsenen Töchter gegangen. Der Lohn wird in zweideutiger Gesellschaft verpraßt. Öfters ist er mit Pferdemist beschmiert nach Hause gekommen und hatte sogar die Tasche und das Taschentuch damit gefüllt. Auf der Straße betastet er mit Vorliebe Pferde. Der Angeklagte gibt anfänglich die Unzucht mit Pferden zu, bestreitet aber diesen Verkehr später wieder. Seine Frau verwehre ihm schon seit längerer Zeit den Beischlaf, weshalb er hie und da sein Taschentuch in Pferdeurin getaucht, daran gerochen und einen gewissen Genuß empfunden habe. Ehescheidung ausgesprochen.

---

graben seiner Hände in die blutigen Eingeweide. — v. Krafft-Ebing: Psychopathia sex., 12. Aufl., S. 96, ein hochgestellter Herr empfand beim Schlachten der Tiere, sobald er das Blut fließen sah, Lustgefühle.

XIV.

Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten.

Von
Hofrat J. Hölzl.

VII. Eine bittere Enttäuschung.

Vor Jahren lebte in Graz die Witwe eines höheren Militärs, Frau Anna L., in stiller Zurückgezogenheit mit ihrer Tochter Helene, einem liebenswürdigen feingebildeten Mädchen, und Mutter und Tochter verkehrten fast ausschließlich nur in einem kleinen Bekanntenkreise, dem auch ich, damals Polizeidirektor von Graz, angehört hatte. Eines Tages nun, es war in den letzten Tagen des Monates Juli, erhielten die Bekannten der Frau L. durch eine in besonders eleganter Form ausgegebene Anzeige die Nachricht, daß sich Fräulein Helene L. mit dem Staatsingenieur Gustav v. M. am 18. August vermählen und die Trauung in der Herz-Jesu-Kirche zu Graz stattfinden werde. Diese Nachricht überraschte umsomehr, als bis zum Erscheinen der Vermählungsanzeige selbst die intimsten Freundinnen der Braut keine Ahnung hatten, daß dieselbe irgend eine ernste Beziehung unterhielt. Es war aber auch, wie mir die Mutter der Braut versicherte, als ich sie gelegentlich meines Gratulationsbesuches allein zu Hause antraf, alles sehr rasch gekommen.

Gustav v. M., der ebenfalls einer Offiziersfamilie entstammte, befand sich nach seiner Angabe auf der Rückreise von der Weltausstellung in Chicago, und wollte sich nur vorübergehend in Graz aufhalten, wo er eine auch der Frau L. befreundete Dame aufsuchte, welche ihn und seinen Bruder als Knaben gekannt hatte, später aber mit seiner Familie in keinem näheren Verkehr stand. Bei dieser Dame lernte nun Gustav v. M. Fräulein Helene L. und deren Mutter kennen, drängte sich in ihre Gesellschaft und hielt schon am dritten Tage der Bekanntschaft um die Hand des Fräuleins Helene an, die ihm, der hier auf großem Fuße lebte, ohne Bedenken zugesprochen wurde, da er sich als junger Mann von einnehmender äußerer Erscheinung, durch seine feinen Manieren, wie nicht minder durch sein

sicheres, kavaliermäßiges Auftreten schnell die Sympathien, sowohl des Fräuleins als auch der Mutter zu erwerben gewußt hatte.

Im weiteren Verlaufe meiner Unterredung mit Frau L. erfuhr ich auch, daß Gustav v. M. in einem hiesigen Hotel wohnte, obwohl er, wie ich bereits konstatiert hatte, polizeilich nicht gemeldet war. Ich äußerte infolgedessen, sowie wegen des kurzen Aufenthalts des Bräutigams in Graz Bedenken inbezug auf die Möglichkeit des kirchlichen Aufgebotes, doch versicherte mir Frau L., daß diesbezüglich Gustav v. M. schon selbst alles geordnet habe. Jedenfalls aber waren die von mir der Frau L. gegenüber geäußerten Bedenken die Ursache, daß noch am selben Tage Frau L. mit dem Brautpaare bei mir erschien, wobei ich Gustav v. M. zum ersten Male sah und derselbe eifrigst bestrebt war, meine Bedenken zu zerstreuen, indem er insbesondere betonte, daß er gemeldet sein müsse, weil er eigenhändig einen Meldezettel im Hotel ausgefüllt habe, und daß von ihm auch alle für das kirchliche Aufgebot erforderlichen Dokumente bereits dem zuständigen Pfarramte übergeben worden seien. Gerade dieser Besuch bei mir hatte jedoch für den Bräutigam eine Konsequenz, die seiner Hochzeitsangelegenheit eine ganz unerwartete Wendung gab; denn die Art seines Auftretens hatte in mir ein gewisses Mißtrauen erweckt, was zur Folge hatte, daß ich mich sofort eingehender mit der Sache befaßte.

Zunächst veranlaßte ich neuerlich Erhebungen in betreff der Behauptung des Gustav v. M., daß er polizeilich gemeldet sein müsse, und ergab sich hiebei das folgende überraschende Resultat: Gustav v. M. war aus dem Hotel, in welchem er wohnte, tatsächlich polizeilich angemeldet worden, jedoch nicht mit dem Namen Gustav v. M., unter welchem er dort verkehrte und seine Briefschaften erhielt, sondern als Ingenieur Adolf Müller aus Wien, wie er sich auf dem von ihm selbst geschriebenen Meldezettel genannt hatte. Dem im Hotel mit dem Meldewesen betrauten Portier war dies wohl aufgefallen, derselbe wurde aber, als er auf den wahrgenommenen Widerspruch aufmerksam gemacht hatte, von Gustav v. M. damit beruhigt, daß dieser erklärte, der Herr Polizeidirektor sei bereits von den Gründen unterrichtet, aus welchen er sich im Meldezettel Adolf Müller genannt habe. Dies geschah bald nach der Ankunft des Gustav v. M. in Graz, also zu einer Zeit, zu welcher ich denselben noch gar nicht gekannt hatte und er nur von seiner Braut oder deren Mutter erfahren haben konnte, daß sie mit mir im Verkehr standen. Die Erklärung, womit Gustav v. M. den Hotelportier beruhigt hatte, war also nichts anderes als eine freche Lüge, ebenso wie seine Behauptung,



daß er die für das kirchliche Aufgebot erforderlichen Dokumente bereits dem zuständigen Pfarramte übergeben habe. Im Pfarramte hatte er nämlich, wie erhoben wurde, wohl Nachfrage gehalten, welche Dokumente er für das Aufgebot benötige, war aber dann nicht wieder erschienen, so daß eine Trauung an dem in der Vermählungsanzeige festgesetzten Tage ganz unmöglich schien, obwohl er hiezu in seinem Hotel auch schon ein großartiges Hochzeitsdiner bestellt hatte.

Der in mir schon früher erwachte Verdacht, daß Gustav v. M. ein Schwindler sein könne, erhielt dadurch neue und kräftige Nahrung und ich verfügte deshalb ohne weiteres Besinnen seine Verhaftung, die zufällig in dem Momente zum Vollzuge kam, als er mit der Braut und deren Mutter am Bahnhofe erschien, um dort einen Onkel der Braut zu erwarten, welcher der Hochzeit beiwohnen sollte. Es war dies am 15. August, also drei Tage vor der projektierten Trauung.

Noch nach seiner Verhaftung behauptete Gustav v. M. hartnäckig, die angegebene Stellung zu bekleiden, sowie auch eigenes Vermögen zu besitzen, doch konnte ihm bald das Gegenteil bewiesen werden. Es wurde vor allem festgestellt, daß nicht er, sondern sein Bruder ein staatlich angestellter Ingenieur war; er selbst hatte die Schlosserei erlernt und nebenbei eine Gewerbeschule besucht, worauf er in die Kriegsmarine eintrat und dortselbst vier Jahre diente, ohne es weiter als zum Unteroffizier gebracht zu haben. Betreffend seine Vermögensverhältnisse hatte Gustav v. M. der Braut und deren Mutter gegenüber geradezu überschwengliche Mitteilungen gemacht und dadurch dieselben auch ihrerseits zu größeren Ausgaben bei der Ausstattung sowohl, als auch für die Hochzeit veranlaßt. Er behauptete als Jngenieur 2400 fl. Gehalt zu beziehen, 18000 fl. in Chicago und 6000 fl. in Ungarn erworben zu haben und außerdem noch 40000 fl. zu besitzen. Weiters telegraphierte er einmal von Wien, wo er angeblich seine Mutter besuchte, er habe ganz unverhofft 21000 fl. gewonnen und erzählte nach seiner Rückkehr, seine Mutter habe von einer alten Tante 300000 fl. geerbt. Alle diese Angaben bekräftigte er durch wertvolle Geschenke an seine Braut und so gelang es ihm unter dem Vorwande, daß seine Gelder bei der Eskomptebank noch nicht eingetroffen seien, die Mutter der Braut zu einem Bardarlehen in der Höhe von 300 fl. zu vermögen. Auch im Hotel, in welchem er wohnte, hatte er mit Rücksicht auf seinen anfänglichen Aufwand, welcher ihn als wohlhabenden Mann erscheinen ließ, nicht nur den Hotelier sondern auch verschiedene Bedienstete teils zu Kreditierungen, teils zur Leistung von Darlehen zu bestimmen gewußt.



Was und wo Gustav v. M. zuletzt gewesen war, bevor er nach Graz kam, darüber brachte erst eine im Zentral-Polizeiblatte verlautbarte Ausschreibung der Ober-Stadthauptmannschaft Budapest nähere Aufklärung. Gustav v. M. war hiernach bei einem Kaufmanne in Budapest als Gewölbdiener angestellt gewesen und entwich von dort anfangs Juli mit einem ihm von seinem Chef anvertrauten Barbetrag von 1550 fl. Hierdurch war nicht nur die Provenienz des Geldes, mit welchem Gustav v. M. nach Graz gekommen und das er hier mit vollen Händen ausgegeben hatte, sondern auch der Grund, warum er sich unter falschem Namen gemeldet hatte, hinreichend klargelegt. Außerdem wurde im gerichtlichen Verfahren festgestellt, daß Gustav v. M. ohnedies verehelicht war, seine Gattin aber verlassen hatte und weiters noch, daß er schon früher einmal wegen eines ähnlichen Heiratsschwindels vom Landesgerichte Triest zu sechs Monaten schweren Kerkers verurteilt und als Ausländer aus Cisleithanien verwiesen worden war.

Überwältigt von der Wucht des angesammelten Beweismaterials schritt nun endlich Gustav v. M. zu einem vollen Geständnisse seiner Schuld, worauf dann auch wegen der von ihm hier begangenen Betrügereien, sowie wegen der Falschmeldung und verbotenen Rückkehr seine Verurteilung zu sechsjährigem schweren Kerker durch das hiesige Schwurgericht erfolgte, wogegen das Strafverfahren wegen der in Budapest verübten Defraudation dem hierzu kompetenten königlich ungarischen Gerichte überlassen werden mußte.

Bemerkenswert ist schließlich noch die leichtfertige Art, wie sich Gustav v. M. den Ausgang seiner Heiratsangelegenheit gedacht hatte, falls seine Verhaftung nicht erfolgt wäre: Er wollte, seiner Angabe nach, gelegentlich verschwinden und sich dann brieflich bei Frau Anna L. entschuldigen.



XV.

Ein jugendlicher Raubmörder.

Von
Dr. Rud. Huber k. k. Staatsanwaltstellvertreter in Bozen.

Am 17. März 1905 morgens wurde in Venedig die Prostituierte Norma Marocchi in ihrer ärmlichen Wohnung erschossen aufgefunden. Der Tat verdächtig erschien ein junger Deutscher, Otto M. aus Meran, der denn auch bei seiner Verhaftung am 22. März, die im Passeiertale wegen eines Diebstahls erfolgte, sofort vollkommen geständig war.

M. hatte das 16. Jahr noch nicht vollendet. Ein schmucker Junge, etwas über sein Alter entwickelt, von großer Intelligenz und Gewandtheit im Sprechen, machte er durchaus keinen ungünstigen Eindruck und ließ all das Schlimme nicht ahnen, das er auf dem Kerbholz hatte.

M.s Vater war Advokatenschreiber, erst im Unterinntale, später, als Otto zehn Jahre zählte, in Meran, das sich schon als Capua der Geister für viele Jugendliche erwiesen hat. Der Vater wird als jovialer Gesellschafter geschildert, der nicht ungern einige Gläser über den Durst trinke. Der mütterliche Einfluß wird als ungünstig bezeichnet. Sie sei viel zu wenig strenge, ergreife stets die Partei ihrer ungezogenen Kinder und habe deshalb, weil sie für deren Streiche immer selbst eintrat, in S. in wenigen Jahren fünfmal die Wohnung wechseln müssen. Die Auskünfte der Schule über Otto M. lauten schlecht. So hatte er im 4. Schuljahre in Meran wegen Lügenhaftigkeit und allerlei von ihm veranlaßten Bubenstreichen die Sittennote „minder entsprechend.“ In geschlechtlichen Dingen sei er aufgeklärt und es wurden schon damals Klagen laut, daß er mit Kameraden onaniere und auch mit Mädchen sich zu schaffen mache. Der Klassenlehrer schildert ihn als verschlossen, tückisch, verschlagen und trotzig, aber nicht unbegabt, wie denn auch die Fortgangsnoten meist gute waren.

Wenige Tage nach vollendetem 14. Jahre wurde Otto M., nach kurzer Lehrzeit bei einem Mechaniker, in Meran verhaftet, weil er in ein fremdes Haus eingeschlichen war und dort eine Uhr gestohlen hatte. Im Leihhause ließ er sie durch einen Knaben mit der An-



gabe versetzen, die Mutter habe sie ihm gegeben, um Schuhe zu kaufen. Der Erlös wurde beim Konditor verbraucht, bei dem auch schon Backwerk gestohlen wurde. Die damaligen Erhebungen erwiesen M. als eifriges Mitglied einer verzweigten jugendlichen Diebsbande, der Diebstähle von Eiern, Most, Kohlen, Speck, Butter, Fischen — zum Teil durch Einbruch — zur Last fielen.

Zwei Wochen nach der gerichtlichen Einvernahme und Enthaftung in Meran wurde Otto M. mit zwei Begleitern auf dem Bahnhofe in Bozen verhaftet. Jeder der Knaben hatte ein neues Weidmesser bei sich, einer besaß eine neue Börse mit 74 K Inhalt, die er auf M.s Anraten seinem Vater gestohlen hatte. Aus Furcht vor Strafe wegen jener Diebstähle hatten sie den Plan gefaßt, auszuwandern und zwar nach Venedig, wo sie ein Boot zu mieten und nach Amerika zu fahren gedachten. Das weitere Strafverfahren förderte auch bedenkliche Exzesse in geschlechtlicher Richtung zutage, deren Schauplatz die von ihnen sogenannte „Räuberhöhle" an der Küchelbergpromenade war, in welcher wahre Orgien gefeiert wurden. Der Magnet war ein 13 jähriges Karrnermädchen. Überdies hatte M. mit einem Begleiter zwei Tage vor der Flucht nach Bozen zwei Fahrräder ausgeborgt, zunächst mit der Absicht nach Triest zu fahren. Dann aber hatte der eine diese Fahrgelegenheit zu unsicher gefunden, beide hatten dann die Räder verpfändet und den Erlös verjubelt. Ein Guldenstück davon erhielt jenes Mädchen für eine Probe in Venere, d. h. es verlangte vor Gewährung der Gunst, daß M. eine Krone bei ihrer kleinen Schwester hinterlege. Da er nur das Guldenstück hatte, erbat er es später wieder zurück, um es wechseln zu lassen; er gedachte damit durchzugehen und so das Mädchen zu prellen. Ihr Geschrei verhinderte aber die Ausführung der Tat.

M. wurde damals zu 3 Monaten schweren Kerkers verurteilt (Akt Vr 209/3 Bozen) und nach verbüßter Strafe in die Besserungsanstalt in Laibach abgegeben. Dort führte er sich gut, sein Schulzeugnis wies fast durchweg die Note „sehr gut" auf und er wurde mit befriedigendem Erfolge in der Schusterei ausgebildet.

Die geschilderten Delikte sind deshalb von Interesse, weil sie sich durchaus als die Vorstufen der schweren Verbrechen darstellen, die M. zwei Jahre später beging. Man möchte fast von einem Parallelismus der Delikte sprechen. Waren es die angeborenen üblen Eigenschaften in ihm, die langsam zur Reife kamen, oder hatten wirklich die Einflüsse schlechter Kameraden in der Besserungsanstalt, von denen M. in der Untersuchung spricht, die Keime zu neuen Ver-

brechen in ihm entfaltet? Als äußeres Andenken an die Anstalt blieb M. eine Tätowierung am linken Vorderarm (Anker mit Initialen).

Nach kurzem Aufenthalt im Elternhause kam dann M. als Pikkolo in ein Meraner Hotel, wo er sich diebisch, verlogen und arbeitsscheu erwies. Dann entschlossen sich die Eltern ihn, seiner besonderen Neigung gemäß, nach Schlanders zu einem Malermeister in die Lehre zu geben. Der Meister rühmt ihm großes Talent, rasche Auffassung und Fertigkeit bei der Arbeit nach, auch sei er folgsam, in der Hauswirtschaft verwendbar und nüchtern gewesen. Gasthäuser habe er nicht besucht, auch Sonntags sich gern mit Zeichnen beschäftigt. Der Lehrvertrag war auf drei Jahre geschlossen. Aber schon nach einer Woche, als der Meister M. in ein Nachbardorf zur Arbeit mitnahm, schlich dieser sich nachts in die Kammer der Kellnerin und entwendete ihre Uhr. Die Bestohlene lenkte den Verdacht auf M., dieser leugnete und wurde ohne Erfolg vom Gendarm durchsucht, weil er die Uhr versteckt hatte. Einige Tage später, als sie wieder nach Schlanders zurückgekehrt waren, bekannte M. dem Meister spontan den Diebstahl ein (— er selbst sagt, er habe sich zuvor im Rausche verplaudert —), übergab ihm die Uhr und bat ihn kniefällig um Verzeihung. Jener aber behielt den Jungen nicht mehr und schickte ihn nach Meran mit dem nötigen Reisegelde zurück. M. nahm aber den Weg talaufwärts und verdingte sich in Mals bei einem anderen Malermeister.

Am 7. März 1905 war er mit einem Gesellen in einem Bauernhause beschäftigt, bog sich, in Ausnutzung der erlernten Fertigkeiten als Mechaniker, einen alten Schlüssel zu einem versperrten Wandschranke zurecht und stahl daraus 600 K. Zunächst versteckte er das Geld in der Spalte einer Telegraphenstange, angeblich mit der Absicht sich Malutensilien zu kaufen, doch habe die zufällige üble Laune des Meisters in ihm den Entschluß gereift, sich aus dem Staube zu machen. Große Vorsicht legte er nicht an den Tag; er gab das ganze gestohlene Geld einer 23 jährigen Hausgenossin, der er gewogen war, in vorübergehende Verwahrung, schickte sie auf die Post, eine Hundertkronennote zu wechseln, schenkte ihr 12 K „aus Liebe“ und ihrem jüngeren Bruder 2 K für das Schuheputzen. Dann wanderte er gen Meran mit rund 580 K.

Die Kurstadt bot ihm wieder ihre Freuden. Ein bedenklicher Kamerad schloß sich ihm an, Gasthäuser und ein Zirkus wurden besucht und dann ein nächtlicher Besuch bei einem noch nicht 14 jährigen Bürgermädchen (Tochter eines Gewerbsmannes und Hausbesitzers) vereinbart, die den Liebesdurst ihrer Dienstmagd reichlich



teilte. M. und sein Kamerad wurden um Mitternacht durch das Parterrefenster eingelassen, jedes der Mädchen nahm einen zu sich ins Bett und später wurden die Plätze vertauscht.

Die warme Neigung für das hübsche Bürgerstöchterlein, dessen Magdtum schon früher ein Kutscher zerstört hatte, klang deutlich durch, so oft M. vor dem Untersuchungsrichter auf sie zu sprechen kam, während er sonst bei großer Aufrichtigkeit in der Wiedergabe der Tatsachen seine Gefühle wohl verbarg. Es scheint, daß dieses Mädchen durch den Beischlaf mit M.s Freund ganz ermattet, ihm selbst die erbetene Umarmung verweigert hatte. Und er, der zuvor seine Begierde bei der Magd befriedigt hatte, mochte sich nicht ungern gefügt haben. So die Darstellung des Mädchens, das jedoch die von M. geleugneten intimeren Berührungen anfänglich zugab. Zehn Kronen ließ M. im Bette des Mädchens zurück.

Mit dem ersten Morgenzuge fuhr er sodann nach Bozen und kaufte sich hier einen Schwarzstahlrevolver mit 100 Patronen („da mir die Gefahr der Verhaftung vor Augen stand, dachte ich mir, daß ich mich bewaffnen müsse —"), sowie Ring, Uhr und Kette und fuhr am selben Tage weiter nach Verona. Hier kleidete er sich neu und traf am nächsten Abend, den 14. März, in Venedig ein. Gondelfahrten, Einkäufe und reichliche Mahlzeiten füllten die nächsten Tage; die Nächte verbrachte er bei Freudenmädchen, zu denen ihn sein Gondoliere führte. Einen Mosaikrahmen und Austern ließ er vom Lido an seinen Vater schicken, Ansichtskarten gingen an die Freundin in Mals und an den Gesellen seines dortigen Meisters (!), die meisten Kostbarkeiten aber — allerlei Tand, wie er als Souvenir den Fremden um teueres Geld in der Lagunenstadt angehängt wird — nebst 15 Ansichtskarten gingen an die Geliebte in Meran. Auch ließ sich M. in mehreren Posen photographieren und gab dem Photographen seinen richtigen Namen an. Schon in der Nacht des 15. März erschreckte M. die Prostituierte, bei der er die Nacht verbrachte (genannt la matta Cavallona) durch einen Revolverschuß, mit dem er eine Fensterscheibe durchschlug.

Am 16. März geleitete ihn sein Gondoliere in die Wohnung der Norma Marocchi, wobei M. seinen Führer für den nächsten Morgen zu einer Fahrt nach dem Lido wieder bestellte. Die Marocchi ließ sich für ihre Gunst 30 Lire vorauszahlen und M. wurde inne, daß dies fast seine letzte Barschaft sei: 10 Lire erhielt sie noch zur Bestreitung einer gemeinsamen Mahlzeit. M. behauptet, er sei der (unbegründeten) Meinung gewesen, daß er noch 50 Lire besessen habe und daß ihm dieser Betrag von ihr gestohlen worden



sei, wenn er sich auch das Wie nicht erklären konnte. Da habe er beschlossen, sich wieder in den Besitz der 30 Lire zu setzen und während der kurzen Abwesenheit der Marocchi, als sie nach dem ersten Geschlechtsakt das Nachtmahl besorgen ging, einen Einbruch in ihre Kommode versucht. Da dieser nicht gelang, habe er den schon geladenen Revolver unter das Kopfkissen gelegt mit dem Gedanken, wenn er den rechten Schlüssel sonst nicht bekäme, das Mädchen zu erschießen.

Ein Kellner brachte 2 Gedecke und $^1/_2$ l Wein, den M. ziemlich rasch und allein trank. Dann vollzog M. mit der Marocchi nochmals den Beischlaf und sie schliefen etwa eine Stunde. Gegen 3 Uhr erhob er sich leise, nahm den Schlüsselbund der Dirne von ihrem Nachtkästchen, ergriff den Revolver und versuchte die Kommode zu öffnen. Durch das Abgleiten des Schlüssels erwachte sie, richtete sich ein wenig auf, und sofort feuerte er gegen sie, auf ihren Kopf zielend, einen Schuß ab, auf den sie zurücksank. Da sie sich noch zu regen schien, gab er aus noch geringerer Entfernung einen 2. Schuß gegen ihre Schläfe ab. So M.s Darstellung. Beide Verletzungen waren absolut tödlich.

Der rasch getrunkene Wein habe ihn in eine Art Taumelzustand versetzt und er sei ganz gleichgültig gewesen, als die Tat geschehen war. Im Zimmer der Ermordeten nahm er die 30 Lire, die er erst bei der zweiten gründlichen Durchsuchung gefunden haben will, aus der Kommode, ferner ihren Pelzkragen, ihre Strumpfbänder, deren eines er um seine Brieftasche schlang, auch schnitt er aus einer Photographie, welche die Marocchi mit einer Begleiterin darstellte, den Kopf seines Opfers heraus. Das Bild fand sich in seiner Brieftasche.

Der Leichnam selbst fand sich in völliger Rückenlage, die Hände unter der Brust gekreuzt, die Decke bis zum Kinn auf die Leiche gebreitet, sodaß kein Zweifel bestand, daß M. sich noch mit der Getöteten beschäftigt hatte. Tatsächlich hatte die Dienerin am Morgen beim ersten Betreten der dämmerigen Kammer die Marocchi für schlafend gehalten und sich wieder entfernt.

Beim Morgengrauen hatte M. das Haus verlassen, die Schlüssel, nachdem er zugesperrt hatte, in den Kanal geworfen, und den Morgenzug zur Fahrt nach dem Norden — bis Meran — benützt.

Am 19. März abends standen mehrere Burschen vor dem Hause der früher genannten, viel umschwärmten Geliebten des M. und plauderten mit ihrer Dienstmagd. Da erschien M., drängte sich heran, stieg auf den Zaun und fragte nach dem Mädchen. Als ihn einer der Burschen



vom Zaune zog, feuerte er auf 10 Schritte Distanz auf die kleine Gruppe aus seinem Revolver, ohne zu treffen. Dann flüchtete er aus der Stadt gegen Passeier. Er übernachtete mehrmals bei einem Bauern in Riffian; seine Barschaft war ganz zu Ende gegangen. Da geriet er ins Zollhaus in Saltaus und erinnerte sich der Mitteilung eines jener Kameraden, die im Jahre 1903 mit ihm verurteilt wurden, daß dort Geld zu kriegen sei. In der Tat eignete er sich bei 25 K aus einem Geldschüsselchen an. Der Zolleinnehmer, ein 87 jähriger Greis, war allein mit seiner blödsinnigen Tochter im Hause. Das Gebaren des Burschen schien ihm nicht recht geheuer, er mag auch vielleicht nichts Gutes im Schilde geführt haben. Denn M. lieh sich zum Schneiden einer Wurst ein Küchenmesser aus, das er dann haarscharf schliff. Der Alte holte Leute aus der Nachbarschaft und am 22. März wurde M. verhaftet. Während sich der Greis entfernte, soll M. der Blödsinnigen die Röcke aufgehoben und sie betastet haben.

Bei M.s Verhaftung fand sich folgende merkwürdige Karte, die er am letzten Tage seiner Freiheit an seinen Vater geschrieben, aber nicht mehr aufgegeben hatte.

„Liebe Eltern! Auf einem Felsen sitzend, ist mir der Gedanke an Euch gekommen und ich muß unaufhörlich weinen. Ihr unglücklichen Eltern! Ich weiß nicht, was es mit mir ist, vor 8 Tagen sagte ich noch, wie ihr Euch freuen werdet. Aber ich weiß nicht, was schuld ist, daß ich nicht anders kann. Lebt wohl! Euer unglücklicher Otto.“

(Seitwärts:) „Ihr seid nicht schuldig, ich auch nicht. Hunger und Kälte um 12 Uhr.“

Die Anklage lautete auf Raubmord, Diebstahl und versuchte schwere körperliche Beschädigung. Die Geschworenen bejahten die Schuldfragen nahezu einstimmig. — Strafe: schwerer Kerker in der Dauer von 15 Jahren. (Akt. Vr. 151/5 Bozen).



XVI.

Über Kurpfuscherei und Aberglauben und ihre Beziehungen zum Verbrechen.

Von
Prof. Dr. med. **Th. Lochte,** Kreisarzt in Göttingen.

Im Handbuch der Geschichte der Medizin von Neuburger und Pagel (Bd. I 1902 p. 571) lesen wir, daß bereits in der römischen Kaiserzeit die Kurpfuscherei üppig blühte. Färber, Schuster, Schmiede, Zimmerleute ergriffen den ärztlichen Beruf (Galen X 5), ohne die genügende Vorbildung zu besitzen, sogar ohne lesen zu können. Unter den Pfuschern befanden sich Salbenhändler, Arzneikrämer, Kräutersammler, Wurzelsammler, Farbwarenhändler. Die Charlatanerie gedieh sehr üppig, da jedermann den Beruf eines Arztes in sich fühlte.

Wir sehen daraus, daß die Kurpfuscherei schon vor vielen Jahren im Schwange war. Auf das engste hängt mit der Kurpfuscherei der Aberglaube zusammen; man kann sagen, daß auf keinem Gebiete so viele abergläubische Mittel im Gebrauche sind und gewesen sind, wie auf dem der Medizin. Das beruht auf dem vielen Menschen eigentümlichen Hange zum Wunderbaren, zum Mystizismus; zum Glauben an überirdische Kräfte, die sie durch Vornahme bestimmter Handlungen und unter bestimmten Zaubersprüchen in ihre Dienste zwingen zu können glauben. Wir finden den Aberglauben nicht bloß bei wenig gebildeten Leuten; bis in die höchsten Kreise hinein kann man ihn verfolgen, und sein Vorhandensein wird dann mit den Worten Hamlets begründet, die er beim Erscheinen des Geistes seines verstorbenen Vaters dem Horatio zuruft: „Es gibt Dinge zwischen Himmel und Erde, von denen sich Eure Schulweisheit nichts träumen läßt.“

Kurpfuscherei und Aberglauben spielen im Volke auch heute noch eine große Rolle.

Es soll in den nachfolgenden Zeilen unsere Aufgabe sein, festzustellen, welche Beziehungen sich zwischen Kurpfuscherei und Aberglaube zu strafbaren Handlungen d. i. zum Verbrechen ergeben.



Die Aufgabe können wir nur lösen, wenn uns das Wesen der Kurpfuscherei, der Aberglaube in seinen verschiedenen Erscheinungsformen, auf der anderen Seite die gesetzlichen Bestimmungen bekannt sind. Es werden sich dann ohne weiteres die strafbaren Handlungen feststellen lassen.

Die Bedeutung, die die Kurpfuscherei heutzutage hat, erhellt daraus, daß nach den amtlichen Ermittelungen (Das Gesundheitswesen des Preuß. Staates 1907 [: 1909]) die Zahl der Kurpfuscher in Preußen im Jahre 1906: 6260, 1907: 6873 betrug. Im Jahre 1903 wurde die Zahl derselben im ganzen Deutschen Reiche auf fast 10000 geschätzt. Seitdem ist die Zahl dieser Leute noch weiter gestiegen.

Es wächst sich die Angelegenheit allmählich zu einer öffentlichen Kalamität aus. Es soll nun keineswegs geleugnet werden, daß es auch Laien gibt und gegeben hat, die wertvolle Beobachtungen gemacht haben. An ihren Beobachtungen ist die Medizin nicht stillschweigend vorübergegangen, sie hat das Gute genommen, wo sie es fand.

Nicht von diesen Laienmedizinern will ich reden, sondern von zwei anderen Gruppen.

Die eine ist diejenige der Charlatans und Spekulanten, die andere die der sog. Naturheilkundigen.

Wir wenden uns zunächst zu den ersteren. Ein Blick in die Kurpfuscherwerkstätten wird uns sofort die notwendige Aufklärung geben. Da steht obenan der Tischlermeister K. in Leipzig. Nach ihm gibt es, weil es nur eine Gesundheit gibt, logischerweise nur eine Krankheit. Diese Krankheit wird durch Stoffe hervorgerufen, deren Ausscheidung aus dem Körper nicht rechtzeitig erfolgt. Die Krankheitsstoffe lagern sich im Unterleib ab und dringen dann nach den Extremitäten, weil sie dem Gesetz der Schwere folgen. Diejenige Seite ist die kranke, auf der man zu schlafen pflegt. Durch ein auslösendes Moment gelangen die Stoffe in Gärung (Erkältung, Gemütsbewegungen). Sie dehnen sich dann aus und bilden einen Kropf, eine Geschwulst. Stets leitet sie das Bestreben, sich vom Orte ihrer Ablagerung zu entfernen, sie ziehen zum Kopf, zum Hals, zu den Händen, Füßen. Am Hals und Kopf lassen sich die Ablagerungen am besten erkennen. Das geschieht durch die Gesichtsausdruckskunde. Je nachdem nun die Form des menschlichen Körpers verändert ist, spricht man von Vorderbelastung, Seitenbelastung, Hinterbelastung usw. Das Hauptheilmittel K.s war das Reibesitzbad. Sein Schüler Brockmann, der 4 Jahre lang sein Assistent und erster Vertreter war, sagt: „Viele Tausende habe ich in den verflossenen Jahren

nach K. behandelt; ungefähr 1/3 hatte vorübergehend Erfolge, während mehr als 2/3 nicht nur erfolglos die Kur gebrauchten, sondern sogar schlechter durch die Kur wurden."

Eine andere interessante Kur ist diejenige mit giftfreien Kräutersäften nach dem Verfahren des früheren Rechtsanwalts Glünicke. Wer ein modernes Berliner Adreßbuch nachschlägt, findet dort diese Kur angepriesen unter dem Namen „Pflanzenheilverfahren." Zur Charakteristik der Giftfreiheit sei erwähnt, daß sich unter den 5 Säften das giftige Ledum palustre befand, durch das schon wiederholt Vergiftungen vorgekommen sind.

Wir wollen dem gegenüberstellen, was sein langjähriger I. Assistent Kratz berichtet: „Das Heilsystem Glünickes ist ein Unsinn. Glünicke hat sehr viele Kranke trotz jahrelanger kostspieliger Kuren nicht geheilt, vielmehr manchen durch die einseitige Anwendung seiner 5 Originalsäfte geschadet. Die sogenannten Heilkrisen waren nicht der Ausdruck einer Heilung, wie es Glünicke behauptete, sondern der schädlichen Einwirkung der lange gebrauchten, stark gerbsäurehaltigen Stoffe. Eine Krankenstatistik, aus der man etwas über die erzielten Erfolge hätte ersehen können, hat Glünicke nie aufgestellt, trotzdem aber allen Kranken in kürzester Zeit sichere und dauernde Heilung versprochen ..... In dem Glünickeschen Betrieb herrschte ein materialistisches Regime mit dem Motto: „Geld stinkt nicht." (vgl. Reißig: Mediz. Wissenschaft und Kurpfuscherei, Leipzig bei F. C. W. Vogel 1900).

Eine andere interessante Methode Krankheiten zu erkennen, ist derjenige mit Hilfe der Augendiagnose. Der hauptsächlichste Vertreter dieser Lehre ist dann der Schwede Nils Liljequist gewesen (1903 bei Krüger in Leipzig, II. Auflage). Wir haben uns vorzustellen, daß die Erkennung der Krankheit mit Hilfe eines Instruments geschieht, das einem Augenspiegel nachgebildet ist. Die kreisförmige Scheibe entspricht der Regenbogenhaut und die einzelnen Sektoren derselben sollen dann den verschiedenen Organen, dem Leib, dem Rücken, der Leber, den Nieren, dem Gehirne usw. entsprechen. Zum Überfluß hat Dr. Maack in Hamburg Untersuchungen darüber an einem großen Rekrutenmaterial angestellt, aber nichts von Belang gefunden.

In genialer Weise hat der Pastor Emanuel Felke, das allzeit fröhliche Lehmpastörchen — wie er sich selbst nennt — die Kuhnekur mit der Homöopathie und Erdbehandlung verknüpft. Er unterscheidet wie K. Vorder-, Seitenbelastung, gemischte Belastung, allseitige Belastung. Über die Art der Belastung gibt die Gesichtsaus-



druckskunde Aufschluß. Er sagt dann weiter: wie der Schneider einen Anzug mit demselben Stoff flickt, aus dem das ganze Kleid gemacht ist, so flicken wir auch den Leib des Menschen mit dem Material aus dem er vom Schöpfer gemacht ist. Du bist aus Erde und sollst zu Erde werden. So werden Lehmumschläge gemacht wegen Zahnschmerzen, Kopfschmerzen, Brust- und Herzkrankheiten Leber- und Nierenleiden usw.

Viele Heilkundige befassen sich auch mit dem sog. Heilmagnetismus, Zoomagnetismus, tierischen Magnetismus usw. Der bekannte Berliner Arzt Albert Moll hat vor nicht langer Zeit mitgeteilt, daß er sich seit 20 Jahren eingehend mit dem Magnetismus und dem gesamten Okkultismus beschäftigt habe und daß er viele Experimente mit vielen Magnetopathen angestellt habe. Er sagt: Trotz enormer Zeit und Mühe, die ich auf dieses Studium verwendet habe, habe ich auch nicht das mindeste, weder vom Heilmagnetismus, noch vom Hellsehen, vom Gedankenlesen, von spiritistischen und ähnlichen Phänomenen beobachten können (Vierteljahrschr. f. ger. Med. 1908).

Es bleibt noch eine Gruppe von Heilkünstlern, die sich in der Anpreisung von allerhand Präparaten und Heilmitteln überbietet. Ich nenne nur die sog. elektrovegetabilische Homöopathie mit ihren verschiedenfarbigen Elektrizitäten, die Miraculopräparate, den antimiasmatischen Liqueur, den Sonnenätherstrahlapparat, Vitafer, Nova vita usw.

Wer sich über diese Dinge orientieren will, dem sei die Sammlung des Ortsgesundheitsrates in Karlsruhe zum Studium angelegentlichst empfohlen.

Es scheint mir nicht erforderlich, auf das sonstige reichhaltige Repertoire dieser Heilkünstler einzugehen und den Nachweis zu erbringen, daß es durch Betrachten der Hemden, der Nackenhaare, durch magnetisiertes Wasser, christliche Salbe, Lebensöl, Mückentalg, Leichenwaschwasser usw. niemals gelangen kann, Krankheiten zu erkennen, geschweige denn zu heilen.

Aber, wird man einwerfen, die Naturheilkunde kann doch unmöglich unter die Kurpfuscherei gerechnet werden; sie umfaßt unzählige Vereine, sie hat Luftbäder, Spielplätze, Schrebergärten, Ferienkolonien geschaffen und vieles andere organisiert, sie leistet doch ein gutes Stück sozialhygienischer Arbeit? Damit kämen wir zur Betrachtung der Naturheilkunde.

Wir wollen gern anerkennen, daß die aufgezählten Dinge gut und nützlich sind. Nur dürfen wir 1. nicht in den Irrtum verfallen, als ob dies Dinge seien, um die sich die wissenschaftliche Medizin

nicht kümmer und 2. müssen wir wissen, daß darin das Wesen der Naturheilkunde durchaus nicht erschöpft ist.

Die Naturheilkunde erscheint dem Laien als die medizinlose Heilwissenschaft. Sie will die Krankheiten heilen durch Anwendung der natürlichen Heilfaktoren. Das klingt einfach und klar. Aber welches sind denn die „natürlichen Heilfaktoren?“ Das ist der Kern der ganzen Angelegenheit. Würden sich die Naturheilkundigen darauf beschränken, durch Anwendung von Luft, Licht und Wasser vorbeugend gegen Krankheiten zu wirken, so könnte ihr Handeln Anerkennung finden, immerhin unter Berücksichtigung des Erfahrungssatzes: Eines schickte sich nicht für alle. Es hat aber mit der arzneilosen Heilwissenschaft seine eigene Bewandnis. Arzneimittel, die dem freien Verkehr nicht überlassen sind, dürfen die Naturheilkundigen nicht verschreiben. Die Trauben sind sauer. Soweit sich indessen Ärzte gefunden haben. die in das Lager der Naturheilkunde übergegangen sind, schrecken sie selbst vor kräftigen Dosen narkotischer Mittel nicht zurück. Übrigens enthielt die Kneipp-Apotheke 70 wirksame Mittel. Wer näher in diese Materie eindringt, wird interessante Entdeckungen machen (vgl. Gaston Vorberg. Kurpfuscher 1905, Leipzig und Wien bei Franz Deuticke p. 44).

Als Spezialisten dürfen wir die Naturheilkundigen nicht betrachten, sie wollen sich gar nicht auf ein bestimmtes Fach beschränken oder Meister einer bestimmten Technik sein, sie behaupten alle Krankheiten heilen zu können. Selbst wenn man auch nur diejenigen herausgreift, die Wasserkuren betreiben, so herrscht doch keine Einigkeit, denn die einen verwenden gleichzeitig Pflanzenkost, die andern sagen, man müsse ungekochte Speisen geniesen, weil Eva dem Adam auch nichts gekocht habe, andere fordern Trockendiät usw. Es gibt also keine Einigkeit, sondern es herrscht die Anarchie (Rubner).

Das Wort Naturheilkunde wirkt überhaupt irreführend für den Laien. Es besagt gar nichts. Es ist ein Schlagwort; denn ohne die natürlichen Kräfte kann auch der Arzt nicht heilen. Das Widersinnige tritt sofort zutage, wenn wir uns klar machen, daß niemand Naturchemie und Naturphysik (also auch keine Naturmedizin) betreiben kann. Was allen Richtungen gemeinsam ist, ist nur der Kampf gegen die verhaßte Schulmedizin.

Die Naturheilkundigen geben zu, keine Anatomie, keine pathologische Anatomie, kein Experiment zu gebrauchen. Es ist daher auch kein ärztliches Studium nötig. Sie kennen keine Diagnose. Sie können ansteckende Krankheiten nicht erkennen. Sie sind die fanatischen Gegner der Impfung, der Desinfektion. Der Satz, daß die Heilung die Frucht

vom Baume der Erkenntnis des Krankheitsvorganges sei, ist ihnen unbekannt. Behandlungsmethoden durch Einspritzung von Heilserum, eine Methode, die dem natürlichen Heilprozeß direkt abgelauscht ist, ist ihnen fremd. Der gelegentlich höchst segensreiche und lebensrettende Halsschnitt bei Diphtherie erscheint ihnen unnötig. Brucheinklemmungen werden mit Massage und Packungen behandelt. Die Krankenhäuser, sagen sie, sind Anstalten, in denen die medizinische Bildung durch Morden gefördert wird.

An einer Stelle sagt Reinhold Gerling: „Die Schulmediziner sind Schwindler, Betrüger, Diebe, Giftmischer, Massenmörder und Mordbuben mit staatlicher Approbation, gegen die man den Staatsanwalt anrufen muß und die mit Keulenhieben erschlagen werden müssen."

Der deutsche Volks- und Hausarzt beklagt sich in Heft 7, daß Robert Koch's gemeingefährliches Treiben noch nicht durch die Behörden untersagt sei. — Man muß alles dieses wissen, wenn man über die sog. Naturheilkunde urteilen will. Wenn wir uns angesichts solcher Tatsachen fragen, wie es möglich ist, daß die Kurpfuscherei sich in unseren Tagen so ungeheuer ausbreiten konnte, so kann man das nur verstehen, wenn man sich klar macht:

daß der Kurpfuscher seine Erfolge in marktschreierischer Weise mitteilt,

daß die Massensuggestion im Publikum ein Faktor von außerordentlich großer Bedeutung ist (man vergleiche die meisterhafte Schilderung Zolas in seinem Roman Lourdes), daß im Publikum die Annahme herrscht, auf dem Kurpfuscher laste nicht die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, es werde nicht operiert, nicht desinfiziert, man gehe also vielen Unannehmlichkeiten aus dem Wege;

schließlich kommt dazu der Hang zu allem Mystischen und der stille Vorwurf gegen den Arzt, daß er ein Mittel gegen den Tod nicht in der Tasche hat.

Aus dieser Darstellung ergibt sich unschwer, gegen welche gesetzlichen Bestimmungen die Kurpfuscher vorwiegend verstoßen.

Der Spekulant und Charlatan spekuliert auf den Geldbeutel des Publikums, der fanatische Naturheilkundige behandelt nach der Schablone. Das wesentliche Delikt des ersteren wird vorwiegend der Betrug, daß des letzteren die fahrlässige Körperverletzung oder Tötung sein.

Der § 263 R. Str. G. lautet:

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch

Entstellung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs mit Gefängnis bestraft."

Wenn dieser Paragraph nicht immer eine wirksame Handhabe zur Bestrafung bietet, so liegt das daran, daß der Nachweis einer pekuniären Schädigung auf der einen Seite und des Vorteils auf der anderen Seite kein ausreichender Grund zur Bestrafung ist. Es gehört vielmehr der Nachweis dazu, daß der Täter die Absicht hegte, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Gelingt das nicht, bleibt der Täter fest bei seiner Behauptung, daß er in gutem Glauben gehandelt hätte und von der Wirksamkeit seiner Mittel überzeugt gewesen sei, so kann keine Bestrafung eintreten.

Auf der anderen Seite kommen in Betracht die Bestimmungen des R. Str. G. B. über fahrlässige Körperverletzung und Tötung §§ 222, 230, 231, 232. Diese lauten:

§ 222. „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft. Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf 5 Jahre Gefängnis erhöht werden."

§ 230. „Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf 3 Jahre Gefängnis erhöht werden."

§ 231. „In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Enschädigungsanspruches aus."

§ 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist. Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig."

Fahrlässigkeit ist die schuldhafte Außerachtlassung derjenigen Sorgfalt, die nach Lage der Sache erforderlich gewesen wäre, um den üblen vorhersehbaren Erfolg zu verhüten.

„Eine Fahrlässigkeit ist", wie v. Jhering sagt, „angenommen worden, wenn jemand eine Aufgabe übernommen hat, z. B. zum

Fahren eines Wagens als Kutscher, zur Leitung einer Geburt als Arzt, ohne die dazu erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften sich erworben zu haben; das kann auch beim Kurpfuscher gelten, wenn er die erforderlichen Handreichungen wegen zitternder Hand, wegen Kurzsichtigkeit oder Schwerhörigkeit nicht ordentlich auszuführen vermag. Abzulehnen ist der Gedanke, daß der Kurpfuscher schon durch die Übernahme der Behandlung schwer zu erkennender, schwerer noch zu heilender Krankheiten eine Schuld auf sich lade; denn die Ausübung der Heilkunde ist freigegeben." (v. Jhering, Mediz. Beamten-Versamml. Hannover 1905).

Wieweit bez. des Kurpfuschers die Außerachtlassung einer Berufs- oder Gewerbspflicht in Betracht kommt, ist an der Hand der reichsgerichtlichen Entscheidungen nach der Gesamtheit der begleitenden Umstände zu beantworten; hat er sich ganz und gar dieser Berufstätigkeit gewidmet, so wird man ein höheres Maß von Sachkenntnis erwarten dürfen, als von einem Menschen, der nur gelegentlich einmal einen guten Rat erteilt (daselbst bei Jhering).

Die sonst in Betracht kommenden Vergehen und Übertretungen knüpfen an folgende gesetzlichen Bestimmungen an:

§ 29 der R. G. O. besagt, einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Tierärzte) oder mit gleichlautenden Titeln bezeichnen. Im Zusammenhang damit bestraft § 147[3] R. G. O. mit Geldstrafe bis zu 300 Mark denjenigen, der, ohne approbiert zu sein, sich als Arzt bezeichnet oder einen ähnlichen Titel sich beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Diese Bestimmungen werden dadurch umgangen, daß der Kurpfuscher auf sein Schild schreibt: Homöopathische Kur oder Heilinstitut für Nervenkranke oder dergl.

Weiter soll den Kurpfuschern die Tätigkeit dadurch erschwert werden, daß der § 56a R. G. O. (§ 148 Strafbestimmung) bestimmt:

Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ist: die Ausübung der Heilkunde.

Die Kurpfuscher lassen sich indessen „bestellen" und sind danach straffrei, oder sie ziehen überhaupt nicht umher, sondern sie „behandeln" brieflich. Es ist bekannt, in wie großem Umfange dies geschieht.

Der Konzessionspflicht für Privat-Heilanstalten (§ 30 R. G. O.) wird dadurch entsprochen, daß ein entgleister Arzt als Leiter der Anstalt gewonnen wird.



Weiter machen sich die Kurpfuscher strafbar durch Verstoß gegen die Kaiserliche Verordnnng vom 22. XI. 1901 und gegen den Bundesratsbeschluß vom 23. V. 1903 (Verkauf von nicht freigegebenen Arzneien und Geheimmitteln); ferner gegen § 367 Str. G. B. (mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift und Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt) und gegen das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, besonders in § 4[1]. Schließlich können sich Kurpfuscher durch Unterlassung der Anzeige ansteckender Krankheiten nach dem Reichsseuchengesetz vom 30.VI.1900 und nach dem Landesseuchengesetz vom 28. VIII. 1905 strafbar machen.

Da die Erfolge, die mit diesen gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen waren, minimal gewesen sind, so ist deshalb im Februar 1908 ein Gesetzentwurf betr. die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und den Geheimmittelverkehr von dem Reichskanzler den Bundesregierungen vorgelegt worden.

Der Gesetzentwurf sieht nicht das von den Ärzten geforderte vollständige Kurpfuschereiverbot vor. Nach zwei Richtungen hin will er Besserung schaffen: er will einmal den Schädigungen vorbeugen, die dadurch verursacht werden, daß Personen ohne Befähigungsnachweis gewerbsmäßig die Behandlung von Krankheiten, Leiden und Körperschäden an Menschen oder Tieren in das Gebiet ihrer Tätigkeit ziehen. Andererseits will er dem Unwesen entgegentreten, das mit dem Vertriebe, dem Ankündigen und Anpreisen von Geheimmitteln oder ähnlichen Gegenständen verbunden ist, die der Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten usw. dienen sollen.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, in Einzelheiten des Entwurfs einzugehen. Hoffentlich gelangt er recht bald und in einer solchen Form im Reichstage zur Verabschiedung, daß er den Kreisärzten eine wirksame Handhabe zur Bekämpfung des Kurpfuscherunwesens bietet. —

Mit der Kurpfuscherei ist der Aberglaube nahe verwandt.

Er wird besonders dann eine wichtige Rolle spielen, wenn 1. bei Gewinnung der Heilmittel, 2. bei Anwendung derselben gegen das Strafgesetz verstoßen wurde.

Dadurch daß das Heilmittel auf unerlaubte Weise erworben wird, kann der Aberglaube zu den verschiedensten Delikten Anlaß geben.

Ich kann zuverlässig berichten von einem Falle, in dem eine Frau eine Rübe vom Felde *gestohlen* hatte; sie wurden dabei abge-



faßt und erklärte vor dem Richter, sie bedürfe derselben zu Heilzwecken, die beabsichtigte Wirkung trete aber nur ein, wenn die Rübe gestohlen sei. Die Frau wurde mit einer Strafe von 1 Mark belegt.

Aus einem ähnlichen Grunde hatte sich nach Mitteilung Hellwigs (Verbrechen und Aberglaube p. 64) vor dem Schöffengericht in Ölde ein Metzger aus Diestelde wegen Wilderei zu verantworten. Der Angeklagte war auf die Jagd gegangen, um eine trächtige Häsin zu schießen, denn er glaubte nach dem Briefe eines Bekannten, er könne seinen kranken Sohn nur dadurch heilen, daß die herausgenommenen Jungen mit Haut und Haaren von diesem genossen würden.

Aus Aberglauben kann bekanntlich Körperverletzung und sogar Mord zwecks Erlangung von Verbrechertalismanen ausgeführt werden.

Für den Arzt hat besonders der Vampyrglaube Interesse, der zu Grabschändungen Anlaß geben kann. Mannhardt schildert in den Zeit- und Streitfragen den Vampyrglauben folgendermaßen:

Ein Mensch, der mit Zähnen oder mit einem roten Fleck auf die Welt gekommen ist, oder mit einer sog. Glückshaube geboren wurde und dieselbe auf dem Kopfe behielt, oder wer voll Groll im Herzen stirbt, ist ein Vampyr (Vampyr gleich Gier, Gierhals, Gierrach, Unbegier). Seine Leiche behält ein rotes Gesicht, oder das linke Auge bleibt offen stehen, er lebt im Sarge fort, der Körper verwest nicht. Nachts steigt der Gierhals aus dem Grabe, legt sich neben die Schlafenden und saugt ihnen das warme Herzblut aus. Am Morgen zeigt ein rotes Pünktchen die Spur seines Besuches an, aber der Betroffene erkrankt und verfällt dem Tode. Dem einen Opfer folgen andere, zuerst die Verwandten, dann der ganze Ort. Um dem Unglück Einhalt zu tun, muß man den Gierhals ausgraben und der Leiche ein Stück Geld in den Mund, ein Kreuz von Espenholz auf die Brust oder unters Kinn und je eins unter jeden Arm legen. Oder man sticht der Leiche mit dem Spaten den Kopf ab und streut zwischen Haupt und Rumpf Erde.

Ein neuerer Fall der Art ist der folgende:

(H. Groß Archiv 4. Bd. 1900 p. 340—341). Im östlichen Teile der Provinz Pommern war Anfang der 90er Jahre ein uneheliches Kind im Alter von weniger als 1 Jahr gestorben; bald starb auch seine Mutter und als diese begraben war, erkrankte deren Schwester so schwer, daß ihr Tod befürchtet wurde. Die Familie war natürlich sehr besorgt; da machte ein Postbote sie darauf aufmerksam, daß das zuerst verstorbene Kind seine Verwandten „nach sich ziehe“ und daß dies daher komme, daß es noch nicht ganz tot sei. Diese Er-



klärung erschien den Leuten sehr begreiflich und es wurde beschlossen, das Kind nachträglich gänzlich zu töten.

3 Familienmitglieder begaben sich nun nachts auf den Kirchhof, gruben den Sarg des Kindes aus, öffneten ihn und einer trennte mit einem Spaten den Kopf des Kindes vom Rumpfe; die dabei hervorgetretene Flüssigkeit wurde aufgefangen und mitgenommen. Das Grab wurde dann wieder hergestellt. Von der Flüssigkeit wurde dann der noch kranken Tante des Kindes etwas eingegeben. Da nun diese genas, waren natürlich alle überzeugt, daß das Mittel geholfen habe und so kam es, daß die Sache ruchbar wurde.

Weiter sehen wir kann bei Anwendung des Heilmittels gegen das Strafgesetz verstoßen werden.

Fälle von Betrug, von fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung können hier ebenso vorkommen, wie auf dem Gebiete der Kurpfuscherei.

Durch die Zeitungen ging kürzlich der folgende Fall:

„Der in der Wesergegend weithin als „Wunderdoktor“ bekannte Karl A. aus K., von Beruf Besenbinder, hatte sich dieser Tage vor der zweiten Strafkammer des Herzoglichen Landgerichts zu verantworten. Die Verhandlung bot tiefe Einblicke in die Dummheit der Menschen, wie man es in unserer heutigen aufgeklärten Zeit eigentlich nicht für möglich halten sollte. A. wurde aus dem Gefängnis vorgeführt, denn der Wundermann verbüßt zurzeit eine 6 monatige Gefängnisstrafe, die er wegen seiner Geheimmittelschwindelei erhalten hat. Er hatte früher ein schwunghaftes Geschäft mit einer Salbe getrieben, die aus Schnecken und Igelfett hergestellt war. Dieses Mittel sollte Fußverstauchungen heilen und das Geheimnis des Mittels wollte er von einem sterbenden Zigeunerhauptmann erhalten haben. Das Gericht glaubte damals nicht an das Märchen von dem verstorbenen Sohne der Pußta und auch nicht an die Wirkung des Heilmittels und schickte A. 6 Monate ins Gefängnis. Nachdem durch diesen Spruch des Gerichtshofes A. um sein probates Mittel gekommen war, erfand er sofort ein neues, damit die leidende Menschheit auch fernerhin seinen Beutel fülle. Das neue Mittel nannte er Armsünderblut, dessen Hauptbestandteile das Blut von Hingerichteten sein sollte. Nach den Angaben A.s sollte dieses neue Mittel geradezu Wunder wirken. Nur einige wenige Tropfen genügten, um Fallsucht zu heilen oder festgewachsene Lungenflügel zu befreien. Natürlich war ein so kostbares Mittel auch sehr teuer. A. nahm für ein Fläschchen 6 Mark, wo er es bekommen konnte auch 12 Mark, und war der Besteller nicht mit irdischen Gütern gesegnet, so war er auch mit 3 oder 4 Mark zufrieden.



A. begnügte sich indes nicht mit dem Vertriebe seines Wundermittels, sondern praktizierte auch. Er versprach, alle möglichen Krankheiten heilen zu können und seine Patienten mußten oft das ekelhafteste Zeug trinken. Wie die Beweisaufnahme ergab, kam zu A. ein junges Mädchen, das schwindsüchtig war. Er versprach der Kranken Heilung, ließ einen Liter Schweineblut holen, das die Kranke mit einem Ei und einigen Tropfen seines Universalmittels sofort trinken mußte. Weiter sollte das junge Mädchen Einreibungen mit Pferdefett vornehmen. Auf ähnliche Weise kurierte er alle möglichen Krankheiten, wie Kopfschmerzen, Bruchleiden, Schwindsucht, Fallsucht und ließ sich für seine Behandlung Beträge von 5 Mark und mehr bezahlen. Der Angeklagte machte zu seiner Entschuldigung geltend, daß er die Leute nicht aufgesucht, sondern diese freiwillig zu ihm gekommen wären und ihn um Behandlung ersucht hätten. Wenn einzelne der Kranken nicht gesund geworden, so sei der Staatsanwalt schuld, der ihn zur Verbüßung der Strafhaft eingezogen und ihn sogehindert habe, die Behandlung seiner Patienten zu Ende zu führen. Die Zeugenaussagen ergaben jedoch von dem Wirken des Wunder doktors ein ganz anderes Bild und es wurde festgestellt, daß A. sein Honorar oft noch vor Beginn der Behandlung gefordert hat. Der Staatsanwalt hielt 10 Fälle vollendeten Betrugs und einen Fall versuchten Betruges für festgestellt und beantragte mit Rücksicht auf das gemeingefährliche Treiben des Angeklagten eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren und eine Geldstrafe zu 2000 Mark. Der Gerichtshof erkannte unter Einbeziehung der erwähnten 6monatigen Gefängnisstrafe auf eine Gesamtstrafe von 2 Jahren 3 Monaten Zuchthaus, sowie eine Geldstrafe von 1500 Mark.

Bekanntlich können auch Sittlichkeitsdelikte, bezw. Körperverletzung infolge Aberglaubens ausgeführt werden.

Casper sagt in dem Handb. der gerichtl. Medizin VII. Aufl. 1881, I, p. 125: „Bekannt ist wohl, daß im ganzen Volke, nicht allein bei uns, das absurde und gräßliche Vorurteil herrscht, daß ein venerisches Übel am sichersten und schnellsten durch Beischlaf mit einer reinen Jungfrau, am zweifellosesten mit einem Kinde zu heilen sei. Dieselbe Angabe finden wir auch bei Maschka Bd. III, p. 109. In neuerer Zeit ist im Jahre 1904 von Amschl ein derartiger Fall (im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik Bd. 16, 1904, p. 173) aus Österreich mitgeteilt worden. Es handelte sich um einen mit Geschwüren bedeckten Mann. Zwecks Heilung opferte sich ihm seine 22jährige Tochter. Im übrigen möchte ich auf das reichhaltige und interessante Material hinweisen, das besonders Hellwig zusammengetragen hat.



Die Tätigkeit des Gerichtsarztes ist freilich mit der Feststellung der Körperverletzung, der fahrlässigen Tötung, der Art der Leichenschändung nicht erledigt, für ihn kann die Frage nach dem Geisteszustande des Heilkünstlers von besonderer Wichtigkeit werden. Es ist nicht ohne Interesse zu wissen, daß sich unter den Kurpfuschern eine Reihe geistesgestörter Personen befindet, einen solchen Fall hat Geheimrat A. Cramer mitgeteilt, und es würde nicht schwer sein, die Reihe derselben zu vergrößern. Gewisse Abweichungen von der normalen psychischen Breite kommen aber auch bei den Geschädigten vor, sie sind so häufig bei abergläubischen Personen anzutreffen, daß Hans Groß direkt von psychopatischem Aberglauben gesprochen hat.

Wenn wir schließlich fragen, wie der Aberglaube zu bekämpfen sei, so werden uns Gesetze wenig nützen.

Der Aberglaube ist ein Rest früherer Anschauungen, Sitten und Gebräuche, der sich besonders in dem weniger gebildeten Teile des Volkes mit Naturnotwendigkeit fortpflanzt.

Diese Erscheinung ist von folkloristischem Standpunkt aus von allergrößtem Interesse.

Mit Genugtuung können wir sagen, daß die kriminelle Bedeutung des Aberglaubens, speziell in Deutschland eine verhältnismäßig geringe ist. Der Fortschritt auf dem Gebiete der Kurpfuscherbekämpfung liegt nicht in der Rückkehr zur Natur, sondern in der Veredelung der Kultur. Der Fortschritt auf dem Gebiete der Bekämpfung des Aberglaubens liegt in der Aufklärung.

Aufklärungsarbeit wird auch in Zukunft nötig sein, die schon frühzeitig einsetzen muß in Schule und Haus; wie weit das zu erwartende neue Gesetz geeignet ist, die geschilderten Mißstände in wirksamer Weise zu bekämpfen, wird Gegenstand einer späteren Untersuchung sein müssen.

Sorgen wir dafür, daß die breiten Schichten des Volkes Lern- und Wissensdrang in ausgiebiger und vor allem in gesunder Weise befriedigen können, so schaffen wir damit das stärkste Bollwerk gegen alle Unkultur und gegen die Auswüchse derselben, gegen das Verbrechen.



XVII.

Zwei Fälle von Brandstiftung.

Mitgeteilt von
Dr. **W. F. Hesselink** in Arnheim (Holland).

I. Brandstiftung mittels Petroleums
in D. (Holland) im April 1908.

Von entscheidender Bedeutung war in diesem Falle die Beantwortung der Frage, ob die am Tatorte gefundenen Petroleumspuren auch nach dem Brande entstanden sein könnten.

Zentrum des Brandes war ein Kleiderschrank, 1 m breit und ca. 0,6 m tief; da die Türen der Wohnung verschlossen waren, ist das Feuer aus Luftmangel erstickt. Auf dem einzigen Brett des Schrankes, an dessen Unterseite Kleider aufgehängt gewesen waren, wurden einige Tage nach dem Brande beim Lokalaugenschein Petroleumspuren gefunden. Der Verdächtigte, der zwar kurz vorher ein ungewöhnlich großes Quantum Petroleum gekauft hatte, behauptete, dieses Petroleum müsse nach dem Brand darauf geschüttet worden sein; tatsächlich hatten verschiedene Personen Zutritt gehabt, so daß mit dieser Möglichkeit gerechnet werden mußte.

Der Staatsanwalt fragte mich deswegen um meine Ansicht, aber erst so kurze Zeit vor der Verhandlung, daß es mir nicht möglich war, eine eingehende chemische Untersuchung vorzunehmen; sonst hätte ich die Schrankdecke ausgebrochen und geprüft, ob das Holz mit Petroleumdämpfen imprägniert gewesen ist. Jetzt mußte ich meine Schlüsse ziehen aus den am Tatorte zurückgebliebenen Spuren, insoweit diese beim Lokalaugenschein vom Gericht oder später von mir selbst aufgenommen worden sind.

Ich fand, daß sich vom Schranke aus ein äußerst feiner Ruß durch die Wohnung verbreitet hatte, ein deutlicher Petroleumruß. Das 1 m lange Brett trug über seiner ganzen Länge Petroleumspuren; es hatten auf dem Brett einige Bücher und sonstige Sachen gelegen, welche an der Oberseite ganz frei von Petroleum waren, so daß das

Petroleum nicht in kleiner Quantität über das Brett gespritzt worden sein konnte; vielmehr mußte ein ziemlich großes Quantum Petroleum auf das Brett ausgegossen worden sein. Das Gericht hatte aber beim Lokalaugenschein durchaus keinen auffallenden Petroleumgeruch wahrgenommen, und ich fand später nur die wenig riechenden Spuren auf der Oberseite des Brettes, aber nicht die geringste Petroleumspur an dessen Unterseite. Ferner war es beim Lokalaugenschein aufgefallen, daß die Bücher, die von unten her mit Petroleum durchnäßt worden waren, äußerlich nur einen schwachen Petroleumgeruch besaßen; daß aber beim Aufklappen der Bücher dieser Geruch sehr stark war. Dies alles gibt schon eine deutliche Antwort auf die am Anfange gestellte Frage; wenn das Petroleum nach dem Brande auf das Brett geschüttet worden wäre, hätte der Gerichtskommission aus dem Schranke ein auffallender Petroleumgeruch entgegen kommen müssen und insbesondere hätten die Bücher äußerlich gerade so stark nach Petroleum riechen müssen wie innerlich.

Das nicht sehr dicke Brett war an der Unterseite stark verkohlt, aber nicht durchgebrannt; ein Türpfosten, ca. 1 m entfernt gegenüber dem Schranke, war unten vollständig unbeschädigt, an einer bestimmten Höhe aber vollständig verbrannt, trotz seiner Dicke. Die Hitze außerhalb des Schrankes muß deshalb an der einen betreffenden Stelle enorm viel größer gewesen sein wie innerhalb des Schrankes; dies kann nur so erklärt werden, daß sich in dem Schrank Gase gebildet haben, die erst außerhalb des Schrankes haben verbrennen können und die dort eine Art Stichflamme gebildet haben, welche gerade gegen den Türpfosten gerichtet gewesen sein muß. Solche Gase brauchen nun zwar nicht immer Petroleumdämpfe zu sein, sondern es können auch z. B. Alkoholdämpfe sein; aber in diesem Falle war es, im Zusammenhang mit dem sonstigen Befund, mit Sicherheit anzunehmen, daß es Petroleumdämpfe gewesen sein mußten und daß das Petroleum demnach bereits während des Brandes auf dem Brett im Schranke gewesen sein muß. Die flüchtigen Bestandteile haben sich natürlich, als die mit Petroleum benetzten Kleider im unteren Teile des Schrankes gebrannt haben, unter Bildung der Stichflamme leicht verflüchtigt, so daß nur die wenig flüchtigen, wenig riechenden Teile des Petroleums zurückgeblieben sind. In das Innere der Bücher hat die Wärme aber keinen Zutritt gehabt und so sind dort wohl die leicht flüchtigen Petroleumteile zurückgeblieben, die beim Aufklappen den starken Petroleumgeruch abgegeben haben.

Trotz Leugnens erfolgte Verurteilung in zwei Instanzen, womit der Beklagte sich schließlich abgefunden hat.



II. Brandstiftung in einer Kapokfabrik
in O. (Holland) im August 1908.

Unter „Kapok“ sind bekantlich einige Arten Pflanzendunen [1]) zu verstehen, welche hauptsächlich als Füllmaterial verwendet werden.

In der betreffenden Fabrik war ein Quantum Kapok durch ein Loch hervorgezogen und angezündet worden. Verdächtigt war ein früherer Arbeiter der Fabrik, der aber zu jener Zeit in einer Baumwolle-Fabrik arbeitete. An seiner Hose fanden sich viele weiße Flöckchen und Fädchen, teilweise aus Kapok, teilweise aus Baumwolle bestehend. Kapok und Baumwolle lassen sich nach verschiedenen Methoden, mikroskopisch und mikrochemisch, mit vollständiger Sicherheit voneinander unterscheiden.

Bei entsprechender Vergrößerung der sich noch an der Hose befindenden Flöckchen war deutlich zu erkennen, daß jene Flöckchen, die sich später als Baumwolle herausstellten, zusammengedreht und aufgerollt oder in einzelnen Fasern auseinander gezogen waren, daß aber die Kapokflöckchen sämtlich ganz lose an dem Stoff hafteten und gar nicht zusammengerollt waren.

Ich konnte daher in meinem Gutachten zu dem Schlusse kommen, daß an der Hose des Verdächtigten sowohl Kapok- wie Baumwolleflöckchen hafteten; daß aber die Baumwolle daran gekommen sein mußte, b e v o r die Hose zum letztenmale ausgebürstet wurde, die Kapokflöckchen aber erst n a c h diesem Bürsten, also später. Dies war in diesem Falle deshalb von besonderem Belang, weil der Betreffende früher auch in der Kapokfabrik gearbeitet hatte.

Natürlich habe ich noch konstatiert, daß in der Baumwollefabrik gar keine Kapok verarbeitet wurde.

Nach Einreichung meines Gutachtens hat der Verdächtigte gestanden.

---

1) Sog. Ceibawolle von ceiba pentandra und einigen Bombaxarten aus Indien und Afrika.



XVIII.

Zur Psychologie der sadistischen Messerstecher.

Von
Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke**, Hubertusburg.

Jeder Leser wird sich daran erinnern, daß im Februar des Jahres 1909 in Berlin eine große Reihe von Messerstechereien vorkamen, die nicht nur die Reichshauptstadt in Erregung versetzten, sondern auch tiefen Unwillen im ganzen deutschen Lande erzeugten, trotzdem solche nicht zum erstenmale hier beobachtet wurden. Es geschahen dergleichen Attentate mehrfach 1903 und 1905 in Nürnberg [1]), vorher schon in Ludwigshafen, Kiel, Augsburg [2]) [3]) und historisch läßt sich die Sache noch weiter zurück verfolgen. So entsetzte 1818 und 1819 ein „piqueur de filles" ganz Paris (Bloch) [3]) und 1829 ein solcher das gute Städtchen Bozen (Lombroso) [4]), v. Krafft-Ebing [3]). Aber schon vor 150 Jahren wird in den Memoiren der Herzogin von Chartres [5]) von einem Unhold in Paris erzählt, der Frauen und Mädchen am Unterleib mit einem Messer verletzte und zwar auf offener Straße.

Für die Laien handelte es sich hier natürlich um rätselhafte Motive und deshalb wirkten eben die Attentate um so grauenvoller. Man kennt ja Messerstechereien nur aus Anlaß von Streitigkeiten oder zur Abwehr von Angriffen. Hier aber lagen die Dinge anders. Daß man die Verbrecher nur sehr selten faßte — in Berlin auch nicht ein einziges Mal — verwirrte die Sinne noch mehr. Die Behörden arbeiteten fieberhaft zur Ermittelung der Täter, die Presse nicht weniger, hohe Belohnungen wurden ausgesetzt, alles umsonst!

Durch die Presse insbesondere erfuhr nun das große Publikum etwas von sadistischen Taten und ihrem sexuellen Untergrunde. Es

1) Schiedermair, Fälle von Sadismns. Dies Archiv, Bd, 34, p. 12.

2) Gräf, Über die gerichtsärztl. Beurteilung perverser Geschlechtstriebe, ibidem, p. 45.

3) Bloch, Das Sexualleben unserer Zeit, 19—40. Tausend. Berlin 1908. Anhang p. 857.

4) Nach Ref. in d. Ärztlichen Vierteljahrsrundschau, 1. Juli 1909.

5) Dresdner Nachrichten vom 18. Febr. 1909, Beilage.



ist fraglich, ob die Presse dadurch mehr genützt als geschadet hat. Da nun bloße Zeitungsnotizen, wenn man einer Sache wirklich auf den Grund gehen will, keine Gewähr für absolute Richtigkeit geben, so ist es durchaus nötig, Quellenmaterial zu benützen. Ich schrieb deshalb an das Kgl. Polizeipräsidium in Berlin und bat um Beantwortung gewisser Fragen, die mir nach einiger Zeit bereitwilligst gegeben ward, wofür ich an dieser Stelle meinen Dank ausspreche. Ich gebe zunächst das Schriftstück vom 6. Juli 1909 wieder.

„1. Wann geschah die erste Meldung bez. einer Messerstecherei und wann die letzte?

Zu 1. Am 10. Febr. 1909 wurde gemeldet, daß am 9. Febr., abends, eine Frauensperson hilflos aufgefunden und bald darauf gestorben sei. Am 21. Febr. 1909 wurde der letzte Fall in Groß-Berlin zur Anzeige gebracht.

2. Um wieviele Fälle hat es sich gehandelt?

Zu 2. 40 Fälle wurden angezeigt.

3. Liegen Indizien vor, daß alle nur auf eine Person sich beziehen oder auf mehrere?

Zu 3. 7 Fälle (am 9. 2. 09) sind zweifellos auf einen Täter zurückzuführen, im übrigen auf verschiedene.

4. Der oder die Täter sind nicht festgestellt?

Zu 4. Die Täter sind nicht ermittelt.

5. Ist es wahr, daß einige Fälle von Hysterischen simuliert wurden, andererseits solches nur aus Unsinn geschah, um die Frauen zu schrecken?

Zu 5. Einige der angezeigten Fälle sind sicher fingiert, in einer Reihe anderer Fälle hat es sich anscheinend nur um groben Unfug und nicht um Ausfluß perversen Geschlechtsempfindens gehandelt.

6. Es hat sich wohl als Opfer nur um Mädchen gehandelt, seltener Frauen und nie um Kinder? Männer wurden nie attackiert?

Zu 6. Unter den Opfern befanden sich Frauen und Mädchen, auch 6 Schulkinder, aber nicht eine einzige Prostituierte. Gegen Männer richteten sich die Attentate nicht.

7. Sind später andernorts ähnliche Attentate geschehen, die den Berlinern ähnelten und vielleicht gar auf den gleichen Täter schließen lassen?

Zu 7. Ob andernorts später dieselben Attentate ausgeführt wurden, ist nicht bekannt geworden, jedenfalls sind derartige Epidemien in einer großen Anzahl von Großstädten vorgekommen.“

Ich füge hinzu, daß bis zum 28. Febr. nach den Zeitungsnotizen 28 Personen als mutmaßliche Täter verhaftet, davon aber 24 sofort



wieder entlassen wurden; darunter 6 Männer am 17. 2. 09 nachts arretiert waren offenbar Geisteskranke, welche auf der Straße mit dem Messer herumfuchtelten, aber ihr alibi nachweisen konnten. Von den Opfern endlich war nur eins, eine ältere Frau, tötlich verwundet.

Jeder Kenner sieht sofort, daß es sich bei obigen 40 Fällen in Berlin teilweis, wie in den meisten ähnlichen, um sadistische Akte handelt. Unter Sadismus verstehen wir bekanntlich die Vollziehung einer grausamen, oft blutigen Handlung zum Zwecke der Anreizung resp. Befriedigung des Geschlechtstriebes. In diesem Archiv habe ich dies sexuelle Thema öfters behandelt, so besonders bez. Dippolds [6]), und habe mit anderen nicht nur die enge Paarung von Grausamkeit und Wollust betont, sondern auch versucht, dem letzten psychologischen Grunde dieser merkwürdigen Vereinigung nachzuspüren. Ich will hier aber nicht näher darauf eingehen. Mir kommt es jetzt vielmehr auf die Psychologie der betreffenden Personen selbst an.

Es ist nun mehr als auffallend, daß man von den wenigen in der Literatur niedergelegten Fällen von erwischten Messerstechern über das Vorleben und die Beschaffenheit ihrer Psyche nur wenig erfährt, sodaß die spezielle Psychologie dieser Leute bis jetzt so gut wie ganz unbekannt ist und erst geschrieben werden kann, wenn man mindestens ein paar Dutzend solcher Messerhelden genau psychisch analysiert hat. Ob dabei freilich viel anderes herauskommen wird als bei der Psychologie der Sadisten überhaupt, ist mehr als fraglich, doch dürften gewisse Nüancen hier wohl bestehen, weil diese sadistischen Attentate in der Tat ein ganz eigenes Gepräge tragen. Wir können vorläufig ihre Psychologie also nur per analogiam konstruieren und auch hier sieht es mit der allgemeinen Psychologie der Sadisten schlecht genug aus. Aber noch ein anderer indirekter Weg bleibt uns hierzu offen, indem wir nämlich von der Person des Täters zunächst ganz absehen und nur die Einzelheiten der Tatumstände genau ins Auge fassen, um daraus dann eine Reihe von Rückschlüssen zu machen. Diesen Weg werde ich, faute de mieux, im folgenden in der Hauptsache einschlagen. Wir gehen hierbei am besten wieder von den Berliner Erfahrungen aus und betrachten im einzelnen 1. die Täter, 2. die Opfer und 3. das Verhalten des Publikums, der Polizeiorgane und der Presse diesen Schandtaten gegenüber.

---

6) Näcke, Forensisch-psychiatrisch-psychologische Randglossen zum Prozesse Dippold, insbesondere über Sadismus. Dies Archiv, Bd. 13.

Es waren in Berlin, wie wohl fast überall[7]), nur Männer als Täter verzeichnet und zwar waren 7 Fälle zweifellos auf einen Täter zu beziehen, was man wohl aus der gleichlautenden Beschreibung seitens der Opfer schloß. Kein einziger ist ermittelt worden, wie das ja leider die Regel ist. Es scheinen jüngere Männer gewesen zu sein. Ganz Jugendliche sind, wenn überhaupt ermittelt, sehr selten. Manche dürften verheiratet sein, obwohl wahrscheinlich sehr in der Minderzahl. Der Tatort ist fast ausschließlich die Großstadt, seltener die Kleinstadt, wohl kaum das platte Land; die Gründe hierfür sind ja naheliegend. Die Großstadt an sich zieht schon alle Abnormen und Perversen an, wie das Licht die Mücken; hier haben sie die meiste und beste Gelegenheit ihrem dunklen Drange zu folgen, vor allem im Verborgenen zu leben, schnell zu entfliehen und sich zu verstecken. Ob solche Messerstecher in einem Lande häufiger sind als in dem andern? Wir wissen es nicht· Wir wissen nur, daß die meisten Fälle aus der germanischen Welt berichtet wurden. Ob das bloßer Zufall ist oder die Rasse hier etwa auch mitspielt? Grade aus den klassischen Ländern der Messerstecher, Italien und Spanien, werden nur wenige solcher Fälle berichtet. Juden wurden bisher wohl nicht ermittelt. Anders würde vielleicht das Verhältnis sein, wenn man nicht nur die öffentlichen Messerstecher in Betracht zieht, sondern auch die allerdings meist sehr harmlosen sadistischen Verwundungen durch Messer, Nadeln usw., wie sie gar nicht so selten in Bordellen, bei allein wohnenden Prostituierten usw. und selbst in der Ehegemeinschaft vorkommen, mit einrechnet. Das sind offenbar die häufigsten sadistischen Akte dieser Art. Hier kommen die Juden, die sehr libidinös und in den oberen Schichten oft entartet sind, gewiß stark mit in Frage, da es dabei nichts zu fürchten gibt und mit Geld die Sache sich leicht vertuschen läßt. Nach de Roos[9]) sollen die Juden freilich weniger aktive sexuelle Delikte begehen, als die anderen, doch dürfte sich das, wie schon gesagt, mehr auf die öffentlich begangenen beziehen. Ob die Messerstecher mehr den höheren Ständen angehören? Wir wissen es nicht, aber es scheint fast so.

Die Motive sind bei diesen Messerstechern gewiß nicht alle sadistisch. In Berlin wird speziell hervorgehoben, daß es auch aus

7) Ich kenne keinen Fall aus der Literatur, der einen weiblichen Messerstecher beträfe.

8) von Krafft-Ebing, Psychopathologia sexualis. 13. Aufl. Stuttgart 1907, p. 84.

9) De Roos, Über die Kriminalistik der Juden. Monatschr. für Kriminalpsychologie usw. 1909, p. 193ss.

Schabernack geschah und manche Attentate nur fingiert waren. Als Unfug verübt ward es gewiß mehr von jüngeren Leuten, halbwüchsigen Burschen, um die Weiber zu ängstigen, wobei die Verletzungen nur ganz oberflächlich waren und vielleicht nur beabsichtigt wurde, die Kleider zu zerschlitzen. Sadistische Momente fehlten dann völlig. Freilich könnte auch bloßes Erschrecken durch Emporheben der Waffe beabsichtigt, Ausfluß eines Sadismus sein, der gar kein Blut sehen will wie die eigentlichen Messerstecher, welche man deshalb mit Bloch[10]) als sexuelle Vampyre bezeichnen kann. Diese wollen Blut erblicken, eventuell wissen, daß solches aus bedeckten Teilen fließt. Unter Umständen könnten sogar leichte oder nur fingierte Attentate seitens der Männer als Deckmantel von allerlei Verbrechen: Diebstahl, Rache, Eifersucht usw. dienen, doch scheint diese Möglichkeit in Berlin nicht beobachtet worden zu sein. Dagegen tritt uns die interessante Spezies der fingierten Attentate seitens der angeblichen Opfer hier entgegen. Es hatten dort nämlich 9 Weiber und Mädchen fälschlich Attentate auf sich angegeben. Sie hatten entweder überhaupt keine Wunde an sich oder hatten sich selbst leicht verletzt, um sich interessant zu machen oder vielleicht noch aus andern Gründen. Hysterisch dürften wohl manche gewesen sein, nötig ist es aber nicht. Ein 13jähriges Mädchen hatte sich selbst die Röcke durchstochen, wie man ihr nachweisen konnte.

Bei den Sadisten wirkt also der Schreck, das Schreien, die Schmerzen des Opfers, noch mehr aber das fließende Blut oder das Bewußtsein, daß es an verborgenen Stellen fließt, anreizend auf die libido, nicht weniger auch die Furcht vor Entdeckung, die Einsamkeit des Ortes usw. Bisweilen handelt es sich nach H. Ellis[11]) um einen verkappten Masochismus, indem der Täter sich in den leidenden Zustand des Opfers versetzt und sich dadurch sexuell aufregt wie gewiß oft z. B. beim Flagellantismus. Selbst die rote Farbe des Blutes hat eine erregende Wirkung; auch der Geruch und sogar der Geschmack wird von manchen Sadisten gesucht, namentlich beim Lustmord.

Die Tat wird gewöhnlich auf offener Straße oder in Hausflur und Treppe ausgeführt, in einsamer Straße, also meist sehr früh oder spät, selten in der Nacht. Der Täter geht allein; häufig maskiert er sich oder legt einen falschen Bart an, wie dies einmal in Nürnberg

10) Bloch, Beiträge zur Ätiologie der Psychopathologia sexualis. Dresden 1902, p. 99.

11) H. Ellis, Das Geschlechtsgefühl usw. Würzburg 1909, übersetzt von Kurella, p. 203.



(Schiedermair)[1]) beobachtet ward. Selten geht er zu mehreren Weibern; er verfolgt gewöhnlich nur eine einzige, gesellt sich harmlos zu ihr, zieht blitzschnell ein verborgenes Messer und sticht los oder tut es auch ohne weitere Annäherungsversuche. Manchmal tritt er sehr frech auf. So stach z. B. ein solcher Messerheld in einem Vororte Berlins, Reinickendorf, eine Frau im 2. Stockwerke eines Hauses, trotzdem im Erdgeschosse eine Polizeihauptmannschaft war und vor dem Hause ein Schutzmann auf und ab ging! Selten geschieht die Tat am hellen Tage, noch seltener auf bevölkerter Straße oder gar coram publico, wie in Paris vor 150 Jahren[5]). Gleich nach dem Angriff flieht der Täter, noch bevor das Opfer schreit, wobei ihm die Trambahn wesentliche Dienste leisten kann, wie es offenbar in Berlin mehrmals geschah. Oft bewegt er sich längere Zeit in einem bestimmten Stadtviertel, ehe er seine Tätigkeit in einem andern wieder aufnimmt. So begannen die Attentate in Berlin im Osten und dehnten sich in andere Gegenden, auch nach Rixdorf, Lichtenberg, Reinickendorf und Charlottenburg aus.

Als Werkzeuge dienen spitze Gegenstände: Messer, Dolch, Nadeln usw., die versteckt gehalten und plötzlich hervorgeholt werden. Das sexuelle Motiv der Tat zeigt sich äußerlich darin, daß 1. die Opfer fast ausnahmslos — außer bei Homosexuellen — das andere Geschlecht betreffen, 2. mit Vorliebe junge und hübsche Mädchen ausgesucht werden, vor allem aber, daß 3. der Stich meist die Gegend des Unterleibes, der Oberschenkel oder Genitalien trifft, also fast stets letztere oder ihre Nähe sucht. Sehr selten sind es andere Teile, z. B. der Hals. Nach Féré[12]) gibt es unter den „piqueurs de filles" verschiedene Spezialisten. „Il y a, sagt er, des piqueurs de fesses, de jambes, de doigts, de bras, d'oreilles", die immer dieselbe Art von Verwundungen machen. Hier tritt das Sexuelle äußerlich z. T. weniger hervor. Anders in einem Falle Berlins, wo die Brust verletzt ward. Gewöhnlich wird nur ein Stich ausgeführt. Manche begnügen sich, absichtlich oder unabsichtlich, mit dem bloßen Zerfetzen der Kleidungsstücke, immer aber wieder mit Vorliebe auch hier in der Nähe des Genitale.

Die Opfer gehörten in Berlin und auch sonst meist den unteren Ständen an, dies wohl aus mehreren Gründen. Die Frauen und Mädchen derselben gehen meist allein aus, sehr früh zur Arbeit und spät nach Haus, also wenn die Straßen leer und es noch oder schon dunkelt. Dann gibt es unter ihnen viele hübsche und junge dralle Dinger, die ihre Reize oft nur leicht verhüllen. Ältere Frauen und Kinder, die sexuell weniger reizen, bleiben meist verschont, doch

12) Féré, L'instinct sexuel, Paris 1899, p. 135.



wurden in Berlin 6 Schulkinder attackiert. Nie ward hier eine Dirne ausgewählt, trotz ihres provozierenden Benehmens. Der Kitzel, daß es eine Jungfrau oder eine ehrbare Frau ist, erhöht offenbar die libido. Die Dirnen dagegen sind mehr zu Hause oder in Bordellen solchen sadistischen Attacken ausgesetzt, besonders seitens der Wüstlinge. Die Wunden sind dann meist nur oberflächlich, ungefährlich.

Was wir hier, wie auch sonst, nicht selten beobachten, ist, daß eine solche Untat leicht Nachahmer findet, eine Art von Epidemie sich entwickelt und zwar am gleichen oder an entferntem Orte. In Berlin wurden wenigstens 7 verschiedene Täter wahrscheinlich gemacht, worauf sehr bald von Kopenhagen eine Messerstecherei gemeldet und in Liverpool[13]) ein Berliner verhaftet ward, als er die 7. Frau attackieren wollte; man glaubte in ihm den gesuchten Berliner Messerstecher vor sich zu haben, leider ein Irrtum! Am interessantesten hierbezüglich war die Messerstecher-Epidemie in Paris vor 150 Jahren[5]). Wer erinnert sich hierbei nicht der schrecklichen Taten eines Jack the Ripper in den Jahren 1887 und 1889, dem ähnliche andernorts sich sehr bald anschlossen, resp. vorangingen? Spitzka[14]) glaubt, der Mörder in Texas sei derselbe gewesen wie der von Whitechapel. Man weiß ja hinreichend, wie faszinierend jede Untat auf gewisse schwache Gemüter, Psychopathen und Entartete aller Art wirkt! Außerdem spielen noch oft andere Gründe mit und manche wollen hierbei gewiß auch im Trüben fischen.

Das, was man aber an erster Stelle wissen möchte, ist der Umstand, ob wir es bei den Messerstechern mit normalen, psychopathischen oder gar geisteskranken Personen zu tun haben, was ja in foro sehr wichtig ist. Alle drei Möglichkeiten sind nämlich gegeben. Leider wissen wir hierüber nur sehr Weniges. In den bekannt gewordenen Fällen handelte es sich meist um mehr oder weniger erblich Belastete, die von klein auf öfter schon sich abnorm zeigten, früh geschlechtliche Regungen hatten und zeitig schon zu onanieren anfingen. Es waren also mindestens psychopathische Persönlichkeiten. Gerade auf dieser degenerativen Unterlage entwickelt sich gern die Selbstbefleckung, die dann auf die Geschlechtsassoziationen so leicht dissoziierend wirkt, zumal die Triebrichtung, wie Gaupp[15]) sehr richtig sagt, bei Entarteten an sich schon eine sehr labile ist. Die Onanie

13) Nach einer Notiz der Dresdner Nachrichten vom 22. Juni 1909.

14) Spitzka, The Withechapel murders etc. Journ. of Nervous and Mental diseases, 1888.

15) Gaupp, Zur Psychologie sexueller Perversitäten. Nach Ref. in Münchner Med. Wochenschr. 1909, 25. Mai.



ist hier also meist organisch bedingt und muß selbstverständlich die Triebrichtung noch leichter in falsche Bahnen leiten. Die Phantasie wird mächtig in Aktion gesetzt und muß immer eifriger arbeiten, um onanistische Befriedigung zu gewähren. So kann leicht einmal, wenn eine sexuelle Erregung mit dem Anblick von eigenem[16]) oder fremdem Blute zusammentraf, eine festere Assoziation zwischen beiden Phänomenen und eine Fixation derselben als Erregerin der libido entstehen, Das alles setzt aber ein dazu disponiertes Gehirn voraus und so werden überhaupt alle Sadisten mehr oder minder ab ovo dazu veranlagt sein. Eine reine psychologische Erklärung des Sadismus **ohne** eine Disposition ist also sicher falsch. Ist aber einmal dieser neue sexuelle Reiz festgelegt, dann sind die alten, normalen Reize, falls sie überhaupt bestanden, mehr oder weniger machtlos; es tritt sogar Impotenz, ja Abneigung gegen den Geschlechtsakt ein. Alle möglichen Übergänge sind also hier vertreten.

Der neu gewonnene Reiz erklärt es, daß er immer fester sich eingräbt und als solcher mehr oder weniger feststeht, weshalb der Sadist auch meist nur eine einzige, bestimmte Handlung bevorzugt, die er immer und immer wiederholt, wie der Exhibitionist, der Fetischist auch. Er träumt schließlich nur davon, wenn er laszive Träume hat. Ob die libido an sich bei Sadisten, also auch bei Messerstechern, größer als normal ist, wissen wir nicht, ist wohl aber möglich. Sie kann aber gewiß zeitweis, spontan oder nach Anblick von Blut usw. so übermächtig auftreten, einen förmlichen Angstzustand, Schweißausbruch und eine Art halben Dämmerungszustand erzeugen, daß alle Hemmungen wegfallen und fast impulsiv die sadistische Handlung ausgeführt wird. Dann erst tritt Entspannung und Befriedigung ein und bei besseren Naturen zu gleicher Zeit auch Reue und Scham über das Vorgefallene und Wiederholung guter Vorsätze. Der sadistische Akt selbst kann präparatorisch, ante-, postkoital oder endlich proaktual geschehen[17]). Das heißt also: die Handlung dient dem folgenden Geschlechtsakt nur als Einleitung, oder sie tritt während desselben oder nach demselben ein oder endlich sie verzichtet überhaupt auf jeglichen Geschlechtsakt und findet in sich selbst die volle geschlechtliche Befriedigung. Bei den öffentlichen Messerstechern kann natürlich nur von einem

16) Manche Psychopathen sollen nämlich sogar vom Anblick des eigenen Blutes sexuell erregt werden! Einen solchen Fall berichtet v. Krafft-Ebing (8), p. 62.

17) Merzbacher, Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes. Leipzig 1909, p. 193.

proaktualen Akt die Rede sein, schon weil sie meist gleich nach der Attacke entfliehen. Entweder finden sie also schon bei der Tat selbst, durch die Angst des Opfers, das Fließen des Blutes, die Gefahr der Entdeckung usw. ihre volle Befriedigung oder onanieren darnach, ganz wie die Exhibitionisten und Fetischisten. Doch weiß man hierüber sehr wenig Sicheres. In geschlossenen Räumen, Bordellen usw. hingegen geschehen die sadistischen Akte: Stechen mit Nadeln usw., Geißeln, wohl meist präparatorisch, im Eheleben oder beim gewöhnlichen Coitus dagegen leichtere Sadismen inter- oder postkoital als Begleiterscheinungen erhöhter libido, auf dem Gipfel derselben oder kurz darnach, also postkoital. Schon die nicht so seltnen Liebesbisse, Püffe, festen und oft schmerzhaften Andrückungen usw. bilden Sadismen, können aber noch beinahe normal genannt werden. Ähnliches sehen wir ja auch bei Begattungen mancher Tiere, wie Katzen, Spinnen usw. Das letzte Extrem in der Reihe vom Normalen bis zum Pathologischen bildet endlich der Lustmord nach dem Coitus, doch kann letzterer auch präparatorisch oder interkoital geschehen, ja vielleicht sogar proaktual.

Diese verschiedenen Äußerungen sadistischer Handlungen sind aber nicht alle gleichmäßig bez. ihrer Abnormität. Abnorm ist freilich schon der sexuelle Reiz des Blutes usw. und gewiß schon als krankhaft zu bezeichnen, zumal die Handlungen meist antisoziale sind. Ist die Tat aber nur präparatorisch, so bewegt sich der weitere Ablauf des Koitus in normalen Bahnen. Noch mehr nähern sich die Verhältnisse dem Normalen, wenn die Sadismen intra- oder postkoital eintreten, im letzteren Falle allerdings schon weniger. Ganz abseits davon liegen aber die proaktualen Fälle. Hier ist vom normalen Koitus rein gar nichts mehr übrig geblieben. Die volle geschlechtliche Befriedigung tritt hier mit der auf die Attacke folgenden Ejakulation mit oder ohne Onanie ein, ja vielleicht kommt es nicht einmal mehr zu bloßer Erektion und Ejakulation und dann ist der höchste Grad der sexuellen Perversität und Neurasthenie erreicht. Der Vollständigkeit halber führe ich endlich noch den ideellen Sadismus an, wo keine Attacken geschehen, dieselben vielmehr nur in der Phantasie vorgestellt werden und einen sexuellen Kitzel abgeben, der aber zum normalen Koitus hier nötig erscheint. Das ist dann offenbar der Anfang der ganzen Reihenfolge von sadistischen Möglichkeiten, die sich einzeln, wie schon gesagt, sehr deutlich und klar in den sexuellen Träumen kundgeben und daher forensisch so wichtig sind.[18])

18) Siehe Näcke, Der Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens. Monatsschr. für Kriminalpsychologie usw. 1905.



Wie sich nun alle diese Verhältnisse speziell beim Messerstecher abspielen, wissen wir nicht, doch mag es sich damit wohl ähnlich verhalten. Wir wissen auch nicht, ob sonstige sexuelle Perversitäten, wie nicht selten bei den übrigen Sadisten, hier vorkommen, auch nicht, ob der Messerheld oft Reue und Scham empfindet, öfter schon wegen derselben Tat bestraft ward usw., vor allem aber wissen wir nur wenig von seinem sonstigen psychischen Verhalten, das jedoch sicher dem der andern Sadisten ähneln wird. Es wäre insbesondere interessant zu erfahren, ob die Messerstecher schon in der Jugend grausam waren. Die Grausamkeit der Kinder soll nämlich nach Gräf [2]) häufig sadistisch sein, was ich entschieden bestreite. Wie ich schon früher einmal auseinandersetzte, ist die sog. Grausamkeit der Kinder meist gar keine solche, da sie gar nicht wissen, worum es sich handelt. Und wenn ja, dann gibt es ihnen wohl einen angenehmen Kitzel, aber gewiß nur in den allerseltensten Fällen mit sexuellem Anstrich. Bei Tieren läßt sich erst recht nicht von Grausamkeit reden, daher auch nicht von eigentlichem Sadismus. In der Kinder- und Tierpsychologie treffen wir leider immer noch auf ganz ungerechtfertigte Übertragungen der Erwachsenen-Psychologie. Der Übergang von Grausamkeit zur Wollust, also zu einem sexuellen Gefühle scheint über ein asexuelles Gefühl des Wohlseins zu gehen. Ich erinnere mich z. B. sehr genau, daß es mir ein behagliches Gefühl bereitete, meiner guten Mutter durch Trotz und Ungehorsam, Ungezogenheit usw. Kummer zu bereiten. Aber das Gefühl hatte absolut nichts Sexuelles an sich. Das große Problem ist nun zu eruieren, wie der Übergang von diesem rein asexuellen Wohlgefühle zu dem der geschlechtlichen Wollust sich vollzieht. Doch will ich hierauf nicht näher eingehen. Nur bemerken möchte ich, daß nach O. Groß [19]) (p. 61) viele Fälle von Sadismus „irgendein — seiner Bedeutung nach subjektiv undeutlich gewordenes — Symbol von Rache enthalten und damit gefährlich werden." Durch weitere Verdrängung und immer größere Entfremdung des oder der Komplexe können daraus dann Zwangstriebe und Zwangshandlungen entstehen. Dieser Freud'sche Mechanismus dürfte für manche Fälle, auch der Messerstecher, sicher gelten. Abweisen werden wir jedoch eine reine atavistische Erklärung des Sadismus, wie sie Lombroso und seine Schule, auch Gaupp [15]) im Sinne haben.

Aber noch weitere Fragen würden sich erheben. Es scheint, daß die Messerstecher und die Sadisten überhaupt erst lange nach

19) O. Groß, Über psychopathische Minderwertigkeit, Wien 1909.

der Pubertätszeit als solche sich entpuppen. Woher das? Waren sie erst sexuell normal orientiert und wurden dann durch Onanie auf die schiefe Bahn gebracht, oder traten die sadistischen Neigungen erst mit Abnehmen der Potenz auf, wie Gräf es will? Es gäbe demnach eine erworbene und angeborene Form des Sadismus, doch sagt Gräf selbst, daß es schwer sei, zwischen beiden sicher zu entscheiden. Ja, wir sahen schon, daß ohne angeborene Disposition diese Perversität wahrscheinlich überhaupt nie sich erwerben läßt. Die Onanie kann nun allerdings einmal zur Impotenz führen und so die Sache beschleunigen und an den Tag bringen. Derart würde sich also das relativ späte Auftreten erklären lassen, doch fragt es sich eben, ob immer Onanie, relative oder absolute Impotenz vorausgingen. Die Impotenz als solche kann aber gewiß nicht nur der Grund sein, da ja Sadisten in geschlossenen Räumen sich meist potent zeigen, allerdings erst nach oder mit sadistischen Anreizungen.

Viel schwerer ist es zu sagen, warum der sadistische Drang nur periodenweise aufzutreten scheint, lange Zeit aussetzt, um wieder zu erscheinen und dann plötzlich aufhört. So erscheint es uns wenigstens nach den Tatbeständen. Ein klassisches Beispiel hierüber ist der Mädchenstecher von Augsburg (v. Krafft-Ebing(8), der 50 Mädchen gestochen hatte. Mit dem 19. Jahre hatte er begonnen, dies bis zum 32. Jahre anscheinend regelmäßig fortgesetzt, dann 4 Jahre ausgesetzt, um wieder zu beginnen. Mit 37 Jahren ward er verhaftet. Weiteres ist nicht gesagt. Der Anblick von Waffen regte ihn schon auf, noch mehr das Anfassen von solchen. Als die Epidemie der Messerstecher in Paris vorüber war, hörte man nichts mehr davon, so auch in Berlin. Jack the Ripper ist seit Jahren nicht mehr zum Vorschein gekommen. Woher das alles? Mehrere Möglichkeiten ergeben sich hier. Die spezielle sadistische Neigung kann sich in eine andere Art verkehrt haben, der Messerstecher also z. B. zum Zopfabschneider geworden sein. Möglich ist dies allerdings, obwohl gewiß nur selten. Wir wissen vielmehr, daß die eingeschlagene Richtung des sadistischen Handelns meist sehr konsequent fortgeführt wird. So wurde z. B. 1908 in Berlin ein Student wegen Zopfabschneidens verhaftet, bei dem sich zu Hause 31 Zöpfe fanden. Zur Beobachtung kam er kurze Zeit in eine Irrenanstalt und ward daraus als geistig gesund entlassen. Er ging nach Hamburg und ward Februar 1909 wieder wegen Zopfabschneidens sistiert; er war im Besitze von 5 Zöpfen und kam nun endlich in die Irrenanstalt zu dauernder Verwahrung!

Diese Möglichkeit ist also gewiß nur selten gegeben, außer bei geringer Ausprägung oder starkem Variationsbedürfnisse. Oder:

Der Täter verlegt den Schauplatz seiner Tätigkeit an fremde Orte, verschwindet damit von der Bildfläche am alten; oder endlich er zieht es der Sicherheit halber vor, seine Taten am gleichen Orte in Dunkel zu hüllen, indem er seinen perversen Neigungen in Bordellen usw., also nicht mehr öffentlich nachgeht. Diese letzteren Erklärungen dürften wohl meist die richtigen sein. Mit dem Alter kann sicher auch die sadistische, wie die homosexuelle Neigung abnehmen oder gar aufhören, doch wissen wir hierüber nichts Näheres. Nicht ganz ausgeschlossen ist aber endlich noch eine weitere Möglichkeit, daß nämlich der sadistische Trieb zu gewissen Zeiten brunstartig auftritt. So ließen sich z. B. die gehäuften Untaten des Verbrechers wohl erklären und das bisweilen anscheinend längere Aussetzen derselben. Vielleicht würde hierbei auch der Alkohol mitwirken, wie in einem Falle bei v. Krafft-Ebing (8) p. 83. Immerhin ist die genannte Möglichkeit keine sehr naheliegende*). Wir haben jedenfalls gesehen, wie viele Probleme es noch bez. des Sadismus im allgemeinen und der Messerstecherei im besonderen zu lösen gibt.

Das Vorhergehende führt uns weiter zur überaus wichtigen Frage der Zurechnungsfähigkeit. Es muß gefordert werden, daß jeder Sadist, also auch jeder Messerstecher, der in flagranti ertappt wird, psychiatrisch genau untersucht werde. So manche Geisteskranke, besonders Epileptiker, auch Alkoholiker werden sich gewiß hier vorfinden, noch mehr aber minderwertige Personen. Dort wird natürlich der § 51 in Anwendung kommen, hier verminderte Zurechnungsfähigkeit resp. mildernde Gründe. Ist gar, wie wohl meist, erbliche, sogar schwere Belastung, mit allerlei verbreiteten und wichtigen Entartungszeichen, ferner persönliche Veranlagung in Form von Nervosität, labile Stimmung, allerlei tics usw. vorhanden, dann ist die Zurechnungsfähigkeit sicher erst recht nicht mehr normal, sondern mindestens vermindert. Läßt sich aber weiter ein unwiderstehlicher Drang nachweisen, was freilich in concreto sehr schwer hält, so ist nur § 51 anzuwenden. Wird die Person trotz aller Strafen immer beim gleichen Delikte gefaßt, so spricht dies sehr für einen solchen impulsiven Drang, noch mehr, wenn man objektiv durch Zeugen an dem Täter einen Angstzustand, Schweißausbruch, Unruhe beobachtet, der nach der Tat sich legte. Leider liegen sehr selten solche Zeugnisse vor. Es könnten aber auch

*) Otto Groß (l. c. p. 89) sucht die periodischen und rezidivierenden Trieb- und Zwangshandlungen und die intermittierenden Anfälle sadistischer Perversität auf Freudsche Mechanismen zurückzuführen, was für gewisse Fälle vielleicht gelten mag.

Zwangsideen zugrunde liegen, die freilich erst durch genauere Beobachtungen festzustellen wären, wie wohl überhaupt fast jeder Fall eine längere psychiatrische Beobachtung in einer öffentlichen Irrenanstalt erheischte. Bei Geisteskranken, Epileptikern, Alkoholikern usw., weniger bei nur Minderwertigen könnte aber auch bloße Mordgier, Lust am Blute usw. bestehen, ohne sexuelle Empfindung. Das wären dann keine Sadisten. Bez. des § 51 bleibt es sich aber doch gleich. Auch könnten bei ihnen die Attentate auf Grund von Sinnestäuschungen und Wahnideen geschehen, oder aber eine Messerstecherei aus Rache, übergroßer Empfindlichkeit, Jähzorn usw., oder rein triebartig, wie z. B. im epileptischen Dämmerzustande. Aus Schabernack dagegen bei Irren gewiß sehr selten. Es wird oft nicht leicht sein bei den Geisteskranken das wahre Motiv zu finden, was auch nur theoretischen Wert hätte; anders bei den Minderwertigen. Gewöhnlich liegt aber die Sache so, daß man über die Vorgeschichte des Täters nur wenig erfährt; er wird zum 1. Male erwischt, wo man also von „unwiderstehlichem Drange" usw. nicht gut reden kann und wo gewöhnlich keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen. Hier muß dann erst recht eine längere Anstaltsbeobachtung erfolgen. Sollte diese ergeben, daß wirklich weder Psychose noch deutliche geistige Minderwertigkeit vorliegt, so müßte der Täter wegen Körperverletzung bestraft werden, eventuell auch, trotz Einspruchs von Gräf (l. c. p. 52) wegen „hinterlistigen Überfalls". Immerhin dürften das nur seltene Fälle sein und die meisten echten Messerstecher sind gewiß vermindert zurechnungsfähig resp. unzurechnungsfähig.

Hierbezüglich habe ich nun eine Fischer[20]) entgegengesetzte Meinung. Dieser meint zunächst, bei sexuell Perversen sei die libido nicht größer als normal. Das kann er aber nicht beweisen. Wir haben vielmehr Grund das Gegenteil anzunehmen, ganz besonders bei den Homosexuellen. In der Vorgeschichte der Sadisten, Fetischisten usw. spielt sehr frühzeitige libido, gewöhnlich oder sehr oft wenigstens mit einer erhöhten gepaart, eine große Rolle. Nun sollen aber bei ihnen nach Fischer, wenn dies ja der Fall wäre, auch die Hemmungen größer sein, weil große Strafe auf diese Delikte steht. Das ist sicher ein Trugschluß! Die Hemmung wird hier wohl selten größer sein, als normal, auf alle Fälle dagegen weniger wirken, wenn die libido stärker ist. Aber auch der Wille ist ja nur zu häufig bei ihnen als Psychopathen direkt geschwächt und schon allein beide Umstände:

20) Fischer, Über die Sachverständigentätigkeit bei zweifelhaften Geisteszuständen. Psychiatr.-Neurolog. Wochenschr. Nr. 21, 1909/10, vom 21. August.



verstärkte libido und Verringerung der Willenskraft müßten verminderte Zurechnungsfähigkeit ergeben. Beides läßt sich auch durch längere Beobachtung mehr oder weniger direkt feststellen. Schon bei einem Geistesgesunden müßte, meine ich — Fischer ist entgegengesetzter Ansicht — wirklich festgestellte erhöhte libido oder Abnahme der Hemmungen mildernde Umstände bedingen. Freilich wird beides oft vorgegeben, aber nicht bewiesen. Wie die libido, so ist die Hemmungskraft der Gegenvorstellungen individuell verschieden, angeboren und durch das Milieu bedingt, immerhin durchschnittlich nur in einer gewissen engeren Breite, die wir als normal hinstellen. Selten schlägt der Zeiger der libido oder der Widerstandskraft über die eine oder andere Seite derselben hinaus und wir haben dann anormale Verhältnisse vor uns, die mindestens mildernde Umstände bedingen. Wie groß nun die Zahl etwaiger und möglicher Geistesgesunden unter den Sadisten resp. Messerstechern sein wird, das kann nur die Zukunft lehren, da vorliegendes Material zur Entscheidung dieser wichtigen Frage ganz ungenügend erscheint.

Was ist nun gegen die Sadisten oder Messerstecher zu tun? Gegen die wirklich geistig Gesunden sind energische Strafen zu verhängen, besonders da, wo die Tat aus Unfug, Schabernack geschah. Wie das oft hilft, zeigte die Pariser Epidemie vor 150 Jahren glänzend. Hier helfen nur Prügel, Strafverschärfungen usw., um einen gehörigen Denkzettel mitzugeben. Auch werden gegen Rowdies speziell kurzzeitige Zuchthausstrafen sehr empfohlen. Die vermindert Zurechnungsfähigen wären am besten in Zwischenanstalten, halb Gefängnis, halb Irrenanstalt zu bringen, die wir freilich noch nicht haben, obwohl jetzt eine solche für Berlin projektiert ist. So lange es solche noch nicht gibt, müssen sie entweder in Irrenanstalten untergebracht werden oder besser vielleicht noch in Gefängnissen, und hier am besten in den Annexen für geisteskranke Verbrecher, mindestens sonst aber mit besonderem Strafvollzuge und auf unbestimmte Zeit eingeschlossen. Man hofft nämlich, daß mit dem Alter die libido abnimmt, damit auch die Gefahr. Vor der Entlassung wären vielleicht vorsichtige Beurlaubungen am Platze. Freilich können in Gefängnissen usw. auch sadistische Handlungen geschehen, doch nur an Gleichgeschlechtlichen, jedenfalls sehr seltene Vorkommnisse und wohl nur bei Homosexuellen. Die geisteskranken Sadisten sind gleichfalls dauernd in der Irrenanstalt zu bewahren, eventuell sind auch hier vorsichtige Beurlaubungen möglich. Inwieweit einmal die Kastration in Form der doppelseitigen Vasektomie kurativ sein könnte, läßt sich z. Z. nicht sagen,



doch ist darauf, theoretisch wenigstens, nicht allzuviel zu geben. Die libido, wie auch ihre Abweichungen, erscheint ja weniger vom Testikel als vom Gehirne abhängig, wie wir das besonders bei Eunuchen mit bestehender, sogar erhöhter libido sehen oder bei der oft durch Psychose verstärkten unserer Geisteskranken. Die bekannte Schriftstellerin Anna Ritter macht im Berliner Lokalanzeiger [21]) auf die Gefährlichkeit entlassener Geisteskranker in Großstädten auch nach der Richtung möglicher sadistischer Verbrechen aufmerksam und wir sahen schon, daß in Berlin s. Z. 6 mit Messern herumfuchtelnde entlassene Geisteskranke sistiert wurden. Solche Vorkommnisse lassen sich leider nie ganz umgehen, da wir bei keiner Entlassuug oder Beurlaubung eines Geisteskranken gewährleisten können, es werde draußen nichts geschehen. Am sichersten wäre man freilich vor solchen fatalen Überraschungen durch dauerndes Verwahren der Kranken und Einschränkung aller Freiheiten gesichert, damit käme man auf das alte nun glücklich überwundene Gefängnissystem zurück. Selbstverständlich wird der Anstaltsdirektor in einer Großstadt mit Entlassungen von Geisteskranken noch vorsichtiger sein müssen, noch individueller verfahren als auf dem Lande und sich nie durch Überfüllung zu voreiligen Schritten bewegen lassen.

Werfen wir nun noch zum Schluß einen Blick auf das Verhalten des Publikums, der Polizeiorgane und der Presse den Messerstechereien gegenüber. Daß jeder einzelne Fall, noch mehr aber das epidemieartige Auftreten dieser Schandtaten wie in Berlin, Paris, Nürnberg, Liverpool usw. das Publikum sehr beunruhigen und aufregen mußte, ist klar. Die wildesten Gerüchte durchschwirrten Berlin usw. Frauen und Mädchen wagten kaum allein auszugehen, manche legten gegen etwaige Angriffe dicke Kleidung, sogar Wattepolster an und die Herrenwelt paßte scharf auf. Man unterstützte vielfach, was leider sonst nicht oft geschieht, die Polizei bei der Suche und Verhaftung verdächtiger Personen und veranstaltete in den Straßen wahre Hetzjagden. Andererseits unterließ man aber auch öfters die Anzeige von Angriffen oder von Verdächtigen und so gewannen die Täter manchen Vorteil. Mehrmals waren die Opfer so vom Attentate überrascht, daß sie nicht einmal aufschrien. Eine Frau hatte nicht eher gemerkt, daß sie gestochen worden war, als bis sie Blut herabrieseln fühlte!

Die Polizeibehörden schritten in Berlin gleich von Anfang an energisch ein und die Maßnahmen waren durchaus zweckmäßige. Auch die niederen Ausführungsorgane taten ihre Pflicht, wenngleich

21) Siehe Dresdner Nachrichten vom 18. Febr. 1909.



hierbei, wie so oft, Ungeschicklichkeiten mit unterliefen. Man verhaftete so eine Menge Unschuldiger, oft auf sehr vage Personalbeschreibungen hin. Dies ist aber andererseits begreiflich, da die Polizei in fieberhafter Tätigkeit war und alle Welt sich darüber aufregte, daß man den oder die Täter nicht erwischte. Man vergesse hierbei nicht, wie unbestimmt solche vom Publikum gegebene Personalbeschreibungen sind und wie die Überraschung, der Schreck die gestochenen Personen oft ganz falsch und meist nur sehr oberflächlich die Täter sehen läßt. Es waren ferner, wie wir sahen, sogar fingierte Attentate vorgekommen. Das Benehmen und Vorgehen der Schutzleute würde wohl im allgemeinen ein korrekteres werden, wenn es gelänge, ihnen gebildete Elemente zuzuführen; doch würden solche bei der Stellung und dem niederen Gehalte z. Z. sich nicht finden lassen. Wie üblich wurden in Berlin Preise auf Ergreifung der Täter gesetzt, eine Maßregel, über deren Zweckmäßigkeit man verschiedener Ansicht sein kann. Wohl wird dadurch die Aufmerksamkeit und der Eifer des Publikums und der Schutzleute angespornt, aber die Gefahr ist andererseits nicht von der Hand zu weisen, daß schwache Gemüter durch die Publikation und die genau gegebenen Details zur Nachahmung solcher Untaten verlockt werden, wie es denn auch offenbar in Berlin geschah.

Noch gefährlicher nach dieser Richtung hin wirkt aber entschieden die Presse. Sie gibt außer Einzelheiten geradezu einen Katechismus der Messerstecherei, wodurch sowohl die Sensationslust der großen Menge als auch die Sinnlichkeit befriedigt wird, da sie speziell die sexuelle Seite der Schandtaten eingehend bespricht. So wurden ganz unnötigerweise die Laien, insbesondere Frauen, Mädchen, ja Kinder in die dunkeln Seiten der abnormen Sexualität eingeführt, die Sinnenlust geweckt und in manchen disponierten Gehirnen vielleicht der Keim zu späterer sexueller Perversität gelegt. Solche Dinge sollte die Presse entweder ganz unterdrücken, oder doch nur kurz streifen, ohne weitere Kommentare zu geben.

Hierbei anschließend möchte ich noch auf einen Unfug hinweisen, der seit einiger Zeit immer mehr sich ausbreitet. Sobald nämlich irgendwo ein Verbrechen geschieht, welches psychologisch dunkel erscheint, so werden selbst von den angesehensten Blättern sofort anerkannte Autoritäten gebeten, sich sachverständig über die betreffende Tat, namentlich was die Motive anbetrifft, auszusprechen, welchem Ansinnen die meisten leider nachgeben. So haben z. B. Lombroso — der sich ja bei jeder Gelegenheit hören lassen mußte — und Forel auch über die Berliner Messerstechereien, wie s. Z. über die Grete Beier sich ausgesprochen und insbesondere über den Sadis-



mus ein Langes und Breites geschrieben. Sie haben gar nicht erst offizielles Material abgewartet, die bloßen Zeitungsnotizen genügten ihnen schon zur Unterlage. Ich halte ein solches Vorgehen für sehr voreilig und eher schädlich als nützlich und habe es wiederholt abgelehnt, an mich gerichtete Anfragen zu beantworten. Sind selbst die gegebenen Erklärungen richtig, so sind durch bloße Zeitungsnotizen doch die Ausgangspunkte nicht immer genügend festgestellt. Und vor allem: das große Publikum braucht über die sexuellen Perversitäten im Detail nicht unterrichtet zu werden. So nötig eine sexuelle Belehrung der heranwachsenden Jugend in den oberen Schulklassen — besser freilich noch in den Familien — erscheint, so wenig braucht sie und auch die Erwachsenen im allgemeinen die sexuellen Abnormitäten, am wenigsten aber ihre Details zu kennen. Das bezieht sich ebenfalls auf katholische Geistliche im Beichtstuhl und daher wird schon lange mit Recht das Breittreten sexueller Einzelheiten von den katholischen Moraltheologen, vor allem bei Liguori scharf verurteilt. Es genügt für junge Männer oder junge Mädchen vollkommen die Gefahren des Geschlechtsverkehrs zu kennen und vor fremden Männern usw. gewarnt zu werden. Der Schaden, den die Auslage von obszönen — auch wissenschaftlich-sexuellen — Büchern und Bildern in den Schaufenstern usw. bei Alt und Jung stiftet, ist wahrlich schon groß genug und schwer zu beseitigen, wenngleich eine vernünftige Anwendung der lex Heinze hier manches Gute schaffen könnte[22]). Die Presse braucht das Übel durch Bekanntgabe der Einzelheiten sexueller Vergehen nicht noch zu verschlimmern und so eine ungesunde Wißbegierde der großen und kleinen Leser zu befriedigen und zu unterhalten. Nützen kann solch ein vernünftiges Vorgehen nur dann, wenn die gesamte Presse sich dazu versteht, damit nicht etwa ein Teil derselben — gewöhnlich ist es gerade der, der beim kleinen Mann am meisten gelesen wird — dieses unnütze Wissen trotzdem einschmuggelt und verbreitet. Die genaue Kenntnis der normalen und der pathologischen Sexualität ist wissenschaftlich und vor allem inforo hochwichtig, aber sie sollte sich nur auf Wenige beschränken; die Menge braucht sie nicht. Die Presse hat eine große und schöne Aufgabe: das Volk vom Wissenswerten zu unterrichten und so allmählich heranzubilden, nicht aber es durch Ausbreiten von Schmutz aller Art ethisch abzustumpfen und zu schädigen. Denn es ist nicht reif, jede Wahrheit richtig zu verstehen und einzuschätzen.

22) Näcke, Die sittliche Gefährdung der Großstadt-Jugend durch die Geschäftsauslagen. Sexual. Probleme, Juni 1909.



Nachträge.

Zum Glück sind öffentliche sadistische Messerstechereien doch recht seltene Ereignisse, wie es scheint. Anfang Nov. h. a. habe ich bei der Kgl. Polizeidirektion in Dresden angefragt, wie viele davon wohl in den letzten 20—30 Jahren in Dresden, also einer Stadt von jetzt über ½ Million, vorgekommen seien. Der Polizeipräsident Dr. Köttig war so freundlich, nachforschen zu lassen, und es fand sich nur eine einziger Fall, der vielleicht hierher gehört und dessen Akten ich einsehen durfte. Im Nov. 1898 ward nachts um 10¼ Uhr eine junge Köchin von einem jungen Manne auf der einsamen Straße überholt, der ihr mit einem langen und spitzen Messer unterhalb des linken Auges und oberhalb des linken Schlüsselbeins oberflächliche Wunden beibrachte. Der Täter war nicht ausfindig zu machen. Man dachte vor allem an einen Racheakt und deshalb wurden origineller-, aber richtigerweise sämtliche Dienstmädchen usw. aller umliegenden Straßen befragt, ob sie Jemanden abgewiesen oder ein Verhältnis gelöst hätten. Die Art der Wunden: Gesicht und Hals spricht allerdings mehr für einen Rache-, als einen sadistischen Akt. Herr Oberregierungsrat Dr. Becker von der Dresdner Polizei erzählte mir, daß, als er vor Jahren auf der Leipziger Polizei gearbeitet habe, dort einmal eine Privatprostituierte Einen wegen sadistischer Verwundungen angezeigt habe. Übrigens wurden mir im Dresdner Kriminal-Museum — nach Hamburg dem größten der Welt — in der soeben angelegten Abteilung für Sexualverbrecher, satistische Werkzeuge aus hiesigen Bordellen (in Nachbildungen) gezeigt, darunter eine Art Kreuzgestell. — Schaefer bringt in seiner „Allgemeinen Gerichtl. Psychiatrie" (Berlin, Hofmann 1910) einige interessante und seltene Fälle von Kindermördern. So hatten 2 Jungen im Walde ein 8 jähriges Mädchen mit Messern erstochen, um einen „Mädchenmord" zu begehen (p. 105). Sadistische Momente liegen hier gewiß nicht vor. Schrecklicher noch ist der Fall in Hamburg vor einigen Jahren, als ein Knabe 3 kleine Mädchen in Hauseingängen in den Unterleib stach, von denen eins starb (p. 157). Sadistische Momente scheinen auch hier nicht vorgelegen zu haben, aber der Junge war offenbar nicht normal und wiederholt in Irrenanstalten gewesen.



XIX.

Aus dem Institute für gerichtliche Medizin der k. k. Universität Graz.
(Vorst. Prof. Dr. Julius Kratter.)

Experimentelle Beiträge zur Bewertung einiger chemischer Blutproben.

Von
Dr. S. Mita aus Tokio.

I. Über die Darstellung und forensische Bedeutung der Haemochromogenkristalle.

Seitdem im Jahre 1892 Donogany (1) zuerst auf die große Kristallisierfähigkeit des von Hoppe-Seyler (2) so benannten Haemochromogen hingewiesen hat, haben zahlreiche Autoren (H. U. Kobert (3), de Dominicis (4), Cevidalli (5), Lecha-Marzo (6), K. Bücker (7), Kürbitz (8), die Bedeutung dieser Kristalle für den forensischen Blutnachweis experimentell geprüft und rühmend hervorgehoben. Kürbitz, welcher unter Leitung Puppes arbeitete, hat vor kurzem erst den Nachweis geführt, daß Lecha-Marzos „Jodhaematin"-Methode gleichfalls auf nichts anderes hinauslaufe, als auf eine Darstellung von Haemochromogenkristallen. Alle Autoren, obwohl sie nach etwas differenten Methoden gearbeitet haben, betonen in gleicher Weise, daß die Kristallisationskraft des in Rede stehenden Blutfarbstoffderivates eine ganz außerordentliche sei, daß sie durch hohes Alter, Hitzewirkung, Fäulnis und ähnliche, dem forensischen Ernstfalle angepaßte schädigende Einflüsse weniger leide, als jene des Haemins und daß diese Gründe, sowie die charakteristische Färbung, das empfindliche Spektrum, die eigentümlichen Formen, sowie die Doppelbrechung der rhombischen Kristalle den Körper vorzüglich geeignet machen, in die Reihe der forensischen Untersuchungsmethoden aufgenommen zu werden.

Die in diesem ersten Abschnitte wiederzugebenden Versuche hatten den Zweck, zu entscheiden: 1. ob tatsächlich die Kristallisationsfähigkeit und die übrigen Eigenschaften des Haemochromogen den hohen



Anforderungen der forensischen Ernstfälle standhalten und 2. welche von den zu seiner Gewinnung angegebenen Methoden die besten Resultate liefere.

Bei der Gewinnung der Haemochromogenkristalle ging ich zuerst nach den Angaben von Kürbitz vor, setzte also dem gepulvertem Blut oder einem Tropfen der Blutlösungen zuerst einen Tropfen Pyridin, dann einen Tropfen Schwefelammonium zu und untersuchte bei verschiedenen Vergrößerungen mit dem gewöhnlichen Mikroskope, zum Nachweise des so charakteristischen Spektrums mit dem Mikrospektroskope und zur Erkennung der Doppelbrechung mit dem Polarisationsmikroskope.

Bei dieser Methodik machten sich aber verschiedene Umstände, nicht was die Kristallbildung selbst anlangt, als störend geltend. Erstens tritt durch den Zusatz des gelben Schwefel-Ammoniums die dem Haemochromogen eigentümliche kirschrote Farbe nur undeutlich aus dem Gesichtsfelde hervor und erschwert ihren Nachweis, ferner ist die Abscheidung von Schwefelkristallen am Rande der Präparate sowie der unangenehme Geruch ein Übelstand und endlich kann bei Blutspuren, welche auf Metallen, namentlich auf Eisen angetrocknet sind, der Nachweis der Kristalle durch die massenhafte Ausscheidung intensiv gefärbter Sulfide sehr erschwert, ja sogar ganz vereitelt werden. Ich ersetzte deshalb später zur Vermeidung all dieser Übelstände das Schwefelammonium durch das ungefärbte und gleichfalls stark reduzierende Hydrazinhydrat, wie dies zur Gewinnung von solchen Kristallen zuerst v. Zeynek, nach ihm de Dominicis vorgeschlagen hat. Die Methodik gestaltete sich demnach folgendermaßen: Man setzt zu der fein gepulverten Blutspur oder der Blutlösung nacheinander zu: 1 Tropfen einer 10 prozentigen Ammoniaklösung, 1 Tropfen Pyridin, 1 Tropfen Hydrazinsulfat in gesättigter Lösung, oder Hydrazinhydrat in 10 prozentiger Lösung und bedeckt das Objekt mit einem Deckgläschen. Leichtes Erwärmen, was hingegen nicht unbedingt notwendig ist. Der Farbenumschlag vom Rostbraun in ein helles Kirschrot, welcher die Haemochromogenbildung anzeigt, tritt ebenso wie die Kristallisation fast momentan ein.

Die so entstehenden Kristalle finden sich massenhaft. Sie sind doppelbrechend, teils gerade gestreckt, teils gebogen, an den Enden häufig gespalten und aufgerollt, meist zu Büscheln oder Sternen angeordnet. Sie besitzen die prächtige charakteristische kirschrote Farbe des Haemochromogen. Bei dem weitgehenden Pleomorphismus der Kristalle war es mir immer unmöglich, konstante Differenzen in der Kristallbildung nach der Tierspezies wahrzunehmen. Eine Unter-



suchung mit dem Mikrospektroskope lieferte das charakteristische Spektrum dieses Blutfarbstoffderivates noch bei kleinsten Splitterchen.

Die Leistungsfähigkeit der Methode als solche allein betrachtet geht aus der nebenstehenden Tabelle I hervor, welche zeigt, daß sie bei frischem wie bei bei altem, gefaultem, erhitztem, verunreinigtem und sonst wie verändertem Blute noch schöne und einwandfreie Resultate zu liefern vermag. Tabelle II zeigt, welch geringen Einfluß die Unterlage auf den Ausfall der Probe hat, wenn das Blut von ihr nicht aufgesaugt wurde, sondern ihr oberflächlich angetrocknet ist. Ist jedoch das erstere allein der Fall, wie dies z. B. bei Leinwand oder Filtrierpapier der Fall sein kann, so mißlingt die Methode, in der oben geschilderten Weise ausgeführt, häufig. In solchen Fällen ist man genötigt, um noch zu einem positiven Resultate zu kommen, entweder mit Wasser, oder, was noch besser ist, mit Eisessig zu extrahieren, das Extrakt bei Zimmertemperatur verdampfen zu lassen und mit dem Rückstand in der oben angedeuteten Weise zu verfahren. Man wird, wenn etwas Blutfarbstoff in den Reagentien in Lösung geht, noch wohlausgebildete Kristalle erhalten können. Ich habe also und das im Gegensatze zu Bücker durch Extraktion mit reinem Eisessig häufig dann noch positive Resultate bekommen, wenn andere Lösungsmittel im Stiche gelassen hatten. Die Differenz unserer Resultate dürfte sich aus der verschiedenen Darstellungsweise erklären lassen. Die nebenstehende Tabelle III, welche eine Auswahl meiner diesbezüglichen Erfahrungen wiedergibt, illustriert den Vorteil der Essigsäureextraktion gegenüber der ausschließlichen und unmittelbaren Einwirkung von Pyridin und Hydrazinhydrat.

Tabelle I.

Material	Haemochromogen-probe
Frisches Blut von Mensch, Pferd, Hund, Schwein, Katze	positiv
Dasselbe Material getrocknet	positiv
Menschenblut, 9 Wochen gefault	positiv
Menschenblut, 9 Wochen dem Sonnenlicht ausgesetzt	positiv
Menschenblut durch 1 1/2 Stunden in Lösung gesotten	positiv
Bis 9 Jahre alte, auf den verschiedensten Unterlagen angetrocknete Blutspuren differenter Spezies	positiv



Tabelle II.

Material.	Alter.	Unterlage.	Hämochromogenprobe.
Hundeblut	8 Jahre	Papier	positiv
Menschenblut	6 Jahre	Leinwand	positiv
Menschenblut	5 Jahre	Fließpapier	positiv
Schweineblut	8 Jahre	Stein	positiv
Menschenblut	6 Jahre	Flanell	positiv
Menschenblut	6 Jahre	Watte	Nach Extraktion mit Eisessig positiv, sonst negativ
Menschenblut	6 Jahre	Filtrierpap.	Wie im vorhergehenden Versuche
Menschenblut	6 Jahre	Leinwand	Wie im vorhergehenden Versuche
Menschenblut	2 Monate	Leder	positiv
Menschenblut	2 Monate	Holz	positiv
Menschenblut	2 Monate	Erde	positiv

Tabelle III.

Material	Haemochromogen-probe direkt	Haemochromogen-probe mit Essig-säureextrakten	Haeminprobe
6 Jahre altes Leichenblut auf Watte	+	+++	+++
6 Jahre altes Blut in dünner Schicht auf Filtrierpapier	−	+	+
6 Jahre altes Blut auf Watte	−	+	+
Menschenblut mit Erde in einem Verhältnis von 1 : 8 Erde getrocknet	−	+	−

Diese ersten Versuchsreihen hatten uns also und das in Übereinstimmung mit den angegebenen Autoren darüber belehrt:

1. Daß der Nachweis von Haemochromogenkristallen bei den differentesten Blutarten und in Spuren gelingt, welche den verschiedenartigsten schädigenden Einflüssen ausgesetzt waren. Schon nach diesem Resultate könnte der Methode ein forensischer Wert nicht abgesprochen werden.



2. Daß zur Anstellung der Probe oben angeführter Gründe wegen die Verwendung von Hydrazinhydrat in 10 prozentiger Lösung als Reduktionsmittel besser geeignet sei, als Schwefelammonium.

3. Daß in den Fällen, wo hochgradig verändertes oder völlig in Gewebsfasern inbibiertes Blut vorliegt, eine vorhergehende Extraktion mit Eisessig, Verdunsten des Lösungsmittels bei Zimmertemperatur und darauffolgende weitere Behandlung mit Pyridin und Hydrazinhydrat manchmal dann noch die Darstellung von Kristallen ermöglicht, wenn sie durch die direkte Anwendung der letztgenannten Reagentien mißlingt.

Über die Bedeutung der Probe für den forensischen Blutnachweis, speziell über ihre Leistungsfähigkeit im Vergleiche zu anderen alt bewährten chemischen Blutproben belehrten mich die in Abschnitt II wiedergegebenen Versuche.

II. Über die Brauchbarkeit der Haemochromogenprobe für den forensischen Blutnachweis im Vergleiche zu anderen chemischen Blutproben.

Obwohl die Versuche der im ersten Abschnitte der vorliegenden Arbeit angeführten Autoren, wie meine eben hier mitgeteilten Versuche die hohe Leistungsfähigkeit der Haemochromogenprobe dargetan haben, schien es doch, um zu einem sicheren Urteile zu gelangen, erwünscht, sie an konkreten Beispielen mit den alten gangbaren chemischen Blutproben zu vergleichen. Ich meine dabei vor allem die Haeminprobe, deren Leistungsgrenzen durch die unter Kratters Leitung ausgeführte grundlegende Arbeit von Hammerl (9), durch jene dann von M. Richter (10) genug bekannt geworden sind, ferner die in den letzten Dezennien zu Unrecht von vielen Seiten selbst als orientierende Vorprobe zurückgewiesene Van Deensche Probe in jener Modifikation, die hier im Institute geübt wird und, wie wir im III. Abschnitte zeigen werden ganz vorzügliche Resultate liefert.

Bei diesen vergleichenden Versuchen wurde die Darstellung der Haeminkristalle in der gewöhnlichen Weise geübt, wobei namentlich eine allzu intensive Hitzeentwicklung vermieden und der Eisessig mehreremale zugesetzt wurde. Die Haemochromogenmethode wurde immer zuerst an wässerigen Extrakten versucht. Wenn aber diese im Stiche ließen, wurde sie nach Extraktion mit Essigsäure und Verdunstung dieser bei Zimmertemperatur an den Rückständen ausgeführt unter Zusatz von 1. einem Tropfen 10 proz. Ammoniak, 2. einem Tropfen Pyridin und 3. einem Tropfen einer konz. wässerigen Lösung von Hydrazinsulfat. Die Guajakprobe wurde in der im III. Abschnitt genau wieder-



gegebenen Weise ausgeführt, immer die Tinktur zuerst, das Öl nachher zugesetzt und nach Zusatz der Tinktur das Auftreten eines Farbenumschlages in ein helles Kirschrot registriert.

Die erste Versuchsreihe betraf 17 bis zu 9 Jahre alte Spuren vom Blute des Menschen, des Hundes, des Schweines, die auf den verschiedensten Unterlagen (Glas, Stein, Holz, Watte, Filtrierpapier, Papier, Leinwand, Flanell, Erde) und unter verschiedenen Bedingungen (Zimmertemperatur, Licht, lange dauernde Fäulnis) getrocknet worden waren. Von diesen 17 Objekten gaben 10 alle 3 Proben in gleich schöner Weise, von den 7 anderen, welche in Tabelle IV zusammengestellt sind, lieferte keine einzige Haeminkristalle trotz vielfacher wiederholter Bemühungen, 4 noch schön nachweisbare Haemochromogenkristalle, alle 7 jedoch in vorzüglicher Weise die Guajakprobe.

Tabelle IV.

Material	Haeminprobe	Haemochromogenprobe	Van Deen
5 Jahre altes, gefaultes Menschenblut in Kölbchen aufbewahrt	—	+	+
9 Jahre altes Leichenblut auf Stein angetrocknet	—	+	+
8 Jahre altes Hundeblut auf Papier:	—	+	+
6 Jahre altes Leichenblut auf Watte angetrocknet	—	+	+
8 Jahre altes Schweineblut auf Papier angetrocknet	—	—	+
6 Jahre altes, stark gefaultes und stinkendes Leichenblut auf Glas	—	—	+
3½ Jahre altes, stark stinkendes Leichenblut	—	—	+

Die zweite Versuchsreihe behandelte den Einfluß höherer Temperatur auf den Ausfall der Proben. Wie Tabelle V zeigt, vermochte selbst die 1½ stündige Erhitzung getrockneten oder flüssigen Blutes auf 135° C keine der 3 in Betracht gezogenen Proben zu schädigen, während 140° C fast in gleicher Weise, nämlich nach einem Zeitraum von 30 bis 60 Minuten die Kristallisationsfähigkeit sowohl für das Haemin wie für das Haemochromogen aufhebt, die Van Deensche Probe innerhalb der Versuchszeiten auch bei 145° noch sichere Resultate lieferte und erst bei höheren Temperaturgraden (150° C), dann aber schon nach 30 Minuten im Stiche ließ.



Tabelle V.

Temperatur	Dauer der Einwirkung.	Haeminprobe	Haemochromogenprobe	Van Deen
135° C	30′	+	+	+
	60′	+	+	+
	90′	+	+	+
140° C	30′	+	+	+
	60′	—	+	+
	90′	—	—	+
145° C	30′	—	—	+
	60′	—	—	+
	90′	—	—	+
150° C	30′	—	—	—
	60′	—	—	—
	90′	—	—	—

Tabelle VI.

Verunreinigung	Haeminprobe +, bis zu einem Verhältnis von		Haemochromogenprobe + bis zu einem Verhältnis von		Dieselb. Probe unter Essigsäureextrakt. bis zu einem Verhältn. von		Van Deensche Probe positiv	
	Blut	Verunreinigung	Blut	Verunreinigung	Blut	Verunreinigung	Blut	Verunreinigung
Vaseline	1	3	1	6			<1	7
Seifenlösung konzentriert	2	10	<0.3	10			<0,3	10
Erde	2	4	1	4	0,5	4	<0,25	4
Freie Fettsäuren	1	6	1	13			<1	13
Eisenchlorid 2°/0	1	4	1	6			<1	10
Rost	1	6,5	<1	13			<1	13
Pilzrasen	—	—	—	—			+	+

Über den Einfluß der Fäulnis und des Sonnenlichtes konnte die Erfahrung gemacht werden, daß durch neun Wochen dieser Einwirkungen keine der in Verwendung gezogenen Proben unausführbar geworden war.

Von verunreinigenden Stoffen wurden in Berücksichtigung der Resultate von Hofmann (12) Kratter und Hammerl (9) und M. Richter (10) auf ihren störenden Einfluß die in Tabelle VI angeführten Stoffe in systematischer Weise (bei steigendem Zusatz des verunreinigenden Agens) untersucht. Dabei zeigte es sich, daß die Van Deensche Probe innerhalb der Versuchsgrenzen in keiner der Versuchsreihen gestört wurde und daß die Kristallisationsfähigkeit des



Haemochromogen unter diesen Versuchsbedingungen jene des Haemin bedeutend übertrifft. (Vgl. namentlich die für Fette, Seifenlösungen und Rost gewonnenen Grenzwerte).

Ich möchte also, und das in Bestätigung der Angaben von Puppe-Kürbitz, meine mit der Haemochromogenprobe (nach de Dominicis' Angaben) gewonnenen Erfahrungen wie folgt zusammenfassen:

1. Die Kristallisationskraft des Haemochromogen übertrifft jene des Haemin was Verunreinigungen oder andere schädigende Einflüsse anlangt, beträchtlich.

2. In Anbetracht der leichteren Ausführbarkeit, der größeren Leistungsfähigkeit und der schöneren wie auffallenderen mikroskopischen Bilder kann ich sie zum forensischen Blutnachweis dringend empfehlen und ziehe sie sogar der Haeminprobe vor.

3. Sie ist bei exakter Ausführung und unter Beobachtung der Kriterien — Kristallformen, Orangefarbe, Doppelbrechung, Spektrum — eine absolut verläßliche und sicher arbeitende Methode, demnach eine wesentliche Bereicherung der Untersuchungsmittel.

4. Unter Versuchsbedingungen, bei welchen die hier in Rede stehenden mikrokristallographischen Methoden versagten, blieb die Van Deensche Probe immer noch ganz unbeeinflußt, ein Ergebnis auf welches ich im nächsten Abschnitte näher einzugehen habe.

III. Zur Bewertung der Van Deenschen- und der Wasserstoffsuperoxydmethode als Vorproben.

Seit Liman (13) im Jahre 1852 auf eine ganze Reihe von Substanzen hinwies, welche einen positiven Ausfall der Guajakprobe vortäuschen können, kam die Van Deensche Methode immer mehr in Mißkredit. Einen Ausdruck erhielt diese geringe Wertschätzung auf der dritten Tagung der Gesellschaft für gerichtliche Medizin in Dresden 1907, als J. Kratter auf die hohe Leistungsfähigkeit der Probe als auf eine einfache, rasch auszuführende und eine unter Einhaltung einer bestimmten Versuchstechnik insoferne zuverlässige Methode neuerlich hinwies, die an der Diskussion sich beteiligenden Redner aber mehr oder minder eine ablehnende Haltung einnahmen.

Die vorzüglichen Dienste, welche die alte Probe in der im Institute seit vielen Jahren geübten Form zur Auffindung von Blutspuren dann leistete, wenn auf einer großen Zahl von Objekten die sicher nicht von Blut herrührenden Flecke zur Vereinfachung der weiteren Untersuchung ausgeschlossen werden konnten, veranlaßte Prof. Kratter, mich zu einer neuerlichen Überprüfung des Ver-



fahrens, namentlich auf seine Fehlerquellen und auf seine Leistungsfähigkeit im Vergleiche mit der neueren von Richter (Plauen) (10) angegebenen Wasserstoffsuperoxydmethode zu prüfen.

Wie nach den später anzuführenden Versuchen die Vorprobe nur dann einen diagnostischen Wert hat, wenn der Materialverbrauch ein minimaler ist, die Reagentien gehörig rein sind, sie in einer bestimmten Reihenfolge zugesetzt werden und auf die dabei in Erscheinung tretenden Phänomene Rücksicht genommen wird, so gestaltete sich in allen Versuchen — wie dies auch hier in allen Ernstfällen geschieht — die Methode folgendermaßen:

1. Befeuchten der verdächtigen Spur mit dest. Wasser.
2. Vorsichtiges Darüberstreifen mit einem Stückchen befeuchteten Filterpapieres, wodurch eine kleinste, eben noch sichtbare Spur auf dieses gebracht wird.
3. Auf den am Papier haftenden Fleck wird eine frisch bereitete strohgelbe Guajakharztinktur getropft. Dabei muß, falls Blut vorliegt, die rostbraune Farbe in ein helles Kirschrot umschlagen, was durch Kontrollierung mit der Lupe noch deutlicher gemacht werden kann. (Ein Fehlen dieser Verfärbung — wahrscheinlich Haemochromogenbildung — oder das Auftreten anderer Farbentöne, namentlich Blau, spricht gegen das Vorliegen von Blut!)
4. Zusatz eines Tropfen alten, ozonisierten Terpentinöles, worauf spätestens nach Ablauf einer halben Minute eine intensive Blaufärbung der Spur eintritt. Später auftretende Blaufärbung, namentlich die oft schon nach 5 Minuten auftretende Blaufärbung gewisser Filterpapiere um die verdächtige Spur herum in Form eines Hofes, sind nicht als positiver Ausfall anzusehen.

Zur Ausführung der Wasserstoffsuperoxydprobe benutzte ich eine stets ad hoc hergestellte 3 prozentige Lösung, gewonnen aus Perhydrol Merck.

Von der enormen Leistungsfähigkeit der Van Deenschen Probe hatten uns, und das in teilweiser Bestätigung der Angaben früherer Autoren, die im II. Abschnitte wiedergegebenen Versuchsreihen neuerlich belehrt. Diese zeigten, daß selbst unter Versuchsbedingungen die Probe noch gut ausführbar bleibt, wo alle anderen chemischen Methoden (vielleicht mit der einzigen Ausnahme von Kratters Haematoporphyrinprobe) versagen, Versuchsbedingungen, unter welchen die so leicht zersetzliche Blutkatalase längst zugrunde gegangen ist. So geht jene des Menschenblutes schon bei 140° sehr rasch zugrunde, sie konnte in ihrer Wirkung wiederholt bei 5 Jahre altem Blute nicht



mehr nachgewiesen werden, während allerdings manchmal auch ältere Blutspuren noch ein positives Ergebnis lieferten. Was die Verdünnungsgrenzen anlangt, so gestattet die wie oben ausgeführte Guajakprobe noch während Blut in einer Verdünnung 1 : 8000 mit Sicherheit zu erkennen, das Wasserstoffsuperoxydverfahrens von über 1: 128 hinaus versagt.

Diese früher und die hier angeführten Versuche beweisen es jedenfalls zur Evidenz, daß — was das positive Ergebnis an sich zunächst ohne Rücksicht auf die Fehlerquellen anlangt — die Guajakprobe dem Verfahren Richters weitaus überlegen ist. Deshalb können wir auch den Angaben Palleskes (14) keineswegs zustimmen, welcher bei seiner Nachprüfung des Verfahrens sagt: „Die Methode ist der Guajakprobe gleichwertig."

Weitere Versuche hatten den Zweck, zu erweisen, ob denn wirklich unter Einhaltung der oben wiedergegebenen Kautelen die vielfachen Fehlerquellen bestünden, welche das Verfahren so sehr außer Gebrauch gebracht haben, ihren Einfluß auch auf die Wasserstoffsuperoxydprobe zu prüfen, wie dies Palleske (14) und Uhlenhuth (15) schon getan haben. Meine Resultate habe ich in Tabelle VII vergleichsweise zusammengestellt. Aus ihr geht das Folgende hervor: Zunächst kommen eine ganze Reihe von Fehlerquellen, welche wie Erde, Haut, Nasensekret, Speichel, Sputum, Galle usw. mit Wasserstoffsuperoxyd eine lebhafte Schaumbildung liefern, für die Van Deensche Probe überhaupt nicht in Betracht, weil selbst nach Zusatz beider Reagentien Blaufärbung nicht auftritt.

Ferner — was alten Erfahrungen entspricht — entsteht allerdings nach Zusatz von Guajakharzlösung allein und sofort zu einer ganzen Reihe von Stoffen (Lugolsche Lösung, Kaliumpermanganat, Kaliumferricyanid, Kupfersulfat, Zinkchlorid) eine teils sehr deutliche und intensive, teils eine undeutliche blaugrüne bis grüne Verfärbung die, wie aus der Tabelle hervorgeht, durch den Zusatz des Terpentinöls teils deutlicher, teils weniger deutlich wird, teils aber ganz unverändert bleibt. Alle diese Fehlerquellen insgesamt kommen aber unter Einhaltung der oben für das Verfahren als notwendig angegebenen Kautelen nicht in Betracht und können zu Verwechslungen nicht Anlaß geben. Denn bei ihnen tritt schon nach dem Zusatz der Tinktur eine Bläuung ein, nicht aber die für das Blut so charakteristische kirschrote Verfärbung. Verwechslungen könnten nur dann erfolgen, wenn im Zusatz der Reagentien nicht die oben angeführte Reihenfolge eingehalten und auf den charakteristischen Farbenumschlag der Spur keine Rücksicht genommen wird. Denn das sofortige Auftreten einer Blaufärbung nach Zusatz von Guajaktinktur allein, wie z. B.

bei Flecken aus Kaliumpermanganat, beweist das Vorliegen einer Fehlerquelle und gestattet mit Sicherheit, Blut auszuschließen.

Wir waren nicht imstande, unter den in der Tabelle angeführten und als „Fehlerquellen" der Reaktion bezeichneten Stoffen auch nur einen einzigen zu finden, welcher sich nicht durch Beachtung der eingangs erwähnten Kriterien mit Sicherheit von Blutflecken hätte unterscheiden lassen.

Tabelle VII.

Material	Van Deen a) Zusatz von Gujaktinktur	Van Deen b) Zusatz von Terpentinöl	H_2O_2 - Probe
Blut	Kirschrote Färbung	Blaufärbung	Starkes Schäumen
Erde	Keine Veränderung	Keine Veränderung	Schäumen
Rostiges Eisen	Bläuung	Bläuung besteht fort	Schäumen
Haut	Keine Veränderung	Keine Veränderung	Schäumen
Harn	„	„	Keine Reaktion
Nasensekret	„	„	Schäumen
Speichel	„	„	Geringes Schäumen
Sputum	„	„	Starkes Schäumen
Galle	„	„	„
Eisenchlorid-lösung	Blaufbg. d. bald verschwindet.	„	„
Lugolsche Lösung	Grünfärbung	Späte Blaufärbung	„
Übermangansaures Kali	Sofort prächtige Blaufärbung	Keine weitere Veränderung	Nicht untersucht
Kalium-ferricyanid	„	Lässt die Farbe noch deutlicher hervortreten	„
Kupfersulfat	Schwache Bläuung	Intensive Bläuung	„
Zinkchlorid	Schwache grünblaue Färbung	Wird deutlicher	„
Ferrisulfat	Keine Veränderung	Rotbraune Färbung	„
Kaliumbichromat	„	Nach längerer Zeit uncharakt Bläuung	„
Rotwein	Violettfärbung	Keine weit. Veränderg.	„
Fruchtsäfte	Bleiben rot	Keine rasch auftretende Bläuung	„

Endlich kam für die Bewertung der beiden in Rede stehenden Vorproben noch der Umstand in Betracht, daß das blutverdächtige Material bei der van Deenschen Probe kaum eine Verminderung und gar keine Veränderung erleidet, durch die Wasserstoffsuperoxydprobe aber zerstört wird. Versuche, welche darauf hinausgingen, mit Blutmaterial nach seiner Behandlung mit H_2O_2 noch Blutproben zu erhalten, fielen vollständig negativ aus. Es resultierten weiße krümelige Massen, das sogenannten „Haemolum album", welches nach den Untersuchungen von Fr. Schulz (16) und anderen vorwiegend aus Oxy-



protein besteht und keine der Blutreaktionen (weder chemische, noch spektroskopische, noch auch biologische) mehr gab.

Ich muß deshalb und das auch in Anlehnung an die langjährigen mit dieser Methode gewonnenen Resultate des forensischen Institutes in Graz mein Urteil über beide Methoden in der nachfolgenden Weise zusammenfassen:

1. Das van Deensche Verfahren ist unter Einhaltung der eingangs wiedergegebenen Versuchstechnik und der dadurch geschaffenen Kautelen ein außerordentlich empfindliches Verfahren, welches die Anwesenheit von Blut noch unter Vorbedingungen erkennen läßt, bei welchen alle anderen chemischen Blutproben versagen.
2. Es ist dem von Richter angegebenen Wasserstoffsuperoxydverfahren schon in dieser Hinsicht weitaus überlegen.
3. Was die oben untersuchten Fehlerquellen anlangt, die zum großen Teile das Richtersche Verfahren vollkommen illusorisch machen, so kommen sie für die van Deensche Probe dann kaum praktisch in Betracht, wenn im Zusatz der Reagentien die oben angegebene Reihenfolge eingehalten und die Farbenveränderung nach dem Zusatz eines jeden Reagens beobachtet wird.
4. Das van Deensche Verfahren gestattet bei einem negativen Ausfall den Schluß, daß mit keiner anderen der gebräuchlichen chemischen Blutuntersuchungsmethoden Blut nachgewiesen werden könne.
5. Bei der großen Einfachheit der Methode, dem minimalen Materialverbrauch und dem Umstande, daß sie im Gegensatz zum Wasserstoffsuperoxydverfahren das verdächtige Material ganz unverändert läßt, ist sie als orientierende Vorprobe bei der Auswahl des Materials vorzüglich geeignet.
6. Selbstverständlich muß trotzdem für den exakten Nachweis, daß tatsächlich Blut vorliegt, noch die Ausführung möglichst vieler der gebräuchlichen Blutuntersuchungsmethoden als eine nicht zu vernachlässigende Bedingung gefordert werden.

Zum Schlusse möchte ich Herrn Professor Kratter für die Anregung und Förderung meiner Arbeit den ergebensten Dank aussprechen; desgleichen bin ich Herrn Dr. Pfeiffer für seine vielfältige Unterstützung zu besonderem Danke verpflichtet.



Literaturverzeichnis.

1) Donogány: zit. n. Malys Jahresbericht 1892, Bd. 22, p. 100.

2) Hoppe-Seyler: Zeitschr. f. physiolog. Chemie, 1889, Bd. 13. pg. 477.

3) H. Kobert: Das Wirbeltierblut in mikrokristallographischer Hinsicht. Stuttgart 1901, F. Enke.

4) De Dominicis: Gazetta internat. di Medic. 9. Jahrgang, März 1906.

5) Cevidalli: Archivio di Psichiatria, 1905, p. 316.

6) Lecha-Marzo: Archivio di Psichiatria, 26. Bd. — Revista de Medicina y Chirurgia practicas, 30. Jahrg. 1906. — Revista de Chimica pura y applicada 1906. — Gazetta medica del sur de Espana, 1908.

7) K. Bücker: Münchener med. Wochenschrift, 1909, Nr. 3.

8) Puppe und Kürbitz: Verhandluug d. Vereins f. wissenschaftliche Heilkunde zu Königsberg, Deutsche med. Wochenschrift, 1909, März.

8) Kürbitz: Ärztliche Sachverständigen Zeitung, 1909, Nr. 7.

9) Hammerl: Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. F., 4. Bd.

10) Richter: Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. F., Bd. 20.

11) Kratter: Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Med. 3. F., Bd. 35, Suppl.

12) Hofmann: Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Med. Bd. 19, 1873.

13) Limann: Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Med. Bd. 12, 1852.

10) Richter: Monatsschrift f. Ohrenheilkunde, Jahrg. 38, Nr. 7.

14) Palleske: Vierteljahrsschrift f. ger. Med. 23. Bd.. 3. F. 1905.

15) Uhlenhuth: Verhandlungen deutscher Naturforscher und Ärzte zu Breslau, 1905, p. 512.

16) F. Schulz: Zeitschr. f. phys. Chemie, Bd. 29, p. 1.



Kleinere Mitteilungen.

Von Prof. Dr. P. Näcke.

1.

Paradoxe Erotik. Kürzlich ward bekanntlich im Chinesenviertel New-Yorks eine junge Amerikanerin von ihrem chinesischen Liebhaber getötet, was gewaltiges Aufsehen erregte und den tiefen Rassenhaß der Amerikaner maßlos steigerte. Und es kam dabei heraus, daß — wie ich einer Notiz der Politisch.-Anthropol. Revue 1909, p. 330 entnehme — „hunderte von Frauen und Mädchen der besseren Klassen des heutigen weißen Amerikanertums Liebesverhältnisse mit gelben Männern unterhalten, an den Orgien der Chinesenviertel der Großstädte teilnehmen, dem Opiumgenuß huldigen, und daß der Missionstitel nur den Vorwand abgab, sich Ausschweifungen mit den bei der weißen Männerwelt so verachteten, verhaßten Ostasiaten hinzugeben.“ Dies ist zunächst um so unbegreiflicher, als auch die Frauen diese sonst hassen und die dortigen Chinesen schmutzig sind und beinahe den Auswurf ihres Landes bedeuten. Wie ist dieses Paradoxon möglich? Der angezogene Artikel deutet verschiedene Ursachen dafür an. Durch die weitgediehene Emanzipation der Frauen und die sinnlose Jagd nach dem Dollar bei den Männern ist in der Frauenwelt die sexuelle Befriedigung sehr kurz gekommen, wofür die Natur sich rächt. Die Hauptsache ist aber das Faszinierende des Kontrastes, das in jedem liegt. Jeder Gedanke erweckt in uns einen Kontrastgedanken, der aber meist so abgeblaßt ist, daß er uns für gewöhnlich nicht zum Bewußtsein kommt. Nur bei bestimmten Gelegenheiten zeigt er sich; die so verachteten Chinesen bilden gerade, weil sie verhaßt sind, einen Anziehungspunkt, für viele ist ihr Schmutz und ihre Geilheit ein weiterer und dem geben sich manche sogar hin. Auch bei uns haben wir solches oft gesehen. Sobald eine Truppe Neger, Indianer usw. in unseren zoologischen Gärten auftritt, drängen sich manche junge und alte Damen heran und es entspinnen sich Liebesverhältnisse. Auch sind solche zwischen vornehmen Spanierinnen und den ungebildeten Stierkämpfern bekannt usw. Und wer gedächte hierbei nicht der Amerikanerin, die erst den belgischen Prinzen Chimay heiratete und dann aus Spleen den Zigeuner Rigo? Les extrêmes se touchent, sagt mit Recht der Franzose, und auch in gewöhnlichen Eheverhältnissen sind Kontrastcharaktere oft der beste Kitt der Liebe. Ich möchte deshalb aber noch nicht ohne weiteres, wie jener Artikelschreiber, von einer Dekadenz der Amerikanerin reden. Es sind das eben gewisse Auswüchse normalen Empfindens, die überall vorkommen und vorkommen werden.



2.

Entstehung der sekundären Geschlechtsmerkmale. Unter solchen versteht man bekanntlich das Entwickeln gewisser Körperbildungen zur Zeit der Geschlechtsreife. Man zählt hierzu besonders das Auftreten von Bart-, Achsel- und Schamhaaren, Entwicklung der Brüste, Tieferwerden der Stimme usw. Man hat diese Dinge zum größten Teil mit Darwin als geschlechtliche Züchtigungsprodukte aufgefaßt. Nun hat kürzlich Hoffmann[1]) bez. des Haarkleides sehr plausibel gesagt, daß die geschlechtliche Zuchtwahl hier nicht tätig war, sondern daß es Korrelations-Phänomene sind, denen an und für sich aber keinerlei Bedeutung zukommt. Ob Bart da ist, oder nicht, hat keinerlei Nutzen. Wie wenig Selektionsart er besitzt, sieht man daraus, daß bei vielen Völkern der Mann kaum mehr behaart ist, als die Frau. Die Korrelation wird aber noch deutlicher dadurch, daß bei starker Haarfülle die Bezahnung mangelhaft wird. Hoffmann glaubt nun, daß die Haare in Korrelation mit der Entwicklung des Nervensystems, besonders des Gehirns stehen. Je größer letzteres, um so geringer die Behaarung. Daher hätten die Kulturvölker weniger solche als andere. Sicher hat er im großen und ganzen Recht, besonders darin, daß hier die sexuelle Zuchtwahl kaum oder gar keine Rolle spielt. Ich glaube aber, daß außer Cerebral-Korrelation hier noch ein Rassenfaktor steckt. Das sieht man daraus, daß die Mongolen, die intellektuell wahrlich nicht schlecht dastehen, wenig behaart sind und, Ainos, deren Gehirn sicher z. B. über dem der meisten Neger steht und die die sogar Arier sein sollen, umgekehrt sehr starke Behaarung aufweisen. Es ist aber jedenfalls ein Verdienst Hoffmanns, hier wieder eine neue Bresche in die immer unhaltbarer werdende Darwinsche Lehre der geschlechtlichen Zuchtwahl gelegt zu haben.

3.

Kulturfortschritt in der Tätowierkunst. Daß letztere auch fortschreitet, beweist folgende Notiz, die ich den Münchener Neuesten Nachrichten vom 22. 8. 09 entnehme und die auch sonst interessant erscheint:

Nietzsche als Armschmuck. Hauptsächlich unter jungen Arbeitern besteht die Sitte, sich tätowieren zu lassen. Während diese „Sitte" in zivilisierten Ländern bei einem Teile der Bevölkerung sehr stark gepflegt wird, verschwindet sie bei den Völkern, von denen sie stammt, umsomehr, als sie mit der Kultur in Berührung kommen. Jeder, der sich tätowieren läßt oder „stechen", wie man auch sagt, wählt natürlich als „Schmuck" solche Figuren und Bilder, für die er eine besondere Vorliebe hat, oder die irgendwie mit seinem Berufe im Zusammenhange stehen.

„Kürzlich begegnete mir, so wird dem B. T. aus Halle a. d. S. geschrieben, ein junger Arbeiter, anscheinend ein Maurer, der, die Hemdärmel hochgestreift, eine Karre vor sich herschob. Sein einer Unterarm war tätowiert. Ich glaubte meinen Augen nicht zu trauen, als ich in dem blauen

1) Hoffmann: Über die Phylogenie des menschlichen Haarkleides. Korr.-Blatt der deutschen Gesellsch. für Anthrop. usw. 1909, p. 58.



Bilde die düsteren Züge Nietzsches erkannte. Das interessierte mich selbstverständlich. Um mich genau zu überzeugen, verfolgte ich den jungen Mann, der bald stehen blieb und seine Karre niedersetzte, um sich auszuruhen. Unter irgendeinem Vorwande trat ich auf ihn zu und reichte ihm eine Zigarre. Dabei hatte ich Gelegenheit mich genau davon zu überzeugen, daß es sich wirklich um das Bild Nietzsches handelte. Ich fragte so nebenbei, wen dieser Kopf darstelle. „Das ist Nietzsche," sagte der Arbeiter. „Nietzsche? Wer ist denn das?" fragte ich neugierig. „Kennen Sie den nicht?" meinte er mit einem zweifelnden Lächeln. „Der hat eine neue Religion gepredigt." Ich stellte mich völlig unwissend und drang weiter in ihn, um mehr zu erfahren. Zuletzt erzählte mir der junge Mann: „Er war ein großer Philosoph. Ich habe ein Buch über ihn gelesen. Da war sein Bild drin. ‚Du sollst kämpfen!' hat er gesagt." Dann spuckte er in die Hände, rieb die Handflächen aneinander und schob seine Karre weiter. Daß Nietzsche einmal so populär würde, und daß sein Bild sogar als Tätowierungsschmuck dienen würde, das hätte er wohl selbst nicht gedacht."

4.

Selbstanzeige von Verbrechern. Daß Verbrecher sich selbst anzeigen und das aus verschiedenen Motiven, ist ein überaus seltenes Ereignis, wovon ich kürzlich an dieser Stelle ein Beispiel gab. Noch eigentümlicher ist aber folgender Fall, den ich den Dresdener Neuesten Nachrichten vom 7. August 1909 entnehme:

Ein wunderlicher Kauz. Ein Schlossergeselle aus Duisburg stellte sich freiwillig der hiesigen Polizei unter der Anfrage, ob er von Dresden aus gesucht würde. Er habe dort „etwas verübt", wofür ihm Strafe bevorstände. Er weigerte sich aber entschieden, diese Straftat selbst zu nennen. Eine Anfrage in Dresden ergab, daß der Mann dort den Koffer eines Schlafkameraden aufgebrochen und daraus 10 Mark gestohlen hatte. Nunmehr erklärte der Schlosser, daß dies das Vergehen sei, weshalb er angefragt habe. Daraufhin wurde der seltsame Kauz, der sich auf der Wanderschaft befindet, in Gewahrsam genommen.

Was mag wohl den närrischen Kerl veranlaßt haben sich anzuzeigen und dazu noch auf eine so geheimnisvolle Art und Weise? Was hätte er getan, wenn sein Diebstahl nicht bekannt geworden wäre?

Besprechungen.

1.

Statistische Monatsschrift, Neue Folge, 14. Jahrg., 4. bis 7. Heft.

Dr. Hugo Forcher, Bezirksrichter: Rückfallstatistische Studien, unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rückfallstatistik.

Dr. Forcher leitet seine rückfallstatistischen Studien damit ein, daß er die Wichtigkeit der Statistik für die Erforschung gesellschaftlicher Erscheinungen kennzeichnet; mit ihrer Hilfe werden Probleme aufgeklärt, welche durch bloße Vernunftschlüsse nicht zu lösen sind, sondern über die nur mittels einer genügenden Menge gut geordneter Tatsachen Licht verbreitet werden kann. Dann bespricht der Verfasser die Stellungnahme der internationalen kriminalistischen Vereinigung zur Frage der Bekämpfung des Rückfalles, Köbners Forderungen an eine wissenschaftlich einwandfreie und brauchbare Rückfallstatistik, die Strafregister-Einrichtungen in den verschiedenen Ländern, und die Rückfallstatistik im Deutschen Reiche; zum Schluß werden vier beherzigenswerte Vorschläge gemacht betreffend die Nutzbarmachung der österreichischen Strafregister für die Schaffung einer Rückfallstatistik, was mit geringem Mehraufwand an Zeit und Geld geschehen könnte, denn ein wertvolles Material liegt bereits vor. — Gegenwärtig besitzt nur das Deutsche Reich eine Rückfallstatistik im wahren Sinne des Wortes und ihre Ergebnisse sind für den Kriminalisten bedeutungsvoll, weil sie zeigen, daß die Zunahme der allgemeinen Kriminalität (die in den 25 Jahren von 1882 bis 1906 233 auf je 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung ausmachte) wesentlich auf der gesteigerten Kriminalität der Vorbestraften beruht, und daß eine wirksame Kriminalpolitik den Hebel bei der Bekämpfung des Rückfalls anzusetzen hat. Das ist deutlich erkennbar, wenn man die Vorbestraften nach der Zahl ihrer Vorstrafen, der Schwere ihrer kriminellen Belastung von einander scheidet. Auf je 100000 Strafmündige der Zivilbevölkerung entfielen 1882: Verurteilte mit einer Vorstrafe 114, mit zwei Vorstrafen 56, mit 3—5 Vorstrafen 64, mit 6 oder mehr Vorstrafen 23; 1906: Verurteilte mit einer Vorstrafe 188 (Zunahme gegenüber 1882 62 Prozent), mit zwei Vorstrafen 103 (Zunahme 84 Prozent), mit 3 bis 5 Vorstrafen 145 (Zunahme 127 Prozent), mit 6 oder mehr Vorstrafen 113 (Zunahme 391 Prozent). Die Häufigkeit der Verurteilungen hat demnach verhältnismäßig um so mehr zugenommen, als das Vorleben kriminell belastet war. Dr. Forcher findet außerdem, daß der Einfluß des wirtschaftlichen Lebens auf die Kriminalität der Individuen um so geringer wird, je mehr deren Vorleben kriminell belastet ist. Die Zahl der erstmalig Verurteilten, die auf 100000



strafmündige Zivilpersonen kamen, nahm im Deutschen Reiche von 736 im Jahre 1882 auf 680 im Jahre 1906 ab. Zugenommen hat am bedeutendsten die Quote der erstmalig Verurteilten wegen Körperverletzung und wegen Zuwiderhandlungen gegen die seit 1882 neu erlassenen Reichsgesetze. Die meisten seit 1882 neu erlassenen Strafbestimmungen bezwecken die Durchführung des Arbeiterschutzes und der sozialen Fürsorge; sie richten sich nicht gegen kriminelle Handlungen im eigentlichen Sinne. Die ausgezeichnete Arbeit verdient eingehendes Studium.

H. Fehlinger-München.

2.

Alfred Holt Stone: Studies in the American Race Problem. New York, 1908, Doubleday, Page & Co. XXII und 555 Seiten. Preis 2 Dollars.

Eines der besten Bücher über das Negerproblem in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, worin ohne Voreingenommenheit die Ursachen des Gegensatzes zwischen der Bevölkerung europäischer und afrikanischer Abstammung dargelegt werden. Die Rassenkämpfe und die Verbrechen die sie im Gefolge haben, finden eine entsprechende Würdigung. Im Anhange sind Abhandlungen von Prof. Walter F. Willcox beigegeben, wovon die erste (S. 443—475) die Negerkriminalität betrifft. Es wird gezeigt, welch große Schwierigkeiten auftreten, wenn Rassen von erheblich verschiedener Veranlagung und Kulturhöhe unter dem gleichen gesellschaftlichen System leben sollen.

H. Fehlinger.

3.

Edward Carpenter: The Intermediate Sex. A study of some transitional types of men and women. 176 S. London 1908. Swan Sonnenschein & Co.

Das Buch enthält außer der Einleitung vier eigentlich selbständige Aufsätze: „Das Zwischengeschlecht“; „Die homosexuelle Anhänglichkeit“; „Zuneigung in der Erziehung“; „Der Platz des Urnings in der Gesellschaft“; im Anhang sind Äußerungen bekannter Persönlichkeiten über die Homosexuellen gesammelt. Der Verf. betrachtet das „Zwischengeschlecht“ als ein Produkt der fortschreitenden Entwicklung der Menschheit; er sagt z. B.: „Wie sich in einer zurückliegenden Entwicklungsperiode die Arbeitsbiene zweifellos von den zwei gewöhnlichen Bienengeschlechtern differenzierte, so mag es sein, daß in der gegenwärtigen Zeit gewisse neue Formen der menschlichen Art entstehen, die eine wichtige Rolle in den Gesellschaften der Zukunft zu spielen haben, auch wenn für den Augenblick ihr Erscheinen viel Verwirrung und ungerechtfertigte Besorgnis hervorruft“. Wahrscheinlicher ist es, meint dagegen der Ref., daß das „Zwischengeschlecht“ ein Ausdruck der Entartung ist. — Manches, was Carpenter sagt, ist der Beachtung wert; viel Neues bringt er allerdings nicht.

H. Fehlinger.

4.

Eulenburg: Schülerselbstmorde. Leipzig, Teubner, 1909. 1 Mk. 30 S.

1905 kamen in Preußen 8,26 solcher Selbstmorde auf 100000 gleichaltrige Personen, jede Woche etwa einer. Die meisten an niederen Schulen.



Jahresschwankungen ziemlich beträchtlich. Unter 15 Jahren M : W = 4,47 : 1. Über 15 Jahre Selbstmorde auf höheren Schulen viermal so häufig wie auf niederen. Mehrere Gruppen. Geistig erkrankt und minderwertig hiervon 27,8 Prozent! Die anderen Gruppen mit verschiedenen Ursachen: reizbare Persönlichkeit, ungeeignetes Milieu und Erziehung zu Hause, selten in der Schule, schwacher Charakter, frühes Genußleben, frühzeitige Studenterei mit Alkoholismus, Dekadenz, geringfügige Anlässe, unbekannte Motive. Verschiedene Beispiele gegeben. Prophylaxe. Die Familie besonders kann viel tun. Schulreform.

Prof. Dr. P. Näcke.

5.

Hrdlika: Physiological and medical observations among the Indians of Southeastern United States and Northern Mexico. Washington, 1908. Smithsonian Institution. 460 S.

Auf 6 Expeditionen in 7 Jahren hat Verfasser großartige Untersuchungen über medizinische Dinge der Indianer vom Südwesten Nordamerikas und Nordmexikos vorgenommen, wie sie in so großem Umfange überhaupt nie gemacht worden und daher vorbildlich sind. Unzählige Tabellen und viele Photographien sind beigegeben. Aber auch als Anthropolog und Ethnolog hat er sich die Leute angesehen und viel Folkloristisches, namentlich bez. der Volksmedizin, findet sich darin. Hier sei nur einiges erwähnt, das speziell den Juristen angeht. Kindesmord ist nicht selten und betrifft Mißgeburten oder uneheliche Kinder oder solche von fremden Rassenangehörigen empfangene. Verbrechen überhaupt sind bei diesen im ganzen guten und achtungswerten Stämmen ziemlich selten; am häufigsten noch Gewalttaten — meist im Rausche —, Betrug und Diebstahl. Liebe, Rache spielt selten mit. Jugendliche Verbrecher sind nicht häufig. Unter 130000 Indianern des offiziellen Census von 1890 waren 322 Gefangene, davon 307 Männer. Selbstmorde sind gleichfalls selten und geschehen auf verschiedene Art und Weise.

Prof. Dr. P. Näcke.

6.

Francé: Pflanzenpsychologie als Arbeitshypothese der Pflanzenphysiologie. Stuttgart 1909, Frankh. 3 Mark. 108 S.

Die vom Verfasser in seinem hochinteressanten Buch vorgebrachten Tatsachen sind so zwingende, daß man ein niederes, unterbewußtes psychisches Geschehen den Pflanzen zusprechen muß, wobei die Frage nach etwaigem Bewußtsein z. Z. unerörtert bleibt. Wir finden nämlich pflanzliche Sinnesorgane und zwar spezifische, leitende Nervenfibrillen, Reaktionszentren, spontane Bewegungen, die eine Wahlfähigkeit bezeugen und von elektrischen Strömen begleitet sind. Ferner Ermüdungsphänomene, Rausch und Lähmung nachAnaesthetica, Summation der Reize, entschieden sogar Assoziationen und Gedächtnisleistungen, Instinkte, Automatismen. Endlich ist auf diese psycchishen Äußerungen das Webersche und Talbotsche Gesetz ebenso anwendbar wie beim Menschen. Der Darwinist, Evolutionist muß schon a priori an eine Art Beseelung der Pflanzen glauben. Verf. weist entschieden hier den Mechanismus und Vitalismus zurück.

Prof. Dr. P. Näcke.



7.

Birnbaum: Über psychopathische Persönlichkeiten. Wiesbaden, Bergmann, 1909, 88 S.

Auch Verf. geht psychologisch hier zu Werke, wie O. Groß, rekurriert dabei aber nicht auf Freudsche Mechanismen. Auch seine Ausführungen sind sehr gute, wenngleich nicht so tiefgehend wie die von Groß. Er betrachtet erst die normale Persönlichkeit, dann die psychopathische, die sich übrigens in der Haft am besten als solche zeigt. Es werden die formalen Stärungen des Gefühls- und Vorstellungslebens dargelegt, sowohl die einzelnen, als ihr Verhältnis zu einander, endlich das ganze Verhältnis dem Milieu gegenüber, die verminderte Anpassungsfähigkeit u. s. f. Es wird also auf die Wesenheit eingegangen, nicht auf einzelne Typen. Die Gemeingefährlichkeit vieler Entarteten und anderseits ihr oft hoher Kulturwert wird festgelegt, wobei Verf. mit Recht sehr den Zusammenhang von Genie und Entartung bezweifelt. Ref. bedauert nur, daß Verf. noch vom „geborenen Verbrecher“ und von „moral insanity“ spricht, sonst wird man ihm wohl überall gern folgen.

Prof. Dr. P. Näcke.

8.

W. v. Polenz: Der Büttnerbauer. Roman. 8. Aufl. Berlin 1905.

Eine gewaltige Bauerntragödie, die viel Ähnlichkeit mit Roseggers großartigem „Jakob der Letzte“ hat, nur daß sie in Mitteldeutschland spielt und reicher im sozialen Aufbau ist! Wir sehen die alte mit der neuen Generation zusammenstoßen, die alte mit der neuen Wirtschaftsordnung auf dem Lande, die Verschuldung der Bauerngüter, die Güterausschlachtung und Bewucherung seitens gewissenloser Juden, die unheimliche Anziehung der Großstadt und der sozialen Partei usw. Es ist wunderbar, wie tief der aristokratische Verf. in die deutsche Bauernseele und die deutschen Bauernverhältnisse geblickt hat, einen wie großen Blick er für die Nationalökonomie zeigt. Überall schlägt das warme Herz. Den Kriminalisten speziell wird die interessante Schilderung des Stromertums mit seiner „Kundensprache“ fesseln. Es ist sicher in jeder Hinsicht einer der wertvollsten Romane der Neuzeit.

Prof. Dr. P. Näcke.

9.

E. Siemerling: „Geisteskrankheit und Verbrechen. Nach einem Vortrage. Berlin, Aug. Hirschwald 1909.

In anregender und belehrender Weise bespricht Verf. den so wichtigen und schwierig festzustellenden Zusammenhang zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen. Er geht davon aus, daß es eine, den Verbrechern eigentümliche Geisteskrankheit nicht gebe, daß aber die häufigsten, bei Verbrechern beobachteten Geisteskrankheiten auf angeborenen oder erworbenen Schwächezuständen beruhen. Dann werden die einzelnen Geisteskrankheiten kurz, aber klar besprochen und darauf dringend aufmerksam gemacht, daß die Zahl der geistig Kranken unter den Verbrechern doch eine sehr große ist. Die kleine Schrift ist jedem Kriminalisten dringend zu empfehlen.

H. Groß.



10.

Paul Ebert: „Das Sterben armer Sünder". Hamburg 1909, Gustav Schlechtmann.

Die kleine Schrift bespricht die letzten Stunden von 5 der Hinrichtung Verfallenen vom religiösen Standpunkte aus. H. Groß.

11.

Maurice Parmelee: „The principles of Anthropology und Sociology in their relations to criminal procedure". New York „The Macmillian Company" 1908.

Das Buch will den Strafprozeß vom modernen Standpunkt der Kriminologie aus untersuchen, und zieht deshalb den neuen Ton des Prozesses in allen Kulturstaaten in Betracht. Namentlich wird untersucht das Verhältnis der Gesellschaft zum Verbrechen, die Strafgesetze, die verschiedenen Systeme des Strafprozesses, die Tätigkeit der Polizei, Beweis, Zeugen, Jury usw., zuletzt wird die Zukunft des Strafprozesses entwickelt. Die Auffassung des Amerikaners namentlich über unsere Verhältnisse ist sehr interessant. H. Groß.

12.

Dr. Erich Pomme: Die „Vorstellungstheorie und ihre Logik". Berlin 1908, R. Frenkel.

Verf. sucht die Vorstellungstheorie als nicht logisch darzustellen und kommt zu dem Schlusse, daß im Wege des Schließens bei der Vorstellungstheorie eventueller und direkter Vorsatz dasselbe sein müßten.

H. Groß.

13.

Ernst Rüdin: „Über die klin. Formen der Seelenstörungen bei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten". Hab. schr. München 1909, Wolf & Sohn.

Für die lebenslänglich Verhafteten vom psychischen Standpunkte eine Sondergruppe zu bilden, ist zweifellos wissenschaftlich korrekt. Wer viel mit Verurteilten zu tun hatte, weiß, wie verschieden das Denken und Empfinden der zu einer zeitlichen, wenn auch langen Strafe, und der lebenslänglich Verurteilten stets ist. Einer der ersteren macht, wenn er das Verurteiltwerden nicht etwa längst gewöhnt ist, zuerst einen argen psychischen Sturm durch; ist dieser überstanden, so legt er sich sofort zurecht, welche zeitliche Bedeutung die über ihn verhängte Strafe hat: wann sie ausläuft, wie alt er dann ist, welche Aussichten ihm der noch verbleibende Lebensrest zu bieten vermag und meistens auch: wie viel Tage die abzubüßende Strafe ausmacht, auch wenn er etwa 20 Jahre in Tage umzurechnen hat. Ja, viele Sträflinge notieren sich sogar die oft sehr vielen Tage in Strichelchen und durchkreuzen allabendlich den abgebüßten Tag, und tut einer das auch nicht, so rechnet er doch jeweilig: „Noch so viele Sommer, so viele Ostern, so viele Winter, so viele Geburtstage usw. im Kerker". Kurz: alles Sinnen und Rechnen geht auf den Tag der Enthaftung hinaus, dieser unermeßlich wichtige Tag ist der immerwährende Gegenstand des Denkens, Hoffens und Herumspielens, während einer langen, fürchterlich schweren



Zeit. Das fehlt nun dem lebenslänglich Verurteilten: Nichts, auf was er hoffen, sich freuen, es ersehnen kann — endloses Leiden, nur Sterben als Erlösung denkbar. Mir hat einmal ein sehr intelligenter und hochgebildeter Mann, der ob eines politischen Delikts eine längere Einzelhaft verbüßt hatte, gesagt: Das Schrecklichste und ihn fast zum Wahnsinn treibende an der ganzen Strafe war der Umstand, daß die Zellentüre innen keine Klinke, keinen Schlüssel, keinen Drücker hatte, so daß ihm in jedem Augenblick die physikalische Unmöglichkeit hinauszugehen, ins Bewußtsein gerufen wurde. Ähnlich muß es dem „Lebenslänglichen" sein, wenn er sich stündlich darüber klar wird: „Kein Ende, nur der Tod". Wer sich diese Empfindungen vor Augen hält, dem muß es sicher sein, daß die ganze Denkrichtung dieser Leute eine andere werden muß, als es die der zeitlich Verurteilten ist, daß sie immer verzweifelter und entsetzlicher werden muß, bis ihr Denken einen Leck erhält. Wie häufig dies ist, hat Verf. in sehr interessanter Weise dargetan. Er geht von der allgemeinen Erfahrung aus, daß es unter den Mördern, die wohl den Hauptteil der „Lebenslänglichen" darstellen, noch mehr Degenerierte, Sonderlinge und Psychopathen gibt, als unter den anderen Verbrechern, ja es sei behauptet worden, daß die „Lebenslänglichen" mit der Zeit fast alle in leichtere oder schwerere Geistesstörung verfallen. Ich glaube, es wäre unerklärlich, wenn dies nicht der Fall wäre, zumal, wie auch Verf. sagt, die zu Mördern Gewordenen fast ausnahmlos die Zeichen leichterer oder schwererer Entartung an sich tragen. Verf. scheidet zuerst ganz richtig die Gruppen, die der Unschuldswahn und die der Begnadigungs- und Entlassungswahn bildet und bringt die betreffenden Kranken dann unter den Formen der Dem. praecox, Epilepsie, der psychogenen Psychosen, des Querulantenwahns und der Verrücktheit unter. Dazu kommt der präsenile Begnadigungswahn der „Lebenslänglichen". Verf. stellt in Abrede, daß die meisten Gefängnispsychosen von Entartung ausgehen, die größere Hälfte der Geistesstörungen bei Lebenslänglichen bestehe, nebst Epilepsie aus rein psychogenen und psychogen stark beeinflußten Irresinnsformen. Manisch depressives Irresinn fehle völlig.

Das Wertvolle der Arbeit besteht darin, daß sie neuerdings zur Überlegung anregt, ob nicht doch mehr „Lebenslängliche", also gerade Mörder schon zur Zeit der Tat psychopathisch waren, als wir gewöhnlich annehmen. Die gebotenen Krankengeschichten zeigen zum größten Teil, daß der Beginn der Geistesstörungen sehr weit, vielleicht bis vor die Tat zurückreichen muß. Weiteres wird vielleicht jeder am Schlusse der Lektüre des Buches überlegen, ob wir nicht verpflichtet sind, das Los der „Lebenslänglichen", der unverhältnismäßig schwer Bestraften in irgend einer Weise zu erleichtern; auch die scheußlichsten Verbrecher dürfen wir nicht geraden Wegs in den Irrsinn treiben. H. Groß.

14.

Albert Coenders: „Strafrechtliche Grundbegriffe, insbesondere Täterschaft und Teilnahme". Düsseldorf, L. Schwann, 1909.

Der Verf. behandelt unsere wichtigsten Fragen: Strafrechtsgrenzen, Zweck der Strafe, Kausalität, Strafbarkeit der Unterlassungen, Vorsatz des

Täters, Anstiftung, Beihilfe, Komplott, Bande usw. — alles in zweifellos anregender Weise, freilich nur selten mit befriedigender Lösung.

H. Groß.

15.

Eugen Hasler: „Die jugendl. Verbrecher im Straf- und Strafprozeßrecht mit bes. Berücksichtigung des Vorentw. zu einem schw. St.G.B. und der Zürcher Strafprozeßreform". Aarau 1908, H. R. Sauerländer & Co.

Verf., der mit dem Satze schließt, daß die Entwicklung des Jugendstrafrechts als das Symbol moderner Rechtsfortbildung dastehe, behandelt die schon oft behandelte Materie gründlich und von neuen Gesichtspunkten aus. Er sucht aus der großen Menge der auf der ganzen zivilisierten Welt entstandenen Versuche — mehr als solche haben wir heute doch nicht — herauszubekommen, wie die diesfälligen schweizerischen Bestimmungen entstanden sind. Verf. gibt zuerst eine historische Entwicklung und behandelt dann die jugendl. Verbrecher im Strafrecht (Person, Handlung und Behandlung) und die jugendl. Verbrecher im Strafprozeßrecht (einzelne Prozeßstadien, Rechtsmittel). — Ich anerkenne die Vorzüglichkeit und den Wert der Arbeit, verbleibe aber bei meiner wiederholt geäußerten Ansicht, daß das physische Alter, welches in unendlichem Wechsel auf das Individuum wirkt, nicht so weit wirken kann, daß der „jugendliche Verbrecher" ein strafrechtlicher Begriff wird. Wir können nur von Individuen reden, die vermöge ihres Alters einer Erziehung bedürfen — dieses Alter aber in fixe Zahlengrenzen zu pressen, ist unzulässig.

H. Groß.



Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.



